

**GESETZSAMMLUNG
DER FREIEN UND
HANSESTADT
HAMBURG**

Hamburg



FL8
G3.8
H2.2
S21

Gesetzsammlung
der freien und Hansestadt Hamburg.
Lowe

Amtliche Ausgabe.



15. Band. Jahrgang 1879.

Hamburg, gedruckt bei Th. G. Meißner, E. H. Senats Buchdrucker.

<u>Inhalts-Verzeichniß</u>	<u>Seite V — XII</u>
<u>Erste Abtheilung: Erlasse des Senats</u>	<u>„ 1—406</u>
<u>Zweite Abtheilung: Bekanntmachungen einzelner Behörden</u>	<u>„ 407—506</u>
<u>Dritte Abtheilung: Bekanntmachungen, betreffend Zollvereinsangelegenheiten</u>	<u>„ 507—512</u>
<u>Vierte Abtheilung: Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten</u>	<u>„ 513—516</u>
<u>Alphabetisches Register</u>	<u>„ 517—538</u>

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung. Erlasse des Senats.

		N ^o	Seite
Jan.	22.	Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbe-Ordnung	1. 3
"	24.	Bekanntmachung, betr. das Hanseatische Oberlandesgericht	2. 3
"	27.	Bekanntmachung, betr. Geschäftsvertheilung bei den Polizeirichtern . . .	3. 4
"	29.	Bekanntmachung, betr. Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung	4. 5
"	31.	Bekanntmachung, betr. die bei dem Oberappellationsgerichte von Rechts-candidaten abzulegenden Prüfungen	5. 6
"	31.	Bekanntmachung, betr. die Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und eine Abänderung der Oberappellations-gerichts-Ordnung	6. 6
"	31.	Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland	7. 7
Febr.	3.	Bekanntmachung, betr. Quarantaine für aus Russischen Häfen kommende Schiffe	8. 8
März	7.	Concession für die unter dem Namen „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“ begründete Actien-Gesellschaft in Betreff des Baues und Betriebes der im Hamburgischen Gebiete belegenen Strecke einer von dieser Gesellschaft herzustellenden und zu betreibenden Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven, in unmittelbarem Anschluß einerseits an die dort zu errichtenden Hafenanlagen, andererseits an die von ihr ebenfalls zu erbauende Harburg-Stader-Bahn	9. 9
"	21.	Bekanntmachung, betr. die Postordnung	10. 19
"	26.	Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Einzelgräbern und Familien-gräbern auf dem neuen Friedhose in Ohlsdorf u. w. d. a.	11. 79
April	9.	Bekanntmachung, betr. die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland	12. 80
"	16.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck	13. 80
"	23.	Gesetz, betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes	14. 83
"	23.	Gesetz, betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege	15. 110

..

		№	Seite
April	23. Bekanntmachung, betr. Nachtrag zu der am 30. November 1868 erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz, betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868.....	16.	119
"	25. Bekanntmachung, betr. den Reichsstempel von Spielkarten.....	17.	120
"	28. Bekanntmachung, betr. die Mitnahme von Chinin abseiten der von hier nach Westafrika und Westindien abgehenden Schiffe.....	18.	121
Mai	5. Bekanntmachung, betr. Abänderung von ärztlichen Districten im Landgebiete	19.	121
"	5. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.....	20.	122
"	16. Bekanntmachung, betr. Zusatz zu § 120 des Gesetzes, betr. Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.....	21.	126
"	21. Bekanntmachung, betr. Quiescirung von Mitgliedern der Gerichte ...	22.	126
"	21. Bekanntmachung, betr. Besetzung des Landgerichts und der Amtsgerichte	23.	127
"	30. Bekanntmachung, betr. Grenze zwischen dem innern und dem äußern Hammerbrook.....	24.	128
"	30. Bekanntmachung, betr. die Beförderung von Auswanderern vom Bestimmungshafen in's Innere des Landes.....	25.	129
"	30. Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.....	26.	131
"	30. Bekanntmachung, betr. Renten-Ausgabe abseiten des Hamburgischen Staats.....	27.	132
Juni	10. Bekanntmachung, betr. das Hanseatische Oberlandesgericht.....	28.	132
"	10. Bekanntmachung, betr. das Geschäftsjahr des Hanseatischen Oberlandesgerichts.....	29.	139
"	13. Gesetz, betr. Ausführung der Strafprozeßordnung.....	30.	140
"	13. Bekanntmachung, betr. weitere Anordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung.....	31.	141
"	16. Bekanntmachung, betr. die erste juristische Prüfung.....	32.	142
"	20. Bekanntmachung, betr. die Mitglieder des Oberappellationsgerichts der freien Hansestädte und die Besetzung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.....	33.	143
"	20. Bekanntmachung, betr. das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte und Schwurgerichte, den Amtsgerichten und Schöffengerichten	34.	145
"	25. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland.....	35.	146
Juli	2. Bekanntmachung, betr. die Schließung einiger Kirchhöfe vor dem Dammtore.....	36.	146
"	14. Gesetz, betr. Ausführung der Civilprozeßordnung.....	37.	146
"	14. Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung.....	38.	154

		Nr	Seite
Juli	14.	Gesetz, betr. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe.....	39. 159
"	14.	Revidirte Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen.....	40. 172
"	14.	Gesetz, betr. Mortifikation Hamburgischer Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber.....	41. 176
"	14.	Gesetz, betr. Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.....	42. 179
"	14.	Gesetz, betr. Ausführung der Rechtsanwaltsordnung.....	43. 181
"	14.	Revidirtes Expropriationsgesetz.....	44. 182
"	14.	Bekanntmachung, betr. die Erwählung von Schöffen und Geschworenen.....	45. 199
"	14.	Bekanntmachung, betr. den Maximal-Tarif für die Gebühren und Lagermiethen im neuen Petroleum-Hafen.....	46. 201
"	18.	Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Arznei-Taxe von 1875....	47. 206
"	25.	Vormundschaftsordnung.....	48. 208
"	25.	Gesetz, betr. die nicht streitige Gerichtsbarkeit.....	49. 253
"	25.	Gesetz, betr. Ausführung der Konkursordnung.....	50. 255
"	25.	Gesetz, betr. Ausdehnung des Hamburgischen Stadtrechts in Bezug auf die Vermögensrechte der Ehegatten auf das ganze Staatsgebiet..	51. 265
"	25.	Gesetz, betr. Abänderungen der Notariatsordnung von 1815.....	52. 265
"	25.	Bekanntmachung, betr. die Urlisten für Schöffen und Geschworene....	53. 268
Aug.	1.	Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Elbdurchstichs durch die Kaltehofe	54. 270
"	1.	Bekanntmachung, betr. Einfuhr von Rindvieh aus Großbritannien und Amerika.....	55. 271
"	6.	Bekanntmachung, betr. Gutachten der Sachverständigen-Vereine.....	56. 271
"	6.	Revidirte Bekanntmachung, betr. die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.....	57. 273
"	8.	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.....	58. 277
"	15.	Bekanntmachung, betr. die Schließung einiger Kirchhöfe vor dem Damsthore.....	59. 281
"	27.	Bekanntmachung, betr. die Amtstracht für das Hanseatische Oberlandesgericht.....	60. 282
"	27.	Bekanntmachung, betr. die Amtstracht für die Hamburgischen Gerichte und für die Staatsanwaltschaft.....	61. 283
"	29.	Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Postordnung.....	62. 284
"	29.	Bekanntmachung, betr. die Urlisten für Schöffen und Geschworene in der Gemeinde Geesthacht.....	63. 285
Sept.	3.	Bekanntmachung, betr. die erste juristische Prüfung.....	64. 286
"	5.	Bekanntmachung, betr. den Reichsstempel von Spielkarten.....	65. 286

		№	Seite
Sept.	10.	Bekanntmachung, betr. Gebühren für das Vorrechts-Register	66. 288
"	15.	Instruktion für den Inspektor des Gerichtsvollzieheramts, dessen Substituten und die Gerichtsvollzieher	67. 289
"	15.	Bekanntmachung, betr. die Schließung einiger Kirchhöfe vor dem Damthore	68. 330
"	17.	Gesetz, betreffend die Aufsechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens	69. 331
"	17.	Revidirte Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung	70. 335
"	19.	Bekanntmachung, betr. Gebühren-Schragen für die Hypotheken-Bureaus	71. 339
"	22.	Regulativ, betr. die Geschäftsvertheilung im Landgerichte für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880	72. 340
"	22.	Regulativ, betr. die Geschäftsvertheilung im Amtsgerichte in Hamburg für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880	73. 346
"	24.	Regulativ, betr. die Geschäftsvertheilung im Hanseatischen Oberlandesgericht für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis 31. December 1880	74. 347
"	26.	Provisorisches Gesetz, betr. Abänderungen der Anlage № 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859	75. 349
"	26.	Bekanntmachung, betr. Bestellung von Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes	76. 349
"	26.	Bekanntmachung, betr. Schuß der Schiffsfahrtszeichen	77. 350
"	29.	Ausführungs-Verordnung zum Reichsgesetze, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877	78. 350
Octbr.	3.	Bekanntmachung, betr. die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht	79. 351
"	3.	Bekanntmachung, betr. Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verletzung vom Bestimmungen des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche	80. 352
"	13.	Transitorisches Gesetz zu §§ 28—30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874	81. 353
"	13.	Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg	82. 353
"	27.	Bekanntmachung, betr. die Erlaubniß zum Betriebe von Schankwirthschaft, Gastwirthschaft u. s. w. in den Landgemeinden	83. 377
Nov.	10.	Bekanntmachung, betr. den Verkehr in den hiesigen Häfen und im Fahrwasser der Elbe	84. 378
Dec.	5.	Bekanntmachung, betr. die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen	85. 379
"	5.	Revidirte Leihhaus-Ordnung	86. 380

		№	Seite
Dec.	8.	Bekanntmachung, betr. den der Stadt Bergedorf zu leistenden jährlichen Staatsbeitrag	87. 385
"	12.	Bekanntmachung, betr. Regulativ für den Betrieb auf den Quai-Gleisen	88. 386
"	12.	Gesetz, betr. das Schulwesen in den Landgemeinden	89. 391
"	29.	Verordnung, betr. die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben	90. 405
"	29.	Bekanntmachung, betr. Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung	91. 406

Zweite Abtheilung. Bekanntmachungen einzelner Behörden.

			№	Seite
Jan.	2.	Bekanntmachung, betr. Usancen beim Effecten-Handel	1.	409
"	3.	Bekanntmachung, betr. den Reichsstempel von Spielkarten	2.	414
"	13.	Bekanntmachung, betr. die Maaßregeln zum Schutz gegen die Kinderpest	3.	414
"	20.	Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken	4.	415
"	20.	Bekanntmachung, betr. Verbot der periodischen Druckschrift „Bismarck“.	5.	415
Febr.	10.	Bekanntmachung, betr. die Vermessung deutscher Dampfschiffe in Dänischen Häfen	6.	416
"	14.	Bekanntmachung, betr. die Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen	7.	416
"	27.	Bekanntmachung, betr. den Ankauf und Verkauf von Portugaleisern ..	8.	417
"		Instruction für die Quarantainebeamten und Cuxhavener Staatsbootsen	9.	418
März	7.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung der Maaßregeln zum Schutz gegen Kinderpestgefahr	10.	420
"	8.	Bekanntmachung, betr. Verbot der Druckschrift „Arbeiter-Tractat No. 2“.	11.	420
"	8.	Bekanntmachung, betr. Feststellung des Rayonplans und des Rayonkatasters des Fort Kugelbake	12.	421
"	9.	Bekanntmachung, betr. öffentliche Auslegung der nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten von Arensch und Behrensch	13.	421
"	20.	Bekanntmachung, betr. die Nachstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel	14.	422
"	29.	Bekanntmachung betr. Lehrverträge der Gewerbtreibenden	15.	422
"	31.	Bekanntmachung betr. schriftliche Lehrverträge der Gewerbtreibenden	16.	423
"		Revidirte Instruction für Gasfitter	17.	424
April	2.	Bekanntmachung, betr. die Börsensperre	18.	453
"	5.	Bekanntmachung betr. die Frühjahrschonzeit für die Fischerei	19.	454
"	5.	Bekanntmachung betr. Verbot der Druckschrift „Die Deutschen Arbeiter“	20.	454
"	9.	Bekanntmachung, betr. Verlegung von Tonnen und Treibbaken im Fahrwasser der Elbe unterhalb Cuxhaven	21.	455
"	21.	Bekanntmachung, betr. trichinenhaltiges Fleisch von Amerikanischen Schweinen	22.	455

			Nr	Seite
April	28.	Bekanntmachung, betr. Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke im Amte Riegebüttel.....	23.	456
"	29.	Bekanntmachung, betr. Bestimmungen für die Verwaltung des Museums für Völkerkunde.....	24.	456
Mai	12.	Bekanntmachung, betr. das Gesindewesen.....	25.	458
"	27.	Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern auf dem zur Zeit eingerichteten Theil des neuen Friedhofs in Ohlsdorf.....	26.	459
"	28.	Bekanntmachung, betr. Usancen für den Handel mit Kartoffelmehl und Kartoffelstärke.....	27.	460
Juni	11.	Bekanntmachung, betr. die amtliche Wirksamkeit des Fabrik-Inspectors.....	28.	460
"	23.	Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen.....	29.	461
"	23.	Bekanntmachung, betr. Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung des Armenbezirks Borgfelde.....	30.	480
"	25.	Bekanntmachung, betr. Verbot des Vereins „Küper-Sängerbund“....	31.	481
Juli	29.	Bekanntmachung, betr. Verbot des „Strike-Comitée der Tischler Hamburgs und Umgegend“.....	32.	482
Aug.	23.	Bekanntmachung, betr. Verlegung des Feuerschiffes „Schulau“ und Betonung des dortigen neuen Fahrwassers.....	33.	482
"	30.	Bekanntmachung, betr. Auslegung und Verlegung von Tonnen im Fahrwasser der Elbe oberhalb und unterhalb St. Margarethen.....	34.	483
Sept.	18.	Bekanntmachung, betr. Verbot des Einsammelns von Beiträgen für ein Gedenkmal.....	35.	483
"	19.	Bekanntmachung, betr. Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureaus für die §§ 4—16 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung.....	36.	484
"	22.	Bekanntmachung, betr. Markirung des neuen Nebenfahrwassers bei Kugelbake unterhalb Cuxhaven.....	37.	484
"	30.	Bekanntmachung, betr. Abänderung von §§ 24 und 57 des Unterrichtsgesetzes.....	38.	485
"		Bekanntmachung, betr. Wahl von Procuratoren bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht.....	39.	486
"		Bekanntmachung, betr. die Sitzungszeiten des Hanseatischen Oberlandesgerichts für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Hamburger und Bremer Civilsachen.....	40.	486
Oct.	1.	Bekanntmachung, betr. die nach den bisherigen Prozeßgesetzen bei dem Landgericht fortzusetzenden Civilprozesse.....	41.	487
"	1.	Bekanntmachung, betr. die Lokalitäten des Landgerichts.....	42.	487
"	1.	Bekanntmachung, betr. das Feilbieten geschorener Schafe.....	43.	488

		Nr	Seite
Oct.	4. Bekanntmachung, betr. Sitzungs- und Bureauzeiten des Amtsgerichts Rigebüttel	44.	488
"	4. Bekanntmachung, betr. die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen	45.	489
"	11. Bekanntmachung, betr. Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung des Armenbezirks Gimsbüttel	46.	490
"	15. Bekanntmachung, betr. Sperrung der alten Dove-Elbe	47.	491
"	29. Bekanntmachung, betr. Verbot von in Paris herausgegebenen social-demokratischen Druckschriften	48.	491
Nov.	5. Bekanntmachung, betr. das Liegen der Fahrzeuge bei Entenwärder und im Elb-Durchstich bei Kaltenhofe	49.	492
"	11. Vorschriften für die Einführung von Straßen-Locomotiven und für den Dampftrieb auf der Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck	50.	492
"	12. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Maschinisten auf Seedampfschiffen, welche vor dem 1. Januar 1880 als solche Dienste gethan haben	51.	500
"	12. Bekanntmachung, betr. das Einholen und Aussetzen von Lootsen in der Elbmündung	52.	502
"	22. Bekanntmachung, betr. Eingaben an das Hanseatische Oberlandesgericht	53.	502
"	28. Bekanntmachung, betr. Einrichtung eines neuen Lichtes auf dem südlichen Elbufer in der Nähe des Mielsacks und Veränderung des Lüge-Lichtes	54.	503
Dec.	5. Bekanntmachung, betr. die Frist zur Ausfuhr der unter amtlichem Verschluss lagernden Spielkarten aus dem Bundesgebiet	55.	504
"	12. Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission zur Abnahme der Maschinistenprüfungen erster, zweiter und dritter Klasse auf Seedampfschiffen u. w. d. a.	56.	505
"	15. Bekanntmachung, betr. Beschwerden an den Senat gegen Strafverfügungen und Strafbescheide	57.	505
"	Bekanntmachung, betr. den Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureaus für die §§ 4—16 des Gesetzes, betr. die Ausführung der Civilprozessordnung vom 14. Juli 1879	58.	506

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend Zollvereinsangelegenheiten.

		Nr	Seite
Juli	16. Bekanntmachung, betr. die Erstattung der Salzabgabe bei der Ausfuhr gepökelter Speckseiten	1.	509
Aug.	1. Bekanntmachung, betr. die Aenderung der Zollgrenze bei der Kaltenhofe	2.	510
"	1. Verordnung, betr. die Einbeziehung des Elbdurchstichs durch die Kaltenhofe sowie eines Theiles der Kaltenhofe in die deutsche Zollgrenze	3.	510

	Nr	Seite
Nov. 22. Bekanntmachung, betr. die vorläufige Feststellung eines abgeänderten amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	4.	511
Nov. 12. Bekanntmachung, betr. die Zollabfertigung des oberelbischen Schiffahrtsverkehrs	5.	512

Vierte Abtheilung.

Bekanntmachungen, betreffend kirchliche Angelegenheiten.

	Nr	Seite
Jan. 27. Bekanntmachung, betr. Bildung einer neuen Kirchengemeinde	1.	515
Nov. Bekanntmachung, betr. Bildung einer neuen Kirchengemeinde	2.	516

Erste Abtheilung.
Erlasse des Senats
im Jahre 1879.

Erste Abtheilung.
Erlasse des Senats
im Jahre 1879.

Nr 1.

den 22. Januar 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

Nach Maaßgabe Beschlusses von Senat und Bürgerschaft wird zur Ausführung des Reichsgesetzes über Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 17. Juli 1878 hierdurch bekannt gemacht, was folgt:

1) Für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuchs wird eine Gebühr von 50 Pfennigen durch Stempel erhoben.

2) An Stelle der bei Beendigung des Lehrverhältnisses vom Lehrherrn dem Lehrling auszustellenden Zeugnisse werden (auf Grund von § 129 des Gesetzes) für den Bereich der städtischen Polizei-Behörde Lehrbriefe eingeführt, welche von den gewerblichen Corporationen ausgestellt und von der Gewerbekammer bestätigt, und soweit jene fehlen, von der Gewerbekammer ausgestellt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. Januar 1879.

Nr 2.

den 24. Januar 1879.

Bekanntmachung,

betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Der Artikel 34 der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. Juni 1878, enthält die Bestimmung:

„Für den Fall, daß das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit der freien Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirke vereinigt werden sollte, sind die Senate damit einverstanden, daß das Hanseatische Oberlandesgericht für

die Dauer solcher Vereinigung auch für das Fürstenthum Lübeck nach Maaßgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise der für das Fürstenthum Lübeck geltenden Gesetze zuständig sein soll.“

Nachdem nun durch Vertrag zwischen dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck und Sr. Königlich hohen Hohheit dem Großherzoge von Oldenburg die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck mit dem Sitze zu Lübeck und in dem Vertrage außerdem festgesetzt worden ist, daß das Oberlandesgericht für die freie und Hansestadt Lübeck auch als Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lübeck eintritt, so wird solches hiermit Namens der Senate der drei freien Hansestädte zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. Januar 1879.
Publicirt den 25. Januar 1879.

N 3.

den 27. Januar 1879.

Bekanntmachung, betreffend Geschäftsvertheilung bei den Polizeirichtern.

Nachdem die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, daß das durch Gesetz vom 20. December 1878 errichtete zweite Polizeigericht in den nächsten Tagen seine Wirksamkeit beginnen kann, so verordnet der Senat zufolge § 4 des angezogenen Gesetzes in Betreff der Vertheilung der Geschäfte zwischen den Polizeirichtern was folgt.

Die Geschäftsvertheilung zwischen den beiden Polizeirichtern wird dadurch bewirkt, daß alle an die Polizeigerichte gelangenden Sachen, in denen die Familiennamen der Angeklagten mit einem der Buchstaben **A** bis **M** beginnen, dem Ersten Polizeirichter, alle Sachen, in denen die Familiennamen der Angeklagten mit einem der Buchstaben **N** bis **Z** beginnen, dem Zweiten Polizeirichter zugewiesen werden. In denjenigen Fällen, in welchen mehrere Namen gleichzeitig das Rubrum der Sache bilden, giebt der zuerst stehende Name den Ausschlag darüber, bei welchem der beiden Polizeirichter die Sache anzubringen ist.

Nach § 4 des Gesetzes sind etwaige Zweifel über die Ausführung dieser Bestimmungen im einzelnen Falle durch den Ersten Polizeirichter zu entscheiden. Die Gültigkeit der Handlung eines Polizeirichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung eines Polizeirichters nach der Geschäftsvertheilung von dem anderen Polizeirichter vorzunehmen gewesen wäre.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Januar 1879.

N^o 4.

den 29. Januar 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung.

Nach Maafgabe § 13 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a. vom 29. November 1875, wird der vom Senat mit dem Bürger-Ausschuf für das Jahr 1879 vereinbarte Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung hierdurch veröffentlicht.

	Quartier ohne Ver- pflegung	Quartier mit Ver- pflegung
1) Für die Stadt, Vorstadt und sämtliche Vororte:		
für 1 General mit Burschen.....	4 10.—	4 13.—
" 1 Oberst oder Major mit Burschen.....	6.—	9.—
" 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen.....	3.—	6.—
" 1 Feldwebel.....	1.20	2.10
" 1 Unterofficier oder Gemeinen.....	— .60	1.50
" 1 Pferd.....	— .60	1.50
2) Für die Landgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Bergedorf und Cuxhaven:		
für 1 General mit Burschen.....	6.—	9.—
" 1 Oberst oder Major mit Burschen.....	3.—	6.—
" 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen.....	1.80	4.80
" 1 Feldwebel.....	— .80	1.70
" 1 Unterofficier oder Gemeinen.....	— .30	1.20
" 1 Pferd.....	— .15	1.05
3) Für die Gemeinden Stadt Bergedorf und Cuxhaven:		
für 1 General mit Burschen.....	6.—	9.—
" 1 Oberst oder Major mit Burschen.....	3.—	6.—
" 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen.....	1.80	4.80
" 1 Feldwebel.....	— .80	1.70
" 1 Unterofficier oder Gemeinen.....	— .40	1.30
" 1 Pferd.....	— .15	1.05

Wenn den mit Verpflegung einquartierten Mannschaften Brot aus Magazinen geliefert wird, so ist der laut Ziffer 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 für die Brotlieferung angenommene Werth der Brotportionen von 15 Pf. für den Mann und den Tag von den für Quartier mit Verpflegung festgestellten Vergütungen in Abrechnung zu bringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 29. Januar 1879.

N 5.

den 31. Januar 1879.

Bekanntmachung,**betreffend die bei dem Oberappellationsgerichte von Rechtscandidaten abzulegenden Prüfungen.**

Auf Grund verfassungsmäßiger, durch das bevorstehende Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze veranlaßten Beschlußnahme wird hierdurch verordnet was folgt:

Rehtecandidaten, welche das Advocatur-Examen auf Grund der Verordnung vom 7. December 1870 bei dem Oberappellationsgerichte der drei freien Hansestädte abzulegen wünschen, haben ihr desfalliges Gesuch spätestens am ersten Mai dieses Jahres dem Senate einzureichen und spätestens am vierzehnten Tage nach Empfang des Zulassungsbescheides des Senats das Prüfungsgesuch, unter Beifügung des Zulassungsbescheides nebst den beizufügenden Belegen und der vorschriftsmäßigen schriftlichen Prüfungsarbeit, dem Oberappellationsgerichte einzureichen, widrigenfalls die Anträge nicht werden berücksichtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1879.

Publicirt den 1. Februar 1879.

N 6.

den 31. Januar 1879.

Bekanntmachung,**betreffend die Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und eine Abänderung der Oberappellationsgerichts-Ordnung.**

Nachdem von den drei freien Hansestädten in Veranlassung des bevorstehenden Inkrafttretens der Reichs-Justizgesetze eine Verlegung der diesjährigen Ferien des Oberappellationsgerichts und folgeweise eine Abänderung der §§ 22 und 102 der Oberappellationsgerichts-Ordnung auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen ist, werden hierdurch nachstehend die an die Stelle der bisherigen §§ 22 und 102 der Oberappellationsgerichts-Ordnung tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 22.

Das Oberappellationsgericht wird, außer den Sonntagen und den in der Stadt seines Sitzes angeordneten Festtagen, vom 22. Juli bis zum 31. August, beide Tage eingerechnet, Ferien halten. Im Jahre 1879 werden an Stelle der Ferien vom 22. Juli bis 31. August vom 1. August bis 30. September, beide Tage eingerechnet, Ferien stattfinden.

§ 102.

Fristen, die an einem Sonntage oder Festtage ablaufen (§ 22), sind als bis zum nächsten Werktag erstreckt anzusehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1879.
Publicirt den 1. Februar 1879.

Nr 7.

den 31. Januar 1879.

Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland.

Nachdem im Reichsanzeiger vom 30. Januar d. J. ein Kaiserliches Verbot der Einfuhr der untenbenannten Gegenstände aus Rußland veröffentlicht worden, wird hierdurch unter Hinweis auf die im § 327 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen, das Folgende zur Nachachtung bekannt gemacht:

§ 1.

Zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände aus Rußland über die Reichsgrenze bis auf Weiteres verboten:

Gebrauchte Leib- und Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Hadern und Lumpen aller Art, Papierabfälle, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, Felle, Häute, halbgares sowie sämisch zugerichtetes Ziegenleder und Schafleder, Blasen, Därme in frischem und in getrocknetem Zustande, gesalzene Därme (Saitlinge), Filz, Haare (einschließlich der sogenannten Zackelwolle), Borsten, Federn, Caviar, Fische und Sarcaptabalsam.

§ 2.

Auf Wäsche, Kleidungsstücke und anderes Reisegeräth, welches Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, findet das im § 1 enthaltene Verbot keine Anwendung. Weitere Bestimmung darüber, in welchem Umfange und auf welche Weise solche Gegenstände einer Desinfection zu unterwerfen sind, bleibt vorbehalten.

§ 3.

Die Einfuhr von Schafwolle ist nur nach vorgängiger Desinfection gestattet. Ist die einzuführende Schafwolle einer Fabrikwäsche unterzogen worden, so hat sich die Desinfection auf die Emballage zu beschränken.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 31. Januar 1879.

M 8.

den 3. Februar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Quarantaine für aus Russischen Häfen kommende Schiffe.

Nachdem durch Bekanntmachung vom 31. Januar d. J., betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland, zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten die Einfuhr verschiedener, in jener Bekanntmachung genannter Gegenstände aus Rußland verboten worden, hat der Senat Behufs besserer Ueberwachung der Einfuhr scwärts, in Gemäßheit § 3 der Verordnung, betreffend Quarantaine zu Cuxhaven, von 1856, Verfügung getroffen, daß die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 dieser Quarantaine-Verordnung auf alle aus einem Russischen Hafen kommenden Schiffe zur Anwendung zu bringen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. Februar 1879.

M 9.

den 7. März 1879.

Concession

für die unter dem Namen „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“ begründete Actien-Gesellschaft in Betreff des Baues und Betriebes der im Hamburgischen Gebiete belegenen Strecke einer von dieser Gesellschaft herzustellenen und zu betreibenden Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven, in unmittelbarem Anschluß einerseits an die dort zu errichtenden Hafenanlagen, andererseits an die von ihr ebenfalls zu erbauende Harburg-Stader Bahn.

Der Senat von Hamburg überträgt die der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven zum unmittelbaren Anschluß an die von Harburg nach Stade auszuführende Bahn am 2. August 1872 gegebene, in einem Abdruck der No. 35 des Hamburgischen Gesetzblattes von dem gleichen Datum beigefügte Concession zum Baue und Betriebe der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn, sowie zum directen, ununterbrochenen Anschlusse an die in Cuxhaven zu erbauenden Hafenanlagen hierdurch an die unter dem Namen

„Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“

begründete Gesellschaft mit allen der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft gegebenen Rechten, zugleich aber auch mit allen derselben auferlegten Verpflichtungen, soweit sie den Bau und den Betrieb der Bahn von der Hamburgischen Grenze bis nach Cuxhaven, den Bau des Bahnhofes und die Verbindung desselben mit den Hafengebäuden betreffen, und zwar unter den nachstehenden, genaueren Bedingungen:

1. Das von der Königlich Preussischen Regierung für die „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“ auf M 23,500,000 festgesetzte Baucapital umfaßt auch den Bau der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Bahnstrecke nebst allen dazu gehörigen Bahnhofsanlagen.

2. Die Zeichner der in Höhe dieses Capitals auszugebenden Actien haften unbedingt für Volleinzahlung und können von dieser Verpflichtung durch die Organe der Gesellschaft nicht entbunden werden.

Die Ausgabe von Actien, welche auf den Inhaber lauten, darf nicht vor Eröffnung des Betriebes der Bahn erfolgen.

3. Die Gesellschaft hat den Bau der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Strecke der Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven nebst Bahnhof innerhalb dreier Monate nach Ertheilung der Concession zu beginnen und längstens binnen drei Jahren zu vollenden, so daß sie am 1. Januar 1882 in Betrieb genommen werden kann.

4. Mit Einverständniß der Königlich Preussischen Regierung haftet die derselben für die Bahn von Stade nach Cuxhaven gestellte Caution auch für die Fertigstellung der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Bahnstrecke nebst dazu gehörigen Bahnhofsanlagen, und soll deshalb von der Bestellung einer besonderen Caution, wie sie im § 9 der bisherigen Concession stipulirt war, für die „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“ abgesehen werden.

5. Die in den §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 14 der der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft gegebenen Concession enthaltenen Bestimmungen bleiben auch für die „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“, soweit sie auf den Bau und Betrieb der Eisenbahn und die Bahnhöfe Bezug haben, in jeder Weise maafgebend.

6. Zu § 15 wird der „Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft“ noch die besondere Verpflichtung auferlegt, sich mit der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft oder wem sonst die Ausführung der Hafenanlagen in Cuxhaven übertragen werden wird, über eine directe unmittelbare Verbindung der Eisenbahn nebst Bahnhof mit den daselbst zu erbauenden Hafenanlagen zu verständigen. Sollte ein Einverständniß darüber nicht erfolgen, so hat sich die Gesellschaft der Entscheidung des Senates zu unterwerfen.

7. Die §§ 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 der früheren Concession bleiben, soweit sie sich auf die Eisenbahn und den Bahnhof beziehen, in Kraft.

8. Die „Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft“ hat dem Senate ihr Statut zur Genehmigung vorzulegen.

9. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Königlich Preussischen Regierung ist die Leitung der Bau- und der Betriebs-Verwaltung der „Unter-Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft“ einem Vorstande zu übertragen, welcher die Geschäfte nach einer vom Senate zu genehmigenden Geschäftsordnung führt. Die Gesellschaft hat die Ausführung auf Hamburgischem Gebiete einem der deutschen Sprache völlig mächtigen,

technischen Oberbeamten zu übertragen, welcher während der Bauzeit seinen ständigen Wohnsitz in Cuxhaven zu nehmen hat.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes muß die Mehrheit ihren Wohnsitz im Deutschen Reichsgebiete haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Deutschen Reichsgebiete wohnhaften Mitgliedern zu wählen, und erlöscht deren Mandat mit Aufgabe des Wohnsitzes.

Die Zurücknahme der der „Unter:Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft“ erteilten Concession, unter Verfall der für deren Ausführung bestellten Cautionen, wird für den Fall vorbehalten, daß entweder die für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten auf Hamburgischem Gebiete festgesetzte dreimonatliche Frist Seitens der „Unter:Elbe'schen Eisenbahn-Gesellschaft“ nicht innegehalten wird oder die Eröffnung des Betriebes nicht bis spätestens zum 1. Januar 1882 erfolgt. Eintretenden Falles kann die Entziehung der Concession ohne Weiteres durch Beschluß des Senates erfolgen.

Hamburg, den 7. März 1879.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

Der Präsident des Senates.

H. Weber Dr.

H. Merck Dr.,

Secretair.

Anlage.

Anlage.

Concession

für die Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft in Betreff des Baues und Betriebes der im Hamburgischen Gebiete belegenen Strecke einer von dieser Eisenbahn-Gesellschaft herzustellenden und zu betreibenden Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven, im unmittelbaren Anschluß an die Harburg-Stader Bahn, sowie zu einer mit der in Cuxhaven ausmündenden Bahn in directe Schienenverbindung zu setzenden Hafenanlage.

Der Senat ertheilt der Cuxhavener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft unter Bezugnahme auf den von ihm mit der Königlich Preussischen Regierung in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven zum unmittelbaren Anschluß an die von Harburg nach Stade auszuführende Bahn abgeschlossenen Staatsvertrag vom 24. Juni d. J., sowie unter Bezugnahme auf die mit dem provisorischen Vorstande gewechselten Schreiben vom 5. und 18. März d. J. die Concession sowohl zu dem Baue der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn in Gemäßheit der vorzulegenden Pläne und zur Beförderung von Personen, Vieh, Waaren und Gütern auf derselben, als auch zur Herstellung einer Hafenanlage in Cuxhaven nach den zur Genehmigung vorzulegenden Plänen und zum Betriebe derselben unter nachstehenden näheren Bedingungen und Bestimmungen.

§ 1.

Die Gesellschaft, welcher hierdurch nach Maassgabe ihres Königlich Preussischerseits befristigten Gesellschafts-Statuts die Rechte einer Corporation zugestanden werden, ist allen Bestimmungen des zwischen dem Senate und der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen, Eingang erwähnten Staatsvertrages vom 24. Juni 1872 unterworfen.

§ 2.

Die Gesellschaft hat die auf Hamburgischem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven nebst Bahnhof längstens binnen drei Jahren von dem Tage der Concessions-ertheilung, sowie die Hafenanlagen in Cuxhaven binnen drei ein halb Jahren, vom 1. Januar 1873 an gerechnet, in betriebsfähigem Zustande herzustellen.

§ 3.

Die Punkte, wo die Bahn das Preussisch-Hamburgische Gebiet überschreitet, werden nöthigenfalls durch von beiden Regierungen abzuordnende Commissarien festgestellt. Der Gesellschaft wird gestattet, die Bahn zunächst nur mit einem durchgehenden Geleise zu versehen, doch hat sie von vorneherein das Terrain für eine doppelgeleisige Bahn anzulegen und das zweite Geleise im Hamburgischen Gebiete auf Verlangen des Senats herzustellen. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

§ 4.

Die Specialtrisse und Pläne sämmtlicher, für die Bahn und für den Bahnhof, sowie für die Hafenanlagen erforderlichen Bauwerke und Anstalten, sowohl der definitiven, als auch der

interimistischen, bei der Bauausführung zur Vermeidung von Verkehrsstörung auf dem Lande wie auf dem Wasser und zur Verhinderung von Beeinträchtigung des Stromlaufes und der Schifffahrt erforderlichen, sowie die Specialrisse der aus Anlaß des herzustellenden Uferschutzes von den Hamburgischen Baubehörden nöthig erachteten Arbeiten sind dem Senate vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Etwaige spätere Abänderungen der genehmigten Pläne und Risse bedürfen vor der Inangriffnahme der Zustimmung des Senats, welcher das aus seiner Landeshoheit folgende bau- und polizeiliche Oberaufsichtsrecht bei der Bauausführung durch den jedesmaligen Hamburgischen Wasserbau-Director, welchem, sowie dessen Vertreter der Zutritt zu allen Bauplänen nebst Einsicht der Baupläne jederzeit zu gestatten ist, ausüben lassen wird.

§ 5.

Der Senat wird der Gesellschaft das in Gemäßheit des festgestellten Bauprojectes sowohl für die Eisenbahn, Bahnhofsanlagen u., als auch für die Hafenanlagen und deren Zugänge erforderlich werdende Staatsgrundeigenthum nach Bedürfniß der Bauausführung, vorbehaltlich seines Eigenthums daran, für so lange überweisen lassen, als die Bahn von Stade nach Cuxhaven sich in Gemäßheit dieser und der von der Königlich Preussischen Regierung ertheilten Concession im Betriebe befindet und nicht minder die Hafenanstalten der Schifffahrt geöffnet bleiben.

Die Gesellschaft darf dasselbe ohne Genehmigung des Senats weder veräußern, noch Anderen zur Benutzung überlassen.

Die Gesellschaft wird außerdem den Hamburgischen Fiskus für alle Entschädigungssummen schadlos halten, welche derselbe in Folge der Verwendung des betreffenden Staatsareals zu dem vorerwähnten Zwecke an etwaige Rugberechtigte, Anlieger, Pächter und sonstige Interessenten, event. nach gerichtlichem Ausspruche, zu bezahlen verpflichtet sein könnte.

§ 6.

Zur Erwerbung des für die Ausführung der Bahn und des Bahnhofes auf Hamburgischem Gebiete, sowie der Hafenanlagen in Cuxhaven erforderlichen Privat-Grundeigenthums soll auf Verlangen der Gesellschaft das Expropriationsverfahren in Gemäßheit der in Hamburg bestehenden Gesetze Anwendung finden.

Eine Veräußerung des in dieser Weise erworbenen Grundeigenthums, sowie die Ueberlassung desselben an Dritte und die Verwendung zu anderen Zwecken, als denen des Eisenbahnbetriebes und der Hafenanlagen ist der Gesellschaft ohne Genehmigung des Senats nicht gestattet.

§ 7.

Diejenigen Aenderungen und Vorkehrungen, welche in Folge der Eisenbahnanlagen und namentlich des Hafenaues in Betreff des Uferschutzes, des Abschlusses des gegenwärtigen Hafens gegen Osten beim Wegfall des Quarantainehafens, der Verlegung bestehender Anlagen, als: der Deiche, der Wegeanlagen, sowie der Entwässerung u. u. im öffentlichen Interesse oder in demjenigen der anliegenden Grundstücke von den competenten Behörden für nothwendig erachtet werden, hat die Gesellschaft für ihre Kosten herzustellen. Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn und der Hafenanstalten durch eine mit den benachbarten

Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Caution zu bestellen haben.

§ 8.

Die Gesellschaft hat allen polizeilichen Anordnungen in Betreff der Beaufsichtigung, Unterbringung, Entlassung und Rückbeförderung der bei dem Bahn- und Hafenbau im Amte Rixbüttel beschäftigten Arbeiter in der Weise nachzukommen, daß daraus weder dem Hamburgischen Staate noch den Gemeinden im Amte Rixbüttel irgend welche Kosten erwachsen und hat nicht minder die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen.

§ 9.

Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden Ausführung und Ausrüstung der auf Hamburgischem Gebiete liegenden Bahnstrecke und Bahnhofgebäude, ganz besonders aber der daselbst zu erbauenden Hafenanlagen nebst Zubehör, hat die Gesellschaft bei der Haupt-Staats-Casse zu Hamburg einen Betrag von Hundert Tausend Preussischen Thalern baar oder in Deutschen Staatspapieren oder in Deutschen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effecten nach dem Courswerthe) nebst den noch nicht fälligen Zinscoupons und den Talons zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungsurkunde zu erklären, daß diese Caution der Hamburgischen Staatsregierung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Caution sicher gestellt werden sollen, in Verzug kommt.

Die Zurückgabe der Zinscoupons erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von dem Senate inhibirt werden, wenn nach dessen hierfür allein maassgebenden Ermessen die Gesellschaft mit Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Hamburgische Regierung in Verzug kommt. Die Rückgabe der Caution selbst erfolgt, sobald die Gesellschaft ihren Verpflichtungen zur Ausführung und Ausrüstung der Bahn, des Bahnhofes und der Hafenanlagen nach Maassgabe der Anforderungen des Senats überall genügt hat.

§ 10.

Die Gesellschaft hat zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben, sowie für die Beschaffung nachträglich vom Senate erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten einen Reservefonds nach denselben Grundsätzen, welche in der Königlich Preussischen Concession vom 22. Mai 1872 für den Reservefonds vorgeschrieben sind, auch für die auf dem Hamburgischen Gebiete belegenen Eisenbahn- und Hafenbauten zu bestellen.

§ 11.

Die Gesellschaft ist in Uebereinstimmung mit dem Art. 9 des mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrages vom 24. Juni 1872 verpflichtet, die anderweitig zwischen den beiden Regierungen oder vom Bundesrathe wegen Regulirung der Zoll-

verhältnisse auf der Bahn, sowie bezüglich der bei Cuxhaven zu erbauenden Hafenanlagen zu treffenden Festsetzungen als bindend für sich anzuerkennen, namentlich bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der zur Niederlegung und zur zollamtlichen Abfertigung der Waaren erforderlichen Localitäten, sowie bezüglich der Beschaffung der nöthigen Wohnungen für die Zollbeamten und aller sonst erforderlichen zollamtlichen Einrichtungen und Anlagen. Dieselbe hat gleichfalls die aus der eventuellen Freihafenstellung der Hafenbassins, sowie aus der Sicherung der Zolllinie u. w. d. a. erwachsenden, einmaligen und wiederkehrenden baulichen Aufwendungen zu tragen.

Nicht minder hat die Gesellschaft sich allen zum Schutze der fiscalischen Interessen, sowie zur Erhebung der vorschriftsmäßigen statistischen Daten auf dem Bahnhofe und in Folge der Hafenanlagen nöthig erachteten Auslagen zu unterwerfen, auch ihre sämtlichen Angestellten auf die Verhütung von Defrauden zu verpflichten und dieselben, sofern sie sich der Theilnahme an solchen Defrauden verdächtig machen oder derselben überführt werden, auf Verlangen der competenten Behörden resp. zu suspendiren oder zu entlassen.

§ 12.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben:

- a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Pakete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
- b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
- c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Post=Coupees in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethen benuzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Post=Coupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Paketen durch das Zug=Personal verlangt werden.

Für ordinaire Pakete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Post=Coupees befördert werden, erhält die Eisenbahn=Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesamt=Gewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Pakete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Post=Coupee für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Pakete über

20 Pfund eine weitere, als die oben vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Post-Verwaltung außer der Fracht-Vergütung für die ordinaireren Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sägen pro Coupee und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ic. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

§ 13.

Die der Gesellschaft im Interesse der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung und bezüglich ihrer Bahnbeamten und Arbeiter in der ihr von der Königlich Preussischen Regierung gegebenen Concession vom 22. Mai 1872 (sub VI, VII, VIII und IX) auferlegten Bedingungen sollen für sie auch auf dem Hamburgischen Gebiete Anwendung finden.

§ 14.

Obwohl die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplanes auf der Bahn von Cuxhaven nach Stade der Königlich Preussischen Regierung vertragsmäßig zustehen soll, so hat die Gesellschaft doch dem Senate oder dem von ihm bestellten Commissar so rechtzeitig von allen beabsichtigten Abänderungen Kenntniß zu geben, daß derselbe darüber vor der Einführung mit der Königlich Preussischen Regierung in Verbindung treten kann. Sie hat ferner für einen directen Anschluß der Züge von Cuxhaven nach Stade und Hamburg und umgekehrt thunlichst Sorge zu tragen und nicht minder dafür, daß, soweit ihr Unternehmen dabei in Betracht kommt, der Personen- und Güter-Berkehr nach und von Cuxhaven nicht ungünstiger behandelt werde, als der gleiche Verkehr nach und von den an der Geeste belegenen Häfen.

Da dem Senate vertragsmäßig die Feststellung des Fahrgeldes und der Frachtsätze für den Personen- und Güter-Berkehr zwischen Cuxhaven und Hamburg für den Hamburgischen Theil der Bahn Stade-Cuxhaven zusteht, so hat die Gesellschaft die desfalligen Tarife, sowie deren Abänderungen rechtzeitig vor der Einführung dem Senate zur Genehmigung und die sonstigen Tarife, wie bei dem Fahrplan bemerkt, rechtzeitig zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 15.

Die Gesellschaft hat sich die Einmündung und den Anschluß von anderen, sei es von dem Senate selbst ausgeführten oder von ihm genehmigten Eisenbahnanlagen und Schienenverbindungen gefallen zu lassen und sich, soferne ein Einverständnis darüber, in welcher Weise die Einmündung oder der Anschluß stattzufinden habe, unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, der Entscheidung des Senats zu unterwerfen.

Die Gesellschaft übernimmt zugleich die Verpflichtung, soweit der Senat es im Interesse des Verkehrs für nöthig erachtet, mit den Verwaltungen derjenigen Bahnen, welche mit ihrer Bahn durch Schienen verbunden werden, für die Beförderung von Personen und Gütern directe Expeditionen und directe Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel zu willigen.

§ 16.

Die Gesellschaft hat die Bahnhöfe nebst Bahn, sowie die Transportmittel fortdauernd in einem solchen Zustande und letztere in solchem Umfange zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf eine dem Zwecke des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Die Gesellschaft hat nicht minder die Hafenanlagen nebst Zubehör in gleicher Weise zu unterhalten und ganz besonders die Tiefen in den Häfen, Hafensbassin und in deren Zugängen auf den Maaßen zu erhalten, welche bei der Genehmigung der Specialpläne werden festgestellt werden.

Außerdem hat die Gesellschaft dem Hamburgischen Staate auf sein Verlangen und nach seiner Genehmigung in ihren Tidehäfen für die Staatsschiffe feste Liegeplätze und für das Tonnenwesen den nöthigen Lagerraum am Lande unentgeltlich einzuräumen.

§ 17.

Der Senat wird von der Gesellschaft wegen des zu der Bahn und zu dem Bahnhofe, sowie zu den Hafenanlagen in Cuxhaven verwendeten Grundeigenthums weder Grundsteuer erheben, noch wegen des Bahn- und Hafenbetriebes Gewerbe- und Einkommensteuer in Anspruch nehmen.

Die für die Benutzung des Hafens in Cuxhaven von den Schiffen zu entrichtenden Abgaben und Gebühren, wohin das Loosgeld indeß nicht gehört, fließen ausschließlich der Gesellschaft zu, dieselbe hat jedoch die Tarife, bei deren Aufstellung die nach den Verhältnissen thunlichste Gleichstellung mit den anderen Hamburgischen Häfen die Grundlage zu bilden hat, sowie deren Abänderungen dem Senate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu jeder ganzen oder theilweisen Veräußerung der Städte-Cuxhavener Bahn, soweit sie nebst den Bahnhofsanlagen auf Hamburgischem Gebiete liegt, sowie der von ihr daselbst ausgeführten Hafenanlagen, nicht minder zur Uebertragung des Betriebes von Beiden an eine andere Gesellschaft oder an Private die Genehmigung des Senats einzuholen; nicht minder hat dies zu geschehen, wenn die Veräußerung des durch Expropriation erworbenen Grundeigenthums auf Hamburgischem Gebiete oder wenn die Verwendung desselben zu anderen, als den angegebenen Eisenbahnzwecken statthaben soll. Dem Hamburgischen Staate steht jederzeit das Vorkaufsrecht zu.

§ 19.

Für den Erwerb der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Strecke der Städte-Cuxhavener Eisenbahn nebst Bahnhofsanlage, sei es durch den Senat, sei es durch die Königlich Preussische Regierung, sind nach dem Staatsvertrage vom 24. Juni 1872, nach Ablauf von 30 Jahren,

die Bestimmungen des Art. 42 des Königlich Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 maassgebend.

Die Grundsätze dieses Artikels 42 sollen auch für den Erwerb der Hafenanlagen abseiten des Senats nach 30 Jahren maassgebend sein; es kann aber der Erwerb vom Senate niemals aus allein finanziellen Gründen beansprucht werden.

§ 20.

Obwohl das Domicil der Gesellschaft in Berlin ist, so ist die Gesellschaft, abgesehen von dem selbstverständlich begründeten Gerichtsstande der belegenen Sache des Contractes und des begangenen Verbrechens, wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahn- und Hafenanlagen auf Hamburgischem Gebiete oder des Betriebes derselben entstehen, der Hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sollte der Senat es erforderlich erachten, so wird die Gesellschaft einen in Hamburg oder Cuxhaven wohnhaften Bevollmächtigten bestellen, an welchen Verfügungen der Hamburgischen Behörden und Gerichte mit verbindlicher Kraft insinuiert und erlassen werden können.

§ 21.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Verkehr auf der im Hamburgischen Gebiete belegenen Bahnstrecke und auf dem Bahnhofe, nicht minder den Betrieb der Hafenanlagen nicht eher zu eröffnen, als bis der Senat dazu seine Genehmigung erteilt hat.

§ 22.

Für die Bahn-Polizei sind die bezüglichen Reichs-Verordnungen maassgebend, im Uebrigen ist die Gesellschaft nebst ihren Angestellten den competenten Hamburgischen Polizei-Behörden, namentlich auch wegen ihres Hafenbetriebes den Anordnungen der Hafen-Behörden, unterworfen.

§ 23.

Zur Wahrung der dem Senate zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte, sowie zur Regelung seines Verkehrs mit der Gesellschaft wird der Senat einen besonderen Commissar ernennen, dessen Anordnungen und Weisungen dieselbe Folge zu leisten und ihm jede Auskunft über den Bau und den Betrieb der Bahn- und der Hafenanstalten zu erteilen hat.

Hamburg, den 2. August 1872.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg.

Kirchenpauer,

Präsident des Senates.

J. H. Sieveking Dr.,

Secretair.

N 10.

den 21. März 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Postordnung.

Der Senat bringt nachstehende, ihm von dem Reichskanzler zur Veröffentlichung mitgetheilte Postordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Postordnung vom 8. März 1879.

-
- Abschnitt I. Postsendungen.
 Abschnitt II. Etsafettensendungen.
 Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
 Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.
-

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I. Postsendungen.

§ 1.

- I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein. ent: Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.
- II Es beträgt das Meistgewicht:
- eines Briefes 250 Gramm,
 - einer Drucksache 1 Kilogramm,
 - einer Waarenprobe 250 Gramm,
 - eines Packets 50 Kilogramm.

§ 2.

- I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§ 3, 12, 13, 14 und 16. Außenseite.

- II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetensendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

§ 3.

Begleitadresse
zu Packeten.

i Jeder Packetendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

ii Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

iii Für Formulare, welche mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

iv Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

v Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten zc. Mittheilungen benutzt werden.

vi Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bz. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§ 4.

Mehrere
Pacete zu einer
Begleitadresse.

i Mehr als drei Pacete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pacete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

ii Gehören mehrere Pacete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

iii Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Pacete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Pacete mit und Pacete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§ 5.

Ausschrift.

i In der Ausschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

ii Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd“ bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

iii Die Ausschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Ausschrift gehört auch, daß im Falle der

Frankirung der Vermerk „frei“ zc. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten“ zc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von“ (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

iv Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier zc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

§ 6.

i Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß Werthangabe. derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

ii Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

iii Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrtümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

iv Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

v Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein erteilt.

§ 7.

Verpackung.

i Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

ii Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriften- sendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

iii Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

iv Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Masse, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seiden- waaren zc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten zc. verpackt sein.

v Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge zc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

vi Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 8.

Verschluß.

i Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

ii Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benützt werden.

iii Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

iv Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder

durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

v Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

vi Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe etc., ohne Siegel oder Bleiverschluss angenommen werden.

§ 9.

i Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Pestschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Besondere
Anforderungen
bezüglich der
Werth-
sendungen.

ii Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

iii Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

iv Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

v Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

vi Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich

aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

vii Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben, sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschauern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

viii Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Bdden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

ix Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§ 10.

Von der
Postbeförderung
ausgeschlossene
Gegenstände.

i Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftjudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ähende Flüssigkeiten.

ii Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

iii Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

iv Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 11.

Zur Post-
beförderung be-
dingt zugelassene
Gegenstände.

i Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unfermlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

ii Für dergleichen Gegenstände zc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur

des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

iii Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

iv Die im § 10 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 12.

i Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§ 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

Postkarten.

ii Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift bz. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

iii Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

iv Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

v Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

vi Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

vii Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

viii Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabsolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

ix Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§ 13.

i Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briespost geeignet sind.

ii Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

iii Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter iv bis ix, für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter x bis xiii gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

iv Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§ 12 Absatz iii). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

v Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

vi Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

vii Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen,

Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

- 1) auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
- 2) auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
- 3) einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
- 4) Druckfehler zu berichtigen;
- 5) bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
- 6) bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
- 7) den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
- 8) bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
- 9) Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

viii Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

bis	50	Gramm	einschließlich	3	Pf.,
über	50	:	250	:	:	10
	:	250	:	:	:	20
	:	500	:	:	:	30
	:	500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		:	:	

ix Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothells in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

x Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. 1 entsprechende Drucksachen anzusehen:

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

- 1) welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
- 2) welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

xI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabsorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung zc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- zc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

xII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

xIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§ 14.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III Die Aufschrift muß, außer den Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

- der Name oder die Firma des Absenders,
- die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
- die Nummern und
- die Preise.

iv Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

v Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeflossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 13 entsprechen.

vi Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

vii Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portothteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

viii Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 15.

i Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Beihändigungschein, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

Einschreib-
sendungen.

ii Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

iii Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

iv Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu

erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im Voraus zu entrichten.

v Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 16.

Post-
anweisungen.

i Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

ii Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark 20 Pf.

über 100 bis 200 Mark 30 ;

; 200 ; 400 ; 40 ;

iii Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

iv Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

v Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

vi Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

vii Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

viii Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

ix Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungs-orte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Ausgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

x Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

xi Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabepostanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgeber nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 17.

i Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgaborte als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt sich befindet. Telegraphische
Postanweisungen.

ii Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgaborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgaborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

iii Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgaborte von der Post bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist,

d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung (§ 21); dasselbe kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

iv Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

v Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuführen.

§ 18.

Postnachnahme-
sendungen.

i Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

ii Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen lasten, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

iii Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von Mark . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein. (§ 5 iii)

iv Dem Auslieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabsolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen.

v Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“.

vi Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger losstrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren, vermerkt.

vii Nicht eingeldste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz iv erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

viii Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1) Das Porto beträgt:

a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40 „ .
Für unfrankirte Nachnahmebriefe zc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen“ nicht in Ansatz;

b) für Nachnahme-Päckete ebensoviel wie für Päckete ohne Nachnahme.
Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu.

2) Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

ix Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingeldst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

§ 19.

i Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

ii Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinschein zc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

iii Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

iv Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

v Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine *zc.* zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

vi Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

vii Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

viii Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

ix Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterwendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

x Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels *zc.*). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einzuziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebenägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

xi Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einzuziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt,

aufser der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

xii Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittlung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

xiii Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

xiv Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiterföndung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

xv Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterföndung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher &c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

xvi Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftrags-Formulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

xvii An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

xviii Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 20.

Postaufträge zur
Einholung
von Wechsel-
accepten.

i Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden.

ii Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,

den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,

den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz ix) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück“, „Sofort an N. in N.“, „Sofort zum Protest“. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

iii Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind.

iv Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

v Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme

von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahmeerklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabsorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt.

Mit der Weiterfendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher zc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

xI Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechsels acceptis bestehen aus folgenden Sätzen:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit | 30 Pf. |
| b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von | 10 ; |
| c) dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit 30 ; | |
| | zusammen 70 Pf. |

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rückfendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansaß.

xII Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterfendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

§ 21.

Durch Eilboten
zu bestellende
Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen wie cito, citissime, dringend, eilig zc. bleiben unberücksichtigt.

II Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Empfängern durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften ent-

gegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

iv Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Empfängers nur auf den Ablieferungsschein, und bei Packetsendungen im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse bz. den etwaigen Ablieferungsschein.

v Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Empfänger die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabs-Postortes wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabsorte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

vi Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll) durch Eilboten“.

vii Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen:

- 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.
- 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

Höhere Vergütungen für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirk dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.

viii Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Empfänger überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.

ix Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben an denselben Empfänger durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief u. s. w. zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

x Verweigert der Empfänger die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behündigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§ 22.

Briefe mit
Behändigungs-
schein.

i Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung re. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 35.

ii Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Behändigungsgebühr
 - a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
 - b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1) die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

iii Formulare zu Behändigungsscheinen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 23.

Behandlung
ordnungs-
widrig
beschaffener
Sendungen.

i Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

ii Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschenehen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

iii Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 10 und 11).

§ 24.

i Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. ii), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

Ort der
Einlieferung.

ii Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonon und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

iii Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtesorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen,

Nachnahmesendungen, und

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

iv Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. ii und im Abs. iii angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

v Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmeprotokoll mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auslieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auslieferer, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach § 18 Abs. iv Anwendung findenden Bescheinigung.

vi Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflchtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. iii und iv) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterleitung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ 25.

Zeit der
Einlieferung.

i Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienst-
stunden.

ii Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

- 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
- 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
- 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

iii An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in

der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesezte Ober:Postdirection bestimmt. Die Ober:Postdirectionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

iv Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

v Die von den Ober:Postdirectionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

vi Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der b) Schlußzeit. Postanstalten tritt ein:

1) Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn:Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2) Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben: eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

3) Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

vii Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober:Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

viii In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

ix Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

x Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§ 26.

Frankirungs-
vermerk.

i Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

ii Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkästen gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabsorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. § 13 Absatz ix bz. § 14 Absatz vii und viii.

§ 27.

Einlieferungs-
schein.

i Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht

in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 24 Abs. v.

§ 28.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Leitung der Postsendungen. Postbehörde bestimmt.

§ 29.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfalliges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages bz. der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portonerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 39 Abs. VII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§ 30.

I Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten. sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen,

die Aushändigung einer Sendung an den Erfteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 31.

Herstellung
des Verschlusses
und Eröffnung
der Sendungen
durch die Post-
beamten.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 32.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich: Bestellung.

- 1) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
- 2) auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
- 3) auf Postanweisungen,
- 4) auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
- 5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
- 6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) bei den Postämtern I. Klasse:

- a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
- b) für schwerere Packete 15 „

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:

- a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
- b) für schwerere Packete 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:

- a) bis zum Betrage von 1500 Mark 5 Pf.,
- b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark 10 „

2) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

v An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

vi Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

vii Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2\frac{1}{2}$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirk wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

viii Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

ix An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen im gleichen Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe § 21 Abs. v.

x Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§ 15 Abs. iii) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§ 15 Abs. iv) hinzu.

xi Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

xii Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

xiii Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.
 b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
 c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 Mark 60 Pf.
 d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . 2 Mark,
 e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung u. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§ 33.

i Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben. Zeit der Bestellung.

ii Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§ 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

iii Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 39 Abs. 1 Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§ 34.

i Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern An wen die Bestellung geschehen muß.

die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

ii Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

iii Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§ 32 Abs. 1) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtet wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstaboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

iv Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. 1) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

v 1) Einschreibsendungen (§ 15),

2) Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 16),

3) Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 17),

- 4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1),
 5) Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§ 32 Abs. 1)

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Paketadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Paketadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenthändig“ versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetensendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	}	so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“		
„An A. im Hause des B.“		
„An A. wohnhaft bei B.“		
„An A. logirt bei B.“		

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	}	so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“		
„An A. aux soins de B.“		
„An A. care of B.“		

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B.“ oder „An A. pour remettre à B.“, so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII Die Bestellung von Einschreibungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekanntniß ge-

schehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

viii Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten etc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

ix Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

x In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 35.

Bestellung der
Schreiben mit
Behändigungs-
schein.

i Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1) Die Behändigungen sollen in der Behausung derjenigen Personen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsteuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
- 2) Die Behändigung muß an den auf dem Schreiben benannten Empfänger oder an dessen Bevollmächtigten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger oder dessen Bevollmächtigter nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem erwachsenen Familiengliede des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben,
 - b) in Ermangelung eines solchen Familiengliedes einem Diensthoten des Empfängers,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigentümer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Empfängers, endlich
 - d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Denjenigen Personen, an welche statt

des Empfängers behündigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Empfänger ungesäumt zuzustellen.

Eingeschriebene Briefe mit Behändigungsschein sind dem Empfänger selbst oder einer derjenigen Personen zu behändigen, an welche die Bestellung von eingeschriebenen Briefen nach § 34 Abs. v zulässig ist.

- 3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Empfänger oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
- 4) Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
- 5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Empfänger die etwa zum Ansatze gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr *z.* nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Ausbehändigung an den Empfänger nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Empfängers zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Empfänger wirklich (als Miether, Nuknießer oder Eigenthümer *z.*) gehört.

ii In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

iii Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Eralieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von ihm eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatze.

§ 36.

Berechtigung
des Empfängers
zur Abholung
der Briefe u. s. w.

i Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 34 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 25).

ii Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
 - b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
 - c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen
- je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

iii Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§ 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

iv Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

v Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten“ etc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 21);
- 2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein (§ 35) bz. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§ 19 und 20) ankommt;
- 3) wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 37.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörende Begleitadresse zurückgibt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsschein u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§ 38.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postausträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

Nachsendung der Postsendungen.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherunggebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angefaßt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansaß, wie der Bezahler im

Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ 39.

Behandlung un-
bestellbarer Post-
sendungen am
Bestimmungs-
orte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
- 5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
- 6) wenn die Sendung Loose oder Auerbietungen zu einem Glückspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
- 7) wenn es sich um einen Postauftrag an einen Empfänger handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bevor in dem Falle zu Abs. 1 Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabsorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabsorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß

das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rückſendung abgeſehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Abſenders erfolgen.

iv In allen vorgedachten Fällen iſt der Grund der Zurückſendung oder eintretendenfalls, daß und weſhalb die Veräußerung erfolgt ſei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadreſſe zu vermerken.

v Die zurückzuſendenden Gegenſtände dürfen nicht erdffnet ſein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Perſon irrtümlich gedffnet wurden, und bezüglich der im Abſ. 1 unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Erdffnung von Briefen durch gleichnamige Perſonen iſt übrigens, ſofern dies möglich iſt, eine von dieſen Perſonen ſelbſt unter Namensunterſchrift auf die Rückſeite des Briefes niedergeschriebene bezüglichliche Bemerkung beizubringen.

vi Wenn Abſender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbeſtellbarkeit derſelben die ſofortige Rückſendung vermieden zu ſehen wünſchen, ſo iſt ſeitens der Abſender auf der Vorderſeite der Begleitadreſſe in hervortretender Weiſe der Vermerk: „Wenn unbeſtellbar, Nachricht“ niederzuſchreiben, ſowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typpendruck hergeſtellt werden. Bleibt ein ſolches Packet demnächst am Beſtimmungsorte unbeſtellbar, ſo muß die Poſt-anſtalt des Beſtimmungsorts bei dem Abſender anfragen, ob das Packet zurückgeſchickt oder an eine andere Perſon, ſei es an demſelben oder an einem anderen Orte des Deutſchen Reichs, ausgehändigt werden ſoll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Aufſatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Poſt-anſtalt frankirt abgeſchickt werden und eine klare Beſtimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Perſonen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen ſei, iſt nicht geſtattet. Geht bei der Poſt-anſtalt innerhalb 10 Tage nach Abſendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, ſo wird das Packet nach dem Aufgabsorte zurückgeſchickt. Iſt das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbeſtellbar, ſo kann, wenn der Abſender ein bezüglichliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rückſendung noch einmal in derſelben Weiſe die anderweite Beſtimmung des Abſenders durch die Poſt-anſtalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Beſtellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht ſtattfinden können, ſo muß die Rückſendung eintreten.

vii Für zurückzuſendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Poſtnachnahme iſt das Porto bz. auch die Verſicherungsgebühr für die Hin- und für die Rückſendung zu entrichten; der Portozuſchlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rückſendung nicht erhoben. Für andere Gegenſtände findet ein

neuer Anfaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§ 40.

Behandlung un-
bestellbarer Post-
sendungen am
Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des § 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wieder-aushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirection eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsigels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungs-kasse verkauft bz. verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

- 1) bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
- 2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Ein-

lieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

vi Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

vii Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

viii Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 41.

i Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffchreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf. Lauffchreiben
wegen
Postsendungen.

ii Für Lauffchreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

iii Für Lauffchreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffchreibens zu entrichten, die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

iv Für Lauffchreiben, welche portostfreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 42.

Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen. Nachlieferungen
von Zeitungen.

§ 43.

i Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das a) Publikum abgelassen. Verkauf
von Postwert-
zeichen:

ii Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten 11 Pf. für das Stück. b) Gestempelte
Briefumschläge.

- c) Gestempelte Postkarten. III Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.
- d) Gestempelte Streifbänder. IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.
- e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen. V Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkensempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.
- VI Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.
- VII Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig. Dagegen können verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sind, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden. Ein Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Streifbänder sowie Formulare zu Postkarten findet nicht statt.

§ 44.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§ 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes zc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

iv Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

v Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

vi Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

vii In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

viii In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Vertheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzuschickenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abchnitt II.

Estafettensendungen.

§ 45.

i Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafettenstation sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

ii Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

a) Annahme.

- b) Gewicht und Beschaffenheit. III Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachseleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Pakete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.
- IV Die Aufschrift muß den Bestimmungen des § 5 entsprechen.
- V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.
- VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.
- c) Beförderungsweise. VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.
- d) Bestellung am Bestimmungsorte. VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.
- e) Zahlungsätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden. IX Für jeden Gegenstand zc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.
- X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.
- XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe § 59 Abs. 1).
- XII Das etwaige Begegeld, sowie sonstige Wege zc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.
- XIII Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.
- XIV Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im § 59 für Extraposten zc. vorgeschriebenen bezüglichlichen Grundsätzen.
- XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette über-

bracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

xvi Die Erhebung des Begegeldes und der sonstigen Wege: zc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. xv) sowohl für den Hin: als auch für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

xvii Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

xviii Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungs: ^{h) Zahlungsätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.} Kosten erhoben:

- a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Plaze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Plaze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
- b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Plaze dritter Klasse,
- c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

xix Der Absender einer Estafettensendung muß sämtliche Kosten, ^{g) Verichtigung der Kosten.} mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§ 46.

1 Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: ^{Meldung zur Reise.}

- a) bei den Postanstalten, oder
- b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober:Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein: wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäc von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht

werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

ix Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§ 47.

i Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
- 3) Gefangene,
- 4) erblindete Personen ohne Begleiter und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 48.

i Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrchein. Fahrchein.

ii Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

iii Die Nummer des Fahrcheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

iv Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrchein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§ 49.

i Das Personengeld wird erhoben, entweder

- a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
- b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

Grundsätze der Personengeld- Erhebung.

ii Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungs-
orte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Post-
anstalt befindet.

iii Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem
Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte
oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende
kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich
dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen,
sofern nicht Einrichtungen zur Durckerhebung des Personengeldes getroffen
worden sind.

a) Bei Reisen ^{nach} Zwischenorten. iv Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem
zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen
werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet
oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl,
mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen ^{von} Haltestellen aus. v Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zu-
gehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab
gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis
zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischen-
orte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens
der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

vi Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von
der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz
für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder. vii Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird
Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz
einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren
Obhut es reist, mitgenommen werden.

viii Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle
Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch
Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank
ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei
Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden,
insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen be-
zahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Haupt-
wagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf
Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 50.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, Erstattung von Personengeld. wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 51.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§ 52.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen. Plätze der Reisenden.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der

erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrtscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl, und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt. iv Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs. v Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durckerhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten. vi Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus. vii Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonnen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

viii Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 53.

Reisegepäck. i Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäckes insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 1, 10 und 11).

ii Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Regsen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

iii Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

iv Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

v Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§ 54.

i Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.
Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

ii Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- 1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
- 2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

iii Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt

ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

iv Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtpontos das Freigewicht für die auf dem Fahrschein vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

v Die Erstattung von Ueberfrachtponto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 55.

Verfügung des
Reisenden über
das Reisegepäck
unterwegé.

i Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

ii Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§ 56.

Wartezimmer
der
Postanstalten.

i Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

ii Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

iii Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§ 57.

Verhalten der
Reisenden auf
den Posten.

i Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

ii Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

iii Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

iv Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtporotos verlustig.

Abchnitt IV.

Extrapost: und Kurierbeförderung.

§ 58.

i Die Bestellung von Extrapost: und Kurierpferden kann nur auf Allgemeine Bestimmungen. denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost: und Kurierpferden zu befördern.

ii Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost: und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

iii Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost: und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

iv Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 59.

i An Pferdsgeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:		Zahlungssätze.
für ein Extrapostpferd	20 Pf.,	a) Für die
für ein Kurierpferd	25 ;	Pferde.

- b) Wagengeld. II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.
- III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.
- IV Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.
- c) Bestellgebühr. V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extraposts oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.
- d) Schmiergeld. VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.
- e) Erleuchtungskosten. VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.
- f) Wegegeld und sonstige Wege- u. Abgaben. VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.
- g) Postillonstrinkgeld. IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.
- h) Rückbenutzung einer Extrapost. X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Austritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Be-

stimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

xI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vor-
 ausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reisetag mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

i) Voraus-
 bezahlung von
 Extrapost- oder
 Kurierpferden.

xII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

k) Wartegeld.

xIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

xIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- u. Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

l) Abbestellung
 von
 Extraposten.

xV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort

m) Entgegen-
 sendung von
 Extrapost-
 pferden und
 Wagen.

ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

xvi Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

- 1) das bestimmungsmäßige Extrapost: zc. Wagen: und Trinkgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
- 2) die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße, oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

- 1) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost: zc., Wagen: und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
- 2) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
- 3) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost: zc., Wagen: und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost: zc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extra-
posten zc. auf
Entfernungen
unter 15 Kilo-
metern.

xvii Für Extraposten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extra-
posten zc., welche
über eine Sta-
tion hinaus be-
nutzt werden.

xviii Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vor-
letzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

p) Extraposttarif.

§ 60.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Zahlung und Quittung.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschene Bezahlung der Extrapost- u. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- u. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- u. Geld und sämtliche Nebenkosten als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fahrgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des

Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld zc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§ 61.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst den abfertigenden Beamten und von diesen dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 62.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthaltereie über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer

halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

v Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

vi Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

c) Reihenfolge.

§ 63.

i Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Beförderungszeit.

ii Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Beschleunigung.

iii Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Anhalten unterwegs.

§ 64.

i Der Postillon muß die vorschristsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

ii Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte

b) Sitz des Postillons.

Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

VI Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 65.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- u. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 56 Abs. III) zu bedienen.

§ 66.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. März 1879.

N 11:

den 26. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern auf dem neuen Friedhose in Ohlsdorf u. w. d. a.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft beliebt worden ist, was folgt:

1.

Die Senats- und Bürgerschafts-Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze wird ermächtigt, auf dem bereits eingerichteten Theile des neuen Friedhofs in Ohlsdorf Einzelgräber und Familiengräber nach den dem vierten Berichte der Commission vom 13. November v. J. beigefügten Tarifen B und C, übrigens aber unter der Bedingung zu verkaufen, daß auch für diese Gräber die Bestimmungen der von Senat und Bürgerschaft demnächst zu beschließenden Begräbnißordnung maßgebend sein sollen.

2.

Diejenigen Begräbnißplätze vor dem Dammthor, welche zur Beerdigung im allgemeinen Grabe, sowie zur Eröffnung von neuen eigenen Gräbern einen geeigneten Raum nicht mehr bieten, werden für solche Beerdigungen, sowie für den Verkauf oder die Prolongation von eigenen Gräbern an einem vom Senate für jeden einzelnen Begräbnißplatz zu bestimmenden Tage geschlossen.

3.

Es wird ein von der Commission unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats zu erwählender Friedhofsverwalter angestellt und das Gehalt desselben auf M 5000 mit einer zweimaligen Steigerung von M 500 nach je 5 Jahren außer freier Wohnung bestimmt.

Die Commission wird darüber, wann mit dem Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern begonnen werden kann, sowie wegen der bezüglichen Tarife u. w. d. a. seiner Zeit das Erforderliche veröffentlichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. März 1879.

N^o 12.

den 9. April 1879.

Bekanntmachung, betreffend

die theilweise Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 8. April d. J. (Reichsgesetzblatt No. 11) die durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Januar d. J. versügte Beschränkung der Einfuhr aus Rußland theilweise aufgehoben worden, wird hierdurch, unter erneuerter Hinweisung auf die im § 327 des Strafgesetzbuchs bestimmten Strafen, zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach nunmehr erfolgter Freigebung der Einfuhr der übrigen in der Bekanntmachung vom 31. Januar bezeichneten Gegenstände bis auf Weiteres die Einfuhr verboten bleibt von:

Gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen aller Art.
Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. April 1879.

N^o 13.

den 16. April 1879.

Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck.

Nachdem der am 29. November 1878 zu Bremen unter den drei freien Hansestädten abgeschlossene Vertrag über die Aufhebung des denselben gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Lübeck nunmehr von sämtlichen vertragschließenden Theilen genehmigt und ratificirt worden ist, bringt der Senat diesen Vertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Uebereinkunft

der drei freien Hansestädte, betreffend die Aufhebung des Oberappellationsgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte zum Zweck der Entwerfung eines Vertrages über die Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck zu ihren Commissarien bestellt haben:

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

Herrn Bürgermeister Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

Herrn Senator Dr. Heinrich Theodor Behn,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

Herrn Senator Dr. Stephan August Lürman,

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification der Senate abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Das den freien Hanſeſtädten gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck iſt mit dem Tage, an welchem das Gerichtsverfaſſungsgesetz für das Deutſche Reich in Kraft tritt, aufgehoben.

Artikel 2.

Die bei dem Oberappellationsgerichte in dritter Inſtanz anhängigen bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten einſchließlich der in Inſtruction begriffenen Handelsſachen, welche nach den bisherigen Prozeßgeſetzen an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangen würden, gehen in Gemäßheit der Kaiſerlichen Verordnung vom*) an das Reichsgericht über.

Die bei dem Oberappellationsgerichte anhängigen Straſſachen und Sachen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit gehen an das hanſeatifche Oberlandesgericht über, welches in der Beſetzung von fünf Mitgliedern zu entſcheiden hat. Mitglieder des Oberlandesgerichts, welche bei den angefochtenen Entſcheidungen in früheren Inſtanzen mitgewirkt haben, ſind von der Theilnahme an der Entſcheidung im Oberlandesgerichte ausgeſchloſſen.

Anhängig bei dem Oberappellationsgerichte ſind im Sinne dieſes Artikels diejenigen Sachen, in welchen ein Rechtsmittel an das Oberappellationsgericht eingelegt iſt, oder für welche die Friſt zur Einlegung noch läuft, wenn vor Ablauf der Friſt davon Gebrauch gemacht wird.

Den anhängigen Sachen gleich ſind diejenigen Sachen zu behandeln, welche in den unteren Inſtanzen anhängig ſind und welche nach den in den drei Städten erlaſſenen Uebergangsbeftimmungen nach den bisherigen Prozeßgeſetzen zu erledigen ſind, ſofern ſie nach dieſen an das Oberappellationsgericht, beziehungsweiſe an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangen würden.

In den nach den obigen Beſtimmungen an das Reichsgericht gelangenden Sachen iſt der Beſcheid auf die Einwendung der Oberappellation in Gemäßheit der §§ 114—116 der Oberappellationsgerichts-Ordnung von dem Oberlandesgerichte in der Beſetzung von drei Mitgliedern abzugeben.

Die Inſtruction dieſer Sachen iſt durch drei bei Fällung des angefochtenen Urtheils und bei dem Beſcheide auf die Einwendung der Oberappellation nicht be-theiligte Mitglieder des Oberlandesgerichts nach den bezüglichlichen Beſtimmungen der Oberappellationsgerichts-Ordnung vorzunehmen.

Als Procuratoren in vorbezeichneten Sachen fungiren bei dem Oberlandesgerichte zeitweilig ſechs Procuratoren, welche aus den dazu ſich anmeldenden Procuratoren oder Rechtsanwälten der drei Städte vom Oberlandesgerichte beſtellt werden. Auf dieſe

*) Die zu beantragende Kaiſerliche Verordnung wird nach deren Erlaß beſonders veröffentlicht werden.

Procuratoren finden die auf die Procuratoren sich beziehenden Vorschriften der Oberappellationsgerichts-Ordnung Anwendung.

Die nach Maaßgabe der §§ 174 u. ff. der Oberappellationsgerichts-Ordnung am Tage des Inkrafttretens des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes bereits angebrachten Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Oberappellationsgerichts, sowie einfache Beschwerden gegen das Oberappellationsgericht (§§ 178 und 179 der Oberappellationsgerichts-Ordnung) werden von den Senaten im bisherigen Verfahren erledigt, jedoch mit der Maaßgabe, daß es des im § 176 der Oberappellationsgerichts-Ordnung erwähnten Berichts nicht bedarf. Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes kommt die Befugniß zur Anbringung von Nichtigkeitsbeschwerden und einfachen Beschwerden nach Maaßgabe der Oberappellationsgerichts-Ordnung, sowie die nach §§ 142 u. ff. derselben einer Partei zustehende Befugniß, auf Actenversendung anzutragen, in Wegfall.

Für die nach Maaßgabe des § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung zulässigen außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Prozeßgesetzen verhandelten Rechtsstreite von dem Reichs-Oberhandelsgerichte oder von dem Oberappellationsgerichte erlassen sind, oder von dem Reichsgerichte erlassen werden, ist das Reichsgericht zuständig.

Artikel 3.

Den Gerichtsmitgliedern verbleiben alle ihnen bei der Auflösung des Gerichts zustehenden Rechte, insbesondere auch auf den Sterbefall den Erben derselben die durch Art. 10 Abs. 2, und den Wittwen die durch Art. 11 des Vertrages vom 30. November 1866 zugesicherten Bezüge. Jedoch kommt für die nach Maaßgabe der nachträglichen Uebereinkunft vom Juli 1870 erwählten Räte die Abgabefreiheit in Wegfall, und bleiben dieselben den in § 4 dieser Uebereinkunft enthaltenen Verpflichtungen unterworfen.

Artikel 4.

Wegen einer etwaigen Schadloshaltung der auf Kündigung angestellten Gerichtsbeamten bleibt das Nähere einer besonderen Verständigung der Senate vorbehalten.

Artikel 5.

Die Verwaltung der Sustentationskasse des Gerichts wird bis zur Erledigung aller darauf hastenden Ansprüche von Lübeck übernommen. Die erforderlichen Zuschüsse zu der Kasse werden von den Städten nach dem bestehenden Beitragsverhältniß geleistet.

Artikel 6.

Das Inventar des Oberappellationsgerichts verbleibt Lübeck. Die den Städten gemeinschaftliche Bibliothek und das Archiv werden dem hanseatischen Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll alsbald den Senaten zur Ratification vorgelegt und sodann in sämtlichen Ausfertigungen mit den Ratificationen der drei Senate versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen am 29. November 1878.

(L. S.) *H. Weber Dr.*

(L. S.) *Theod. Behn Dr.*

(L. S.) *A. Lürman.*

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 9. April 1879.
Publicirt den 16. April 1879.

N 14.

den 23. April 1879.

G e s e z,

betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

Erster Titel.

N i c h t e r a m t.

Erster Abschnitt.

Von den Prüfungen und dem Vorbereitungsdienste.

§ 1.

Von den nach § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen zwei Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramte erlangt wird, ist die erste nach näherer Anordnung des Senats bei der Prüfungskommission eines deutschen Staats nach der dafür geltenden Prüfungsordnung abzulegen.

Die zweite Prüfung wird bei dem Oberlandesgerichte abgelegt, von welchem dafür eine Prüfungskommission niedergesetzt wird. Die Kommission besteht entweder aus drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder aus zwei Mitgliedern desselben und einem Mitgliede des Landgerichts.

§ 2.

Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei dem Senate anzubringen. Dem Gesuche sind beizufügen der Geburtschein, das Zeugniß der Reise zur Universität, Zeugnisse über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität, mit dem Nachweise, daß mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet waren; ferner das Zeugniß über die Militairverhältnisse; der Nachweis, daß der Kandidat einem deutschen Staate angehört und ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem auch der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Der Senat wird, falls er sich für die Zulassung des Nachsuchenden entscheidet, denselben mit einem Zulassungsbescheide versehen. Unbescholtene Angehörige des Deutschen Reichs sind zuzulassen.

Mit dem Zulassungsbescheide hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

§ 3.

Diejenigen, welche die erste Prüfung bestanden haben, werden, nachdem sie das Hamburgische Bürgerrecht erworben haben, auf ihr Ansuchen vom Senate zu Referendaren ernannt und eidlich verpflichtet.

Der von den Referendaren abzuleistende Eid lautet:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Amtsgeschäfte, welche mir übertragen werden, gewissenhaft führen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung der Referendare beginnt deren dreijähriger Vorbereitungsdiens, während dessen sie der Leitung und allgemeinen Aufsicht des Vorstandes der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen unterstellt sind. Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und Rechtsanwälten ob, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind.

Von dieser dreijährigen Vorbereitungszeit ist mindestens ein Jahr dem Dienste bei den Gerichten, und zwar vorzugsweise bei denen der ersten Instanz, zu widmen und darf höchstens ein Jahr dem Dienste bei der Verwaltung gewidmet werden. Ausnahmen von dem ersten Theil dieser Vorschriften können aus besonderen Gründen auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts von dem Senate gestattet werden.

§ 4.

Referendare können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen. Denselben kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden. Zur Urtheilsfällung, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu

den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befugt.

Referendare können ferner mit Vertretung der Staatsanwaltschaft vor den Amtsgerichten betraut und nach § 144 der Strafprozeß-Ordnung vom Gerichte zu Vertheidigern bestellt werden.

§ 5.

Nach Ablauf der dreijährigen Vorbereitungszeit wird der Referendar, wenn aus den über seine Beschäftigung vorzulegenden Zeugnissen sich ergibt, daß er den gesetzlichen Erfordernissen für den Vorbereitungsdienst genügt habe, auf sein Ansuchen von dem Senate zu der zweiten Prüfung zugelassen und mittelst Bescheides an den Präsidenten des Oberlandesgerichts verwiesen.

§ 6.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Dieselbe soll wesentlich einen praktischen Charakter an sich tragen, speziell auch auf das Hamburgische öffentliche und Privatrecht sich beziehen und darauf gerichtet sein, ob der Kandidat für befähigt zu erachten sei, im Justizdienste eine selbständige Stellung einzunehmen.

§ 7.

Nach dem Gesamtergebniß der Prüfung wird von der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts entschieden, ob die Prüfung bestanden ist.

Ein Referendar, welcher die Prüfung nicht bestanden hat, ist auf sein Ansuchen nach Ablauf von mindestens neun Monaten von dem Senate zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, falls nicht die Prüfungskommission seine Zulassung zu einer abermaligen Prüfung von einer längeren Vorbereitung abhängig gemacht hat.

§ 8.

Die Referendare, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden auf ihr Ansuchen von dem Senate zu Assessoren ernannt und durch Hinweis auf ihren bei der Bestellung zu Referendaren geleisteten Eid verpflichtet.

Falls dieser Eid noch nicht geleistet oder das Hamburgische Bürgerrecht noch nicht erworben sein sollte, ist diesen Erfordernissen vorgängig zu genügen.

§ 9.

Die Assessoren werden je nach Bedürfniß bei den Gerichten oder mit ihrer Zustimmung bei der Staatsanwaltschaft und der Verwaltung beschäftigt.

Dieselben können durch den Senat nach Ableistung des Staatsanwaltseides zu Vertretern eines Staatsanwaltes bestellt werden und sind verpflichtet, diese Bestellung zu übernehmen.

§ 10.

Dem Senate wird unter dem Artikel „Justizverwaltung“ im Staatsbudget alljährlich eine Summe zur Verfügung gestellt, um nach erstattertem Gutachten der beteiligten Gerichte den Assessoren für bestimmte Dienstleistungen eine Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

Unter besonderen Umständen kann auch Referendären für ihre Dienstleistungen eine Entschädigung bewilligt werden.

§ 11.

Referendare dürfen sich, wenn sie bei einem Gerichte oder einem Rechtsanwalte beschäftigt sind, nicht ohne Urlaub des Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei der Staatsanwaltschaft nicht ohne Urlaub des Senatskommissars, bei der Verwaltung nicht ohne Urlaub des Vorstandes der betreffenden Verwaltungsabtheilung oder des Vorsitzenden der Verwaltungsbehörde über eine Woche von dem Sitze ihrer Thätigkeit entfernen.

Assessoren, welche bei einem Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltung beschäftigt sind, unterliegen hinsichtlich des erforderlichen Urlaubs denselben Bestimmungen wie beziehungsweise die Richter, die Staatsanwälte und Beamten.

§ 12.

Assessoren unterliegen dem für die Richter angeordneten Disziplinarverfahren. Dieses Verfahren greift auch für Referendare Platz, wenn es sich um deren Entlassung aus dem Justizdienste handelt.

§ 13.

Der Senat wird die näheren Anordnungen über die Prüfungen und über den Vorbereitungsdiens durch Regulative festsetzen. Diese Regulative sowie etwaige spätere Abänderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wahl und den Amtsverhältnissen der Richter.

§ 14.

Die Ernennung der Richter erfolgt durch den Senat.

§ 15.

Richter müssen das Hamburgische Bürgerrecht besitzen oder vor ihrer Beidigung erwerben.

Richter dürfen keine Titel oder Orden eines anderen Bundesstaats oder eines außerdeutschen Staats annehmen und, wenn sie bei ihrer Ernennung deren besitzen sollten, keinen Gebrauch davon machen.

Auf das Tragen von Orden im Militärdienste findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 16.

Kein Richter darf ohne vorgängige Genehmigung des Senats ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit denen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 17.

Der Richtereid lautet:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Richter nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!

Bei der Versetzung in ein anderes Gericht oder an eine höhere Stelle (Präsident, Direktor u. s. w.) bedarf es keiner Wiederholung der Eidesleistung.

§ 18.

Die Richter am Landgerichte werden Landrichter, die Richter an den Amtsgerichten Amtsrichter benannt.

§ 19.

Der Präsident des Landgerichts wird durch den Senat mittelst Kommissarien, die Direktoren und übrigen Landrichter und die Amtsrichter werden durch den Präsidenten des Landgerichts oder dessen Stellvertreter in ihr Amt eingeführt.

§ 20.

Die Richter legen in den Gerichtssitzungen eine von dem Senate zu bestimmende Amtstracht an.

Dritter Abschnitt.

Gehalt der Richter.

§ 21.

Der Gehaltsbezug der Richter beginnt mit dem Tage der Beeidigung und endigt mit dem Tage des Ausscheidens aus dem betreffenden Richteramte. Bei der Ernennung eines Richters zu einer höheren Stelle mit höherem Gehalte beginnt der neue Gehaltsbezug mit dem Tage, an welchem der Richter in die neue Stellung eingeführt wird. Die Alterszulagen beginnen mit dem ersten Tage des Kalendermonats, in welchem der Ablauf der dieselben begründenden Amtsdauer der Richter fällt.

Die Gehaltszahlung erfolgt für jedes Kalendervierteljahr mit dessen Beendigung.

§ 22.

Den Erben eines Richters wird das Gehalt für das Vierteljahr, in dem er verstorben ist, zum Vollen, und falls derselbe eine Wittve oder minderjährige eheliche Kinder hinterläßt, noch für ein weiteres Vierteljahr ausgezahlt.

Für ein solches weiteres Vierteljahr kann das Gehalt durch Beschluß von Senat und Bürger-Ausschuß auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene andere auf seine Unterstützung angewiesene Verwandte hinterläßt, deren Ernährer er zur Zeit seines Todes war.

§ 23.

Der Präsident des Landgerichts bezieht ein Gehalt von \mathcal{M} 12,000.

Jeder Direktor am Landgericht und der Oberamtsrichter bezieht ein Gehalt von \mathcal{M} 10,000.

Das Gehalt der übrigen Richter beginnt mit \mathcal{M} 5000 und steigt in Alterszulagen von 4 zu 4 Jahren mit je \mathcal{M} 1000 bis zum Höchsbetrage von \mathcal{M} 10,000.

§ 24.

Wenn Staatsanwälte und sonstige Staatsbeamte zu Richtern ernannt werden, so werden zur Ausmessung des Gehaltes ihnen die Dienstjahre nach Erlangung der Befähigung zum Richteramte gleich Richteramtjahren in Anrechnung gebracht. Assessoren wird die Zeit des Assessorats mit der Hälfte in Anrechnung gebracht, Rechtsanwälten die Zeit der Rechtsanwaltschaft mit Abzug der ersten fünf Jahre, wobei die frühere hamburgische Advokatur oder gerichtliche Prokuratur oder das Notariat der Rechtsanwaltschaft gleichgestellt wird.

§ 25.

Wenn Rechtsgelehrte, welche in einem anderen Bundesstaate als Richter, Staatsanwälte, Staatsbeamte, Rechtsanwälte oder ordentliche öffentliche Universitätslehrer des Rechts fungirt haben, zu Richtern ernannt werden, kann ihnen durch den Senat unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses ihre Dienstzeit in anderen Bundesstaaten nach Maßgabe § 24 ganz oder theilweise bei der Ausmessung ihres Richtergehaltis in Anrechnung gebracht und ein Umzugsgeld bis zum Höchsbetrage von \mathcal{M} 1200 bewilligt werden.

Vierter Abschnitt.

Vom Urlaub und von der Stellvertretung der Richter.

§ 26.

Die Beurlaubung der Mitglieder des Landgerichts und der Amtsrichter während der Ferien erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Außerhalb der Gerichtsferien kann der Präsident des Landgerichts den Richtern einen Urlaub nur bis zu vierzehn Tagen gewähren und sind weitergehende Urlaubsgesuche mit einem gutachtlichen Berichte desselben an den Senat zur Entscheidung zu befördern. Das Gutachten hat sich namentlich auch auf die Stellvertretung für den zu beurlaubenden Richter zu beziehen.

§ 27.

Ein Richter, welchem der nachgesuchte Urlaub von dem Präsidenten des Landgerichts nicht bewilligt wird, kann ein ferneres Gesuch an den Senat richten. Das Gesuch ist dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen und von diesem mit einem gutachtlichen Berichte an den Senat zu befördern.

§ 28.

Der Präsident des Landgerichts hat für eine Abwesenheit von mehr als einer Woche die Genehmigung des Senats nachzusuchen und von einer mehr als dreitägigen Abwesenheit den Senat zu benachrichtigen.

§ 29.

Die Richter sind verpflichtet, auf Berufung durch den Senat als Hilfsrichter bei dem Oberlandesgerichte einzutreten. Die Amtsrichter sind verpflichtet, auf Berufung durch den Senat eine Stellvertretung bei dem Landgerichte, die Landrichter eine Stellvertretung bei den Amtsgerichten zu übernehmen.

§ 30.

Der Amtsrichter in Rixbüttel kann in Fällen seiner Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung nach § 30 des Provisorischen Gesetzes betreffend die veränderte Organisation der Verwaltung und Rechtspflege im Amte Rixbüttel vom 22. Juni 1864 auch durch den Amtsverwalter in Rixbüttel, der Amtsrichter in Bergedorf kann nach § 11 des Gesetzes betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen und Gesetze in Amt und Städtchen Bergedorf vom 30. December 1872 auch durch den Bürgermeister der Stadt Bergedorf vertreten werden unter der Voraussetzung, daß der Amtsverwalter, beziehungsweise der Bürgermeister die Befähigung zum Richteramte besitzen.

Fünfter Abschnitt.

Von Versetzung der Richter in eine andere Stelle
oder in den Ruhestand.

§ 31.

Die Versetzung eines Richters von einem Amtsgerichte an ein anderes, oder von dem Landgerichte an ein Amtsgericht, oder von einem Amtsgerichte an das Landgericht

kann auf Antrag oder mit Zustimmung des betreffenden Richters durch den Senat geschehen. Bei einer Versetzung an das Amtsgericht in Hamburg ist der Oberamtsrichter, bei einer Versetzung an das Landgericht ist der Präsident desselben vorher gutachtlich zu hören.

§ 32.

Wenn ein Richter durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehaltes ein nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 35.

§ 33.

Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind bei dem Präsidenten des Landgerichts anzubringen und von diesem, nach etwa vorausgegangener weiterer Erörterung der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse mittelst Berichts dem Senate einzureichen, welcher darüber beschließt und für den Fall der Annahme des Antrags die Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses einzuholen hat.

§ 34.

Wenn ein Richter, obgleich die Voraussetzungen des § 32 vorzuliegen scheinen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so hat der Präsident des Landgerichts denselben oder dessen erforderlichen Falls zu diesem Zwecke zu bestellenden Kurator aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat das Plenum des Landgerichts über die Versetzung in den Ruhestand zu beschließen. Vor Fassung des desfallsigen Beschlusses kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, ermitteln lassen, und hat den betreffenden Richter oder seinen erforderlichen Falls zu bestellenden Kurator zur Erklärung über den Antrag und die ermittelten Thatsachen aufzufordern.

Handelt es sich um die Versetzung des Präsidenten des Landgerichts in den Ruhestand, so hat die Aufforderung zur Nachsuchung derselben von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auszugehen und ist der Beschluß vom Plenum des Oberlandesgerichts zu fassen.

§ 35.

Das jährliche Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Amtsjahre eintritt, 40/100 und steigt darauf mit jedem ferner zurückgelegten Amtsjahre um $1\frac{1}{2}$ pCt. des zur Zeit der Pensionirung bezogenen Gehalts, bis der volle Betrag des letzteren erreicht wird. Die Bestimmungen über Berechnung

des Dienstalters für die Gehaltsbestimmung (§§ 24 und 25) finden auch Anwendung auf die Berechnung des Ruhegehaltes und zwar auch für die zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes bereits im Amte befindlichen Hamburgischen Richter.

Wenn ein Richter vor vollendetem zehnten Amtsjahre dienstunfähig wird, so kann demselben durch Beschluß des Senats unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses ein Ruhegehalt je nach den Umständen auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich gewährt werden.

§ 36.

Ein Richter, der ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei dem Senate nachzusuchen und muß, bis er dieselbe erhält, seine Thätigkeit fortsetzen. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu erteilen.

Sechster Abschnitt.

Von Disziplinarvergehen der Richter und dem Disziplinarverfahren wider dieselben.

§ 37.

Ein Richter, welcher seine Amtspflichten verlegt oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt der disziplinarischen Ahndung.

§ 38.

Die Disziplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu *M.* 1000, Dienstentlassung. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Die Dienstentlassung hat den Verlust von Titel und Gehalt, sowie des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechtswegen zur Folge.

Es kann jedoch einem entlassenen Richter, wenn das Disziplinargericht mildernde Umstände angenommen hat, eine Pension auf Lebenszeit oder eine vorübergehende Unterstützung durch Senat und Bürger-Ausschuß gewährt werden.

§ 39.

Warnungen können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von dem Präsidenten des Landgerichts gegen die Mitglieder des Landgerichts und die Amtsrichter verfügt werden, doch ist dem Beschuldigten vor der Verfügung Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Warnung erfolgt zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

Der verwarnte Richter kann innerhalb einer Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen. In diesem Falle sind die Akten der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Weiteren zu übergeben.

§ 40.

Der Verhängung eines Verweises, einer Geldstrafe und der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

§ 41.

Im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidet das Oberlandesgericht als Disziplinargericht erster und letzter Instanz und zwar in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Disziplinargerichts und ihre Stellvertreter werden für jedes Geschäftsjahr vor Beginn desselben durch das Präsidium bestimmt.

Als Protokollführer wird ein Land- oder Amtsrichter hinzugezogen.

§ 42.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung des Disziplinargerichts ist eine Mehrheit von mindestens fünf Stimmen erforderlich.

§ 43.

Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anordnung des Vorstandes der Verwaltungsabtheilung für das Justizwesen, deren es jedoch im Falle des § 39, Absatz 3 nicht bedarf, durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

§ 44.

Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren werden von dem Oberstaatsanwalt und, falls derselbe an der Wahrnehmung seiner Funktionen verhindert sein sollte, durch einen von dem Senate zu bestimmenden Vertreter ausgeübt.

§ 45.

Ein Disziplinarverfahren muß eingestellt werden, sobald der beschuldigte Richter unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehalt ein Gesuch um Entlassung von seinem Amte bei dem Senate eingereicht hat.

§ 46.

Ist gegen einen Richter eine öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist der angeschuldigte Richter im Strafverfahren außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist ein Richter im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer verurtheilt worden, so ist derselbe seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig.

Ist im Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, welche die Dienstentlassung nicht zur Folge hat, so beschließt das Disziplinargericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das Disziplinarverfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§ 47.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschließt das Disziplinargericht.

Der Antrag kann aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Im Falle des § 46, Absatz 4 kann das Gericht beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

§ 48.

Ist die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so wird mit deren Führung durch den Präsidenten des Disziplinargerichts ein nicht dem letzteren angehöriger Richter beauftragt.

§ 49.

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorführung des Angeeschuldigten ist im Disziplinarverfahren unzulässig.

§ 50.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft. Beantragt dieselbe eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

§ 51.

Nach Beendigung der Voruntersuchung entscheidet das Disziplinargericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Disziplinargerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 52.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Hervorhebung der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung zu enthalten und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 53.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Hervorhebung der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§ 54.

Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

§ 55.

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der Regel einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

§ 56.

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Angeklagten statt.

Der Angeklagte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Richter oder Rechtsanwalt vertreten lassen, auch, wenn er erscheint, sich eines solchen Beistandes als Bertheidigers bedienen.

Das Disziplinarverfahren kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 57.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Es ist von dem Gerichte festzustellen, ob der Angeschuldigte die letzteren oder einen Theil davon zu ersetzen hat.

§ 58.

Ausfertigungen der Urtheile des Disziplinargerichts sind von dem Vorsitzenden desselben zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Von jedem Urtheile wird eine Ausfertigung dem Senate, eine zweite demjenigen Gerichte, dessen Mitglied der Angeklagte ist, von Amtswegen mitgetheilt.

§ 59.

Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel nach den Vorschriften der Civilprozessordnung über die Vollstreckung der Urtheile.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.
Die Vollstreckung ist von der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

§ 60.

Insofern nicht aus diesem Gesetze Abweichungen sich ergeben, finden auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung.

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozessordnung § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Strafprozessordnung § 399 ff.) finden gegen die Beschlüsse und Urtheile des Disziplinargerichts keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 61.

Ist gegen einen Richter die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben, so kann das Disziplinargericht von Amtswegen nach Vernehmung des Angeschuldigten dessen vorläufige Enthebung vom Amte für die Dauer des Strafverfahrens aussprechen.

Die vorläufige Enthebung tritt kraft Gesetzes ein, wenn im Strafverfahren gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt ist während der Dauer derselben, wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Strafurtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Verlust kraft Gesetzes nach sich zieht, sowie während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe von geringerer als einjähriger Dauer.

Auch bei Erlassung eines Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung (§ 47) und während der Dauer des Disziplinarverfahrens kann das Disziplinargericht die vorläufige Enthebung des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Gehaltsbezug nicht berührt, außer wenn dieselbe Folge eines Strafvollzugs ist, in welchem Falle die Gehaltszahlung für die Dauer der vorläufigen Enthebung nur zur Hälfte erfolgt. Aus dem einbehaltenen Theil des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung zu entnehmen.

§ 62.

Die Bestimmungen der §§ 1—13 und 15—61 finden keine Anwendung auf die Mitglieder des Hanseatischen Oberlandesgerichts, über deren Verhältnisse durch Uebereinkunft der drei freien Hansestädte das Nähere bestimmt wird.

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkheit.

§ 63.

Mit dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze werden außer dem Oberappellationsgerichte der drei freien Hansestädte aufgehoben:

- 1) das Obergericht,
- 2) das Niedergericht,
- 3) das Handelsgericht,
- 4) das Amtsgericht in Riksbüttel,
- 5) das Amtsgericht in Bergedorf,
- 6) das Schieds-, Friedens- und Gewerbegericht in der Stadt Bergedorf,
- 7) die Vergleichs-Commissionen in den Vierlanden und in Geesthacht.

§ 64.

Außer dem mit den freien Hansestädten Lübeck und Bremen gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgerichte werden im Hamburgischen Staate errichtet:

- ein Landgericht,
- ein Amtsgericht in Hamburg,
- ein Amtsgericht in Riksbüttel, und
- ein Amtsgericht in Bergedorf.

§ 65.

In Betreff der im Hamburgischen Staate zugelassenen besonderen Gerichte wird Folgendes bestimmt:

A. Die Gerichtsbarkeit der Elbzollgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strassachen (Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 Art. 26, Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 § 47) wird dem Amtsgerichte in Hamburg übertragen.

Auf das Verfahren des Amtsgerichts als Elbzollgerichts und auf die Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen kommen, insoweit nicht die Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844 § 48 Nr. 2, 3, § 49 Abs. 1, 2 und § 50 abweichende Bestimmungen enthält, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Civilprozeßordnung, insbesondere die Vorschriften der letzteren über das Verfahren vor den Amtsgerichten, in Strassachen die Vorschriften der Strafprozeßordnung, die letzteren jedoch mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß das Amtsgericht ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und entscheiden hat.

Die Entscheidungen hat das Amtsgericht mit dem Zusatz „als Elbzollgericht“ zu zeichnen.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1844, betreffend Anordnung der Behörden für das hiesige Elbzollgericht sind hierdurch aufgehoben.

B. Für die Entscheidung von Streitigkeiten selbständiger Gewerbetreibender mit ihrem Hülfspersonale nach Maaßgabe § 108 der Gewerbeordnung verbleibt es bei dem Gesetze vom 10. Mai 1875 unter Abänderung des § 15 desselben dahin, daß an Stelle des Schieds-, Friedens- und Gewerbegerichts in der Stadt Bergedorf der Magistrat daselbst und an Stelle der Vergleichs-Commissionen in den Vierlanden und in Geesthacht die dortigen Gemeindevorstände treten.

§ 66.

Das Geschäftsjahr der Gerichte fällt zusammen mit dem Kalenderjahre.

Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1880.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§ 67.

Die Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts in Hamburg erstreckt sich über das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaften Nisebützel und Bergedorf. Dasselbe wird mit zwölf Richtern besetzt.

Die allgemeine Dienstaufsicht wird von dem Senate einem der Amtsrichter übertragen, welcher Oberamtsrichter benannt wird.

Der Vertheilungsplan für die Geschäfte des Amtsgerichts wird durch den Senat bestimmt. Die jährliche Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Gesamtheit der Amtsrichter, welche zu diesem Zwecke unter Vorsitz des Oberamtsrichters zusammentreten, bedarf jedoch der Bestätigung des Senats.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 68.

Den Amtsgerichten in Nißebüttel und Bergedorf steht je ein Amtsrichter vor.

Vierter Titel.

Schöffengerichte.

§ 69.

Die Urliste (Gerichtsverfassungsgesetz § 36) ist für die Stadt Hamburg nebst Vorstadt und Vororten von dem Vorsitzenden der Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen, für die Landgemeinden von dem Vorsitzenden jedes Gemeindevorstandes aufzustellen.

§ 70.

Die Urliste ist von dem Vorsitzenden der Central-Wahlcommission und den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande an den Oberamtsrichter in Hamburg, von den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in den Landherrenschaften Nißebüttel und Bergedorf an den betreffenden Amtsrichter zu senden.

§ 71.

Der alljährlich bei jedem Amtsgerichte zusammentretende Ausschuß (Gerichtsverfassungsgesetz § 40) besteht aus dem Oberamtsrichter, beziehungsweise Amtsrichter des betreffenden Bezirks als Vorsitzendem, je einem vom Senate zu bezeichnenden Staatsverwaltungsbeamten und je sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Die Vertrauensmänner werden für das Amtsgericht Hamburg durch die Bürgerschaft, für die Amtsgerichte Nißebüttel und Bergedorf durch die zu solchem Zwecke zusammentretenden Gemeindevorstände der betreffenden Landherrenschaft erwählt.

Fünfter Titel. Landgericht.

§ 72.

Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, sechs Direktoren und achtzehn Richtern besetzt.

§ 73.

Die Bestellung der Untersuchungsrichter erfolgt alljährlich nach eingeholtem gutachtlichen Berichte des Präsidiums des Landgerichts durch den Senat aus der Zahl der Richter des Landgerichts.

§ 74.

Der Geschäftsgang des Landgerichts wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Präsidium desselben auszuarbeiten und dem Senate zur Bestätigung vorzulegen hat.

§ 75.

Für die in dem letzten Absätze des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten Ansprüche ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Sechster Titel.

Kammern für Handelsfachen.

§ 76.

Die Handelsrichter werden auf Vorschlag der Handelskammer von dem Senate ernannt. Für jede zu besetzende Richterstelle wird nur eine Person in Vorschlag gebracht.

Zur Beschlußnahme über den Vorschlag tritt die Handelskammer unter Theilnahme ihrer Altadjungirten zusammen. Dieselbe ist nur bei Anwesenheit von elf Mitgliedern beschlußfähig. Der Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 77.

In Betreff der Pflicht zur Uebernahme und Fortführung des Amtes eines Handelsrichters finden die für die Mitglieder der Verwaltungsdeputationen bestehenden Vorschriften (Art. 83 und 84 der Verfassung, § 8 des Verwaltungsgesetzes) entsprechende Anwendung. Die Entscheidung über geltend gemachte Weigerungsgründe und gestellte Entlassungsgesuche steht dem Senate zu.

Die ernannten Handelsrichter unterliegen den nämlichen Ordnungsstrafen wie die zu Schöffen und zu Geschworenen ernannten Personen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 56 und 96), falls sie sich den Obliegenheiten ihres Amtes entziehen.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf die Handelsrichter vom Präsidium des Landgerichts erlassen.

Siebenter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§ 78.

Die bestehende Staatsanwaltschaft wird aufgehoben.

§ 79.

Ueber die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichte ist das Nähere in der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878 festgesetzt.

Das Amt des Staatsanwalts bei den Hamburgischen Gerichten wird ausgeübt:

1. bei dem Landgerichte und Schwurgerichte durch fünf Staatsanwälte. Mit den Geschäften eines dieser Staatsanwälte kann der Oberstaatsanwalt am Oberlandesgerichte betraut werden;
2. bei dem Amtsgerichte und Schöffengerichte in Hamburg durch zwei Amtsanwälte;
3. bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten in Ritzbüttel und in Bergedorf durch je einen Amtsanwalt.

Der Senat kann nach Maaßgabe des Bedürfnisses Staatsanwaltsgehülfen als Vertreter der Staatsanwälte, Amtsanwaltsgehülfen als Vertreter der Amtsanwälte bestellen. Dieselben werden auf jederzeitigen Widerruf angestellt und sind für die Dauer ihrer Anstellung Beamte der Staatsanwaltschaft.

§ 80.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von dem Senate ernannt und beeidigt.

§ 81.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nicht richterliche Beamte.

§ 82.

Zu Staatsanwälten und Staatsanwaltsgehülfen können nur zum Richteramt befähigte Personen ernannt werden. Zu Amtsanwälten und Amtsanwaltsgehülfen können auch solche Personen bestellt werden, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben.

Das Amt eines Amtsanwalts bei den Amtsgerichten in Nigebüttel und in Bergedorf kann von anderen Staats- oder Gemeinde-Beamten, auch wenn dieselben nicht die erste juristische Prüfung bestanden haben, als Nebenamt auf jederzeitigen Widerruf versehen werden.

Falls Rechtsanwälte zu Vertretern bei der Staatsanwaltschaft bestellt werden, müssen dieselben während der Dauer ihrer Bestellung als solche auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichten.

§ 83.

Staatsanwälte beziehen das gleiche Gehalt wie Land- und Amtsrichter (§ 23), und auch die sonstigen in §§ 21—25 hinsichtlich der Gehaltszahlung und Gehaltsausmessung für die Richter enthaltenen Bestimmungen finden auf jene entsprechende Anwendung.

Amtsanwälte beim Amtsgerichte in Hamburg, die ausschließlich für dieses Amt angestellt sind, beziehen ein Gehalt von \mathcal{M} 3000 mit Zulagen von 5 zu 5 Jahren von je \mathcal{M} 500 bis zum Höchstbetrage von \mathcal{M} 5000.

Für jeden Monat ihrer Anstellung erhalten die Staatsanwaltsgehülfen eine Entschädigung von \mathcal{M} 400, die Amtsanwaltsgehülfen eine Entschädigung von \mathcal{M} 200. Für die Kosten der Vertretung wird im Staatsbudget beim Artikel „Staatsanwaltschaft“ eine Pauschsumme aufgenommen.

Den Staats- oder Gemeinde-Beamten, welche mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts betraut werden, kann nach Maßgabe des Geschäftsumfanges durch den Senat unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses eine besondere Vergütung bewilligt werden.

§ 84.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben in denjenigen Gerichtssitzungen, in welchen die Richter in Amtsstracht erscheinen, gleichfalls eine Amtsstracht anzulegen.

§ 85.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben einen Eid zu leisten wie folgt:
Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Staatsanwalt nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!

§ 86.

Die Beurlaubung der Beamten der Staatsanwaltschaft kann, insoweit dadurch keine Störung in der Erledigung der Geschäfte zu besorgen ist, für die Dauer einer Woche durch den Oberstaatsanwalt erfolgen. Wenn für eine außerordentliche Stellvertretung des zu Beurlaubenden zu sorgen ist oder wenn es sich um eine Abwesenheit

von mehr als einer Woche handelt, so ist das Urlaubsgesuch nebst einer gutachtlichen Aeußerung des Oberstaatsanwalts durch letzteren an den Senat zu richten.

§ 87.

Der Senat kann im Interesse des Dienstes jederzeit einen Beamten der Staatsanwaltschaft einstweilig in den Ruhestand versetzen unter Gewährung eines Wartegeldes zum Betrage von drei Vierteln seines Gehalts. Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt in der nämlichen Weise wie eine Gehaltszahlung.

§ 88.

Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines Richteramts mit einem seinem früheren Amtseinkommen mindestens gleichkommenden Gehalte verpflichtet. Der Eintritt in die Rechtsanwaltschaft hat den Verlust des Wartegeldes zur Folge.

In den Wartestand versetzte Amtsanwälte, welche nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzen, sind bei Verlust des Wartegeldes verpflichtet, ein anderes Staatsamt mit einem ihrem früheren Amtseinkommen mindestens gleichkommenden Gehalte anzunehmen.

§ 89.

Wenn bei einem Beamten der Staatsanwaltschaft der Fall eintritt, in welchem nach § 32 ein Richter in den Ruhestand zu versetzen ist, so kommen die dafür in §§ 33—35 für die Richter enthaltenen Bestimmungen auch für jenen zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß Anträge auf Versetzung in den Ruhestand von den Betheiligten bei dem Vorstande der Verwaltungs-Abtheilung für das Justizwesen anzubringen sind und daß der Letztere die Betheiligten, wenn sie nicht die erforderlichen Anträge stellen, zur Nachsichtung um Versetzung in den Ruhestand aufzufordern und das Weitere bei dem Senate zu beantragen hat.

§ 90.

Ein Beamter der Staatsanwaltschaft, der ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei dem Senate nachzusuchen und muß, bis er dieselbe erhält, im Amte verbleiben. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu ertheilen.

§ 91.

Ueber das der Staatsanwaltschaft beizugebende Bureaupersonal werden für die Dauer des ersten Geschäftsjahres die erforderlichen Bestimmungen von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses getroffen.

Achter Titel. Gerichtsschreiber.

§ 92.

Als Gerichtsschreiber können angestellt werden:

- 1) Diejenigen, welche die erste juristische Prüfung (§ 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bestanden haben,
- 2) Diejenigen, welche die Prüfung für den unteren Justizdienst bestanden haben.

Innerhalb der drei ersten Geschäftsjahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann bei Anstellungen von diesem Erforderniß abgesehen werden.

§ 93.

Eine Prüfung für den unteren Justizdienst findet in der Regel jährlich ein Mal statt.

Ueber Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung entscheidet der Präsident des Landgerichts. Der Nachsuchende hat einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizubringen, Zeugnisse über gute Führung und Nachweise darüber, daß er

- 1) Angehöriger des Deutschen Reiches und volljährig ist,
- 2) die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst erlangt hat oder doch im Besitze entsprechender Schulkenntnisse sich befindet,
- 3) mindestens zwei Jahre bei einem deutschen Gerichte oder einer deutschen Staatsanwaltschaft praktisch beschäftigt gewesen ist. Nach Ermessen des Präsidenten des Landgerichts kann auch der Nachweis der Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte während des gleichen Zeitraums für genügend angenommen werden.

§ 94.

Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden jährlich vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Land- oder Amtsrichter bestimmt.

§ 95.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung besteht namentlich in Aufnahme des Protokolls einer gerichtlichen Verhandlung, Anfertigung einer Klage nach mündlichem Auftrage und Aufstellung einer Gebührenrechnung für Gericht und Rechtsanwalt aus einer größeren Akte.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntniß der Grundzüge des Rechts und des Prozeßverfahrens und auf specielle Kenntniß der die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher betreffenden Bestimmungen der Civil- und Strafprozeßordnung, wie auch der sonstigen diese betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§ 96.

Die Zahl der Gerichtsschreiber beträgt:

- bei dem Landgerichte 11,
- bei dem Amtsgerichte in Hamburg 13,
- bei dem Amtsgerichte in Altona 1,
- bei dem Amtsgerichte in Bergedorf 1.

Als Vorstand der Gerichtsschreiberei wird bei dem Landgerichte und bei dem Amtsgerichte zu Hamburg je ein Gerichtsschreiber mit der Bezeichnung als Gerichtsssekretär bestellt.

§ 97.

Die Wahl der Gerichtsschreiber erfolgt durch das Präsidium des Landgerichte. Die Gerichtsschreiber müssen vor Antritt ihres Dienstes das Hamburgische Bürgerrecht erworben haben und sind eidlich zu verpflichten.

Der Eid lautet:

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, meine Amtspflichten als Gerichtsschreiber nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen.

So wahr mir Gott helfe!

Die Bestimmungen des § 16 finden auf Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

§ 98.

Ein Gerichtsssekretär bezieht ein Gehalt von \mathcal{M} 4000, welches nach fünfjähriger Bekleidung des Amtes auf \mathcal{M} 4500, nach zehnjähriger auf \mathcal{M} 5000 steigt.

Für die Gerichtsschreiber bestehen drei Gehaltsklassen von \mathcal{M} 2400, \mathcal{M} 3000 und \mathcal{M} 3600.

Die Anzahl der Stellen in jeder Gehaltsklasse bestimmt der Senat unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses.

§ 99.

Die gerichtlichen Bureauarbeiten werden, soweit dieselben nicht den Gerichtsschreibern obliegen, durch Kanzlisten, welche vom Präsidium des Landgerichte angestellt werden, und durch diätarisch verwendete Hilfsarbeiter besorgt.

Für die Kanzlisten bestehen Gehaltsabstufungen von \mathcal{M} 1500 bis \mathcal{M} 2500. Die Zahl der Kanzlisten und die Gehaltsabstufungen bestimmt der Senat unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses.

Für Hilfsarbeiter wird den Gerichten im Budget ein Pauschquantum zur Verfügung gestellt.

Neunter Titel.

Gerichtsvollzieher.

§ 100.

Die Beschaffung der Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen mit Ausnahme der in den Bezirken der Amtsgerichte zu Rixebüttel und Bergedorf auszuführenden erfolgt durch das Gerichtsvollzieheramt.

Dasselbe besteht unter der Oberaufsicht eines rechtsgelehrten Senatsmitgliedes aus einem Inspektor, welcher die Qualifikation zum Gerichtsschreiberdienste besitzen muß und das Gehalt eines Gerichtsssekretärs (§ 98) bezieht und 20 Gerichtsvollziehern, welche das, nach § 99 von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu bestimmende, Gehalt von Kanzlisten beziehen, und deren Anzahl durch Beschluß des Senats und mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses bei eintretendem Bedürfnisse vermehrt werden kann.

Der gegenwärtige Inspektor des Executionsbureaus kann ohne Ablegung der Prüfung für den unteren Justizdienst zum Inspektor des Gerichtsvollzieheramtes ernannt werden.

§ 101.

Der Inspektor wird von dem Senate ernannt. Demselben können durch Beschluß des Senats und mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses ein oder mehrere Substituten beigegeben werden, welche die Qualifikation zum Gerichtsschreiberdienste besitzen müssen und das, nach § 98 von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses zu bestimmende, Gehalt eines Gerichtsschreibers beziehen. Die Gerichtsvollzieher werden von dem als Chef des Amtes fungirenden Senatsmitgliede ernannt.

Innerhalb der drei ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes können bisher als Beamte des Executionsbureaus oder als festangestellte Boten, Schreiber oder Kanzlisten der Gerichte fungirende Personen ohne Ablegung der Prüfung für den unteren Justizdienst als Substituten des Inspektors angestellt werden.

§ 102.

In den Bezirken der Amtsgerichte in Rixebüttel und in Bergedorf fungirt je ein Gerichtsvollzieher. Derselbe wird von dem betreffenden Amtsrichter ernannt und steht unter dessen Aufsicht. Bei Verhinderung des Gerichtsvollziehers wird der Vorstand der Verwaltungs-Abtheilung für das Justizwesen auf Antrag des Amtsrichters die einseitige Aushülfe anordnen.

§ 103.

Zum Zwecke der Beschaffung der Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen innerhalb des Geltungsbereichs der Landgemeinde-Ordnung können durch den Senat auf Antrag des Präsidiums des Landgerichts den Gemeindevorstehern oder anderen in den

betreffenden Bezirken angeessenen Personen die Funktionen eines Gerichtsvollziehers für einen bestimmten Bezirk übertragen werden. Die für solche Dienstleistung den Einzelnen zu gewährende Vergütung wird von dem Senate unter Zustimmung des Bürgerausschusses festgestellt.

§ 104.

Jeder Gerichtsvollzieher, mit Ausnahme der etwa nach dem letzten Satz des § 102 interimistisch zu ernennenden und der im § 103 erwähnten, hat eine Kaution von *M* 3000 zu bestellen.

§ 105.

Die Vollstreckung für hiesige Verwaltungsbehörden und für die zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal bestehenden Hamburgischen Behörden, sowie die Erledigung desfallsiger Requisitionen außerdeutscher Gerichte erfolgt durch das Gerichtsvollzieheramt, in Rixbüttel und Bergedorf unter Aufsicht des Amtsrichters durch die dortigen Gerichtsvollzieher.

Verfügungen außerdeutscher Gerichte und Ladungen vor außerdeutsche Gerichte darf das Gerichtsvollzieheramt nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Amtsgerichts zustellen.

§ 106.

Die Instruktionen des Inspektors, seiner etwaigen Substituten sowie der Gerichtsvollzieher werden vom Senate festgestellt und veröffentlicht. Die Vertheilung der Arbeiten unter die Angestellten des Gerichtsvollzieheramtes erfolgt durch das als Chef desselben fungirende Mitglied des Senats.

§ 107.

Der innere Dienst bei den Gerichten in Hamburg (Aufruf *cc.*) wird von Kanzlisten, Hülfсарbeitern und Gerichtsdienern versehen. Dieselben haben auch die im § 39 der Strafprozessordnung erwähnten Ladungen und Zustellungen zu besorgen.

In Rixbüttel und Bergedorf kann der Sitzungsdienst den Gerichtsvollziehern durch den Amtsrichter übertragen werden.

§ 108.

Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im Auftrage des Gerichts oder eines Konkursverwalters vorzunehmen und einstweilige Verfügungen des Gerichts in Ehesachen auszuführen.

Den mit den Funktionen von Gerichtsvollziehern innerhalb des Geltungsbezirks der Landgemeindeordnung bekleideten Personen, so wie den Gerichtsvollziehern in Rixbüttel und Bergedorf kann die Erhebung von Wechselprotesten aufgetragen werden.

§ 109.

Die gesetzlich bestimmten Gebühren für die Handlungen der Gerichtsvollzieher und der mit den Funktionen derselben bekleideten Personen werden für die

Staatskasse erhoben, soweit nicht in Betreff der letztgenannten Personen ausnahmsweise eine andere Bestimmung von dem Senate unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses getroffen wird.

Der Inspektor, die Gerichtsvollzieher und die mit den Funktionen derselben bekleideten Personen haben einen von dem Senate festzustellenden Eid zu leisten, und zwar der Inspektor, die Gerichtsvollzieher in Hamburg und die mit den Funktionen solcher in den Landgemeinden der Geestlande und der Marschlande bekleideten Personen vor dem Senate, die Gerichtsvollzieher in Nigebüttel und Bergedorf und die dort mit den Funktionen solcher bekleideten Personen vor dem betreffenden Amtsrichter.

Behnter Titel.

Justizverwaltung.

§ 110.

Dem Senate steht die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.
(Verfassung Art. 19.)

Wegen der Ausübung dieses Rechts in Beziehung auf das Oberlandesgericht ist in der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878 das Nähere festgestellt.

§ 111.

Die Hamburgischen Gerichte haben dem Senate auf Erfordern direkt oder durch Vermittelung des Oberlandesgerichts Gutachten über Gegenstände der Justizverwaltung und Gesetzgebung und über allgemeine Rechtsfragen, so wie Berichte über ihre Geschäftsführung im Allgemeinen und in Einzelheiten zu erstatten, auch von Amtswegen nach dem Schlusse eines jeden Geschäftsjahres eingehende Jahresberichte dem Senate und gleichzeitig dem Oberlandesgerichte mitzutheilen.

Mindestens alle drei Jahre werden Visitationen der Hamburgischen Gerichte durch eine aus Mitgliedern des Senats bestehende Kommission vorgenommen.

§ 112.

Der Geschäftsverkehr zwischen dem Senate und den Justizbehörden wird durch den Vorstand der Verwaltungs-Abtheilung für das Justizwesen vermittelt.

§ 113.

Das Recht der Aufsicht steht zu: dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich aller Gerichte; dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und der Amtsgerichte, dem Oberamtsrichter hinsichtlich des Amtsgerichts in Hamburg, den Amtsrichtern in Nigebüttel und in Bergedorf hinsichtlich ihrer Gerichte.

§ 114.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Gerichten angestellten oder beschäftigten richterlichen und nicht richterlichen Beamten.

Die dem Oberamtsrichter zustehende Aufsicht erstreckt sich nur auf die nicht richterlichen Beamten. Er ist aber verpflichtet, Pflichtwidrigkeiten der richterlichen Beamten in Ausführung ihrer Amtsgeschäfte zur Kenntniß des Präsidenten des Landgerichts zu bringen.

§ 115.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

§ 116.

Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.

§ 117.

Die Ernennung ständiger beeidigter Dolmetscher und Uebersetzer und deren etwaige Entlassung erfolgt durch den Senat. Beschwerden wegen ordnungswidriger Geschäftsführung derselben sind an den Präsidenten des Landgerichts zu richten, der gegen sie Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark verhängen, nöthigenfalls aber nach vorausgegangener vergeblicher Warnung bei dem Senate die Entlassung beantragen kann.

Erster Titel.**Uebergangsbestimmungen.**

§ 118.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes von dem Senate zur Advokatur zugelassen sind, haben, sobald sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die Fähigkeit zum Richteramte.

Diejenigen Rechtsgelehrten, welche bei der bisherigen Hamburgischen Staatsanwaltschaft beschäftigt worden, können zu Staatsanwälten ernannt oder zu Staatsanwaltsgehülften bestellt werden, auch wenn sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 119.

Die erste Besetzung der Gerichte muß bis zum 30. Juni 1879 beschafft werden.

Das Präsidium des Landgerichts hat alsdann sofort behufs Wahl der Gerichtsbeamten zusammenzutreten.

§ 120.

Die bei den bisherigen Gerichten angestellten rechtsgelehrten Richter sind, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ihr sechzigstes Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag mit vollem Gehalte in Ruhestand zu versetzen.

Die übrigen bei den bisherigen Gerichten angestellten rechtsgelehrten Richter müssen sich eine anderweitige Verwendung in entsprechender Stellung bei einem an demselben Orte befindlichen Gerichte gefallen lassen. Hierbei werden das Obergericht dem Oberlandesgerichte, das Niedergericht, das Handelsgericht und die Amtsgerichte in Rixbüttel und in Bergedorf dem Landgerichte und den Amtsgerichten gleichgestellt.

Bei Ernennung jetziger Richter zu Mitgliedern des Landgerichts oder des Amtsgerichts in Hamburg bestimmte sich die Rangfolge der seitherigen Mitglieder des Niedergerichts, des Handelsgerichts und der Amtsgerichte nach der Zeitdauer ihrer Anstellung. Die Rangfolge der Mitglieder des Oberlandesgerichts wird durch Uebereinkunft der drei freien Hansestädte bestimmt.

Diejenigen rechtsgelehrten Richter, welche keine anderweitige Verwendung finden, werden mit vollem Gehalte in den Ruhestand versetzt.

§ 121.

Die rechtsgelehrten Richter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, einschließlich des Polizeianwalts, die Aktuare und Kanzlei-Angestellten sowie die Angestellten des Executionsbureaus, welche bei den neuen Justizbehörden Verwendung finden, behalten ihr bisheriges Einkommen und beziehen die in diesem Gesetze festgestellten Gehalte erst dann und insoweit, als ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen desselben unter Anrechnung ihrer bisherigen Amtsdauer und beziehungsweise der zu derselben hinzuzurechnenden Zeit (§§ 24, 83) ein höheres Gehalt zukommen würde.

Denjenigen Hamburgischen Richtern, welche von Hamburg in das Oberlandesgericht gewählt werden, wird ihr früheres Einkommen in der Weise gewährleistet, daß ihnen der Betrag einer etwaigen Mindereinnahme, soweit und so lange, bis sie die Höhe ihres früheren Gehalts erreicht haben, aus der Hamburgischen Staatskasse vergütet wird.

§ 122.

Für das Jahr 1879 werden unter Aufhebung entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Gerichtsferien auf die Zeit vom 1. August bis 30. September — beide Tage eingeschlossen — festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. April 1879.

N^o 15.

den 23. April 1879.

Gesetz,**betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege.**

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches gleichzeitig mit dem für das Deutsche Reich erlassenen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft tritt, was folgt:

Erster Abschnitt.**Verhältniß der Verwaltung zur Civilrechtspflege.****§ 1.**

Streitigkeiten, welche nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilende öffentliche Verhältnisse, namentlich die innere Einrichtung der Staatsbehörden und die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zu denselben, desgleichen die Verhältnisse der Staatsbehörden gegen einander und gegen den Staat betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gerichte, sondern sind nach Maaßgabe des geltenden Rechts entweder im Wege der Verwaltung oder durch die gesetzgebende Gewalt zu erledigen.

Insbefondere gilt dies auch für die Entscheidung der Frage, ob Jemandem staatsbürgerliche Rechte zustehen, und ob Jemand zur Annahme und Fortführung eines bürgerlichen Ehrenamts verpflichtet sei.

§ 2.

Die Polizeibehörden können bei Streitigkeiten über die Vergütung für solche Dienstleistungen, für welche eine polizeiliche Taxe besteht, auf Antrag einer der Parteien eine Entscheidung fällen.

Die Entscheidung ist sofort vollstreckbar; Rechtsmittel können dawider nicht eingelegt werden. Sie ist jedoch insofern eine nur vorläufige, als es den Parteien zusteht, eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. Dem Gläubiger bleiben demgemäß weitere Ansprüche vorbehalten, und demjenigen, der in Folge der polizeilichen Entscheidung Zahlung geleistet hat, bleibt es unbenommen, Klage auf Rückzahlung gegen den Empfänger vor den Gerichten zu erheben.

§ 3.

Zur Verhinderung von Friedensstörungen sind die Polizeibehörden befugt, Friedensbefehle zu erlassen, und, sofern bei Gefahr im Verzuge ein sofortiges richterliches Einschreiten nach Maaßgabe Buch 8 Abschnitt 5 der Civilprozessordnung nicht thunlich erscheint:

- 1) Eheleute, oder andere Personen, welche eine gemeinschaftliche Wohnung inne haben, von einander zu trennen, über den Besitz bis dahin von diesen Personen gemeinsam besessener Gegenstände Anordnungen zu treffen, und dem Einen von ihnen zu verbieten, gegen den Willen des Andern die Wohnung wieder zu betreten;
- 2) Befehle zur Aufrechthaltung des Besitzstandes zu erlassen, so wie Gegenstände in Sequestration zu nehmen.

Für ein späteres gerichtliches Verfahren unter den Parteien sind diese Anordnungen nicht maafgebend.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege.

§ 4.

Den Polizeibehörden steht die in den §§ 453—458 der Strafprozeßordnung näher bestimmte Befugniß, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, bei allen Uebertretungen zu. Es gilt hierfür jedoch die Beschränkung, daß keine andere Strafe als Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, so wie eine etwa verwirkte Einziehung verhängt werden kann. Auf die im § 361 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Uebertretungen findet diese Beschränkung keine Anwendung.

§ 5.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die direkten oder indirekten Steuern oder über öffentliche Gefälle können die Verwaltungsbehörden, welchen die Ausführung dieser Gesetze obliegt, falls nur Geldstrafe oder Einziehung oder Beides in Frage steht, gegen die Beschuldigten Strafbescheide unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 459 der Strafprozeßordnung erlassen.

§ 6.

Die in den §§ 4 und 5 genannten Behörden können vor Erlaß der Strafverfügung oder des Strafbescheides einen ihrer Beamten mit den zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen beauftragen, auch Gegenstände, welche zur Verübung der strafbaren Handlung oder zum Versuch derselben benutzt sind, mit Beschlag belegen, den Beschuldigten oder Zeugen unter Angabe des Gegenstandes der Untersuchung zur Ertheilung der erforderlichen Auskunft vorladen und dem Beschuldigten die Vorlegung der auf den Gegenstand bezüglichen Dokumente auferlegen.

Wenn der Beschuldigte nicht erscheint oder die Auskunft oder die Vorlegung der geforderten Dokumente verweigert, so kann die Behörde, unbeschadet der ihr nach § 20 zustehenden Befugniß, annehmen, daß er der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung geständig ist. Auf diese nachtheilige Folge des Ausbleibens ist in der Vorladung hinzuweisen.

Wenn ein Zeuge nicht erscheint oder die Auskunft oder die Vorlegung der geforderten Dokumente verweigert, so kann die Behörde, unbeschadet der ihr nach § 20 zustehenden Befugniß, sich an den zuständigen Amtsrichter wenden, welcher, wenn die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles zulässig erscheint, nach Maaßgabe der Strafprozeßordnung zu verfahren hat.

§ 7.

Der Beschuldigte hat, und zwar auch, wenn er nach § 6 Absatz 2 der Handlung geständig erachtet worden, die Wahl, ob er gegen die Strafverfügung oder den Strafbescheid die Beschwerde an den Senat ergreifen, oder nach Maaßgabe §§ 453 ff., beziehungsweise §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen will. Wählt er den einen Weg, so ist er des andern verlustig.

Wenn der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung anträgt, hat die Polizeibehörde oder die sonstige betreffende Verwaltungsbehörde innerhalb vier Wochen entweder die Strafverfügung oder den Strafbescheid zurückzunehmen oder die Akten der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Weiteren zu übersenden.

Die Beschwerde an den Senat hat der Beschuldigte, wenn es sich um die Strafverfügung einer Polizeibehörde handelt, bei dieser Behörde, wenn es sich um den Strafbescheid einer anderen Verwaltungsbehörde handelt, entweder bei dieser Behörde oder bei derjenigen, welche den Bescheid bekannt gemacht hat, und zwar in jedem Falle innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senate ein, so verzichtet er damit auf gerichtliche Entscheidung.

§ 8.

Wenn der Beschuldigte die Beschwerde an den Senat ergreift, so kann er innerhalb einer ferneren Woche eine Rechtfertigung seiner Beschwerde der Behörde, bei welcher er die Beschwerde angemeldet hat, übergeben. Nach Ablauf dieser Frist übersendet die Behörde, falls sie nicht die Verfügung oder den Bescheid zurücknimmt, die erwachsenen Akten an den Senat.

Der Senat kann vor Abgabe seiner Entscheidung den zuständigen Amtsrichter mit Vornahme der zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich scheinenden Unter-

suchungshandlungen beauftragen. Auf diese Untersuchungshandlungen finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung des Senats ist sofort vollstreckbar.

§ 9.

Die Beamten und Angestellten der in den §§ 4 und 5 gedachten Behörden sind berechtigt, die der dort bezeichneten strafbaren Handlungen Verdächtigen festzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 127 Absatz 1 oder 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. In solchem Falle ist weiter nach Maaßgabe des § 128 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 10.

Bis zum Erlaß eines Beamten-Disziplinalgesezes bleibt den Verwaltungsbehörden die bisherige Befugniß, wegen Disziplinarvergehen ihrer Beamten Untersuchungen einzuleiten und Strafen zu verfügen.

§ 11.

Der Senat und die Verwaltungsbehörden können denjenigen, welcher sich in einer an sie gerichteten Eingabe ungebührliche Aeußerungen erlaubt oder sich vor ihrem Protokoll ungebührlich betragt, in eine Geldstrafe nehmen, und zwar der Senat bis zu \mathcal{M} 300, die Verwaltungsbehörden bis zu \mathcal{M} 75.

Die solchergestalt vom Senate auferlegten Strafen sind sofort vollstreckbar; gegen die von den Verwaltungsbehörden auferlegten steht dem Betreffenden nur die Beschwerde an den Senat zu, bei welcher die Vorschriften des § 7 Absatz 3 und § 8 Anwendung finden.

§ 12.

Die Vollstreckung der im § 2 erwähnten Entscheidungen der Polizeibehörden, so wie der durch vollstreckbar gewordene Verfügungen oder vollstreckbar gewordene Bescheide der in den §§ 4 und 5 bezeichneten Behörden oder durch darauf ergangene Entscheidungen des Senats festgesetzten Geldstrafen, endlich der nach dem § 11 verhängten oder nach dem § 19 verwirkten Geldstrafen erfolgt auf dem Verwaltungswege. Dieselbe erfolgt nach den Vorschriften des § 17 Absatz 2 und beschränkt sich, abgesehen von den Fällen des § 5, auf körperliche Sachen.

Auch eine vollstreckbar gewordene Einziehung (§§ 4 und 5) wird auf dem Verwaltungswege vollstreckt.

§ 13.

Eine Umwandlung der Geldstrafe oder eines Theiles derselben in Freiheitsstrafe kann nur stattfinden, wenn die Geldstrafe mittelst der im vorigen Paragraphen erwähnten

Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zu ihrem vollen Belaufe beigetrieben werden konnte. In den Fällen des § 5 hat der in die Geldstrafe Verurtheilte, wenn derselbe nach fruchtlos versuchter Vollstreckung in körperliche Sachen das Vorhandensein anderer geeigneter Gegenstände für die Zwangsvollstreckung behauptet, den desfalligen Nachweis zu übernehmen. In den Fällen des § 19 ist die Umwandlung erst vorzunehmen, nachdem entweder die im § 26 bestimmte Frist für Erhebung einer gerichtlichen Klage ungenutzt abgelaufen, oder die erhobene Klage durch Zurücknahme oder rechtskräftige Verwerfung erledigt ist.

Die Umwandlung erfolgt außer im Falle des § 5 (vgl. Strafprozeßordnung § 463) ohne Vermittelung der Gerichte durch Ausspruch der Behörde, von welcher die Geldstrafe verfügt wurde. Die Strafe wegen Ungebühr (§ 11) ist in Haft bis zu 8 Tagen, diejenige wegen Nichtbefolgung eines Befehls (§ 19) in Haft bis zu 14 Tagen umzuwandeln.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde. Dasselbe gilt von denjenigen Haftstrafen, welche durch vollstreckbar gewordene Verfügungen der Polizeibehörden (§ 4) oder darauf ergangene Entscheidungen des Senats festgesetzt worden sind.

§ 14.

Ueber Personen, welche sich in einer öffentlichen Anstalt in Haft oder Verwahrung befinden, können von der der Anstalt vorgesetzten Behörde nach Maaßgabe der Hausordnung, sofern es sich um Untersuchungsgefangene handelt unter Berücksichtigung des § 116 der Strafprozeßordnung, Strafen verhängt werden.

§ 15.

Ueber Requisitionen auswärtiger Behörden auf Auslieferung eines dem Deutschen Reiche nicht Angehörigen wegen begangener strafbarer Handlungen entscheidet der Senat, insofern Staatsverträge nicht etwas Anderes bestimmen.

Die vorläufige Verhaftung solcher Personen kann von der zuständigen Polizeibehörde vorgenommen werden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren einzelner Behörden in Verwaltungsangelegenheiten.

§ 16.

Soweit nicht abweichende Bestimmungen im ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes enthalten sind, verbleiben den Verwaltungsbehörden diejenigen Befugnisse, welche ihnen nach Inhalt der geltenden Gesetze zustehen.

Insbondere haben die betreffenden Behörden bei Ausübung der ihnen zugewiesenen Wirksamkeit nach Anleitung der folgenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 17.

Die zur Einziehung von Steuern und Gefällen, Abgaben und Gebühren so wie von sonstigen auf Grund gesetzlicher Normen und bestimmter Tarife festzustellenden Leistungen zuständigen Behörden bestimmen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, von wem und in welchem Maaße die betreffenden Zahlungen zu leisten sind und verfügen die Vollstreckung, und zwar einschließlich eines wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist etwa gesetzlich vorgeschriebenen Zuschlags.

Die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen geschieht auf dem Verwaltungswege, übrigens unter Beachtung der Vorschriften der §§ 708 und 715 der Civilprozeßordnung, die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögenrechte und in das unbewegliche Vermögen nach den Bestimmungen der §§ 729—757 der Civilprozeßordnung beziehungsweise des Ausführungsgesetzes zu derselben.

Bei der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen bestimmen sich Entstehung und Wirkung des Pfandrechts nach den Vorschriften des § 709 der Civilprozeßordnung, für Entstehung und Wirkung des Pfandrechts bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen sind die hierauf bezüglichen Ausführungsbestimmungen maßgebend.

§ 18.

Die Vollstreckung der von den Gemeinden und den staatlich anerkannten religiösen Gemeinschaften innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen für Gemeindezwecke erfolgt durch die dafür bestimmten staatlichen Verwaltungsbehörden nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 17 Absatz 2.

§ 19.

Die Verwaltungsbehörden können, so weit sie bisher dazu ermächtigt waren, im öffentlichen Interesse Einzelne durch Befehle zu Handlungen oder Unterlassungen anhalten, unter Androhung einer in dem Befehle namhaft zu machenden Geldstrafe für die Nichtbefolgung.

Wegen Vollstreckung und eventueller Umwandlung der verwirkten Geldstrafe kommen die Bestimmungen der §§ 12 und 13 zur Anwendung.

Die Behörde, welche den Befehl erlassen hat, kann, wenn demselben nicht rechtzeitig Folge geleistet wird, unter Beseitigung etwaigen Widerstandes ihrerseits die erforderlichen Vorkehrungen treffen. Die Beitreibung der ihr dadurch verursachten Kosten erfolgt nach den Vorschriften des § 17 Absatz 2.

§ 20.

Die Verwaltungsbehörden haben das Recht, zur Feststellung der in ihren Geschäftskreis fallenden Thatsachen Vorladungen bei einer Strafe bis zu M 30 zu erlassen.

§ 21.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, Gegenstände, von denen ein gemeingefährlicher Gebrauch zu besürchten steht, oder welche zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt sind, in Verwahrung zu nehmen und, sofern deren Aufbewahrung unthunlich oder gefährlich ist, dieselben zu vernichten.

§ 22.

Die Polizeibehörden und ihre Beamten und Angestellten sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe oder die Abwendung von Gefahren für andere Personen diese Maaßregel erforderlich macht.

In polizeiliche Verwahrung können auch solche Personen genommen werden, welche nach Maaßgabe § 3 des Reichsgesetzes über das Passwesen vom 12. October 1867 sich auf Erfordern über ihre Person nicht genügend auszuweisen vermögen.

Der Vorstand der betreffenden Polizeibehörde hat jedoch die in Folge dieser Bestimmungen in Verwahrung genommenen Personen spätestens am nächsten Werktag wieder zu entlassen, oder die nöthigen Maaßregeln zum ferneren Schutze, beziehungsweise zur Legitimation dieser Personen oder zur Ueberweisung derselben an die zuständige Behörde anzuordnen.

§ 23.

Die Polizeibehörden sind befugt, soweit nicht Gesetze und Staatsverträge entgegenstehen, Personen, welche dem hiesigen Staate nicht angehören, aus demselben zu verweisen, falls sie dies im öffentlichen Interesse für erforderlich halten.

Behufs Ausführung einer Ausweisung können von den Polizeibehörden solche Personen, welche eine Freiheitsstrafe erduldet haben, so wie diejenigen, welche der gegen sie verfügten Ausweisung nicht Folge leisten, festgenommen werden.

Vierter Abschnitt.

Zulässigkeit der Civilklage.

§ 24.

Handelt es sich um kontraktliche oder andere privatrechtliche Verhältnisse, so hat in Streitfällen jede Staatsbehörde vor den Gerichten Recht zu nehmen.

Außerdem kann wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maaßregeln von Verwaltungsbehörden, welche nicht unter die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnittes dieses Gesetzes fallen, gegen die betreffende Verwaltungsbehörde Klage vor den Gerichten nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 25.

Einer besonderen Erlaubniß bedarf es zur Klage nicht, ebensowenig einer vorgängigen Beschwerde bei der betreffenden oder der vorgesetzten Behörde. Nur in den Fällen, für welche gegen Verfügungen einer Verwaltungsbehörde, namentlich wegen der ihrerseits geforderten Geldzahlungen (§ 17), ein Reklamationsverfahren gesetzlich angeordnet ist, kann die Klage gegen die Behörde erst nach vorgängig versuchter und erfolglos gebliebener Reklamation angestellt werden.

§ 26.

Für die wider eine Verwaltungsbehörde zu erhebende Klage gelten im Allgemeinen die gewöhnlichen Verjährungsfristen.

Handelt es sich jedoch um eine dem betreffenden Privaten schriftlich eröffnete Verfügung oder Anordnung der Behörde, so muß die Erhebung der Klage (Civilprozeßordnung § 230) vor Ablauf einer Frist von acht Wochen erfolgen, widrigenfalls das Klagerecht erloschen ist.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung oder Anordnung, in denjenigen Fällen aber, für welche ein Reklamationsverfahren gesetzlich angeordnet ist, erst mit Zustellung des ablehnenden Bescheides der Verwaltungsbehörde.

Ist innerhalb vierzehn Tage nach Zustellung der Verfügung oder Anordnung eine Beschwerde an den Senat gerichtet, so erlischt das Klagerecht erst mit dem Ablaufe von acht Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides des Senats.

§ 27.

Durch eine wider sie erhobene Klage wird die Verwaltungsbehörde nicht behindert, die Vortreibung einer Geldleistung (§§ 17 und 18) oder einen von ihr erlassenen Befehl (§ 19) zur Ausführung zu bringen, wenn sie einen Aufschub der Ausführung mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar hält.

Vor ausgemachter Sache sind die Gerichte nicht befugt, eine Verwaltungsbehörde durch Befehle oder Verbote an der Ausführung ihrer Verfügungen oder sonstiger amtlicher Maaßregeln zu verhindern.

§ 28.

Ist von einer Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sache die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse nach Maassgabe bestehender gesetzlicher Vorschriften ordnungsmässig erfolgt, so haben diese Verhältnisse demgemäss auch für die richterliche Beurtheilung als festgestellt zu gelten.

Die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand zu den in den Gesetzen über die Deklarationsabgabe und die Konsumtionsabgabe für steuerpflichtig erklärten Gegenständen und zu welcher Kategorie derselben er gehört (Tariffragen), ist, soweit die Abgabepflicht in Betracht kommt, im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden.

§ 29.

Die Klage kann auf Abhülfe oder auf Entschädigung oder auf Beides gerichtet werden.

§ 30.

Alles, was in Folge rechtskräftigen Richterspruchs eine verklagte Behörde in Gemässheit der Bestimmungen dieses Abschnittes dem Kläger zu ersetzen hat, ist diesem aus der allgemeinen Staatskasse zu zahlen, unbeschadet des nach Gesetz oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Staate zuständigen Regresses gegen denjenigen, durch dessen Verschulden die Behörde ersatzpflichtig geworden ist.

§ 31.

Demjenigen, welcher sich in seinem Privatrechte durch das von einem Mitgliede einer kollegialischen Verwaltungsbehörde oder von einem Beamten einer Verwaltungsbehörde in Ausführung des Amtes beobachtete Verfahren verletzt erachtet, steht es frei, die Behörde zu der Erklärung aufzufordern, ob sie das Verfahren ihres Mitgliedes oder Beamten vertreten will. Erklärt die Behörde binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung die Vertretung übernehmen zu wollen, — wozu sie verpflichtet ist, soweit das Mitglied oder der Beamte ihren Instruktionen gemäss verfahren hat, — so darf die Klage nur gegen sie gerichtet werden. Erfolgt binnen vier Wochen keine Erklärung der Behörde, so gilt die Anfrage als verneint.

Die Frage, ob und wie weit eine dem Kläger auf eine Klage wider das Mitglied oder den Beamten zuerkannte Entschädigung aus dem Staatsvermögen, vorbehaltlich des Regresses gegen den Schuldigen, zu leisten ist, ist nach vorausgegangenem rechtlichen Gehör der betreffenden Behörde in Gemässheit allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

Unter dem Ausdrucke Polizeibehörden in diesem Gesetze sind die staatlichen Organe der Polizeiverwaltung zu verstehen, die Organe der Gemeindepolizei aber nur, insofern dieselben in einzelnen Fällen von jenen zur Hülfe herangezogen werden.

§ 33.

Das provisorische Gesetz über das Verfahren in streitigen Verwaltungs- und Regierungssachen vom 12. August 1859 und das Gesetz betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege und die Kompetenz der Polizeibehörde vom 30. April 1869 sind aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. April 1879.

N^o 16.

den 23. April 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Nachtrag zu der am 30. November 1868 erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868.

Der Senat macht hiermit bekannt, daß unter der im § 35 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften erwähnten „höheren Verwaltungsbehörde“ im Hamburgischen Staate die städtische Polizei-Behörde zu verstehen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 23. April 1879.

N^o 17.

den 25. April 1879.

Bekanntmachung, betreffend den Reichsstempel von Spielkarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. November 1878, betreffend den Reichsstempel von Spielkarten, bringt der Senat die nachstehende, in N^o 16 des Central-Blatts für das Deutsche Reich vom 18. April 1879 publicirte Bekanntmachung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesefblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel.

1. Die Vorschrift in Ziffer 6 Absatz 4 der Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten (Central-Blatt 1878 S. 408) ist durch Beschluß des Bundesraths vom 19. December v. J. dahin erläutert worden, daß dieselbe nur für die Spielkartenhändler und Inhaber öffentlicher Locale, nicht aber für die Spielkartenfabrikanten gelte.

2. Ferner hat das Regulativ, betreffend den Betrieb der Spielkartenfabriken (Central-Blatt 1878 Seite 406) durch Beschluß des Bundesraths vom 27. März l. J. folgende zusätzliche Bestimmung erhalten:

Die Spielkartenfabrikanten sind verpflichtet, dem zur Abstempelung bestimmten Kartenblatte, sowohl in der Zeichnung, als in der sonstigen Herstellung desselben, diejenige Einrichtung zu geben, welche von der Steuerbehörde als für die Ausführung der Abstempelung erforderlich vorgeschrieben wird.

Berlin, den 15. April 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. April 1879.

N 18.

den 28. April 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Mitnahme von Chinin abseiten der von hier nach Westafrika und Westindien abgehenden Schiffe.

Nach der Speisetaxe für die in das Hamburgische Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe, vom 1. März 1873, hat der Capitain sich mit einer für die Zahl der Mannschaft genügenden Quantität Arzneimittel zu versehen.

Auf gegebene Veranlassung wird dies in Bezug auf Chinin dahin erläutert daß mindestens 0,5 gr. von chinin sulf. pro Kopf der Besatzung und pro Tag des muthmaasslichen Aufenthalts in den betreffenden fiebererzeugenden Gegenden mitgenommen werden müssen.

Das Seemannsamt ist angewiesen, durch ein ihm von dem betreffenden Schiffsführer vorzulegendes Attest eines hiesigen Apothekenbesizers sich davon zu überzeugen, daß eine solche Quantität von Chinin am Bord der von hier nach den fiebererzeugenden Gegenden, Westafrika und Westindien, abgehenden Schiffe sich befindet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 28. April 1879.

N 19.

den 5. Mai 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung von ärztlichen Districten im Landgebiete.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft die Anstellung eines Districtsarztes für einen neu zu bildenden, die Landgemeinden Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Klein Borstel und Struckholt, Langenhorn umfassenden District, sowie eine veränderte Eintheilung der Districte Eppendorf und Eimsbüttel beschlossen worden, wird die gegenwärtig gesetzlich geltende Eintheilung des Geestgebiets, soweit dasselbe von den beschlossenen Aenderungen betroffen wird, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

District Eppendorf umfaßt die Vororte Eppendorf, Harvestehude, Winterhude und den östlich von der Grindelallee belegenen Theil des Vororts Rothenbaum.

District Eimsbüttel umfaßt den Vorort Eimsbüttel und den westlich von der Grindelallee belegenen Theil des Vororts Rothenbaum.

District Fuhlsbüttel umfaßt die Landgemeinden Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Klein Borstel und Struckholt, Langenhorn.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. Mai 1879.

N^o 20.

den 5. Mai 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern
in Glashütten.

Der Senat bringt nachstehende, vom Reichskanzler erlassene, in N^o 17 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 25. April 1879 publicirte Bekanntmachung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

- 1) In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streck-Ofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnliche hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
- 2) Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhe von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden freiläßt.

Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugniß des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugniß ist halbjährlich zu erneuern; der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

- 3) Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht herstellen.

II.

In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten treten die Befchränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Gefchlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maaßgaben außer Anwendung:

- 1) Die Befchäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gefammdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.
- 2) Die Arbeitſchicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{4}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.

Die Gefammdauer der Befchäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

- 3) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht befchäftigt fein.
- 4) Zwischen 2 Arbeitſchichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.
- 5) An Sonn- und Feſttagen darf die Befchäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen. Die Vorſchrift findet, wenn mehrere Feſt- tage aufeinander folgen, nur auf den erſten Feſttag Anwendung.

III.

In Glashütten mit zeitweiſen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitſchichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Befchränkungen des § 135 Abſatz 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Gefchlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maaßgaben außer Anwendung:

- 1) Die Arbeitſchicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitſchicht der Erwachsenen dauern. Die Befchäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zuſammen mindestens einſtündiger Dauer gewährt werden. Die Gefammdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen; von der Gefammdauer darf in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
- 2) Die Gefammdauer der Befchäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchſtens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunde betragen. Unter:

- brechungen der Arbeit von weniger als $\frac{1}{2}$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde dauern.
- 3) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
- 4) An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.
- 5) Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV.

Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.

Anlage.

Glashütte

I a

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten

Nr der Schicht	Junge Leute										S u a	
	Beginn der Schicht		Pausen					Ende der Schicht			I. U b	
	Datum	Inse- zeit	Datum	Inse- zeit	Dauer in Min.	Datum	Inse- zeit	Datum	Inse- zeit	Dauer in Min.	Datum	Inse- zeit
I. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ bis 6 9 bis 9 $\frac{1}{2}$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	2 $\frac{1}{2}$ bis 2 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ bis 6	15 30

Gegeben in der Versammlung des Senats,

- 2) Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter II gedachten Art eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. In Glashütten der unter III gedachten Art braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichnisse eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während jeder Arbeitsschicht die vorgesehene Eintragungen bewirkt werden.

Jede Tabelle muß mindestens über die letzten 14 Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

- 3) In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II gedachten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III gedachten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

Berlin, den 23. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

b e l l e

und der Pausen für Knaben und junge Leute.

b e n									Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt
Abtheilung		II. Abtheilung							
Ende der Schicht		Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		
Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Datum	Tages- zeit	Dauer in Minuten	Datum	Tages- zeit	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis 9¼	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

Hamburg, den 5. Mai 1879.

N 21.

den 16. Mai 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Zusatz zu § 120 des Gesetzes, betreffend Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die folgende Uebergangsbestimmung als Zusatz zum § 120 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April 1879 beschlossen, welche hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Diejenigen Richter, welche bei dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes ihr sechszigstes Lebensjahr vollendet, ihre Versetzung in den Ruhestand aber nicht beantragt, sondern ein neues Richteramt übernommen haben, sind auch nach dem 1. October 1879 auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen und beziehen sodann, falls das nach § 35 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zu berechnende Ruhegehalt nicht den Betrag ihres vor dem 1. October 1879 bezogenen Richtergehalts erreichen sollte, ein Ruhegehalt zu diesem Betrage.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Mai 1879.

N 22.

den 21. Mai 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Quiescirung von Mitgliedern der Gerichte.

Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich werden von den Mitgliedern der Hamburgischen Gerichte die folgenden in den Ruhestand treten:

1. Aus dem Obergerichte:

Die Herren: Präsident Dr. Erich Wilhelm Edmund Schwarke,
Rath Dr. Edmund De Chapeaurouge,
Rath Dr. Hermann Rudolph Loehr.

2. Aus dem Niedergerichte:

Die Herren: Präses Dr. Ernst Gossler,
Richter Dr. August Emil Homann.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Mai 1879.

N^o 23.

den 21. Mai 1879.

Bekanntmachung, betreffend Besetzung des Landgerichts und der Amtsgerichte.

Der Senat hat in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April d. J. die nachfolgenden Ernennungen auf den 1. October d. J. zur Besetzung des Landgerichts und der Amtsgerichte vorgenommen:

I. Landgericht.

Präsident:

Herr Dr. Siegfried Albrecht, Präses des Handelsgerichts.

Directoren:

Herr Dr. Daniel Heinrich Jacoby, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Christian Ludwig Arning, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Hermann Johann Daniel Poelchau, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Georg Friedrich Wilh. Ulrich, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Rudolph Martin, Richter am Handelsgerichte,
 : Dr. Heinrich Föhring, Richter am Niedergerichte.

Landrichter:

Herr Dr. Eduard Jürgen Buchheister, Richter am Handelsgerichte,
 : Dr. Bernhard Theodor Ludwig Engel, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Carl Stammann, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Carl August Schröder, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Hermann Christian Benert Kapanz, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Friedrich Alfred Lappenberg, Richter am Handelsgerichte,
 : Dr. Carl Friedrich de Boor, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Gustav Adolph Kiecke, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Gustav Hermann, Richter am Handelsgerichte,
 : Dr. Edzard August Christian Carl Stemann, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Theodor Heinrich Schröder, Richter am Niedergerichte,
 : Dr. Cipriano Francisco Gaedechens, Richter am Handelsgerichte,
 : Sophus Theodor Conrad Tamsen, Kreisrichter in Altona,
 : Otto Bernhard Bagge, Amtsrichter in Rendsburg,
 : August Gustav Wilhelm Richard Edhmann, Staatsprocurator in Bonn,
 : Dr. Ulrich Philipp Moller, Actuar der Vormundschafts-Behörde,
 : Dr. Theodor Wilhelm Gruner, Actuar des Handelsgerichts,
 : Dr. Carl Ferdinand Wulff, stellvertretender Staatsanwalt.

II. Amtsgericht in Hamburg.

Oberamtsrichter:

Herr Dr. Heinrich Martin Peter Goldenbaum, Amtsrichter in Bergedorf.

Amtsrichter:

Herr Dr. Adolph Heinichen, Richter am Handelsgerichte,

: Dr. Carl Arndt, Richter am Niedergerichte,

: Dr. Georg Friedrich Hermann Huhn, Richter am Niedergerichte,

: Dr. Otto Wilhelm Mönckeberg, Richter am Niedergerichte,

: Dr. Heinrich Matthias Burchard, Richter am Niedergerichte,

: Dr. Peter Christian Gustav Schaumann, Richter am Niedergerichte,

: Dr. Johann Otto Gerike, Actuar des Handelsgerichts,

: Dr. Franz Heinrich Kellinghusen, Actuar des Handelsgerichts,

: Dr. Emil Stierling, Polizeianwalt,

: Dr. Carl Andreas Maximilian Christoph von Holstein, Actuar des Handelsgerichts,

: Dr. Johann Heinrich Friedrich Albers, Advocat.

III. Amtsgericht in Algebüttel.

Amtsrichter:

Herr Dr. Gottlieb Heinrich Adolph Reinecke, Amtsrichter daselbst.

IV. Amtsgericht in Bergedorf.

Amtsrichter:

Herr Dr. Carl Hermann Lamprecht, Registrator und p. l. Secretair des Oberappellationsgerichts in Lübeck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 21. Mai 1879.

Nr 24.

den 30. Mai 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Grenze zwischen dem innern und dem äußern Hammerbrook.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft bestimmt worden ist:

Daß in Zukunft die Grenze zwischen der Stadt und dem Vorort Borgfelde im Hammerbrook auf der Strecke zwischen der Lübeck-Hamburger Eisenbahn und der

Bille durch eine Linie gebildet werden soll, welche sich zunächst von der Brücke über die Lübecker Bahn bei Heidenkampsweg bis zum Nordcanal an der östlichen Grenze der Straße des Heidenkampsweges hinzieht, sodann durch die Mitte des Nordcanals und des Hochwasserbassins bis zum Bullerdeich führt, und endlich an der Nordseite dieses Deiches und ihn durchschneidend an der Westgrenze des Badeplatzes bei der Billischanze entlang läuft;
so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Mai 1879.

Nr 25.

den 30. Mai 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Beförderung von Auswanderern vom Bestimmungshafen in's Innere des Landes.

Das am 4. Februar 1856 vom Senate erlassene Mandat gegen hier getroffene Vereinbarungen zur Weiterbeförderung von Auswanderern von dem Landungsplatze im andern Welttheile in's Innere des Landes wird hierdurch folgendermaassen beziehungsweise erneuert und abgeändert.

I.

Der Verkauf von Billets für die ebengedachte Weiterbeförderung bleibt Allen und Jedem ohne Ausnahme bei der im Mandat vom 4. Februar 1856 bestimmten Strafe (Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 150.—, eventuell entsprechender Haft) verboten.

II.

Den hieselbst zugelassenen Auswanderer-Expediten kann es hinfort durch den Präses der Auswanderer-Deputation gestattet werden, in denselben Contracten, welche sie mit den Auswanderern über die Seebeförderung abschließen und deren Formulare gesetlich der Polizei-Behörde einzureichen sind, zugleich die Verpflichtung zur Weiterbeförderung der Auswanderer in's Innere des überseeischen Landes zu übernehmen.

Diese Erlaubniß, welche im Fall des Mißbrauchs zurückgenommen werden kann, wird nur unter folgenden Bedingungen ertheilt:

Der Preis für die übernommene Landbeförderung muß im Contracte getrennt von dem Preise für die Seebeförderung, und zwar für jede der über Land zu befördernden Personen besonders, so wie bei Kindern unter 12 Jahren unter Angabe des Alters eines jeden derselben aufgeführt werden. Der berechnete Preis

darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Preis für die fragliche Beförderung nicht übersteigen. Auch ist anzugeben, wieviel an Freigeпад für die Landbeförderung gewährt wird.

Der Bestimmungsort der überseeischen Landbeförderung muß im Contracte genau, namentlich in einer Weise bezeichnet werden, welche geeignet ist, denselben von etwaigen gleichnamigen Orten zu unterscheiden.

Falls Passagiere vor Beginn der vereinbarten Landbeförderung versterben sollten, muß deren Hinterbliebenen das für dieselbe Bezahlte unverkürzt zurückgezahlt werden; auch denjenigen Passagieren, welche im Landungshafen von dieser Beförderung zurücktreten sollten, muß solche Rückzahlung gemacht werden, doch ist in diesem Falle ein Abzug gestattet, welcher indeß im Voraus im Contracte bestimmt sein muß und nicht über 10 pCt. des Gezahlten betragen darf.

Der Expedient hat für den Transport der Auswanderer vom Anlegeplatze des Schiffes im überseeischen Hafen an die Abgangsstelle der Landbeförderung in geeigneter Weise Sorge zu tragen und über die zu diesem Zwecke von ihm getroffenen Maasregeln bei Nachsuchung der Erlaubniß genügenden Nachweis zu liefern. Der Contract muß darüber das Nähere, insbesondere auch eine genaue Angabe der im Landungshafen mit der desfallsigen Vertretung des Expedienten beauftragten Person oder Firma enthalten.

Die von dem Expedienten hieselbst geleistete Caution ist für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Betreff der Landbeförderung mitverhaftet. Für Streitigkeiten, die über diese Verbindlichkeiten entstehen sollten, hat er sich dem Ausspruche der zu diesem Zwecke im Contracte namhaft zu machenden deutschen Consuln im überseeischen Lande zu unterwerfen.

Die über Großbritannien befördernden Expedienten haben bei Nachsuchung der Erlaubniß den Nachweis zu erbringen, daß auch die überseeische Landbeförderung unter Mitverhaftung ihres Großbritannischen Contrahenten (§ 10 der Verordnung vom 30. April 1855) erfolgt.

III.

Jede andere Vereinbarung oder Verabredung, durch welche Hiesige oder Agenten auswärtiger Häuser den Auswanderern gegenüber gegen Bezahlung gewisse Summen sich verpflichten, dieselben von dem überseeischen Landungsplatze in das Innere des Landes weiter befördern zu lassen, bleibt bei der unter 1. bestimmten Strafe verboten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Mai 1879.

N^o 26.

den 30. Mai 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Der Senat bringt nachstehende, in No. 21 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom 23. Mai 1879 publicirte Bekanntmachung hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien.

Auf Grund des § 139 a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien erlassen:

I.

Jugendlichen Arbeitern darf in Hechelsälen, sowie in Räumen, in welchen Reißwölfe im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II.

Für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren, welche ausschließlich zur Hülfeleistung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen verwendet werden, tritt die Beschränkung des § 135 Absatz 4 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

- 1) die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden nicht überschreiten;
- 2) vor dem Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter ein ärztliches Zeugniß einzuhandigen, nach welchem die körperliche Entwicklung des Arbeiters eine Beschäftigung bei dem Betriebe der Spinnmaschinen bis zu 11 Stunden täglich ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt;
- 3) der Arbeitgeber hat mit dem ärztlichen Zeugniß nach § 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

III.

In den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmungen unter I. und II. in deutlicher Schrift wiedergiebt.

Berlin, den 20. Mai 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Mai 1879.

N^o 27.

den 30. Mai 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Renten-Ausgabe abseiten des Hamburgischen Staats.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden ist:

1. daß der § 9 des Gesetzes, betreffend die Amortisation der Staatsschuld vom 29. Mai 1865 dahin authentisch interpretirt werde: daß die dort für alle fernerhin noch zu emittirenden, von Seiten des Gläubigers unkündbaren Staatsobligationen ohne besonderen Tilgungsfonds bestimmte jährliche Amortisationsquote von $\frac{2}{3}$ pCt. ($\frac{1}{2}$ pCt. Courant von Banco) von künftig zu emittirenden Renten: Anleihen nicht zu zahlen ist,
 2. daß dem entsprechend eine Amortisationsquote auch von der Hamburgischen Renten: Anleihe von 1878 nicht zu zahlen sei,
- so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. Mai 1879.

N^o 28.

den 10. Juni 1879.

Bekanntmachung,
betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Nachdem am 28. Februar d. J. unter den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts von sämtlichen vertragschließenden Theilen genehmigt und ratificirt worden, bringt der Senat diesen Zusatzvertrag nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Zusatzvertrag

zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die
Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen für Verhandlungen zum Zwecke der Vervollständigung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Commissarien bestellt haben:

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

Herrn Bürgermeister Dr. Hermann Anthony Cornelius Weber,

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

Herrn Bürgermeister Dr. Heinrich Theodor Behn,

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

Herrn Senator Dr. Stephan August Lürman,

so ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratification der Senate abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Niederlegung des Amtes wegen Verwandtschaft.

Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das bei Eintreten der Voraussetzungen des Art. 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 sich weigern würde sein Richteramt bei dem Gerichte niederzulegen, ist zunächst vom Präsidenten, und wenn es sich um diesen selbst handelt von den Senaten aufzufordern, innerhalb einer anzusehenden Frist sein Amt niederzulegen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so ist, nachdem das betreffende Mitglied von dem Plenum des Gerichts gehört ist und etwa erforderliche Ermittlungen angestellt sind, durch Plenarbeschluß des Gerichts darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Artikel 13 der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 das Mitglied sein Amt niederzulegen hat.

Artikel 2.

Der Absatz 2 des Artikels 32 der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878 ist aufgehoben.

Für die bei Errichtung des Oberlandesgerichts in dasselbe eintretenden bisherigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und hansestädtischer Gerichte sind hinsichtlich des Dienstalters die folgenden Bestimmungen maßgebend:

Dienstalter.

Die in das Oberlandesgericht eintretenden Räte des Oberappellationsgerichts gehen den übrigen Räten des Oberlandesgerichts vor. Sodann folgen Mitglieder oder gewesene Mitglieder hansestädtischer Obergerichte. In jeder dieser Kategorien ist für die Reihenfolge der Räte das Dienstalter maßgebend, dessen Beginn von dem Zeitpunkte an berechnet wird, mit welchem das betreffende Mitglied zuerst in das Oberappellationsgericht oder in ein Obergericht eingetreten ist.

Im Uebrigen gilt der Grundsatz, daß das Dienstalter sich nach dem Zeitpunkte der Ernennung zum Rath bei dem Oberlandesgerichte regelt.

Artikel 3.

Urlaub.

Während der Ferien müssen zur Erledigung der Feriensachen fünf Mitglieder des Oberlandesgerichts an dem Sitze des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung

anwesend bleiben und zwar, insoweit nicht eine anderweitige Verständigung unter den Mitgliedern stattfindet, nach einer abwechselnden Reihenfolge.

Der Präsident darf sich außerhalb der Ferien nur auf höchstens eine Woche von dem Sitze des Gerichts entfernen. Er kann außerhalb der Ferien einzelnen Mitgliedern nur auf höchstens vierzehn Tage Urlaub ertheilen.

Wünscht der Präsident oder wünscht ein anderes Mitglied dringender Ursache wegen auf längere Zeit einen Urlaub, so muß er denselben für sich oder für das darauf antragende Mitglied bei den Senaten nachsuchen.

Die Beurlaubung der Gerichtsbeamten bleibt dem Präsidenten und bei beträchtlicher Dauer dem Präsidium anheimgestellt.

Artikel 4.

Versetzung in den Ruhestand und Ruhegehalt.

§ 1. Wenn ein Mitglied des Oberlandesgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

§ 2. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand sind bei dem Präsidenten des Gerichts anzubringen und von diesem nach etwa vorausgegangener weiterer Erörterung der in Betracht kommenden persönlichen Verhältnisse, mittelst Berichts den Senaten einzureichen, welche darüber zu entscheiden haben. Der Präsident hat eintretenden Falls seinen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Weiteres an die Senate zu richten.

§ 3. Wenn ein Mitglied, obgleich die Voraussetzungen des § 1 vorzuliegen scheinen, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so hat der Präsident des Gerichts denselben oder dessen erforderlichen Falls zu diesem Zwecke zu bestellenden Kurator aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist die Versetzung in den Ruhestand nachzusuchen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat das Plenum des Gerichts über die Versetzung in den Ruhestand zu beschließen. Vor Fassung des desfallsigen Beschlusses kann das Gericht durch eines seiner Mitglieder die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, feststellen lassen und hat das betreffende Mitglied oder seinen erforderlichen Falls zu bestellenden Kurator zur Erklärung über den Antrag und die festgestellten Thatsachen aufzufordern.

Handelt es sich um die Versetzung des Präsidenten in den Ruhestand, so hat die Aufforderung zur Nachsuchung derselben von den Senaten auszugehen und ist der Beschluß vom Plenum des Gerichts zu fassen.

§ 4. Das jährliche Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $\frac{2}{3}$ des Gehalts; es erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $\frac{1}{10}$ des Gehalts. Bei

Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienste eines Bundesstaates befunden oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität oder als Patrimonialrichter in einem Bundesstaate fungirt hat. Die Zeit des Assessorats in einem Bundesstaate wird mit der Hälfte, die Zeit während welcher es die Berufsthätigkeit als Anwalt, Advokat oder Notar in einem Bundesstaate ausgeübt hat, unter Abzug von fünf Jahren als Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Artikel 5.

Ausscheiden eines Mitgliedes ohne Ruhegehalt.

Ein Mitglied des Gerichts, das ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus seinem Amte scheiden will, hat seine Entlassung bei den Senaten nachzusuchen und muß, bis es dieselbe erhält, seine Thätigkeit fortsetzen. Die Entlassung ist ihm spätestens drei Monate nach Einreichung des desfallsigen Antrags zu erteilen.

Artikel 6.

Hülfsrichter.

Insofern die Vertretung eines beurlaubten oder sonst verhinderten Mitgliedes oder eine richterliche Aushilfe bei dem Gerichte für eine eingetretene Vacanz im Gerichte bis zu deren Wiederbesetzung zeitweise erforderlich wird, hat der Präsident des Gerichts die desfallsigen Anträge an die Senate zu richten. Die Senate werden sodann Hülfsrichter aus den in den drei Städten angestellten ständigen Richtern berufen.

Artikel 7.

Von den Disziplinarvergehen und dem Disziplinarverfahren.

§ 1. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, das seine Amtspflichten verlegt oder sich durch seine Führung des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und unterliegt der disziplinarischen Ahndung.

§ 2. Disziplinarstrafen sind,

- a. Ordnungsstrafen nämlich: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 1000. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.
- b. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels, des Gehalts und des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge. Wenn besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen, so kann nach Anhörung des Disziplinargerichts dem Entlassenen ein Theil des gesetzlichen Ruhegehalts auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre durch die Senate gewährt werden.

§ 3. Ordnungsstrafen können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren verhängt werden und zwar Warnungen von dem Präsidenten, Verweise und Geldstrafen von dem Präsidium des Gerichts, doch ist dem Beschuldigten vor der Verfügung Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung, deren Urschrift aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung der Verfügung ist den Senaten von Amiswegen mitzutheilen.

Das durch die Strafverfügung betroffene Mitglied kann innerhalb einer Woche nach der ihm gemachten Eröffnung auf die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren antragen. In diesem Falle sind die Akten der Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Weiteren zu übergeben.

§ 4. Der Dienstentlassung muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

§ 5. Im förmlichen Disziplinarverfahren entscheidet das Plenum des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht erster und letzter Instanz.

Als Protokollführer wird ein Land- oder Amtsrichter aus einer der drei Städte vom Oberlandesgericht hinzugezogen.

§ 6. Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung des Disziplinargerichts ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritttheil der Stimmen erforderlich.

§ 7. Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens erfolgt auf Anordnung der Senate durch Erhebung der Klage abseiten der Staatsanwaltschaft.

Ausgenommen hiervon ist der im Absätze 3 des § 3 erwähnte Fall, wenn ein Beschuldigter selbst die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens beantragt.

§ 8. Die Berrichtungen der Staatsanwaltschaft im Disziplinarverfahren werden von dem Oberstaatsanwälte und falls derselbe oder eventuell dessen ständiger Vertreter an der Wahrnehmung seiner Funktionen verhindert sein sollte, durch einen von den Senaten zu bestimmenden Vertreter ausgeübt.

§ 9. Ein Disziplinarverfahren muß eingestellt werden, sobald der Angeschuldigte seine Dienstentlassung unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Ruhegehalt bei den Senaten nachgesucht hat.

Die durch das Verfahren bis dahin entstandenen Kosten fallen dem Angeschuldigten zur Last.

§ 10. Ist gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts eine öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Thatfachen das Disziplinarverfahren nicht zu eröffnen, und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

Ist der Angeschuldigte im Strafverfahren außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und ohne

ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand des Strafverfahrens bildete, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist eine im Strafverfahren ergangene Verurtheilung, welche die Dienstentlassung nicht zur Folge hat, rechtskräftig geworden, so beschließt das Disziplinargericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob außerdem das Disziplinarverfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

§ 11. Die Erhebung der Klage erfolgt durch den Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung.

Ueber den Antrag beschließt das Disziplinargericht. Dem Antrage ist Folge zu geben, wenn er auf Anordnung der Senate gestellt ist.

Im Falle des Absatzes 4 des § 10 kann das Gericht beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

§ 12. Ist die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen, so wird mit deren Führung durch den Präsidenten des Disziplinargerichts ein Land- oder Amtsrichter aus einer der drei Städte beauftragt.

§ 13. Die Verhaftung und vorläufige Festnahme, sowie die Vorsführung des Angeschuldigten ist im Disziplinarverfahren unzulässig.

§ 14. Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft. Beantragt dieselbe eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Disziplinargerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

§ 15. Nach Beendigung der Voruntersuchung entscheidet das Disziplinargericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Disziplinargerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

§ 16. Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der Voruntersuchung zu enthalten und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 17. In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist das dem Angeklagten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Thatsachen zu bezeichnen.

§ 18. Zur Hauptverhandlung wird der Angeklagte unter Mittheilung des Beschlusses und der Anklageschrift vorgeladen.

§ 19. Die Hauptverhandlung einschließlich der Urtheilserkundigung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

Zeugen und Sachverständige werden behufs ihrer Vernehmung in der Regel einzeln eingeführt und treten nach derselben sofort wieder ab.

§ 20. Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Angeklagten statt.

Der Angeklagte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Richter oder Rechtsanwalt aus einer der drei Städte vertreten lassen, auch, wenn er erscheint, sich eines solchen Beistandes als Verteidigers bedienen.

Das Disziplinargericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

Wenn auf Dienstentlassung angetragen ist, so kann die Entscheidung doch auf eine Ordnungsstrafe sich beschränken.

§ 21. Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht. Es ist von dem Gerichte festzustellen ob der Angeschuldigte die letzteren oder einen Theil davon zu ersetzen hat.

§ 22. Ausfertigungen der Urtheile des Disziplinargerichts sind von dem Vorsitzenden desselben zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Von jedem Urtheile wird eine Ausfertigung den Senaten von Amtswegen mitgetheilt.

§ 23. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel nach den Vorschriften der Civilprozessordnung über die Vollstreckung der Urtheile.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

Die Vollstreckung ist von der Staatsanwaltschaft zu betreiben.

§ 24. In soweit nicht aus diesem Gesetze Abweichungen sich ergeben, finden auf das Disziplinarverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung. Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Vorschrift der Strafprozessordnung § 23 Absatz 3 auf das Disziplinarverfahren nicht anzuwenden ist.

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozessordnung § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Strafprozessordnung § 399 ff.) finden gegen die Beschlüsse und Urtheile des Disziplinargerichts keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 25. Ist gegen ein Mitglied des Gerichts die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben, so kann das Disziplinargericht nach Vernehmung

des Angeschuldigten dessen vorläufige Dienstenthebung für die Dauer des Strafverfahrens aussprechen.

Die vorläufige Enthebung tritt kraft Gesetzes ein, wenn im Strafverfahren gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt ist während der Dauer derselben, wenn gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Strafurtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Verlust kraft Gesetzes nach sich zieht, sowie während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe.

Auch bei Erlassung eines Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und während der Dauer des Disziplinarverfahrens kann das Disziplinargericht die vorläufige Dienstenthebung des Angeschuldigten beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Gehaltsbezug nicht berührt, außer wenn dieselbe Folge eines Strafvollzugs ist, in welchem Falle die Gehaltszahlung für die Dauer der vorläufigen Enthebung nur zur Hälfte erfolgt. Aus dem einbehaltenen Theil des Dienst Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung zu entnehmen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Commissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Hamburg, Lübeck, Bremen, den 28. Februar 1879.

(L. S.) *H. Weber* Dr.

(L. S.) *Theod. Behn* Dr.

(L. S.) *A. Lürman*.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juni 1879.

Publicirt den 10. Juni 1879.

Nr 29.

den 10. Juni 1879.

Bekanntmachung, betreffend das Geschäftsjahr des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Nachdem von den drei freien Hansestädten wegen Berechnung des Geschäftsjahrs des Oberlandesgerichts auf verfassungsmäßigem Wege eine Verordnung vereinbart worden, wird das Nachfolgende hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Das Geschäftsjahr des Hanseatischen Oberlandesgerichts fällt mit dem Kalenderjahre zusammen.

Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit vom 1. October 1879 bis Ende December 1880.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. Juni 1879.

Publicirt den 10. Juni 1879.

Nr 30.

den 13. Juni 1879.

G e s e t z, betreffend Ausführung der Strafprozeßordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

In Fällen der Privatklage bei Beleidigungen (Strafprozeßordnung § 420) fungiren als Vergleichsbehörde für die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Vororte und den übrigen Theil der Marschlande, in welchem die Hamburgische Landgemeindeordnung keine Gültigkeit hat, welche zusammen einen Gemeindebezirk bilden, die für die Klage zuständigen Amtsrichter, für die unter der Landgemeindeordnung stehenden Gemeinden die Vorsitzenden der Gemeindevorstände.

§ 2.

Als Gemeindevorstand im Sinne des § 486 der Strafprozeßordnung fungirt innerhalb des Bezirks der städtischen Polizeibehörde der Polizeiherr.

§ 3.

Hinsichtlich der am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. In sämtlichen anhängigen Voruntersuchungen werden die Acten vom Untersuchungsgerichte, beziehungsweise dem mit der Sache befaßten Amtsgerichte (§ 18 des Hamburgischen Einführungsgesetzes vom 30. April 1869) der Staatsanwaltschaft zugestellt, welche nach Maaßgabe der Strafprozeßordnung über dieselben weitere Verfügung zu treffen hat.

2. Desgleichen sind die bei dem Geschwornengerichte, sowie die in erster Instanz bei dem Strafgerichte, den Polizeirichtern, beziehungsweise den Amtsrichtern zu Nitzbüttel und Bergedorf anhängigen, durch Endurtheil noch nicht erledigten Strafsachen, in welchen die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zurückzusenden. Ist die öffentliche Anklage von dem Polizeianwalte, beziehungsweise dem Amtsverwalter in Nitzbüttel oder dem Bürgermeister in Bergedorf erhoben worden, so sind die Acten der betreffenden Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des Weiteren zuzustellen.

3. In allen auf Privatanklage in erster Instanz anhängigen Injurienfachen, in welchen noch kein Endurtheil (§§ 249 und 251 der Hamburgischen Strafprozeßordnung) ergangen ist, ist das Verfahren einzustellen und sind die Privatankläger hiervon gerichtsfertig unter dem Hinweise zu benachrichtigen, daß es ihnen überlassen bleibt, nach Maafgabe des § 414 ff. der Strafprozeßordnung ihre Gerechtfame weiter zu verfolgen (§ 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung).

4. Die beim Strafgerichte in zweiter Instanz anhängigen Strafsachen werden an die Strafkammer des Landgerichts zum weiteren Verfahren überwiesen, welche dieselben in der aus § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Zusammensetzung zu erledigen hat.

5. Die beim Obergerichte anhängigen Strafsachen gehen auf den Strassenat des Oberlandesgerichts über. Auf die bei der Anklagekammer des Obergerichts anhängigen Sachen finden die Bestimmungen unter 1 Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juni 1879.

N 31.

den 13. Juni 1879.

Bekanntmachung,

betreffend weitere Anordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung.

Im Anschluß an das heute publicirte Gesetz, betreffend Ausführung der Strafprozeßordnung, bringt der Senat hierdurch die nachfolgenden Anordnungen zur öffentlichen Kunde:

1. Zu § 39 der Strafprozeßordnung.

Der Nachweis der Zustellung in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung und in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung erfolgt durch die Bescheinigung des mit der Zustellung beauftragten Beamten.

2. Zu § 483 der Strafprozeßordnung.

Die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen wird den diesen Gerichten vorsitzenden Amtsrichtern übertragen.

3. Zu § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung.

Die Herstellung der ersten Listen der Schöffen und Geschwornen erfolgt für den Zeitraum bis Ende des Jahres 1880. Dabei werden die Functionen des Amtsrichters (Gerichtsverfassungsgesetz § 40) vom Ersten Polizeirichter, in Rixbüttel und Bergedorf von den dortigen Amtsrichtern, diejenigen des Landgerichts (Gerichtsverfassungsgesetz § 89) vom derzeitigen Gerichtshofe des Geschwornengerichts (Hamburgisches Gesetz vom 30. April 1869 betreffend Aenderungen in der Gerichtsverfassung § 17) wahrgenommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Juni 1879.

№ 32.

den 16. Juni 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die erste juristische Prüfung.

Unter Bezugnahme auf die in §§ 1—3 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April d. J. enthaltenen Bestimmungen verordnet der Senat hinsichtlich der Ablegung der ersten juristischen Prüfung, was folgt:

Die erste juristische Prüfung wird bei einer der zu Berlin, Königsberg, Greifswald, Breslau, Naumburg, Köln, Kiel, Celle und Cassel bestehenden Königlich Preussischen Prüfungskommissionen nach den in Preußen geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluß der Partikularrechte als Prüfungsgegenstand, abgelegt.

Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind bei dem Senate mittelst Einreichung einer schriftlichen Eingabe auf der Senats-Kanzlei anzubringen. In dem Gesuche ist anzugeben, bei welcher Prüfungskommission die Prüfung abgelegt werden soll, und dem Gesuche sind beizufügen der Geburtschein, das Zeugniß der Reise zur Universität, Zeugnisse über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität mit dem Nachweise, daß mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer Deutschen Universität gewidmet waren; ferner das Zeugniß über die Militärverhältnisse und der Nachweis, daß der Kandidat einem Deutschen Staate angehört. Außerdem ist ein in Deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem auch der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist, einzureichen.

Der Senat wird, falls er sich für die Zulassung des Nachsuchenden entscheidet, denselben mit einem an den Vorsitzenden der von dem Kandidaten bezeichneten Prüfungscommission gerichteten Zulassungsbescheide versehen.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Datum des Zulassungsbescheides hat der Kandidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission zu melden.

Wenn nach stattgehabter Prüfung aus den dem Senate von der Prüfungscommission übermittelten Prüfungsakten sich ergibt, daß der Kandidat die Prüfung bestanden hat, wird derselbe, nachdem er das Hamburgische Bürgerrecht erworben, auf Ansuchen vom Senate zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet.

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so kann eine Wiederholung derselben nur auf Grund eines neuen Zulassungsbescheides des Senats stattfinden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Juni 1879.

№ 33.

den 20. Juni 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

die Mitglieder des Oberappellationsgerichts der freien Hansestädte und die
Besetzung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Auf gemeinschaftlichen Beschluß der Senate der drei freien Hansestädte wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, was folgt:

I. Aus dem Oberappellationsgerichte der freien Hansestädte
treten

der Präsident Herr Dr. Johann Friedrich Kierulff, und
der Rath Herr Dr. Christian Friedrich Hermann Brandis
ihrem Wunsche gemäß mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand.

Der Rath Herr Dr. Christian David Rudolph Schlesinger
wird einer Berufung als Rath an dem Reichsgerichte, und

der Rath Herr Carl Ernst August Ludwig Hoppenstedt
einer Berufung zum Präsidenten des Landgerichts zu Lübeck folgen.

II. Besetzung des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

In Gemäßheit der Artikel 11 und 12 der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. Juni 1878 sind für die Besetzung des Oberlandesgerichts auf den 1. October d. J. die nachfolgenden Ernennungen vorgenommen.

Präsidenten:

Erster Präsident: Herr Dr. Ernst Friedrich Sieveking, bis zum 1. Juli d. J. Mitglied des Senats zu Hamburg.

Zweiter Präsident: Herr Georg Heinrich Ritter, Rath am Oberappellationsgerichte der freien Hansestädte.

Räthe:

Herr Dr. Carl August Ludwig Friedrich Lehmann, Rath am Oberappellationsgerichte der freien Hansestädte, erwählt von Hamburg.

Herr Dr. Hermann Heinrich Carl Schindeler, Rath am Obergerichte zu Hamburg seit dem 23. September 1863, erwählt von Hamburg.

Herr Dr. Carl Alexander von Duhn, Mitglied des Obergerichts zu Lübeck seit dem 21. November 1863, erwählt von Lübeck.

Herr Dr. Sigmund Theodor Kieselbach, Mitglied des Obergerichts zu Bremen seit dem 18. September 1868, erwählt von Bremen.

Herr Dr. Friedrich Wilhelm Schlodtmann, am 1. Januar 1874 in das Obergericht zu Bremen eingetreten, seit dem 19. März 1877 Director des Handelsgerichts daselbst, erwählt von Bremen.

Herr Dr. Samuel Ludwig Otto Mittelstaedt, Rath am Obergerichte zu Hamburg seit dem 9. Juni 1876, erwählt von Hamburg.

Herr Dr. Johann Eugen Lehmann, Rath am Obergerichte zu Hamburg seit dem 27. December 1876, erwählt von Hamburg.

Herr Dr. Gustav Ferdinand Herß, Rath am Obergerichte zu Hamburg seit dem 23. Mai 1877, erwählt von Hamburg.

III. In Gemäßheit Art. 28 der angezogenen Uebereinkunft vom 30. Juni 1878 ist

Herr Dr. Eugen Julius Theodor Braband, Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft zu Hamburg, zum Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ernannt worden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Juni 1879.

Publicirt den 20. Juni 1879.

Nr 34.

den 20. Juni 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

**das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte und Schwurgerichte,
den Amtsgerichten und Schöffengerichten.**

Der Senat hat in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. April d. J. die nachfolgenden Ernennungen für das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte und Schwurgerichte, den Amtsgerichten und Schöffengerichten vorgenommen:

1. Bei dem Land- und Schwurgerichte

die Herren:

Oberstaatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgerichte Dr. Eugen Julius Theodor
Braband,

Staatsanwalt Dr. Carl Hermann August Hirsch,

Staatsanwalt Dr. Hans Christian Heinrich Wilhelm Beck,

Staatsanwalt Carl Hugo Victor Neumann (d. Zt. in Altona),

Staatsanwalt Dr. Theodor Wilhelm Danzel,

Staatsanwaltsgehilfe Dr. Gustav Theodor Tesdorpf,

Staatsanwaltsgehilfe Dr. Martin Eduard Warner Poelchau.

2. Bei dem Amts- und Schöffengerichte zu Hamburg

die Herren:

Amtsanwalt Dr. Ernst Friedrich Govers,

Amtsanwalt Dr. Paul Erasemann.

3. Bei den Amts- und Schöffengerichten zu Nigebüttel und zu Bergedorf
sind mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsanwalts zufolge der Schlußbestimmung
des § 83 des Ausführungsgesetzes betraut:

a. für Nigebüttel der Amtsschreiber Johann Friedrich Rudolph Eckermann,

b. für Bergedorf der Polizei-Sergeant Georg Erdwin Wesselhoefft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 20. Juni 1879.

N^o 35.

den 25. Juni 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 17. d. M. die bisher noch beibehaltenen, in der Kaiserlichen Verordnung vom 8. April d. J. und in der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. April d. J. bezeichneten Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland aufgehoben worden, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bekanntmachungen des Senats vom 31. Januar und vom 9. April d. J., Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland betreffend, außer Kraft getreten sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juni 1879.

N^o 36.

den 2. Juli 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Schließung einiger Kirchhöfe vor dem Damnthore.

Der Senat bringt im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der St. Michaelis-Begräbnißplatz und der St. Catharinen-Begräbnißplatz vor dem Damnthore mit Ende dieses Monats für Beerdigungen im gemeinsamen Grabe, sowie für den Verkauf und die Prolongation von eigenen Gräbern geschlossen werden.

Die bis auf Weiteres noch zulässige Beerdigung in den bestehenden eigenen und Genossenschafts-Gräbern ist auf die ursprünglich Berechtigten zu beschränken.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. Juli 1879.

N^o 37.

den 14. Juli 1879.

G e s e z,
betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Zu § 109.

Die zuständigen obrigkeitlichen Behörden sind:

- 1) Für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Vororte die städtische Polizeibehörde.
- 2) Für das Amt Rixbüttel der Amtsverwalter in Rixbüttel.
- 3) Für die Stadt Bergedorf der Bürgermeister daselbst.
- 4) Für das übrige Geltungsgebiet der Hamburgischen Landgemeindeordnung die betreffenden Gemeindevorstände.
- 5) Für denjenigen nicht zu den Vororten gehörigen Theil der Marschlande, in welchem die Hamburgische Landgemeindeordnung keine Gültigkeit hat, die Landherrenschaft.

§ 2.

Zu § 146, 3).

Auf Antrag einer Partei und auf deren Kosten kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts anordnen, daß die Ausagen der vor dem Prozeßgericht vernommenen Zeugen und Sachverständigen, sofern deren Feststellung nach §§ 146 und 147 erforderlich ist, sowie die an dieselben gerichteten Fragen stenographisch aufgezeichnet werden.

Die hierfür verwendeten Stenographen werden vor dem Beginn der Verhandlung, in welcher die Vernehmung stattfindet, auf getreue Niederschrift von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts eidlich verpflichtet.

Die Reinschrift der stenographischen Aufzeichnungen wird, mit der Unterschrift des betreffenden Stenographen versehen, dem Protokoll als Anlage beigelegt und ist als solche in dem Protokoll zu bezeichnen. Sie ist nach Maßgabe des § 148 der Civilprozeßordnung den Betheiligten vorzulegen, und ist in dem Protokolle zu vermerken, daß dieses geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind. Etwaige Berichtigungen, welche der Vorsitzende oder der Gerichtsschreiber für erforderlich halten, sind in dem Protokoll zu bemerken.

§ 3.

Zu § 694.

Als Nachlaßgericht ist das betreffende Amtsgericht zuständig.

§§ 4—16.

Zu § 706.

§ 4.

Auf Grund von Ausfertigungen aus den Hypothekenbüchern (Extrakten) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zwangsvollstreckung wegen der in die

Hypothekenbücher eingetragenen Kapitalien, Renten und Zinsen zulässig, die Zwangsvollstreckung wegen in die Hypothekenbücher eingetragener Kapitalposten jedoch nur gegen das Grundeigenthum, welches mit der betreffenden Hypothek belastet ist (§ 33 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868). Für das Verfahren wegen der persönlichen Schuldverbindlichkeit des Grundeigenthümers aus eingetragenen Kapitalposten verbleibt es bei den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

§ 5.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund eines mit der Vollstreckungsklausel versehenen Extrakts.

Die Vollstreckungsklausel wird auf einem, zu dem Ende neu nachzusehenden Extrakt von einem Oberbeamten des betreffenden Hypothekenbureaus ertheilt.

Dieselbe lautet

bei fälligen Kapitalposten:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung des hypothekarischen Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in das oben bezeichnete Grundeigenthum ertheilt“;

bei fälligen Renten und Zinsen:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung des hypothekarischen Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen u. s. w. (Bezeichnung des Schuldners) auf . . . (Bezeichnung des Betrages) am . . . (Bezeichnung des Tages der Fälligkeit) fällig gewordene Zinsen (Renten) ertheilt.“

§ 6.

Die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist nur zulässig während des Laufs eines halben Jahres nach Fälligwerden der betreffenden Forderung.

Dieselbe setzt ferner voraus

bei Kapitalposten:

daß die Fälligkeit entweder aus dem Hypothekenbuche ohne Weiteres sich ergibt oder durch ein mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehenes gerichtliches Urtheil oder eine die ordnungsmäßige Kündigung nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 nachweisende Urkunde in Verbindung mit dem Inhalte des Hypothekenbuchs nachgewiesen wird.

bei Renten und Zinsen:

daß die Verfalltermine und beziehungsweise die Höhe des Zinsfußes in dem Hypothekenbuche angegeben, oder anderweitig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen sind.

§ 7.

Auf übereinstimmenden Antrag des Grundeigenthümers und des Posteninhabers oder auf ein desfalliges von einem Theile erwirktes, mit dem Zeugniß der Rechtskraft versehenes gerichtliches Urtheil sind die Verfalltermine der Zinsen und Renten sowie die Höhe des Zinsfußes für Hypothekposten in die Hypothekenbücher einzutragen. Auf solche Eintragungen findet § 2, Absatz 1 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 Anwendung.

Der Grundeigenthümer sowohl wie der Posteninhaber sind verpflichtet, die bedungenen Verfalltermine der Zinsen und Renten sowie die Höhe des bedungenen Zinsfußes auf Antrag des anderen Theils und auf dessen Kosten in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§ 8.

Die Kündigung von Kapitalposten muß, wenn sie zu dem Antrage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel nach Maßgabe dieser Bestimmungen berechtigen soll, durch einen Notar oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen. In Betreff solcher Kündigungen kommen die §§ 157—159, 165, 166, 168—172, bei Kündigungen durch Gerichtsvollzieher außerdem die §§ 153, 155, 156, 173, 174 der Civilprozeßordnung zur Anwendung. Ist auf dem Hypothekenbureau ein Bevollmächtigter des Grundeigenthümers legitimirt, so erfolgt die Zustellung der Kündigung an diesen mit gleicher Wirkung wie an den Grundeigenthümer selbst. Ist der Grundeigenthümer, beziehungsweise dessen nach §§ 157—159 der Civilprozeßordnung in Betracht kommender Vertreter nicht in Hamburg domicilirt, auch ein Bevollmächtigter des Grundeigenthümers auf dem Hypothekenbureau nicht legitimirt, so kann die Kündigung durch Anheftung des dieselbe enthaltenden Schriftstücks an das Grundstück und einmalige Veröffentlichung in dem Amtsblatt erfolgen.

Die Zustellung der Kündigung kann auch durch die Post nach Maßgabe § 177 der Civilprozeßordnung und §§ 22, 35 der Postordnung vom 8. März 1879 erfolgen.

§ 9.

Für die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Hypothekenbuche namhaft gemachten hypothekarischen Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Hypothekenbuche namhaft gemachten Schuldners kann eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt werden, sofern die Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

§ 10.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf wegen eines und desselben Anspruchs, sofern nicht die zuerst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf

gerichtliche Entscheidung ertheilt werden. Die Entscheidung erfolgt von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk das betreffende Hypothekenbureau seinen Sitz hat. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung das Hypothekenbureau und wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, auch den Schuldner in Kenntniß zu setzen. Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

§ 11.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist in einem zu dem Ende auf dem Hypothekenbureau zu führenden Register zu bemerken, daß die Ausfertigung ertheilt ist, und ein auf dieses Register hinweisender Vermerk in das Hypothekenbuch aufzunehmen.

§ 12.

Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Hypothekenbureau seinen Sitz hat. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

§ 13.

Einwendungen gegen den Anspruch selbst, für welchen die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt ist, sind von dem Schuldner im Wege der Klage bei dem im § 705, Absatz 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Gericht geltend zu machen. Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn in dem Falle des § 9 der Schuldner die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugniß des Schuldners in solchem Falle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des § 12 zu erheben.

Die Bestimmungen der §§ 688, 689 der Civilprozeßordnung finden in den in diesem Paragraphen erwähnten Fällen Anwendung.

§ 14.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist das im § 705, Absatz 5 der Civilprozeßordnung bezeichnete Gericht zuständig.

§ 15.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn eine Abschrift des mit der Vollstreckungsklausel versehenen Extrakts und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ohne gleichzeitige Zwangsvollstreckung in das Grundstück die Zwangsvollstreckung in Miethes- und Pachtforderungen erfolgt (Gesetz, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe §§ 18, 20, Absatz 2).

Soll die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen erfolgen, so darf dieselbe erst am dritten Tage nach der im Absatz 1 vorgeschriebenen Zustellung beginnen.

§ 16.

Die §§ 673—685, 690—701 der Civilprozeßordnung finden auf die nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgenden Zwangsvollstreckungen entsprechende Anwendung.

Die §§ 662—672, 686—689 der Civilprozeßordnung finden auf das nach Maßgabe dieser Bestimmungen stattfindende Verfahren keine Anwendung.

§ 17.

Zu § 731.

Ist eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forderung gepfändet, so hat das Hypothekenbureau auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts und Antrag des Gläubigers dem gepfändeten Hypothekposten eine bezügliche Vormerkung beizufügen. Solche Vormerkung bewirkt, daß der Hypothekposten ohne Zustimmung des Gläubigers weder umgeschrieben, noch getilgt, noch mit einer Klausel belegt werden darf.

Bevor die vorstehend erwähnte Vormerkung dem Hypothekposten beigefügt ist, ist die Pfändung hypothekarischer Forderungen sowohl wie das Verfahren nach § 744 der Civilprozeßordnung bezüglich solcher Forderungen gutgläubigen Dritten gegenüber ohne Wirkung.

§ 18.

Zu § 757.

Ueber die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt das Gesetz betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe.

§ 19.

Zu § 811.

Hinsichtlich der Vollziehung des Arrestes in Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, gelten folgende Bestimmungen:

1. Arrest auf Grundstücke.

Der Arrest wird durch eine Vormerkung auf dem Folium des Grundstücks vollzogen, welche auf Antrag der Partei, die den Arrest erwirkt hat, auf dem betreffenden Hypotheksbureau einzutragen ist. Bei dem Antrage ist der Arrestbefehl beizubringen. Die Folge der Vormerkung ist, daß vor Tilgung derselben keine Eintragung in das Hypothekenbuch vorgenommen werden darf, durch welche eine Eigenthumsveränderung oder höhere Belastung des Grundstücks bewirkt wird und dem Grundstück keine Klauseln angelegt werden dürfen.

Die Vollziehung des Arrestes gewährt der Partei zur Höhe desjenigen Geldbetrags, durch dessen Hinterlegung der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird, ein Pfandrecht mit den im § 11 des Gesetzes betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe bestimmten Wirkungen. Die Pfandrechte behalten auch im Konkurse des Grundeigners ihre Wirksamkeit.

Die Vormerkung ist auf Antrag der Partei, welche den Arrest erwirkt hat, oder bei nachgewiesener Aufhebung des Arrestbefehls auf Antrag des Schuldners zu tilgen.

2. Arrest auf Miethes-, Pacht- und Versicherungsgelder.

Auf die Vollziehung des Arrests in Miethes-, Pacht- und Versicherungsgelder finden die Vorschriften der §§ 730 und 739 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Vollziehung des Arrestes begründet für nicht dinglich berechnigte Gläubiger zur Höhe desjenigen Geldbetrags, durch dessen Hinterlegung der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechnigt wird, ein auch im Konkurse des Grundeigners wirksames Pfandrecht mit den im § 11 des Gesetzes betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe bestimmten Wirkungen. Dinglich berechnigte Gläubiger und Inhaber von mit einem Vorzugsrecht ausgestatteten Forderungen an das Grundstück unter einander erwerben durch den Arrest kein weiteres Vorzugsrecht, als ihnen ohnehin nach der Priorität ihrer Forderungen für deren Belauf zusteht.

3. Arrest auf Schiffe.

Der Arrest auf Schiffe wird in der bisher üblichen Weise vollzogen.

Die Vollziehung des Arrestes begründet für nicht dinglich berechnigte Gläubiger zur Höhe desjenigen Geldbetrags, durch dessen Hinterlegung der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechnigt wird, ein Pfandrecht an

dem Schiffe und an dessen Fracht, sofern diese zur Zeit des Beginns der Zwangsvollstreckung noch aussteht oder noch in Händen des Schiffers sich befindet (vgl. § 40 des Gesetzes betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe). Das Pfandrecht steht den Pfandrechten der Schiffsgläubiger sowie gesetzlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten nach. Von mehreren durch Arrest begründeten Pfandrechten geht das ältere dem jüngeren vor. Die Pfandrechte behalten auch im Konkurse der Rhederei ihre Wirksamkeit.

Dinglich berechnigte Gläubiger unter einander erwerben durch den Arrest kein weiteres Vorzugsrecht, als ihnen ehnehin nach der Priorität ihrer Forderungen für deren Verlauf zusteht.

§§ 20—23.

Zum neunten Buche.

§ 20.

Das Aufgebotsverfahren ist auch in Betreff anderer als der im § 837, Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden zum Zwecke der Kraftloserklärung derselben, wenn sie abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, zulässig, sofern diese Urkunden auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des neunten Buches der Civilprozeßordnung.

§ 21.

Art. 19 der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 ist aufgehoben.

§ 22.

Auf Aufgebote in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Pfandleiher vom 28. Juni 1871 finden die §§ 823—836 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der §§ 825 und 827 der § 12 jenes Gesetzes tritt.

§ 23.

An Stelle der Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen vom 15. October 1819 tritt die Revidirte Verordnung vom heutigen Tage; an Stelle des Gesetzes wegen Mortifikation abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber vom 12. August 1846 das Gesetz betreffend Mortifikation Hamburgischer Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber vom heutigen Tage.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

Nr 38.

den 14. Juli 1879.

Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Nach den bisherigen Prozeßgesetzen sind alle diejenigen Sachen zu erledigen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bereits nach geschehener hauptsächlichlicher Einlassung oder im Kontumazialverfahren eine nach dem bis dahin geltenden Recht der Rechtskraft fähige Entscheidung ergangen ist.

Sachen, in welchen nur dilatorisch verhandelt und auf das dilatorische Vorbringen eine der Rechtskraft fähige Entscheidung abgegeben worden ist, werden bis zur Beendigung des dilatorischen Verfahrens nach den bisherigen Prozeßgesetzen fortgesetzt.

In Betreff der Zwangsvollstreckung kommen die Bestimmungen der §§ 15 ff. zur Anwendung.

§ 2.

In allen übrigen Fällen findet die Civilprozeßordnung Anwendung, jedoch mit den in §§ 3—6 verfügten Einschränkungen und näheren Bestimmungen.

§ 3.

Jede Partei ist berechtigt, in Gemäßheit § 233 der Civilprozeßordnung den Termin zur mündlichen Verhandlung nachzusuchen. Zum Zweck der Terminsbestimmung bedarf es der Einreichung der Klageschrift oder Klagecitation, sofern dieselbe bereits früher dem Gegner mitgetheilt war, nicht; es ist nur in der Ladung zum Verhandlungstermine auf dieselbe Bezug zu nehmen. In handelsgerichtlichen Sachen ist jedoch behufs Anlegung der Gerichtsakte bei Nachsuchung des Termins Abschrift der Klage nebst Anlagen sowie der etwa gewechselten Skizzen und in früheren Verhandlungen producirten Anlagen, sowie eine Ausfertigung bereits ergangener Erkenntnisse und erwachsener Protokolle der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Die Ladung zum Verhandlungstermin muß in Anwaltsprozessen (Civilprozeßordnung § 74) die in § 192 der Civilprozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung zur Anwaltsbestellung enthalten.

§ 4.

Bei Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung braucht die Einlassungsfrist des § 234 der Civilprozeßordnung nicht gewahrt zu werden, wenn zur Zeit des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die hauptsächlichliche Einlassung bereits stattgefunden hatte.

§ 5.

Die vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bereits gewechselten Schriften oder Skizzen gelten als vorbereitende Schriftsätze im Sinne des § 120 der Civilprozeßordnung. Der Inhalt derselben soll vor dem Verhandlungstermine durch Bezeichnung der Beweismittel, beziehungsweise Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel (Civilprozeßordnung § 121, 5) ergänzt werden. Für die mündliche Verhandlung kommen indessen dem die Parteien bindenden Inhalt der früher gewechselten Schriften oder der etwaigen früheren mündlichen Verhandlungen gegenüber die §§ 240, 251, 253, 418 Abs. 1 der Civilprozeßordnung nur insoweit zur Anwendung, als dies mit dem bisherigen Prozeßrecht vereinbar ist.

Aus den früher gewechselten Schriften, beziehungsweise Protokollen über mündliche Verhandlungen sich ergebende Zugeständnisse von Thatsachen gelten als Geständnisse der Partei im Sinne des § 261 der Civilprozeßordnung. Auf solche Geständnisse findet § 263 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 6.

In Sachen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung nur dilatorisch gehandelt worden und das dilatorische Vorbringen entweder bereits rechtskräftig verworfen ist oder, sofern das dilatorische Verfahren in Gemäßheit dieses Gesetzes nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen ist, später rechtskräftig verworfen wird, darf in der demnächstigen mündlichen Verhandlung der Beklagte auf Grund anderer nach § 247 der Civilprozeßordnung prozeßhindernder Einreden die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigern.

§ 7.

Laufende Proklame, Subsidual- und Ediktalladungen sowie anhängige Provokationsklagen sind nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu behandeln. Professionen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung noch nicht justificirt oder auf deren Justifikation noch keine Einlassung des Imploranten erfolgt ist, sind als selbständige Klagen in Gemäßheit der Vorschriften der Civilprozeßordnung weiter zu verfolgen. Auf Antrag der Gegenpartei kann in solchen Sachen von dem nach § 10 zuständigen Gericht in den Formen des bisherigen Verfahrens dem Profitenten ein Präklusivtermin für die Klageanstellung unter dem nach bisherigen Prozeßgesetzen anzudrohenden Präjudiz gesetzt und solches Präjudiz eintretenden Falles in Kraft gesetzt werden.

§ 8.

Auf Sachen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung in erster Instanz anhängig waren, jedoch gemäß §§ 2—6 nach den Vorschriften der Civil-

prozeßordnung weiter zu verhandeln sind, findet in der Berufungs- und Revisionsinstanz ebenfalls die Civilprozeßordnung Anwendung, mit der Einschränkung jedoch, daß für die Berufungsinstanz § 491 der Civilprozeßordnung, soweit dieser von dem bisherigen Recht abweicht, zwar hinsichtlich neuer Beweismittel unbeschränkt zur Geltung kommt, hinsichtlich neuer Thatsachen aber die Parteien nach den bisherigen Prozeßgesetzen an die in erster Instanz vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung gewechselten Schriften, beziehungsweise ihre aus den Sitzungsprotokollen ersichtliches Vorbringen gebunden bleiben.

§ 9.

Ladungen vor die bisherigen Gerichte auf einen nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung fallenden Termin gelten als Ladungen vor diejenigen neuen Gerichte, welche nach § 10 an die Stelle der bisherigen Gerichte treten.

§ 10.

In Betreff des Uebergangs der am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung anhängigen Sachen auf die neuen Gerichte gilt Folgendes:

Es treten unbeschadet der Bestimmungen des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zu demselben an die Stelle:

- 1) der Präturen — das Amtsgericht in Hamburg,
- 2) der Amtsgerichte in Rixbüttel und Bergedorf — die dortigen Amtsgerichte,
- 3) des Handelsgerichts —

- a. für diejenigen in Gemäßheit § 2 nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung fortzuführenen Sachen, in welchen der Streitgegenstand die Summe von \mathcal{M} 300 nicht übersteigt (Gerichtsverfassungsgesetz § 23), das Amtsgericht in Hamburg,
- b. für die übrigen Sachen die Kammern für Handelsachen,
 - 4) des Niedergerichts — das Landgericht,
 - 5) des Obergerichts — das Oberlandesgericht.

Diejenigen bei den bisherigen Gerichten Angestellten (Aktuare, Kanzlisten, Boten u. s. w.), welche nicht eine anderweitige Verwendung bei den neuen Justizbehörden finden, behalten ihre bisherigen Funktionen behufs Erledigung der Sachen, welche zufolge § 1 nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, so lange als hierzu nach Maßgabe der Zahl der noch im alten Verfahren zu erledigenden Sachen ein Bedürfnis vorliegt. Auch müssen sich die bei den neuen Justizbehörden Angestellten ihre Verwendung zu einer entsprechenden Thätigkeit bei Erledigung solcher Sachen nach näherer Anordnung des Präsidiums des Landgerichts gefallen lassen. Die Funktionen rechtsgelehrter Aktuare können von Gerichtsschreibern wahrgenommen werden.

§ 11.

Hinsichtlich der Befetzung, in welcher die neuen Gerichte in den auf sie übergehenden anhängigen Sachen entscheiden, kommen die §§ 22, 77, 109 und 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, beziehungsweise ein Landrichter genügt jedoch für die Abhaltung der nach dem bisherigen obergerichtlichen, beziehungsweise niedergerichtlichen Verfahren erforderlichen öffentlichen Audienzen. Desgleichen können diejenigen Entscheidungen in den an die Kammern für Handelsfachen übergehenden, nach dem bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von einem rechtsgelehrten Richter abgegeben werden konnten, von einem der Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen abgegeben werden.

§ 12.

Die fernere Geltendmachung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung erhobenen Inkompetenzeinreden ist nur insoweit statthaft, als auch nach der Civilprozeßordnung diejenigen Gerichte, welche nach § 10 an die Stelle der Gerichte treten, vor welchen die Inkompetenzeinrede erhoben ist, für die betreffenden Sachen unzuständig sein würden.

§ 13.

Als Prokuratoren fungiren in den im bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen: vor dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte die gerichtlichen Prokuratoren, vor dem Amtsgerichte in Hamburg die außergerichtlichen Prokuratoren, vor den Amtsgerichten in Rixbüttel und Bergedorf die dort angestellten Prokuratoren.

§ 14.

Die im § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erwähnten Klagen sind in den am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung entweder durch Endurtheil erledigten oder anhängigen und nach § 1 im bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen zu erheben:

vor dem Landgericht gegen Endurtheile der Präturen, der Amtsgerichte in Rixbüttel und Bergedorf, des Niedergerichts und des Handelsgerichts, beziehungsweise der nach § 10 an deren Stelle tretenden Gerichte;

vor dem Oberlandesgericht gegen Endurtheile des Obergerichts, beziehungsweise des nach § 10 an dessen Stelle tretenden Oberlandesgerichts.

§ 15.

Die Zwangsvollstreckung findet mit den in §§ 16—20 enthaltenen Modifikationen auch in den am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung bereits anhängigen Sachen nach den Vorschriften des achten Buches der Civilprozeßordnung statt.

§ 16.

Das Pfändungs- oder Abpfändungserkenntniß vertritt den vollstreckbaren Titel.

Ein den öffentlichen Verkauf eines Grundstücks, beziehungsweise Schiffes aussprechendes, vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergangenes Erkenntniß steht der nach § 755 der Civilprozeßordnung und § 4, beziehungsweise § 34 des Gesetzes, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe, vom Amtsgericht zu erlassenden Verfügung des gerichtlichen Verkaufs gleich.

§ 17.

Die vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung gepfändeten und zum öffentlichen Verkauf noch nicht gebrachten Sachen sind von der asservirenden Behörde an das Gerichtsvollzieheramt, beziehungsweise in Rixbüttel und Bergedorf an den dort bestellten Gerichtsvollzieher zu verabsolgen. Vor Vollziehung des öffentlichen Verkaufs dieser Sachen ist dem Schuldner die nach dem bisher geltenden Recht vorgeschriebene Anzeige des Verkaufstermins zu machen.

§ 18.

Ist durch ein vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergangenes Erkenntniß der Gläubiger befugt worden in Entstehung der Leistung, zu welcher der Schuldner verpflichtet, in seinem Gewahrsam befindliche Gegenstände des Schuldners zu seiner Befriedigung öffentlich verkaufen zu lassen, so hat der Gläubiger weiter so zu verfahren wie der Gläubiger, welcher in seinem eigenen Gewahrsam befindliche Sachen des Schuldners pfändet (Civilprozeßordnung § 713).

§ 19.

Ist vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung der Termin für den öffentlichen Verkauf gepfändeter Gegenstände oder eines im Wege des Zwangsverkaufs zu versteigernden Grundstücks oder Schiffes bereits anberaumt worden, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem bisher geltenden Recht. Im Falle des Verkaufs eines Grundstücks oder Schiffes sind die Funktionen des bisherigen niedergerichtlichen, beziehungsweise handelsgerichtlichen Aktuariats von dem Gerichtsekretär des Amtsgerichts, die bisherigen Funktionen der Amtsrichter in Rixbüttel und Bergedorf im Subhastationstermin von den dortigen Gerichtsschreibern auszuüben.

§ 20.

Ein gegen den Schuldner auf Grund seiner nachgewiesenen Unpfandbarkeit bereits eingeleitetes Verfahren (Universalarrest, Wacheeinlegung) ist mit dem Inkraft-

treten der Civilprozeßordnung einzustellen. Dagegen kommt § 711 der Civilprozeßordnung, wonach der Schuldner verpflichtet ist, auf Antrag ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid zu leisten, uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 21.

Arrestbefehle, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung verstatet worden sind, begründen für die Impetranten die nach § 810 der Civilprozeßordnung und § 19 des Hamburgischen Ausführungsgesezes zu derselben den später vollzogenen Arresten zukommenden Rechte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Rechte der Impetranten unter einander gleiche sind, sofern nicht ein Vorzugsrecht nach den bisherigen Prozeßgesezen bereits begründet ist.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung noch laufende Prosekutionsfrist ist, falls die Hauptsache nicht anhängig ist, einer nach § 806 der Civilprozeßordnung vom Arrestgericht für die Klagerhebung bestimmten Frist gleich zu achten. An die Stelle des bisherigen Adcitationsverfahrens treten die Vorschriften des § 739 der Civilprozeßordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

№ 39.

den 14. Juli 1879.

G e s e z ,

betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
und gerichtliche Verkäufe.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesez, welches gleichzeitig mit dem für das Deutsche Reich erlassenen Gerichtsverfassungsgeseze in Kraft tritt, was folgt:

§ 1.

Zum unbeweglichen Vermögen gehören in Ansehung der Zwangsvollstreckung:

1) Grundeigenthum.

Das Grundeigenthum umfaßt das Grundstück, dessen sämmtliche Theile und Zubehörungen, den Zuwachs, die Erträgnisse und Früchte. Als Grundeigenthum gelten auch auf fremdem Grunde errichtete Gebäude, sofern dieselben in die Grundbücher oder in das Hypothekenbuch der Finanz-Deputation (§ 76 des Gesezes über Grund-

eigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868) eingetragen sind. An die Stelle eines abgebrannten Gebäudes treten ausstehende Versicherungsgelder insoweit, als nicht der Wiederaufbau oder die Reparatur, für welche die Versicherungsgelder zu verwenden sind, bereits beschafft ist. An die Stelle eines enteigneten Grundstücks treten die Entschädigungsgelder.

2) Seeschiffe von über 50 cbm Brutto-Raumgehalt und sonstige in das Schiffsregister eingetragene Seeschiffe, sowie Flußfahrzeuge von über 50 cbm Brutto-Raumgehalt.

Frachten, welche zur Zeit des Beginns der Zwangsvollstreckung in Schiffe oder Flußfahrzeuge der vorbezeichneten Art noch ausstehen oder noch in Händen des Schiffers sich befinden, gelten in Ansehung der Zwangsvollstreckung auch als unbewegliches Vermögen.

Erster Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in ein Grundstück.

§ 2.

Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück geschieht durch gerichtlichen Verkauf des Grundstücks.

§ 3.

Die Verfügung des Verkaufs ist bei dem nach § 755 der Civilprozeßordnung zuständigen Amtsgericht auf Grund des dem Gericht einzureichenden vollstreckbaren Titels schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu beantragen. Das Gericht hat einen Termin zu bestimmen, in welchem die Verfügung des Verkaufs erfolgt, falls nicht bis dahin von dem Grundeigenthümer der Nachweis geliefert worden, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet worden ist. Zu dem Termine ist der Grundeigenthümer unter Zustellung des Antrags von Amtswegen zu laden. In Betreff der Zustellung der Ladung findet § 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Wird in dem nach Maßgabe § 3 anberaumten Termine der Verkauf des Grundstücks verfügt, so ist in der Verfügung zugleich der Verkaufstermin anzuberaumen. Die Verfügung ist gerichtsseitig dem Hypothekenbureau und den dem Antragsteller nachstehenden Hypothekgläubigern des betreffenden Grundstücks, sowie denjenigen, zu deren Gunsten etwa durch eine dem Grundstück beigefügte Klausel das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkt ist, — sofern dieselben im Hamburgischen Staatsgebiet wohnhaft oder durch einen auf dem Hypothekenbureau legitimirten Hamburgischen

Bevollmächtigten vertreten sind, — zuzustellen. Die Zustellung an Hypothekgläubiger und Klauselberechtigte, welche weder hier wohnhaft noch vertreten sind, geschieht durch Anschlag im Hypothekenbureau. Einer Mittheilung der Verfügung an den Grundeigenthümer bedarf es nicht.

Die Zustellung der Verkaufsverfügung an das Hypothekenbureau bewirkt, daß das Grundstück von dem Eigenthümer nicht weiter belastet, noch mit Klauseln belegt, noch an Andere, als den Käufer zugeschrieben werden darf. Diese Wirksamkeit erlischt, sobald die Einstellung der Zwangsvollstreckung erfolgt, und ist davon, daß dieses geschehen, eintretenden Falles auf Antrag des Grundeigenthümers gerichtsseitig dem Hypothekenbureau Mittheilung zu machen.

§ 5.

Der Verkauf wird durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, vollzogen.

Das Amtsgericht beauftragt mit der Leitung des Verkaufs einen Gerichtsschreiber. Das Amtsgericht in Hamburg ist befugt, den Verkauf von Grundstücken, welche im Landgebiet belegen sind, auch durch einen Beamten der Landherrenschaft vornehmen zu lassen.

§ 6.

Das Amtsgericht erläßt über den Verkauf und den Verkaufstermin eine öffentliche Bekanntmachung. Diese Bekanntmachung muß die genaue Bezeichnung des Grundstücks durch seine Lage, die vollen Namen des Eigenthümers sowie der angrenzenden Grundeigenthümer enthalten. Außerdem ist in dieselbe die Aufforderung zur Anmeldung der nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen, an dem Grundstück zustehenden Rechte oder gegen den Käufer geltend zu machenden Ansprüche bis zum Verkaufstermine aufzunehmen.

Die Bekanntmachung ist in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen am Sitze des Amtsgerichts bestimmte Blatt und außerdem in ein anderes vom Gericht zu bestimmendes Blatt dreimal einzurücken und hat die erste Einrückung mindestens vier Wochen vor dem angeetzten Termine, die letzte nicht später als acht Tage vor diesem Termine zu erfolgen.

§ 7.

Auf Grund der im § 6 erwähnten Bekanntmachung sind vor dem darin angeetzten Termine oder spätestens in diesem Termine selbst die folgenden Rechte und Ansprüche von den Betheiligten schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgericht anzumelden:

1) Die an dem zu verkaufenden Grundeigenthume zustehenden, im Grund- und Hypothekenbuche nicht verzeichneten Vorzugsrechte und dinglichen Rechte, insbesondere Servituten, nur mit Ausnahme solcher, welche sich schon bei Ansicht des Grundstücks augenscheinlich darstellen, oder anderweitig notorisch sind.

2) Die an dem Grundstücke zustehenden, die Veräußerung hindernden Rechte, sofern dieselben nicht im Grund- und Hypothekenbuche verzeichnet sind.

3) Die Anzeige, daß ein mittelst des zu verkaufenden Grundstücks im Verhältnis zu einem anderen Grundstücke ausgeübter Besitzstand keine Dienstbarkeit begründen könne, sofern derselbe nur auf ausdrücklicher oder stillschweigender Vergünstigung beruht.

4) Der Anspruch derjenigen, welche ein städtisches Grundstück ganz oder theilweise auf bestimmte Zeit in Miethen oder Pacht haben, auf Ausschluß der Kündigung.

5) Ansprüche von Miethern auf Ersatz für Reparaturen aus der fällig werdenden Miethen oder auf das Eigenthum an Gegenständen, welche ohne solchen Vorbehalt eine Pertinenz des Grundstücks bilden würden.

6) Die Anzeige von Hypothekgläubigern, daß ihre Hypothekposten zur künftigen Auszahlung bereits gekündigt seien.

Die Unterlassung dieser Anmeldungen hat, falls die betreffende Anzeige auch nicht von demjenigen, auf dessen Antrag der Verkauf vollzogen wird, zum Verkaufsprotokoll gemacht wurde, den mit dem Zuschlage von selbst eintretenden Verlust des Vorzugsrechts oder dinglichen Rechts, beziehungsweise den Ausschluß der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Käufer zur Folge.

Anderer Ansprüche als die vorstehend bezeichneten sind kein Gegenstand der Anmeldung, und sind desfallsige Anzeigen auch nicht in das Verkaufsprotokoll aufzunehmen.

§ 8.

In dem Verkaufstermine muß das Grundstück zunächst zu einer Summe eingesezt werden, durch welche sämmtliche Hypothekposten und, falls die Zwangsvollstreckung auf Grund nicht dinglich berechtigter Forderungen erfolgt, auch diese Forderungen gedeckt werden.

Findet sich dazu kein Käufer, so ist auf Antrag ein zweiter Verkaufstermin anzuberaumen, und ist solchenfalls über den zweiten Verkaufstermin eine Bekanntmachung in den § 6, Absatz 2 bezeichneten Blättern von dem Amtsgericht zu erlassen.

Wird ein zweiter Termin nicht angesetzt oder erfolgt auch in diesem kein ausreichendes Gebot, so ist das Grundstück successiv niedriger und, falls nicht früher ein Gebot erfolgt, bis dahin einzusetzen, daß nur diejenigen Forderungen nach Maßgabe § 12 durch die Einsatzsumme gedeckt bleiben, welche der Forderung, auf Grund deren der Verkauf erfolgt, vorgehen.

Erfolgt dann kein Gebot, so ist das Zwangsvollstreckungsverfahren einzustellen.

§ 9.

Die einem Grundstück beigefügten, das Verfügungsrecht des Eigenthümers beschränkenden Klauseln oder Arrestbefehle, sowie sonstige an dem Grundstücke zustehende, die Veräußerung hindernde Rechte können das Zwangsvollstreckungsverfahren, falls dasselbe auf Antrag eines dinglich Berechtigten erfolgt, nicht aufhalten. Die Klauseln sind vor der Zuschreibung des Grundstücks an den Käufer ohne Weiteres zu tilgen, die Arrestbefehle, soweit sie der Umschreibung des Grundstücks im Wege stehen, nach erfolgter Anzeige an den Impetranten von der Arrestbehörde sofort wieder aufzuheben, und hierauf die Vormerkung im Grundbuch zu tilgen.

Erfolgt die Zwangsvollstreckung auf den Antrag eines nicht dinglich Berechtigten, so kommt in Betreff der vorerwähnten Klauseln und Arrestbefehle sowie in Betreff sonstiger bis zum Verkaufstermine angemeldeter Rechte an dem Grundstücke, welche die Veräußerung hindern, § 690 der Civilprozessordnung zur Anwendung.

§ 10.

Nach dem Zuschlage ist der Käufer oder derjenige, welchen er als solchen zur Unterzeichnung des Verkaufsprotokolles sistirt hat, auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, für den auszahlenden Kaufpreis sofort genügende Sicherheit zu leisten, widrigenfalls der Verkäufer berechtigt ist, den Verkauf rückgängig zu machen und die Versteigerung ohne Weiteres, sei es in demselben oder in einem späteren Termine, wieder aufzunehmen.

§ 11.

Haben mehrere Gläubiger die Verkaufsverfügung erwirkt, so ist ein jeder derselben berechtigt, das Verfahren zu betreiben.

Nicht dinglich berechtigte Gläubiger erwerben durch die auf ihren Antrag erfolgte Verkaufsverfügung ein den Pfandrechten der hypothekarischen Gläubiger, den auf dem Grundeigenthum haftenden öffentlichen Abgaben und den mit einem Vorzugsrecht ausgestatteten Forderungen nachstehendes Pfandrecht am Grundeigenthum. Von diesen Pfandrechten geht das ältere dem jüngeren vor. Dieselben erlöschen, sobald das Zwangsvollstreckungsverfahren eingestellt wird.

§ 12.

Aus dem Verkaufspreise sind zunächst die Kosten der Zwangsvollstreckung nebst etwa rückständigen zweijährigen auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen Abgaben, denen der aus gleicher Zeit rückständige Schornsteinfegerlohn gleichgestellt wird, sowie die aus der gleichen Zeit rückständigen Renten und Zinsen der gedeckten Hypothekposten, soweit diese Forderungen nicht aus den Erträgnissen des verkauften

Grundstücks befriedigt werden konnten, zu berichtigen. Sonstigen Forderungen und Ansprüchen an den Verkaufserlös gehen die auf das Grundstück eingetragenen Hypotheksposten nach ihrer Priorität vor.

Soweit hiernach die auf das Grundstück eingetragenen Hypotheksposten nicht durch den Verkauf verloren gehen, sondern durch den Verkaufspreis gedeckt und nicht etwa wegen vorheriger Kündigung vom Käufer auszuführen sind, bleiben dieselben unverändert stehen, und werden von dem Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis als Belastung des Grundstücks mit übernommen.

§ 13.

Binnen sechs Wochen nach erfolgtem Zuschlage hat der Verkäufer eine nach den Grundsätzen der §§ 11 und 12 aufgemachte Abrechnung über das Resultat des Verkaufs nebst den dazu gehörigen Belegen dem Amtsgericht einzureichen und darin anzugeben, in welcher Weise seiner Ansicht nach der Kaufpreis zu vertheilen ist. In diesem Theilungsplan, welcher der Prüfung des Amtsgerichts unterliegt, sind nur die aus den Hypothekenbüchern ersichtlichen oder bis zum Verkaufstermine bei dem Amtsgericht nach Maßgabe § 7 angemeldeten Forderungen, sowie die Forderungen solcher nicht dinglich berechtigter Gläubiger, welche vor dem Zuschlage eine Verkaufsverfügung erwirkt haben, zu berücksichtigen.

Auf das weitere Verfahren finden die §§ 761—768 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zustellung der Ladung zu dem nach § 761 der Civilprozeßordnung anzuberaumenden Termine an solche Gläubiger, welche weder persönlich noch durch legitimirte Vertreter im Hamburgischen Staatsgebiet anwesend sind, durch Anschlag im Hypothekenbureau erfolgt.

Hypotheksposten, welche bei dem öffentlichen Verkauf verloren gegangen sind, werden — sobald die Ausführung des Theilungsplans vom Gericht angeordnet worden ist — getilgt, ohne daß es dazu der Einwilligung des Hypothekgläubigers bedarf. Die Tilgung solcher Hypotheksposten kann durch die denselben etwa anliegenden Klauseln und Vormerkungen nicht behindert werden.

§ 14.

Gehören zu einem Grundstück, welches im Wege der Zwangsvollstreckung zum gerichtlichen Verkauf kommt, ausstehende Versicherungsgelder, so wird die Zwangsvollstreckung in dieselben mit der Zwangsvollstreckung in das betreffende Grundstück verbunden. Dieselbe erfolgt durch Ueberweisung der Versicherungsgelder an den Käufer des Grundstücks. Der die Ueberweisung enthaltende Beschluß ist dem Drittschuldner von Amtswegen zuzustellen. Einer Mittheilung desselben an den Schuldner bedarf es nicht.

§ 15.

Betreibt der Konkursverwalter die Zwangsversteigerung eines zur Masse gehörigen Grundstücks, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Anwendung. Jedoch muß die nach § 4 erforderliche Zustellung an alle Hypothekgläubiger und Klauselberechtigte erfolgen und die Einsaksumme (§ 8) in dem ersten oder zweiten Termine so lange herabgesetzt werden, bis ein Gebot erfolgt.

§ 16.

Bei freiwilligen gerichtlichen Verkäufen von Grundstücken finden die §§ 5—7 und 10 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß eine mehrfache Wiederholung der im § 6 erwähnten Bekanntmachung und eine Erweiterung der für dieselbe bestimmten Fristen auf Antrag des Eigentümers zulässig ist.

Rücksichtlich des durch die Finanz-Deputation vorzunehmenden öffentlichen Verkaufs von Grundstücken, welche dem Staate gehören und nicht in die Grundbücher eingetragen sind, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§ 17.

Die §§ 56—74 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in Miethen und Pachtforderungen.

§ 18.

Die Zwangsvollstreckung in Miethen und Pachtforderungen erfolgt mittelst Mietheschlages. Der Mietheschlag ist ein gerichtlicher Beschluß, durch welchen die Miether, beziehungsweise Pächter verpflichtet werden, ihre Miethen oder Pachten mit Eintritt der Fälligkeit bei dem Gerichte zu hinterlegen.

§ 19.

Für den Erlaß von Mietheschlägen ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, dessen Miethen oder Pachten beschlagen werden sollen.

§ 20.

Mietheschläge werden gestattet sowohl ohne gleichzeitige Zwangsvollstreckung in das Grundstück selbst (§§ 21—28) als auch in Verbindung mit derselben (§ 29).

Ohne gleichzeitige Zwangsvollstreckung in das Grundstück selbst werden Mietheschläge nur erlassen auf Antrag von Renten- und Zinsengläubigern sowie von Abgabe-

berechtigten, denen das Grundstück verhaftet ist, sofern die Renten, Zinsen und Abgaben nicht länger als zwei Jahre rückständig sind, und auf Antrag von Hypothekgläubigern, welche eine fällige Kapitalforderung an das Grundstück haben.

§ 21.

Dem Gesuche um Erlaß eines Mietheschlages ist der vollstreckbare Titel beizufügen.

Ueber dasselbe wird der Grundeigenthümer (Schuldner) nicht gehört.

Den Mietheschlag hat die Partei, welche denselben erwirkt, dem Grundeigenthümer und dessen Miethern oder Pächtern zustellen zu lassen. In Betreff der Zustellung an den Grundeigenthümer finden die Vorschriften des § 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ist bereits ein Mietheschlag erlassen worden, so bedarf es, wenn von einem anderen Berechtigten (§ 20) ein Mietheschlag auf die Miethen oder Pachten desselben Miethetermins erwirkt wird, der abermaligen Zustellung an die Miether oder Pächter nicht.

§ 22.

Die nach § 20 Berechtigten und zwar auch diejenigen, welche einen Mietheschlag erwirkt haben, für den Betrag ihrer Forderungen, für welchen sie einen vollstreckbaren Titel etwa nicht erlangt haben, können sich ohne Beibringung eines vollstreckbaren Titels, unter Glaubhaftmachung ihrer Berechtigung, durch Anmeldung ihres Anspruchs vor 12 Uhr Mittags des betreffenden Miethetermins zum Protokoll des Gerichtsschreibers einem erwirkten Mietheschlage anschließen.

Durch solchen Anschluß wird das Recht erworben, bei der Vertheilung beschlagnehmter Miethen und Pachten (§§ 24—28) mitberücksichtigt zu werden, falls die Mietheschläge nicht vor 12 Uhr Mittags des betreffenden Miethetermins aufgehoben und davon, daß dieses geschehen, den Miethern oder Pächtern auf Antrag derer, welche die Mietheschläge erwirkt haben, gerichtsseitig Mittheilung gemacht ist.

Der Anschluß kann auch durch einen nach Maßgabe § 19, Absatz 2 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vollzogenen Arrest auf die Miethen oder Pachtgelder beschafft werden, sofern die Vollziehung solchen Arrestes vor 12 Uhr Mittags des betreffenden Miethetermins dem Amtsgericht mitgetheilt worden ist. Von der Aufhebung der Mietheschläge wird ein solcher Arrest nicht betroffen.

§ 23.

Haben für denselben Miethetermin mehrere Berechtigte einen Mietheschlag erwirkt, so ist jeder legitimirt, Namens aller durch Mietheschlag oder Anschluß an

denselben Betheiligten (§ 22) gegen die säumnigen Miether oder Pächter auf Hinterlegung beschlagnahmter Miethen oder Pachten zu klagen oder eine bereits eingeleitete Klage zu betreiben.

§ 24.

Die hinterlegten Miethen oder Pachtgelder werden vom Amtsgerichte — nach Vorabzug der Kosten — unter diejenigen Zins- und Rentengläubiger, beziehentlich Abgabeberechtigten und Hypothekgläubiger vertheilt, welche bis 12 Uhr Mittags des betreffenden Miethetermins einen Beschlag auf die Miethen erwirkt oder einem erwirkten Beschlage sich angeschlossen haben (§ 22).

Die Vertheilung geschieht nach Maßgabe der Priorität der Forderungen. Bei derselben werden Zinsen nur bis zum Belauf von sechs Procent jährlich berücksichtigt. Kapitalforderungen nehmen nur, und zwar nach Maßgabe ihrer Priorität, an dem Ueberschusse Theil, welcher sich ergibt, nachdem die Abgaben, Renten und Zinsen berichtigt worden sind.

§ 25.

Zu dem Zwecke der Vertheilung soll von dem Amtsgerichte innerhalb zwei Wochen nach dem Miethetermine, dessen Miethen oder Pachten beschlagen sind, von Amtswegen ein Theilungsplan angefertigt werden.

Dieser Plan muß bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem betreffenden Miethetermine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Dem Grundeigenthümer ist eine Ausfertigung desselben von Amtswegen zuzustellen. Auf diese Zustellung finden die Vorschriften des § 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 26.

Wird bis zum Ablaufe der vierwöchentlichen Frist ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser nach Maßgabe § 24, soweit die Miethen oder Pachten eingänge reichen, zur Ausführung zu bringen. Ergiebt sich ein Ueberschuß, so ist dieser dem Grundeigenthümer auszukehren, sind aber die überschießenden Miethen oder Pachten noch nicht eingegangen, so ist der Mietheschlag aufzuheben.

§ 27.

Der Grundeigenthümer kann einen Widerspruch gegen den Plan auch dadurch begründen, daß er den Anspruch eines oder mehrerer betheiligter Gläubiger überhaupt oder doch die Haftung der beschlagenen Miethen und Pachten für denselben bestreitet. Geschieht dies oder wird von betheiligten Gläubigern Widerspruch gegen den Plan erhoben, so hat das Gericht zur Erledigung der Widersprüche einen Termin zu be-

stimmen. Handelt es sich um den Widerspruch eines Gläubigers, so ist die Ladung des Grundeigenthümers zu dem Termine nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte. Wird in dem Termine der Widerspruch von den Betheiligten anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Plans insoweit, als derselbe durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§ 28.

Der widersprechende Gläubiger oder Grundeigenthümer muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage (§ 27) beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage (Civilprozeßordnung § 765) erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugniß des Gläubigers oder Grundeigenthümers, welcher dem Plane widersprochen hatte, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher die beschlagnahmten Miethen oder Pachten oder einen Theil derselben nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist oder durch die Ausführung des Plans nicht ausgeschlossen.

§ 29.

Erfolgt die Zwangsvollstreckung in Miethen oder Pachtforderungen in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Grundstück selbst, so werden Mietheschläge nur erlassen, nachdem der Verkauf des Grundstücks von dem Gerichte angeordnet worden ist (§ 4).

Der Zustellung des Mietheschlags an den Grundeigenthümer bedarf es nicht.

Die Vertheilung der Miethen oder Pachten wird mit der Vertheilung des für das Grundstück erzielten Kaufpreises in einem und demselben Verfahren erledigt, und zwar auch in dem Falle, wenn bereits Mietheschläge nach Maßgabe §§ 21 fgg. erwirkt sind.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in Schiffe und Frachtgelder.

§ 30.

Für die Zwangsvollstreckung in Schiffe, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das Schiff zur Zeit der Beantragung der Zwangsvollstreckung sich befindet.

§ 31.

Die Zwangsvollſtreckung in ein Schiff geſchieht durch gerichtlichen Verkauf deſſelben.

§ 32.

Die Verfügung des Verkaufs iſt bei dem nach § 30 zuſtändigen Amtsgerichte auf Grund des dem Gerichte einzureichenden vollſtreckbaren Titels ſchriftlich oder zum Protokolle des Gerichtſchreibers zu beantragen. Der Gerichtſchreiber hat für die Zuſtellung des Antrags Sorge zu tragen, und zwar, falls der Antrag von einem Schiffsgläubiger geſtellt iſt, welcher ſein Pfandrecht verfolgt, für die Zuſtellung an den Schiffer oder Rheder, falls der Antrag von anderen Perſonen geſtellt iſt, für die Zuſtellung an den Rheder. Iſt der Aufenthalt der Perſon, welcher hiernach zuſtellen iſt, unbekannt oder müßte die Zuſtellung im Auslande erfolgen, ſo iſt, falls nicht ein gehörig legitimirter Bevollmächtigter anweſend iſt, von dem Amtsgerichte auf Antrag ein Vertreter des Schiffers oder Rheders zu beſtellen und behüfig zu beeidigen und hat die Zuſtellung ſodann an dieſen zu erfolgen.

Mit dem Antrage iſt die Ladung zu einem von dem Amtsgerichte behufs Verfügung des Verkaufs anzuberaumenden Termine zuſtellen. In der Ladung iſt auszusprechen, daß die Verfügung des Verkaufs in dem Termine erfolgen werde, falls nicht die Einſtellung der Zwangsvollſtreckung bis dahin angeordnet ſein werde.

§ 33.

Wird in dem nach Maßgabe § 32 anberaumten Termine der Verkauf des Schiffes verſügt, ſo iſt zugleich der Verkaufstermin anzuberaumen. Der Verkaufstermin iſt in der Regel mit einem Zwischenraum von mindestens einem Monate anzufetzen; in dringenden Fällen iſt eine kürzere Friſt geſtattet.

Einer Mittheilung dieſer Verfügung an den Schuldner bedarf es nicht.

§ 34.

Ueber den Verkauf und den Verkaufstermin wird vom Amtsgerichte eine öffentliche Bekanntmachung erlaſſen. In derſelben ſind zugleich die Schiffs- und Pfandgläubiger ſowie diejenigen, welche etwa ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Schiffe zu haben vermeinen, aufzufordern, ſpäteſtens in einem durch die Bekanntmachung zu beſtimmenden Termine ihre Anſprüche, ſofern ſie nicht aus den Schiffspapieren erkennbar ſind, unter Angabe des Betrages und des Grundes anzumelden und etwaige Widerſprüche geltend zu machen, unter Androhung des Rechtsnachteils, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe und der Vertheilung des Kaufpreiſes und etwa zur Vertheilung kommender Frachtgelder ohne Rückſicht auf ſolche Widerſprüche und Anſprüche werde verfahren werden.

Im Auslande Wohnende find durch die Bekanntmachung zur Bestellung eines hiesigen Zustellungsbevollmächtigten aufzufordern.

Der Anmeldeungstermin ist mit einem Zwischenraum von nicht weniger als einem Monate anzusehen.

Die Bekanntmachung ist in das für öffentliche Bekanntmachungen am Siz des Amtsgerichts bestimmte Blatt und außerdem noch mindestens in ein vom Amtsgericht zu bezeichnendes öffentliches Blatt einzurücken. Die Einrückung ist mindestens einmal zu wiederholen.

§ 35.

Mit dem Ablaufe des Anmeldeungstermins oder, falls der Verkauf später stattfinden sollte, mit dem Verkaufe tritt der für den Fall der Nichtanmeldung nach § 34 angedrohte Rechtsnachtheil ohne Weiteres und ohne daß es eines Ausschlußurtheils bedarf, in Kraft.

§ 36.

Sind die Veräußerung hindernde Rechte an dem Schiffe angemeldet worden, so kommt § 690 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

§ 37.

Der Verkauf wird von dem Amtsgerichte, welches den Verkauf angeordnet hat, vollzogen.

Der Kaufpreis ist bei dem Amtsgerichte zu hinterlegen.

§ 38.

Binnen drei Wochen nach dem Verkaufe oder, falls dieser früher stattgefunden hat, nach Ablauf des Anmeldeungstermins wird von dem Gericht ein Theilungsplan angefertigt, bei welchem außer den Kosten des Verfahrens nur die nach Maßgabe § 34 angemeldeten und die aus den Schiffspapieren erkennbaren Forderungen berücksichtigt werden.

§ 39.

Das Gericht hat zur Erklärung über den Theilungsplan sowie zur Ausführung der Vertheilung einen Termin zu bestimmen. Der Theilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden.

Zu dem Termine sind diejenigen Gläubiger, welche Forderungen angemeldet haben und diejenigen, deren Forderungen aus den Schiffspapieren erkennbar sind, sowie der Rheder von Amtswegen zu laden. Die Zustellung der Ladung erfolgt für die im Auslande wohnhaften Gläubiger an deren hiesige Zustellungsbevollmächtigte, sofern ein solcher nicht bestellt ist, durch öffentliche Bekanntmachung, die Zustellung für den

Rheder, falls dieser im Auslande wohnhaft oder sein Aufenthalt unbekannt ist, an einen nach Maßgabe § 32 zu bestellenden Vertreter.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 762—768 der Civilprozeßordnung.

§ 40.

Die Zwangsvollstreckung in Frachtgelder, welche ausstehen, oder noch in Händen des Schiffers sich befinden, erfolgt in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Schiff auf Antrag vermittelt eines gerichtlichen Beschlusses, durch welchen die Frachtschuldner, beziehungsweise der Schiffer verpflichtet werden, die Fracht, soweit nicht etwa eigene Rechte entgegen stehen, bei dem Amtsgerichte zu hinterlegen.

Der Zustellung dieses Beschlusses an den Rheder, beziehungsweise den Schiffer oder sonstigen Vertreter des Rheders bedarf es nicht.

Das Vertheilungsverfahren wird mit dem über den Verkaufserlös des Schiffes stattfindenden verbunden.

§ 41.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch auf das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in ausländische, zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Schiffe und deren Frachten Anwendung.

§ 42.

Auf Schiffsverkäufe, welche von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkt werden (Handelsgesetzbuch Art. 499), sowie auf Schiffsverkäufe, welche im Falle des Konkurses der Rhederei von dem Konkursverwalter betrieben werden, finden die Vorschriften dieses Abschnitts ebenfalls entsprechende Anwendung.

Der freiwillige öffentliche Verkauf in das hamburgische Schiffsregister eingetragener Schiffe kann auf Antrag der Rhederei unter Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Schiff sich befindet, erfolgen. Auf solche Verkäufe finden die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe, daß der nach § 34 anzuberaumende Anmeldetermin mit einem Zwischenraum von mindestens sechs Wochen anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

§ 43.

Die §§ 65—67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, soweit dieselben nicht von Schiffsgläubigern handeln, sind auch auf Flußfahrzeuge anwendbar, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N^o 40.

den 14. Juli 1879.

Revidirte Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am Tage der Einführung des Verfassungsgesetzes an Stelle der Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen vom 15. October 1819 tritt, was folgt:

§ 1.

Auf die Todeserklärung eines Verschollenen kann von dessen nächsten Verwandten und von jedem Andern, der erweislich ein rechtliches Interesse dabei hat, und muß, falls kein erhebliches erweisliches Hinderniß obwaltet, von dem Kurator des Abwesenden, beziehungsweise von dem Erbschaftsamte alsdann angetragen werden, wenn der Verschollene das funfzigste Jahr seines Alters völlig zurückgelegt hat, und binnen zehn Jahren von seinem Leben oder Tode keine Nachrichten eingegangen sind.

Dieser zehnjährige Zeitraum fängt an von dem Tage der gegebenen oder eingegangenen letzten Nachricht, und, falls keine Nachricht gegeben oder eingegangen, von der Zeit der Entfernung oder des Vermißtwerdens. Wird die Abwesenheit erst bei Gelegenheit einer dem Verschollenen zugefallenen Erbschaft bekannt, und es kann kein früherer Zeitpunkt der Vermißung ausgemittelt werden, so wird der Todestag des Erblassers angenommen.

Dieser Zeitraum wird bei einem nach dem 60sten bis zum vollendeten 67sten Lebensjahre Verschollenen auf so viele Jahre, als bis zum vollendeten 70sten Lebensjahre noch übrig sein würden, vom 67sten Lebensjahre an ohne Unterschied auf drei Jahre herabgesetzt. Wenn aber der Verschollene erweislich im Kriege schwer verwundet worden, aus einer Schlacht, welcher er beigewohnt, nicht zurückgekommen, auf einem Schiffe, da es untergegangen, sich befunden hat, oder in einer andern großen nahen Todesgefahr gewesen ist, so soll ein dreijähriger, in den beiden ersten Fällen von der Zeit des Friedenschlusses anfangender Zeitraum hinreichend sein, auch in solchen Fällen auf das Alter keine Rücksicht genommen werden.

§ 2.

Derjenige, welcher auf die Todeserklärung eines Verschollenen antragen will, muß, außer den aus § 1 folgenden Angaben, ferner, wenn er ein Verwandter desselben,

dieses sein Verwandtschafts-Verhältniß, nicht weniger Alles, was ihm sonst von den Familien-Verhältnissen des Verschollenen, von der Zeit und von der Veranlassung der Entfernung, von dem Orte, wohin sich derselbe wahrscheinlich zuerst gewandt, bekannt ist, und alle ihm, dem Antragsteller, in der verfloffenen Zeit, mittelbar oder unmittelbar zugegangene Nachrichten und Wissenschaft getreulich, und so, wie er solche demnächst mit gutem Gewissen eidlich zu bestärken im Stande, angeben, und nach Möglichkeit bescheinigen.

Es bleibt jedoch dem Gerichte unbenommen, sich die etwa noch nöthig erachteten Aufklärungen und Nachweisungen, namentlich auch durch Vernehmung des Antragstellers oder etwaiger Zeugen, zu verschaffen.

§ 3.

Auf das weitere Verfahren finden die §§ 823 bis 836 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

In das Aufgebot ist die Aufforderung an den Verschollenen zur Meldung unter dem Rechtsnachtheil, daß er für todt werde erklärt werden, — und im Falle er verheirathet ist, daß die Ehe für aufgehoben werde erklärt werden, — sowie die Aufforderung an die unbekanntem Erben und Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses und ewigen Stillschweigens aufzunehmen.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von wenigstens sechs Monaten liegen. Das Gericht kann eine Verlängerung dieses Zeitraums sowie die Erlassung wiederholter Bekanntmachungen und die Einrückung derselben in noch andere als die durch § 825 der Civilprozeßordnung bestimmten Blätter anordnen.

§ 5.

Wenn Testamente oder letzte Willensordnungen des Verschollenen sich vorfinden, so werden solche, nachdem das Ausschlußurtheil erlassen, publicirt. In Ermangelung von Testamenten- und Vertrags-Erben aber wird das Vermögen demjenigen zugesprochen, dem solches nach der gesetzlichen, nach dem Sterbetage des Verschollenen zu bestimmenden Erbfolge gebührt.

§ 6.

Als Todestag des Verschollenen wird angenommen:

1. in dem im Eingange des § 1 bezeichneten Falle der Tag, an welchem der Verschollene erweislich das fünfzigste Jahr, bei einem nach dem fünfzigsten Jahre Verschollenen der Tag, an welchem er das sechszigste, und bei einem nach dem sechszigsten Jahre Verschollenen, der Tag, an welchem er das siebenzigste Jahr seines Alters völlig zurückgelegt haben würde;

2. in den Fällen, in welchen das Alter des Verschollenen nicht zu erweisen steht, sowie in allen denjenigen am Schlusse des § 1 bezeichneten Fällen, in welchen es nicht auf das Alter des Verschollenen ankommen soll, desgleichen bei einem nach zurückgelegtem 70sten Lebensjahre Verschollenen der Aufgebotstermin.

§ 7.

Der Beweis des wahren Todestages des für todt erklärten Verschollenen wird durch die gerichtliche Todeserklärung nicht ausgeschlossen, hat aber wenn das Vermögen schon von dem, welchem es rechtskräftig zuerkannt worden, in Besitz genommen ist, nur die Wirkung, daß der ausgemittelte wahre Intestat-, Testaments- oder Vertrags-Erbe das Vermögen von dem Besitzer zurückfordern kann, dabei aber nicht mehr Rechte hat, als der nach der Todeserklärung etwa zurückkommende Verschollene.

§ 8.

Wenn nach eingeleitetem Verfahren der Antragsteller stirbt, so ist ein anderer nach § 1 Berechtigter befugt, die Sache in eigenem Namen fortzusetzen; er muß jedoch den Erben des bisherigen Antragstellers die bis dahin aufgewandten Kosten erstatten.

§ 9.

Der sich nach der Todeserklärung meldende Abwesende kann sein Vermögen, soweit dasselbe in natura oder dessen Werth annoch vorhanden ist, zurückfordern. Wegen der Nutzungen, Verbesserungen und Verschlimmerungen, und auch sonst überall wird derjenige, welcher auf Grund einer gerichtlichen Todes- und Erberklärung das Vermögen in Besitz genommen, außer in dem in § 10 bezeichneten Falle, als ein redlicher Besitzer angesehen und sollen ihm alle als einem solchen in den Rechten beigelegte Gerechtsame und Vortheile zugesichert bleiben.

§ 10.

Wer aber überführt wird, gewußt zu haben, daß der Abwesende früher gestorben, oder zur Zeit der Todeserklärung noch gelebt, oder ein Testament oder einen Erbschafts-Vertrag errichtet habe, und überhaupt, wer auf eine wissentlich gemachte falsche Angabe sich den Besitz des Vermögens verschafft hat, muß sowohl dem Abwesenden, als auch dem, welchem das Erbrecht wirklich zukommt, das in Besitz genommene Vermögen ohne Rücksicht, ob und wie viel davon noch bei ihm vorhanden, zu allen Zeiten vollständig herausgeben, nicht weniger alle Verpflichtungen eines unredlichen Besitzers erfüllen, die Kosten, dem § 13 gemäß, aus seinen eigenen Mitteln tragen, und soll

außerdem mit den gesetzlichen Strafen belegt werden. Es bleiben jedoch dritten Personen die aus den Handlungen des redlichen Besitzers sowohl als des unredlichen Besitzers im guten Glauben erworbenen Rechte durchaus gesichert.

§ 11.

Nach den in den beiden vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen sind auch die Fälle zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, welche demselben als alleinigem oder Mit-Erben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist, sowie, wenn nach der Todeserklärung der wahre Todestag entdeckt und dadurch eine Veränderung in der Erbfolge hervorgebracht würde.

§ 12.

Ein Jeder, welcher eines Verschollenen Güter, es sei als Kurator desselben oder sonst, im Besitz hat, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, darüber unverzüglich ein getreues Inventar aufzurichten, nach welchem das Vermögen entweder dem Verschollenen bei dessen Rückkehr oder nachdem derselbe für todt erklärt worden, demjenigen, welcher durch ein gerichtliches Urtheil zur Erhebung des Vermögens befugt worden, abzuliefern ist.

§ 13.

Die durch das Verfahren veranlaßten Kosten werden in der Regel aus dem Vermögen des Abwesenden genommen. Jedoch muß der in dem § 10 bezeichnete unredliche Besitzer solche aus seinem eigenen Vermögen und zwar, wenn der Abwesende selbst zurückkommt, sämmtlich, wenn aber der wahre Erbe auftritt, mit Ausnahme der diesem zum Nutzen auf die Todeserklärung verwandten Kosten, tragen.

§ 14.

Ein nach ergangener Todeserklärung und anerkannter Aufhebung des Ehebandes von dem Ehegatten des Abwesenden geschlossenes neues Eheband, — zu dessen Schließung es in dieser Rücksicht nur der Beurkundung der gerichtlichen Todeserklärung des verschollenen Ehegatten bedarf, — soll bei der etwaigen Rückkehr des Abwesenden bestehen, den einzigen Fall der beerbten ersten und unbeerbten zweiten Ehe ausgenommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N^o 41.

den 14. Juli 1879.

G e s e t z,**betreffend Mortifikation Hamburgischer Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber.**

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am Tage der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Gesetzes wegen Mortifikation abhanden gekommener Hamburgischer Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber vom 12. August 1846 tritt, was folgt:

§ 1.

Wenn auf Inhaber lautende Hamburgische Staatsschuld-Dokumente, sie mögen Kapital und Zinsen zusammen, oder nur das Kapital, oder die Zinsen allein, oder Renten oder Prämien betreffen, abhanden gekommen, vernichtet oder beschädigt sind, so ist die Staatsschulden-Verwaltung nur in Folge eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils zur Ausstellung neuer Dokumente, beziehungsweise zur Auszahlung der bereits fälligen, befugt und verpflichtet. Eine Ausnahme tritt allein in dem Falle ein, wenn Dokumente in der Art beschädigt eingeliefert werden, daß sie in ihren wesentlichen Einzelheiten hinlänglich erkennbar sind. Doch bleibt es auch in diesem Falle der Beurtheilung der Staatsschulden-Verwaltung überlassen, ob und in wie weit sie neue Dokumente, gegen Zurückgabe der verdorbenen, ohne Weiteres ausstellen, beziehungsweise bei bereits fälligen die Zahlung leisten, oder die Sache zum Mortifikations-Verfahren verweisen will.

§ 2.

Auf das Mortifikations-Verfahren finden die Bestimmungen des neunten Buches der Civilprozeßordnung mit den nachstehenden Modifikationen Anwendung.

§ 3.

Das Gericht hat den Antrag, insofern es denselben nicht etwa sofort als unzulässig verwirft, — beziehungsweise nach auferlegten und beigebrachten besseren Bescheinigungen, — der Finanz-Deputation mitzutheilen.

Gleichzeitig hat das Gericht dieser Behörde aufzugeben, bei etwaiger Präsentirung der abhanden gekommenen Dokumente zur Zahlung die letztere vorläufig zu suspendiren, und die Dokumente, unter Verweisung des Inhabers an das Gericht, anzuhalten. Auf Zinscheine (Coupons) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 4.

Zugleich hat das Gericht einen Termin anzuberaumen, in welchem die etwa ferner noch erforderlichen Nachweisungen und Bescheinigungen von dem Antragsteller zu liefern, und die Bemerkungen der Finanz-Deputation über den Antrag entgegenzunehmen sind. Die Aussagen etwa vernommener Zeugen sind von denselben zu beeidigen, so wie nicht minder der Antragsteller die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben eidlich zu bekräftigen hat. Das Gericht kann außerdem dem Antragsteller die Beeidigung besonderer, für die Sache relevant erscheinender Umstände auferlegen.

§ 5.

Findet sodann das Gericht die Sache zur Einleitung eines Mortifikations-Verfahrens geeignet, so verfügt dasselbe eine öffentliche Bekanntmachung, unter genauer Angabe der Anleihe, des Datums der Ausstellung, der Nummer, der Summe und aller sonstigen näheren Bezeichnungen des Dokuments, verbunden mit der Anzeige der vorläufigen Zahlungs-Suspension; welche Bekanntmachung in einer, vom Gerichte zu genehmigenden Abfassung von dem Antragsteller zu besorgen ist. Findet es dagegen nach der laut § 4 vorgenommenen näheren Erörterung die Sache für das Mortifikations-Verfahren nicht geeignet, so hebt es die vorläufig verfügte Zahlungs-Suspension wieder auf.

§ 6.

Die im § 5 gedachte Bekanntmachung ist an der hiesigen Börse anzuheften und in die vom Gericht dafür zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken, wobei insbesondere die Blätter des Orts oder der Gegend, wo der Verlust, die Vernichtung oder die Entwendung stattgefunden haben soll, zu berücksichtigen und jedenfalls auch die Einrückung in eines der hiesigen öffentlichen Blätter zu verfügen ist. Die Abfassung dieser Anzeigen soll möglichst kurz sein.

§ 7.

Die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten mehrmals nach näherer Bestimmung des Gerichts zu wiederholen. Für die Obligationen der Hamburger Staatsprämienanleihe von 1846 hat diese Frist jedoch mindestens ein und höchstens fünf Jahre zu betragen, je nachdem für den Untergang des Dokuments und für den unmittelbar vorhergegangenen Besitz des Antragstellers mehr oder weniger Beweise oder Wahrscheinlichkeitsgründe vorliegen.

§ 8.

Die vorgedachten Fristen können nach dem Ermessen des Gerichts erweitert werden, insofern außerordentliche Ereignisse, wie Kriegs-, Blokade- und ähnliche Verhältnisse, auf den vorliegenden Fall von Einfluß sein dürften.

§ 9.

Nach Ablauf der anberaumten Frist kann der Antragsteller auf Erlassung des eigentlichen Aufgebots antragen, welches nach vorheriger abermaliger Bernehmung der Finanz-Deputation, insofern keine neuen Umstände entgegenstehen, zu erlassen ist.

Handelt es sich um ein zinstragendes Dokument, für welches keine der Voraussetzungen der §§ 843—846 der Civilprozessordnung vorliegt, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zinsen für mindestens vier Jahre fällig geworden sind.

§ 10.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach außer durch den Deutschen Reichsanzeiger auch durch dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichtes zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, bekannt zu machen, ebenso nach eingetretener Rechtskraft ein auf die Anfechtungsklage ergangenes Urtheil, durch welches die Kraftloserklärung aufgehoben wird.

§ 11.

Die Staatsschulden-Verwaltung hat nach Erlaß des Ausschlußurtheils ein neues Dokument statt des mortifizirten auszustellen, oder, wenn dasselbe bereits fällig war, die Zahlung an den Antragsteller zu leisten. Das neu auszustellende Dokument ist dem mortifizirten völlig gleichlautend auszufertigen und mit der hinzugefügten Bemerkung zu versehen, daß dasselbe in Folge des näher zu bezeichnenden Ausschlußurtheils neu ausgefertigt worden sei.

§ 12.

Von allen in Gemäßheit dieses Gesetzes mortifizirten Hamburgischen Staatspapieren, desgleichen von dem zum Zwecke der Mortifikation durch erlassene gerichtliche Bekanntmachungen oder Aufgebote zur Zeit ausgedienten, ist auf Veranlassung der Finanz-Deputation ein Verzeichniß an der Börse anzuhängen. Außerdem hat dieselbe alljährlich die im Laufe des vorhergehenden Jahres mortifizirten Dokumente, so wie diejenigen, über welche gerichtliche Bekanntmachungen oder Aufgebote wegen künftiger Mortifikation noch laufen, in zwei hiesigen Zeitungen öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

Nr 42.

den 14. Juli 1879.

G e s e z,

betreffend Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 findet Anwendung:

- 1) auf die vor das Elbzollgericht gehörigen Rechtsfachen,
- 2) auf die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsfachen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, soweit dieselben nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung oder der Konkursordnung erledigt werden, unter Anrechnung der bereits im bisherigen Verfahren verausgabten Gebühren.

§ 2.

Für Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich des gerichtlichen Verkaufs von Gegenständen, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, bleiben bis auf Weiteres die bisherigen Bestimmungen in Bezug auf Gebühren und Stempel in Kraft und zwar auch für die Beschwerdeinstanz.

§ 3.

Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften des § 35 und des § 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Für das Vertheilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in Schiffe und Frachtgelder wird ein Zehnthheil der Gebühr (§ 8 des Gerichtskostengesetzes) erhoben.

Für den Anschluß an einen erwirkten Mietheschlag und für das Vertheilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in Mieth- und Pachtforderungen bleiben die bisherigen Gebührenbestimmungen in Kraft.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung und des Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften der §§ 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht hamburgischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

- 1) wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
- 2) wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehnthheil der Sätze des § 8 des Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über zehn Mark;
- 3) in allen anderen Fällen zwei Zehnthheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über zwanzig Mark.

Bestehende Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den Vorschriften des § 17 des Hamburgischen Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege.

§ 6.

Für die Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth ist in der Regel ein nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 109, Abs. 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß erforderlich und genügend. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen nach den Vorschriften des § 711 der Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

§ 7.

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Civil- und Strafprozeßordnung auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche durch die Civil- und Strafprozeßordnung nicht betroffen werden, insbesondere auch auf die Zustellung von Kündigungen von Hypothekposten (§ 8 des Hamburgischen Gesetzes betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung) durch Gerichtsvollzieher.

§ 8.

Auf die Gebühren für Wechselproteste der Gerichtsvollzieher (§ 108 des Hamburgischen Gesetzes betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes) finden die Gebührenbestimmungen für Wechselproteste der Notare Anwendung.

§ 9.

Für die Bornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im § 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren; für Siegelungen und für Entiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.

§ 10.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§ 12—23 derselben entsprechende Anwendung.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

§ 11.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche durch die Civil- und Strafprozessordnung und die Konkursordnung nicht betroffen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N 43.

den 14. Juli 1879.

G e s e z,

betreffend Ausführung der Rechtsanwaltsordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist bei dem Senate zu beantragen, und kann vom Tage der Publikation dieses Gesetzes ab von den gegenwärtig immatriculirten Advokaten und Prokuratoren nachgesucht werden.

In dem Antrage sind das Gericht, beziehungsweise die Gerichte zu bezeichnen, bei welchen die Zulassung beantragt wird.

§ 2.

Den bisherigen außergerichtlichen Prokuratoren in Hamburg und den Prokuratoren in Rixbüttel und Bergedorf ist die Zulassung unter Beschränkung auf die Rechtsanwaltschaft bei dem betreffenden Amtsgerichte zu ertheilen.

§ 3.

Mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes sind Rechtsanwaltslisten anzulegen und dieselben bis zum 1. Oktober 1879 zu führen

für das Oberlandesgericht bei dem Obergerichte,

für das Landgericht bei dem Niedergerichte,

für das Amtsgericht in Hamburg bei der ersten Prätur,

für die Amtsgerichte in Rixbüttel und Bergedorf bei den betreffenden Amtsgerichten.

§ 4.

Die in die Rechtsanwaltslisten bis zum 1. Oktober 1879 eingetragenen Rechtsanwälte haben vor Beginn ihrer Thätigkeit als solche den in § 17 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebenen Eid in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei welchem sie zugelassen sind, zu leisten. Ist ein Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so ist der Eid vor dem höheren Gerichte zu leisten.

Die bis zum 1. Oktober 1879 erfolgten Eintragungen von Rechtsanwälten sind nach deren Beeidigung von den betreffenden Gerichten durch den Deutschen Reichsanzeiger und das betreffende Amtsblatt bekannt zu machen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N 44.

den 14. Juli 1879.

Revidirtes Expropriationsgesetz.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am Tage der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle des Expropriationsgesetzes vom 26. April 1844 tritt, was folgt:

Erster Abschnitt.

Grundsätze der Expropriation.

§ 1.

Die Abtretung oder Beschränkung von Grundeigenthum und darauf bezüglichen Rechten in Stadt, Vorstadt und Gebiet kann nur für Anlagen zum allgemeinen Besten, insbesondere für öffentliche Land- und Frachtstraßen, Eisenbahnen, Hafens- und Deichanlagen und Flußkorrekturen, sowie nur gegen vollständige Entschädigung in Anspruch genommen werden; sei es nun, daß jene Abtretung oder Beschränkung für immer oder zu einstweiliger Benutzung eines Grundes während des Baues erforderlich ist. Für bloße Verschönerungen kann die Anwendung dieses Gesetzes nicht verlangt werden.

§ 2.

Ob zu Gunsten einer solchen beabsichtigten Anlage das gegenwärtige Gesetz in Anwendung zu bringen, muß nach vorgängiger Untersuchung und Erörterung der Mittel der Ausführung, so wie eventualiter zu leistender Kaution, jedesmal durch übereins-

stimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft entschieden werden, mag die Anlage nun von einer Staatsbehörde, oder von einer Gemeinde, oder von Privaten unternommen werden sollen.

§ 3.

Es muß zu diesem Behuf den Anträgen an die Bürgerschaft ein Grundriß der gesammten Anlage und ein Verzeichniß der dadurch betroffenen Grundeigenthümer als Grundlage des zu fassenden Beschlusses beigelegt werden.

Der Riß muß eine genaue Bezeichnung der Anlage und der dadurch betroffenen Grundstücke mit den Nummern, welche sie in dem Verzeichnisse tragen, enthalten. In dem Verzeichnisse sind die Namen der Grundeigenthümer nach fortlaufenden Nummern, die Bezeichnung des in Anspruch zu nehmenden Grundes, ob Feld, Garten &c., ob und welche Gebäude abzutreten sind, sowie die Ausdehnung des Raumes, welcher in Anspruch genommen wird, und ob dauernd oder nur zu einstweiliger Benutzung anzugeben. Privatpersonen und Gesellschaften, welche die Anwendung dieses Expropriationsgesetzes auf eine beabsichtigte Anlage beantragen wollen, müssen ihrer desfallsigen Supplikation an den Senat einen solchen Riß und Verzeichniß beilegen.

Abweichungen von diesem Riße und diesem Verzeichnisse, nach erfolgter Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft, dürfen nur unter folgenden bestimmten Beschränkungen stattfinden:

- a) wenn in dem Riße oder Verzeichnisse ein bis dahin unentdecktes Versehen oder eine Auslassung aus entschuldbarem Irrthum stattgefunden hat;
- b) wenn während des Baues sich die Nothwendigkeit einer Abweichung oder der dauernden Erwerbung eines nur als einstweilig zu benutzen angegebenen Grundes ergibt. Jedoch darf in dieser Abweichung weder eine Umgestaltung noch eine wesentliche Abänderung des Planes liegen;
- c) wenn sich ergibt, daß die Natur der Anlage oder polizeiliche Rücksichten die Anlegung oder Verlegung eines Weges oder die Vereinigung mehrerer Wege in einen, oder die Auflegung einer Servitut auf ein bisher davon befreites Grundstück erfordern.

Ueber die Zulässigkeit solcher Anbringen entscheidet der Senat, unter Mitgenehmigung des Bürger-Ausschusses, nach Anhörung der beteiligten Eigenthümer und nach untersuchter Sache.

§ 4.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft findet abseiten der Unternehmer nur eine käufliche Erwerbung des eigenthümlich abzutretenden Grundes, und bei einstweiligem Gebrauche oder bei einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung eine Geldentschädigung, beides nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, statt.

§ 5.

Einrichtungen, welche durch die Anwendung der Expropriation auf ein Grundstück behufs Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nicht abgetretenen Grundes nothwendig werden, sind auf Kosten der Unternehmer zu beschaffen oder herzustellen.

Wenn indeß der Eigenthümer eines solchen Grundes glaubt, daß durch dergleichen Einrichtungen dem Uebelstande nicht abzuhelfen ist, sei es nun weil der abzutretende Theil seines Grundes mit dem ihm verbleibenden Grunde in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung in enger Verbindung steht, oder weil diesem Grunde eine unentbehrliche Berechtigung entzogen, oder weil seinem Grunde eine die Benutzung hindernde Dienstbarkeit auferlegt wird, so kann er die Uebernahme durch die Unternehmer auch desjenigen Grundes, in dessen Benutzung er so wesentlich behindert wird, verlangen. In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft hat sodann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Gericht darüber zu entscheiden, ob dem gerügten Uebelstande durch anderweitige von demselben anzuordnende und auf Kosten der Unternehmer zu treffende Einrichtungen abzuhelfen, oder ob und wie weit die Expropriation über die Grenzen des von den Unternehmern in Anspruch genommenen Grundes auszudehnen ist, sowie, falls nur eine Beschränkung des Grundeigenthums beantragt ist, ob der Eigenthümer die Uebernahme des Grundstückes selbst zu verlangen berechtigt ist.

§ 6.

Für das abzutretende Grundeigenthum haben die Unternehmer den vollen Werth sammt allem Schaden zu ersetzen, welcher dem Eigenthümer in Beziehung auf Lage, Nahrung oder Gewerbsbestimmung, oder auf unvorhergesehene Unterbrechung des Besitzstandes, oder auf andere Verhältnisse, sowie, bei theilweiser Abtretung, auf etwaige Werthverminderung des nachbleibenden Theiles erwächst. Vortheile, die erst durch die von den Unternehmern beabsichtigte Anlage für das zu entäußernde Grundstück entstehen würden, sind bei der Entschädigung nicht mit in Anschlag zu bringen; wohingegen bei theilweiser Expropriation etwaige Wertherhöhungen, welche für den nachbleibenden Theil durch die Anlage entstehen, bei der Entschädigung für den abzutretenden Theil in Anrechnung kommen. Diese Anrechnung darf jedoch den Entschädigungswerth des abzutretenden Theils, unter Zuschlag des Belaufs der auf etwaige Einrichtungen zur Fortsetzung der bisherigen Benutzung des nachbleibenden Theils von den Unternehmern zu verwendenden Kosten (§ 5), nicht überschreiten.

Dieselben Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Expropriation nur in einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung besteht.

Bei einseitiger Benutzung eines Grundes während des Baues einer Anlage bleibt dem Eigenthümer eine nachträgliche Entschädigung für etwaigen längern Gebrauch,

als ursprünglich angeschlagen worden, sowie für alle Verschlechterung oder Ablieferung zu einer Zeit, in welcher der Grund seiner Bestimmung gemäß nicht mehr benutzt werden kann, vorbehalten.

§ 7.

Real:Servituten und Gerechtsame, Lasten und Abgaben, welche mit dem abzutretenden Grundstücke aktiv oder passiv verbunden sind, gehen mit demselben über, jedoch insofern die Gerechtsame und Lasten theilbar sind, bei theilweiser Abtretung nur in dem Verhältniß des abzutretenden Theils zu dem nachbleibenden Theile.

Sind solche Servituten und Lasten, welche auf dem abzutretenden Grunde passiv haften, mit der Natur der beabsichtigten Anlage nicht vereinbar, so müssen sie abseiten der Unternehmer durch vollständige Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden.

Deichlasten, welche auf dem abzutretenden Grunde haften, gehen bei gänzlicher Abtretung mit über. Bei theilweiser Abtretung werden die ordentlichen Deichlasten, d. h. solche, die der Deichhalter selbst zu tragen hat, nach dem Ermessen der respectiven Deichbehörden entweder unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilt, oder auf den nicht abgetretenen Theil gegen verhältnißmäßige, abseiten der Unternehmer zu leistende und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ermittelnde Entschädigung des Eigenthümers übertragen. Erklärt die betreffende Deichbehörde sich darüber nicht in dem dazu zu setzenden Termine, so wird angenommen, daß sie die letztgedachte Alternative gewählt habe. Außerordentliche Deichlasten, d. h. solche, welche der ganze Deichverband trägt, sowie überhaupt solche Lasten, welche nach Verhältniß der Größe des Areals vertheilt werden, hat die Anlage nach der Größe ihres im Deichverbande liegenden Grundes zu tragen.

Die von den Unternehmern zu übernehmenden oder durch Entschädigung abzulösenden Real:Servituten, Lasten und Abgaben sind, insofern sie auf den Werth des Grundstücks Einfluß haben, bei der Feststellung des Entschädigungswerths des abzutretenden Grundstücks zu berücksichtigen.

§ 8.

Für Personal:Servituten, als Nießbrauch und Nutzungsrechte, desgleichen Altentheilsrechte und Rechte auf ähnliche Leistungen, welche dritten Personen zustehen, sind bei gänzlicher oder theilweiser Abtretung oder bei einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung die Berechtigten, soweit es den abgetretenen Grund oder die aufgelegte Beschränkung betrifft, abseiten des bisherigen Eigenthümers zu entschädigen. Der Letztere ist dagegen berechtigt, insofern er durch eine derartige Ablösung Schaden leidet, den Ersatz solchen Schadens von den Unternehmern zu fordern und bei Aufstellung seiner Gesamt:Entschädigungs:Forderung in Anrechnung zu bringen.

Ueber die den Berechtigten zu leistende Entschädigung wird, eventualiter nach zwischen dem Eigenthümer und den Berechtigten stattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden.

Sind die hier gedachten Rechte in das betreffende Hypothekenbuch eingeschrieben, so haben die Berechtigten, nach Maßgabe ihrer Priorität, für die ihnen zugesprochene Entschädigungs-Summe, gleich den eingeschriebenen hypothekarischen Gläubigern, einen Anspruch auf die von den Unternehmern an den Eigenthümer für den abgetretenen Grund zu bezahlende Entschädigungs-Summe, und werden bei der Auszahlung oder Vertheilung der Entschädigungsgelder ex officio (§ 32) berücksichtigt. Sind die Rechte nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so bleibt es den Berechtigten unbenommen, ihre Ansprüche an die dem Eigenthümer zu leistende Entschädigung durch geeignete Maßregeln sicher zu stellen, und eventualiter die etwa von ihnen in Anspruch zu nehmenden Prioritätsrechte gegen die Betheiligten im ordentlichen Wege Rechts geltend zu machen.

§ 9.

Ist das ganz oder theilweise abzutretende Grundstück verpachtet oder vermietet, so hört der Pacht- oder Mieth-Kontrakt für das abzutretende Areal oder Gebäude auf und der Pächter oder Miether ist von dem bisherigen Eigenthümer zu entschädigen, welcher letztere dagegen den ihm dadurch entstehenden Schaden von den Unternehmern ersetzt zu verlangen und in seine Entschädigungs-Forderung mit aufzunehmen berechtigt ist. Besteht die Expropriation in einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung, so hat das im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes angeordnete Gericht darüber zu entscheiden, ob der Pacht- oder Mieth-Kontrakt aufzulösen sei oder nicht.

Ueber die dem Pächter oder Miether zukommende Entschädigung wird, eventualiter nach zwischen dem Eigenthümer und dem Pächter oder Miether stattgehabter Verhandlung, wobei auch die Unternehmer zu hören sind, auf die in diesem Gesetze angeordnete Weise entschieden. Anderweitige Streitigkeiten zwischen dem Eigenthümer und dem Pächter oder Miether, welche auf den obigen Entschädigungs-Anspruch keinen Einfluß haben, werden an den gewöhnlichen Rechtsweg verwiesen und können die Expropriation nicht verzögern.

§ 10.

Bei allen Expropriationen, wofür die Anwendung dieses Gesetzes bewilligt worden ist, gelten hinsichtlich der auf dem betreffenden Grundstücke haftenden, in die Hypothekenbücher eingeschriebenen Renten, Kapital-Pfste, Grundmieten, Rechte und Leistungen die folgenden Grundsätze:

- a) Die hypothekarischen Gläubiger haben kein Recht, sich der Abtretung oder Beschränkung zu widersetzen, und wird rücksichtlich ihrer, ohne daß es einer vors

- gängigen Kündigung bedarf, und ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Klauseln oder Verpflichtungen, in der nachfolgend bestimmten Art verfahren.
- b) Bei gänzlicher Abtretung werden die hypothekarischen Gläubiger aus den, dem Eigenthümer für das Grundstück zu bezahlenden Entschädigungsgeldern, falls solche dazu gänzlich ausreichen, an Kapital und rückständigen Zinsen bis zu dem der Auszahlung vorhergehenden Quartals-Termin, gegen Tilgung ihrer Forderungen, befriedigt und empfangen überdies als Entschädigung ein Vierteljahr Zinsen von den Unternehmern.
- c) Ist das zu exproprirende Grundstück so hoch beschwert, daß der nach Maßgabe dieses Gesetzes dafür zu ermittelnde Entschädigungswerth nicht hinreicht, um sämtliche eingeschriebenen hypothekarischen Forderungen nebst zweijährigen Zinsen, falls so viel rückständig, und etwa rückständigen zweijährigen Lasten und Abgaben zu decken, so wird dieser Fall wie der eines nothwendigen Verkaufs auf Anhalten eines hypothekarischen Gläubigers behandelt und müssen die nicht gedeckten Forderungen getilgt werden. Den verlierenden Gläubigern bleiben ihre Rechte gegen den bisherigen Eigenthümer vorbehalten.
- d) Bei theilweiser Abtretung oder bei einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung haben die hypothekarischen Gläubiger kein Recht, ihren Konsens in die Abschreibung des abzutretenden Theils oder in die Anlegung einer die aufzuerlegende Beschränkung enthaltenden Klausel zu verweigern. Dagegen können sie, nach der Reihenfolge ihrer Priorität, verlangen, daß ihnen die nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumittelnde Entschädigung auf ihre Forderungen nebst etwa rückständigen zweijährigen Zinsen der zu tilgenden Summe ausgezahlt werde. Die hypothekarischen Gläubiger haben sich nach der Reihenfolge ihrer Priorität zu erklären, ob sie dieses Recht in Anspruch nehmen oder ohne solche Auszahlung in die Abschreibung oder in die Anlegung der Klausel konsentiren wollen. Der die Zahlung begehrende Gläubiger hat den entsprechenden Belauf seiner Forderung tilgen zu lassen.
- e) Eine vereinbarte Feststellung des Entschädigungswerths bei gänzlicher oder theilweiser Abtretung oder bei einer dem Grundeigenthum aufzuerlegenden Beschränkung bedarf der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger, es sei denn, daß sie sämtlich auf die sub litt. b dieses Paragraphs bestimmte Weise zum Vollen befriedigt werden.
- f) Werden von mehreren in einer Beschwerung verbundenen Grundstücken nicht alle abgetreten, so wird dieses rücksichtlich der hypothekarischen Gläubiger als eine theilweise Abtretung behandelt.

- g) Acquiriren die Unternehmer mittelst freiwilliger Abtretung ein ganzes Grundstück, während die gezwungene Expropriation nur für einen Theil dieses Grundstücks oder für eine Beschränkung des Grundeigenthums bewilligt worden ist, so sind die hypothekarischen Gläubiger zur Konsenserteilung in die Abschreibung dieses Theils oder in die Anlegung einer entsprechenden Klausel auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen verpflichtet, wie oben sub litt. d bei theilweiser Abtretung festgesetzt ist.
- h) Das s. g. alte Geld, wenn solches als Kapital: Summe oder als Rente unter Hinzufügung einer Ablösungs: Summe in Mark oder Mark Lübisck eingeschrieben ist, wird in Gemäßheit des Münz: Edicts vom Jahre 1622, und zwar in der Art, als ob solches vom Debitor gekündigt worden, mithin nach dem zur Zeit der Einschreibung gehaltenen Werthe, berechnet und bezahlt. Bei Einschreibung von Renten, mit dem Zusatz: „jede Mark Rente mit 15 Mark zu lösen“, oder unter Hinzufügung einer Ablösungs: summe, welche zu 15 Mark für jede Mark Rente auskommt, z. B. 40 Mark Rente mit 600 Mark zu lösen, ist jedoch eine jede eingeschriebene Mark Rente mit 30 Mark Spec. Banco zu Kapital zu rechnen und abzulösen. Ist bloß eine jährliche Rente ohne Hinzufügung einer Ablösungssumme eingeschrieben, so ist die Rente gleichfalls mit 30 Mark Spec. Banco zu berechnen und abzulösen.
- Die seit dem gedachten Münz: Edict eingeschriebenen jährlichen oder jährlichen immerwährenden Grundmieten und Renten werden gleichfalls mit 30 Mark Spec. Banco für jede Mark zu Kapital berechnet und abgelöst.
- i) Eingeschriebene Rechte und Leistungen unterliegen der im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes angeordneten Entschädigungs: Ermittlung und Feststellung.
- k) Die Inhaber nicht eingeschriebener hypothekarischer oder privilegirter Forderungen müssen, falls sie es für nöthig halten, die zu ihrer Befriedigung geeigneten Sicherheits: Maßregeln ergreifen.

§ 11.

Gesekliche, richterliche, lektwillige oder sonstige Veräußerungs: Verbote oder Beschränkungen stehen der Expropriation, welche in Anwendung dieses Gesetzes erzwungen werden kann, nicht entgegen. Die zu gebende Entschädigung tritt aber in die Stelle des expropriirten Gegenstandes. Damit behufs Anordnung einer angemessenen Sicher: stellung oder Verwendung der Entschädigungssumme die nöthigen Verfügungen getroffen werden können, müssen die Betheiligten diejenigen Behörden und Personen, welchen es zusteht, über die Beachtung der in Frage kommenden Veräußerungs: Verbote oder Beschränkungen zu wachen, vor der Uebertragung des zu expropriirenden Gegenstandes davon in Kenntniß setzen, und dieselben wegen Ertheilung der Befugniß oder des

Konsenses zur Veräußerung angehen. Erst 14 Tage nachdem dieser Schritt gethan, kann das im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes angeordnete Expropriationsgericht verfügen, daß die expropriirenden Unternehmer gegen Deposition der festgesetzten Entschädigungssumme in Besitz des fraglichen Gegenstandes gesetzt werden.

Eine unter den Betheiligten vereinbarte Festsetzung der Entschädigungssumme, sowie eine Veräußerung, welche die Grenzen der nach diesem Gesetze zu erzwingenden Expropriation überschreitet, bedarf dagegen immer der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörden und Personen, welche über die in Frage kommenden Veräußerungs-Verbote oder Beschränkungen zu wachen haben.

§ 12.

Veränderungen, welche nach erfolgtem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft über die Anwendung dieses Gesetzes auf eine beabsichtigte Anlage, oder nach einer in Gemäßheit § 3 erfolgten Entscheidung, von dem Grundeigenthümer vorgenommen worden, insofern sie nicht zur Fortsetzung der bisherigen Benutzungsweise nothwendig waren, geben auf keine Erhöhung der Entschädigung Anspruch; vielmehr sind die Unternehmer berechtigt, falls die Veränderung eine Erschwerung des Unternehmens enthält, eine Wiederherstellung in den vorigen Stand, auf Kosten des Eigenthümers, zu fordern. Nach jenem Zeitpunkte vorgenommene Verpachtung, Vermietung, Verkauf, Belastung mit Servituten und ähnliche Dispositionen kommen ebenfalls für die Unternehmer nicht in Berücksichtigung, insoweit daraus eine Erhöhung der Gesamtentschädigungssumme oder eine Erschwerung des Unternehmens oder eine Verpflichtung der Unternehmer zu anderweitiger Entschädigung folgen würde.

Dasselbe gilt von solchen Dispositionen und Veränderungen vor erfolgtem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft, von welchen die Unternehmer nachweisen können, daß sie in Voraussicht der bevorstehenden Expropriation zur Erschwerung derselben gemacht sind.

§ 13.

Die durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgestellte Expropriationspflicht erlischt, wenn sie nicht innerhalb acht Monaten nach erfolgtem übereinstimmenden Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft abseiten der Unternehmer in Anspruch genommen worden; es sei denn, daß der Beschluß des Senats und der Bürgerschaft ausdrücklich ein Anderes verfügt. Dem Eigenthümer und allen Betheiligten bleibt es unbenommen, falls die Expropriationsbefugniß unbenutzt erlischt, wegen etwaigen ihnen verursachten Schadens ihre Ansprüche in dem nachstehend angeordneten Verfahren oder im ordentlichen Wege Rechts gegen die Unternehmer geltend zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 14.

Nachdem die Anlage durch einen übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft genehmigt und festgestellt worden ist, muß ein Riß dieser Anlage und ein Verzeichniß der dadurch betroffenen Grundeigenthümer während vier Wochen im Vorzimmer der Finanz-Deputation, auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts und an geeigneten, vom Senate zu bestimmenden Orten der betreffenden Distrikte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, und daß solches geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden. Außerdem ist nach erfolgtem, die Expropriation genehmigendem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft Riß und Verzeichniß den betreffenden obrigkeitlichen, gerichtlichen und Hypotheken-Behörden zuzustellen.

Abweichungen, welche in Gemäßheit § 3 des ersten Abschnitts gestattet werden, sind den beteiligten Grundeigenthümern bekannt zu machen und den vorgedachten Behörden mitzutheilen.

§ 15.

Ist durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft oder auf die im § 3 des ersten Abschnitts gedachte Weise ausgesprochen, daß ein Grundstück ganz oder theilweise abzutreten, oder daß dem betreffenden Grundeigenthum eine Beschränkung aufzulegen sei, so ist dadurch über die Pflicht zur Abtretung, beziehentlich zur Duldung der Beschränkung endgültig entschieden und eine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung darüber unzulässig.

§ 16.

Alle Expropriations-Streitigkeiten gehören in erster Instanz ausschließlich vor die Civilkammern des Landgerichtes, welche dieselben in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden.

§ 17.

Nachdem der Riß nebst Verzeichniß auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts eingereicht worden ist, hat das Gericht auf Antrag der Unternehmer behufs Ermittlung nicht in die Hypothekenbücher eingetragener Pfand- oder Nukungs-Rechte, Servituten, Reallasten oder sonstiger dinglicher Rechte eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der vorbezeichneten Ansprüche zu erlassen, und zwar nach seinem Ermessen entweder für sämtliche oder für mehrere durch das Unternehmen betroffene Grundstücke gemeinschaftlich oder für ein einzelnes Grundstück.

In dieser Aufforderung sind alle Diejenigen, welche nicht in die Hypothekenbücher eingetragene Pfand- oder Nutzungs-Rechte, Servituten, Reallasten oder sonstige dingliche Rechte geltend zu machen beabsichtigen, aufzufordern, solche Ansprüche innerhalb vier Wochen auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden, unter dem Rechtsnachtheil, daß widrigenfalls diese Ansprüche, sofern sie nicht von dem Eigenthümer des zu expropriirenden Grundstückes angemeldet, oder äußerlich erkennbar oder anderweitig notorisch sind, gegen die Unternehmer nicht geltend gemacht werden können.

Die Aufforderung ist an die Gerichtstafel anzuhängen und innerhalb der ersten Woche zweimal durch dasjenige Blatt, welches zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landgerichtes bestimmt ist, und durch eine andere vom Gericht zu bezeichnende Zeitung bekannt zu machen.

Nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist tritt der angedrohte Rechtsnachtheil von selbst ein, ohne daß es dazu eines Ausschlußurtheils bedarf.

§ 18.

Der Expropriant, Kläger, hat innerhalb der im § 13 des ersten Abschnittes bezeichneten Frist nach erfolgtem Beschlusse der gesetzgebenden Gewalt auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes für jedes zu expropriirende Grundstück abgefordert einen schriftlichen Antrag einzureichen, in welchem der zu expropriirende Gegenstand, unter Namensangabe des Grundeigenthümers und der übrigen dem Kläger bekannten dabei beteiligten Personen, genau zu bezeichnen und die anzubietende Entschädigung anzuführen ist.

§ 19.

Das Gericht legt sodann dem Expropriaten, Beklagten, auf innerhalb vier Wochen seine Vernehmlassung schriftlich auf der Gerichtsschreiberei einzureichen, unter der Androhung, daß widrigenfalls auch ohne solche Vernehmlassung mit der weiteren Instruktion der Sache werde vorgegangen werden.

Der die Beibringung der Vernehmlassung verfügende Gerichtsbeschuß ist dem Beklagten von Amtswegen zuzustellen, zugleich mit einer Abschrift des Expropriations-Antrages nebst Anlagen.

In der Vernehmlassung soll der Beklagte seine Einwendungen, sowie die seinerseits zu erhebenden Entschädigungsansprüche vorbringen und begründen. Glaube der Beklagte die Mitübernahme solcher Theile eines Grundstückes, deren Abtretung nicht beantragt wird, oder glaubt er statt der beantragten Beschränkung seines Grundeigenthums die Uebernahme des Grundstückes selbst fordern zu müssen, so soll er das desfalls Erforderliche, namentlich auch hinsichtlich der zu beanspruchenden Entschädigung,

gleichzeitig vorbringen. Sind Miether, Pächter oder sonstige Berechtigte zu entschädigen, so soll der Beklagte das Nähere in Bezug hierauf genau angeben. Alle zur Begründung der erhobenen Ansprüche dienenden Dokumente sind der Vernehmung anzulegen.

§ 20.

Nach Eingang der Vernehmung oder in Ermangelung derselben nach Ablauf der für die Beibringung derselben festgesetzten Frist tritt ein weiteres vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter ein.

Der beauftragte Richter ist von dem Vorsitzenden der mit der Sache befaßten Civilkammer des Landgerichts zu ernennen. Bei Expropriations-Streitigkeiten, welche in den Landherrenschaften Rixbüttel und Bergedorf belegene Grundstücke betreffen, können die betreffenden Amtsrichter mit den Funktionen des beauftragten Richters betraut werden.

Die Verfügung, durch welche der beauftragte Richter ernannt wird, ist den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§ 21.

Der beauftragte Richter stellt von Amtswegen eine Untersuchung über alle in Betracht kommenden Verhältnisse an, vernimmt die Parteien und die etwa sonst Beteiligten, verhört alle zur Aufklärung nützlich erscheinenden Zeugen und trifft überhaupt alle Verfügungen, welche für die Ermittlung der Verhältnisse dienlich erscheinen, auch hat derselbe die Herbeiführung einer gütlichen Vereinbarung der Beteiligten sich angelegen sein zu lassen.

Zu den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter ist ein Gerichtsschreiber zuzuziehen. Derselbe hat über den Gang der Verhandlungen ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich auch den wesentlichen Inhalt der von den Beteiligten und den etwa vernommenen Zeugen gemachten Depositionen enthalten muß.

Wird eine gütliche Vereinbarung erreicht, so ist darüber ein genaues, von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 22.

Zu allen vor dem beauftragten Richter stattfindenden Verhandlungen werden die Parteien von Amtswegen vorgeladen, und haben, unbeschadet ihres Rechts sich des Beistandes eines Rechtsanwalts zu bedienen, persönlich zu erscheinen.

Erscheint die eine oder die andere Partei in dem angesetzten Termine nicht, oder bleiben beide Parteien aus, so kann die Verhandlung, soweit dies nach Lage der Sache ausführbar ist, dennoch vor sich gehen, und ist hierauf in den zu erlassenden Vorladungen ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Androhung einer angemessenen

Strafe oder eines entsprechenden Rechtsnachtheiles für den Fall des Nichterscheinens bleibt unbenommen. Die Parteien haben bei der von dem beauftragten Richter anzustellenden Untersuchung alle Materialien, welche sie in ihrem Interesse für dienlich erachten, an die Hand zu geben, auch steht ihnen das Recht zu, die Stellung ihnen nöthig scheinender Fragen an die zu vernehmenden Zeugen bei dem Richter zu beantragen. Wird einer von den Parteien beantragten Maßregel nicht stattgegeben oder die Stellung einer von denselben beantragten Frage an die Zeugen verweigert, so ist solches auf Antrag der betreffenden Partei im Protokoll zu vermerken.

§ 23.

Ergeben sich während des vorbereitenden Verfahrens Zweifel über die Fortleitung der Sache oder Differenzpunkte, deren vorgängige Entscheidung wünschenswerth erscheint, so steht es dem beauftragten Richter jederzeit frei, die Sache zur Entscheidung darüber an das Gericht zu verweisen. Desgleichen bleibt es dem Gerichte unbenommen, auch schon vor Ernennung eines beauftragten Richters eine Entscheidung abzugeben, wenn sich aus der eingereichten Vernehmlassung ergibt, daß Streitpunkte vorhanden sind, deren Entscheidung vor Beginn des Verfahrens vor dem beauftragten Richter wünschenswerth erscheint.

Eine solche Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Hält das Gericht eine mündliche Verhandlung für erforderlich, so hat es die Parteien von Amtswegen zu derselben vorladen zu lassen, unter genauer Bezeichnung derjenigen Streitpunkte, auf welche die Verhandlung und Entscheidung sich beziehen soll, sowie unter Androhung eines entsprechenden Rechtsnachtheiles für den Fall des Nichterscheinens.

Urtheile über prozeßhindernde Einreden sind in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile anzusehen; das Gericht kann jedoch den Fortgang der Sache anordnen.

Kommen andere Fragen zur vorgängigen Entscheidung an das Gericht, so kann dieses anordnen, daß dieselben im abgesonderten Verfahren zu erledigen und das Expropriations-Verfahren bis zur Erledigung derselben auszusetzen sei.

§ 24.

Ist die Sache soweit gediehen, daß zur Abschätzung geschritten werden kann, so hat der beauftragte Richter zwei oder, sofern er es für erforderlich hält, mehrere Sachverständige zu ernennen, dieselben zu instruiren und in Gemäßheit § 375 der Civilprozeßordnung zu beeidigen.

Sind dieselben Sachverständigen in mehreren einzelnen Fällen einer zusammenhängenden eine Mehrzahl von Grundstücken betreffenden Expropriations-Angelegenheit

thätig, so genügt eine einmalige Beeidigung, und sind die Sachverständigen in den späteren Fällen nur an den in der ersten Sache geleisteten Eid zu erinnern.

Die Sachverständigen haben, und zwar nach ihrer Wahl entweder gemeinschaftlich oder Jeder für sich, ein schriftliches, mit Gründen versehenes Gutachten auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzureichen.

§ 25.

Nach Eingang der Gutachten findet eine mündliche Verhandlung vor der betreffenden Civilkammer des Landgerichts statt, zu welcher die Parteien von Amtswegen vorzuladen sind.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens auf Grund der eingereichten Schriftsätze und des Protokolles vorzutragen.

In derselben können Ansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche weder in den beigebrachten Schriftsätzen noch in den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter vorgebracht sind, nur dann geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in dem bisherigen Verfahren vorzubringen.

Das Gericht kann anordnen, daß die Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung erscheinen und das schriftliche Gutachten erläutern sollen.

Erscheint keine der Parteien in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine, so ist ein neuer Termin anzusetzen. Bleibt die eine der Parteien aus, so kann die Verhandlung und das Urtheil nichtsdestoweniger erfolgen, jedoch bleibt es dem Gerichte unbenommen, die Verhandlung auszusetzen und einen neuen Termin anzuberaumen. Auf diese Bestimmung ist in den zu erlassenden Vorladungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 26.

Ist das erkennende Gericht der Ansicht, daß die Sache zum Endurtheil noch nicht reif sei, so hat es entweder selbst das Erforderliche zu erledigen, oder es weist die Sache an den beauftragten Richter zurück, unter genauer Bezeichnung derjenigen Punkte, deren nähere Erörterung und Feststellung verlangt wird.

§ 27.

Das abzugebende Endurtheil umfaßt alle bei der in Frage stehenden Expropriation zu erledigenden Verhältnisse und Ansprüche, und wird in der Regel enthalten:

- a. welche Gegenstände abzutreten und zu übernehmen sind,

- b. welche Lasten und Gerechtsame auf die Uebernehmer übergehen, oder etwa auf den dem Eigenthümer nachbleibenden Theil des Grundstücks übertragen werden oder dabei verbleiben,
- c. welche Entschädigung dem bisherigen Eigenthümer und welche an Miether, Pächter oder an sonstige Berechtigte, und von wem solche zu leisten ist,
- d. im Fall die Expropriation in einer dem Grundeigenthum aufzulegenden Beschränkung besteht, die genaue Bezeichnung dieser Beschränkung,
- e. die Festsetzung der den Sachverständigen und Rechtsanwältten zu zahlenden Gebühren,
- f. ob und in wie weit und von wem die Kosten zu erstatten sind, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß die Unternehmer alle Kosten zu tragen haben, an deren Entstehen nicht ein anderer Betheiligter Schuld ist,
- g. die Zurückverweisung der Sache an den beauftragten Richter behufs Ausführung des Urtheils.

Das Urtheil ist den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§ 28.

Abgesehen von den in § 23 und § 31 gedachten Fällen finden gegen die dem Endurtheil des Landgerichts vorhergehenden Verfügungen des Gerichts oder des beauftragten Richters keinerlei Rechtsmittel statt. Gegen das Endurtheil des Landgerichtes steht allen Betheiligten das Rechtsmittel der Berufung an das Oberlandesgericht frei.

§ 29.

Für die Berufungsinstanz gelten folgende Ausnahmen und Abweichungen von den Vorschriften der Civilprozeßordnung:

1. Ansprüche, Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweis- einreden, welche in der ersten Instanz nicht vorgebracht sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselben in der ersten Instanz vorzubringen.

2. Erscheint der Berufungskläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so gilt die Berufung als zurückgenommen, erscheint der Berufungsbeklagte im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so findet die Verhandlung und die Entscheidung nichtsdestoweniger statt.

§ 30.

Gegen die von dem Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz erlassenen Verfügungen und Urtheile finden weitere Rechtsmittel nicht statt.

§ 31.

Falls drei Monate nach Einreichung des Expropriations-Antrages (§ 18) die Sache noch nicht rechtskräftig erledigt ist, können die Unternehmer auf ihren Antrag gegen Bestellung angemessener Sicherheit in den Besitz des zu expropriirenden Grundstückes oder Theiles eines Grundstückes gesetzt werden.

Dieser Antrag ist bei dem beauftragten Richter schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, sich über denselben zu erklären.

Die Entscheidung darüber erfolgt, ohne daß es einer vorherigen mündlichen Verhandlung bedarf, durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen diesen Beschluß findet sofortige Beschwerde nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung statt. Eine weitere Anfechtung der von dem Oberlandesgericht in der Beschwerde-Instanz abgegebenen Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 32.

Wird nach eingetretener Rechtskraft des Endurtheils die Mitwirkung des beauftragten Richters bei der Ausführung dieses Endurtheils von einem der Beteiligten in Anspruch genommen, so hat der beauftragte Richter erforderlichenfalls die vollständige Deponirung der festgestellten Entschädigungssumme zu verfügen.

Der Eigenthümer kann sodann gegen Zuschreibung des abzutretenden Grundes in dem betreffenden Grundbuch und deren Nachweis, ein hypothekarischer Gläubiger gegen Konsensertheilung, beziehentlich in die Abschreibung dieses Grundes und in die Tilgung seines Postens, zur Erhebung der ihm zukommenden Summe gelangen.

Die Deposition wie die Erhebung aus dem Depositum geschieht kostenfrei.

Bei theilweiser Abtretung eines Grundstückes oder bei Beschränkungen des Grundeigenthums hat der beauftragte Richter die hypothekarischen Gläubiger zur Erklärung über die ihnen im § 10 litt. d. eingeräumte Befugniß vorladen zu lassen. Erscheint der Berechtigte, so wird ihm auf Verlangen jene Befugniß nach Maßgabe § 10 litt. d. ertheilt und die Tilgung erkannt; erscheint er nicht, so wird der ihm zukommende Betrag für seine Rechnung bei dem Landgericht deponirt und die Tilgung des betreffenden Theils seiner Hypothekforderung erkannt.

Gegen Klauselberechtigte wird in derselben Weise verfahren.

Die Zustellung an hypothekarische Gläubiger und Klauselberechtigte, welche weder hier wohnhaft noch vertreten sind, geschieht durch Anschlag im Hypothekenbureau.

§ 33.

Wird die Aenderung einer in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen von dem beauftragten Richter abgegebenen Entscheidung verlangt, so ist vor Ablauf

von drei Tagen nach Zustellung der betreffenden Entscheidung die Entscheidung des Landgerichts nachzusuchen.

Die Entscheidung des Landgerichts kann ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselbe findet sofortige Beschwerde nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung statt, eine weitere Anfechtung der von dem Oberlandesgericht in der Beschwerde-Instanz abgegebenen Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 34.

Alle schriftlichen Eingaben nebst Anlagen sind in Urschrift und Abschrift einzureichen.

§ 35.

Die Grundsätze der Civilprozeßordnung über das Versäumnisurtheil und den Einspruch finden auf das Verfahren in Expropriations-Streitigkeiten keine Anwendung, im Uebrigen kommen die Vorschriften der Civilprozeßordnung zur Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas Abweichendes vorschreibt.

§ 36.

Das Gerichtskostengesetz findet auf das Verfahren in Expropriations-Streitigkeiten keine Anwendung, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet nur soweit Anwendung, als sie sich auf Zeugen bezieht.

Die Gebühren der Sachverständigen sind nach Verhältnis des Umfanges der gehaltenen Bemühungen nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzen; die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

An Gerichtsgebühren wird in jeder Instanz nur eine einmalige Gebühr erhoben, und zwar in der ersten Instanz eine Gebühr von 2 pro Mille der endgültig zugesprochenen oder der durch Vergleich festgestellten Entschädigungssumme, in der zweiten Instanz eine Gebühr von 1 pro Mille dieser Entschädigungssumme.

Wird eine bei dem Gerichte anhängig gemachte Expropriations-Sache außergerichtlich durch gütliche Vereinbarung erledigt, so sind die Gerichtsgebühren dennoch zu bezahlen, und haben die Parteien behufs Feststellung derselben die geschlossenen Vereinbarungen dem Gerichte vorzulegen.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt, unbeschadet jedoch der Befugniß zur Erhebung baarer Auslagen in Gemäßheit der §§ 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes.

Dritter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 37.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Niedergericht in Hamburg anhängigen Expropriations-Sachen sind nach dem bisherigen Verfahren zu erledigen, wenn vor jenem Zeitpunkte eine nach dem bisherigen Recht der Rechtskraft fähige Entscheidung in der Sache ergangen war, sonst nach dem neuen Verfahren.

Die bei den Amtsgerichten in Rixebüttel oder Bergedorf anhängigen Expropriations-Sachen sind ohne Rücksicht auf das Stadium, in welchem sie sich befinden, sämmtlich nach dem bisherigen Verfahren zu erledigen, und zwar in erster Instanz vor den betreffenden Amtsgerichten.

§ 38.

Für alle anhängigen Expropriations-Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach dem alten oder nach dem neuen Verfahren zu erledigen sind, tritt das Landgericht an die Stelle des Niedergerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Obergerichts.

Das Landgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, das Oberlandesgericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

An die Stelle der niedergerichtlichen Commission tritt ein beauftragter Richter des Landgerichts.

§ 39.

Bei Berechnung der Gerichtsgebühren für die nach dem neuen Verfahren zu erledigenden, schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten Expropriations-Sachen sind die bereits im bisherigen Verfahren verausgabten Gebühren in Anrechnung zu bringen.

§ 40.

Die im § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erwähnten Klagen sind in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entweder durch Endurtheil erledigten oder anhängigen und nach § 37 im bisherigen Verfahren zu erledigenden Expropriations-Sachen zu erheben:

vor dem Landgericht gegen Endurtheile des Niedergerichts und der Amtsgerichte in Rixebüttel und Bergedorf, beziehungsweise des nach § 38 an die Stelle des Niedergerichts tretenden Landgerichts; vor dem Oberlandesgericht gegen Endurtheile des Obergerichts, beziehungsweise des nach § 38 an dessen Stelle tretenden Oberlandesgerichts.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N 45.

den 14. Juli 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Erwählung von Schöffen und Geschworenen.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, was folgt:

In Gemäßheit § 43 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat der Senat die Zahl der Schöffen bestimmt:

- 1) für das Amtsgericht Hamburg
auf 350 Hauptschöffen und 50 Hülfeschöffen;
- 2) für das Amtsgericht Nigebüttel
auf 40 Hauptschöffen und 10 Hülfeschöffen;
- 3) für das Amtsgericht Bergedorf
auf 40 Hauptschöffen und 10 Hülfeschöffen.

Die Zahl der für das Schwurgericht erforderlichen Geschworenen ist in Gemäßheit § 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgestellt auf 300. Davon sind zu wählen:

- aus dem Amtsgerichtsbezirke Hamburg
238 Hauptgeschworene und 50 Hülfeschworene;
- aus dem Amtsgerichtsbezirke Nigebüttel
5 Hauptgeschworene;
- aus dem Amtsgerichtsbezirke Bergedorf
7 Hauptgeschworene.

Nach §§ 87 und 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind demnach aus dem Amtsgerichtsbezirke Hamburg 864 Personen, aus dem Amtsgerichtsbezirke Nigebüttel 15 Personen und aus dem Amtsgerichtsbezirke Bergedorf 21 Personen auf die Vorschlagsliste zur Wahl der Geschworenen zu bringen.

Zur Herstellung der ersten Listen der Schöffen und Geschworenen für das erste Gerichtsjahr vom 1. October 1879 bis Ende 1880 (Gerichtsverfassungsgesetz § 40, Ausführungsgesetz vom 23. April d. J. § 71, und Bekanntmachung des Senats vom 13. Juni d. J., betreffend weitere Anordnungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung) ist der bei jedem Amtsgericht zusammentretende Ausschuß zusammengesetzt wie folgt:

I. Amtsgericht Hamburg.

Der Erste Polizeirichter Dr. August Emil Homann, Vorsitzender,
der Vorstand des statistischen Bureau der Steuer-Deputation Johann Christoph
Friedrich Messmann,

und als Beisitzer die von der Bürgerschaft erwählten 7 Vertrauensmänner:

Adolf Amandus Theodor Geerk,
 Johann Christopher Daniel Ketsch,
 Jacob Lazarus Dr.,
 Heinrich Ferdinand Meyer,
 Martin Emil Strokarcz,
 Ernst August Otto Bersmann,
 Carl Christian Wöll.

2. Amtsgericht Nigebüttel.

Amtsrichter Dr. Gottlieb Heinrich Adolph Keinecke, Vorsitzender,
 Registrator Christian Ludewig Klasing,

und als Beisitzer die von den Gemeindevorständen der Landherrenschaft Nigebüttel erwählten 7 Vertrauensmänner:

Reimer Bart Edunnies in Nigebüttel,
 Schultheiß Ferdinand Hinrich Segelcke in Nigebüttel,
 Johannes Wittenborg in Euxhaven,
 Otto Bendhr in Groden,
 Peter Diedrich Künmann in Döse,
 Amandus Döschler in Brockeswalde,
 Ernst Wilhelm Neuhaus in Orstedt.

3. Amtsgericht Bergedorf.

Amtsrichter Dr. Heinrich Martin Peter Goldenbaum, Vorsitzender,
 Bürgermeister Dr. Heinrich Matthias Johannes Oldenburg,

und als Beisitzer die von den Gemeindevorständen der Landherrenschaft Bergedorf erwählten 7 Vertrauensmänner:

Rathmann Ernst Julius Behrens in Bergedorf,
 Ernst Steffens in Neuengamme,
 Hein von Hacht in Kirchwärder,
 Jochim Schaumann senr. in Altengamme,
 Claus Puttfarcken in Eurslack,
 Wilhelm Carl Heinrich Nölck in Geesthacht,
 Hennig Börmer in Ost-Krauel.

Der Zeitpunkt der Auslegung der Urlisten (§ 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N^o 46.

den 14. Juli 1879.

Bekanntmachung,

betreffend den Maximal-Tarif für die Gebühren und Lagermieten im neuen Petroleum-Hafen.

Nachdem von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Tarif vereinbart worden, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Maximal-Tarif

für die Gebühren und Lagermieten im neuen Petroleum-Hafen.

I. Harz, Galipot und dicker Terpentin.

	per Faß bis 200 kg durch- schnittlich	per Faß über 200 b. 400 kg durchschnittl.
	M	M
a) Aufbringen und Lagern	0,10	0,15
b) Verküperung	0,15	0,22½
c) Umstapeln	0,05	0,05
d) Ungewogen vom Lager absetzen.	0,10	0,10
e) Vom Lager zum Versand fertig machen, Wiegen, Absetzen, nothwendige Verküperung, Signiren und Verladen per Bahn oder Schiff, Ausschreiben der Frachtbriefe oder Connossemente und der Gewichtsnoten	0,15	0,25
f) wird eine specielle und sorgfältige Verküperung eines jeden Fasses verlangt, extra	0,15	0,25
g) Eine Partie Harz beim Aufbringen behufs Probeziehung oder Sortirung aufzustellen, bz. die Fässer auf- und zuzuschlagen, mit Probenziehen.	0,15	0,25
h) Falls vom Lager, einschließlich des Wiederzulagerbringens . .	0,20	0,30
i) Für Nummeriren der Probestücke und Fässer.	0,02	0,02
k) Wiegen, wenn separat verlangt	0,05	0,10
l) Absetzen, direct vom Bord der Seeschiffe zum Verladen in Flußfahrzeuge, Schuten oder per Eisenbahn, Wiegen, Verküperung, Signiren, Ausschreiben der Connossemente oder Frachtbriefe und der Gewichtsnoten	0,12	0,18
m) Lagermiete im Freien per Kalendermonat	0,05	0,10
in Schuppen : :	0,10	0,20

Für die Berechnung der Lagermiete gilt als Anfangstermin der Durchschnittseinlagertag der betreffenden Partie und als Schlußtermin der Tag, an welchem die Verladung per Schiff oder Eisenbahn, bz. die Ablieferung an den Käufer beendet ist. Der zwischen diesen beiden Terminen liegende Zeitraum wird nach Kalendermonaten berechnet und angefangene Monate werden für voll gezahlt.

II. Petroleum.

per Faß bis 200 kg
durchschnittlich

a) Aufbringen vom Bord, Wiegen, Auffüllen, Sortiren, Probenziehen, Verküperung und zu Lager bringen	0,18
b) Aufbringen vom Bord oder Abnehmen vom Lager, Wiegen, Auffüllen, Sortiren, Probenziehen, Verküperung, Signiren und Verladen per Bahn oder in Flußfahrzeuge oder Schuten, Ausschreiben der Frachtbriefe oder Connossemente und der Gewichtsnoten	0,18
c) Aufbringen vom Bord und Abliefern, oder vom Lager Nehmen und Abliefern, Wiegen, Auffüllen, Sortiren, Probenziehen . .	0,20
Von denen der Ablieferer und Empfänger jeder die Hälfte (M 0,10) zu entrichten hat.	
d) Tariren	0,30
e) Lagermiete per Kalendermonat	0,10
f) Lagermiete mit Leckage-Garantie per Kalendermonat	0,20
g) Ueberladen vom Seeschiff in ein anderes Fahrzeug, incl. Wiegen und Marken	0,12
h) Ungewogen absetzen	0,10

Ist der Preis des Petroleums über M 15 per 50 kg, so kann für jede 1 Mark darüber M 0,01 per Faß und 1 Kalendermonat mehr Leckage-Garantie berechnet werden. Der Pächter darf Partien unter Leckage-Garantie nicht gegen andere vertauschen, ist vielmehr verpflichtet, die Identität der betreffenden Partie jederzeit nachzuweisen. Der Pächter muß immer daumstichvolle Fässer wieder abliefern, also die während der Lagerung entstandene Leckage durch Auffüllung von Petroleum, jedoch in nicht geringerer Qualität, ersetzen.

Für die sonstige Regulirung der Leckage gilt, falls ein Preis nicht vor der Lagerung vereinbart ist, die Preisnotirung des Tages, an welchem die betreffende Partie abgeliefert ist.

Die Garantie, welche, wenn solche bei Anmeldung der betreffenden Partie verlangt wird, der Pächter verpflichtet ist, jedem Lagerer zu gewähren, gilt bis zum Eigenthums-

wechsel oder für die Dauer eines Jahres, an dessen Schluß der Eigenthümer berechtigt ist, solche zu kündigen. Für die dann zur Regulirung und Abrechnung erforderliche Umstapelung, Verwiegung u. s. w. ist per Faß von 200 kg durchschnittlich \mathcal{M} 0,18 zu entrichten. Dieselbe Gebühr wird erhoben, wenn der Eigenthümer nachträglich für die ohne Garantie gelagerte Partie eine Leckage-Garantie verlangt und der Pächter, wozu er freilich nicht verpflichtet ist, dem zustimmt. Der Pächter ist speciell verpflichtet, die ohne Leckage-Garantie gelagerten Partien Petroleum mit nöthiger Diligenz zu überwachen, und von der sich bemerkbar machenden Undichtigkeit der Fässer sofort den Lagerer in Kenntniß zu setzen und denselben aufzufordern, die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung weiterer Schäden zu veranlassen. Wird in solchen Fällen eine Verklüperung verlangt, so ist dafür \mathcal{M} 0,15 und wenn gleichzeitig eine Verwiegung stattfindet, extra \mathcal{M} 0,03 per Faß bis 200 kg durchschnittlich zu berechnen.

Für die Berechnung der Lagermiete gilt als Anfangstermin der Durchschnittseinlagertag der betreffenden Partie und als Schlußtermin der Tag, an welchem die Verladung per Schiff oder Eisenbahn, bez. die Ablieferung an den Käufer beendet ist. Der zwischen diesen beiden Terminen liegende Zeitraum wird nach Kalendermonaten berechnet und angefangene Monate werden für voll gezahlt.

III. Schmieröl und Terpentinöl in Fässern.

Dieselben Sätze wie für Petroleum mit Ausnahme der für diese Waaren nicht in Anwendung kommenden Leckage-Garantie.

IV. Petroleum und Terpentinöl in Kisten bis 50 kg Brutto.

a) Aufbringen und Lagern	per Kiste	\mathcal{M} 0,03
b) Repariren der Holzkisten	„ „	„ 0,10
c) Abliefern	„ „	„ 0,03
d) Empfangen	„ „	„ 0,03
e) Marken	„ „	„ 0,03
f) Absehen	„ „	„ 0,03
g) Auffüllen	Canister	„ 0,04
h) Verlöthen	„ „	„ 0,15
i) Repariren	„ „	„ 0,30
k) Lagermiete	bis 50 kg Brutto pr. Kiste	\mathcal{M} 0,03 pr. 1 Mt.
	pr. Ballon	„ 0,15 „ 1 „
l) Wiegen	„ Kiste und Ballon	\mathcal{M} 0,03

V. Schwefel und Schwefelblumen.

a) Aufbringen und Lagern	pr. Collo bis 250 kg Brutto	\mathcal{M} 0,15
b) Küperlohn	„ „ „ 250 „	„ 0,15

c)	Abliefern	pr. Collo bis 250 kg	Brutto	ℳ	0,05
d)	Empfangen	„ „ „ 250 „	„	„	0,05
e)	Marken	„ „ „ 250 „	„	„	0,03
f)	Absehen	„ „ „ 250 „	„	„	0,07
g)	Für Colli über 250 kg bis 600 kg wird das Doppelte obiger Ansätze berechnet.				
h)	Lagermiethc	pr. Collo bis 200 kg	Brutto	ℳ	0,10 pr. 1 Mt.
		200—400 „	„	„	0,15 „ 1 „
		über 400 „	„	„	0,25 „ 1 „
i)	Wiegen	Jedes Collo bis 200 kg	Brutto	ℳ	0,05
		200—325 „	„	„	0,10
		über 325 „	„	„	0,15

VI. Schwefel, roher loser pr. 500 kg.

a)	Aufbringen und Lagern	ℳ	0,60	
b)	Abliefern	„	0,15	
c)	Empfangen	„	0,15	
d)	Absehen	„	0,35	
e)	Lagermiethc	pr. 500 kg	ℳ 0,10 pr. 1 Mt.	
f)	Wiegen	pr. 500 kg	ℳ 0,25	
g)	Für Packen in Gebinde oder Säcke incl. Zumachen der Fässer oder Zunden der Säcke pr. 500 kg Netto			„ 1,00

VII. Theer.

a)	Aufbringen und Lagern	pr. $\frac{1}{2}$ Tonne	ℳ 0,15, pr. $\frac{1}{4}$ Tonne	ℳ 0,10
b)	Berküperung	„	„	0,30, „
c)	Abliefern	„	„	0,05, „
d)	Empfangen	„	„	0,05, „
e)	Marken	„	„	0,03, „
f)	Absehen	„	„	0,15, „
g)	Stippen	„	„	0,05, „
h)	Wraken	„	„	0,05, „
i)	Lagermiethc pr. 1 Monat	„	„	0,10, „
k)	Wiegen	„	„	0,10, „

VIII. Pech.

a)	Aufbringen und Lagern	pr. Faß bis 200 kg	Brutto	ℳ	0,15
		„ „ über 200 „	„	„	0,25
b)	Berküperung	„ bis 200 „	„	„	0,15
		„ über 200 „	„	„	0,30

c) Abliefern	pr. Faß	ℳ 0,05
d) Empfangen	„ „	„ 0,05
e) Marken	„ „	„ 0,03
f) Absetzen	„ „ bis 200 kg Brutto	„ 0,05
	„ „ über 200 „	„ 0,10
g) Lagermiete pr. 1 Monat	„ „ bis 200 „	„ 0,05
	„ „ über 200 „	„ 0,10
h) Wiegen	„ „ bis 200 „	„ 0,05
	„ „ über 200 „	„ 0,10

Es bleibt jedoch dem Pächter vorbehalten, auch für die unter IV—VIII aufgeführten Waaren ähnliche Tariffätze wie für Harz und Petroleum, die sich innerhalb der obigen Maximalsätze bewegen und dieselben in keinem einzelnen Falle überschreiten, in Anwendung zu bringen.

Sämmtliche Arbeiten werden von dem Pächter besorgt, doch steht es dem Lagerer der betreffenden Waaren frei, dieselben durch seine Leute überwachen zu lassen.

Für außerordentliche, in den Maximalansätzen nicht aufgeführte Arbeiten und Manipulationen werden, falls nicht vorher eine besondere Vereinbarung getroffen ist, die Selbstkosten mit 20 pCt. Zuschlag von dem Pächter berechnet.

Wenn neue Artikel in den Handel kommen, welche im neuen Petroleum-Hafen zu lagern sind, oder wenn Gebinde oder Waaren in anderer Verpackung vorkommen, die von den im Tarif genannten differiren, so sind die Kosten im Verhältniß zu den in diesem Tarif benannten zu berechnen.

Selbstverständlich ist der Pächter verpflichtet, für die Conservirung der zur Lagerung ihm übergebenen Waaren zu sorgen und haftet er, in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, für Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern nicht der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt entstanden ist oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage, (letztere bei Petroleum selbstverständlich nur dann, wenn keine Leckage-Garantie bedungen ist) und dergleichen, oder durch Mängel der Verpackung sich erklären läßt.

Für Feuerschäden haftet der Pächter in keinem Falle, auch nicht, wenn solche durch die Schuld seiner Angestellten entstanden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1879.

N 47.

den 18. Juli 1879.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Arznei-Taxe von 1875.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom Medicinal-Collegium Veränderungen und Zusätze zur Arznei-Taxe von 1875 vorgelegt worden sind, welche auf Grund § 80 der Reichs-Gewerbeordnung von 1869 die Genehmigung des Senats erhalten haben. Es werden demnach die Apotheker verpflichtet, diese festgesetzten Veränderungen und Zusätze zur Arznei-Taxe von 1875 in ihrem Betriebe nicht zu überschreiten.

Veränderungen und Zusätze zur Arznei-Taxe.

— bedeutet Herabsetzung + Erhöhung.

	Gewicht.	Pf.		Gewicht.	Pf.
—Acetum aromaticum.....	100 Gramm	50	—Atropinum	1 Centigramm	5
	200 "	75		1 Decigramm	30
—Acidum carbolicum crystallis.	10 "	20	— sulfuricum	1 Centigramm	10
	50 "	75		1 Decigramm	60
chrysophanicum purum	100 "	100	anglicum	1 Centigramm	15
	1 "	60		1 Decigramm	100
	5 "	240	—Balsamum Peruvianum	1 Gramm	5
hydrobromicum(1,200)	10 "	40		10 "	40
— salicylicum.....	10 "	60	+Benzoë subt. pulv.....	1 "	10
— taunicum	10 "	20	—Bismuthum subnitricum	1 "	10
+Ambra grisea	1 Decigramm	80		5 "	30
—Ammonium bromatum	1 Gramm	10	— valerianicum ...	1 "	20
	5 "	30	Camphora monobromata....	1 "	15
Amylum nitrosum	10 "	60	—Cantharides subt. pulv.....	1 "	5
—Apomorphin. chlorat. amorph.	1 Decigramm	30		10 "	40
crystallisat.	1 "	75	Capsulae amylaceae, 2 Hälften		
+Aqua amygdalarum amarar..	10 Gramm	15	cum dispens.		10
+ laurocerasi	10 "	15	gelatinosae		
+ Matico	100 "	25	+ 1) mit Bals. Copaiv. Ol.		
+ opii.....	10 "	60	jecoris, Ol. ricini, Pix		
+ phagedaenica.....bis	100 "	30	liquida und ähnlichen		
nigra bis	100 "	30	einfachen Ingredienzen.	10 Stück	30
— Plumbi.....	100 "	10	+ 2) mit Extr. Cinae, Cubebar.,		
	500 "	40	Filicis	10 "	120
— Goulardi.....	100 "	10	—Chininum ferro-citricum....	1 Gramm	20
	500 "	40	— hydrochloricum ..	1 Decigramm	15
—Argentum nitricum crystallis.	1 Decigramm	5		1 Gramm	120
	1 Gramm	30			

	Gewicht.	Pf.		Gewicht.	Pf.
—Chininum sulfuricum	1 Decigramm	10	—Mucilago Gummi Arabici...	10 Gramm	10
— tannicum	1 Gramm	25		100 "	80
—Chloroformium	10 "	15	—Natrium pyrophosphor. ferrat.	10 "	40
anglic. vel e chloralo	100 "	180	+Oleum Amygdalarum	10 "	15
hydrato	10 "	30		100 "	180
	100 "	240	— Calami	5 Tropfen	5
—Codeinum	1 Decigramm	15	1 Gramm	1 Gramm	20
— chloratum	1 "	20	+ Chamomillae infus. ..	10 "	15
—Coffeinum	1 "	5		100 "	120
—Collodium cantharidatum ...	1 Gramm	5	+ hyoseyami	10 "	15
— elasticum	10 "	15		100 "	120
	100 "	100	— Olivarum Provinc....	10 "	10
—Cortex Chinae ruber	10 "	40		100 "	80
— subt. pulv.	10 "	50		200 "	120
— Quercus	10 "	5	— sinapis	5 Tropfen	5
	100 "	30	1 Gramm	1 Gramm	20
+Cubebae subt. pulv.	10 "	15	+ thymi	1 "	5
Cuprum sulfo-carbolicum ...	1 "	5	— valerianae	5 Tropfen	5
Curare	1 Centigramm	10		1 Gramm	20
Curarinum sulfuricum	1 Milligramm	30	+Oxymel Scillae	10 "	15
—Elixir e Succo Liquiritiae..	10 Gramm	15		100 "	120
	100 "	110	—Pepsinum	1 "	20
Eserinum sulfuricum	1 Centigramm	40	Pilocarpinum hydrochloric.		
Extract. Cort. rad. granatispir.	1 Gramm	35	cryst.	1 Centigramm	20
— frangulae	1 "	10	—Pulvis Magnesiae c. Rheo ..	10 Gramm	25
— gentianae	1 "	10	+Radix Liquiritiae mundat. ..	10 "	10
	5 "	20	subt. pulv.	10 "	15
— graminis	10 "	50	— Rhei	1 "	5
— opii	1 Decigramm	10	subt. pulv.	1 "	10
	5 "	25		10 "	70
— rhei	1 Gramm	20	+Rhizoma Iridis	10 "	10
— secalis cornuti	1 "	50	subt. pulv. ..	10 "	15
	10 "	450	+Saccharum Lactis subt. pulv.	10 "	20
—Ferrum carbonic. sacchar. ..	10 "	10	—Sapo viridis	100 "	20
—Flores Chamomillae vulgar. .	10 "	10	+Species pectorales	10 "	10
	100 "	50		100 "	80
Folia Jaborandi	10 "	20	—Spiritus	100 "	40
Matico	10 "	15		200 "	60
—Glycerium	10 "	10	—Succus Liquiritiae depur. insp.	1 "	5
	50 "	25	10 "	10 "	30
—Jodoformium	1 "	25	+Tartarus depuratus subt. pulv.	10 "	15
—Kali chloricum	10 "	10		100 "	115
subt. pulv. ..	10 "	20	— stibiatus.....bis	1 "	10
— hypermangan. cryst. ...	10 "	25		10 "	20
Kalium bromatum subt. pulv.	10 "	30	Tinctura Eucalypti globuli .	10 "	20
—Liquor Kali arsenicosi...bis	10 "	20	— Ferri acetici Radem.	10 "	15
— caustici	10 "	10	— Formicarum	10 "	15
	100 "	60	Gelsemini semperv.	10 "	30
	200 "	90	—Tubera Jalapae subt. pulv. .	10 "	30
— Natri caustici	100 "	50	—Unguentum Hydrargyri ciner.	10 "	20
	200 "	75		100 "	180
—Morphinum aceticum	1 Decigramm	10	pracc. alb. bis	10 "	30
— hydrochloricum.	1 "	10	rubrum . .bis	10 "	30
			—Zincum sulfo-carbolicum ...	1 "	5

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1879.

M 48.

den 25. Juli 1879.

Vormundschaftsordnung.

I n h a l t.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaftsbestellung.

1. Vorbereitende Maßregeln	Art.	1—4.
2. Vormundschaftsbestellung durch Testament	"	5.
3. Vormundschaftsbestellung durch Gesetz	"	6—9.
4. Vormundschaftsbestellung durch die Behörde.....	"	10.
5. Verfahren bei Abgang eines Vormundes	"	11.
6. Eintreten der Assistenten.....	"	12.
7. Beeidigung und Bestellung der Vormünder	"	13. 14.
8. Requisite eines Vormundes.		
a. Im Allgemeinen.....	"	15.
b. Gründe, die von der Vormundschaft ausschließen.....	"	16.
9. Weigerungsgründe.....	"	17. 18.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten der Vormünder und von ihrer Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.		
1. Pflichten der Vormünder.....	Art.	19. 20.
2. Pflichten der Assistenten	"	21.
B. In Ansehung der Person der Pupillen	"	22. 23.
C. In Ansehung des Vermögens.		
1. Bei Uebernahme der Vormundschaft.		
a. Inventar.....	"	24—27.
b. Vorlegung des Inventars	"	28.
c. Fälle, wo das Inventar nicht vorgelegt wird	"	29.
d. Besondere Vorschriften bei statutarischen Abtheilungen	"	30. 31.
e. Besondere Vorschriften bei Einkindschaften	"	32—34.
f. Vorschrift in Ansehung der zweiten Ehe überhaupt.....	"	35.
2. Verwaltung des Vermögens.		
a. Allgemeine Vorschrift	"	36.
b. Fortsetzung eines Gewerbes	"	37—40.
c. Grundstücke.....	"	41—43.
d. Mobilien	"	44.
e. Sichere Belegung.		
a. Im Allgemeinen.....	"	45. 46.
b. Mit Rücksicht auf Eltern und Großeltern.....	"	47.

f. Erhebung von Geldern und Umschreibung von Posten und Staatspapieren.	Art.	48.
g. Erwerbung von Grundstücken	"	49.
h. Pacht- und Miethekontrakte	"	50.
i. Erbschaften	"	51.
k. Vergleiche	"	52.
l. Verwendung von Kapitalien	"	53.
3. Rechnungsführung und Rechnungsablage.		
a. Vormünderbuch und gegenseitige Rechnungsablage	"	54.
b. Nachweisung, wie das Vermögen belegt worden	"	55.
c. Fälle, wo die Nachweisung der Belegung wegfällt	"	56.
d. Außerordentliche Rechnungsablage	"	57.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Minderjährigen.

1. In Ansehung von Rechtsgeschäften mit dritten Personen	Art.	58.
2. In Ansehung von Rechtsgeschäften mit den Vormündern	"	59. 60.
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	"	61.

Vierter Abschnitt.

**Von Beendigung der Vormundschaft und von den dabei eintretenden
Rechtsverhältnissen.**

1. Entlassung und Absetzung eines Vormundes	Art.	62.
2. Beendigung der Vormundschaft in der Person des Mündels.		
a. Im Allgemeinen	"	63.
b. Von der Adoption insbesondere	"	64.
c. Legitimation	"	65.
d. Volljährigkeitserklärung	"	66—69.
3. Schlußrechnung und Verfahren dabei	"	70—74.
4. Honorirung der Vormünder	"	75.

Fünfter Abschnitt.

**Von Kuratelen über Verschwender, Geistesranke und denselben ähnliche
Personen, und über Abwesende und Verschollene.**

1. Allgemeine Regeln	Art.	76—83.
2. Von der Kuratel über Verschwender insbesondere	"	84—88.
3. Kuratel über Geistesranke u. s. w.	"	89.
4. Kuratel über Abwesende und Verschollene	"	90—94.

Sechster Abschnitt.

Von den obervormundschaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denselben.

A. Für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande.		
1. Vormundschafts-Behörde und Zusammensetzung derselben	Art.	95— 98.
2. Innere Einrichtung derselben und sonstige nähere Bestimmungen	"	99—103.
3. Verfahren vor der Vormundschafts-Behörde	"	104.
4. Gebühren	"	105.

5. Rechtsmittel	Art. 106—108.
6. Jährliche Berichterstattung	" 109.
B. Für die Landherrenschaften Mißebüttel und Bergedorf	" 110—115.

Erster Anhang.

Vormündereide und Verpflichtungsformulare.

1. Vormündereid.
2. Eid derjenigen Vormünder, welche für eine besondere Angelegenheit bestellt werden.
3. Verpflichtungsformular der Vormundschafts-Assistenten.
4. Verpflichtungsformular der Kuratoren für Verschwender, Geisteskrante, Abwesende u. s. w.

Zweiter Anhang.

Gesetze, auf welche die Vormundschaftsordnung Bezug nimmt.

1. Art. 7 und 17 Lit. 6 Theil III des Statuts. (S. Art. 6.)
2. Art. 4 und 6 Lit. 3 Theil III des Statuts. (S. Art. 30.)
3. §§ 8—16 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung. (S. Art. 51).
4. Art. 1 der Revidirten Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen. (S. Art. 94.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen, und verkündet hierdurch als Gesetz, welches am Tage der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes an Stelle der Vormundschaftsordnung vom 23. December 1874 tritt, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaftsbestellung.

1. Vorbereitende Maßregeln.

Art. 1.

Die obervormundschaftliche Fürsorge für Minderjährige tritt ein, sobald dieselben in die Lage versetzt werden, eines Vormundes zu bedürfen, insbesondere aber bei ehelichen Kindern im Falle des Todes ihres Vaters. Die Mutter oder Stiefmutter solcher Kinder ist verpflichtet, den Tod des Vaters innerhalb vierzehn Tagen mündlich oder schriftlich auf der Vormundschafts-Kanzlei anzuzeigen. Sind Unmündige elternlos geworden, so haben die nächsten Verwandten, so wie etwaige Testamentsvollstrecker davon auf obige Weise Anzeige zu machen.

Uncheliche Kinder brauchen nur dann bevormundet zu werden, wenn sich eine besondere Veranlassung dazu darbietet; doch muß der Tod der Mutter eines unehelichen unmündigen Kindes von den nächsten Verwandten und etwaigen Testamentsvollstreckern allemal angezeigt werden.

Alle diese Anzeigen müssen gemacht werden, es mag Vermögen da sein oder nicht.

Unterbleibt die Anzeige, so kann den Umständen nach eine Geldstrafe von 6 bis 75 Mark verhängt werden, vorbehaltlich einer von den künftigen Vormündern Namens der Pupillen gerichtlich anzubringenden Schadensklage im Falle der Arglist. Die im Art. 10 Tit. 6 Theil III des Statuts angedrohte Strafe fällt weg.

Zur weiteren Kontrolle haben die mit der Führung der Sterberegister beauftragten betreffenden Beamten von allen denjenigen im Laufe einer Woche eingetragenen Fällen, in welchen der Verstorbene unmündige Kinder hinterläßt, im Laufe der darauf folgenden Woche eine Abschrift auf der Kanzlei der Vormundschafts-Behörde einzureichen.

Art. 2.

Treten besondere Umstände ein, durch welche die Sicherheit des Nachlasses oder der Kinder selbst gefährdet werden könnte, so ist dies ebenfalls anzuzeigen. Und sowie die Polizei- und Gerichtsbehörden in Fällen, in denen eine Einschreitung der Obervormundschaft nöthig wird, sich deshalb mit der Vormundschafts-Behörde in Vernehmen setzen werden, so ist es auch Pflicht eines Jeden, in Fällen, die eine schleunige Verfügung erfordern, oder wenn er erfährt, daß die nöthigen Anzeigen von den zunächst dazu Verbundenen unterlassen werden, durch eine mündliche oder schriftliche Benachrichtigung auf der Vormundschafts-Kanzlei die weiteren Maßregeln zu veranlassen.

Art. 3.

Ist der leibliche Vater oder die leibliche Mutter noch am Leben, so schreitet die Behörde vor der Hand (s. Art. 7) nicht ein, ausgenommen, wenn solche Personen so krank oder schwach sind, daß sie ihren Sachen selbst nicht vorstehen können. In solchen Fällen läßt die Behörde die nächsten Verwandten oder Hausfreunde, auch erforderlichen Falls Nachbarn und Bekannte vorladen, um Erkundigungen einzuziehen und nach den Umständen Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Art. 4.

Sind die Kinder ganz verwaist, so wird von der Vormundschafts-Behörde einer zuverlässigen Person einstweilen die Aufsicht anvertraut. Nach Umständen kann auch das Erbschaftsamt zur Versiegelung des Nachlasses requirirt werden.

2. Vormundschaftsbestellung durch Testament.**Art. 5.**

Haben Eltern oder Großeltern in einer letztwilligen Verfügung Vormünder designirt, so behält es in der Regel dabei sein Verwenden. Das Aktuariat des Erbschaftsamts theilt der Vormundschafts-Kanzlei zur weiteren Veranlassung einen Auszug aus den zur Publikation gelangenden Testamenten mit, in denen Verfügungen wegen einer Vormundschaft enthalten sind.

3. Vormundschaftsbestellung durch Gesetz.**Art. 6.**

Hinsichtlich der Vormundschaft des Vaters gelten im Allgemeinen die Anordnungen der Art. 7 u. 17 Tit. 6 Theil III des Statuts (S. den zweiten Anhang); doch kann die Vormundschafts-Behörde in besonderen Fällen aus bewegenden Ursachen und ausnahmsweise auch in diesen Fällen von Amtswegen einschreiten, aber nicht, ohne die Sache genau zu untersuchen und den Vater zu hören, auch nicht zum Nachtheil derjenigen Rechte, welche der Vater in eigenem Namen ausübt.

Art. 7.

Die Mutter hat sodann vor allen anderen Verwandten das nächste Anrecht zur Vormundschaft über ihre Kinder, doch muß sie innerhalb vier Wochen der Vormundschafts-Behörde schriftlich erklären, daß sie die Vormundschaft übernehmen will, widrigenfalls sie zur Erklärung darüber aufgefordert wird. Ihr zur Seite treten zwei Assistenten, wenn möglich Verwandte von beiden Seiten. Die Behörde wird bei deren Auswahl, wo möglich, billige Rücksicht auf die Wünsche der Mutter nehmen.

Will die Mutter die Vormundschaft nicht übernehmen, oder hält die Behörde sie aus erheblichen Gründen zu derselben untüchtig, so wird für eine anderweitige Bevormundung gesorgt.

Art. 8.

In Ermangelung beider Eltern wird der väterliche, und wenn dieser wegfällt, der mütterliche Großvater gesetzlicher Vormund seiner Enkel. Doch muß er sich in derselben Frist, welche im Art. 7 in Ansehung der Mutter vorgeschrieben worden, entweder dahin erklären, daß er die Vormundschaft übernehmen will, oder anzeigen, aus welchen Gründen er dieselbe ablehnen zu können glaubt, widrigenfalls er zu dieser Erklärung oder Anzeige aufgefordert wird.

Sodann tritt die Großmutter väterlicher, und in deren Ermangelung die Großmutter mütterlicher Seite ein.

Großeltern, welche die Vormundschaft über ihre Enkel übernehmen, haben hinsichtlich alles eigenen Vermögens, welches die Enkel zur Zeit der Uebernahme der

Vormundschaft bereits beſißen, oder welches ihnen nachmals zufällt, in jedem Betracht alles das zu beobachten und zu leiſten, was anderen Vormündern obliegt; inſofern nicht Ausnahmen aus der Natur der Sache hervorgehen (z. B. in Betreff des Art. 20, unter 1 und 2, u. ſ. w.). Hinſichtlich des zwifchen den Enkeln und dem Großvater oder der Großmutter noch nicht getheilten Vermögens aber hat der Großvater in Beziehung auf die Vormundschaft die Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters, und die Großmutter diejenigen der Mutter; inſofern nicht das Geſetz beſondere Ausnahmen vorſchreibt. (Art. 24 und 47.)

Sind keine Verwandte in aufſteigender Linie vorhanden, oder werden ſelbige nicht zuläſſig befunden, ſo ſind die nächſten Blutsfreunde von beiden Seiten zunächſt zur Vormundschaft berufen.

Art. 9.

Für die in das Waiſenhaus aufgenommenen, ſowie für die von den Koſtkinderinſtituten der allgemeinen und der St. Pauli Armenanſtalt untergebrachten Unmündigen wird die vormundſchaftliche Fürſorge durch die damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltungen ausgeübt, welche auch in den Fällen, in denen dies ſonſt nach dieſem Geſetze erforderlich iſt, den Konſens der Vormundſchafts-Behörde nicht einzuholen brauchen.

Die Vormundſchafts-Behörde bleibt jedoch befugt, wenn in einzelnen Fällen dieſer Art das Intereſſe von Minderjährigen es erheiſcht, eine andere Bevormundung derſelben anzuordnen. Eine Verfügung dieſes Inhalts hat das Erlöſchen der vormundſchaftlichen Befugniſſe der bezüglichlichen Verwaltung über den betreffenden Minderjährigen ohne Weiteres zur Folge.

4. Vormundſchaftsbeſtellung durch die Behörde.

Art. 10.

Bei Ermangelung oder Unzuläſſigkeit von Verwandten ernennet die Behörde zwei Vormünder, und nimmt dabei vorzüglich auf die Freunde, die Standes- und Gewerbsgenoffen, ſowie auf die Vorſchläge der Verwandten und Freunde Rückſicht.

5. Verfahren bei Abgang eines Vormundes.

Art. 11.

Stirbt ein Vormund, ſo muß der Mitvormund dieſes binnen vierzehn Tagen anzeigen, und zugleich die nächſten Verwandten namhaft machen, bei fünfzehn Mark Strafe, welche bei fernerer Verſpäterung erhöht wird. Auch die Verwandten der Pupillen ſind in dieſem Falle zur Anzeige verpflichtet. Iſt der überlebende Vormund nicht an der Verwaltung (Art. 20), ſo übernimmt er dieſelbe ſogleich, und fordert von den Erben des Verſtorbenen alle auf die Vormundſchaft Bezug habenden Bücher,

Dokumente, Gelder u. s. w. innerhalb vierzehn Tagen ein, bei gleicher Strafe; es sei denn, daß die Behörde eine längere Frist ertheilte. Ueber etwaige Weigerungsgründe der Erben, wenn sie nicht von der Behörde kommissarisch beseitigt werden können, wird von den Gerichten entschieden; doch kann die Behörde jederzeit die behüflichen Sicherheitsmaßregeln treffen. Die definitive Quitting der Erben erfolgt jedoch immer erst, wenn an die Stelle des verstorbenen ein anderer Vormund ernannt worden, und zwar von beiden Vormündern.

6. Eintreten der Assistenten.

Art. 12.

Wenn die Mutter oder Großmutter stirbt, oder zu einer andern Ehe schreitet, so treten die Assistenten in der Regel als Vormünder ein. Jedoch ist solches auf der Vormundschafts-Kanzlei anzuzeigen, worauf ihnen sodann der Vormündereid abgenommen wird. Den Todesfall eines Assistenten sind die Mutter und der überlebende Assistent nach Maßgabe des Art. 11 anzuzeigen verbunden.

7. Beeidigung und Bestellung der Vormünder.

Art. 13.

Alle Vormünder, mit Ausnahme des Vaters und Großvaters, der Mutter und Großmutter, leisten einen Vormündereid vor der Behörde. Die Vormundschafts-Assistenten werden durch einen Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. (S. den ersten Anhang.)

Art. 14.

Bei Bestellung von Vormündern wird die Behörde stets die Tauf- oder Geburtscheine der Pupillen beibringen lassen. Erforderlichen Falles sind dieselben gebührenfrei auszufertigen. In dem Vormünderbrief ist das Alter der Minderjährigen aufzuführen.

8. Requisite eines Vormundes.

a. Im Allgemeinen.

Art. 15.

Vormünder und Assistenten müssen Angehörige des deutschen Reiches sein und in der Regel ihren Wohnsitz innerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes haben.

Ausnahmen von dieser Regel (hiesiger Wohnsitz) sind nur statthast, wenn sich Vormünder oder Assistenten in allen die Vormundschaft betreffenden Dingen dem hiesigen Gerichtsstande und den hiesigen Gesetzen ausdrücklich unterwerfen.

b. Gründe, die von der Vormundschaft ausschließen.

Art. 16.

Zur Vormundschaft können nicht zugelassen werden:

1. Personen, die nach Maßgabe der Artikel 76 und folg. selbst unter Kuratel gesetzt worden sind.

2. Solche, die notorisch in Schulden vertieft sind oder in gegründetem Rufe der Verschwendung stehen, so wie solche, welche in Konkurs gerathen sind, während der Dauer des Konkursverfahrens, und so lange sie nach aufgehobenem Konkursverfahren noch Ansprüchen von Konkursgläubigern ausgesetzt sind, falls nicht im letztgedachten Falle die Behörde aus erheblichen Gründen eine Ausnahme eintreten lassen will.
3. Alle, die eine Zuchthausstrafe erlitten haben, oder sonst, wegen unredlicher Führung einer Vormundschaft oder Kuratel, wegen Diebstahls, Betruges, Fälschung, oder Bankerotts bestraft oder eines Meineids überwiesen worden sind.
4. Diejenigen, gegen welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, so lange sie dieser Rechte verlustig sind. (Strafgesetzbuch § 34 unter 6.)
5. Solche, die mit den Eltern der Pupillen in entschiedener Feindschaft lebten, oder die mit den Pupillen selbst in unabgemachten Erbschafts- oder Rechnungs- und sonstigen streitigen Verhältnissen stehen, oder überhaupt Gläubiger oder Schuldner derselben sind. Doch fällt letzteres weg, sobald das kollidirende Interesse beseitigt worden, und kann bis dahin eine interimistische Vormundschaft angeordnet werden.
6. Diejenigen, welche der Vater oder Großvater, und der Testator oder Schenker in Betreff des hinterlassenen oder geschenkten Gegenstandes von der Vormundschaft ausdrücklich ausgeschlossen hat.
7. Personen, die des Schreibens und Rechnens ganz unkundig sind. Nur ausnahmsweise genügt es, wenn nur einer der Vormünder diese Kenntnisse besitzt. Fehlt es dem Großvater daran, so kann ihm ein Mitvormund zur Seite gesetzt werden.

Es ist Pflicht eines Jeden, der zur Vormundschaft berufen wird, es der Behörde anzuzeigen, wenn er von den Unmündigen etwas zu fordern hat, oder ihnen etwas schuldig ist; widrigenfalls verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 15 bis 75 Mark, vorbehaltlich der nach Maßgabe Art. 103 zu veranlassenden strengeren Bestrafung im Falle der Arglist.

Inwieweit übrigens dieser Artikel überhaupt auf den Vater, als gesetzlichen Verwalter des eigenen Vermögens seiner Kinder, auf die Mutter, und auf Großeltern anwendbar ist, hängt vom Ermessen der Behörde in jedem einzelnen Falle ab.

9. Weigerungsgründe.

Art. 17.

Jeder Angehörige des Hamburgischen Staates, welcher in demselben seinen Wohnsitz hat, muß eine ihm übertragene Vormundschaft oder Assistenz bei einer Vormundschaft annehmen, sofern er nicht rechtliche Weigerungsgründe binnen acht Tagen anführen und beschleunigen kann. Solche Gründe sind in der Regel nur:

1. Drei noch fortwährende Vormundschaften; wobei Assistentschaften mitgezählt werden.
2. Sechszigjähriges Alter (was aber nicht zur Niederlegung berechtigt).
3. Fünf eheliche, sich noch im väterlichen Hause aufhaltende unversorgte Kinder.
4. Anhaltende Krankheit, die auch an der Wahrnehmung eigener Geschäfte hindert.
5. Der von dem ernannten Vormunde nachzuweisende Umstand, daß zur Vormundschaft näher verpflichtete Personen übergangen worden; vorausgesetzt, daß dieselben tüchtig und mit keinem Excusationsgrunde versehen sind.

In vorkommenden besonderen Fällen wird die Behörde ausnahmsweise auch andere Gründe nach Billigkeit berücksichtigen.

Alle jedesmal vorhandenen Ablehnungsgründe müssen, bei Verlust derselben, oder bei sonstigem angemessenen Präjudiz, auf einmal angezeigt werden. Werden die Ablehnungsgründe unerheblich befunden, so bleibt dem zur Vormundschaft Berufenen zwar das Rechtsmittel der Beschwerde; er ist aber verbunden die Vormundschaft einstweilen anzutreten. Eine Weigerung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, oder durch Anführung eines Ablehnungsgrundes überall nicht unterstützt worden ist, zieht, außer der Verpflichtung zum Ersatz des den Mündeln erweislich entstandenen Schadens, eine Geldstrafe von 6 bis 75 Mark nach sich.

Art. 18.

Die Vormundschafts-Behörde ist verpflichtet, einem Jeden Auskunft und auf Verlangen auch eine amtliche Bescheinigung darüber zu ertheilen, ob über einen bestimmten Minderjährigen eine hiesige Vormundschaft besteht und wer solchen Falls die Vormünder sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Pflichten der Vormünder und von ihrer Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

1. Pflichten der Vormünder.

Art. 19.

Die Vormünder haben im Allgemeinen auf die Verwaltung ihres Amtes sowohl hinsichtlich der Person als des Vermögens ihrer Pflegebefohlenen diejenige Sorgfalt zu verwenden, die ein ordentlicher Hausvater in seinen eigenen Angelegenheiten beobachtet. Sie haften für allen Schaden, der aus der Unterlassung dieser Pflicht den Pupillen entsteht, und zwar solidarisch; der eine für den andern jedoch nur dann, wenn er die Handlung gewußt hat, ohne sie anzuzeigen oder wenn er sie hätte wissen müssen. (Siehe den folgenden Artikel.) Sie dürfen an Ort und Stelle nur ausnahmsweise

in besonderen Fällen durch Bevollmächtigte handeln, unter Fortdauer ihrer Verantwortlichkeit, und nur mit Erlaubniß der Behörde.

Art. 20.

Zusbesondere ist aber noch Folgendes zu bemerken:

1. Die Verwaltung wechselt jährlich unter den Vormündern, wenn nicht die Behörde aus besonderen Gründen ein Anderes gestattet. Immer hat jedoch ein Vormund auf den andern wohl zu achten, und vorkommenden Falles Einspruch zu thun. Kein Vormund darf in irgend erheblichen Fällen ohne Zustimmung des andern handeln. Können die Vormünder sich nicht einig werden, so legen sie die Sache der Behörde zur Entscheidung vor.
2. Jeder Vormund ist bei eigener Verantwortlichkeit schuldig, der Behörde von jeder widerrechtlichen oder gefährlichen Handlung seines Mitvormundes, die ihm zur Wissenschaft kommt, wenn seine Vorstellungen bei dem Mitvormunde fruchtlos bleiben, sofort Anzeige zu machen.
3. Wenn ein Vormund nach abgelegter Schlußrechnung ordnungsmäßig entlassen worden, so ist er von weiterer Verantwortlichkeit entfreit.

Doch beschränkt sich dieses auf solche Pöste, die in den Rechnungen aufgeführt sind. Wegen Veruntreuungen, Verfälschungen, Verheimlichungen und Irrthums bleibt der Vormund auch fernerhin verhaftet.

B. Pflichten der Assistenten.

Art. 21.

Die Vormundschafts-Assistenten (Art. 7) haben auf das Interesse der Kinder sorgfältig zu achten, und der Mutter oder Großmutter bei Führung der Vormundschaft mit Rath und That an die Hand zu gehen. Namentlich ist die Mutter und Großmutter gehalten, bei dem Verkaufe von Grundstücken, bei der Belegung von Geldern, bei Umschreibung und Tilgung von Hausposten, bei Umschreibung von Staatspapieren, ihren Rath einzuholen. (Vergl. übrigens Art. 48.) Bei Handlungen der Mutter oder Großmutter, die ihnen pflichtwidrig scheinen, müssen sie derselben Vorstellungen machen, und wenn diese nicht fruchten, sich an die Behörde wenden.

Ihre besonderen Pflichten, wenn eine Handlung oder ein Gewerbe fortgesetzt wird, sind im Art. 38 vorgeschrieben.

B. In Ansehung der Person der Pupillen.

Art. 22.

Vormünder sind verpflichtet, ihre Mündel möglichst zu gottesfürchtigen, gesunden und brauchbaren Menschen zu erziehen. Bei der Erziehung sind Stand, Vermögen

und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Die Behörde ist jeder Zeit berechtigt, sich nach der Verpflegung und Erziehung der Mündel zu erkundigen, und nach Umständen eine Untersuchung deshalb anzustellen. Alle Schullehrer sind verbunden, ihre Auskunft zu geben, wenn sie es verlangt. Uebrigens wird die Erziehung der Kinder in der Regel nicht nur dem Vater, sondern auch der Mutter, selbst wenn sie zur zweiten Ehe geschritten ist, vorzugsweise überlassen. Doch haben die Vormünder, und zwar auch dann, wenn eine Einkindschaft geschlossen worden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Kinder gut erzogen und zur Kirche und Schule gehalten werden. Bei übler Behandlung oder Vernachlässigung der Kinder müssen sie, wenn ihre Vorstellungen erfolglos bleiben, die Sache der Behörde anzeigen.

Art. 23.

Wenn der Behörde von Verwandten oder Freunden oder anderweitig eine glaubhafte Anzeige geschieht, daß die Kinder schlecht behandelt werden, so untersucht sie die Sache, und nimmt sich durch glimpfliche Vorstellungen an den Vater, die Mutter oder sonstigen Vormünder, der Kinder an. Fruchten diese nicht, oder sind die Vorfälle überhaupt von bedenklicher Art, so sorgt sie einstweilen für die Sicherheit der Kinder, und verfügt weiter nach den Umständen. (Art. 62 und 103.) Der Behörde steht ebenfalls die Kognition über alle Beschwerden der Vormünder über ihre Pupillen, und umgekehrt dieser über jene zu, insofern nicht die Vorschrift des Art. 103 eine Verweisung der Sache an die Staatsanwaltschaft nöthig macht.

C. In Ansehung des Vermögens.

1. Bei Uebernahme der Vormundschaft.

a. Inventar.

Art. 24.

Jeder Vormund ist sofort nach Uebernahme der Vormundschaft zur Errichtung eines Güterverzeichnisses (Inventars) über das seinem Pflegbefohlenen eigenthümliche Vermögen gehalten. Fällt demselben späterhin durch Erbschaft oder anderweitig ein ferneres eigenes Vermögen zu, so ist ein nachträgliches Inventar zu errichten, und ebenso zu verfahren, wie in Art. 28 vorgeschrieben worden; und zwar auch dann, wenn der Vater oder die Mutter die Vormundschaft führen.

Auf das einem überlebenden Ehegatten mit minderjährigen Kindern gemeinschaftliche Vermögen ist das Inventar nur in dem Falle auszudehnen, wenn die Mutter der überlebende Theil ist und nicht selbst Vormünderin wird. Jedoch kann die Behörde in besonderen Fällen, und namentlich wenn die Assistenten aus hinreichenden Gründen

darauf antragen, die Mutter, auch wenn sie die Vormundschaft selbst führt, zur Errichtung und Vorlegung eines Inventars über das Gesamtvermögen anhalten.

Auf das einem Großvater oder einer Großmutter mit minderjährigen Enkeln gemeinschaftliche Vermögen erstreckt die Inventarisirung sich niemals.

Art. 25.

Hat ein Vater oder ein anderer Erblasser die Errichtung eines Inventars befugterweise verboten oder erlassen, so behält es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich besonderer Verfügungen der Behörde in außerordentlichen Fällen. Jedoch haben die Vormünder auch dann ein Privatverzeichnis zu errichten und der Behörde bei der Schlußrechnung vorzulegen.

Art. 26.

Das Inventar ist entweder notariell oder wenigstens vor zwei Zeugen zu errichten. Die Letzteren müssen wo möglich aus der Verwandtschaft der Pupillen genommen werden.

Es bleibt der Vormundschafts-Behörde überlassen, die Errichtung eines notariellen Inventars vorzuschreiben, wenn sie dies den Umständen nach für zweckmäßig hält.

Art. 27.

Die Inventarien sind vorzugsweise so einzurichten, daß sie eine leichte und bequeme Uebersicht des Vermögens gewähren. Die einzelnen Gegenstände müssen daher rubrikenweise und nicht nach dem zufälligen Orte ihrer Aufbewahrung zusammengestellt werden.

Liegt ein Handelsgeschäft vor, so muß eine Uebersicht der Aktiva und Passiva beigelegt werden.

b. Vorlegung des Inventars.

Art. 28.

Jedes Inventar muß innerhalb vier Wochen von Zeit der Vormundschaftsbestellung auf der Vormundschafts-Kanzlei eingereicht oder in gleicher Frist angezeigt werden, daß die Mündel ein eigenes Vermögen nicht besitzen, widrigenfalls die Vormünder bei 6 bis 18 Mark Strafe dazu von Amtswegen angehalten werden. Bei ferneren Verzügungen kann die Strafe erhöht, jedoch aus Gründen auch gleich anfangs eine längere Frist ertheilt werden.

c. Fälle, wo das Inventar nicht vorgelegt wird.

Art. 29.

Die Vorlegung des errichteten Inventars (vgl. Art. 24) fällt weg:

- a. Wenn eine Handlung oder Fabrik fortgesetzt wird (Art. 37).
- b. Wenn der Vater oder ein anderer Erblasser sie hinsichtlich seines Nachlasses rechtsgültig verboten hat.

- c. Wenn eine Wittve zwar die Vormundschaft nicht selbst führt, aber mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt; soviel das Gesamtvermögen anbetrifft (vgl. übrigens Art. 24).

Die Vormundschafts-Behörde kann ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wo wichtige Rücksichten solches rathsam machen, von der Vorlegung des Inventars dispensiren.

d. Besondere Vorschriften bei statutarischen Abtheilungen.

Art. 30.

Theilen Eltern ihre unmündigen Kinder statutarisch ab, so gelten folgende besondere Regeln, übrigens mit Beibehaltung und näherer Bestimmung der Vorschriften der Artikel 4 und 6, Tit. 3, Theil III des Statuts. (S. den zweiten Anhang.)

1. Der Vater muß:

- a. Die Abtheilung sowohl als die wirkliche Belegung oder Versicherung der abgesagten Gelder bewerkstelligen, ehe und bevor er zur andern Ehe schreitet. Nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann ihm zur Belegung derselben von der Behörde eine längere Frist bewilligt werden.
- b. Will ein Vater seine Kinder sowohl vom Mütterlichen als vom Väterlichen abtheilen, so geschieht die Beeidigung des Inventars, welche ihm in diesem Falle nach den Statuten obliegt, vor einem der bei der Behörde angestellten Sekretäre.
- c. Ehe der Vater zur andern Ehe schreiten darf, müssen die von ihm bei der Abtheilung zugezogenen beiden nächsten männlichen Anverwandten seiner verstorbenen Ehefrau vor einem der bei der Behörde angestellten Sekretäre und zwar in Abwesenheit des Vaters, an Eidesstatt erklären, daß die Abtheilung dem Statute und dieser Verordnung gemäß geschehen, und daß die Belegung oder Versicherung der Kindergelder wirklich erfolgt sei; oder wenn der Vater nur vom Mütterlichen abtheilen zu wollen erklärt, und mit der Frau erster Ehe kein Vermögen erheirathet hat, daß eine Abtheilung aus diesem Grunde nicht stattgefunden habe.

Hat die Belegung der Gelder noch nicht ins Werk gerichtet werden können, so muß nach Ablauf des von der Behörde verstatteten Termins eine nachträgliche Erklärung abseiten dieser Verwandten darüber erfolgen, daß selbige nun wirklich geschehen ist. Wird diese Erklärung nicht beigebracht, so werden die Betheiligten vorgeladen, und angehalten, entweder die Erklärung nunmehr abzugeben, oder, wenn dies noch nicht geschehen kann, solches baldmöglichst zu beschaffen.

- d. Sind keine männliche Verwandte der verstorbenen Frau vorhanden, oder leben sie auswärts, so hat der Vater zwei andere geeignete Männer zu sistiren.
- e. Hinsichtlich der Art und Weise, wie die abgesagten Gelder den Kindern zu versichern sind, behält es zwar bei den Vorschriften des Statuts sein Verwenden,

doch müssen die Gelder so belegt oder verbürgt werden, daß sie, dem redlichen Dafürhalten der zugezogenen Verwandten nach, wirklich gesichert sind, und namentlich auch dann, wenn sie in das eigene Erbe des Vaters eingeschrieben worden sind.

Auch hierauf ist die Erklärung der Verwandten zu erstrecken.

- f. Im Falle einer Differenz zwischen dem Vater und den beiden nächsten Anverwandten der verstorbenen Ehefrau oder einem derselben ist eine kommissarische Ausgleichung von der Behörde zu versuchen. Schlägt diese fehl, so haben die Verwandten die Wahl, ob sie den Vater zur Beerdigung seiner Angabe vor einem der bei der Behörde angestellten Sekretäre anhalten, oder die Sache gerichtlich mit dem Vater ausmachen wollen, wobei sodann die nächsten Anverwandten oder der bei seinem Widerspruche Beharrende als der Kinder gesetzliche Vormünder für diesen Prozeß auftreten. Jedenfalls muß späterhin in Ansehung der Anzeige der wirklich erfolgten Belegung den übrigen Vorschriften dieses Artikels gemäß verfahren werden. Doch kann die Behörde unter besonderen Umständen dem Vater die zweite Ehe vor Beendigung eines solchen Prozesses zu vollziehen erlauben. Betrifft die Differenz nicht den Verlauf der abzusagenden Gelder, sondern nur deren Belegung, so wird von der Behörde darüber entschieden.

2. Die Mutter muß unter Zuziehung der Vormünder (s. Art. 12) ein Inventar errichten und vor einem der bei der Behörde angestellten Sekretäre beeidigen. Dieses Inventar muß sich über Alles erstrecken, was sie zur Zeit der Abtheilung besitzt, als wovon sie zufolge Art. 6, Tit. 3, Th. III des Statuts, welcher hiedurch authentisch interpretirt wird, abzutheilen verpflichtet ist. Bei Konstituierung des Vermögens der Kinder wird übrigens ganz so wie in allen anderen Fällen verfahren. Wünscht die Mutter einzelne Gegenstände nicht zum öffentlichen Verkauf zu bringen, so wird, falls dies Grundstücke sind, nach Anleitung des Art. 42 verfahren. Mobilien sind durch Sachverständige, welche die Behörde ernennt und beeidigt, abzuschätzen. Eine Uebersicht der erfolgten Abtheilung wird der Behörde sammt dem Inventar und übrigen Belegen vorgelegt, und deren Genehmigung eingeholt.

Art. 31.

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, die Kinder und Stiefkinder des andern Ehegatten aus früherer Ehe zu ernähren, zu erziehen und zu verpflegen, auch wenn diese Kinder kein eigenes Vermögen besitzen. Diese Pflicht dauert fort, bis die Kinder ihrem Stande gemäß untergebracht worden, und tritt, soviel die Verpflegung betrifft, in Krankheitsfällen auch späterhin wieder ein. Auf uneheliche Kinder findet dieser Artikel keine Anwendung.

c. Besondere Vorschriften bei Einkindschaften.

Art. 32.

Beabsichtigt man eine Einkindschaft, so muß ebenfalls die Errichtung eines Inventars und die Taxation der Mobilien und Grundstücke (Art. 30 und 42) vorausgehen. Der Entwurf des Einkindschaftsvertrages ist sodann der Behörde vorzulegen, welche die Råthlichkeit der Einkindschaft, besonders auch durch Befragung der beiderseitigen nächsten Verwandten, und mit Rücksicht auf die Größe des Vermögens, und auf den größeren oder geringeren Risiko des Gewerbes des Vaters untersucht, und sodann, wenn sich kein Bedenken findet, oder das etwa gefundene beseitigt worden ist, zu der von allen Betheiligten genehmigten Einkindschaft ihre Zustimmung giebt.

Auch der Vater, welcher einkindschaften will, kann angehalten werden zu diesem Rechtsgeschäft seinen Kindern Vormünder bestellen zu lassen.

Art. 33.

Bei der Beurtheilung und näheren Bestimmung der Einkindschaften sind vornehmlich folgende Regeln zu beobachten:

1. Der hiesigen Gewohnheit gemäß begründet eine Einkindschaft ein gegenseitiges Erbrecht der Vorkinder und des angeheiratheten Ehegatten, selbst in dem Falle, da die zweite Ehe kinderlos bliebe, so wie ein gegenseitiges Erbrecht der Vor- und Nachkinder unter sich. Von diesen allgemeinen Grundsätzen kann zum Vortheil der Kinder abgegangen werden.
2. Dasjenige, was den durch die Einkindschaft vereinigten Kindern anderweitig zufällt, bleibt in der Regel von diesem durch die Einkindschaft festgesetzten Erbganze ausgeschlossen.
3. Bei Eingehung einer Einkindschaft ist, so viel den ihnen zukommenden Pflichttheil betrifft, die Einwilligung der Eltern, und in deren Ermangelung der Großeltern des kinderlosen Ehegatten erforderlich.
4. Bei obwaltender erheblicher Ungleichheit des Vermögens ist für diejenigen Kinder, welche widrigenfalls benachtheiligt werden würden, ein Voraus (Praecipuum) zu bedingen, welches unter Aufsicht der Vormundschafts-Behörde, sofern nicht besondere Umstände das Gegentheil rathsam machen, pupillarisch belegt werden muß, und hinsichtlich dessen die also bevorzugten Kinder sich ausschließlich unter einander beerben.
5. Es muß allemal die Verpflichtung zur Ernährung und Erziehung der Vorkinder übernommen werden, wogegen die Zinsen des Voraus zugestanden werden können.
6. Bei dritten Ehen, oder wenn schon zweierlei Kinder vorhanden sind, werden Einkindschaften nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet.
7. Der Stiefvater wird durch die Einkindschaft nicht Vormund seiner Stiefkinder.

Art. 34.

Wenn gar kein oder nur ein höchst unerhebliches Vermögen, von welchem mit Kindern erster Ehe abzutheilen sein würde, vorhanden ist, und dies bescheinigt oder nach Umständen eidlich erhärtet wird, so kann die Vormundschafts-Behörde verstaten, daß der kinderlose Ehegatte die Kinder erster Ehe für seine eigenen annimmt, ohne weitere Formalität, als die Zustimmung der Personen, denen er einen Pflichttheil zu hinterlassen schuldig ist, insofern solche vorhanden sind. Diese Kinder beerben alsdann mit den etwa später erzeugten Kindern den Stiefvater oder die Stiefmutter, und umgekehrt; jedoch mit der, im Art. 33, No. 2 ausgedrückten Beschränkung.

f. Vorschrift in Ansehung der zweiten Ehe überhaupt.

Art. 35.

Keinem Vater und keiner Mutter, die aus einer früheren Ehe unmündige Kinder haben, steht es frei, zur anderweitigen Ehe zu schreiten, bevor mit einem Urteste der Vormundschafts-Kanzlei bescheinigt worden, daß den Pflichten hinsichtlich der Vermögensansprüche der Kinder Genüge geschehen ist. Diese Vorschrift gilt auch bei der Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten. Die Kinder aus der geschiedenen Ehe haben zwar in solchen Fällen keinen gesetzlichen Anspruch auf eine statutarische Abtheilung; indeß hat die Vormundschafts-Behörde es nach den Umständen jedes einzelnen Falles zu prüfen, inwieweit zur Sicherung der Rechte der Kinder, sei es durch Bestellung eigener Vormünder (vgl. Art. 60), sei es auf andere Weise, einzuschreiten ist, und danach das Erforderliche zu verfügen.

2. Verwaltung des Vermögens.

a. Allgemeine Vorschrift.

Art. 36.

Wenngleich Vormünder die ohne Gefahr zu bewirkende Vermehrung des Vermögens ihrer Mündel nicht vernachlässigen dürfen, so ist doch Erhaltung desselben ihre Hauptpflicht.

b. Fortsetzung eines Gewerbes.

Art. 37.

Eine Handlung oder Fabrik darf daher nur mit Genehmigung der Vormundschafts-Behörde fortgesetzt werden. Bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit einer solchen Geschäftsfortsetzung geht die Behörde von dem Gesichtspunkte aus, daß die Regel gegen eine solche Einrichtung ist, und daß diese nur dann verstatet werden kann, wenn wichtige Gründe sie rathamer machen, als die Realisirung des Vermögens. Ist

die Mutter am Leben, und der Führung des Geschäftes gewachsen, oder doch von ihr bei selbigem eine nützliche Einwirkung zu erwarten, so kann die Fortsetzung eher gestattet werden, als in andern Fällen.

Findet die Behörde bei Untersuchungen dieser Art irgend eine Bedenklichkeit, so kann sie die Untersuchung zweien von den Vormündern oder von der Mutter in Vorschlag zu bringenden Verwandten der Mündel oder zwei anderen rechtlichen Männern übertragen, nach Umständen auch einen dieser Sachverständigen selbst ernennen. Diese Männer werden zur Verschwiegenheit verpflichtet, und haben nach vorgenommener Untersuchung schriftlich an Eidesstatt zu erklären, ob sie die Fortsetzung des Geschäftes dem Interesse der Mündel für angemessen halten oder nicht. Sind sie verschiedener Meinung, so giebt ein Mitglied der Behörde, nach vorheriger Untersuchung und Berathung mit den Sachverständigen, den Ausschlag.

Art. 38.

Setzt eine Mutter auf diese Art das Geschäft fort, so ist sie gehalten, ihren Assistenten oder den Vormündern ihrer minderjährigen Kinder in der Regel jährlich eine Bilanz vorzulegen, und denselben die Einsicht ihrer Bücher u. s. w. zu gestatten. (Vergl. Art. 21.) Wenn das Geschäft Verlust bringt, so berathen die Assistenten oder Vormünder sich mit der Mutter wegen der zu treffenden Maßregeln. Findet alsdann die Realisirung des Vermögens Bedenken, so wird davon der Behörde eine Anzeige gemacht. In der Regel hat die Behörde, wenn sich bei Vormundschaften, bei welchen die Fortsetzung eines Geschäftes verstattet worden, Verlust findet, die Realisirung des Vermögens zu veranlassen, und wird dabei mit möglichster Schonung aller Verhältnisse verfahren.

Art. 39.

Das Gesuch um Fortsetzung eines Geschäftes muß spätestens dann vorgebracht werden, wenn im Falle der Liquidirung des Vermögens das Inventar vorzulegen sein würde (Art. 28), oder wenn dies wegfällt (Art. 29), doch in dem nämlichen Termine.

Art. 40.

Wird die Fortsetzung eines Geschäftes verstattet, so fällt außer der Vorlegung des Inventars (Art. 28) auch die Verpflichtung zur Belegung der Pupillengelder (Art. 45), letztere ganz oder theilweise, nach den Vorschriften der Behörde, hinweg.

c. Grundstücke.

Art. 41.

Grundstücke sind in der Regel zu konserviren. Eine höhere Beschwerung derselben kann nur mit Erlaubniß der Behörde vorgenommen werden, und wird vornehmlich

nur wegen nöthiger Reparaturen gestattet. Wenn solche Reparaturen aber bedeutend und kostspielig zu werden drohen, so muß überhaupt die Zustimmung der Behörde zu denselben eingeholt werden, auch wenn die Reparaturen ohne höhere Beschwerung des Grundstücks beschafft werden können. Findet die Behörde in solchen Fällen den Verkauf des Grundstücks für gerathener, so verfügt sie dem gemäß.

Art. 42.

Der Verkauf von Grundstücken findet nur ausnahmsweise, vorzüglich bei nothwendigen Veräußerungen, und nach erhaltener Erlaubniß der Behörde statt. Wird jedoch das Erbe von einem hypothekarischen Gläubiger prosequirt, so bedarf es dieser Erlaubniß nicht. Dagegen aber müssen die Vormünder vor Ablauf der ersten drei Monate, wenn sie bis dahin den Posten nicht haben anschaffen können, der Behörde die geschehene Kündigung anzeigen, und solche bescheinigen, auch über den Erfolg des Verkaufs nochmals berichten.

Der Verkauf geschieht entweder öffentlich oder unter der Hand. Im ersteren Falle haben die Vormünder binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist über das Resultat zu berichten, in letzterem wird die Genehmigung erst ertheilt, nachdem eine Untersuchung durch von der Behörde ernannte Sachverständige vorhergegangen ist und diese den beabsichtigten Verkauf als annehmbar hat erscheinen lassen.

Findet in Fällen, wo eine Mutter mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern lebt, der Verkauf eines zum Gesamtgut gehörenden Grundstückes statt, so ist der Ueberschuß auf der Wittve und Kinder Namen zu belegen, und daß solches geschehen, der Vormundschafts-Behörde nachzuweisen, welche jedoch die pupillarische Sicherheit der Belegung nicht zu prüfen hat, indem in dieser Beziehung das Behüfliche dem gewissenhaften Ermessen der Mutter und der Vormünder oder Assistenten überlassen bleibt. (Vgl. Art. 47.)

Art. 43.

Auch bei auswärts belegenen Grundstücken ist, wenn sie verkauft werden sollen, eine vorgängige Ausmittelung des Werthes erforderlich; deren Art und Weise jedoch den Bestimmungen der Vormundschafts-Behörde, nach den Umständen, und nach den Einrichtungen des Landes, wo die Grundstücke belegen sind, überlassen bleibt.

d. Mobilien.

Art. 44.

Mobilien, Juwelen, Prätiosen, Münzen, Gemälde, Bücher und dergleichen, sowie Schiffe und Schiffsparten, Waaren u. s. w. (letztere, insofern nicht eine Handlung fortgesetzt wird), müssen in der Regel verkauft werden, und zwar in öffentlicher Auktion, wenn die Behörde nicht nach vorheriger Untersuchung ein Anderes gestattet. Aus:

nahmen von dieser allgemeinen Vorschrift sind zulässig, nicht allein hinsichtlich einzelner Stücke, sondern es kann auch nach Beschaffenheit der Umstände und des Vermögens mit Genehmigung der Vormundschafts-Behörde eine ganze Sammlung oder ein ganzes Mobiliar unverkauft bleiben. Leinen- und Silberzeug, auch nach Umständen Kleidungsstücke und Betten, sowie Handwerksgeräthe dürfen vorzugsweise affervirt werden.

Verbleibt eine Mutter mit ihren Kindern in ungetheiltem Gute, so ist sie zur Realisirung des Hausraths, Leinen- und Silberzeugs, und überhaupt der zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch dienenden Gegenstände nicht gehalten.

e. Sichere Belegung.

a. Im Allgemeinen.

Art. 45.

In der Regel muß das gesammte Vermögen der Unmündigen, Grundstücke ausgenommen (Art. 41), auch wenn es auswärtig schon belegt sein sollte, entweder in sicheren hypothekarischen Posten in Hamburgischen Grundstücken, oder in Hamburgischen Staatspapieren, oder aber, wenn es sich um geringere Beträge handelt, bei einer von der Vormundschafts-Behörde zu bestimmenden Sparkasse auf besondere unverkäufliche Pupillenbücher, welche unentgeltlich auf der Kanzlei der Behörde erteilt werden, zinsbar angelegt werden. Hypothekposten sowohl als Staatspapiere müssen auf der Kinder Namen mit der Angabe, daß selbige unmündig sind, geschrieben werden. Andere Arten der Belegung können nur in ganz besonderen Fällen mit Genehmigung der Behörde geschehen.

Als sichere Hypothekposten sind bis auf weitere Verfügung solche anzusehen, die bis zur Hälfte des Grundsteuerwerthes belegt sind, jedoch muß daneben eine den betreffenden Posten deckende Versicherung gegen Feuergefahr nachgewiesen werden, wenn der Hauptwerth der Hypothek nicht etwa in Ländereien besteht. Sofern jedoch der Grundsteuerwerth eines Grundstücks über 300,000 Mark beträgt, können pupillarische Belegungen nur innerhalb der ersten 150,000 Mark Statt finden, und sofern der Grundsteuerwerth 450,000 Mark übersteigt, nur innerhalb des ersten Dritttheils.

Mehr als die Bedürfnisse der Pupillen jedesmal erfordern, darf kein Vormund ohne Genehmigung der Vormundschafts-Behörde länger als vier Wochen unbelegt in Händen behalten.

Kann die ordnungsmäßige Belegung in dieser Zeit nicht bewirkt werden, so ist der Betrag einstweilen auf Antrag der Vormünder oder auf Verfügung der Vormundschafts-Behörde, wenn es sich um einen Bankposten handelt, an die Depositen-Konto der Vormundschafts-Behörde abzuschreiben, sonst aber bei der Sparkasse zu belegen.

Die Fortdauer der Pupillarität der für Minderjährige genommenen Hypothekpöste ist der Vormundschafts-Behörde auf deren Verlangen von den Vormündern nachzuweisen.

Belegungen, welche vor dem 1. Januar 1875 von Vormündern oder Kuratoren zulässiger Weise vorgenommen worden sind, werden nicht deshalb, weil sie den Bestimmungen dieses Artikels nicht entsprechen, als unzulässig angesehen. Die Vormundschafts-Behörde kann jedoch, wenn in besonderen Fällen das Interesse der Minderjährigen dies erfordert, eine anderweitige Belegung anordnen.

Art. 46.

Hypothekposten, welche die Vormünder im Nachlasse vorfinden, haben sie nur dann zu konserviren, wenn sie dieselben nach vorheriger Untersuchung sicher finden. Aktien, fremde Staatspapiere u. s. w., können sie aber nur mit Genehmigung der Behörde unrealisirt lassen.

β. Mit Rücksicht auf Eltern und Großeltern.

Art. 47.

Eine mit ihren unmündigen Kindern in ungetheilten Gütern lebende Mutter hat, wenn das Geschäft nicht fortgesetzt wird, im Allgemeinen die Verpflichtung, das Gesamtvermögen, vorbehaltlich der Ausnahme des Art. 44, mit Zuziehung der Vormünder oder Assistenten, nach der Vorschrift der Art. 45 und 46 zu realisiren, und dasselbe auf ihren und ihrer Kinder gemeinschaftlichen Namen zu belegen; doch bleibt es dem gewissenhaften Ermessen der Mutter und Vormünder oder Assistenten überlassen, ob und inwieweit sie, zumal bei bedeutendem Belaufe des Vermögens, Ausnahmen von dieser Regel für zuträglich halten. Die Großmutter bedarf zu solchen Ausnahmen der Zustimmung der Vormünder oder Assistenten nicht.

Fällt den Kindern nachmals durch Erbschaft oder sonst ein eigenes Vermögen zu, so muß solches ganz so realisirt werden, wie die Art. 45 und 46 es vorschreiben, und muß ein solches Vermögen auf den alleinigen Namen der Kinder belegt werden. Das Nämliche gilt in Ansehung eines solchen eigenen Vermögens der Kinder auch dann, wenn der Vater die Vormundschaft führt.

Vermögen dagegen, welches der Mutter durch Erbschaft oder sonst persönlich zufällt, bleibt, insofern nicht andere gesetzliche Beschränkungen eintreten, der alleinigen Disposition der Mutter überlassen.

f. Erhebung von Geldern und Umschreibung von Posten und Staatspapieren.

Art. 48.

Vormünder können ohne Erlaubniß der Behörde keine Hypothekposten tilgen, umschreiben, oder mit einer Klausel versehen lassen, auch nicht, wenn der Schuldner kündigt. Auch zur Veräußerung hiesiger Staatspapiere und Erhebung von bei der

Sparkasse auf Pupillenbuch belegten Geldern bedürfen sie der Zustimmung der Behörde. Anderweitige ausstehende Forderungen der Mündel oder eines Erblassers derselben können sie ohne erhaltene Erlaubniß der Behörde einkassiren. Die pupillarische Wiederbelegung der erhobenen Gelder ist, sofern nicht eine anderweitige Verwendung von der Behörde gestattet wird, binnen einer anzusehenden Frist bei Geldstrafe nachzuweisen.

Diese Beschränkungen gelten jedoch nur für die den Kindern ausschließlich zuständigen Posten und Staatspapiere, abgesagte Gelder miteinbegriffen. Dagegen bedarf es bei Lebzeiten des Vaters, der Mutter oder des sonstigen Ascendenten, mit welchem die Minderjährigen sich in ungetheilten Gütern befinden, zur Umschreibung, Verklausulirung, oder Tilgung der zum gesammten Gute gehörigen Hypothekposten und Staatspapiere keiner Befugung der Behörde, so wenig wenn der Vater oder die Mutter die Vormundschaft selbst führen, als wenn die Kinder anderweitig bevormundet sind.

Was aber die Vormundschafts-Assistenten (s. Art. 21) anbetrißt, so wird deren Konsens bei allen öffentlichen Behörden mit erfordert, so oft eine Mutter oder Großmutter als Vormünderin konsentirt.

g. Erwerbung von Grundstücken.

Art. 49.

Zum Ankauf von Grundstücken sind Vormünder nur mit Zustimmung der Behörde und hauptsächlich nur in dem Falle befugt, wenn dadurch mit höchster Wahrscheinlichkeit ein Posten gerettet wird. Ebenso bedürfen sie eines Beschlusses der Behörde, wenn ein schon zum Nachlasse gehöriges Grundstück auf einen andern Namen geschrieben werden soll.

h. Pacht- und Miethkontrakte.

Art. 50.

Pacht- und Miethkontrakte dürfen in der Regel nicht auf längere Zeit als bis zum nächsten Termine nach eingetretener Volljährigkeit des ältesten Pupillen geschlossen werden. Den Fall einer längeren Dauer ausgenommen, erfordern dergleichen Kontrakte nicht die Zustimmung der Behörde, doch ist diese berechtigt, auch hierüber jederzeit nähere Nachweisung zu fordern.

i. Erbschaften.

Art. 51.

Für die Ausschlagung einer Erbschaft, sowie für den Antrag auf Eröffnung des Konkurses über einen Nachlaß bedürfen Vormünder der Ermächtigung der Vormundschafts-Behörde. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Benefizial-Antretung von Erbschaften die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung zur Anwendung (S. den zweiten Anhang).

Die in einer letztwilligen Verfügung enthaltenen Bestimmungen, unter welchen den Mündeln etwas erworben wird, müssen, wie sich von selbst versteht, gleich anderen juristischen Obliegenheiten erfüllt werden. Erwaigte Wünsche des Vaters werden von der Behörde jederzeit möglichst berücksichtigt.

k. Vergleiche.

Art. 52.

Vormünder bedürfen zur Abschließung eines Vergleiches, dessen Gegenstand einen Werth von mehr als 300 Mark hat, oder unschätzbar ist, insofern sich der Vergleich nicht auf Bewilligung mäßiger Zahlungstermine beschränkt, der Zustimmung der Behörde. Haben Vormünder in einem anhängigen Prozesse einen Vergleich, zu dessen selbständigem Abschluß sie hiernach nicht befugt sind, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung abgeschlossen, so haben sie dieselbe binnen vierzehn Tagen bei der Behörde nachzusuchen, und die Genehmigung, wenn sie erfolgt ist, bei dem Gerichte, wo der Vergleich geschlossen worden, anzuzeigen.

l. Verwendung von Kapitalien.

Art. 53.

Wenn die jährlichen Einnahmen der Pupillen nicht zu deren Ernährung und Erziehung ausreichen, so kann mit Genehmigung der Behörde das Kapital ganz oder theilweise dazu verwandt werden.

m. Rechnungsführung und Rechnungsablage.

a. Vormünderbuch und gegenseitige Rechnungsablage.

Art. 54.

Jeder verwaltende Vormund hat, bei einer Strafe von 15 bis 180 Mark, ein Vormünderbuch zu führen, worin er alle Einnahme und Ausgabe pünktlich und nach der Zeitfolge, mit Benennung des Jahres und Tages aufzeichnet, auch, wenn der Pflegbefohlenen mehrere sind, nach Umständen jedem sein besonderes Konto giebt. Die Rechnung wird alljährlich abgeschlossen, und dem Mitvormunde, sowie, wenn der Vater oder Großvater, die Mutter oder Großmutter noch am Leben sind, das Vermögen aber nicht selbst verwalten, auch diesen zur Genehmigung und Mitunterschrift vorgelegt. Das Buch wird sodann dem für das nächste Jahr die Verwaltung übernehmenden Vormunde (s. Art. 20) übergeben, und setzt dieser das nämliche Buch im nächsten Jahre fort.

Bei bedeutenden Verwaltungen, wo nach kaufmännischem Gebrauch mehrere Bücher erforderlich sind, müssen diese gehalten, und kann ein Buchhalter zugezogen werden.

Die Behörde ist berechtigt, sich jederzeit die vormundschaftlichen Rechnungsbücher vorlegen zu lassen.

So lange die Mutter mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleibt, ist sie, soviel das Gesamtvermögen betrifft, als dessen Verwalterin zu betrachten, und, den Fall des Art. 38 ausgenommen, in der Regel zur Rechnungsablage an die Assistenten oder Vormünder nicht gehalten. In außerordentlichen Fällen ist nach Art. 57 zu verfahren.

b. Nachweisung, wie das Vermögen belegt worden.

Art. 55.

Die Vormünder sind verpflichtet, spätestens binnen Jahresfrist, von Zeit der Vorlegung des Inventars an (s. Art. 28), der Behörde anzuzeigen, wie sie das Vermögen der Pupillen belegt (Art. 45) oder auf den Namen der Kinder umgeschrieben haben (Art. 46); wobei die betreffenden Extrakte oder Staatspapiere vorzulegen sind, auch rücksichtlich der Hypothekposten durch Producirung eines amtlichen Nachweises über die Priorität und eines Extractes aus der Grundsteuerrolle und aus dem Feuerkassenbuch darzuthun ist, daß dem Art. 45 gemäß verfahren worden.

Findet die Behörde den Posten nicht vorschriftsmäßig belegt, so verfügt sie nach den Umständen, insonderheit zur Sicherung der Ansprüche der Pupillen an die Vormünder; jedoch den Rechten dritter Personen unbeschadet, gegen welche vielmehr erforderlichen Falles die Sache zu Gericht zu verweisen ist.

Hat das Vermögen noch nicht völlig realisirt werden können, so ist dieses anzuführen und nach Umständen zu bescheinigen. Bis zur völligen Realisirung ist sodann alle zwölf Monate ein Status des Vermögens der Pupillen an die Behörde einzureichen, und anzuzeigen, ob und welche Veränderungen sich mit dem Vermögen der Pupillen ereignet haben; insbesondere, ob dasselbe ferner realisirt oder von einem Verluste betroffen worden ist. Beides muß gehdrig nachgewiesen werden.

Ist in der Folgezeit etwas zu belegen, so wird nach der obigen Vorschrift verfahren.

Ereignen sich Verluste am Vermögen der Mündel, so müssen diese jederzeit angezeigt und nachgewiesen werden.

Lassen Vormünder sich in einem dieser Punkte säumig finden, so werden sie bei steigenden Geldstrafen oder durch andere geeignete Mittel zur Befolgung derselben angehalten.

c. Fälle, wo die Nachweisung der Belegung wegfällt.

Art. 56.

Die Vorschriften des Art. 55 fallen weg:

1. Wenn die Errichtung eines Inventars überhaupt nicht erforderlich ist. (Art. 24 u. 25.)

2. Im Falle des Art. 37, und überhaupt, wenn die Vorlegung des Inventars wegfällt. (Art. 29.)

Vorbehältlich besonderer Anordnungen der Behörde in bedenklichen Fällen.

Fällt jedoch Kindern, deren Vater oder Mutter die Vormundschaft führt, oder mit ihnen in ungetheiltem Gute geblieben ist, ein besonderes Vermögen zu (Art. 24 und 47), so ist in Ansehung desselben nach den Vorschriften des Art. 55 zu verfahren, jedoch hinsichtlich des Vaters mit Ausnahme der von ihm abgesetzten Gelder.

3. Wenn die Behörde schon bei Vorlegung des Inventars wegen Unerheblichkeit des Vermögens davon dispensirt hat.
4. Wenn der Vater oder Großvater die Anwendung des Art. 55 rechtmäßig verboten hat.

d. Außerordentliche Rechnungsablage.

Art. 57.

Der nicht administrende Mitvormund kann zu jeder Zeit bei der Vormundschafts-Behörde auf Rechnungsablage des verwaltenden Vormundes antragen. Die gedachte Behörde untersucht dann die Gründe und Veranlassung eines solchen Gesuchs, und kann demnächst dem verwaltenden Vormunde binnen einer bestimmten Frist Rechnungsablegung bei steigender Geldstrafe vorschreiben. Sie untersucht dann auch die Rechnung, und verfügt darauf das Nöthige, oder verweist dabei sich ergebende Differenzen nach Umständen, wenn sie nicht anders zu erledigen sind, an die Gerichte.

Auch ohne solchen Antrag kann die Behörde, vorkommenden Umständen nach, und namentlich bei begründeten Anzeigen von Verwandten der Mündel, jederzeit eine solche Rechnungsablage von Amtswegen vorschreiben.

Auch hat die Behörde in allen Fällen dieser Art das Recht, diejenigen Personen zuzuziehen, denen sie eine genauere Kenntniß der Sache zutraut.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Minderjährigen.

1. In Ansehung von Rechtsgeschäften mit dritten Personen.

Art. 58.

Vormünder sind verpflichtet, alle wichtigeren Kontrakte für ihre Mündel, die nicht blos den täglichen Hausstand, kleine Einkäufe, Bestellungen bei Handwerkern, oder, wenn ein Geschäft fortgesetzt wird, den gewöhnlichen Umsatz betreffen, nur schriftlich abzuschließen; bei Strafe ihrer Verantwortlichkeit für den aus dem Mangel schriftlicher Abfassung den Mündeln entstehenden Schaden.

Ein Kontrakt oder sonstiges Rechtsgeschäft, welches mit einem Minderjährigen persönlich abgeschlossen worden, bindet denselben nur, wenn die Vormünder solches Namens seiner schriftlich genehmigt haben.

Namentlich können auch Pupillen sich nicht rechtsbeständig ohne Genehmigung der Vormünder ehelich versprechen; doch kann der Konsens, wenn er ohne hinlänglichen Grund verweigert ward, von der Vormundschafts-Behörde ergänzt werden. Dasselbe kann eintreten, wenn Eltern ihren minderjährigen Kindern ihre Einwilligung zu einer Heirath versagen.

Wenn ein Minderjähriger, welcher das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit Genehmigung des Vaters oder der Vormünder einen Dienstvertrag als Geselle, Gehülfe oder Lehrling eines selbständigen Gewerbetreibenden, als Handlungsgehülfe eines Kaufmanns geschlossen oder als Gesinde sich vermietet hat, so wird der Minderjährige in Bezug auf die aus diesen Verträgen sich ergebenden Rechte und Pflichten einem Volljährigen gleich geachtet.

Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung gilt, wenn nicht ausdrücklich eine Beschränkung hinzugefügt ist, als ein für allemal ertheilt. Es macht keinen Unterschied, ob die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt ist.

Wenn ein Dienst- oder Lehrverhältniß der oben bezeichneten Art bereits thatsächlich seinen Anfang genommen hat, so ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß der Minderjährige den betreffenden Vertrag mit Genehmigung des Vaters oder der Vormünder abgeschlossen hat.

Auch zum selbständigen Handeln vor den Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal ist der Minderjährige nur dann befugt, wenn derselbe nach den Bestimmungen dieses Artikels einem Volljährigen gleich zu achten ist.

9. In Ansehung von Rechtsgeschäften mit den Vormündern.

Art. 59.

Der Vormund kann so wenig selbst seine Mündel heirathen, als einem Kinde des Vormundes die Ehe mit der oder dem Mündel gestattet ist, es sei denn der Vormund zuvor der Vormundschaft über den in Frage stehenden Pupillen entlassen, und hierauf die Zustimmung des Mitvormundes, so wie des neuen Vormundes, und die Quittung des abtretenden Vormundes erfolgt.

Bei Heirathen dieser Art nach erreichter Volljährigkeit muß die Schlussrechnung vorgelegt, und der Vormund quittirt worden sein. (Art. 70 folg.)

Art. 60.

Will ein Vormund anderweitig mit seinem Pupillen kontrahiren, so ist dazu ein besonderer Vormund zu bestellen, und die Genehmigung der Behörde einzuholen. Die Befugniß des Art. 16 Tit. 6 Theil III des Statuts hinsichtlich eines Darlehns an den Vormund ist aufgehoben; doch darf der Vormund Gelder des Mündels in seinem Erbe versichern, wenn dies dem Art. 45 dieser Verordnung gemäß geschehen kann.

Bei sonstigen kollidirenden Interessen eines Vormundes und eines Mündels ist letzterem ebenfalls ein besonderer Vormund zu bestellen, und hat der Vormund jene kollidirenden Interessen der Behörde zu diesem Zwecke vorzulegen.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Eltern, und namentlich auf den Fall, wo selbige einen Scheidungsprozeß führen, der eine völlige Auseinandersetzung wegen des Gesamtvermögens zur Folge hat.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 61.

Es steht den Minderjährigen als solchen, und abgesehen von den Fällen, wo auch Volljährige diese Rechtswohlthat erlangen können, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in integrum restitutio) zu:

1. Wenn die Vormünder mit Vollbort der Behörde gehandelt haben.
2. Wenn, nach Art. 37 und folgg., eine Handlung, Fabrik, oder ein sonstiges Geschäft fortgesetzt wird, hinsichtlich der darauf Bezug habenden Rechtsgeschäfte.
3. Wegen solcher an die Vormünder geleisteter Zahlungen, und solcher mit ihnen abgeschlossener Rechtsgeschäfte, zu welchen, dieser Vormundschaftsordnung zufolge, die Erlaubniß der Behörde nicht eingeholt zu werden braucht.

Ob und inwieweit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in andern Fällen zulässig ist, bleibt der Entscheidung der Gerichte überlassen.

Vierter Abschnitt.

Von Beendigung der Vormundschaft und von den dabei eintretenden Rechtsverhältnissen.

1. Entlassung und Absetzung eines Vormundes.

Art. 62.

Die Vormundschafts-Behörde kann einen Vormund aus hinlänglichen Gründen auf sein Ansuchen, mit seiner Zustimmung, und selbst wider seinen Willen entlassen; letzteres namentlich dann, wenn Umstände eintreten, die ihn zur Führung einer Vor-

mundschaft überhaupt oder dieser Vormundschaft insbesondere unfähig machen (Art. 16), oder wenn er die Erziehung der Mündel vernachlässigt oder sie schlecht behandelt.

In solchen Fällen kann, wenn dringende Umstände es erfordern, selbst ein Vater von der Vormundschaft über seine Kinder entfernt werden, und geschieht dieses vermitteltst Ernennung anderweitiger Vormünder nach angestellter genauer Untersuchung.

Wegen grober und wiederholter Nachlässigkeit oder unredlicher Verwaltung kann die Behörde den Vormund absetzen, und die nöthigen Sicherheitsmaßregeln für die Person und das Vermögen der Pflinglinge treffen. Als Unredlichkeit wird es schon angesehen, wenn der Vormund Gelder des Pupillen anderweitig als nach Maßgabe des Art. 59 zu seinem Nutzen verwandt oder irgend eine Handlung vorgenommen hat, mit welcher er seinen eigenen oder der Seinigen Vorthail zum Schaden des Mündels beabsichtigte, selbst wenn dieser zufällig nicht dadurch beeinträchtigt worden wäre.

Im Fall der Veruntreuung oder sonstiger Verbrechen verfährt die Behörde überdies nach Maßgabe des Art. 103.

2. Beendigung der Vormundschaft in der Person des Mündels.

a. Im Allgemeinen.

Art. 63.

In der Person des Mündels wird die Vormundschaft beendigt:

1. Durch dessen Tod;
2. Durch dessen Volljährigkeit, welche mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre, sowie für unmündige Mädchen außerdem durch Verheirathung eintritt;
3. Durch Adoption;
4. Durch Legitimation;
5. Durch Volljährigkeitserklärung;
6. Durch Aufgabe des hiesigen Domizils.

Vormünder können jedoch das Domizil eines Mündels nicht ohne Einwilligung der Vormundschafts-Behörde mit rechtlicher Wirkung aufgeben. Nur der Vater als gesetzlicher Vormund seiner Kinder bedarf dazu der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht.

Hinsichtlich des im Hamburgischen Staatsgebiete belegenen unbeweglichen Vermögens bleibt auch nach Aufgabe des hiesigen Domizils die Hamburgische Vormundschafts-Behörde so lange zuständig, als sie nicht ihre Kompetenz auf die vormundschaftliche Behörde des neuen Domizils übertragen hat.

b. Von der Adoption insbesondere.

Art. 64.

Die Bestätigung der Adoptionen geschieht von der Vormundschafts-Behörde, welche vorher eine genaue Untersuchung anstellen und, wenn Minderjährige dabei konkurriren, erforderlichen Falles deren Bevormundung anordnen wird. Zu einer Adoption ist außerdem die Einwilligung der nächsten dabei in Betracht kommenden Pflichttheilsberechtigten und, wenn die dadurch zu erwerbenden Erbrechte sich nicht auf ein gegenseitiges Erbrecht des Adoptirenden und des Adoptirten nebst der Nachkommenschaft dieses Letzteren beschränken sollen, die Erlassung eines Aufgebots erforderlich.

c. Legitimationen.

Art. 65.

Die Legitimationen, insofern sie nicht durch nachfolgende Ehe geschehen, erfolgen vom Senate nach angestellter Untersuchung. Geschehen sie durch nachfolgende Ehe, so ist die Zustimmung der Behörde erforderlich, wenn eine früher angeordnete Vormundschaft dadurch beendigt werden soll.

d. Volljährigkeitserklärung.

Art. 66.

Die Volljährigkeitserklärung (*venia aetatis*) wird bei der Vormundschafts-Behörde nachgesucht, aber nur aus besonders wichtigen Gründen ertheilt und in jedem Falle durch ein öffentliches Blatt bekannt gemacht.

Art. 67.

Der Ertheilung der Volljährigkeit geht allemal eine sorgfältige Untersuchung aller Umstände voran. Die Untersuchung wird hauptsächlich auf folgende Punkte gerichtet, welche bei der Ertheilung vorzüglich in Betracht kommen.

Es muß:

1. Das gute Betragen und der gefeste Charakter des Minderjährigen keinem Zweifel unterliegen.
2. Es muß durch die Ertheilung der Volljährigkeit demselben ein gewisser oder wahrscheinlicher erheblicher Vortheil erwachsen, der entweder bei fortwährender Vormundschaft ganz verloren gehen oder doch sehr ungewiß werden würde; z. B. die Fortsetzung des väterlichen Gewerbes, eine Sozietät und dergleichen.
3. Je bedeutender das Vermögen des Minderjährigen, je gefährlicher das Geschäft ist, welches er unternehmen will, desto bedenklicher zeigt sich die Volljährigkeitserklärung.

4. Die Fürsprache von Eltern, Vormündern und Verwandten kann, wenn ihr nicht andere Gründe zur Seite stehen, nicht allein berücksichtigt werden. Desio mehr aber im umgekehrten Sinne deren mit Gründen unterstützter Widerspruch.

Art. 68.

Unter Umständen kann auch an die Ertheilung der Volljährigkeit die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufsicht der gewesenen Vormünder, oder anderer von der Vormundschafts-Behörde ernannter Personen bis zu erreichter Volljährigkeit fortdaure; jedoch den Rechten dritter Personen gegen den, welchem die Volljährigkeit ertheilt ist, unbeschadet.

Art. 69.

Auf Rechte, die aus Privatdispositionen herrühren, hat die Volljährigkeitserklärung niemals Einfluß.

3. Schlußrechnung und Verfahren dabei.

Art. 70.

Bei Beendigung einer Vormundschaft ist die Schlußrechnung sammt dem Vormünderbuch und übrigen Belegen binnen vier Wochen nach Beendigung der Vormundschaft auf der Vormundschafts-Kanzlei einzureichen. Geschieht dies nicht, so werden die Vormünder zur Beibringung derselben binnen acht Tagen bei 6 bis 18 Mark Strafe vorgeladen, und wird so den Umständen nach mit erhöhten Geldstrafen ferner verfahren. In bedenklichen Fällen wird die Sache zur Untersuchung verwiesen.

Die Vormundschafts-Kanzlei hält die behüfigen Register über alle Vormundschaften, um die Erfüllung dieser Vorschriften abseiten der Vormünder gehdrig kontrolliren zu können.

Art. 71.

Die Schlußrechnung wird sodann untersucht, und die etwaigen Einwendungen der Behörde den Vormündern zur Erledigung mitgetheilt. Sind sie beseitigt oder nicht vorhanden, so wird die Rechnung dem majorenn gewordenen Pupillen oder dessen rechtlichen Stellvertretern (s. Art. 76, 84 und 90) zugestellt, um sich darüber binnen einer angemessenen Frist zu erklären, wobei die Einsicht der Vormundschaftsakten verstattet wird.

Art. 72.

Etwaige Einwendungen des gewesenen Pupillen oder seiner Stellvertreter werden, wenn sie nicht sofort als verwerflich erscheinen, den bisherigen Vormündern ebenfalls zur Vernehmung mitgetheilt, und nachdem dieselbe eingegangen ist, ein Termin zur gütlichen Auseinandersetzung anberaumt. Kommt die Ausgleichung zu

Stande, oder bedarf es überhaupt keines Monitionsverfahrens, so werden die Vormünder quittirt; sonst aber die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen. Die Auslieferung des Vermögens, so weit es abseiten der gewesenen Vormünder nicht bestritten ist, und der dahin gehbrigen Papiere darf aber nicht danach aufgehalten werden.

Art. 73.

Bei freiwilliger oder gezwungener Niederlegung einer Vormundschaft abseiten beider Vormünder tritt zwischen diesen und den neuen Vormündern, und, wenn nur ein Vormund abging, zwischen ihm und seinem Kollegen und Nachfolger ein ähnliches Verfahren ein.

Art. 74.

Das in den Artikeln 70—73 angeordnete Verfahren fällt weg, wenn die Nachweisung der Belegung des Vermögens wegfällt (Art. 56); jedoch steht es auch in diesen Fällen dem gewesenen Pupillen frei, dasselbe zu verlangen, so wie die Behörde solches auch außerdem in diesen Fällen aus zureichenden Gründen ausnahmsweise anordnen kann.

Wenn dies Verfahren wegfällt, so tritt statt dessen eine einfache Quittirung des oder der Vormünder oder der Vormünderin mit ihren Assistenten ein.

4. Honorirung der Vormünder.

Art. 75.

Die Vormünder erhalten nach gänzlich beendigter Vormundschaft für ihre Bemühungen, falls sie es verlangen, eine nach Maßgabe der Größe des Vermögens und der Dauer ihrer Verwaltung von der Behörde zu bestimmende Vergütung, die jedoch für beide zusammen zwei Prozent von dem Kapital der Pupillen nicht übersteigen kann. Geht ein Vormund früher ab, so wird die Vergütung nach Verhältnis festgesetzt. Wird ein Vormund entlassen oder abgesetzt, und trifft ihn auch im ersteren Falle ein gegründeter Vorwurf, so hat er keine Ansprüche auf Belohnung.

Fünfter Abschnitt.

Von Kuratelen über Verschwender, Geisteskranke, und denselben ähnliche Personen, und über Abwesende und Verschollene.

1. Allgemeine Regeln.

Art. 76.

Die Entmündigung von Geisteskranken (Wahnsinnigen, Blödsinnigen u. s. w.), sowie von Verschwendern, ebenso wie die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt nach Maßgabe des in den §§ 593—627 der Civilprozessordnung vorgeschriebenen Ver-

fahrens. In der Regel ist auch für Taubstumme die Entmündigung in gleicher Weise zu beantragen.

Die Bestellung, sowie eine späterhin etwa nöthig werdende anderweitige Ernennung eines Kurators und die Entlassung erfolgt von der Vormundschafts-Behörde, welche für die Verwaltung der Kuratel und was dem anhängig, ebenso wie in Betreff der Vormundschaften zuständig ist, auch erforderlichen Falls die fürsorglichen Maßregeln für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden gemäß § 600 der Civilprozessordnung anzuordnen hat.

Die Anordnung einer Kuratel über Abwesende und Verschollene erfolgt von der Vormundschafts-Behörde.

Art. 77.

Die Gründe, welche von Uebernahme der Vormundschaften ausschließen (Art. 16), finden auch bei Kuratelen über Verschwender, Geisteskranke, Verschollene u. s. w. ihre Anwendung. Tritt ein solcher Grund während der Kuratelführung ein, so muß dies Amt niedergelegt werden. Jeder Kurator, sowie die nächsten Verwandten sind verpflichtet, dies sofort anzuzeigen.

Art. 78.

Die Kuratoren von Verschwendern, Geisteskranken u. s. w., wie auch von Abwesenden, haben im Wesentlichen und insofern nicht im Gesetz besondere Ausnahmen vorgeschrieben sind, dasselbe zu beobachten und zu leisten, was Vormündern obliegt. Auch gilt hinsichtlich ihrer Auswahl im Wesentlichen dasjenige, was in Betreff der männlichen Vormünder in den Artikeln 5, 8 und 10 vorgeschrieben ist, doch ist die Behörde bei dieser Auswahl weniger an die nächsten Verwandten gebunden. Die Gelder solcher Kuranden werden auf deren Namen, mit der Bemerkung, daß der Eigenthümer des Postens unter Kuratel stehe, belegt.

Art. 79.

Die Kuratoren verpflichten sich an Eidesstatt im Protokoll der Vormundschafts-Behörde schriftlich, die ihnen anvertraute Kuratel ohne Eigennuß und Nebenabsichten als gewissenhafte Männer zu führen, und wird diese Verpflichtung in dem von derselben Behörde zu ertheilenden Kuratorium ausdrücklich angeführt. (S. den ersten Anhang.)

Art. 80.

Die Kuratoren sind befugt, von den Einkünften des Vermögens oder, falls mehr als diese aus dem Vermögen für den Unterhalt des Kuranden aufgewendet worden, von der dafür verausgabten Summe, sich jährlich eine Provision zu berechnen, deren Belauf bis zum Maximum von fünf Prozent von der Behörde zu bestimmen ist.

Sie haben außerdem für besondere mit ihrer Verwaltung verbundene Bemühungen Anspruch auf eine nach dem Ermessen der Behörde festzustellende Vergütung, die jedoch bei einem bedeutenden Kapitalvermögen im Ganzen zwei Prozent desselben nicht übersteigen darf.

Art. 81.

Die Bestellung von Kuratoren für Verschwender und Geisteskranke, sowie die Entlassung der Kuratoren werden von der Vormundschafts-Kanzlei öffentlich bekannt gemacht.

Art. 82.

Ein Kurator über die im Art. 81 erwähnten Personen ist in der Regel bei Antritt seines Amtes zur Beantragung des Aufgebotsverfahrens verpflichtet. Ausnahmsweise kann derselbe von der Vormundschafts-Behörde hiervon dispensirt werden, und ist dies sodann ebenfalls (Art. 81) bekannt zu machen.

Art. 83.

Kein Kurator kann, es sei unter welchem Vorwande es wolle, für die ganze Verwaltung dieses seines Amtes einen Bevollmächtigten bestellen. Nur für einzelne Fälle ist ihm dieses aus besonderen Gründen unter Genehmigung der Behörde und unter Fortdauer seiner Verantwortlichkeit gestattet.

2. Von der Kuratel über Verschwender insbesondere.

Art. 84.

Wenn Vormünder einen Minderjährigen bei herannahender Volljährigkeit wegen bemerkten beharrlichen Hanges zur Verschwendung nicht fähig halten, seinen Sachen vorzustehen, so haben sie den nach § 621 der Civilprozeßordnung erforderlichen Antrag, daß der Minderjährige für einen Verschwender erklärt werde, beim Amtsgerichte zu stellen.

Der in Folge des gerichtlichen Entmündigungsbeschlusses von der Vormundschafts-Behörde bestellte Kurator nimmt den Vormündern die Rechnung ab und verwaltet das Vermögen.

Art. 85.

Erklärt ein Vater seinen unmündigen Sohn in einer letztwilligen Verfügung für einen Verschwender, so haben die Vormünder ebenso zu verfahren, wie im Art. 84 vorgeschrieben worden.

Art. 86.

Wenn ein Mündiger sich einer verschwenderischen Lebensart überläßt, so daß eine eigene oder die Subsistenz derjenigen Personen, deren Unterhalt ihm obliegt, dadurch

gefährdet wird, so sind außer den im § 595 der Civilprozessordnung genannten auch andere Personen berechtigt, den Antrag auf Entmündigung beim Amtsgericht zu stellen.

Art. 87.

Der Kurator eines Verschwenders legt binnen vier Wochen nach seiner Verpflichtung, bei Einreichung des Inventars, der Behörde einen ausführlichen Bericht über die Umstände, Erwerbsmittel, und häuslichen Verhältnisse seines Kuranden vor. Diesem Bericht fügt er seine Ansichten über die zu treffenden Maßregeln bei. Besonders ist auf das etwaige Nahrungsgeschäft des Verschwenders Rücksicht zu nehmen, und dahin zu sehen, daß er, soviel mit Sicherheit geschehen kann, in Thätigkeit bleibe. Ist die Fortsetzung des Geschäfts zur Erhaltung des Kuranden und seiner Familie nothwendig, so ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Frau diesem Geschäfte vorstehen, oder was sonst in dieser Hinsicht verfügt werden kann. Die Behörde ertheilt dem Kurator, nach hinlänglicher Untersuchung, die nöthigen Anweisungen.

Art. 88.

Setzt die Frau das Geschäft fort, so ist der Kurator verpflichtet, sich jährlich den Status vorlegen zu lassen, und denselben sorgfältig zu prüfen. Insofern er selbst Gelder verwaltet, legt er der Ehefrau oder den Kindern des Kuranden, oder deren Vormündern, und in deren Ermangelung den nächsten Verwandten alljährlich Rechnung ab, verfährt aber im Uebrigen dem Art. 55 gemäß.

3. Kuratel über Geisteskranke u. s. w.

Art. 89.

Auch bei dieser Art von Kuratelen verfährt die Behörde nach Anleitung der Artikel 87 und 88, insoweit solche anwendbar sind, und sucht besonders da, wo noch Wiederherstellung des Kranken zu hoffen ist, schonende Maßregeln mit der nöthigen Sorge für die Sicherheit der Person und des Vermögens zu verbinden.

4. Kuratel über Abwesende und Verschollene.

Art. 90.

Ist ein Minderjähriger bei Ablauf seiner Minderjährigkeit abwesend, und meldet sich kein Bevollmächtigter desselben, so wird er durch die Vormundschafts-Kanzlei brieflich aufgefordert, selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit den Vormündern Abrechnung zu halten. Erfolgt binnen vier Wochen über die gewöhnliche Zeit keine Antwort, oder wissen die Vormünder seinen Aufenthalt nicht anzugeben und ist derselbe auch sonst nicht bekannt, so hat das Erbschaftsamt die Vertretung des gewesenen Pupillen

wahrzunehmen, die Vormundschaftsrechnung mit Zuziehung der etwaigen nächsten Verwandten zu prüfen und gegen Quitirung der Vormünder das Vermögen in Empfang zu nehmen, um solches entweder dem etwa Zurückkehrenden auszuhändigen oder seinerzeit die Todeserklärung des Verschollenen herbeizuführen. Es bleibt aber der Vormundschaftsbehörde vorbehalten, auf Ansuchen der nächsten Verwandten des gewesenen Pupillen einen Kurator zu bestellen, der dann anstatt des Erbschaftsamtes mit Zuziehung jener Verwandten die Vormundschaftsrechnung untersucht und an die Stelle der Vormünder tritt, welche bis dahin ihre Verwaltung fortzuführen haben.

Art. 91.

Einer mündigen Person, von deren Leben und Aufenthalt man seit längerer Zeit keine Nachricht hat, wird auf Ansuchen der nächsten Verwandten oder sonstiger theilhabender Personen, falls kein Bevollmächtigter des Abwesenden vorhanden oder die Vollmacht desselben beschränkt ist, entweder allgemein oder für einzelne Verhältnisse, von der Vormundschaftsbehörde ein Kurator bestellt, sobald der Abwesende bei Erbschaften oder anderen Veranlassungen einer Vertretung bedarf.

Die Behörde läßt eine summarische Untersuchung vorausgehen, und kann unter Umständen auch eine vorherige Aufforderung des Verschollenen an dessen letztem Aufenthaltsorte verfügen.

In Fällen, wenn es sich um den Anfall ganz unerheblicher Erbschaften an Abwesende handelt, ist die Behörde befugt, die Bestellung eines Kurators zu unterlassen und die Angelegenheit an das Erbschaftsamt zur Wahrnehmung des Erforderlichen zu verweisen.

Art. 92.

Hat ein Abwesender einen Bevollmächtigten ernannt, dieser aber seit drei Jahren keine Nachricht von seinem Vollmachtgeber erhalten, so können die nächsten Verwandten des Letzteren, falls der Bevollmächtigte Vermögen des Abwesenden in Händen oder zu verwalten hat, von demselben jährliche Rechnungsablage fordern. Haben sie gegründete Einwendungen gegen die Verwaltung, oder geräth der Bevollmächtigte in solche Verfassung und Umstände, daß der Abwesende, wenn sie ihm bekannt wären, die Vollmacht wahrscheinlich zurücknehmen würde, so kann auf ihren Antrag sofort ein Kurator für den Abwesenden bestellt werden. Sind zehn Jahre seit dem Ausbleiben aller Nachrichten verstrichen, so ist die Vollmacht allemal erloschen, und wird dem Verschollenen ein Kurator bestellt.

Art. 93.

Die Kuratelbestellungen für Verschollene sind, wenn das Vermögen es erlaubt, auch in einem öffentlichen Blatte des Ortes, wo sich eingegangenen Nachrichten zufolge

der Abwesende zuletzt aufgehalten hat, oder doch in einem dort gangbaren Blatte bekannt zu machen.

Art. 94.

Bei der Vorlegung des Inventars (s. Art. 28) müssen die Kuratoren verschollener Personen das Alter des Kuranden, insofern es bekannt ist, anzeigen, und wo möglich auch bescheinigen; und wacht die Vormundschafts-Behörde darüber, daß die Vorschriften des § 1 der Revidirten Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen (S. den zweiten Anhang) von den Kuratoren gehörig beobachtet werden, wenn der Zeitpunkt eintritt, wo die Todeserklärung nachgesucht werden kann.

Sechster Abschnitt.

Von den obervormundschaftlichen Behörden und dem Verfahren vor denselben.

A. Für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande.

1. Vormundschafts-Behörde und Zusammensetzung derselben.

Art. 95.

Zur Ausübung der Obervormundschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes besteht für die Stadt, die Vorstadt St. Pauli und die Landherrenschaften der Geest und der Marschlande die Vormundschafts-Behörde.

Art. 96.

Die Vormundschafts-Behörde besteht aus drei Mitgliedern des Landgerichts und vier nicht rechtsgelehrten Mitgliedern mit gleichem Stimmrecht.

Die drei Mitglieder des Landgerichts werden vom Präsidium desselben alljährlich bestimmt. Das Präsidium bestimmt auch, wer von ihnen in der Behörde den Vorsitz führen soll.

Die nicht rechtsgelehrten Mitglieder müssen die Wahlbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Dieselben werden von der Bürgerschaft aus einem von der Behörde vorzulegenden Wahlaussage von je drei Personen gewählt und vor dem Senate eidlich verpflichtet. Ihre regelmäßige Amtsdauer wird dahin festgesetzt, daß Jeder außer dem Jahre, in welchem er in die Behörde eingetreten ist, sechs Jahre im Amte bleibt.

Art. 97.

In Betreff der Pflicht zur Uebernahme und Fortführung des Amtes eines nicht rechtsgelehrten Mitgliedes der Vormundschafts-Behörde finden die für die Mit-

glieder der Verwaltungs-Deputationen bestehenden Vorschriften (Art. 83 und 84 der Verfassung, § 8 des Verwaltungsgesetzes) entsprechende Anwendung.

Die nicht rechtsgelehrten Mitglieder der Vormundschafts-Behörde unterliegen den nämlichen Ordnungsstrafen wie die zu Schöffen und zu Geschworenen ernannten Personen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 56 und 96), falls sie sich den Obliegenheiten ihres Amtes entziehen.

Die im § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf dieselben vom Präsidium des Landgerichts erlassen.

Art. 98.

Die Vormundschafts-Behörde entscheidet in der Besetzung von zwei rechtsgelehrten Mitgliedern und einem nicht rechtsgelehrten Mitgliede.

2. Innere Einrichtung der Vormundschafts-Behörde und sonstige nähere Bestimmungen.

Art. 99.

Der Vormundschafts-Behörde wird ein erster und ein zweiter Sekretär, ein Buchhalter und das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben.

Art. 100.

Der erste Sekretär der Vormundschafts-Behörde hat die Aufsicht über die Vormundschafts-Kanzlei, führt in den Sitzungen der Behörde das Protokoll und ist zugleich zur Uebernahme von Relationen verpflichtet, hat jedoch nur eine beratende Stimme, auch wenn er selbst Referent ist. Derselbe muß die Befähigung zum Richter- amte haben und wird auf Vorschlag der Behörde vom Präsidium des Landgerichts erwählt und vor dem Senate beeidigt. Sein Gehalt beträgt 5000 Mark und steigt nach fünfjähriger Bekleidung des Amtes auf *M* 5500, nach zehnjähriger auf *M* 6000.

Die Wahl und Beeidigung des zweiten Sekretärs, welcher die Befähigung eines Gerichtsschreibers haben muß, geschieht in derselben Weise. Derselbe bezieht ein Gehalt von *M* 3600.

Art. 101.

Der Buchhalter wird von der Vormundschafts-Behörde auf gegenseitige sechsmonatliche Kündigung angestellt und vor dem Senate beeidigt. Derselbe bezieht ein Gehalt von *M* 3600.

Art. 102.

In den Kommissionen, welche die Vormundschafts-Behörde anordnet, genügt die Gegenwart eines Kommissars und eines Sekretärs als Protokollführer, oder zweier Kommissarien.

Art. 103.

Geldstrafen, welche die Vormundschafts-Behörde erkaunt hat, werden auf Requisition der Behörde durch das Gerichtsvollzieheramt, beziehentlich in Rißebüttel und Bergedorf durch die dortigen Gerichtsvollzieher beigetrieben. Offenbaren sich bei einer Vormundschaft u. s. w. anderweitig strafbare Handlungen, so verweist die Behörde die Sache an die Staatsanwaltschaft.

3. Verfahren vor der Vormundschafts-Behörde.

Art. 104.

Anträge und Berichte an die Vormundschafts-Behörde können schriftlich eingereicht oder, insofern nicht schriftliches Verfahren besonders verfügt wird, mündlich zu Protokoll gegeben werden.

4. Gebühren.

Art. 105.

Der bestehende Gebührenschatzen kann durch Beschluß von Senat und Bürgerausschuß unter Zuziehung der Finanz-Deputation abgeändert werden. Alle Gebühren werden für Rechnung der Staatskasse erhoben.

5. Rechtsmittel.

Art. 106.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde haben die Beteiligten innerhalb vierzehn Tagen das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oberlandesgerichte. Sie müssen bei Verlust des Rechtsmittels vor Ablauf dieser Frist eine Anzeige davon auf der Vormundschafts-Kanzlei machen, und ertheilt dieselbe eine Bescheinigung der geschehenen Einwendung des Rechtsmittels. Diese muß nebst der Beschwerdeschrift innerhalb vierzehn Tagen von Zeit der Eröffnung oder Zustellung des Beschlusses der Vormundschafts-Behörde an, bei Verlust des Rechtsmittels, daneben auch eine Ausfertigung des Beschlusses der ersten Instanz bei sechs Mark Strafe, im Oberlandesgerichte eingereicht werden.

Auch etwaige sonstige Beschwerden über die Vormundschafts-Behörde sind bei dem Oberlandesgerichte anzubringen.

Art. 107.

Zur Abgabe einer Entscheidung des Oberlandesgerichts ist die Gegenwart von fünf Mitgliedern erforderlich.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts sind keine weiteren Rechtsmittel zulässig.

Art. 108.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen der Vormundschafts-Behörde hat, insofern das Oberlandesgericht das fernere Verfahren nicht aussetzt, in folgenden Fällen keine aufschiebende Wirkung:

1. Wenn nach Maßgabe des Art. 62 ein Vormund oder Kurator entlassen oder abgesetzt wird;
2. Wenn nach Anleitung der Artikel 11, 28, 54, 55, 57 und 70 Verfügungen gegen Vormünder oder Kuratoren erlassen, oder Strafen gegen sie verhängt werden;
3. Wenn Sicherheitsmaßregeln in Ansehung der Person oder des Vermögens Unmündiger oder ihnen gleich zu achtender Personen getroffen werden.

G. Jährliche Berichterstattung.

Art. 109.

Nach Ablauf eines jeden Jahres übergiebt die Vormundschafts-Behörde dem Landgerichte einen Bericht in doppelter Ausfertigung über die Geschäfte des verfloßenen Jahres, zugleich mit den Bemerkungen und Vorschlägen, die sie zur größeren Vervollkommnung dieser Einrichtung etwa für nöthig hält. Diesen Bericht legt das Landgericht nebst seinem etwaigen Gutachten sodann dem Senate und gleichzeitig dem Oberlandesgerichte vor, und wird darauf das etwa Erforderliche unverzüglich in Erwägung gezogen und, falls nöthig, zu weiterer verfassungsmäßiger Berathung gebracht werden.

B. Für die Landherrenschaften Nisebüttel und Bergedorf.

Art. 110.

An Stelle der Vormundschafts-Behörde und mit dem in dem gegenwärtigen Gesetze dieser Behörde zugewiesenen Wirkungskreise, unter Berücksichtigung der in Art. 114 enthaltenen Ausnahmen, fungiren in Nisebüttel der Amtsverwalter, in Bergedorf der Amtsrichter. Die zu erhebenden Gebühren sind dieselben wie in den übrigen Theilen des Staatsgebietes, und gelten für dieselben die Vorschriften des Art. 105.

In denjenigen Fällen, wo in diesem Gesetze das Erbschaftsamt erwähnt wird, werden die betreffenden Funktionen im Amte Nisebüttel dem Amtsverwalter übertragen.

Art. 111.

An Stelle der Sekretäre der Vormundschafts-Behörde fungiren in Nisebüttel der Registrator des Amtsverwalters, in Bergedorf der Gerichtsschreiber. Beeidigungen und Verpflichtungen in Vormundschaftsachen werden in Nisebüttel von dem Amtsverwalter, in Bergedorf von dem Amtsrichter vorgenommen.

Art. 112.

Die Beitreibung von Geldstrafen (Art. 103) hat in Nisebüttel durch den Amtsverwalter, in Bergedorf durch den Amtsrichter zu erfolgen.

Art. 113.

An Stelle der städtischen Vormundschafts-Kanzlei tritt in Nisebüttel die Registratur des Amtsverwalters, in Bergedorf die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, bei welcher namentlich auch die vorgeschriebenen Anzeigen (Art. 1 und 2) zu machen sind.

Art. 114.

Gesuche um Ergänzung von Ehekonsensen (Art. 58), Bestätigung von Adoptionen (Art. 64) und Volljährigkeitserklärung (Art. 66) sind in Nisebüttel bei dem Amtsverwalter, in Bergedorf bei dem Amtsrichter einzureichen und von diesen mit ihrem Gutachten an die Vormundschafts-Behörde zu befördern, welche darüber zu entscheiden hat.

Art. 115.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Amtsverwalters in Nisebüttel und des Amtsrichters in Bergedorf haben die Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Oberlandesgerichte.

In Nisebütteler Sachen ist der Beschwerdeführer verpflichtet bei Verlust des Rechtsmittels seine Berufung an das Oberlandesgericht innerhalb vierzehn Tagen nach Abgabe der anzufechtenden Beschlussfassung oder Verfügung bei dem Amtsverwalter anzuzeigen, wie auch unter demselben Rechtsnachtheil das ergriffene Rechtsmittel demnächst innerhalb einer von dem Amtsverwalter zu bestimmenden Frist von mindestens vierzehn Tagen und höchstens drei Wochen durch Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Oberlandesgerichte auszuführen.

Das Nämlliche gilt in Betreff von Bergedorf, nur mit der Abweichung, daß dort die Anzeige von der beabsichtigten Beschwerdeführung bei dem Amtsrichter zu machen und sodann in einer von diesem zu bestimmenden Frist von längstens vierzehn Tagen die Beschwerde auszuführen ist.

Eine Ausfertigung des Beschlusses erster Instanz ist bei Strafe von sechs Mark mit der Beschwerdeschrift einzureichen.

Die Vorschrift des Art. 108 findet auf diese Beschwerden ebenfalls Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1879.

Erster Anhang.

Vormündercide und Verpflichtungsformulare.

Vormündercid.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Alles und Jedes was meinen Pflegekindern gut und nützlich ist, thun und wahrnehmen, was ihnen aber schädlich sein würde, vermeiden, unterlassen und verhüten, überhaupt aber mich nach bestem Wissen und Gewissen der Hamburgischen Vormundschaftsordnung gemäß und so verhalten will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Vormunde gebühret.

So wahr mir Gott helfe!

Eid derjenigen Vormünder, welche für eine besondere Angelegenheit bestellt werden.

Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der Angelegenheit, für welche ich zum Vormund bestellt worden, Alles und Jedes, was meinen Pflegekindern gut und nützlich ist, thun und wahrnehmen, was ihnen aber schädlich sein würde, vermeiden, unterlassen und verhüten; überhaupt aber mich nach bestem Wissen und Gewissen der Hamburgischen Vormundschaftsordnung gemäß und so verhalten will, wie es einem treuen und rechtschaffenen Vormunde gebühret.

So wahr mir Gott helfe!

Verpflichtungsformular der Vormundschafts-Assistenten.

Ich gelobe und verspreche an Eidesstatt, daß ich auf das Interesse der unmündigen Kinder (Enkel) der Frau N. N. sorgfältig achten, derselben bei Führung ihrer Vormundschaft mit Rath und That an die Hand gehen, und mich überhaupt in allen Stücken demjenigen gemäß verhalten will, was die Hamburgische Vormundschaftsordnung, und namentlich in den Artikeln 12, 21, 38 und 47, in Ansehung der Assistenten vorschreibt.

Verpflichtungsformular der Kuratoren für Verschwender, Geisteskranke, Abwesende u. s. w.

Ich Endesunterschiedener verpflichte mich hiemit an Eidesstatt, daß ich die mir übertragene Kuratel über

ohne Eigennuß und Nebenabsichten als gewissenhafter Mann führen, und mich, soviel diese Kuratel betrifft, in allen Stücken der Hamburgischen Vormundschaftsordnung gemäß verhalten will.

Zweiter Anhang.

Gesetze, auf welche die Vormundschaftsordnung Bezug nimmt.

1. Im Artikel 6.

a. Art. 7 Tit. 6 Theil III des Statuts.

Nachdem auch ein jeder Vater, nach Säzung der kaiserlichen Rechte, seiner ehelichen Kinder mütterliche oder andre Haab und Güter, in Verwaltung und Administration in- und außerhalb Rechts hat, doch dieselbe, den Kindern zum Nachtheil, nicht zu verändern: so lassen wir es dießfalls bei solcher Disposition gemeiner Rechte bleiben: es wäre dann Sache, daß der Kinder nächste Freundschaft, warum er dabei nicht zu lassen, oder ihm ein anderer Vormund zu adjungiren, gründliche und erhebliche Ursache vorwenden wollen, welches alsdann zu unserer Erkenntniß stehen, und darauf, was sich nach Gelegenheit und Befindung der Sachen gebühret, verordnet werden soll. Wäre dann kundbar, oder beweislich, daß der Vater ein Verschwender, oder sonst eines unordentlichen Haushaltens berüchtigt, alsdann, wann er sich gleich in die Vormundschaft eingelassen hätte, mag er allewege derselben entsetzt, und den Kindern andre Vormünder geordnet werden. Ob auch der Vater zur andern Ehe griffe, so bleibet er nichts desto weniger, so er anders sonst zur Vormundschaft tauglich, der Güter seiner Kinder voriger Ehe Vormund und Verwalter.

b. Art. 17 Tit. 6 Theil III des Statuts.

Es sollen aber die Vormünder und Vorsorger, wann es auch gleich der Vater wäre, ohne unsere Erlaubniß, keine liegende Güter, den Pupillen zuständig, verkaufen, verpfänden, oder sonst verändern — — — —

2. Im Artikel 30.

a. Art. 4 Tit. 3 Theil III des Statuts.

Da aber der Vater anderweit heirathen wollte, muß er vor oder innerhalb vier Wochen nach dem ehelichen Beilager, mit Vorwissen und Consens zweier seiner verstorbenen Hausfrauen nächsten Freunden, seine Kinder gebühlich abtheilen; dergestalt, daß er denselben entweder ihrer verstorbenen Mutter Brauschaft und angeerbte Güter wieder zuehren, und dieselben nach seinem Tode mit den Kindern anderer Ehe, wann dieselben gleichergestalt ihrer Mutter Güter vorausgenommen, zu seinen Gütern in die Häupter succediren und erben lassen, oder vermittelst eines leiblichen Eides ein beständig Inventarium aller seiner Güter übergeben, und seinen Kindern erster Ehe den halben Theil, oder da nur ein Kind vorhanden, demselben den dritten Theil aller Güter zu

gänzlicher Abtheilung väterlicher und mütterlicher Güter versprechen und geben soll. Jedoch daß der Vater auf den einen oder andern Fall das beste Bette, wie es am Brauttage gezieret gestanden, seine Kleider, Linnen und Wollen, die er getragen oder zu seinem Leibe machen lassen, und was er an Gold und Silber zu seiner Leibeszierung getragen, dann auch alles, was er seiner verstorbenen Hausfrauen, an güldenen Ketten, Ringen, Gürteln, oder anderer ihrer Leibeszierung, vor und in stehender Ehe gegeben und machen lassen, vorausnehme und behalte. Und was also den Kindern zugetheilt ist, soll der Vater ihnen, innerhalb eines Jahres, in sein Erb und Eigen, und da er die nicht hat, im Stadtrenebuch, oder mit genugsamen Bürgen versichern. In Entstehung aber solcher Affecuration, soll der Vater auf der nächsten Freunde oder Tutoren Anforderung von dem Rath dazu angehalten werden. Und hat der Vater in den seinen Kindern zugetheilten Gütern die Abnutzungsgerechtigkeit, bis die Kinder 18 Jahre vollkommlich erreicht; jedoch ist er dagegen schuldig, die Zeit über, seine Kinder nicht allein zu allimentiren, und mit Kleidungen zu versorgen, sondern auch, da sie tüchtig zu den Studien, Kaufmannschaft oder Handwerken, auf seine Kosten zu halten; es wäre dann, daß der Vater und der Kinder nächste Freunde sich auf eine kürzere Zeit wegen der Abnutzung mit einander vergleichen, oder die Töchter vor Erreichung der 18 Jahre verheirathet würden. In den Gütern aber, welche den Kindern nach Absterben ihrer Mutter, von ihrem Großvater oder Großmutter oder andern Verwandten anverben, hat der Vater die genießliche Nutzung nicht, sondern wird dieselbe den Kindern vorbehalten.

b. Art. 6 Tit. 3 Theil III. des Statuts.

Da aber die Wittwe sich anderweit verhehelicht, soll sie vor dem Beilager mit ihren Kindern alle Güter (jedoch daß sie das beste Bette, wie es am Brauttage gezieret gestanden, ihre Kleider, Leinen und Wollen, so sie getragen und eingebracht, dann auch ihre Leibeszierung, als güldene Ketten, Ringe, Gürteln, und alles, so sie in stehender Ehe getragen, und entweder zur Aussteuer empfangen und eingebracht, oder von ihrem Ehemanne ihr vor und in währendem Ehestande gegeben ist, vorausnehme und behalte) theilen, dergestalt: Hat sie zwei oder mehr Kinder im Leben, so wird das Gut in drei gleiche Theile gesekt, wovon die Mutter den einen, und die Kinder die zwei übrigen empfangen; wäre aber nur ein Kind vorhanden, das Gut fällt halb an die Mutter, und halb an das Kind. Und soll vorgedachte Theilung, vermöge des durch die Vormünder aufgerichteten Inventarii (welches die Wittwe mit ihrem leiblichen Eide zu bekräftigen, und daß ihres Wissens alle ihres seligen Ehemannes Verlassenschaft damals beschrieben, zu beheuern soll schuldig seyn) und der durch die Vormünder folgendes gehaltener, und zur Zeit, wann die Wittwe sich anderweit zu verhehelichen vorhabens, geschlossener Rechnung, geschehen und verrichtet werden.

3. Im Artikel 51.

Aus dem Gesetze, betreffend Ausführung der Konkursordnung.

4. Sicherung des Erben gegen Nachlassschulden, — insbesondere Antretung von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventars.

§ 8.

Wittwen und Erben, welche sich gegen die persönliche Verhaftung für Nachlassschulden sichern wollen, haben innerhalb sechs Wochen, nachdem sie den Anfall des Nachlasses erfahren haben, entweder die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß zu beantragen oder dem Amtsgerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, anzuzeigen, daß sie die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten. Die Anzeige kann schriftlich gemacht, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Wird dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht stattgegeben, so hat das Gericht dem Erbschaftsanteile hiervon Mittheilung zu machen, welches alsdann die Verwaltung des Nachlasses zu übernehmen hat.

Die Frist beginnt für Minderjährige und andere Handlungsunfähige mit dem Zeitpunkt, in welchem ihre gesetzlichen Vertreter den Anfall erfahren haben.

Für Personen, welche im Auslande sich aufhalten, wird die zur Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten erforderliche Zeit zu der Frist hinzugerechnet.

§ 9.

Der Erbe kann dem durch § 8 ihm gewährten Rechte unbeschadet die zur Beerdigung des Erblassers erforderlichen Kosten aus dem Nachlasse entnehmen, desgleichen für die Zeit bis zu der nach Maßgabe des vorigen Paragraphen zu machenden Anzeige, beziehungsweise dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens die Kosten des Unterhalts solcher Personen, welche bis zu dem Tode des Erblassers mit demselben in häuslicher Gemeinschaft auf Kosten desselben gelebt haben.

§ 10.

Der Benefizialerbe hat ein Inventar über den Nachlaß anzufertigen, ein Aufgebot zur Anmeldung von Ansprüchen an den Nachlaß zu beantragen und eine Bilanz über den Nachlaß aufzumachen.

Die Inventur hat der Benefizialerbe spätestens in der Woche nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu beginnen und ohne Verzug zu vollenden. Das Inventar ist notariell, wo es an Notaren fehlt von einem Gerichtsschreiber, oder auch mit Erlaubniß des Gerichts von zwei von demselben zu genehmigenden Zeugen aufzunehmen.

Das Aufgebot ist ohne Verzug nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu beantragen. Dasselbe ist in der Regel mit einer Aufgebotsfrist von nicht mehr als sechs Wochen und unter dem Nachtheil zu erlassen, daß die nicht angemeldeten Ansprüche gegen den Benefizialerben nicht geltend gemacht werden können. Es werden jedoch Ansprüche, die dem Benefizialerben bekannt sind, sowie Ansprüche auf Befriedigung aus einem Pfand oder einer sonst in dem Gewahrsam des Gläubigers befindlichen Sache durch das Ausschlußurtheil nicht betroffen.

Bei geringfügigen Nachlässen kann das Gericht vom Erlasse eines Aufgebots dispensiren.

Die Bilanz ist baldthunlichst nach Erlassung des Ausschlußurtheils aufzumachen.

§ 11.

Der Benefizialerbe kann, so lange ihm keine Umstände bekannt sind, welche besorgen lassen, daß der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, außer denjenigen Forderungen, welche im Falle des Konkurses in Folge eines Vorrechts vollständig befriedigt werden würden, die fällig werdenden Forderungen bezahlen.

Kommen dem Benefizialerben Umstände zur Kunde, welche besorgen lassen, daß der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht ausreicht, so hat er sich weiterer Zahlungen aus dem Nachlasse sowie jeder die Gläubiger benachteiligenden Verfügung über den Nachlaß zu enthalten und entweder nach Maßgabe § 205 der Konkursordnung die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß zu beantragen, oder den Nachlaß dem Erbschaftsamte zur Verwaltung zu übergeben.

§ 12.

Der Benefizialerbe, welcher nach Maßgabe § 696 der Civilprozeßordnung verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, kann, sobald das Aufgebot (§ 10) von ihm beantragt ist, die Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zur Erlassung des Ausschlußurtheils, und wenn er den Nachlaß dem Erbschaftsamte übergeben hat oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, die Aufhebung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Ist bei Uebergabe des Nachlasses an das Erbschaftsamte das Aufgebot noch nicht beantragt, so hat dies vom Erbschaftsamte unverzüglich nach Uebernahme der Verwaltung zu geschehen.

Auch gegen einen Nachlaß, welcher von dem Benefizialerben dem Erbschaftsamte zur Verwaltung übergeben ist, findet bis zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens, vorausgesetzt daß dasselbe ohne Verzug nach Ablauf der Ueberlegungsfrist beantragt worden ist, keine Zwangsvollstreckung statt.

§ 13.

Unter den Voraussetzungen, unter welchen nach § 12 die Zwangsvollstreckung auszuführen ist, ist auch die Anordnung eines Arrestes gegen den Nachlaß unstatthaft.

§ 14.

Die Nichtbeobachtung der in den §§ 8, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften, die Verheimlichung von Nachlaßgegenständen, sowie jedes sonstige die Gläubiger oder Vermächtnißnehmer benachtheiligende, betrügerische Verfahren haben den Verlust der Rechtswohlthat für den Benefizialerben zur Folge. Der Benefizialerbe wird der Rechtswohlthat auch dann verlustig, wenn er nach Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß die Ableistung eines auf den Nachlaß bezüglichen Offenbarungseides (Konkursordnung § 115) verweigert.

Durch Uebergabe des Nachlasses an das Erbschaftsamt kann der Benefizialerbe sich jeder Zeit von der weiteren Beobachtung der Vorschriften der §§ 10 und 11 befreien.

Das Erbschaftsamt ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses über Nachlässe, deren Verwaltung es übernommen hat, berechtigt.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 9—14 finden beim Vorhandensein mehrerer Erben auf jeden von ihnen hinsichtlich des demselben angefallenen Erbtheils Anwendung.

5. Geltungsgebiet der §§ 1—15.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 1—15 und insbesondere auch die in den §§ 6 und 7 aufgeführten Vorschriften des bisherigen Rechts unter den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen gelten für das ganze Staatsgebiet.

Für die Landherrenschaft Rixbüttel tritt in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen an die Stelle des Erbschaftsamtes der Amtsverwalter.

4. Im Artikel 94.

§ 1 der Revidirten Verordnung in Betreff der Todeserklärungen verschollener Personen vom 14. Juli 1879.

Auf die Todeserklärung eines Verschollenen kann von dessen nächsten Verwandten und von jedem Andern, der erweislich ein rechtliches Interesse dabei hat, und muß, falls kein erhebliches erweisliches Hinderniß obwaltet, von dem Kurator des Abwesenden beziehungsweise von dem Erbschaftsamte alsdann angetragen werden, wenn der Verschollene

das fünfzigfte Jahr feines Alters völlig zurückgelegt hat und binnen zehn Jahren von feinem Leben oder Tode keine Nachrichten eingegangen find.

Diefer zehnjährige Zeitraum fängt an von dem Tage der gegebenen oder eingegangenen letzten Nachricht und, falls keine Nachricht gegeben oder eingegangen, von der Zeit der Entfernung oder des Vermißtwerdens. Wird die Abwesenheit erft bei Gelegenheit einer dem Verschollenen zugefallenen Erbschaft bekannt und es kann kein früherer Zeitpunkt der Vermiffung ausgemittelt werden, fo wird der Todestag des Erblassers angenommen.

Diefer Zeitraum wird bei einem nach dem 60sten bis zum vollendeten 67sten Lebensjahre Verschollenen auf fo viele Jahre, als bis zum vollendeten 70sten Lebensjahre noch übrig fein würden, vom 67sten Lebensjahre an ohne Unterschied auf drei Jahre herabgefekt. Wenn aber der Verschollene erweislich im Kriege schwer verwundet worden, aus einer Schlacht, welcher er beigewohnt, nicht zurückgekommen, auf einem Schiffe, da es untergegangen, sich befunden hat, oder in einer andern großen nahen Todesgefahr gewesen ist, fo soll ein dreijähriger, in den beiden ersten Fällen von der Zeit des Friedensschlusses anfangender Zeitraum hinreichend fein, auch in solchen Fällen auf das Alter keine Rückficht genommen werden.

N 49.

den 25. Juli 1879.

G e f e k , betreffend die nicht Streitige Gerichtsbarkeit.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Geseß was folgt:

§ 1.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgeseßes tritt an die Stelle der bisherigen Vormundschafts-Behörde die Vormundschafts-Behörde in Gemäßheit der revidirten Vormundschaftsordnung vom heutigen Tage.

Die rechtsgelehrten Mitglieder der Behörde werden für das erste Geschäftsjahr von dem Senate bestimmt, welcher auch bestimmt, wer von ihnen in der Behörde den Vorsiß führen soll.

Die vier nicht rechtsgelehrten Mitglieder der Behörde werden für das erste Geschäftsjahr aus einem von dem jezigen Obergerichte vorzulegenden Wahlauffaße von je drei Personen durch die Bürgerschaft erwählt.

Von den am Schlusse des ersten Geschäftsjahres zu erwählenden vier Mitgliedern (Art. 96 der Vormundschaftsordnung) treten zwei seiner Zeit durch das Loos zu bestimmende nach Ablauf von drei Jahren, die andern zwei nach Ablauf von sechs Jahren ab.

§ 2.

Die Beamten der bisherigen Vormundschafts-Behörde treten, soweit dieselben keine andere Verwendung gefunden haben, unter Belassung der seither bezogenen Gehalte für ihre Personen zu der neuen Behörde über. Der bisherige Substitutaktuar wird künftig als zweiter Sekretär bezeichnet.

Die bis zum 1. Oktober 1879 erforderlich werdenden Wahlen von Beamten der Vormundschafts-Behörde erfolgen durch das Präsidium des Landgerichts (§ 119 des Gesetzes betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes) ohne Vorschlag.

§ 3.

Die Zuständigkeit der Vormundschafts-Behörde erstreckt sich außer den durch die Vormundschaftsordnung ihr zugewiesenen Gegenständen auf folgende Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, soweit dafür seither das Obergericht zuständig war:

- a. Fideikommiß- und Stiftungs-Verwaltungssachen;
- b. Ernennung von Testaments-Eksekutoren;
- c. Befugung von Testaments-Eksekutoren zu Konsensen, Vergleichen, Belegungen u. s. w. und zwar für den ganzen Bereich des Hamburgischen Staatsgebiets.

Beschwerden in diesen Sachen sind wie Beschwerden wider die Vormundschafts-Behörde in Vormundschaftssachen zu behandeln.

§ 4.

Gesuche wegen Ertheilung von Urtheilen über hiesiges Recht u. w. d. a. sind an das Oberlandesgericht zu richten.

§ 5.

Für das Firmen- und Prokuren-Wesen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Markenschutz-Register, sowie das Verklarungswesen ist für das Hamburgische Staatsgebiet mit Ausnahme der Landherrenschaften Kisebützel und Bergedorf das Landgericht zuständig, für diese Landherrenschaften das betreffende Amtsgericht.

Das Landgericht läßt die bezeichneten Geschäfte durch einzelne seiner Mitglieder nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung wahrnehmen.

Gegen die Entscheidungen des zuständigen Gerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Grundsätzen der Civilprozessordnung statt.

§ 6.

Für die Annahme von Erklärungen betreffend Benefizial:Antretung und Ausschlagung von Erbschaften und für die Insinuation von Schenkungen sind ausschließlich die Amtsgerichte zuständig.

Zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören ferner die dem Gerichte erster Instanz in Standesamtssachen zugewiesene Thätigkeit (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§ 11, 14, 66), der gerichtliche Verkauf von Immobilien einschließlich der Seeschiffe und der Flußschiffe, soweit letztere denselben gesetzlich gleichgestellt werden, sowie alle sonstigen Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche seither von den Gerichten zu erledigen gewesen sein würden, insofern dieselben durch dieses Gesetz nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in diesen Sachen findet Beschwerde nach den Grundsätzen der Civilprozeßordnung statt.

§ 7.

Alle am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Gerichten, beziehungsweise bei der Vormundschafts-Behörde anhängigen Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehen, wie sie liegen, an die nach diesem Gesetze zuständige Behörde über.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1879.

Nr 50.

den 25. Juli 1879.

G e s e t z,
betreffend Ausführung der Konkursordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

Erster Abschnitt.

1. Ansprüche der Ehefrau des Gemeinschuldners.

§ 1.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners, sowie im Falle eines über den Nachlaß des Ehemannes eröffneten Konkurses die Wittve desselben, kann, wenn bei Eingehung der Ehe der Gemeinschuldner überschuldet war und die Ehe bei der Konkursöffnung noch

nicht fünf Jahre bestanden hat, die Aussonderung von Gegenständen, welche sie in die Ehe gebracht, oder während der Ehe erworben hat, verlangen und soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, für den Werth, den sie zur Zeit der Einbringung hatten, eine Konkursforderung geltend machen. Für die Konkursforderung kann sie eine abgesonderte Befriedigung nicht beanspruchen; ein Vorzugsrecht steht ihr wegen derselben nicht zu.

Dieselben Rechte haben, wenn während der fünf Jahre die Ehefrau gestorben ist, deren Kinder.

§ 2.

Inoweit die bisherigen Gesetze zulassen, daß die Ehefrau Vermögen besitzt, welches der Verwaltung des Ehemannes entzogen ist und nicht für die Schulden desselben haftet, verbleibt auch fernerhin nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes solches Sondergut der Ehefrau, beziehungsweise der Wittwe.

Alles sonstige Vermögen der Ehefrau gehört, insofern die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen, zur Konkursmasse des Ehemannes.

2. Pfandrechte und Zurückbehaltungsrecht.

§ 3.

Durch Verpfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten wird ein Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Konkursordnung begründet:

1) in dem Falle, daß eine körperliche Sache den Gegenstand der Forderung oder des Vermögensrechts bildet, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat;

2) in dem Falle, daß über die Forderung oder das Vermögensrecht eine Urkunde ausgestellt ist, welche auf Inhaber lautet oder durch Indossament übertragen werden kann, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Urkunde, beziehungsweise (bei Urkunden, welche nicht auf Inhaber lauten) der indossirten Urkunde erlangt und behalten hat;

3) in dem Falle, daß die Forderung oder das Vermögensrecht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, wenn der Eintragung eine dem § 25 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken entsprechende Klausel beigelegt wird;

4) in allen übrigen Fällen, wenn der Pfandgläubiger durch schriftlichen Verpfändungsvertrag legitimirt worden ist, über die Forderung oder das Vermögensrecht zu verfügen und der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist. Die Benachrichtigung des Drittschuldners kann durch den Schuldner oder unter Nachweis der Verpfändung durch den Gläubiger bewirkt werden.

§ 4.

Pfandrechte am ganzen Vermögen (General-Hypotheken) können in Zukunft nicht bestellt werden, Pfandrechte an einzelnen beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensrechten nur, wenn die Verpfändung dergestalt erfolgt, daß sie nach den Vorschriften der Konkursordnung und dieses Gesetzes das Recht auf abgesonderte Befriedigung gewährt.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 35 des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche über das Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) bleiben, insofern es sich nicht um ein Zurückbehaltungsrecht gegen eine Konkursmasse handelt, auch fernerhin in Kraft.

3. Vorschriften der Falliten-Ordnung, welche in Kraft bleiben.

§ 6.

Die Vorschriften des Art. 25 der Falliten-Ordnung bleiben in Kraft, insoweit dieselben auf das Recht des Verkäufers und Einkaufskommissionärs sich beziehen, es zu verhindern, daß die Waare vor der Konkurseröffnung an dem Orte der Ablieferung in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt.

Hat der Gemeinschuldner in einem Falle, in welchem der Verkäufer oder Einkaufskommissionär die Waare nach Maßgabe des § 36 der Konkursordnung würde zurückfordern können, dieselbe unter Uebertragung des an Ordre lautenden Konnossements oder Ladescheins verpfändet oder veräußert, so kommen die Vorschriften des Art. 306 des Handelsgesetzbuchs, sowie die bezügliche Bestimmung des § 52 des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche zur Anwendung.

§ 7.

In Kraft bleiben von den Vorschriften der Falliten-Ordnung ferner:

1) Art. 28, unter Wegfall der Worte:

„wenn gleich — gekommen“

„und ihrer nächsten Anverwandten“

„es wäre denn — befreit wäre.“

und unter der Bestimmung, daß die Vorschrift dieses Artikels auch auf solches Vermögen zu beziehen ist, welches die Ehefrau aus einem Konkurse des Ehemannes oder aus einem in solchem Konkurse geschlossenen Zwangsvergleiche erhalten hat;

2) die Vorschriften über exheredatio bona mente facta (Art. 31, Absatz 1 und 2);

3) die Vorschriften über das Separationsrecht der Erbschaftsgläubiger (Art. 67), mit der Maßgabe, daß eine Unterbrechung der zweijährigen Verjährungszeit nur durch Klagerhebung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgen kann;

- 4) die Vorschriften über das Vorzugsrecht der Handwerker und der denselben gleichgestellten Personen (Art. 70, Absatz 1—3), sowie die bezüglichlichen Bestimmungen der §§ 65—67 des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, soweit diese Vorschriften auf Grundstücke und solche Schiffe sich beziehen, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, und in Betreff der Unterbrechung der zweijährigen Verjährungszeit mit derselben Maßgabe wie unter 3.

4. Sicherung des Erben gegen Nachlassschulden, — insbesondere Antretung von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventars.

§ 8.

Wittwen und Erben, welche sich gegen die persönliche Verhaftung für Nachlassschulden sichern wollen, haben innerhalb sechs Wochen, nachdem sie den Anfall des Nachlasses erfahren haben, entweder die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß zu beantragen oder dem Amtsgerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand hatte, anzuzeigen, daß sie die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars antreten. Die Anzeige kann schriftlich gemacht, oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Wird dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens nicht stattgegeben, so hat das Gericht dem Erbschaftsamte hiervon Mittheilung zu machen, welches alsdann die Verwaltung des Nachlasses zu übernehmen hat.

Die Frist beginnt für Minderjährige und andere Handlungsunfähige mit dem Zeitpunkt, in welchem ihre gesetzlichen Vertreter den Anfall erfahren haben.

Für Personen, welche im Auslande sich aufhalten, wird die zur Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten erforderliche Zeit zu der Frist hinzugerechnet.

§ 9.

Der Erbe kann dem durch § 8 ihm gewährten Rechte unbeschadet die zur Beerdigung des Erblassers erforderlichen Kosten aus dem Nachlasse entnehmen, desgleichen für die Zeit bis zu der nach Maßgabe des vorigen Paragraphen zu machenden Anzeige, beziehungsweise dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens die Kosten des Unterhalts solcher Personen, welche bis zu dem Tode des Erblassers mit demselben in häuslicher Gemeinschaft auf Kosten desselben gelebt haben.

§ 10.

Der Benefizialerbe hat ein Inventar über den Nachlaß anzufertigen, ein Aufgebot zur Anmeldung von Ansprüchen an den Nachlaß zu beantragen und eine Bilanz über den Nachlaß aufzumachen.

Die Inventur hat der Benefizialerbe spätestens in der Woche nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu beginnen und ohne Verzug zu vollenden. Das Inventar ist notariell, wo es an Notaren fehlt von einem Gerichtsschreiber, oder auch mit Erlaubniß des Gerichts von zwei von demselben zu genehmigenden Zeugen aufzunehmen.

Das Aufgebot ist ohne Verzug nach Ablauf der Ueberlegungsfrist zu beantragen. Dasselbe ist in der Regel mit einer Aufgebotsfrist von nicht mehr als sechs Wochen und unter dem Rechtsnachtheil zu erlassen, daß die nicht angemeldeten Ansprüche gegen den Benefizialerben nicht geltend gemacht werden können. Es werden jedoch Ansprüche, die dem Benefizialerben bekannt sind, sowie Ansprüche auf Befriedigung aus einem Pfand oder einer sonst in dem Gewahrsam des Gläubigers befindlichen Sache durch das Ausschlußurtheil nicht betroffen.

Bei geringfügigen Nachlässen kann das Gericht vom Erlasse eines Aufgebots dispensiren.

Die Bilanz ist baldmöglichst nach Erlassung des Ausschlußurtheils aufzumachen.

§ 11.

Der Benefizialerbe kann, so lange ihm keine Umstände bekannt sind, welche besorgen lassen, daß der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht ausreiche, außer denjenigen Forderungen, welche im Falle des Konkurses in Folge eines Vorrechts vollständig befriedigt werden würden, die fällig werdenden Forderungen bezahlen.

Kommen dem Benefizialerben Umstände zur Kunde, welche besorgen lassen, daß der Nachlaß zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht ausreiche, so hat er sich weiterer Zahlungen aus dem Nachlasse sowie jeder die Gläubiger benachteiligenden Verfügung über den Nachlaß zu enthalten und entweder nach Maßgabe § 205 der Konkursordnung die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß zu beantragen, oder den Nachlaß dem Erbschaftsamte zur Verwaltung zu übergeben.

§ 12.

Der Benefizialerbe, welcher nach Maßgabe § 696 der Civilprozeßordnung verurtheilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurtheilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, kann, sobald das Aufgebot (§ 10) von ihm beantragt ist, die Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zur Erlassung des Ausschlußurtheils, und wenn er den Nachlaß dem Erbschaftsamte übergeben hat oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, die Aufhebung der Zwangsvollstreckung beantragen.

Ist bei Uebergabe des Nachlasses an das Erbschaftsamte das Aufgebot noch nicht beantragt, so hat dies vom Erbschaftsamte unverzüglich nach Uebernahme der Verwaltung zu geschehen.

Auch gegen einen Nachlaß, welcher von dem Benefizialerben dem Erbschaftsamte zur Verwaltung übergeben ist, findet bis zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens, vorausgesetzt daß dasselbe ohne Verzug nach Ablauf der Ueberlegungsfrist beantragt worden ist, keine Zwangsvollstreckung statt.

§ 13.

Unter den Voraussetzungen, unter welchen nach § 12 die Zwangsvollstreckung auszufehen ist, ist auch die Anordnung eines Arrestes gegen den Nachlaß unstatthaft.

§ 14.

Die Nichtbeobachtung der in den §§ 8, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften, die Verheimlichung von Nachlaßgegenständen, sowie jedes sonstige die Gläubiger oder Vermächtnißnehmer benachtheiligende, betrügerische Verfahren haben den Verlust der Rechtswohlthat für den Benefizialerben zur Folge. Der Benefizialerbe wird der Rechtswohlthat auch dann verlustig, wenn er nach Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß die Ableistung eines auf den Nachlaß bezüglichen Offenbarungseides (Konkursordnung § 115) verweigert.

Durch Uebergabe des Nachlasses an das Erbschaftsamte kann der Benefizialerbe sich jeder Zeit von der weiteren Beobachtung der Vorschriften der §§ 10 und 11 befreien.

Das Erbschaftsamte ist zu dem Antrage auf Eröffnung des Konkurses über Nachlässe, deren Verwaltung es übernommen hat, berechtigt.

§ 15.

Die Vorschriften der §§ 9—14 finden beim Vorhandensein mehrerer Erben auf jeden von ihnen hinsichtlich des demselben angefallenen Erbtheils Anwendung.

5. Geltungsgebiet der §§ 1—15.

§ 16.

Die Vorschriften der §§ 1—15 und insbesondere auch die in den §§ 6 und 7 aufgeführten Vorschriften des bisherigen Rechts unter den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen gelten für das ganze Staatsgebiet.

Für die Landherrenschaft Rixbüttel tritt in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen an die Stelle des Erbschaftsamtes der Amtsverwalter.

Zweiter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

1. Anhängige Konkurse.

§ 17.

Die bei dem Handelsgericht und den Präturen zur Zeit des Inkrafttretens der Konkursordnung anhängigen Konkurse — also die unter diesem Namen bei den

Prätoren anhängigen Sachen, sowie die bei dem Handelsgerichte anhängigen Fallitsachen und die bei diesen Gerichten anhängigen, zur konkursmäßigen Behandlung gelangten Benefizialnachlasssachen — gehen auf das Amtsgericht in Hamburg über, die bei den bisherigen Amtsgerichten in Rixbüttel und Bergedorf anhängigen Konkurse auf die dortigen Amtsgerichte. Dieselben sind — vorbehältlich der Bestimmung des folgenden Paragraphen — nach den bisherigen Gesetzen und von dem Amtsgerichte in Hamburg unter Beibehaltung des bisherigen Fallitaktuariats zu erledigen. An die Stelle eines nach den bisherigen Gesetzen zu erlassenden Proklams tritt ein Aufgebot nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in diesen Sachen findet, soweit gegen solche Entscheidungen bisher ein Rechtsmittel zulässig war, die sofortige Beschwerde statt.

§ 18.

Die Beendigung der bei dem Inkrafttreten der Konkursordnung anhängigen Konkurse kann durch Zwangsvergleich im Sinne der Konkursordnung Buch 2, Titel 6 erfolgen.

Der Zwangsvergleich kann von dem Gemeinschuldner vorgeschlagen werden, nachdem durch ein Proklam oder Aufgebot die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert sind und das Ausschlußurtheil rechtskräftig geworden ist.

Bei den Verhandlungen über den Vergleich nehmen die nach den bisherigen Gesetzen zu bestellenden Curatores honorum und sonstigen Konkursverwalter die Stelle des nach der Konkursordnung zu bestellenden Konkursverwalters und Gläubigerausschusses ein.

Bei Konkursen, auf welche die Falliten-Ordnung Anwendung findet, dürfen durch den Vergleich den Gläubigern, welche nach Art. 49 derselben in die beiden ersten Klassen zu setzen sind, größere Rechte als den Gläubigern der dritten Klasse gewährt werden, der Vergleich muß jedoch in jeder der drei Klassen die Zustimmung der in § 169 der Konkursordnung angegebenen Mehrheiten finden.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des Buch 2 Titel 6 der Konkursordnung zur Anwendung.

2. Später eröffnete Konkurse.

§ 19.

Insofern Pfandrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben sind, in Folge der Bestimmungen der Konkursordnung oder dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit verlieren, wird dem Berechtigten für die Forderung ein Vorrecht vor den im § 54 der Konkursordnung unter 6 bezeichneten Forderungen in dem Umfang gewährt, in welchem dasselbe nach den bisherigen Gesetzen dem Berechtigten zustehen würde.

Der Umfang, in welchem dieses Vorrecht gewährt wird, bestimmt sich innerhalb des Gebiets der Fallitenordnung nach den Vorschriften, welche für den Fall gelten, daß das Fallitverfahren durch Afford beendet wird.

§ 20.

Das Vorrecht wird nicht gewährt:

1. wenn nach erfolgter Verkündung dieses Gesetzes der Vertrag geschlossen, oder die letztwillige Anordnung getroffen ist, auf welchen das Pfandrecht beruht;
2. wenn der Berechtigte nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung vor der Konkursöffnung, sei es nach vorausgegangener Kündigung, sei es ohne solche, die Zahlung von dem Schuldner zu fordern in der Lage war, diesen Anspruch aber nicht erhoben, oder nicht bis zur Konkursöffnung verfolgt hat;
3. für ein später als zwei Jahr nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren, wenn nicht vor Ablauf der zwei Jahre die Forderung zur Eintragung in das Vorrechtsregister vorschriftsmäßig angemeldet ist;
4. für ein zwanzig Jahr nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnetes Konkursverfahren.

Für die Führung der Vorrechtsregister (Ziffer 3) und die Anmeldungen zu denselben gelten nachfolgende Vorschriften.

§ 21.

Von jedem Amtsgericht wird ein Vorrechtsregister geführt.

Die Anmeldung zur Eintragung der Forderung hat bei demjenigen Amtsgericht zu erfolgen, bei welchem der Schuldner am Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 22.

Das Vorrechtsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§ 23.

Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts. Die Gebühren werden durch Beschluß des Senats und Bürgerausschusses festgestellt.

Die Vermerke, durch welche die Eintragungen und Löschungen bewirkt werden, sind von dem Gerichtschreiber zu unterschreiben.

§ 24.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;

2. die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung;
3. die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechtes, sowie des Grundes und Umfangs desselben.

§ 25.

Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht, oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen.

Mit der Anmeldung ist eine für den Schuldner bestimmte Abschrift der Beweisstücke und, wenn die Anmeldung schriftlich angebracht wird, eine Abschrift derselben einzureichen.

§ 26.

Genügt die Anmeldung den Erfordernissen der §§ 24 und 25, so ist die Eintragung anzuordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung statt.

§ 27.

Eine Abschrift des eingetragenen Vermerks ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzutheilen. Der Mittheilung an den Schuldner ist eine Abschrift der Anmeldung und der urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Dieselbe kann ohne besondere Form geschehen.

§ 28.

Der Schuldner kann auf Grund der Einwilligung des Gläubigers, oder eines auf Löschung der Eintragung lautenden rechtskräftigen Urtheils die Löschung der Eintragung verlangen.

3. Besondere Bestimmungen für das Geltungsgebiet der Bergedorfischen Konkursordnung von 1820.

§ 29.

Insoweit nach dem bisherigen Rechte das Vermögen der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes nicht haftet und der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes ein Recht auf Aussonderung ihres noch in natura vorhandenen Vermögens zusteht, verbleibt es bei diesem Rechte für die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung geschlossenen Ehen.

§ 30.

Insoweit nach dem bisherigen Rechte der Ehefrau für deren Brautschaf und Eingebrahtes sowie für das, was von ihrer Seite vor, bei, oder nach Eingehung der Ehe zu den Gütern des Ehemannes gekommen ist, ein Vorrecht zusteht, gebührt der:

ſelben ein Vorrecht vor den im § 54 unter 6 der Konkursordnung aufgeführten Konkursforderungen, falls die Ehe vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung geſchloſſen worden iſt. Dieſes Vorrecht kann jedoch in einem zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung erdffneten Konkursverfahren nur geltend gemacht werden, wenn daſſelbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in das für Bergedorf anzulegende Vorrechtsregister vorſchriftsmäßig angemeldet iſt.

§ 31.

Auf das im § 30 erwähnte Vorrechtsregister finden die §§ 21—28 dieſes Geſetzes entſprechende Anwendung. Widerspricht der Ehemann der Eintragung der Anmeldung, ſo iſt auf ſeinen Antrag der Eintragung der Vermerk beizufügen, daß abſeiten des Ehemannes Widerspruch erhoben worden ſei.

§ 32.

Ausgeſprochenen Kindergeldern, welche vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung ausgeſprochen worden ſind, ſteht ein Vorrecht vor den im § 54 unter 6 der Konkursordnung aufgeführten Konkursforderungen in einem während der erſten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung erdffneten Konkursverfahren zu.

§ 33.

Die in dieſem Geſetze gewährten Vorrechte haben unter einander folgende Rangordnung:

- 1) Ausgeſprochene Kindergelder.
- 2) Eingebrahtes der Ehefrau.
- 3) Sonſtige Pfandrechte nach Maßgabe der allgemeinen Uebergangsbeſtimmungen.

§ 34.

In Betreff von Altentheilen, welche vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung beſtellt ſind, verbleibt es bei den Beſtimmungen der Konkursordnung von 1820.

4. Schlußbeſtimmung.

§ 35.

Die Vorſchriften der Fallitenordnung von 1753, der Additionalartikel zu derſelben, ſowie der Konkursordnung für das Amt Bergedorf von 1820 treten bei dem Inkrafttreten der Konkursordnung außer Kraft, inſoweit dieſelben nicht in dieſem Geſetze als fortbeſtehend bezeichnet ſind.

Gegeben in der Verſammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1879.

N 51.

den 25. Juli 1879.

G e s e z,

betreffend Ausdehnung des Hamburgischen Stadtrechts in Bezug auf die Vermögensrechte der Ehegatten auf das ganze Staatsgebiet.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, welches gleichzeitig mit dem für das Deutsche Reich erlassenen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft tritt, was folgt:

Für alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen bestimmen sich die Vermögensrechte der Ehegatten, sowohl während der Ehe, wie nach deren Auflösung, insbesondere auch die nach dem Tode des einen Ehegatten eintretenden Rechtsverhältnisse in dem ganzen Staatsgebiete nach den Vorschriften des Hamburgischen Stadtrechts.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1879.

N 52.

den 25. Juli 1879.

G e s e z,

betreffend Abänderungen der Notariatsordnung von 1815.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Die Notariatsordnung vom 18. December 1815 tritt mit dem 1. October 1879 für das ganze Staatsgebiet mit den nachstehenden Abänderungen in Kraft.

Statt § 1.

Zum Notariat kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat. Von diesem Erforderniß kann bei der Zulassung von Notaren für die Bezirke der Amtsgerichte Nisebüttel und Bergedorf abgesehen werden, insbesondere können daselbst auch Gerichtsvollzieher zu Notaren bestellt werden.

Die für den Amtsgerichtsbezirk Hamburg zugelassenen Notare sind zur Ausübung von Notariatsgeschäften für das ganze Hamburgische Staatsgebiet befugt, die für die Amtsgerichtsbezirke Nisebüttel und Bergedorf zugelassenen nur für den betreffenden Amtsgerichtsbezirk.

Statt § 2.

Ueber den Antrag auf Zulassung entscheidet der Senat, und zwar nach gutachtlicher Vernehmung der Notariatskammer, wenn es sich um Zulassung für den Amtsgerichtsbezirk Hamburg, und des betreffenden Amtsrichters, wenn es sich um Zulassung für die Amtsgerichtsbezirke Nisebüttel und Bergedorf handelt.

Bewerber um das Notariat für die beiden letztgenannten Amtsgerichtsbezirke haben sich, sofern sie nicht die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben, einer unter Vorsitz eines vom Präsidenten des Landgerichts zu bezeichnenden Land- oder Amtsrichters von zwei Mitgliedern der Notariatskammer, welche vom Vorsteher derselben dazu ernannt werden, abzuhaltenden Prüfung zu unterwerfen. Ueber das Ergebnis der Prüfung hat die Prüfungskommission an den Senat zu berichten.

Die in Hamburg zugelassenen Notare haben eine Kaution von *M.* 3000, die in Nisebüttel und Bergedorf zugelassenen eine solche von *M.* 1500 zu bestellen.

Dieselbe haftet für Strafen, Schäden und Kosten, welche durch nicht ordnungsgemäße Wahrnehmung der Geschäfte entstehen.

Die Notare werden auf getreue Pflichterfüllung vor dem Senate beeidigt.

Zusatz zu § 4.

Die Notare sind befugt, Urkunden über Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu errichten und in die Urkunden die Erklärung aufzunehmen, daß der Schuldner sich in Bezug auf seine Leistung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. (Civilprozeßordnung § 702. 5).

Diese Urkunden müssen in protokollarischer Form aufgenommen werden und muß in denselben die Identität der Erscheinenden entweder durch zwei Zeugen bekundet oder angegeben werden, auf welche andere Weise der Notar sich von der Identität überzeugt hat.

Die Notare haben diese Urkunden in der Urschrift in ihrer Verwahrung zu behalten. Es darf von denselben nur eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt werden, es sei denn, daß die zuerst ertheilte Ausfertigung dem Notar zurückgegeben wird, welcher dieselbe alsdann vernichtet; ohne solche Rückgabe darf der Notar nur nach erfolgter Entscheidung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, eine neue Ausfertigung ertheilen.

In letzterem Falle hat der Notar den Schuldner von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung in Kenntniß zu setzen und in der weiteren Ausfertigung diese als solche unter Erwähnung der Entscheidung zu bezeichnen.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift der Urkunde zu bemerken, zu welcher Zeit die Ausfertigung ertheilt ist.

Die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung § 663) ist der Ausfertigung der Urkunde am Schluffe beizufügen, von dem Notar zu unterschreiben und mit seinem Siegel zu versehen.

Ist die Verpflichtung des Schuldners abhängig gemacht von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache, z. B. einer Kündigung oder Bedingung, so darf die Vollstreckungsklausel erst dann ertheilt werden, wenn dem Notar durch öffentliche Urkunden der Nachweis der betreffenden Thatsachen geliefert ist. Solchenfalls ist in der Vollstreckungsklausel zu bemerken, daß und durch welche Urkunden der Nachweis beigebracht ist.

In gleicher Weise darf die Vollstreckungsklausel sowohl für Rechtsnachfolger des in der Urkunde bezeichneten Gläubigers als gegen Rechtsnachfolger des Schuldners nur dann von dem Notar ertheilt werden, sofern die Rechtsnachfolge durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, und ist solchenfalls die Art, wie der betreffende Nachweis geliefert ist, in der Vollstreckungsklausel anzuführen.

Zu § 5.

In den Amtsgerichtsbezirken Nisebützel und Bergedorf kann das Notariat mit der Rechtsanwaltschaft verbunden werden.

Zu § 8.

Auch für die Beglaubigung von Unterschriften ist die Zuziehung eines zweiten Notars oder von Zeugen nicht erforderlich.

Zu § 12.

Das Repertorium wird von dem Sekretär des Landgerichts, in Nisebützel und Bergedorf von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, vor dem Gebrauche mit einer Schnur und dem Gerichtssiegel versehen.

Die vierteljährliche Durchsicht desselben geschieht vom Präsidenten des Landgerichts, in Nisebützel und Bergedorf vom Amtsrichter.

Zu §§ 13 und 18.

Die bisher von dem Präses des Niedergerichts bei dem Todesfall eines Notars vorzunehmenden Handlungen sind von dem Präsidenten des Landgerichts, in Nisebützel und Bergedorf von dem Amtsrichter, die durch einen Gerichtsaktuar vorzunehmenden von dem Sekretär des Landgerichts, in Nisebützel und Bergedorf von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu versehen.

Die dem Obergerichte nach der Notariatsordnung und dem § 11 sub k des provisorischen Gesetzes, betreffend Veränderungen in der Organisation der Justiz vom

28. September 1860 zustehenden Befugnisse gehen auf das Präsidium des Landgerichts über.

Für die Notare gelten die Disziplinarstrafen und das Disziplinarverfahren, welche für die nicht richterlichen Justizbeamten maßgebend sind.

Zusatz zur Gebühren-Taxe.

Für die Hinzufügung der Vollstreckungsklausel zu einer Urkunde *N. 3.*

Die bisher von dem Präses des Niedergerichts oder Handelsgerichts vorgenommene Applacidirung oder Moderirung von Rechnungen der Notare erfolgt von dem Präsidenten des Landgerichts.

Die diesem Gesetze entgegen stehenden Bestimmungen der Notariatsordnung sind aufgehoben.

Die Bekanntmachung, betreffend die im Amte Ribebüttel angestellten Notare vom 18. November 1865 bleibt in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen unter 4, soweit es sich um die Zuziehung der Schultheißen zu Inventuren handelt, unter 7, 11, 12 und 16.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1879.

N. 53.

den 25. Juli 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Urlisten für Schöffen und Geschworene.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, was folgt:

Nachdem in Gemäßheit § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 69 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes vom 23. April d. J. die Urlisten der für das Schöffen- und das Geschworenenamt (Gerichtsverfassungsgesetz § 85) wählbaren Personen aufgestellt sind, so werden diese Urlisten während der Woche vom 6. bis 12. August d. J., beide Tage und den Sonntag einschließlich, an den nachbenannten Orten und während der dabei angegebenen Tagesstunden öffentlich ausgelegt sein.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Auslegung derselben schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden, und zwar in den dem Gebiete der Landgemeinde-Ordnung angehörenden Gemeinden bei dem Vorsitzenden des betreffenden Gemeinde-Vorstandes, für das übrige Staatsgebiet an der Auslegestelle.

Nach Ablauf des für die Auslegung der Urlisten bestimmten Zeitraums sind dieselben nebst den erhobenen Einsprachen und den etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen von den Vorsizenden der Gemeindevorstände in der Landherrenschaft Nisebüttel an den Amtsrichter in Nisebüttel, von den Vorsizenden der Gemeindevorstände in der Landherrenschaft Bergedorf an den Amtsrichter in Bergedorf, von dem Vorsizenden der Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen sowie von den Vorsizenden der Gemeinde-Vorstände in den Landgemeinden der Geestlande und der Marschlande an den Ersten Polizeirichter in Hamburg zu senden. Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher beziehungsweise der Vorsizende der Central-Commission für die allgemeinen directen Wahlen hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Die Urlisten werden öffentlich ausgelegt:

- I. Für die Stadt Hamburg, Vorstadt St. Pauli, die Vororte und die südlich von der Elbe belegenen Gebietsheile mit Ausnahme der Landgemeinden der Geestlande und der Marschlande
im Gehege des Rathhauses während der Stunden von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags.

- II. Für die Landgemeinden der Landherrenschaft der Marschlande:

Moorfleth bei dem Gastwirth Bruns,	
Billwärder a. d. Bille bei dem Gastwirth Schulz,	
Allermöhe . . bei dem Gastwirth Knoblauch,	
Reitbrook . . : : :	Hars,
Ochsenwärder : : :	Ramm,
Fatenberg . . : : :	Tode,
Spadenland . : : :	Blecken,
Moorwärder : : :	Stuhlmann,
Moorburg . . : : :	Blankau,
Finkenwärder : : :	H. A. Mewes,

während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

- III. Für die Landgemeinden der Landherrenschaft der Geestlande bei den betreffenden Vorsizenden der Gemeindevorstände in den Gemeinden:

Groß Borstel,	Klein Borstel,
Asterdorf,	Farmsen,
Dhlsdorf,	Volksdorf,
Fuhlsbüttel,	Wohldorf:Dhlsstedt,
Langenhorn,	Groß Hansdorf:Schmalenbeck,

während der Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

- IV. Für die Landherrenschaft Rixebüttel in den Gemeinden
 Euxhaven in Lamm's Hotel,
 Groden bei A. J. W. Niehbuhr,
 Döse bei F. W. Lähndorf,

ferner bei den Vorsitzenden der Gemeindevorstände in:

Süder- und Westerwisch,	Arensch und Berensch,
Duhnen,	Gudendorf,
Stickenbüttel,	Oxstedt,
Sahlenburg,	Neuwerk,
Holte und Spangen,	

während der Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und 4 bis 8 Uhr Nachmittags.

- V. Für die Landherrenschaft Bergedorf in der Gemeinde,
 Stadt Bergedorf auf dem Schlosse daselbst,
 in den übrigen Gemeinden bei den betreffenden Vorsitzenden der Gemeindevorstände,
 nämlich in:

Neuengamme,	Curslack,
Kirchwärder,	Geesthacht,
Altengamme,	Ost-Krauel,

während der Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Juli 1879.

№ 54.

den 1. August 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eröffnung des Elbdurchstichs durch die Kaltehofe.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der neue Elbdurchstich durch die Kaltehofe mit dem 5. August d. J. dem Verkehre übergeben werden soll. Mit demselben Tage wird die im Norden des abgeschnittenen Theils der Kaltehofe fließende bisherige Norderelbe für den durchgehenden Verkehre geschlossen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. August 1879.

N^o 55.

den 1. Auguſt 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Einfuhr von Rindvieh aus Großbritannien und Amerika.

Zur Verhütung der Einſchleppung von Viehſeuchen wird hierdurch angeordnet, daß bis auf Weiteres Rindvieh, welches aus Großbritannien oder aus Nordamerika oder Südamerika auf dem Waſſerwege oder dem Landwege in den Hamburgiſchen Staat gebracht wird, vor der Ausladung der betreffenden Polizei:Behörde anzumelden und ſodann auf Koſten der Betheiligten in einer von dieſer Behörde anzuweiſenden, von dem Verkehr mit inländiſchem Vieh iſolirten Räumlichkeit unterzubringen iſt. Daſelbſt wird das Vieh vier Wochen lang einer thierärztlichen Beobachtung unterzogen, und erſt wenn es nach Ablauf dieſer Zeit von dem angeſtellten Thierarzte für frei von ansteckenden Krankheiten erklärt worden, zum freien Verkehr zugelassen werden.

Zu widerhandlungen gegen dieſe Vorſchriften werden mit Geldſtrafe bis zu M 30 geahndet, ſofern nicht die im § 328 des Strafgeſetzbuchs angedrohten härteren Strafen verwirkt ſind.

Gegeben in der Verſammlung des Senats, Hamburg, den 1. Auguſt 1879.

N^o 56.

den 6. Auguſt 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Gutachten der Sachverſtändigen-Vereine.

Die nachſtehenden im Central-Blatt für das deutſche Reich N^o 30 vom 25. Juli 1879 enthaltenen Bekanntmachungen werden hierdurch noch beſonders zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung des § 6 der Inſtruction über die Zuſammeneſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine vom 12. December 1870 (Bundes-Gefeßblatt Seite 621). Vom 16. Juli 1879.

Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des § 6 der Inſtruction über die Zuſammeneſetzung und den Geſchäftsbetrieb der Sachverſtändigen-Vereine vom 12. December 1870 (Bundes-Gefeßblatt Seite 621) die nachſtehende Vorſchrift:

§ 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

- 1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt.
- 2) dem Vereine übersendet sind
 - a. die gerichtlichen Akten,
 - b. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

EcK.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung des § 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt Seite 117). Vom 16. Juli 1879.

Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des § 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt Seite 117) die nachstehende Vorschrift:

§ 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

- 1) in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
- 2) dem Vereine übersendet sind
 - a. die gerichtlichen Akten,
 - b. die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

EcK.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. August 1879.

Nr 57.

den 6. August 1879.

Nevidirte Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und den Transport von Schießpulver.

§ 1.

In keinem Privathause, sei es in der Stadt, der Vorstadt oder den Landherrenschaften der Geest- und Marschlande, darf mehr als höchstens 5 kg Pulver vorrätzig sein. Nur Pulverhändler dürfen zu ihrem Geschäftsbedarf einen Borrath bis höchstens 12½ kg in ihrem Hause oder Geschäftslocal halten, welcher Borrath jedoch an einem sicheren Ort, wo niemals geheizt noch offenes Licht gebraucht noch geraucht wird, aufzubewahren ist. Quantitäten von über 12½ kg müssen unter allen Umständen in dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark aufbewahrt werden.

§ 2.

Alles hierher kommende Schießpulver, dasselbe möge nun blos zur Durchfuhr bestimmt sein oder nach dem Pulvermagazine an der Winterhuder Feldmark gebracht werden, muß in dichten Fässern oder Kisten enthalten und darf nicht lose in die Fässer oder Kisten geschüttet, sondern es muß außerdem in verzinnnten Blechdosen oder in dichten Säcken oder in kleinen gut verschlossenen Papierpacketen verpackt sein, so daß keine Verstreung von Pulver, weder innerhalb der Fässer oder Kisten, noch auch nach außen hin stattfinden kann. Auch dürfen die Fässer oder Kisten nicht mit eisernen unverzinnnten Nägeln, Stiften noch sonst mit Eisentheilen versehen sein.

Pulver ohne diese gehörige Verpackung wird auf Kosten des Eigners umgepackt.

§ 3.

Zur Einbringung von Pulver in die Stadt, die Vorstadt oder die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande zum Transport durch dieselben, sowie zum Transport nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ist von der Polizeibehörde ein Erlaubnißschein einzuholen.

§ 4.

Aller Transport von Pulver durch die Stadt, die Vorstadt oder die Landherrenschaften der Geest- und Marschlande sowie nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark ohne Ausnahme darf nur unter Escorte von Constablern geschehen. Die Escorte ist auf dem Bureau der Abtheilung IV der Polizeibehörde zu requiriren, wobei der Erlaubnißschein der Abtheilung I der Polizeibehörde vorzuzeigen ist.

§ 5.

Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, müssen außerhalb der Stadt und beziehungsweise der Vorstadt und der Vororte so lange halten, bis die Escorte angelangt ist. Sie haben den Weisungen der Escorte pünktlich Folge zu geben.

§ 6.

Für die nach dem hiesigen Hafen bestimmten Seeschiffe gelten die folgenden Bestimmungen.

Beträgt die an Bord befindliche Quantität Pulver mehr als höchstens 400 kg, so hat das Schiff auf einem gefahrlosen Platz auf der Unterelbe in der Gegend vor Twielenfleth zu ankern. Ist das Pulver nicht hierher bestimmt, so muß dasselbe dort umgeladen werden; soll dagegen das Pulver hier eingebracht werden, so muß dasselbe von dort bei dem Wachtschiffe am Jonas angemeldet und von diesem der Erlaubnißschein zum Einbringen eingeholt werden. Es sind sodann die Verfügungen dieser Behörden wegen des Heraufkommens des Schiffes und der Löschung des Pulvers genau zu befolgen.

Uebersteigt die Quantität Pulver, welche sich an Bord befindet, nicht 400 kg, so darf zwar das Schiff heraufkommen, indeß ist die Quantität, auch wenn das Pulver nur zum eigenen Gebrauch bestimmt ist, sofort bei dem Wachtschiffe am Jonas anzugeben und es sind dessen weitere Verfügungen genau zu befolgen.

Hat das Schiff einen Lootsen angenommen, so ist dieser verpflichtet, den Capitain zu befragen, ob er Pulver an Bord habe, und in solchem Falle auf die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

§ 7.

Die von der Süderelbe durch den Köhlbrand mit Pulverladung kommenden Fahrzeuge haben, unter Aufziehung einer schwarzen Flagge, im Köhlbrand zu ankern und sich sofort bei dem Wachtschiffe am Jonas zu melden.

Außerdem haben die Führer aller solchen Schiffe von dem gedachten Ankerplaze aus den erforderlichen Erlaubnißschein zum Einbringen des Pulvers von der Polizeibehörde einzuholen und übrigens die Weisungen der betreffenden Behörden genau zu befolgen.

An Bord solcher Schiffe darf weder geraucht noch Feuer angemacht noch offenes Licht gebrannt werden.

§ 8.

Pulver darf nur bei St. Pauli gelöscht werden.

Schiffe, welche Pulver vom Oberlande hierher bringen oder dorthin transportiren, müssen durch die Süderelbe gehen und im Köhlbrand laden resp. löschen. Der Transport von und nach St. Pauli von und nach dem Köhlbrand hat mittelst bedeckter Schuten zu geschehen.

§ 9.

Kleine Fässer oder Kisten mit nicht mehr als 25 kg Pulver können in Säcke eingewickelt unter vorschriftsmäßiger Escorte nach und von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark getragen, müssen jedoch auf den im § 13 vorgeschriebenen Wegen oder, falls sie zum Detailverkauf oder Privatgebrauch anderswohin aus dem Magazin abgeholt werden, auf dem nächsten Wege, und zwar ohne Aufenthalt, nach ihrem Bestimmungsort transportirt werden.

Quantitäten über 25 kg dürfen, sofern sie nicht per Axe hierhergekommen sind und auf derselben Axe unmittelbar in das Magazin gebracht oder hier lediglich durchgeführt werden, nur mittelst eines der ausschließlich zum Transport von Pulver bestimmten Wagen nebst haarenen Decken, welche bei dem Aufseher bei der früheren Bastion Eberhardus zu requiriren sind, transportirt werden. (Vgl. jedoch § 16.) Jede Benutzung anderer Wagen zum Pulvertransport ist verboten.

Die Pulverwagen nebst Decken müssen noch an dem nämlichen Tage, an welchem sie verabsolgt sind, zurückgeliefert werden. Derjenige, der sie hat abholen lassen, haftet für jeden Schaden oder Mangel an den betreffenden Gegenständen und entscheidet darüber nöthigenfalls die Polizeibehörde.

§ 10.

Mit dem Löschen von Pulver oder wenn es per Axe hierhergekommen ist, mit dem Abladen desselben darf nicht eher begonnen werden, bis die Escorte und beziehungsweise der Pulverwagen an dem betreffenden Orte angelangt sind.

§ 11.

Beim Aufladen der Pulverfässer oder Kisten auf die im § 9 gedachten Wagen müssen die Fässer oder Kisten sorgfältig nachgesehen und in haarene Decken so eingeschlagen werden, daß sie nicht rollen noch einander berühren können. Sodann wird der Deckel des Wagens zugemacht.

Mehr als höchstens 500 kg dürfen auf einen Wagen nicht geladen und muß bei größeren Quantitäten ein zweiter Wagen genommen werden. Es sind dabei die Anweisungen der Escorte genau zu befolgen.

§ 12.

Der Transport von Pulver durch das Hafenthor in die Stadt und ebenso derjenige durch die Kanäle der Stadt ist verboten.

§ 13.

Der Transport von Pulver, welches in St. Pauli geladet wird, um in das Magazin auf der Winterhuder Feldmark gebracht zu werden, geschieht auf der Fahrstraße über das Glacis zwischen Millerthor und Holstenthor, durch die Carolinenstraße, Schröderstiftstraße, Schlump, Hallerstraße, Klosterallee, Isestraße und Marien-Louisenstraße.

Dieser Weg gilt in entgegengesetzter Richtung, wenn Pulver von dem Magazin nach dem genannten Platze transportirt wird.

Wagen, die Pulver nach dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark bringen oder aus diesem Magazin abholen, müssen ca. 100 Schritt von dem gedachten Magazin entfernt anhalten und warten, bis ihnen der Magazin-Aufseher den Platz anweist, wohin sie behufs Ab- und Aufladens fahren sollen. Vor diesem Magazin ist das Wenden der Wagen nicht erlaubt.

§ 14.

Es darf nur Schritt vor Schritt und unter steter Begleitung der Escorte gefahren, auch nicht geraucht werden. Sollte während des Fahrens Pulver verstreuet werden, so muß der Wagen sogleich stillhalten und dem Schaden abgeholfen werden.

Alle in die Nähe eines solchen Pulverwagens kommenden Fuhrleute und Reiter müssen auf Aufforderung der Escorte die Pferde nur im Schritt gehen lassen.

§ 15.

In das Magazin auf der Winterhuder Feldmark kann Pulver eingebracht werden an allen Werktagen in den Monaten Januar, November und December von 8 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags, in den Monaten Februar und October von 7 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags.

Entnommen werden aus diesem Magazin kann an allen Werktagen in den Monaten Januar, November und December von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags, in den Monaten Februar und October von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags.

§ 16.

Beim Abholen von Pulver aus diesem Magazin ist ebenso zu verfahren, wie beim Einbringen; jedoch dürfen Particeen bis höchstens 50 kg, welche an Bord von Schiffen gebracht werden sollen, in gehdriger Verpackung und in haarene Decken eingeschlagen, unter vorschriftsmäßiger Escorte auf Karren transportirt werden.

§ 17.

Hinsichtlich des Transportes von Schießpulver nach und von dem Magazin Eberhardus und der Aufbewahrung von Pulver daselbst bleibt es bei den bisherigen Einrichtungen.

§ 18.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nach Maßgabe des Strafgesetzbuches (mit einer Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 150 oder mit Haft) geahndet.

§ 19.

An Gebühren ist zu entrichten: für den bei der Polizei einzuholenden Erlaubnißschein 30 Pfennige; für den jedesmaligen Gebrauch eines Pulverwagens sammt haarenen Decken \mathcal{M} 1.20; für die Escorte nach oder von dem Magazin auf der Winterhuder Feldmark 90 Pfennige; für das Hineinschaffen oder Heraus-schaffen eines jeden in das Magazin eingehenden oder aus demselben ausgehenden Fasses oder einer Kiste 30 Pfennige. Wird aus einem Fasse oder einer Kiste nur ein Theil des Inhalts abgeholt, so ist dieselbe Gebühr wie für ein Faß oder eine Kiste zu entrichten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 6. August 1879.

N^o 58.

den 8. August 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden
Thieren auf Eisenbahnen.

Der Senat bringt nachstehende, in Gemäßheit Beschlusses des Bundesrathes vom 27. Juni d. J. vom Reichskanzler erlassene Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, zur öffentlichen Kunde.

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen

beschlossen:

I. Verladung.

§ 1.

Lade-Anlagen.

Die Bahnhöfe und Haltestellen, auf welchen lebende Thiere zur Verladung kommen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Thiere aus jedem und in jeden Wagenraum und zwar dergestalt gestatten, daß die Verladung sowohl von der Stirn- als auch von der Langseite des Wagens erfolgen kann.

Bei hölzernen Verladerrampen ist die Oberfläche in zweckentsprechenden Zwischenräumen mit schmalen, halbrunden Latten zu versehen, damit die Thiere sicher fußen können.

Die Oberfläche der festen Rampen darf eine stärkere Neigung als 1 : 8 und diejenige der beweglichen Vorrichtungen eine stärkere Neigung als 1 : 3 nicht erhalten.

Die Ueberladebrücken zwischen Rampe und Wagen müssen eine hinreichende Breite haben und beim Verladen von Kleinvieh zu den Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Thiere Schutz gewähren.

Auf Bahnhöfen mit regelmäßigem größerem Viehverstande, sowie auf den Fränkstationen (§ 6) — bezw. in deren Nähe — sind von den Bahnverwaltungen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte und überdeckte Räume — Buchten, auch Banzen genannt — herzustellen und mit Brunnen oder einer Wasserleitung wie mit Vorrichtungen zu versehen, welche das Füttern und Tränken der Thiere ermöglichen. Die Räume sind zum Zweck der Trennung der Thiere verschiedener Gattungen bezw. des Großviehes und des Kleinviehes in kleinere Abtheilungen zu theilen, und muß der Fußboden so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung desselben möglich ist.

Für die vorübergehende Unterbringung der Thiere in überdeckten Räumen kann ein Standgeld erhoben werden, dessen Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und im Tarif zu publiziren ist.

§ 2.

Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen.

Die Beförderung der Thiere ist in offenen (hochbordigen) wie in bedeckten Wagen statthaft.

Die lichte Breite der zum Transport von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,400 m betragen.

Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,500 m über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine solche von mindestens 0,750 m haben.

Die bedeckten Wagen sind zum Zwecke der Ventilation mit nahe der Wagendecke liegenden verschließbaren Oeffnungen von etwa 0,400 m Länge und 0,300 m Breite zu versehen. Fehlen diese, so müssen an den Schiebethüren der Langseiten bezw. an den Thüren der Stirnseiten der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das Offenstellen der Thüren bei Großvieh bis zu 0,350 m und bei Kleinvieh bis zu 0,150 m Länge ermöglichen oder es muß bei vollständig geöffneten Thüren die Thüröffnung durch einen Bretterverschlag in höchstens 1,500 m Höhe über dem Fußboden des Wagens oder durch Lattengitter verstellt werden.

Zum Festbinden der Thiere sind Vorrichtungen, als eiserne Ringe etc., an den Wagen anzubringen.

Die Größe der inneren Bodenfläche eines jeden zur Beförderung der Thiere zu benutzenden Wagens ist, in Quadratmetern ausgedrückt, auf der Außenseite des Wagens anzugeben.

§ 3.

Art der Verladung.

Die Thiere dürfen nicht geknebelt und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden.

Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß.

Die Verladung von Großvieh und Kleinvieh sowie von Thieren verschiedener Gattung in denselben Wagen ist nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt.

Ueber die zulässige größte Stückzahl der in einen Wagen oder in die einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte.

Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4.

Züge, Viehzüge.

Die Beförderung lebender Thiere findet in besonderen Viehzügen, in Eilgüterzügen, Güterzügen und Personenzügen statt.

Wo das Bedürfnis vorliegt, sind auf den Hauptverkehrslinien Fahrpläne für fakultative Viehzüge vorzusehen, welche mit den zur Viehbeförderung dienenden Zügen der Nebenlinien dergestalt in Verbindung stehen, daß für das auf den letzteren zu- und abgehende Vieh die Aufenthaltszeit auf das Bedürfnis beschränkt wird.

Solche Viehzüge sollen an bestimmten, von den Bahnverwaltungen für längere Zeitfristen bekannt zu machenden Tagen verkehren.

Steht soviel Vieh zur Beförderung, daß zu dessen Verladung mindestens 24 Achsen erforderlich werden, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheit ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

Geschwindigkeit der Viehzüge.

Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landesregierung, in Rücksicht auf besondere Verhältnisse eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 km in der Stunde betragen.

Soweit Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung der Anwendung dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, tritt Ermäßigung derselben in dem dadurch bedingten Umfange ein.

Auf die Viehzüge der Militär-Verwaltung findet die Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

Tränkung.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt bestimmt nach Anhörung der beteiligten Landesregierungen diejenigen Stationen, welche für Viehzüge (§ 4 Abs. 2) mit Tränkevorrichtungen auszustatten sind (Tränkestationen).

Bei Bestimmung dieser Stationen ist davon auszugehen, daß, wenn Transporte eine längere Zeitdauer als 24 Stunden erfordern, inzwischen eine Tränkung der Thiere stattfinden muß.

Bei allen Transporten, welche für die Fahrt zwischen dem Absende- und Bestimmungsorte fahrplanmäßig eine Zeit von 24 Stunden und darüber erfordern, muß die Tränkung auf einer zwischenliegenden Tränkestation ohne Rücksicht auf die bis zu derselben von den Thieren durchfahrene Zeit vorgenommen werden. Bei solchen Transporten kommt eine Tränkungsgebühr zur Erhebung, deren Höhe von der Aufsichtsbehörde bestimmt wird und in dem Tarif zu publiziren ist.

Für die Tränkung ist ein längerer, bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit (§ 5) außer Betracht bleibender Aufenthalt vorzusehen.

§ 7.

Rangiren.

Das Rangiren der mit Thieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfniß zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; insbesondere ist heftiges Anstoßen dabei in jedem Falle zu vermeiden.

§ 8.

Begleitung.

Macht eine Sendung von Großvieh eine oder mehrere Wagenladungen aus, so darf dieselbe nicht ohne Begleitung (§ 40 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands) zur Beförderung angenommen werden und ist dann mindestens für je 3 Wagen ein Begleiter zu stellen.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

§ 9.

Desinfektion.

Die Verpflichtung der Bahnverwaltungen zur Reinigung (Desinfektion) der benutzten Transportmittel, Geräthschaften, Rampen u. s. w., regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 163).

III. Schlußbestimmungen.

§ 10.

Den Bahnverwaltungen liegt die Pflicht ob, die Erfüllung der für die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren gegebenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1879 in Kraft. Dieselben werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Für die Herstellung der angeordneten Einrichtungen kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes eine Befristung gewährt und in derselben Weise auch im übrigen eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden.

Die der Vorschrift im § 2 nicht entsprechende Breite und Bordhöhe vorhandener Wagen soll deren Fortgebrauch bis zum Umbau nicht hindern; ein solcher kann behufs Herstellung der vorgeschriebenen Breite und Bordhöhe nicht verlangt werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzuthellen.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. August 1879.

N 59.

den 15. August 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Schließung einiger Kirchhöfe vor dem Dammtore.

Der Senat bringt in Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der St. Petri-Begräbnißplatz und der St. Marien-Magdalenen-Begräbnißplatz vor dem Dammtore mit Ende dieses Monats für Beerdigungen im gemeinsamen Grabe, sowie für den Verkauf und die Prolongation von eigenen Gräbern geschlossen werden.

Die bis auf Weiteres noch zulässige Beerdigung in den bestehenden eigenen und Genossenschafts-Gräbern ist auf die ursprünglich Berechtigten zu beschränken.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. August 1879.

Nr 60.

den 27. August 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Amtstracht für das Hanseatische Oberlandesgericht.

Nachdem die Senate der freien Hansestädte auf Grund des Art. 18 der Uebereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 30. Juni 1878 Bestimmungen über die Amtstracht für das Hanseatische Oberlandesgericht vereinbart haben, bringt der Senat diese Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Die Amtstracht ist von den Präsidenten und Räten, von den Beamten der Staatsanwaltschaft und von den Gerichtsschreibern in den öffentlichen Sitzungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts anzulegen.

Die Amtstracht besteht aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett.

Das bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichende, faltenreiche, mit weiten offenen Ärmeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Um den Hals läuft ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Uberschlagtragens, welcher sich an den Vorderseiten des Gewandes bis zum unteren Rande desselben in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Ärmel zeigen am unteren Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Der Besatz ist für die Richter und Staatsanwälte von schwarzem Sammet. Das Amtsgewand der Gerichtsschreiber hat einen schmalen Umschlagtragen und ist ohne Besatz.

Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Kopfteile, um welchen sich ein nur am unteren Theile befestigter, oben aber frei abstehender und an beiden Kopfsseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehener steifer Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Das Barett der Präsidenten ist von Sammet anzufertigen, dasjenige der Räte und des Oberstaatsanwalts von Wollstoff mit einem Besatze in der Breite des Randes von Sammet, das der übrigen Staatsanwälte von Wollstoff mit dem gleichen Besatze von Seide und das der Gerichtsschreiber lediglich von Wollstoff ohne Besatz.

Während einer Eidesleistung oder Urtheilsverkündung ist von den an der Verhandlung Theilhabenden stets das Barett zu tragen.

Dem Oberlandesgerichte werden Zeichnungen zur Veranschaulichung des Schnitts der Amtstracht zugehen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. August 1879.

N 61.

den 27. August 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

die Amtstracht für die Hamburgischen Gerichte und für die Staatsanwaltschaft.

Der Senat verordnet hiermit wegen der Amtstracht für die Hamburgischen Gerichte und die Staatsanwaltschaft, was folgt:

Die Amtstracht ist von den sämmtlichen Richtern des Landgerichts, von den Amtsrichtern, von den Staatsanwälten und von den Gerichtsschreibern in den öffentlichen Gerichtssitzungen anzulegen. Schöffen und Geschworene legen eine Amtstracht nicht an.

Die Amtstracht besteht aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett.

Das bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichende, faltenreiche, mit weiten offenen Ärmeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Um den Hals läuft ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Ueberschlagkragens, welcher sich an den Vorderseiten des Gewandes bis zum unteren Rande desselben in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Ärmel zeigen am unteren Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Der Besatz ist für die Richter und Staatsanwälte von schwarzem Sammet. Das Amtsgewand der Gerichtsschreiber hat einen schmalen Umschlagkragen und ist ohne Besatz.

Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Kopfteile, um welchen sich ein nur am unteren Theile befestigter, oben aber frei abstehender und an beiden Kopffseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehener steifer Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Das Barett des Präsidenten und der Directoren des Landgerichts und des Oberamtsrichters ist von Wollstoff mit einem Besatze in der Breite des Randes von Sammet, das Barett der Richter des Landgerichts und Amtsrichter von Wollstoff mit einem Besatze in der Breite des Randes von Seide, und das Barett der Gerichtsschreiber lediglich von Wollstoff ohne Besatz.

Während einer Eidesleistung oder Urtheilsverkündung ist von den an der Verhandlung Betheiligten stets das Barett zu tragen.

Den Gerichten und der Staatsanwaltschaft werden Zeichnungen zur Veranschaulichung des Schnitts der Amtstracht zugehen, auch werden diese Zeichnungen zur Einsicht für alle Betheiligten auf der Senats-Kanzlei ausgelegt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. August 1879.

Nr 62.

den 29. August 1879.

Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Postordnung.

Der Senat bringt nachstehende, ihm zur Veröffentlichung mitgetheilte Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kunde:

Berlin, 24. August 1879.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. October d. J. ab in folgenden Punkten abgeändert:

1) Der § 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde:

i. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigelegt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.“ Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Zu Betreff der Bestellung zc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 35.

ii. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

- 1) das gewöhnliche Briefporto,
- 2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
- 3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1) die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

iii. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2) Der § 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

i. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der Civilproceßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

ii. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

iii. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Stephan.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. August 1879.

N 63.

den 29. August 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

die Urliste für Schöffen und Geschworene in der Gemeinde Geesthacht.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß wegen unrichtig erfolgter früherer Aufstellung der für die Gemeinde Geesthacht für die Wahlen von Schöffen und Geschworenen anzufertigenden Urliste eine neue Urliste hat angefertigt werden müssen, und da eine Auslegung dieser Urliste erforderlich ist, so wird dieselbe während der Woche vom 4. bis 10. September d. J., beide Tage und den Sonntag einschließlich, bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes in Geesthacht während der Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste können innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes erhoben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. August 1879.

N 64.

den 3. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die erste juristische Prüfung.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß zufolge eines am 22. vor. Mts. publicirten Regulativs des Königlich Preussischen Justiz-Ministers die in der Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. genannte Prüfungs-Commission für Rechtscandidaten in Greifswald in Wegfall kommt und an Stelle derselben mit dem 1. October d. J. eine Prüfungs-Commission bei dem Oberlandesgerichte in Stettin gebildet wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. September 1879.

N 65.

den 5. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend den Reichsstempel von Spielkarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. November 1878, betreffend den Reichsstempel von Spielkarten, bringt der Senat die nachstehenden im Centralblatt für das deutsche Reich publicirten Bekanntmachungen hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel.

Unter Bezugnahme auf Ziffer III. 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Central-Blatt S. 614) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die von den Fabrikanten E. Goodall & Son in London unter der Bezeichnung Goodall's Game of Quaterne in sechs verschiedenen Ausgaben angefertigten Spielkarten sind auf den nachstehend bezeichneten Blättern abzustempeln:

das Spiel

Royal Court	auf dem rothen Löwen,
Punch and Judy	„ „ rothen Hanswurst,
Zoological	„ „ rothen Löwen,
London Mixture	„ „ rothen Hanswurst,
Dogs, Cats and Rabbits	„ „ rothen Hund,
Monkeys, Owls und Snails	„ „ rothen Affen.

Berlin, den 24. April 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Hofmann.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel.

Unter Bezugnahme auf Ziffer III. 6 der Bekanntmachung vom 2. November 1878 (Central-Blatt S. 614) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Sogenannte Lenormand'sche Wahrsagekarten und französische sogenannte Kinderspielkarten, welche kein Coeur:Äß, dagegen ein Pique:Äß enthalten, sind auf dem letzteren abzustempeln.

Berlin, den 15. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Gf.

Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 133), betreffend den Spielkartenstempel.

Zur Ergänzung der in § 4 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken (Central-Blatt 1878 S. 406) enthaltenen Vorschriften hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. v. M. Nachstehendes beschlossen:

Die Herstellung des Buntdruckes der Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkarten-Fabrik bedarf der Genehmigung der im § 1 Absatz 1 des Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielkarten-Fabriken, bezeichneten Behörde, welche nur zuverlässigen Fabrikanten auf Widerruf und unter folgenden Bedingungen zu erteilen ist:

- a) wenn der Spielkarten-Fabrikant die Bogen zum Buntdrucke liefert, so finden die §§ 4 b. und c. a. a. D. sinngemäße Anwendung, anderen Falles hat der Spielkarten-Fabrikant über Bezug und Vorrath der Buntdruckbogen nach Vorschrift der Steuerbehörde ein Kontobuch zu führen;
- b) der Spielkarten-Fabrikant ist verpflichtet, den Buntdruck ausschließlich von dem der Steuerbehörde nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden Steindruckere fertigen zu lassen, und hat
- c) die Erklärung des Steindruckers beizubringen, daß derselbe über die Herstellung und Versendung von Buntdruckbogen nach Anweisung der Steuerbehörde Buch führen und der letzteren die Einsicht des Buches, der Bestände an Spielkarten-Druckbogen und der vorhandenen Formen und Platten jederzeit gewähren wolle.

Berlin, den 7. August 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Scholz.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. September 1879.

Nr 66.

den 10. September 1879.

Bekanntmachung, betreffend Gebühren für das Vorrechts-Register.

Durch Beschluß des Senats unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses sind in Gemäßheit § 23 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, die Gebühren für das Vorrechts-Register dahin festgestellt:

1. Für die Eintragung eines Vorrechtes wird berechnet *M* 2.
2. Für die Löschung oder theilweise Löschung einer Eintragung, sowie für die gänzliche oder theilweise Uebertragung einer Eintragung " " " 1.
3. Für die Eintragung des Widerspruches eines Ehemannes in Gemäßheit § 31 des Ausführungsgesetzes der Konkursordnung " " " 1.
4. Für Ausfertigungen aus dem Register kommen nur die im § 80 des Gerichtskosten-gesetzes bestimmten Schreibgebühren in Ansatz.
5. Für Mittheilung von Abschriften (§ 27 des Ausführungsgesetzes der Konkursordnung) wird nur die Auslage bei Zustellung durch die Post berechnet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. September 1879.

Nr 67.

den 15. September 1879.

Instruktion

für den Inspektor des Gerichtsvollzieheramts, dessen Substituten
und die Gerichtsvollzieher.

Inhalts-Übersicht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen §§ 1—8

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Geschäftszweige §§ 9—87

I. Zustellungen §§ 9—33

1. Allgemeine Bestimmungen §§ 9—10

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§ 11—29

3. Zustellungen in anderen gerichtlichen Angelegenheiten §§ 30—32

4. Kündigung von Hypothekposten § 33

II. Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§ 34—82

1. Allgemeine Bestimmungen §§ 34—47

2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen §§ 48—66

3. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen §§ 67—71

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen .. §§ 72—74

5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen § 75

6. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenen Handlung geleisteten Widerstandes § 76

7. Zwangsvollstreckung durch Haft §§ 77—79

8. Vollziehung von Arrestbefehlen § 80

9. Vollziehung von einstweiligen Verfügungen § 81

10. Hinterlegung § 82

III. Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§ 83—86

1. Vollstreckung von Geldstrafen § 83

2. Vollstreckung von Bußen § 84

3. Wegnahme eingezogener Gegenstände § 85

4. Vollstreckungen im Verwaltungswege § 86

IV. Siegelungen, Entsiegelungen, Inventuren § 87

Dritter Abschnitt.

Gebühren § 88

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Gerichts-
vollzieheramt.

Die nach § 100 des Gesetzes vom 23. April 1879 betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes durch das Gerichtsvollzieheramt zu erledigenden Aufträge werden auf dem Bureau dieses Amtes entgegengenommen. Der Auftraggeber hat sich an dieses Bureau zu wenden, soweit nicht das als Chef des Amtes fungirende Senatsmitglied eine andere Anordnung trifft. Die Vertheilung der Arbeiten unter die Angestellten des Amtes erfolgt durch den Chef des Amtes.

Die Gültigkeit der Handlung eines Gerichtsvollziehers wird dadurch nicht berührt, daß dieselbe nach der Geschäftsvertheilung von einem andern Gerichtsvollzieher vorzunehmen gewesen wäre.

§ 2.

Inspektor und
Substitut.

Der Inspektor des Gerichtsvollzieheramts und dessen Substituten haben die ordnungsmäßige Erledigung der den Gerichtsvollziehern und den Hilfsarbeitern obliegenden Geschäfte zu überwachen, die dienstliche Korrespondenz zu führen und das Kassenwesen zu verwalten.

Sie haben im Allgemeinen die Rechtmäßigkeit der eingehenden Aufträge zu prüfen, bevor dieselben in die Hände der Gerichtsvollzieher zur Ausführung gelangen.

Bei entstehenden Zweifeln haben die Gerichtsvollzieher sich an sie behufs Auskunft zu wenden.

§ 3.

Verbot der
Annahme von
Geschenken
u. s. w.

Die Annahme von Geschenken oder Gratifikationen für dienstliche Leistungen, einerlei unter welchem Gesichtspunkte dieselben von den Parteien oder deren Vertretern angeboten werden möchten, wie überhaupt jede Ausbeutung der dienstlichen Stellung für einen Nebenerwerb irgend welcher Art, insbesondere auch das Eingehen kontraktlicher Verhältnisse mit den Parteien oder deren Vertretern in Betreff Einfassung vollstreckbarer oder noch nicht vollstreckbarer Forderungen ist den Angestellten des Gerichtsvollzieheramtes wie den übrigen Gerichtsvollziehern bei sofortiger Dienstentlassung untersagt.

Abkürzungen:

- G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
 C. P. O. = Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.
 Str. P. O. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
 G. O. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878.
 Instr. = Die gegenwärtige Instruktion.

§ 4.

Die Erledigung der erteilten Aufträge darf nicht verzögert werden.

Pflicht zur
ungesäumten
Dienstleistung.

In dringlichen Fällen sind die Gerichtsvollzieher auf Anweisung des Inspektors des Gerichtsvollzieheramtes oder seines Substituten, in Nißebüttel und Bergedorf auf Anweisung des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers verpflichtet, auch an Sonntagen und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit in Thätigkeit zu treten; doch sind bei Ertheilung solcher Anweisung die Bestimmungen der §§ 171 und 681 E. V. D. zu beachten.

Die Gerichtsferien sind ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Erledigung der erteilten Aufträge.

§ 5.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die vermög des Dienstes in seinen Aufbewahrung
Gewahrsam kommenden fremden Gelder, getrennt von seinen eigenen Geldern, unter fremder Gelder.
genügendem Verschlusse aufzubewahren. (Vgl. übrigens § 54 dieser Instr.)

§ 6.

Bei der Aufnahme von Urkunden haben die Gerichtsvollzieher neben den Beurkundung.
besonderen für die einzelnen Arten der Urkunden getroffenen Vorschriften nachstehende
allgemeine Regeln zu beachten:

- 1) Jede Urkunde muß Zeit und Ort der Abfassung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft (Gerichtsvollzieher) unterschrieben werden.
- 2) Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
- 3) Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Werden Formulare verwendet, so sind die in denselben vorhandenen zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
- 4) In dem Protokolle über ein Geschäft, welches nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet wird, ist die Dauer der letztern anzugeben. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auch die Zeit des Anfangs und Endes des Geschäfts, sowie eine etwaige Unterbrechung zu vermerken.
- 5) Die Abschriften sind stets als solche zu bezeichnen. Die dem Gerichtsvollzieher obliegende Beglaubigung erfolgt mit dem Vermerk „Beglaubigt“ unter Beifügung der Unterschrift (Nr. 1 oben).

- 6) Unter den Urschriften haben die Gerichtsvollzieher eine Berechnung der Kosten nach Maafgabe des § 88 der Instr. aufzustellen.

§ 7.

Dienstiegel und
Dienstbild.

Das Dienstiegel und das Dienstbild, — welches letztere der Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Dienstverrichtungen zu seiner Legitimation bei sich zu führen hat — sind in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise zu verwahren und bei dem Ausscheiden aus der Dienststelle dem Gerichtsvollzieheramte, in Rißebüttel und Bergedorf dem Amtsgerichte, zurückzugeben.

Das Dienstiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei außerdienstlichen Geschäften und Korrespondenzen, verwendet werden.

§ 8.

Amtsver-
schwiegenheit.

Die Angestellten des Gerichtsvollzieheramts und die übrigen Gerichtsvollzieher sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt.

Einzeln Geschäftszweige.

I. Zustellungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe.

Auf den Inhalt des Schriftstücks kommt es für das bei der Zustellung desselben zu beobachtende Verfahren nicht an. Auch ein Schriftstück, welches nur die Ladung einer Person vor Gericht enthält, ist in derselben Weise wie andere Schriftstücke zuzustellen.

Befugungen außerdeutscher Gerichte und Ladungen vor außerdeutsche Gerichte dürfen nur im Auftrage oder mit Genehmigung des Amtsgerichts zugestellt werden.

§ 10.

Arten
der Zustellung.

Für die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher kommen drei Arten von Zustellungen in Betracht:

- 1) Zustellungen, welche von den Gerichtsvollziehern selbst ohne Mitwirkung der Post ausgeführt werden (gewöhnliche Zustellung), §§ 15—25 der Instr.

2) Zustellungen durch die Post (§ 26 der Instr.).

3) Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§ 27 der Instr.).

Bei gewöhnlichen Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher auf den ihm angewiesenen Amtsbezirk beschränkt. Zustellungen durch die Post kann er nach jedem Orte des Deutschen Reichs bewirken.

Ob ein ertheilter Zustellungsauftrag im Wege der gewöhnlichen Zustellung oder im Wege der Zustellung durch die Post auszuführen ist, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung solcher Anweisung hat die Zustellung der Regel nach durch die Post (Nr. 2) zu erfolgen.

Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Nr. 3) sind nur in gesetzlich bestimmten Fällen und immer nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers zulässig.

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 11.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der §§ 152—178, 180 C. P. D zu besorgen.

§ 12.

Der Auftrag zur Vornahme einer Zustellung wird entweder durch das Gericht (Richter, Gerichtschreiber) oder von einer Partei, sei es von dieser selbst oder von ihrem Bevollmächtigten, ertheilt. Der Auftrag einer Partei erfolgt unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtschreibers.

Auftrag.

§ 13.

Bei der Empfangnahme der zuzustellenden Schriftstücke ist auf dem Bureau des Gerichtsvollzieheramtes (in Rixbüttel und Bergedorf durch den Gerichtsvollzieher), sofern es sich nicht um einen durch den Gerichtschreiber vermittelten Parteiauftrag handelt, auf den Urschriften und allen Abschriften die Zeit der Uebergabe zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

Empfangnahme und Beglaubigung der Schriftstücke.

Die Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke sind bei allen von der Partei selbst unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtschreibers ertheilten Aufträgen von dem Gerichtsvollzieher zu beglaubigen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt bereits beglaubigt sind. Die Beglaubigung erfolgt in der im § 6 Nr. 5 d. Instr. vorgesehenen Weise.

§ 14.

Die Zustellung ist vor deren Besorgung gehdrig vorzubereiten, damit bei der Ausführung sich keine Anstände erheben und keine Verzögerungen verursacht werden, auch die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt wird.

Vorbereitung der Zustellung.

Insbefondere ist zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften gehörig beglaubigt und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind, ob in den Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben ist, und ob die Person, an welche zuzustellen ist, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort hinreichend bezeichnet ist, so daß danach namentlich die Adresse, wenn die Zustellung durch die Post bewirkt werden soll, sicher angegeben werden kann. Etwasige Anstände müssen auf dem kürzesten Wege, in der Regel sofort bei Entgegennahme des Auftrags, oder in sonst geeigneter Weise beseitigt werden. Zu beachten ist, daß es einer Beglaubigung der zu übergebenden Abschriften im Falle des § 69 Abs. 1 Deutsche Konf. Ordn. nicht bedarf.

§ 15.

a. Gewöhnliche
Zustellungen.
Ort
der Zustellung.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat derselbe aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der Gerichtsvollzieher muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken. (§ 165 C. P. O.)

Der regelmäßige Ort, welchen der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei verweigerter Annahme der Schriftstücke vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei Bewirkung der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, welche die ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

§ 16.

Personen, an
welche die Zu-
stellung zu er-
folgen hat.

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde derselben (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen (§ 158 C. P. O.). Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachmeister und die denselben gleich- oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation, sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine, welche als solche klagen und verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt

die Zustellung an einen derselben, also bei einer Handelsfirma an einen ihrer Inhaber. (§ 157 C. P. O.).

§ 17.

Kann eine Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen, so ist sie nach Maafgabe der §§ 166—169 C. P. O. an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden.

Falls der bezeichnete Empfänger nicht angetroffen wird. — Ersatzzustellung.

§ 18.

Soll die Zustellung an einen Kaufmann oder Gewerbetreibenden erfolgen, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal desselben (Komptoir, Laden u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen (Kommiss, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) erfolgen.

Zustellungen an Gewerbetreibende.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maafgabe der §§ 21—23 d. Instr. zu verfahren.

§ 19.

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Büreau) desselben zu begeben. Wird der Rechtsanwalt dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedient u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwalts erfolgen.

Zustellungen an Rechtsanwälte.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Rechtsanwalts zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maafgabe der §§ 21—23 d. Instr. zu verfahren.

§ 20.

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, wie Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und dergleichen Gesellschaften erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in das Geschäftslokal derselben zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Personenvereine.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maassgabe der §§ 21—23 d. Instr. zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann ausserhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

§ 21.

Zustellungen an
andere Personen.

Soll die Zustellung an eine andere als an eine der in den §§ 18—20 d. Instr. bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird derselbe dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 22.

Niederlegung der
Schriftstücke bei
einer Behörde.

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des § 21 d. Instr. erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe nach Maassgabe des § 167 E. V. D. durch Niederlegung zu bewirken.

Der Gerichtsvollzieher hat unter den dort bezeichneten Niederlegungsstellen thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon alsbald in Kenntniß zu setzen. In die an der Wohnungsthür zu befestigende schriftliche Anzeige ist neben dem Orte der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum Zweck der Zustellung erfolgt sei und die niedergelegten Schriftstücke von dem Orte der Niederlegung abzuholen seien.

§ 23.

Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an eine der in den vorstehenden §§ 18—21 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§ 22) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, in welcher die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, an welche an Stelle des bezeichneten Empfängers die Zustellung erfolgt, hat der Gerichtsvollzieher zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem Ersteren alsbald auszuhändigen.

An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

§ 24.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Verweigerung
der Annahme
der Zustellung.

Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether (§ 21 Abs. 2 d. Instr.) die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

§ 25.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede von ihm bewirkte Zustellung eine Urkunde aufzunehmen, welche den in den §§ 173, 174 E. P. O. vorgesehene Erfordernissen entsprechen muß.

Zustellungs-
urkunde.

Ist die Zustellungsurkunde auf einen besonderen Bogen geschrieben, so ist auf die Haltbarkeit der herzustellenden Verbindung besonders zu achten.

Das Original der Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber zu übermitteln. War der Auftrag durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so erfolgt die Uebermittlung unmittelbar an die Behörde oder Partei, welche die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hatte.

§ 26.

Das bei der Zustellung durch die Post zu beobachtende Verfahren ergibt sich aus den §§ 177, 178 E. P. O., zu welchen noch die nachfolgenden Anweisungen ertheilt werden.

b. Zustellung
durch die Post.

Der Gerichtsvollzieher hat in der von ihm nach Maaßgabe des § 177 E. P. O. auszustellenden Bescheinigung auch die Person, für welche die Zustellung erfolgen soll, zu bezeichnen.

In der Adresse ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß der Adressat leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Besondere Sorgfalt ist nöthig rücksichtlich der häufig vorkommenden Familiennamen und der gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen. Bei Sendungen nach größeren Städten ist, soweit thunlich, die Wohnung des Adressaten näher anzugeben.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten (§ 158 E. P. O.) ist die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes: „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesezten Kommandobehörde“ (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. (§ 157 Abs. 2 E. P. O.) ist die Adresse ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatz: „zu Händen des Vorstehers“. Ist dem Gerichtsvollzieher der Vorsteher näher bezeichnet, so ist dem Zusatz diese Bezeichnung hinzuzufügen.

Auf die vordere Seite des Briefumschlags, oben links, ist die Nummer zu setzen, unter welcher der Zustellungsauftrag im betreffenden Register des Gerichtsvollziehers eingetragen steht. Unter der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich als Absender unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu bezeichnen.

Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift derselben offen beizufügen und, daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlags, unten links, durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“ zu vermerken.

Zu den Entwürfen für die Urschriften und Abschriften der Zustellungsurkunden sind die von der Postverwaltung unentgeltlich, nach deren näherer Anweisung, zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Vor der Uebergabe der Sendung an die Post ist der Kopf des Formulars sowohl zur Urschrift als zur Abschrift vollständig auszufüllen, und gleichzeitig auf der Rückseite des Formulars zur Urschrift die für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse (Gerichtsvollzieheramt, beziehungsweise Gerichtsvollzieher) anzugeben. Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwürfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt enthält das Ersuchen des Gerichtsvollziehers an dieselbe um Zustellung (§ 177 E. P. O.). Eines besonderen Anschreibens oder sonstigen ausdrücklichen Ersuchens bedarf es nicht.

Die rechtzeitige Erledigung der Zustellung durch die Post ist durch das zu führende Register zu kontroliren und zu dem Zwecke in demselben sowohl der Tag der Uebergabe der Sendung, als später der Tag der Rücklieferung der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Das Gerichtsvollzieheramt, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher hat nach der von der Postanstalt ihm überlieferten Zustellungsurkunde zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist und, nachdem etwaige Mängel durch Vermittelung der Postanstalt

abgestellt sind, die Urkunde mit der Urschrift des zugestellten Schriftstücks und der nach § 177 C. P. O. ausgestellten Bescheinigung dem Auftraggeber zu übermitteln.

Die zum Zweck der Zustellung der Postanstalt zu übergebende Sendung ist für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren.

§ 27.

Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post zu bewirken sind, sind von solchen Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen (vergl. § 10, No. 2, 3 d. Instr.), genau zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Zustellung durch Aufgabe zur Post mit der Uebergabe des Briefes an die Postanstalt für vollzogen angesehen wird, während bei der Zustellung durch die Post die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt nur das Ersuchen um Zustellung enthält und diese nur dadurch bewirkt werden kann, daß der Brief durch einen Postboten in derselben Weise, als wenn der Gerichtsvollzieher den Akt selbst vornähme, dem Adressaten zugestellt wird.

c. Zustellungen durch Aufgabe zur Post.

Das bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post zu beobachtende Verfahren, sowie Form und Inhalt der Zustellungsurkunde sind in den §§ 161, 173, 175 C. P. O. vorgeschrieben. Die Abschrift der Zustellungsurkunde ist, verbunden mit der zu übergebenden Schrift, in den Briefumschlag mit einzuschließen. Der Gerichtsvollzieher hat darauf zu sehen, daß von ihm an dem in der Zustellungsurkunde bezeichneten Tage die Aufgabe zur Post auch wirklich ausgeführt wird. Rückfichtlich der Fassung der Adresse sind die Vorschriften im § 26 d. Instr. zu beachten. Der dort erwähnte, auf die Beifügung des Formulars zur Zustellungsurkunde bezügliche Vermerk wird jedoch der Adresse nicht zugefügt. Ist die Postsendung eingeschrieben, so ist der Postschein mit der Zustellungsurkunde zu verbinden. Die etwa als unbestellbar zurückgekommene Sendung ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

§ 28.

Bei Zustellungen, welche im Auftrag eines Rechtsanwalts an den Gegenanwalt oder, im Falle des § 19 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung, an den Zustellungsbevollmächtigten desselben zu beschaffen sind, genügt zur Beurkundung der Zustellung das mit dem Datum und der Unterschrift versehenes schriftliche Empfangsbekennniß des Gegenanwalts oder des Zustellungsbevollmächtigten. Der Gerichtsvollzieher hat seinerseits die Zustellung nur zu beurkunden, wenn der Auftraggeber dies verlangt oder das vorgeschriebene schriftliche Empfangsbekennniß von dem Gegenanwalt oder dem Zustellungsbevollmächtigten verweigert wird oder wegen deren Abwesenheit oder aus einem sonstigen Grunde nicht zu erlangen ist. In einem solchen Falle erfolgt sowohl die Zustellung, als deren Beurkundung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 17—19, 21—25 d. Instr.),

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

sofern nicht bei einer Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten des Gegenanwalts die Zustellung an den Letzteren durch Aufgabe zur Post von dem Auftraggeber verlangt worden ist (§ 27 d. Instr.)

§ 29.

Für die Zustellung der Protokolle über Vollstreckungshandlungen, der Beschlüsse über die Pfändung und Ueberweisung von Forderungen und der Benachrichtigung über das Bestehen der Pfändung einer Forderung bestehen besondere Vorschriften (§§ 683, 730, 736, 744, 745 C. P. O., §§ 45, 68, 70, 71 d. Instr.).

Besondere
Vorschriften für
gewisse Zustellun-
gen bei der
Zwangsvoll-
streckung.

3. Zustellungen in anderen gerichtlichen Angelegenheiten.

§ 30.

In Strafsachen, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie in allen anderen gerichtlichen Angelegenheiten hat der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme von Zustellungen nach den Vorschriften über Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verfahren, unter Beobachtung der rücksichtlich einzelner Fälle bestehenden besonderen Vorschriften.

Der Auftrag zur Vornahme der Zustellung wird durch das Gericht (Richter, Gerichtsschreiber) oder durch die Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise (§ 32 d. Instr.) auch von einer Privatperson erteilt.

§ 31.

Für Zustellungen in Strafsachen an Gefangene sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

a. Zustellungen
an Gefangene.

- 1) Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen, wenn derselbe die sofortige Vorlesung verlangt, von dem Gerichtsvollzieher bei der Zustellung vorzulesen (§ 35 Abs. 3 Str. P. O.).
- 2) Bei Zustellung eines Haftbefehls, durch welchen die Untersuchungshaft angeordnet wird, ist dem Beschuldigten die Eröffnung: daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, zu machen, sofern diese Eröffnung nicht in dem Haftbefehle bereits enthalten ist (§ 114 Abs. 3 Str. P. O.).
- 3) Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung in Strafsachen, so ist der Angeklagte bei der Zustellung zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§ 215 Abs. 2 Str. P. O.). In der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokolle ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen, und welche Erklärung auf letztere vom Angeklagten abgegeben ist. Die von demselben zur Vertheidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zu Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt wird, ebenfalls aufzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher hat bei dem aus Anlaß von Zustellungen nothwendig werdenden Verkehr mit Gefangenen sich nach den Vorschriften der Gefängniß- oder Hausordnung zu richten.

§ 32.

In Strafsachen ist ein von einer Privatperson (Angeklagter, Privatkläger, Nebenkläger u. s. w.) unmittelbar geladener Zeuge oder Sachverständiger nach § 219 Str. P. O. nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

b. Zustellung von Ladungen im Auftrag einer Privatperson.

Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zustellung der Ladung beauftragt wird, hat sich auf Verlangen des Auftraggebers der Auszahlung der Entschädigung zu unterziehen.

Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Der Vorgang, insbesondere ob die Entschädigung angenommen oder zurückgewiesen ist, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben.

Bei Zustellung der Ladung durch die Post hat der Gerichtsvollzieher die Entschädigung auf Verlangen des Auftraggebers durch Postanweisung an die zu ladende Person abzusenden.

Die Bescheinigung des Gerichtsschreibers über eine erfolgte Hinterlegung der Entschädigung ist zusammen mit der Ladung in gewöhnlicher Weise zuzustellen. Die Quittung des Empfängers und der Postschein über die baare Einzahlung sind dem Auftraggeber mit der Zustellungsurkunde zu übermitteln.

Die Ladung sowie der Auftrag zu deren Zustellung geht von dem Auftraggeber selbst, nicht von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft aus. Es muß deshalb das Original der Ladung von dem Auftraggeber unterschrieben sein und die Beglaubigung der Abschriften der Ladung und der Bescheinigung des Gerichtsschreibers, welche bei der Zustellung übergeben werden sollen, durch den Gerichtsvollzieher erfolgen.

Der Zustellungsauftrag darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Auftraggeber die Entschädigung nicht vorgeschossen hat.

4. Kündigung von Hypothekposten.

§ 33.

Das Verfahren, welches die Gerichtsvollzieher bei Zustellung der Kündigung von Hypothekposten enthaltenden Schriftstücke zu beobachten haben, wird bestimmt durch § 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1879 betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung.

II. Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 34.

Die Gerichtsvollzieher haben die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken, soweit dieselbe nicht den Gerichten vorbehalten ist (§§ 35, 36 d. Instr.)

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, ist das Vollstreckungsgericht. Demselben stehen als solchem die im § 685 E. P. D. aufgeführten Befugnisse zu.

Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden bei der Zwangsvollstreckung nicht nur die eigentlichen Prozesse, sondern auch die Fälle verstanden, in denen ohne vorausgegangenen Prozeß ein Anspruch des Gläubigers von dem Schuldner nach den Vorschriften der E. P. D. zwangsweise beigetrieben werden kann.

Bei der Zwangsvollstreckung heißt derjenige, für welchen die Vollstreckung erfolgt, der Gläubiger, derjenige, gegen welchen sie erfolgt, der Schuldner, und die Urkunde, auf Grund deren sie erfolgt, der Schuldtitel, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Beitreibung einer Geldforderung oder um die Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt, oder ob die Vollstreckung auf die Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung gerichtet ist.

§ 35.

Zum Geschäftsbereich der Gerichtsvollzieher gehören folgende Zwangsvollstreckungen:

1. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe in bewegliche körperliche Sachen zu bewirken ist (§§ 708—728 E. P. D.).

Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören in dieser Beziehung auch die sog. Inhaberpapiere, wie Aktien, Staatsschuldscheine, Pfand- und Rentenbriefe und andere dergleichen Werthpapiere (§ 63 d. Instr.).

Auch die Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§ 64 d. Instr.), werden, soweit es auf den Akt der Pfändung ankommt, wie bewegliche körperliche Sachen behandelt (§ 732 E. P. D.);

2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen (§§ 769—771 E. P. D.);
3. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes (§ 777 E. P. D.);
4. die Zwangsvollstreckung durch Haft (§§ 780—795 E. P. D.);
5. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfange, in welchem den Gerichtsvollziehern die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung (Nr. 1—4) zusteht (§§ 796—822 E. P. D.).

Außerdem steht den Gerichtsvollziehern bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen eine in den §§ 67—71 d. Instr. näher angegebene Mitwirkung zu.

§ 36.

Den Gerichten sind folgende Zwangsvollstreckungen vorbehalten:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe
 - a) in das unbewegliche Vermögen (§§ 755—757 E. P. D., Ges. vom 14. Juli 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen),
 - b) in andere als die im § 35 Nr. 1 Abs. 2, 3 d. Instr. bezeichneten Forderungen des Schuldners (§§ 729—754 E. P. D.), zu bewirken ist;
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 773—776 E. P. D.).

Welche Zwangsvollstreckungen nicht in den Geschäftsbereich der Gerichtsvollzieher fallen.

§ 37.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird von dem Gläubiger selbst — nicht durch das Gericht — ertheilt. Dem Gläubiger steht frei, wegen Ertheilung des Auftrages die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgericht in Anspruch zu nehmen.

Auftrag.

Hat der Gläubiger zur Führung des vorausgegangenen Prozesses einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit schriftlicher Prozeßvollmacht versehen, so ist der Bevollmächtigte während der Dauer der Bevollmächtigung auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt. Die Prozeßvollmacht als solche schließt jedoch nicht die Befugniß ein, die beigetriebenen Gelder und sonstigen Gegenstände für den Gläubiger ausgeliefert zu erhalten; hierzu ist erforderlich entweder, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat oder die in den Händen des Bevollmächtigten befindliche Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Eine Ausnahme machen nur die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte schon durch die bloße Prozeßvollmacht ermächtigt wird (§ 77 E. P. D.).

Durch den Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher, ohne daß es einer besonderen Erklärung des Gläubigers bedarf, zugleich ermächtigt, die Zahlungen und sonstigen Leistungen, auch die freiwillig erfolgten, von dem Schuldner in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und demselben, wenn er seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels anzuliefern (§§ 675—677 E. P. D.). Demnach ist der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerläßliche, andererseits aber auch ausreichende Ausweis zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung und aller zu deren Ausführung erforderlichen Handlungen. Der Gerichtsvollzieher hat dieselbe deshalb bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen bei sich zu führen und auf Verlangen zu seiner Legitimation vorzuzeigen.

Verlangt der Gläubiger seine Zuziehung zur Zwangsvollstreckung, so hat der Gerichtsvollzieher nur in dessen Anwesenheit zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

§ 38.

Vollstreckbare
Ausfertigung
des Schuldtitels.
Vollstreckungs-
klausel.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Diese Ausfertigung muß in der Regel die Klausel enthalten: „Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Person, für welche die Vollstreckung erfolgen soll) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt“ und unterschrieben und unterschiegelt sein.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in gewissen Fällen auch von dem Gericht selbst erteilt. Das Gerichtsvollzieheramt, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher hat, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung eines Deutschen Gerichts oder eines Deutschen Gerichtsschreibers vorgelegt wird, nicht zu prüfen, ob die Klausel mit Recht auf den Schuldtitel gesetzt ist. Dasselbe gilt von den vollstreckbaren Ausfertigungen der im Gesetz vom 10. Mai 1875 zur Entscheidung von Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihrem Hülfspersonal bestimmten Behörden (vgl. § 65 unter B des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes), so wie von den zufolge § 5 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung durch einen Oberbeamten des Hypothekenbureaus mit der Vollstreckungsklausel versehenen Extrakten aus dem Hypothekenbuche.

Außerdem ist zur Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen ein Deutscher Notar bezüglich der von ihm selbst errichteten notariellen Urkunden (§ 705, Abs. 2 C. P. O.) befugt. In diesem Falle ist vor Ausführung der Vollstreckung die Zuständigkeit des Betreffenden zur Ertheilung der Vollstreckungsklausel zu prüfen.

Sind in der Vollstreckungsklausel Beschränkungen angeordnet, insbesondere rücksichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder hinsichtlich des Betrages der beizutreibenden Forderung, so darf die Vollstreckung nur unter Einhaltung dieser Beschränkung bewirkt werden.

§ 39.

Der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn sowohl der Gläubiger, von welchem der Auftrag ausgeht, in der Vollstreckungsklausel, als auch der Schuldner, gegen welchen die Vollstreckung erfolgen soll, in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet ist. Behauptet der Auftraggeber, daß er durch Erbgang oder eine andere Rechtsnachfolge an die Stelle des bezeichneten Gläubigers, oder daß eine dritte Person an die Stelle des bezeichneten Schuldners getreten sei, so ist derselbe an das Prozeßgericht behufs Ertheilung einer anderweiten Vollstreckungsklausel zu verweisen.

Eine zur Zeit des Todes des Schuldners bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist in den Nachlaß desselben ohne Weiteres fortzusetzen.

§ 40.

Ohne Vollſtreckungsklausel ſind vollſtreckbar die im Mahnverfahren erlaſſenen Schuldtitel, die Vollſtreckungsbefehle, ſowie die Ausfertigungen der Arreſtbefehle und einſtweiligen Verfügungen.

Schuldtitel, die ohne Vollſtreckungsklausel vollſtreckbar ſind.

Für oder gegen eine andere als die in dem Befehle oder in der Verfügung bezeichnete Perſon dürfen auch ſolche Schuldtitel nur auf Grund einer die Perſon namhaft machenden Vollſtreckungsklausel vollſtreckt werden.

§ 41.

Das Urtheil eines außerdeutſchen Gerichts darf nur auf Grund einer von einem Deutſchen Gericht oder von einem Deutſchen Gerichtſchreiber ertheilten Vollſtreckungsklausel vollſtreckt werden.

Urtheile außerdeutſcher Gerichte.

§ 42.

Das Gerichtsvollzieheramt, beziehungsweise die Gerichtsvollzieher haben in jedem einzelnen Falle zu beachten, daß ihnen die ſelbſtſtändige Feſtſtellung ſolcher Vorausſetzungen der Zwangsvollſtreckung obliegt, vor deren Eintritt zwar die vollſtreckbare Ausfertigung ertheilt wird, gleichwohl aber mit der Zwangsvollſtreckung noch nicht vorgegangen werden darf.

Prüfung des Auftrags.

Es kann daher vorkommen, daß trotz der Vorlegung der vollſtreckbaren Ausfertigung nicht ohne Weiteres zur Vollſtreckung übergegangen werden darf.

Es kommen hierbei folgende Fälle in Betracht:

1. Iſt in dem Schuldtitel die Geltendmachung eines Anſpruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig gemacht, ſo darf mit der Zwangsvollſtreckung erſt begonnen werden, wenn der Kalendertag abgelaufen iſt. Iſt z. B. Jemand verurtheilt, an den Gläubiger am 15. Mai 300 M zu zahlen, ſo kann erſt am 16. Mai mit der Vollſtreckung vorgegangen werden.

2. Iſt in dem Schuldtitel beſtimmt, daß die Vollſtreckung deſſelben erſt erfolgen ſolle, wenn der Gläubiger dem Schuldner Sicherheit geleistet habe, ſo darf mit der Vollſtreckung erſt vorgegangen werden, wenn die erfolgte Hinterlegung des in dem Schuldtitel bezeichneten Betrages ordnungsmäßig nachgewieſen worden.

3. Sofern gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperſon die Zwangsvollſtreckung von dem Gerichtsvollzieher überhaupt bewirkt werden kann (§ 699 E. P. O.), darf mit derſelben erſt begonnen werden, nachdem die vorgesezte Militärbehörde von der bevorſtehenden Vollſtreckung in Kenntniß geſetzt iſt.

Der Gläubiger hat die ihm zuſolge § 673 E. P. O. von der Militärbehörde zu ertheilende Beſcheinigung über den Empfang der Anzeige vorzulegen.

4. Vor dem Beginn einer jeden Zwangsvollſtreckung iſt zu prüfen, ob dem Schuldner die nachbezeichneten Urkunden zugeſtellt ſind:

- a) der Schuldtitel (Urtheil, notarielle Urkunde u. s. w.), auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung erfolgen soll;
- b) die Vollstreckungsklausel, sofern entweder eine Rechtsnachfolge (Erbgang u. s. w.) auf Seiten des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist oder die Vollstreckung des Schuldtitels nach Inhalt desselben von dem Eintritte einer Thatsache abhängt. Ist in der Klausel auf Urkunden Bezug genommen, so müssen auch diese zugestellt sein. Ist die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht (Nr. 2 oben), so bedarf es einer Zustellung der Vollstreckungsklausel nicht;
- c) im Falle der Nr. 2 die dort bezeichneten Urkunden über die erfolgte Sicherheitsleistung.

Ist die Zustellung dieser Urkunden (a bis c) noch nicht erfolgt, so muß dieselbe gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung bewirkt werden.

5. Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners Arreste oder Zwangsvollstreckungen statt (§ 11 Deutsche Konk. D.).

§ 43.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung, sobald damit begonnen werden kann, auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise durchzuführen, dabei aber dahin zu sehen, daß dieselbe dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

Vor dem Uebergange zur Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner, sofern er denselben bei der Vollstreckung antrifft, zur freiwilligen Leistung aufzufordern. Wird nicht der Schuldner, wohl aber ein Angehöriger desselben angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

Eine freiwillige Leistung des zur Vollstreckung stehenden Anspruchs oder eines Theiles desselben hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen und damit nach § 54 d. Instr. zu verfahren.

Auf die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners ist, soweit dies ohne Herbeiführung überflüssiger Kosten und Weitläufigkeiten, sowie ohne Gefährdung des Zweckes der Vollstreckung geschehen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Zwangsvollstreckung muß nöthigenfalls mit Gewalt durchgeführt werden. Das von dem Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren ist in den §§ 678, 679 C. P. D. vorgeschrieben.

Wird die gewaltsame Oeffnung der verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse des Schuldners nothwendig, so hat der Gerichtsvollzieher zu deren Vornahme behufs Vermeidung unnöthiger Beschädigung einen geeigneten Handwerker zuzuziehen.

Sind Zeugen zur Vollstreckung zuzuziehen (§ 679 C. P. D.), so müssen dazu unbetheiligte Personen, welche erforderlichenfalls über den Vorgang zeugeneidlich ver-

Verhalten
bei der Zwangs-
vollstreckung.

nommen werden können, und thunlich nur solche Personen gewählt werden, die am Orte der Zwangsvollstreckung wohnen.

§ 44.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Zwangsvollstreckung zugleich die Kosten derselben durch Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners beizutreiben. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Gebühren der Vollstreckung und die mit denselben verknüpften baaren Auslagen, die Kosten für Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und andere nothwendige, dem Gläubiger aus Anlaß der Zwangsvollstreckung erwachsene außergerichtliche Kosten (§ 697 E. P. O.). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder um eine andere Zwangsvollstreckung handelt.

Kosten
der Zwangsvoll-
streckung.

§ 45.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den in den §§ 682, 683 E. P. O. und in dem § 23 G. O. vorgesehene Erfordernissen entsprechen. Alle Anordnungen, welche zur Durchführung der Vollstreckung getroffen sind, müssen angegeben werden und, wenn die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers führt, muß aus dem Protokolle zu ersehen sein, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, ein anderes Ergebnis aber nicht zu erreichen gewesen ist.

Protokoll.

Die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde darf in dem Protokolle niemals fehlen.

Das Protokoll muß im unmittelbaren Anschluß an die Vollstreckungshandlung und, soweit dies irgend ausführbar, an Ort und Stelle aufgenommen werden.

Zu beachten ist, daß es bei der Uebersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls durch die Post in dem Fall des § 683 Abs. 2 E. P. O. einer weiteren Beurkundung, als der dort angeordneten Bemerkung zum Protokolle, nicht bedarf.

§ 46.

Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Durchführung der Vollstreckung durch Einreden des Schuldners oder dritter Personen nicht abhalten lassen. Die Fälle, in denen dieselbe ausnahmsweise ohne Anweisung des Gläubigers einzustellen oder zu beschränken ist, und wieweit dabei die bereits getroffenen Anordnungen aufzuheben oder einstweilen aufrecht zu erhalten sind, sind in den §§ 691, 692 E. P. O. angegeben.

Einstellung oder
Beschränkung
der
Vollstreckung.
a. auf Verlangen
des Schuldners.

Ueber den Vorgang ist, auch wenn es nicht zur Vollstreckung kommt, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem unter Anderem die vorgelegten Schriftstücke, auf Grund deren die Einstellung der Vollstreckung erfolgt, genau zu bezeichnen und die getroffenen Anordnungen anzugeben sind.

Der Gläubiger ist von der Einstellung oder Beschränkung zu benachrichtigen.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Einstellung oder Beschränkung einer Zwangsvollstreckung ist noch Folgendes zu beachten:

1. Verlangt der Schuldner die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus einer vorgelegten Entscheidung in Gemäßheit des § 691 Nr. 1 C. P. D., so hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Entscheidung zu prüfen.

Vollstreckbar sind Entscheidungen, welche ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt oder rechtskräftig geworden sind. Die Rechtskraft ist ohne Bescheinigung (§ 646 C. P. D.) nur anzunehmen bei den in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheilen der Landgerichte und den in der Revisionsinstanz ergangenen Urtheilen. Aber auch bei solchen Urtheilen muß die Rechtskraft bescheinigt sein, wenn dieselben Versäumnißurtheile sind.

Eine Entscheidung, welche in der Beschwerdeinstanz erlassen wird, desgleichen eine Entscheidung, durch welche ein nur vorläufig vollstreckbares Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird, ist in jedem Falle geeignet, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu begründen.

2. Ist im Fall der Nr. 2 des § 691 a. a. D. die Einstellung nur für eine bestimmte Zeit angeordnet, so ist die Zwangsvollstreckung nach Ablauf der bestimmten Frist fortzusetzen.

3. Eine vorgelegte Privaturkunde ist nur zu berücksichtigen, wenn ein Verdacht gegen ihre Richtigkeit nicht obwaltet (§ 691 Nr. 4 a. a. D.).

4. Aus Postscheinen muß sich die baare Einzahlung des Schuldbetrags, nicht bloß die Aufgabe eines Geldbriefes zur Post ergeben.

§ 47.

Auf Anweisung des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe derselben die Zwangsvollstreckung jederzeit völlig oder einstweilen einzustellen oder zu beschränken. Ueber die erfolgte Anweisung ist ein Nachweis durch eine schriftliche oder protokolllarische Erklärung des Gläubigers zu den Akten zu bringen.

Zur Wiederaufnahme der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher auch im Fall der einstweiligen Einstellung, namentlich bei Stundungen, einen neuen Antrag des Gläubigers abzuwarten.

2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§ 48.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen wird von dem Gerichtsvollzieher durch Pfändung und Verwerthung derselben nach Maßgabe der §§ 708 bis 728 C. P. D. bewirkt.

b. auf Anweisung des Gläubigers.

Der gehdrig (vergl. §§ 53, 56 d. Instr.) vollzogenen Pfändung ist im § 709 E. P. O. die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der beauftragende Gläubiger ein Pfandrecht und namentlich im Verhältniß zu anderen Gläubigern des Schuldners die Rechte eines durch Vertrag begründeten Faustpfandrechts erwirbt, sowie, daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit, als die gehdrige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Gerichtsvollzieher, um nicht die Interessen des Auftraggebers zu gefährden und nicht sich selbst dem Regresse wegen eines begangenen Verschehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

§ 49.

Der zur Zwangsvollstreckung schreitende Gerichtsvollzieher hat den Schuldner, sofern er denselben anwesend findet, nach erfolgter fruchtloser Aufforderung zur Befriedigung des Gläubigers, anzuhalten, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer, Keller, Böden, Gewölbe u. s. w., sowie die darin befindlichen Kasten, Schränke und dergleichen Behältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen.

Pfändung.

Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des Gläubigers geschehen kann, ist die Pfändung auf die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen, wobei dessen Erklärungen zu berücksichtigen sind, und vorzüglich auf solche Sachen zu richten, welche, wie Geld und Werthpapiere, Silber, Gold, Wäsche und dergleichen leicht fortzuschaffen sind. Welche Werthpapiere bei der Zwangsvollstreckung wie bewegliche körperliche Sachen zu behandeln sind, ist im § 63 d. Instr. näher angegeben. Ist der Gerichtsvollzieher im Zweifel, ob ein vorgefundenes Werthpapier zu den beweglichen körperlichen Sachen zu rechnen ist, so hat er dasselbe, falls andere zur Deckung des Gläubigers ausreichende Gegenstände nicht vorhanden sind, vorläufig zu pfänden.

§ 50.

Im § 715 E. P. O. sind diejenigen Sachen bezeichnet, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Außerdem ist das Inventarium der Posthaltereien der Pfändung nicht unterworfen (§ 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871).

Beschränkung der Pfändung und fruchtlose Vollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher hat pflichtmäßig zu ermessen, welche von den Sachen des Schuldners in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmungen von der Pfändung auszuschließen sind. Soweit die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird, sind Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, zu übergehen.

Führt die Pfändung nicht zur völligen Deckung des Gläubigers oder muß die Pfändung unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unter-

liegen, oder weil nur ganz werthlose oder nur so viel Sachen vorgefunden werden, daß von deren Verwerthung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten läßt (§ 708 Abs. 2 E. P. D.), so hat der Gerichtsvollzieher die vorgefundenen Sachen in dem Protokoll so zu bezeichnen, daß danach wenigstens ein allgemeiner Ueberblick über Art, Beschaffenheit und Werth der nicht gepfändeten Sachen und ein Anhalt für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Ausschließung von der Pfändung gegeben wird.

Niemals darf sich der Gerichtsvollzieher mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder daß derselbe nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterlägen oder deren Werth die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht decke.

§ 51.

Wenn bei der Pfändung von dem Schuldner oder von dritten Personen behauptet wird, daß die im Gewahrsam des Schuldners vorgefundenen Gegenstände oder ein Theil derselben nicht Eigenthum des Schuldners seien, so ist darauf nur Rücksicht zu nehmen, wenn diese Behauptung durch die Umstände, z. B. bei manchen Einlogirenden, bei Kindern, die noch bei den Eltern wohnen, beim Gesinde u. s. w. unterstützt wird. Im Zweifel ist des Widerspruchs ungeachtet Alles zu pfänden, was sich im Lokal des Schuldners vorfindet, soweit es zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist.

Wird eine gehdrig beglaubigte Akte über Verkauf und Tradition der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen oder eines Theiles derselben vorgewiesen, so hat der Gerichtsvollzieher der Akte im Pfändungsprotokolle (§ 45 d. Instr.) genaue Erwähnung zu thun und nur auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers zur Pfändung der in der Akte verzeichneten Sachen zu schreiten.

§ 52.

Auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts kann zufolge § 710 E. P. D. ein Dritter der Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen nicht widersprechen; jedoch kann er seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung im Wege der Klage geltend machen.

Demnach ist, wenn solche Ansprüche erhoben werden, derselben zwar im Pfändungsprotokoll Erwähnung zu thun, die Pfändung aber wegen derselben nicht zu unterlassen, es sei denn, daß sich andere nicht in Anspruch genommene Gegenstände im Gewahrsam des Schuldners befinden, welche zur Deckung der Forderung des Gläubigers und der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreichen.

Wird dem Gerichtsvollzieher ein vom Vermietter des Schuldners angelegter Hauerbefehl vorgezeigt, so ist ebenso zu verfahren, wie im § 51 Abs. 2 d. Instr. in Betreff einer vorgewiesenen Verkaufsakte vorgeschrieben ist.

Behauptetes
Eigenthum
Dritter.
Verkaufsakten.

Andere An-
sprüche Dritter.
Hauerbefehle.

§ 53.

Nach § 712 E. V. D. kann die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen gültig nur dadurch bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Der Gerichtsvollzieher hat die Sachen zu diesem Zweck dem Schuldner wegzunehmen und, vorbehaltlich der im § 56 d. Instr. erwähnten Ausnahme, auch aus dem Gewahrsam desselben zu entfernen.

§ 54.

Gepfändetes oder dem Gerichtsvollzieher gezahltes baares Geld, ingleichem Kostbarkeiten und Werthpapiere hat der Gerichtsvollzieher noch selbigen Tages im Bureau des Gerichtsvollzieheramtes, in Rixebüttel und Bergedorf im Bureau des Amtsgerichtes zur Veranlassung des Weiteren einzuliefern.

§ 55.

Die gepfändeten Sachen sind in den von dem Gerichtsvollzieheramte, in Rixebüttel und Bergedorf von den Amtsgerichten anzuweisenden Lokalen unterzubringen. Ist ausnahmsweise die Benutzung dieser Lokale nicht thunlich oder nicht zweckmäßig, so sind die Pfandstücke in der Regel einer am Orte der Pfändung wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person, thunlichst dem Ortsvorsteher, in Verwahrung zu geben.

Der bestellte Verwahrer erhält auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände. Die etwaige Entschädigung desselben für Hergabe des Verwahrungsgelasses und für die Beaufsichtigung der Pfandstücke ist thunlichst im Voraus festzustellen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich von dem Verwahrer den richtigen Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen und demselben auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Pfändungsprotokolle verbunden werden kann. Dasselbe ist von dem Verwahrer zu unterschreiben und hat insbesondere zu enthalten:

1. das mit dem Verwahrer getroffene Abkommen;
2. das Anerkenntniß des Verwahrers über die erfolgte Uebergabe;
3. sofern ein besonderes Protokoll aufgenommen wird, die Bezeichnung der in Verwahrung gegebenen Sachen.

§ 56.

Von der Regel, daß die gepfändeten Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen sind, darf der Gerichtsvollzieher nach § 712 Abs. 2 E. V. D. nur abweichen:

Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners.

- a) wenn der Gläubiger einwilligt;
- b) wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Auch in diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher, um die Pfändung wirksam zu machen, den Besitz an den Pfandstücken zu ergreifen und die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich zu machen.

Dazu werden noch die nachfolgenden Anweisungen ertheilt:

1. Ueber die erfolgte Einwilligung des Gläubigers ist ein Nachweis durch eine protokolllarische oder schriftliche Erklärung desselben oder durch eine Notiz des Gerichtsvollziehers zu den Akten zu bringen.

2. Die Anlage der Siegel oder die sonstigen Vorkehrungen müssen so geschehen, daß rücksichtlich jedes einzelnen Pfandstücks die erfolgte Pfändung ersichtlich gemacht wird. Ob zu diesem Zwecke das Siegel an jedes einzelne Stück oder nur an den Umhüllungen und Verpackungen, an den Gefäßen, Gelassen und dergl., in welchen die Pfandstücke verwahrt werden, anzulegen ist, hat der Gerichtsvollzieher nach der Beschaffenheit der Sachen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen. Letzterenfalls ist Sorge zu treffen, daß ohne Verletzung des Siegels oder der Umhüllung u. s. w. kein Pfandstück entfernt werden kann.

Ist wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke die Anlegung von Siegeln überhaupt nicht ausführbar, oder ist dadurch die Erkennbarkeit der erfolgten Pfändung nicht zu erreichen, so ist die Pfändung durch Anheftung einer schriftlichen, mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers versehenen Anzeige in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, thunlichst unter entsprechender Mitverwendung des Dienstsiegels, für Jedermann erkennbar zu machen. Auch ist, sofern dies in dem einzelnen Falle erforderlich erscheint, ein Hüter zu bestellen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner zu bedeuten, daß der Besitz der Pfandstücke auf ihn, den Gerichtsvollzieher, übergegangen sei, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben, sowie der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse.

4. In dem Pfändungsprotokoll sind die Gründe, welche die Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners rechtfertigen, sowie die Zahl der angelegten Siegel und die sonstigen zur Erkennbarmachung und Sicherung der Pfändung getroffenen Maßnahmen anzugeben; auch ist zu vermerken, daß der Schuldner in Gemäßheit der Nr. 3 bedeutet worden ist.

§ 57.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung von Gegenständen, welche, obwohl sie dem Schuldner gehören sollen, sich im Besitze einer dritten Person befinden, so hat der

Pfändung von
Sachen, die sich
nicht im Ge-
wahrsam
des Schuldners
befinden.

Gerichtsvollzieher bei dieser zunächst nur Nachfrage zu halten, ob sie zur sofortigen Herausgabe bereit sei.

Im Bejahungsfalle ist mit der Pfändung in derselben Weise wie rücksichtlich der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu verfahren.

Wird die Herausgabe verweigert oder der Besitz der Sachen überhaupt in Abrede gestellt, so muß der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolls über den Vorgang beschränken und dem Gläubiger das Weitere überlassen.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung solcher Sachen des Schuldners, welche sich in seinem eigenen Besitze befinden, so hat der Gerichtsvollzieher mit deren Pfändung ohne Weiteres in der gewöhnlichen Weise zu verfahren (§ 713 C. P. D.).

§ 58.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der erfolgten Pfändung nach Maaßgabe des § 683 C. P. D. auch dann zu benachrichtigen, wenn Sachen gepfändet sind, die sich im Besitze des Gläubigers oder einer dritten Person befunden haben.

Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung.

§ 59.

Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll (§ 682 C. P. D., §§ 6, 45 d. Instr.) hat insbesondere zu enthalten:

Pfändungsprotokoll.

1. ein genaues Verzeichniß der abgepfändeten Gegenstände, geeignetenfalls auch der Zahl, des Maaßes oder Gewichts;
2. die Angabe, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat;
3. die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll;
4. die Angabe, daß der Schuldner von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder gesetzt werden soll, und wie dies geschehen ist oder geschehen soll (§ 683 C. P. D.).

Außer diesen regelmäßigen Angaben hat das Protokoll nach Verschiedenheit der Fälle noch die besonderen Bemerkungen zu enthalten, welche rücksichtlich einzelner Arten von Pfändungen oder rücksichtlich besonderer Vorgänge bei der Pfändung vorgeschrieben sind (z. B. §§ 46, 50, 56 Nr. 4 d. Instr.).

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben an den Schuldner ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken.

§ 60.

Die Veräußerung der Pfandstücke erfolgt ohne weiteren Antrag des Gläubigers im Wege der öffentlichen Versteigerung. Inwieweit ausnahmsweise ein freihändiger Verkauf stattfindet, ist im § 62 d. Instr. angegeben.

Ueber das bei den Versteigerungen zu beobachtende Verfahren enthalten §§ 716—726 C. P. D. die näheren Vorschriften.

Der Schuldner iſt, ſoweit thunlich, von dem Termine der Verſteigerung vorher in Kenntniß zu ſetzen. Bei Gold- und Silbersachen hat, da dieſelben nach E. V. D. § 721 nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeſchlagen werden dürfen, vor dem Termine eine Abſchätzung dieſes Werthes durch einen Sachverſtändigen ſtattzuſinden.

§ 61.

Verſteigerungs-
protokoll.

Das durch den Gerichtsvollzieher über die Verſteigerung aufzunehmende Protokoll (§ 682 E. V. D. §§ 6, 45 d. Inſtr.) hat inſondere zu enthalten:

- 1) den Betrag der durch die Verſteigerung zu deckenden Forderung einschließlich der Koſten der Zwangsvollſtreckung;
- 2) die Kaufbedingungen, inſoweit dieſelben ausnahmsweiſe abweichend von den Regeln des § 718 E. V. D. beſtimmt ſind; eine ſolche Abweichung iſt nur zuläſſig, wenn dieſelbe durch das Vollſtreckungsgericht angeordnet oder zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner vereinbart iſt;
- 3) die Aufzählung der verſteigerten Gegenstände neſt Angabe des Käufers und des Meißgebots rückſichtlich der einzelnen Gegenstände und der erfolgten Zahlung des Kaufpreiſes.

§ 62.

Freihändiger
Verkauf.

Die Veräußerung der Pfandſtücke im Wege des freihändigen Verkaufs findet ſtatt:

- 1) wenn das Vollſtreckungsgericht denſelben anordnet (§ 726 E. V. D.);
- 2) bei Werthpapieren, welche einen Börſen- oder Marktpreis haben (§ 722 a. a. D.);
- 3) bei Gold- und Silbersachen, wenn bei der vorausgegangenen öffentlichen Verſteigerung ein den abgeſchätzten Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot nicht erzielt worden iſt (§ 721 E. V. D.).

Der Verkauf kann auch an den Gläubiger geſchehen.

Bei dem freihändigen Verkaufe muß auf die Erzielung eines möglichſt hohen Preiſes Bedacht genommen werden. Keinesfalls dürfen Gold- und Silbersachen unter dem abgeſchätzten Gold- und Silberwerthe, oder Werthpapiere unter dem Tageskurſe verkauft werden. Die Uebergabe an den Käufer darf, wenn zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner nicht ein Anderes vereinbart iſt, nur gegen baare Zahlung geſchehen. Bei einem durch das Vollſtreckungsgericht angeordneten Verkaufe ſind die etwaigen beſonderen Anordnungen des Gerichts zu beachten.

Das über den Verkauf aufzunehmende Protokoll hat inſondere zu enthalten:

- 1) die Angabe des Grundes, aus welchem die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs erfolgt iſt;

- 2) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes nebst Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerths, des Tageskurses oder des von dem Vollstreckungsgericht bestimmten Preises;
- 3) die Angabe des abgeschlossenen Geschäfts und der Erfüllung desselben.

§ 63.

Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen werden Werthpapiere wie bewegliche körperliche Sachen behandelt und demgemäß so wie diese von dem Gerichtsvollzieher durch Besißergreifung gepfändet und im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs veräußert.

Pfändung und Veräußerung von Werthpapieren.

Man unterscheidet Werthpapiere, in denen der Berechtigte nicht namentlich bezeichnet ist, die vielmehr auf den jedesmaligen Inhaber lauten, und Werthpapiere, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind.

Bei den Inhaberpapieren gilt der jedesmalige Inhaber Dritten gegenüber ohne Weiteres für berechtigt, über das Papier und über das aus demselben sich ergebende Recht zu verfügen. Zu diesen Papieren gehören namentlich Schuldverschreibungen des Staats und der Kommunen, Prioritätsobligationen der Eisenbahnen, Pfand- und Rentenbriefe u. dergl., in der Regel auch Aktien. Es können aber derartige Papiere auch auf Namen ausgestellt sein, und sind dieselben in dem einzelnen Falle darauf hin zu prüfen.

Bei den Werthpapieren auf Namen gilt nur derjenige zur Verfügung für berechtigt, auf dessen Namen das Papier lautet. Zu den Werthpapieren dieser Art gehören insbesondere die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellten Aktien.

Ob die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen hat, hängt, sofern nicht durch das Vollstreckungsgericht eine Anordnung über den Verkauf getroffen ist, davon ab, ob das Werthpapier einen Börsen- oder Marktpreis hat oder nicht. Hierüber und zugleich über die Höhe des Tageskurses muß vor Allem zuverlässige Information eingezogen werden, aus dem Kurszettel in den Zeitungen oder bei einer mit dem Verkehr in solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson.

Ergiebt sich hierbei, daß das Papier keinen Börsen- oder Marktpreis hat, so erfolgt die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den allgemeinen Vorschriften.

Hat dasselbe dagegen einen Börsen- oder Marktpreis, so ist die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs unter Beachtung der hierüber in dem vorstehenden Paragraphen ertheilten Vorschriften zu bewirken. Bei dem freihändigen Verkaufe ist die Vermittelung eines Bankiers oder Bank-Instituts zulässig; in diesem Falle ist statt

des Protokolls über den Verkauf die über denselben ertheilte Rechnung bei den Akten zu verwahren. In keinem Falle darf das Papier anders als gegen baare Zahlung weggegeben werden.

Zur völligen Ausführung der Veräußerung liegt dem Gerichtsvollzieheramte, beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher bei den auf den Namen einer bestimmten Person lautenden Werthpapieren zugleich die Erwirkung der Umschreibung auf den Namen des Käufers und bei den auf den Inhaber ausgestellten Papieren, sofern das Papier etwa durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt ist, zugleich die Erwirkung der Wiederinkurssetzung ob. Die Ermächtigung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen ist vor der Veräußerung bei dem Vollstreckungsgericht unter Einreichung des Schuldtitels und des Pfändungsprotokolles zu beantragen.

Die Wiederinkurssetzung selbst ist ebenfalls vor der Veräußerung bei der zuständigen Behörde zu bewirken. Die etwa erforderliche Umschreibung auf den Namen des Käufers ist nach der Veräußerung bei der betreffenden Aktiengesellschaft oder der sonst zuständigen Stelle zu erwirken.

§ 64.

Sollen zur Befriedigung des Gläubigers Forderungen dienen, welche dem Schuldner aus Wechfeln oder anderen, durch Indossament übertragbaren (indossabeln) Papieren (Art. 301—303 Deutsch. Handelsgesefsbuch) an dritte Personen — Drittschuldner — zustehen, so liegt dem Gerichtsvollzieher eine weitergehende als die in den §§ 67, 68 d. Justr. angegebene Thätigkeit ob.

Bei Forderungen dieser Art ist der Schuldner zur Erfüllung nur gegen Vorlegung des indossabeln Papiers verpflichtet. Auch der Gläubiger, welcher bei der Zwangsvollstreckung aus einer solchen Forderung des Schuldners seine Befriedigung sucht, muß zur Vorlegung des Papiers bei Einforderung der Leistung von dem Drittschuldner in den Stand gesetzt werden. Deshalb ist in § 732 C. P. D. bestimmt, daß die Pfändung solcher Forderungen nicht wie bei gewöhnlichen Forderungen durch einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts erfolgen, sondern wie bei beweglichen körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher in der Weise bewirkt werden soll, daß derselbe das Papier in Besitz nimmt.

Bei der Ungewißheit des Werthes und des Zeitpunktes des Einganges einer Forderung hat sich der Gerichtsvollzieher auf die Pfändung von Forderungen aus Wechfeln oder anderen indossabeln Papieren in der Regel nur einzulassen, wenn es von dem Gläubiger ausdrücklich verlangt wird. Ohne eine solche Anweisung sind derartige Forderungen nur zu pfänden, wenn andere Pfandstücke überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Pfändung von Forderungen aus Wechfeln und andern indossabeln Papieren.

Von der erfolgten Pfändung sind die Parteien wie bei anderen Pfändungen zu benachrichtigen, der Gläubiger unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Pfändungsprotokolls.

Die in Besitz genommenen Urkunden sind von dem Gerichtsvollzieher an das Gerichtsvollzieheramt, in Rixbüttel und Bergedorf an das Amtsgericht einzuliefern.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

- 1) eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung, nach Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners unter Bezugnahme auf die darüber ausgestellte Urkunde;
- 2) die Angabe, daß der Wechsel oder das indossabile Papier in Besitz genommen ist.

Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt wie bei gewöhnlichen Forderungen (§ 67 d. Instr.) durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers.

Die Urkunde über die gepfändete Forderung ist dem Gläubiger herauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vorlegt durch welchen ihm die gepfändete Forderung überwiesen, oder angeordnet ist, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind.

Ueber die erfolgte Uebergabe der Urkunde an den Gläubiger hat der Letztere eine Empfangsbcheinigung zu erteilen, welche aufzubewahren ist.

Wird die gepfändete Forderung freigegeben, so ist die Urkunde darüber dem Schuldner zurückzugeben.

§ 65.

Für die weitere Pfändung von Sachen, welche bereits gepfändet sind, ist in den §§ 727, 728 E. V. D. ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben.

Pfändung
bereits gepfän-
deter Sachen.

Die weitere Pfändung wird durch die Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er die bereits gepfändeten Sachen für seinen Auftraggeber pfände. Ueber die Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Auf die weitere Pfändung hat sich der Gerichtsvollzieher nur insoweit einzulassen, als andere zur Deckung des Gläubigers hinreichende pfändungsfähige Gegenstände nicht vorgeschunden werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn der Gläubiger die weitere Pfändung verlangt oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers von der Pfändung bereits gepfändeter Sachen die Befriedigung des Gläubigers mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu erwarten steht.

Ferner ist zu prüfen, ob sich von der weiteren Pfändung nach Deckung der Forderung des Gläubigers der ersten Pfändung und der Kosten der ersten Vollstreckung ein Ueberschuß über die Kosten der späteren Vollstreckung erwarten läßt (§ 708 Abs. 2 E. V. D.).

Zur Sicherung des Vorrechtes des Gläubigers der weiteren Pfändung dem Gläubiger einer noch späteren Pfändung gegenüber ist in dem Pfändungsprotokolle genau die Zeit anzugeben, zu welcher die weitere Pfändung erklärt worden ist.

Das über die weitere Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

- 1) die Bezeichnung der weiter gepfändeten Gegenstände durch Bezugnahme auf die erste Pfändung;
- 2) die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände;
- 3) die Angabe der Zeit, zu welcher die Erklärung zu Nr. 2 abgegeben ist;
- 4) die unter Nr. 4 in § 59 d. Instr. vorgeschriebene Angabe.

§ 66.

Wenn vor Ausführung einer aufgetragenen Pfändung Pfändungsaufträge von anderen Gläubigern gegen denselben Schuldner an den Gerichtsvollzieher gelangen, so muß derselbe alle Aufträge als gleichzeitige behandeln. Auf die Reihenfolge, in welcher die Aufträge an den Gerichtsvollzieher gelangt sind, kommt, so lange die Pfändung noch nicht erfolgt ist, nichts an. Das Pfandrecht erwirbt der Gläubiger erst, wenn die Pfändung für ihn gehörig bewirkt ist; während aus der Auftragserteilung allein für den Auftraggeber im Verhältniß zum Schuldner und dessen übrigen Gläubigern keine Vorzugsrechte erwachsen. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher beim Vorliegen mehrerer Pfändungsaufträge gegen denselben Schuldner, so lange nicht eine Pfändung in Folge des früheren Auftrags erfolgt ist, für die mehreren Gläubiger gleichzeitig zu pfänden.

Ueber eine für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkte Pfändung derselben Sachen ist nur ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, welches außer den gewöhnlichen Erfordernissen auch die Bemerkung enthalten muß, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist.

Das weitere Verfahren, insbesondere wenn der Erlds zur Deckung sämtlicher Forderungen nicht ausreicht, bestimmt sich nach § 728 E. P. O.

3. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen.

§ 67.

Geldforderungen des Schuldners, welche demselben gegen eine dritte Person — Drittschuldner — zustehen, können bei der Zwangsvollstreckung von dem Gläubiger zwar ebenfalls zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist jedoch, vorbehaltlich der rücksichtlich der Werthpapiere, sowie der Forderungen aus Wechseln und andern indossabeln Papieren in den §§ 62, 63 d. Instr. angegebenen Ausnahmen, nicht befugt, hierbei selbständig mit der Vollstreckung vorzugehen. Vielmehr

liegt der Beschluß über die Pfändung und Ueberweisung der Forderung, durch welche Zwangsvollstreckungen dieser Art bewirkt werden, den Gerichten ob.

In dem Pfändungsbeschlusse wird dem Drittschuldner verboten, an den Schuldner zu zahlen und letzterem zugleich geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Durch den Ueberweisungsbeschluß wird dem Gläubiger die gepfändete Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überwiesen, je nachdem das Eine oder das Andere von ihm beantragt ist.

Nur die Zustellung dieser Beschlüsse liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Bei der Zustellung sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend, es sind jedoch noch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

§ 68.

Verlangt der Gläubiger, daß der Drittschuldner zur Abgabe der im § 739 Abs. 1 E. P. O. bezeichneten Erklärungen aufgefordert werde, so kann die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nur im Wege der gewöhnlichen Zustellung, nicht durch die Post, bewirkt werden.

Zustellung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses.

Der Gerichtsvollzieher hat den Pfändungsbeschluß zunächst dem Drittschuldner zuzustellen, falls der Gläubiger nicht verlangt, daß die Zustellung an den Schuldner vorhergehe. Die Zustellung an den Drittschuldner ist besonders zu beschleunigen und in der Zustellungsurkunde genau der Zeitpunkt derselben anzugeben.

Bei der Zustellung hat der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner, falls der Gläubiger dies verlangt hat, aufzufordern, dem Letzteren selbst oder dem Gerichtsvollzieher die im § 739 E. P. O. bezeichnete Erklärung entweder sofort behufs Aufnahme derselben in die Zustellungsurkunde oder spätestens binnen zwei Wochen abzugeben. Die gestellte Aufforderung und die von dem Drittschuldner etwa sofort abgegebene Erklärung ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen. Die Erklärung ist dem Drittschuldner zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen und von demselben unterschreiben zu lassen. Daß dieser letzteren Vorschrift genügt ist oder aus welchem Grunde dies nicht geschehen, ist in der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Wird von dem Drittschuldner die geforderte Erklärung erst nach der Zustellung abgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe dem Auftraggeber sogleich zu übermitteln.

Nach bewirkter Zustellung an den Drittschuldner hat der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluß sofort und ohne Auftrag des Gläubigers dem Schuldner mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Zustellung an den Drittschuldner zuzustellen oder durch die Post zustellen zu lassen. Dies muß rücksichtlich der Zustellungsurkunde auch dann geschehen, wenn inzwischen oder vorher die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt ist. Die Zustellung an den Schuldner kann, wenn derselbe

außerhalb des Deutschen Reiches wohnt, durch Aufgabe zur Post (§ 27 d. Instr.) erfolgen; sie unterbleibt, wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Bei der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses (§ 736 E. P. O.) kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung.

§ 69.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über eine überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden an den Gläubiger herauszugeben (§ 737 Abs. 2 E. P. O.).

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher diese Urkunden auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und der Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses dem Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung wegzunehmen. Spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung ist die Ueberweisungsurkunde zuzustellen. Sind die wegzunehmenden Urkunden in dem Ueberweisungsbeschlusse nicht so genau bezeichnet, daß danach die Auffuchung derselben bei dem Schuldner erfolgen kann, so ist dem Gläubiger zu überlassen, eine Bervollständigung des Beschlusses bei dem Gerichte zu beantragen.

Die Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu bewirken, welche für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen ertheilt sind (§ 72 d. Instr.).

§ 70.

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, vermöge deren der Drittschuldner nicht eine bestimmte Summe Geldes, sondern bewegliche körperliche Sachen herauszugeben oder zu leisten hat, findet eine Ueberweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger nicht statt. Dagegen wird in dem Pfändungsbeschlusse angeordnet, daß die Sachen von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben seien (§§ 745, 746 E. P. O.).

Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt auch in diesem Falle nach den im § 68 d. Instr. ertheilten Vorschriften. Der mit der Uebernahme der herauszugebenden Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher, welcher sich außer dem Pfändungsbeschlusse auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels von dem Gläubiger aushändigen lassen muß, ist zur Vornahme von Zwangsmaafregeln gegen den Drittschuldner behufs Wegnahme der Sachen auf Grund des Pfändungsbeschlusses allein nicht befugt. Lehnt daher der Drittschuldner die Herausgabe der Sachen ab, so hat der Gerichtsvollzieher sich mit der Sache nicht weiter zu befassen, sondern dem Gläubiger die Klage gegen denselben zu überlassen.

Erklärt sich dagegen der Drittschuldner zur Herausgabe der Leistung bereit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen sofort zu übernehmen und dieselben in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen.

Erwirkung der Herausgabe der Urkunde über eine überwiesene Forderung.

Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben.

Das weitere Verfahren wegen Unterbringung und Verwerthung der Sachen, wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Erlöses erfolgt in gleicher Weise, als wenn die Sachen durch den Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner gepfändet worden wären. Insbesondere ist der Schuldner von dem Versteigerungstermine in Kenntniß zu setzen.

Für den Fall, daß eine Forderung des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet sein sollte, regelt der § 751 E. P. O. das weitere Verfahren in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche in den §§ 727, 728 E. P. O. geschehen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Rangordnung der Gläubiger nach der Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§§ 730 Abs. 3, 709 Abs. 3 E. P. O.) an den Drittschuldner bestimmt wird.

§ 71.

Will ein Gläubiger in Gemäßheit der §§ 744, 745 E. P. O. die Benachrichtigung über das Bestehen der Pfändung einer Forderung, welche seinem Schuldner an einen Dritten zusteht, diesen Beiden zustellen lassen, so finden auf diese Zustellung die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen Anwendung.

Zustellung der Benachrichtigung über das Bestehen der Pfändung einer Forderung.

Die Benachrichtigung ist zunächst dem Drittschuldner zuzustellen, falls der Gläubiger nicht verlangt hat, daß die Zustellung an den Schuldner vorhergehe. Die Zustellung ist besonders zu beschleunigen, und in der Zustellungsurkunde zur Sicherung des von dem Gläubiger erstrebten Vorrechts genau der Zeitpunkt der Zustellung anzugeben.

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§ 72.

Die auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer gewissen Quantität von bestimmten beweglichen Sachen (z. B. von 10 Hektoliter Roggen, lagernd da und da) gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher die in dem vollstreckbaren Schuldtitel bezeichneten Gegenstände bei dem Schuldner aufsucht, sie demselben wegnimmt und dem Gläubiger übergibt (§ 769 E. P. O.).

a. Bewegliche Sachen.

Die Uebergabe an den Gläubiger oder die Absendung an denselben muß thunlichst im unmittelbaren Anschluß an die Wegnahme der Gegenstände erfolgen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden. Kann ausnahmsweise die Uebergabe oder Absendung nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so ist mit der Aufbewahrung der Sachen bis zum Eingange der Anweisung des Gläubigers in der Weise zu verfahren, wie dies in Ansehung gepfändeter Sachen im § 55 d. Justr. vorgeschrieben ist.

In gleicher Weise erfolgt die Vollstreckung, wenn es sich nicht um die Herausgabe bestimmter Sachen, sondern um die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere handelt (§ 770 E. V. D.). Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn Jemand zur Lieferung von 1 Hektoliter Roggen, 1 Schock Eier u. dergl., oder zur Lieferung von 3000 \mathcal{M} der Hamburgischen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Rentenaufleihe verurtheilt ist. Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, die in dem Schuldtitel angegebene Quantität wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 682 E. V. D., §§ 6, 45 d. Instr.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen, unter näherer Angabe bei vertretbaren Sachen der Zahl, des Maßes und Gewichts, bei Werthpapieren des Nennwerths, der Litera, Nummer und des Datums;
2. die Angabe, daß die Uebergabe oder Absendung an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist, und in welcher Weise letzterenfalls für die Aufbewahrung und Sicherung der Gegenstände gesorgt ist.

§ 73.

Die auf Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung einer unbeweglichen Sache oder eines bewohnten Schiffes gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besiß setzt und den Gläubiger in den Besiß einweist (§ 771 E. V. D.).

Zu der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger oder einen von demselben zu bestellenden Bevollmächtigten zuzuziehen, da der Akt der Besißeinweisung nur in Gegenwart des Einen oder des Andern geschehen kann. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unndthige Weiterungen vermieden werden.

Lautet das Urtheil zugleich auf Zubehdr und Inventarienstücke, so muß der Gerichtsvollzieher auch diese dem Gläubiger übergeben.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, hat der Gerichtsvollzieher wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen und mit demselben nach Maaßgabe des § 771, Abs. 2, 3 E. V. D. zu verfahren.

Die Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher, sofern ihm die Unterbringung derselben obliegt, in derselben Weise unterzubringen, wie dies in Ansehung gepfändeter Sachen in § 55 d. Instr. vorgeschrieben ist.

Werden die verwahrten Sachen demnächst an den Schuldner zurückgegeben, so ist derselbe zur Ertheilung einer Empfangsbcheinigung anzuhalten.

b. Unbewegliche Sachen und bewohnte Schiffe.

Wird die Abholung der Sachen verzögert, so hat das Gerichtsvollzieheramt beziehungsweise der Gerichtsvollzieher, den Verkauf derselben unter Mittheilung des Sachverhalts bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen und, falls dem Antrage stattgegeben wird, zu bewirken, in Ermangelung einer anderweiten Anordnung des Gerichts, unter Beobachtung der Vorschriften über die Veräußerung gepfändeter Sachen.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 682 C. P. O., §§ 6, 45 d. Instr.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Angabe, daß der Gläubiger oder der von demselben bestellte Bevollmächtigte anwesend gewesen ist;
2. die genaue Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache, einschließlich der vorgefundenen Zubehörs- und Inventariestücke;
3. die Angabe, daß der Schuldner aus dem Besitze gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitz eingewiesen ist;
4. falls Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Angabe des Grundes der Verwahrung, die Bezeichnung der Sachen und wie über die Unterbringung derselben verfügt ist oder verfügt werden soll.

§ 74.

Wenn mit einer auf Räumung einer Miethswohnung gerichteten Zwangs- vollstreckung gleichzeitig eine auf Herausgabe oder Ueberweisung der in die Wohnung eingebrachten Sachen an den Vermieter gerichtete Zwangsvollstreckung vorzunehmen ist, so ist in letzter Beziehung nach Maaßgabe § 72 d. Instr. zu verfahren.

c. Räumung von Miethswohnungen und Ueberweisung der Mäthen.

Die Uebergabe der Effekten etwaiger Astermiether an den Hauptvermieter hat nur auf ausdrückliche dahin gerichtete richterliche Anordnung stattzufinden.

Bei strenger Kälte sowie unmittelbar vor den hohen Festen werden Räumungen von Miethswohnungen der Regel nach nur auf ausdrückliche richterliche Anordnung vollstreckt. Auch ist auf ernstliche Krankheiten des Miethers oder seiner Angehörigen den Umständen nach billige Rücksicht zu nehmen.

5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen.

§ 75.

Bei der auf Herausgabe eines Kindes oder einer anderen unselbständigen Person gerichteten Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zu verfahren, welche für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen (§ 72 d. Instr.) erteilt sind.

6. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenen Handlung geleisteten Widerstandes.

§ 76.

Wenn es sich um Vollstreckung eines Schuldtitels handelt, nach welchem der Schuldner verpflichtet ist, die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner gegen die Vornahme dieser Handlung Widerstand leistet, zur Beseitigung desselben einen Gerichtsvollzieher zuziehen (§§ 777, 773, 775 E. P. O.).

Der zugezogene Gerichtsvollzieher hat sich aus der ihm zu übergebenden vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels genau zu unterrichten, welche Handlung derselbe oder die von ihm mit der Ausführung derselben beauftragte dritte Person vorzunehmen berechtigt und der Schuldner zu dulden verpflichtet ist. In soweit danach das Verlangen des Gläubigers begründet ist, muß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu seiner Verpflichtung unbedingt und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 678 Abs. 3, 679 E. P. O. nothigensfalls mit Gewalt anhalten. Die erforderlichen und zulässigen Zwangsmaasregeln müssen in sachgemäßer Weise zur Anwendung gebracht werden und dürfen über das zur Beseitigung des Widerstandes nothwendige Maas nicht hinausgehen.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§ 682 E. P. O., §§ 6, 45 d. Instr.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist;
2. die Angabe der etwa angewendeten Zwangsmaasregeln.

7. Zwangsvollstreckung durch Haft.

§ 77.

Die Zwangsvollstreckung durch Verhaftung des Schuldners im Auftrage des Gläubigers darf der Gerichtsvollzieher nur vornehmen, nachdem ihm ein gerichtlicher Haftbefehl übergeben worden ist, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sind (§ 789 E. P. O.).

Die Uebergabe des Haftbefehls macht die Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§§ 37—42 d. Instr.) nicht entbehrlich. Der Gerichtsvollzieher hat sich deshalb insbesondere auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen.

Die Fälle, in denen die Haft unstatthaft ist, sind in den §§ 785, 787 E. P. O. angegeben. Der Gerichtsvollzieher darf diesen Vorschriften entgegen einen Haftbefehl nicht vollstrecken.

Wegen Krankheit des Schuldners darf jedoch von dessen Verhaftung nur Abstand genommen werden, wenn der Gerichtsvollzieher durch ein vorschriftsmäßiges Attest des

zuständigen Medizinalbeamten oder durch den Augenschein sich überzeugt, daß durch die Vollstreckung der Haft die Gesundheit des Schuldners einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werde.

Der Grund der Aussetzung einer unternommenen Verhaftung ist in dem über den Akt aufzunehmenden Protokolle zu vermerken.

Ueber das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Haftbefehls zu beobachtende Verfahren enthalten die §§ 790 bis 792 C. P. O. die näheren gesetzlichen Vorschriften.

Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Kosten einschließlich der Verpflegungskosten, welche durch die Haft entstehen, im Voraus gezahlt sind, so ist der Gläubiger anzuhalten, vor der Verhaftung die seinerseits erfolgte Einzahlung des erforderlichen Betrags durch eine Quittung der Gefängnißverwaltung nachzuweisen oder diesen Betrag selbst zur Ausführung an die gedachte Verwaltung einzuliefern.

Bei Bewirkung der Verhaftung hat der Gerichtsvollzieher jede unnöthige Härte und jedes unnöthige Aufsehen zu vermeiden und mit thunlichster Schonung des Betroffenen zu verfahren. Andererseits darf er sich durch Widerstand von Vollziehung seines Auftrages nicht abhalten lassen und hat erforderlichen Falls polizeiliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Der Verhaftete ist ungesäumt in das zur Aufnahme der Schuldgefangenen bestimmte Gefängniß abzuführen und dort dem mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Beamten unter Aushändigung des Haftbefehls zur Vollstreckung der Haft zu übergeben.

Das über die Vollziehung des Haftbefehls aufzunehmende Protokoll (§ 682 C. P. O., §§ 6, 45 d. Instr.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezugnahme auf den Haftbefehl;
2. die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist;
3. die Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängniß.

Der Gerichtsvollzieher hat sich die Ablieferung des Verhafteten in das Gefängniß von dem Gefängnißbeamten unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen.

§ 78.

Die weitere Verhaftung eines zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bereits verhafteten Schuldners (Nachverhaftung) erfolgt, soweit nicht die bereits erfolgte Verhaftung ein Anderes bedingt, nach Maafgabe der rücksichtlich der ersten Verhaftung ertheilten Vorschriften.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner im Gefängnisse aufzusuchen, ihn anderweit für verhaftet zu erklären und den mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Gefängnißbeamten unter Aushändigung des Haftbefehls um Vollstreckung der

Haft, sobald die erstverhängte Haft beendet sein werde, zu ersuchen. Daß dies Ersuchen gestellt ist, ingleichen die darauf ertheilte Antwort, ist in dem Protokolle zu vermerken.

Die Vollziehung der Schuldhaft gegen eine in Untersuchungs- oder in Strafhaft befindliche Person kann erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat sich in einem solchen Falle nöthigenfalls mit dem Vorstande des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

§ 79.

Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet worden, (§ 355 Abs. 2 E. P. D.), so erfolgt die Verhaftung im Auftrage der Partei nach Maßgabe der Vorschriften des § 77 d. Instr., jedoch lediglich auf Grund des Haftbefehls.

Hiervon verschieden ist der Fall, daß in einem Civilprozeße ein Zeuge wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zur Strafe der Haft verurtheilt ist (§ 355 Abs. 1 E. P. D.). Die Vollstreckung einer solchen Strafe erfolgt im Auftrage des Gerichts nach den in dieser Beziehung für Strafsachen bestehenden Vorschriften, also ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieher.

8. Vollziehung von Arrestbefehlen.

§ 80.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Arrestbefehls zu beobachtende Verfahren bestimmt sich, vorkehältlich der in §§ 809, 810 E. P. D. bezeichneten Abweichungen, nach den Vorschriften für die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung.

Es ist insbesondere zu prüfen, ob die im § 809 Abs. 2 E. P. D. bezeichnete zweiwöchige Frist, nach welcher die Vollziehung des Befehls nicht mehr statthaft, abgelaufen ist oder nicht. Die Zeit der Verkündung des Befehls ist aus der Ausfertigung desselben, die Zeit der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus der mit dem Befehle verbundenen Abschrift der Zustellungsurkunde zu ersehen. Bei Berechnung der zweiwöchigen Frist ist der Tag der Verkündung oder der Zustellung nicht mitzurechnen (§ 199 E. P. D.).

Die Zustellung des Arrestbefehls ist ebenso wie die Zustellung anderer Schultitel spätestens bei dem Beginn der Pfändung oder der Verhaftung zu bewirken.

Sind in dem Arrestbefehle die zu pfändenden Gegenstände nicht bezeichnet, z. B. wenn der Befehl nur allgemein auf Vollziehung des Arrestes in das Vermögen des Schuldners lautet, so sind so viel Sachen zu pfänden als zur Deckung des Gläubigers wegen seiner Forderung nebst Zinsen und Kosten erforderlich sind.

Vollziehung
eines Haftbe-
fehls gegen einen
Zeugen.

Für die Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke bis zum Austrage der Sache ist in Gemäßheit der Vorschriften des § 55 d. Instr. Sorge zu tragen. Eine Versteigerung der Gegenstände auf Grund des Arrestbefehls findet nicht statt, es sei denn, daß dieselbe von dem Vollstreckungsgericht angeordnet wird. Läßt sich übersehen, daß alle oder einzelne Pfandstücke einer beträchtlichen Werthverringerung ausgesetzt sind, oder daß deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein wird, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger nothigenfalls darauf aufmerksam zu machen, damit derselbe die Versteigerung bei dem Vollstreckungsgericht beantragen kann.

9. Vollziehung von einstweiligen Verfügungen.

§ 81.

Zur Sicherung einer späteren Zwangsvollstreckung, welche nicht auf Beitreibung einer Geldsumme, sondern auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder auf Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gerichtet ist, dienen die einstweiligen gerichtlichen Verfügungen. In denselben wird angegeben, was zur Sicherung des Gläubigers geschehen soll.

Die Vollziehung erfolgt im Auftrage des Gläubigers durch einen Gerichtsvollzieher, insoweit es sich dabei um die Vornahme der in den §§ 72—76 d. Instr. bezeichneten Vollstreckungshandlungen oder um die Verhaftung des Schuldners handelt. Nach den in dieser Beziehung erteilten Vorschriften bestimmt sich auch das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung zu beobachtende Verfahren. Es finden jedoch die in den §§ 809, 810 E. V. D. rücksichtlich der Arrestbefehle gegebenen besonderen Bestimmungen auch auf die einstweiligen Verfügungen, ingleichen die besonderen Vorschriften des § 80 d. Instr. auf das bei der Vollziehung derselben zu beobachtende Verfahren entsprechende Anwendung.

10. Hinterlegung.

§ 82.

Gepfändetes oder aus der Verwerthung gepfändeter Sachen gelbtes Geld darf an den Gläubiger in den Fällen nicht ausgezahlt werden, in welchen die Hinterlegung erfolgen muß.

Die Hinterlegung ist insbesondere vorgeschrieben:

- 1) wenn nach der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden;
- 2) wenn die Vertheilung des Erbes in Gemäßheit der § 728 Abs. 2, § 751 Abs. 2 E. V. D. durch das Gericht erfolgen muß;

- 3) wenn die Hinterlegung durch das Gericht angeordnet iſt;
- 4) wenn bei der Vollziehung eines Urtheiles Geld gepfändet oder bei der Vertheilung des Erlöſes auf den Arreſtsucher gefallen iſt (§ 810 Abſ. 2 E. P. D.).

Die Hinterlegung iſt, ſobald deren Nothwendigkeit feſtſteht, ungeſäumt in der für gerichtliche Hinterlegungen vorgeschriebenen Weiſe zu bewirken.

In den Fällen unter Nr. 2 iſt dem zuſtändigen Amtsgericht der Sachverhalt behufs Vertheilung des Erlöſes mitzutheilen. Der Anzeige ſind die vollſtreckbaren Ausfertigungen der Schuldtitle, die Pfändungsprotokolle, der Nachweis der erfolgten Hinterlegung, ſowie die ſonſtigen auf das Verfahren ſich beziehenden Schriftſtücke, inſbeſondere die etwaigen Pfändungs- und Ueberweisungsbeſchlüſſe, beizufügen.

III. Vollſtreckungen in Straſſachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollſtreckung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

1. Vollſtreckung von Geldſtrafen.

§ 83.

Die zwangsweiſe Beitreibung von Geldſtrafen, welche gegen einen Angeklagten durch Urtheil oder Strafbefehl feſtgeſetzt ſind, erfolgt in Gemäßheit des § 495 Str. P. D. nach den Vorſchriften der E. P. D. für die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen. Daſſelbe gilt, wenn es ſich um die Beitreibung von Geldſtrafen (Ordnungsſtrafen) handelt, welche in einem gerichtlichen Straß- oder Civilprozeßverfahren gegen andere an dem Verfahren theilnehmende Perſonen (Zeugen, Sachverſtändige, Schöffen, Geſchworene, Parteien, Rechtsanwälte, Vertheidiger) oder auch gegen untheilnehmende Perſonen, falls dieſelben ſich in der Sitzung einer Ungebühr ſchuldig machen, erkannt oder feſtgeſetzt ſind.

Der Auftrag zur Vollſtreckung wird von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ertheilt. Der ſchriftliche Auftrag derſelben vertritt die vollſtreckbare Ausfertigung des Schuldtitle.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollſtreckung zu beobachtende Verfahren beſtimmt ſich nach den Vorſchriften für die Zwangsvollſtreckung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Der Zuſtellung der Entscheidung vor dem Beginne der Vollſtreckung bedarf es nicht.

Bei Beitreibung einer Geldſtrafe, welche gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erkannt iſt, ſind die beſonderen Beſtimmungen im § 97 der Deutſchen Rechtsanwaltsordnung zu beachten.

2. Vollſtreckung von Bußen.

§ 84.

Iſt im ſtrafgerichtlichen Verfahren neben der Strafe auf eine an den Beleidigten oder Beſchädigten von dem Angeklagten als Buße zu erlegendende Entſchädigung

erkannt worden, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung einer solchen Buße in Gemäßheit des § 495 Str. P. O. gleichfalls nach den Vorschriften der E. P. O. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird durch eine von dem Gerichtschreiber ertheilte, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel ersetzt.

Der Zustellung der Entscheidung vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht. Soll jedoch die Vollstreckung für oder gegen eine andere als die in der Urtheilsformel bezeichnete Person erfolgen, so finden rücksichtlich der Nothwendigkeit der Vollstreckungsklausel und deren Zustellung vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung die § 38, § 42 Nr. 4 b d. Instr. Anwendung.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird von der Person, welcher die Buße zuerkannt ist, unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtschreibers ertheilt.

3. Wegnahme eingezogener Gegenstände.

§ 85.

Ist in einer Strassache auf Einziehung eines Gegenstandes erkannt, so erfolgt die zur Herausgabe des Gegenstandes erforderliche Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des § 495 Str. P. O. nach den Vorschriften der E. P. O. über die Zwangsvollstreckung der Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§ 72 d. Instr.).

Rücksichtlich der Beauftragung, sowie der Entbehrlichkeit der Zustellung der Entscheidung vor dem Beginn der Vollstreckung gilt dasselbe, was in dieser Beziehung über die Beitreibung von Geldstrafen im § 83 d. Instr. bemerkt ist.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der eingezogenen Sachen hat sich der Gerichtsvollzieher nach den jedesmaligen Anweisungen des Auftraggebers zu richten.

4. Vollstreckungen im Verwaltungswege.

§ 86.

Die im Verwaltungswege vorzunehmenden Vollstreckungen erfolgen, soweit dieselben nicht von der betreffenden Verwaltungsbehörde selbst vorgenommen werden, auf Requisition der Verwaltungsbehörden durch das Gerichtsvollzieheramt, in Rixebüttel und Bergedorf durch die Gerichtsvollzieher unter Aufsicht des Amtsrichters, in der bisher üblichen Weise, jedoch unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege. Bezüglich der Vollstreckungsgebühren kommen nicht die Sätze der Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher zur Anwendung, sondern es verbleibt bei den früheren Bestimmungen.

IV. Siegelungen, Entiegelungen, Inventuren.

§ 87.

Siegelungen, Entiegelungen und Inventuren können von den Gerichtsvollziehern vorgenommen werden, wenn sie damit von dem Gerichte oder bei Konkursen von dem Konkursverwalter beauftragt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat das Protokoll (Inventar) und falls Gegenstände, deren Hinterlegung vorgeschrieben ist, vorgefunden werden, auch diese dem Auftraggeber zu übermitteln.

Dritter Abschnitt.

Gebühren.

§ 88.

Die Gerichtsvollzieher haben unter der Urschrift der von ihnen aufgenommenen Urkunden eine Berechnung der tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen (Reisekosten, Schreibgebühren, sonstige Auslagen), welche für den beurkundeten Akt in Ansatz kommen, aufzustellen. Wird mehr als die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet, so ist die Zeitdauer anzugeben (vergl. § 23 G. D. und § 6 Nr. 4, 6 d. Instr.).

Die Gebühren und baaren Auslagen sind nach den einzelnen Posten (Gebühr für den Akt, Schreibgebühr, Reisekosten, sonstige baare Auslagen an Porto, Transport- und Verwahrungskosten, Stempel u. s. w.) anzugeben. Bei Reisekosten ist auch die Gesamtzahl der Kilometer des Hinweges und des Rückweges anzugeben.

Auf die Abschrift der Urkunde ist auch Abschrift der Gebührenberechnung zu übertragen.

Wenn eine gesonderte Gebührenrechnung zu erteilen ist, weil der Gebührenzahler weder die Urschrift des Aktes noch eine Abschrift desselben erhält, so muß die Rechnung außerdem eine kurze Bezeichnung der Sache und des vorgenommenen Geschäftes und sofern die Höhe der Gebühr davon abhängt, auch das Objekt, sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. September 1879.

Nr 68.

den 15. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Schließung einiger Kirchhöfe vor dem Dammtore.

Der Senat bringt in Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der St. Nicolai-Begräbnißplatz und der

St. Pauli-Begräbnißplatz vor dem Dammtore mit Ende dieses Monats für Beerdigungen im gemeinsamen Grabe, sowie für den Verkauf und die Prolongation von eigenen Gräbern geschlossen werden.

Die bis auf Weiteres noch zulässige Beerdigung in den bestehenden eigenen und Genossenschaftsgräbern ist auf die ursprünglich Berechtigten zu beschränken.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 15. September 1879.

N 69.

den 17. September 1879.

G e s e t z,

betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.

Der Senat bringt das nachstehende in No. 30 des Reichs-Gesetzblattes von 1879 publicirte, gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft tretende Gesetz hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

G e s e t z,

betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Vom 21. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkursverfahrens zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers als diesem gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

§ 2.

Zur Anfechtung ist jeder Gläubiger, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat und dessen Forderung fällig ist, befugt, sofern die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder anzunehmen ist, daß sie zu einer solchen nicht führen würde.

§ 3.

Anfechtbar sind:

1. Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

2. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbblütigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen, sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Schuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;
3. die in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
4. die in den letzten zwei Jahren vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

§ 4.

Hat der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, denjenigen, welchem gegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, von seiner Absicht, die Handlung anzufechten, durch Zustellung eines Schriftsatzes in Kenntniß gesetzt, so wird die Frist von dem Zeitpunkte der Zustellung zurückgerechnet, sofern schon zu dieser Zeit der Schuldner zahlungsunfähig war und bis zum Ablaufe von zwei Jahren seit diesem Zeitpunkte der Anfechtungsanspruch rechtshängig geworden ist.

§ 5.

Die Erhebung des Anfechtungsanspruchs im Wege der Einrede kann erfolgen, bevor ein vollstreckbarer Schuldtitel für die Forderung erlangt ist; der Gläubiger hat denselben jedoch vor der Entscheidung binnen einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist beizubringen.

§ 6.

Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

§ 7.

Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

§ 8.

Wegen Erstattung einer Gegenleistung oder im Fall einer anfechtbaren Leistung wegen seiner Forderung kann der Empfänger sich nur an den Schuldner halten.

§ 9.

Erfolgt die Anfechtung im Wege der Klage, so hat der Klagantrag bestimmt zu bezeichnen, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr seitens des Empfängers bewirkt werden soll.

§ 10.

Liegt ein nur vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel des Gläubigers oder ein unter Vorbehalt ergangenes Urtheil (Civilprozessordnung §§ 502, 562) vor, so ist in dem den Anfechtungsanspruch für begründet erklärenden Urtheile die Vollstreckung desselben davon abhängig zu machen, daß die gegen den Schuldner ergangene Entscheidung rechtskräftig oder vorbehaltlos wird.

§ 11.

Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

1. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;
2. wenn er zu den im § 3 Nr. 2 genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 genügt die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen der Anfechtungsanspruch erhoben wird.

§ 12.

Das Anfechtungsrecht auf Grund des § 3 Nr. 1 verjährt in zehn Jahren seit dem Zeitpunkte, mit welchem der Gläubiger den vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte

und seine Forderung fällig war, wenn aber die Rechtshandlung nach diesem Zeitpunkte vorgenommen ist, erst seit der Vornahme der Handlung.

§ 13.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet, so steht die Verfolgung der von Konkursgläubigern erhobenen Anfechtungsansprüche dem Konkursverwalter zu. Aus dem Erstrittenen sind dem Gläubiger die Prozeßkosten vorweg zu erstatten.

Ist das Verfahren über den Anfechtungsanspruch noch rechtshängig, so wird dasselbe unterbrochen. Im Fall einer Verzögerung der Aufnahme kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung § 217 zur entsprechenden Anwendung. Der Konkursverwalter kann den Anspruch nach den Vorschriften der Konkursordnung §§ 30 bis 32, 34 in Gemäßheit der §§ 240, 491 der Civilprozeßordnung erweitern. Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreits ab, so kann derselbe rücksichtlich der Prozeßkosten von jeder Partei aufgenommen werden. Durch die Ablehnung der Aufnahme wird die Befugniß des Verwalters, nach den Vorschriften der Konkursordnung das Anfechtungsrecht auszuüben, nicht ausgeschlossen.

Soweit der Gläubiger aus dem Zurückzugewährenden eine Sicherung oder Befriedigung erlangt hatte, finden auf die Anfechtung derselben die Vorschriften des § 23 Nr. 1 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Nach der Beendigung des Konkursverfahrens können Anfechtungsrechte, deren Ausübung dem Konkursverwalter zustand, von den einzelnen Gläubigern nach Maßgabe dieses Gesetzes verfolgt werden, soweit nicht dem Anspruch entgegenstehende Einreden gegen den Verwalter erlangt sind. War der Anspruch nicht schon zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens rechtshängig, so wird die im § 3 Nr. 2 bis 4 bestimmte Frist von diesem Zeitpunkte berechnet, sofern die Rechtshängigkeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Beendigung des Konkursverfahrens eintritt.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner rücksichtlich seines nicht zur Konkursmasse gehörenden Vermögens vorgenommen hat, können von den Konkursgläubigern auch während des Konkursverfahrens nach Maßgabe dieses Gesetzes angefochten werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Dasselbe findet auch auf die vor diesem Zeitpunkte vorgenommenen Rechtshandlungen Anwendung, sofern sie nicht nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfange unterworfen sind.

Ist der Anfechtungsanspruch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechts-
hängig, so bleiben für die Entscheidung des Rechtsstreits die Vorschriften der bisherigen
Gesetze maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Hchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Inſiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 21. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. September 1879.

№ 70.

den 17. September 1879.

Revidirte Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft die nachstehende
Revision der Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung vom 14. Juli 1879
beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig
gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden nach den bisherigen Prozeßgesetzen
erledigt.

Als anhängig geworden im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind diejenigen
Sachen anzusehen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung
die Insinuation der Klage an den Beklagten erfolgt oder eine Subsidiar- oder Edictal-
ladung des Beklagten verfügt ist.

§ 2.

Ebenso sind laufende Proclame nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu behandeln.
Professionen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung noch
nicht justificirt worden, sind als selbständige Klagen in Gemäßheit der Vorschriften
der Civilprozeßordnung weiter zu verfolgen. Auf Antrag des Imploranten kann in
solchen Sachen von dem nach § 4 zuständigen Gericht in den Formen des bisherigen
Verfahrens dem Profitenten ein Präklusivtermin für die Klageanstellung unter dem nach
bisherigen Prozeßgesetzen anzudrohenden Präjudiz gesetzt und solches Präjudiz eintretenden
Falles in Kraft gesetzt werden.

§ 3.

Ladungen vor die bisherigen Gerichte auf einen nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung fallenden Termin gelten als Ladungen vor diejenigen neuen Gerichte, welche nach § 4 an die Stelle der bisherigen Gerichte treten.

§ 4.

In Betreff des Uebergangs der am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung anhängigen Sachen auf die neuen Gerichte gilt Folgendes:

Es treten unbeschadet der Bestimmungen des § 70 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zu demselben an die Stelle:

- 1) der Präturen — das Amtsgericht in Hamburg,
- 2) der Amtsgerichte in Nißebüttel und Bergedorf — die dortigen Amtsgerichte,
- 3) des Handelsgerichts — die Kammern für Handelsfachen,
- 4) des Niedergerichts — das Landgericht,
- 5) des Obergerichts — das Oberlandesgericht.

Diejenigen bei den bisherigen Gerichten Angestellten (Aktuare, Kanzlisten, Boten u. s. w.), welche nicht eine anderweitige Verwendung bei den neuen Justizbehörden finden, behalten ihre bisherigen Funktionen behufs Erledigung der Sachen, welche zufolge § 1 nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, so lange als hierzu nach Maßgabe der Zahl der noch im alten Verfahren zu erledigenden Sachen ein Bedürfniß vorliegt. Auch müssen sich die bei den neuen Justizbehörden Angestellten ihre Verwendung zu einer entsprechenden Thätigkeit bei Erledigung solcher Sachen nach näherer Anordnung des Präsidiums des Landgerichts gefallen lassen. Die Funktionen rechtsgelehrter Aktuare können von Gerichtsschreibern wahrgenommen werden.

§ 5.

Hinsichtlich der Besetzung, in welcher die neuen Gerichte in den auf sie übergehenden anhängigen Sachen entscheiden, kommen die §§ 22, 77, 109 und 124 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts, beziehungsweise ein Landrichter genügt jedoch für die Abhaltung der nach dem bisherigen obergerichtlichen, beziehungsweise niedergerichtlichen Verfahren erforderlichen öffentlichen Audienzen. Desgleichen können diejenigen Entscheidungen in den an die Kammern für Handelsfachen übergehenden, nach dem bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von einem rechtsgelehrten Richter abgegeben werden konnten, von einem der Vorsitzenden der Kammern für Handelsfachen abgegeben werden.

§ 6.

Die fernere Geltendmachung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung erhobenen Inkompetenzreden ist nur insoweit statthaft, als auch nach der Civilprozeß-

ordnung diejenigen Gerichte, welche nach § 4 an die Stelle der Gerichte treten, vor welchen die Inkompetenzeinrede erhoben ist, für die betreffenden Sachen unzuständig sein würden.

§ 7.

Als Prokuratoren fungiren in den im bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen: vor dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte die gerichtlichen Prokuratoren, vor dem Amtsgerichte in Hamburg die außergerichtlichen Prokuratoren, vor den Amtsgerichten in Rixbüttel und Bergedorf die dort angestellten Prokuratoren.

§ 8.

Die im § 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erwähnten Klagen sind in den am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung entweder durch Endurtheil erledigten oder anhängigen und nach § 1 im bisherigen Verfahren zu erledigenden Sachen zu erheben:

vor dem Landgericht gegen Endurtheile der Präturen, der Amtsgerichte in Rixbüttel und Bergedorf, des Niedergerichts und des Handelsgeschichts, beziehungsweise der nach § 4 an deren Stelle tretenden Gerichte;

vor dem Oberlandesgerichte gegen Endurtheile des Obergerichts, beziehungsweise des nach § 4 an dessen Stelle tretenden Oberlandesgerichts.

§ 9.

Die Zwangsvollstreckung findet mit den in §§ 10—14 enthaltenen Modifikationen auch in den am Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung bereits anhängigen Sachen nach den Vorschriften des achten Buches der Civilprozeßordnung statt.

§ 10.

Das Pfändungs- oder Abpfändungserkenntniß vertritt den vollstreckbaren Titel.

Ein den öffentlichen Verkauf eines Grundstücks, beziehungsweise Schiffes aussprechendes, vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergangenes Erkenntniß steht der nach § 755 der Civilprozeßordnung und § 4, beziehungsweise § 34 des Gesetzes, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe, vom Amtsgerichte zu erlassenden Verfügung des gerichtlichen Verkaufs gleich.

§ 11.

Die vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung gepfändeten und zum öffentlichen Verkauf noch nicht gebrachten Sachen sind von der asservirenden Behörde an das Gerichtsvollzieheramt, beziehungsweise in Rixbüttel und Bergedorf an den dort bestellten Gerichtsvollzieher zu verabsolgen. Vor Vollziehung des öffentlichen Verkaufs dieser Sachen ist dem Schuldner die nach dem bisher geltenden Rechte vorgeschriebene Anzeige des Verkaufstermins zu machen.

§ 12.

Ist durch ein vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergangenes Erkenntniß der Gläubiger befugt worden in Entstehung der Leistung, zu welcher der Schuldner verpflichtet, in seinem Gewahrsam befindliche Gegenstände des Schuldners zu seiner Befriedigung öffentlich verkaufen zu lassen, so hat der Gläubiger weiter so zu verfahren wie der Gläubiger, welcher in seinem eigenen Gewahrsam befindliche Sachen des Schuldners pfändet (Civilprozeßordnung § 713).

§ 13.

Ist vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung der Termin für den öffentlichen Verkauf gepfändeter Gegenstände oder eines im Wege des Zwangsverkaufs zu versteigernden Grundstücks oder Schiffes bereits auseraunt worden, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem bisher geltenden Recht. Im Falle des Verkaufs eines Grundstücks oder Schiffes sind die Funktionen des bisherigen niedergerichtlichen, beziehungsweise handelsgerichtlichen Aktuariats von dem Gerichtsekretär des Amtsgerichts, die bisherigen Funktionen der Amtsrichter in Riehbüttel und Bergedorf im Subhastationstermin von den dortigen Gerichtsschreibern auszuüben.

§ 14.

Ein gegen den Schuldner auf Grund seiner nachgewiesenen Unpfandbarkeit bereits eingeleitetes Verfahren (Universalarrest, Wacheeinlegung) ist mit dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung einzustellen. Dagegen kommt § 711 der Civilprozeßordnung, wonach der Schuldner verpflichtet ist, auf Antrag ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid zu leisten, uneingeschränkt zur Anwendung.

§ 15.

Arrestbefehle, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung verstatet worden sind, begründen für die Impetranten die nach § 810 der Civilprozeßordnung und § 19 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zu derselben den später vollzogenen Arresten zukommenden Rechte, jedoch mit der Maßgabe, daß die Rechte der Impetranten unter einander gleiche sind, sofern nicht ein Vorzugsrecht nach den bisherigen Prozeßgesetzen bereits begründet ist.

Die bei dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung noch laufende Prosekutionsfrist ist, falls die Hauptsache nicht anhängig ist, einer nach § 806 der Civilprozeßordnung vom Arrestgericht für die Klagerhebung bestimmten Frist gleich zu achten. An die Stelle des bisherigen Adcitationenverfahrens treten die Vorschriften des § 739 der Civilprozeßordnung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 17. September 1879.

N^o 71.

den 19. September 1879.

Bekanntmachung, betreffend Gebühren-Schragen für die Hypotheken-Bureaus.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der bisher in Gültigkeit gewesenen Gebühren-Schragen für das Stadt-Hypotheken-Bureau und für das Land-Hypotheken-Bureau einen gemeinsamen Gebühren-Schragen für die Hypotheken-Bureaus beschlossen, welcher mit dem 1. October d. J. zur Anwendung kommt und hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird:

Gebühren-Schragen für die Hypotheken-Bureaus.

1. Ein neues Folium im Hypothekenbuch.....	4/8.—
2. Zu- oder Umschreibung eines Grundstücks (einschließlich Beschwerung N ^o 20 4/15) ..	8.—
3. Transport eines öffentlich (gerichtlich) verkauften Grundstücks über den Namen eines Dritten	frei.
4. Zu- oder Umschreibung einer Kathe ohne Land, Umschreibung eines Gebäudes auf einem gemietheten Platz, Zuschreibung von Gebäuden zu einem Platz.....	3.—
5. Abschreibung oder Zuschreibung einer Parcele von oder zu einem Grundstück.....	7.—
6. Abschreibung und Tilgung einer Parcele zum öffentlichen Grunde, als zur Straße zc.	frei.
7. Combination zweier Grundstücke.....	16.—
für jedes Grundstück mehr	8.—
8. Neue Rubricirung eines Grundstücks	5.—
9. Freisprechung eines hypothekarischen Gläubigers oder eines Clausel-Berechtigten, welcher nicht hypothekarischer Gläubiger ist, bei Abschreibung einer Parcele oder einer sonstigen Veränderung	2.—
10. Einschreibung eines Postens einschließlich Prioritätsvermerk wie auch der Beinotirung der Verfalltermine von Zinsen und Renten nebst der Höhe des Zinsfußes des Postens sammt Extract aus dem Hypothekenbuche.....	6.—
11. Umschreibung eines Postens	4.—
12. Herauserschreibung eines Postens mit Vergebung der Priorität oder in gleicher Priorität einschließlich Extract.....	6.—
13. Tilgung eines Postens	2.—
14. Combination zweier Pöste einschließlich Prioritätsvermerk und Extract.....	7.—
für jeden Posten mehr	1.—
15. Anlegung einer Clausel, Anmerkung oder Bedingung, vollaufgeschrieben (N ^o 28) ..	3.—
16. Tilgung derselben	2.—
17. Umschreibung der Clausel, Anmerkung oder Bedingung wenn ein Grundstück mit einer solchen umgeschrieben wird	3.—
18. Umschreibung der Clausel, Anmerkung oder Bedingung wenn ein Posten mit einer solchen umgeschrieben wird	2.—

19. Beinotirung, Aenderung oder Tilgung der Verfalltermine von Zinsen und Renten nebst der Höhe des Zinsfußes bei einem ins Hypothekenbuch eingetragenen Posten	4	2.—
20. Ausfertigung einer Original-Beschwerung, einschließlich	4 3.60	7.—
21. Ausfertigung einer Copie-Beschwerung, einschließlich	4 0.60	4.—
22. Ausfertigung eines Extracts aus dem Hypothekenbuch über einen Posten mit Angabe der Priorität, einschließlich	4 0.60	3.—
23. Ausfertigung aus dem Protocoll, einschließlich	4 0.60	4.—
24. Attest, einschließlich	4 0.30	2.—
25. Durch das Hypotheken-Bureau aufzubewahrende Abschrift einer Vollmacht oder einer sonstigen Urkunde, für 1 Bogen		1.50
für jeden Bogen mehr		—50
26. Nachsehen einer Beschwerde		2.—
27. Nachsehen eines Extracts aus dem Hypothekenbuch		1.—
28. Beisetzung einer Anmerkung des Inhalts einer Clausel, der Priorität, der Verfall- termine der Zinsen und Renten und der Höhe des Zinsfußes des Postens auf einer Beschwerde oder einem Extract, sowie für eine Aufschlagung im Hypothekenbuche		1.—
29. Vormerkung eines Arrest-Befehls bei einem Grundstücke oder Hypothek-Posten (§ 27 des Gesetzes vom 4. December 1868)		3.—
30. Tilgung solcher Vormerkung		2.—
31. Ertheilung der Vollstreckungsclausel auf einem Extract		1.50
32. Bestellung eines Bevollmächtigten im Hypotheken-Bureau (§ 51 des angeführten Gesetzes)		3.—

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. September 1879.

Nr 72.

den 22. September 1879.

Regulativ,

betreffend die Geschäftsvertheilung im Landgerichte für das erste Geschäftsjahr
vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880.

Der Senat bringt zur öffentlichen Kunde, daß die Geschäftsvertheilung im
Landgerichte für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880
wie folgt, festgestellt worden ist:

§ 1.

Im Landgerichte bestehen folgende Abtheilungen:

1. für Civilsachen:

drei Civilkammern,
drei Kammern für Handelsfachen,

die Vormundschaftsbehörde,
 das Bureau für das Handels-, Genossenschafts-, Markenschutz- und Musterchutz-
 Register,
 das Bureau für Verklarungen,
 die Kammer für Klagen und Beschwerden in Entmündigungsfachen, sowie für
 Beschwerden in Konkursfachen und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

II. für Strassachen:

zwei Strafkammern. —

Zwei Untersuchungsrichter werden bestellt.

§ 2.

Vertheilung der Sachen unter die Civilkammern und unter die Kammern
 für Handelsfachen.

1. Die Vertheilung der Sachen unter die Kammern derselben Art erfolgt
 nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten und zwar dergestalt, daß
 zuzuweisen sind

die Sachen, in denen
 der Familienname des
 Beklagten beginnt mit

der Civilkammer

I	A—G
II	H—O
III	P—Z

der Handelskammer

I	A—G
II	H—O
III	P—Z.

2. Der Name der Partei, nicht derjenige des Bevollmächtigten oder gesetzlichen
 Vertreters, entscheidet, bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Konkursmassen
 der Name des Gemeinschuldners. Bei Klagen gegen einen Schiffer als solchen ist
 der Name des Schiffs entscheidend, bei Klagen gegen einen Kahnführer als solchen,
 insofern der Eigenthümer des Kahns nicht genannt ist, der Name des Kahnführers.
 Bei Firmen und Personen mit mehreren Familiennamen, sowie bei Streitgenossen
 kommt der erste Name in Betracht.

3. Die Sachen gegen Behörden, juristische Personen, Aktiengesellschaften
 und sonstige Vereine werden nach der Zeit ihrer Anbringung unter die bezüglichen
 Kammern vertheilt.

4. Mit einer früheren Klage zusammenhängende Sachen, namentlich Widerklagen, sowie die in der Civilprozeßordnung §§ 33, 34, 61, 547, 563, 690 und 778 erwähnten, sind der Kammer, an welche die frühere Klage gelangte, zuzuweisen. Gleichliegende Klagen können von dem Präsidenten derselben Kammer zugewiesen werden.

§ 3.

Anhängige Civilsachen.

1. Diejenigen bei dem Niedergerichte anhängigen Civilsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, werden von dem Präsidenten unter die Civilkammern vertheilt.

Die für diese Sachen erforderlichen öffentlichen Audienzen werden für sämtliche Civilkammern gemeinsam durch von denselben zu deputirende Einzelrichter abgehalten.

2. Diejenigen bei dem Handelsgerichte anhängigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind, werden unter die drei Kammern für Handelsfachen und zwei zu diesem Behufe zu bildende Hilfskammern vertheilt und zwar dergestalt, daß übergehen

auf die	I. Kammer für Handelsfachen	die Sachen der handelsgerichtlichen Abtheilung	I
: :	II.	: : : : : : :	II
: :	III.	: : : : : : :	V
: :	I. Hilfskammer die Sachen der handelsgerichtlichen Abtheilung		IV
: :	II.	: : : : : : :	Abtheilungen III und VI.

Die Hilfskammern bestehen nur so lange, wie es zur Erledigung der nach den bisherigen Prozeßgesetzen anhängigen Sachen erforderlich ist. Neu angebrachte Sachen können an dieselben nicht verwiesen werden.

§ 4.

Strafsachen.

1. Die Voruntersuchungen werden dergestalt unter die beiden Untersuchungsrichter vertheilt, daß der Eine die Voruntersuchungen, in denen der Familienname des Angeschuldigten mit A—K beginnt, zu führen hat, der Andere diejenigen, in denen der Familienname des Angeschuldigten mit L—Z beginnt.

2. Diejenigen für die Strafkammern bestimmten Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten, beziehungsweise des Beschuldigten oder Angeschuldigten mit A—K beginnt, gelangen an die Erste Strafkammer, diejenigen Sachen, in denen der Familienname des Angeklagten, beziehungsweise Beschuldigten oder Angeschuldigten mit L—Z beginnt, an die Zweite Strafkammer; jedoch hat immer diejenige Strafkammer, vor welcher nach dieser Regel das Hauptverfahren nicht stattfinden wird, über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden.

Bei mehreren Angeschuldigten oder Angeklagten kommt der in der Anklage zuerst genannte Name in Betracht.

§ 5.

Im Zweifel bestimmt der Präsident, an welche der bezüglichen Kammern die Sache zu gelangen hat.

§ 6.

Die Tage, welche die einzelnen Gerichtsabtheilungen regelmäßig zu ihren Sitzungen zu wählen haben, die ständigen Mitglieder der einzelnen Gerichtsabtheilungen sowie die regelmäßigen Vertreter der ständigen Mitglieder werden durch die angeschlossene Tabelle bestimmt.

Hinsichtlich der Vertretung der Vorsitzenden der Civil- und Strafkammern wird auf Gerichtsverfassungsgesetz § 65 verwiesen. Wer als Vertreter des Vorsitzenden einer der Kammern für Handelsfachen bezeichnet ist, hat, wenn er demzufolge den Vorsitz zu übernehmen hat, erforderlichen Falls in der Abtheilung, der er als ständiges Mitglied zugewiesen ist, sich vertreten zu lassen.

§ 7.

Die Bildung einer oder mehrerer Ferienkammern bleibt vorbehalten.

Geschäftsvertheilung im Landgerichte

vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880.

Gerichtsabtheilung	Tage, an denen in der Regel die öffentlichen Sitzungen stattfinden	R i c h t e r	Vertreter
--------------------	--	---------------	-----------

I. Civilverfahren.

A. Für die Zeit des Bestehens der Hilfskammern für Handelsfachen.

Civilkammer I.	Montag u. Donnerstag.	Dir. Dr. Jacoby, Vorsitzender. Dr. Gruner. Poel.	Dr. Stemann.
II.	Dienstag und Freitag.	Dir. Dr. Arning, Vorsitzender. Dr. Stemann. Bagge.	Dr. Gruner.
III.	Mittwoch.	Dir. Dr. Engel, Vorsitzender. Dr. Gruner. Poel.	Bagge.
	Sonnabend.	Dir. Dr. Engel, Vorsitzender. Dr. Stemann. Bagge.	Poel.

Gerichtsabtheilung	Lage, an denen in der Regel die öffentlichen Sitzungen stattfinden	R i c h t e r	Vertreter
Handelskammer I.	Montag u. Donnerstag.	Dir. Dr. Martin, Vorsitzender.	Präs. Dr. Albrecht.
II.	Dienstag und Freitag.	Dr. Buchheister, Vorsitzender.	Dr. Lappenberg.
III.	Mittwoch u. Sonnabend.	Dr. Hermann, Vorsitzender.	Dr. Gaedechens.
Hilfskammer I.	Montag u. Donnerstag.	Dr. Lappenberg, Vorsitzender.	
II.	Dienstag und Freitag.	Dr. Gaedechens, Vorsitzender.	

B. Für die spätere Zeit.

Civilkammer I.	Montag, Mittwoch, Freitag.	Dir. Dr. Jacoby, Vorsitzender. Dr. Lappenberg. Poel.	Bagge.
II.	Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.	Dir. Dr. Arning, Vorsitzender. Bagge. Dr. Gruner.	Poel.
III.	Montag, Mittwoch, Freitag.	Dir. Dr. Engel, Vorsitzender. Dr. Stemann. Dr. Gaedechens.	Dr. Gruner.
Handelskammer I.	Montag u. Donnerstag.	Dir. Dr. Martin, Vorsitzender.	Präs. Dr. Albrecht.
II.	Dienstag und Freitag.	Dr. Buchheister, Vorsitzender.	Dr. Lappenberg.
III.	Mittwoch u. Sonnabend.	Dr. Hermann, Vorsitzender.	Dr. Gaedechens.

II. Nicht streitige Gerichtsbarkeit u. w. d. a.

Vormundschaftsbehörde.		Dr. Moller, } nach der näheren Dr. Schrader } Bestimmung des Dr. Wulff } Art. 98 der Vorm.-Ordnung.	Dr. de Boor.
Handelsregister etc.		Dir. Dr. Martin } monatlich Dr. Buchheister } wechselnd. Dr. Hermann }	Gegenseitige Vertretung.

Gerichtsabtheilung	Tage, an denen in der Regel die öffentlichen Sitzungen stattfinden	R i c h t e r	Vertreter
Verklarungen.		Dr. Lappenberg } jeder Dr. Stemann } zwei Tage Dr. Gaedechens } der Woche.	Gegenseitige Vertretung.
Kammer für Klagen und Beschwerden in Entmündigungssachen, Beschwerden in Konkursachen und in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.		Präs. Dr. Albrecht, Vorsitzender. Dr. Hermann. Bagge.	Dr. Lappenberg.

III. Strafverfahren.

Untersuchungsrichter			
I. II.		Dr. Riecke. Lamsen.	Gegenseitige Vertretung.
Strafkammer I. 1. Drei Richter.	Montag, Mittwoch, Freitag.	Dir. Dr. Poelchau, Vorsitzender. Dr. Stammann. Dr. Schröder.	Dr. Kapanz.
2. Fünf Richter.		Dir. Dr. Poelchau, Vorsitzender. Dr. Stammann. Dr. Schröder. Dr. Kapanz. Dr. Wulff.	Föhmann.
II. 1. Drei Richter.	Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.	Dir. Dr. Föhning, Vorsitzender. Dr. de Boor. Föhmann.	Dr. Schrader.
2. Fünf Richter.		Dir. Dr. Föhning, Vorsitzender. Dr. de Boor. Dr. Schrader. Föhmann. Dr. Moller.	Dr. Wulff.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. September 1879.

N^o 73.

den 22. September 1879.

Regulativ,

betreffend die Geschäftsvertheilung im Amtsgerichte in Hamburg für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880.

Der Senat bringt zur öffentlichen Kunde, daß die Geschäftsvertheilung im Amtsgerichte in Hamburg für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis zum 31. December 1880 wie folgt, festgestellt worden ist:

§ 1.

Im Amtsgerichte bestehen folgende Abtheilungen:

I. Zwei Schöffengerichte, deren Geschäftsvertheilung nach den Anfangsbuchstaben der zuerst rubricirten Familiennamen der Angeklagten vorzunehmen ist, und zwar

1) A—K,

2) L—Z.

II. Fünf Abtheilungen für Civilsachen, deren Kompetenzbezirke nach dem Wohnorte des Beklagten geographisch abgegrenzt sind, und zwar

1. Bezirk: Altstadt Nordertheil, St. Georg ohne Hammerbrook.

2. : Hammerbrook, Vororte am linken Alsterufer, das Marschgebiet außerhalb der Vororte.

3. : Altstadt Südertheil, Neustadt Südertheil, die Vororte Steinwärder und kleiner Grasbrook.

4. : Neustadt Nordertheil, St. Pauli südlich von der Keeperbahn.

5. : St. Pauli nördlich von der Keeperbahn, Vororte am rechten Alsterufer, übriges Geestgebiet.

Hinsichtlich der fünf Bezirke für Civilsachen wird das Nachfolgende bemerkt:

Der Wohnort der Partei, nicht derjenige des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters entscheidet; ebenso bei Erbmassen der Wohnort des Erblassers, bei Konkursmassen derjenige des Gemeinschuldners, bei Streitgenossen der Wohnort des zuerst genannten.

Für Behörden, Firmen, juristische Personen und dgl. giebt die Lage des Geschäftslokals die Entscheidung.

Regelmäßige Sitzungen:

der ersten, dritten und fünften Abtheilung: Montag, Mittwoch, Freitag,

der zweiten und vierten Abtheilung: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.

Die bei den bisherigen drei Prdturen anhängigen im alten Verfahren zu erledigenden Civilsachen werden bis auf Weiteres von dem Amtsrichter Dr. Arndt wahrgenommen. Das Nähere darüber wird durch Anschlag im Amtsgerichtlokale Dammthorstraße No. 10 bekannt gegeben werden.

III. Zwei Amtsrichter für Konkursachen, für die nicht streitige Gerichtsbarkeit und für Requisitionen in Civilsachen.

IV. Drei Amtsrichter für Requisitionen in Strafsachen.

§ 2.

Für die einzelnen Abtheilungen fungiren die Mitglieder des Amtsgerichts wie folgt:

a)	Schöffengerichte I	Oberamtsrichter Dr. Goldenbaum,
	: II	Amtsrichter Dr. Stierling;
b)	Civilabtheilung I. Bezirk	: Dr. Heinichen,
	: II. :	: Dr. Mönckeberg,
	: III. :	: Dr. Huhn,
	: IV. :	: Dr. Arndt,
	: V. :	: Dr. Schaumann;
c)	Für Konkursachen, nicht streitige Gerichts- barkeit und Requisitionen in Civilsachen . .	{ : Dr. Gercke, : Dr. von Holstein;
d)	Für Requisitionen in Strafsachen	: Dr. Burchard, : Dr. Kellinghusen, : Dr. Albers.

§ 3.

Die im alten Verfahren zu erledigenden Fallitsachen werden unter Oberleitung des Amtsrichters Dr. Heinichen vom Fallit-Aktuar Dr. Syllm wahrgenommen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. September 1879.

N. 74.

den 24. September 1879.

Regulativ,

betreffend die Geschäftsvertheilung im Hanseatischen Oberlandesgericht für das erste Geschäftsjahr vom 1. October 1879 bis 31. December 1880.

In Gemäßheit § 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze ist hinsichtlich der Geschäftsvertheilung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht für dessen erstes Geschäftsjahr von den Senaten der drei freien Hansestädte das Folgende bestimmt worden, und wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht bestehen zwei Civilsenate und ein Strassenat.

§ 2.

Der erste Civilsenat besteht aus:

dem Präsidenten Dr. Ernst Friedrich Sieveking,
dem Rath Dr. Carl August Ludwig Friedrich Lehmann,
dem Rath Dr. Hermann Henrich Carl Schindeler,
dem Rath Dr. Sigmund Theodor Kießelbach,
dem Rath Dr. Gustav Ferdinand Herß.

Der zweite Civilsenat besteht aus:

dem zweiten Präsidenten Georg Heinrich Ritter,
dem Rath Dr. Carl Alexander von Duhn,
dem Rath Dr. Friedrich Wilhelm Schlodemann,
dem Rath Dr. Samuel Ludwig Otto Mittelstaedt,
dem Rath Dr. Georg Friedrich Wilhelm Ulrich.

Der Strassenat besteht aus denselben Mitgliedern, welche den zweiten Civilsenat bilden.

§ 3.

Als regelmäßige Vertreter der Mitglieder des ersten Civilsenats fungiren die Mitglieder des zweiten Civilsenats, als regelmäßige Vertreter der letzteren und der Mitglieder des Strassenats die des ersten Civilsenats mit der Maaßgabe, daß die Vertretung nach einem Turnus stattfindet, welcher mit dem jüngsten Mitgliede des betreffenden Senats beginnt, und daß die Präsidenten als Vertreter nicht zu fungiren haben.

§ 4.

Die Geschäfte der Civilsenate werden in der Weise vertheilt, daß der erste Senat die Handelsachen und die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der zweite Senat die übrigen Civilsachen übernimmt. Unter Handelsachen im Sinne dieses Paragraphen sind die im § 13 unter No. 1—3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869 bezeichneten sowie die durch spätere Reichsgesetze der Competenz des Reichsoberhandelsgerichts zugewiesenen Sachen zu verstehen.

§ 5.

Die Errichtung eines Ferlensenats bleibt vorbehalten.

Begeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. September 1879.

N 75.

den 26. September 1879.

Provisorisches Gesetz,
betreffend

Abänderungen der Anlage N 2 zum Wahlgesetz vom 12. August 1859.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1.

Zum Ersatz der vom Obergericht, Niedergericht und Handelsgericht in die Bürgerschaft gewählten und mit dem 1. October d. J. in Folge Aufhebung dieser Gerichte aus der Bürgerschaft scheidenden Abgeordneten werden von und aus den Mitgliedern des Landgerichtes einschließlich der Handelsrichter elf Abgeordnete, und von und aus den Mitgliedern des Amtsgerichtes drei Abgeordnete zur Bürgerschaft gewählt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 31. October d. J. außer Kraft, falls nicht schon vorher das von der Bürgerschaft am 10. September d. J. beschlossene transitorische Gesetz zu §§ 28—30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 durch die Bürgerschaft die verfassungsmäßige Bestätigung erhalten haben sollte.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. September 1879.

N 76.

den 26. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Bestellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Senat hat nach Maafgabe des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt und bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde was folgt:

Zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind die nachbezeichneten Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes bestellt:

- 1) für den Bezirk der städtischen Polizei:Behörde
 - a. die sämtlichen Beamten der Criminalpolizei, Abtheilung II der Polizei:Behörde,
 - b. die sämtlichen Beamten der Hafenspolizei, Abtheilung XI der Polizei:Behörde,
 - c. die sechs Bezirks:Commissäre;
- 2) für die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Bergedorf die sämmtlichen Districts:Officianten, sowie in Bergedorf der Polizei:Sergeant;
- 3) für die Landherrenschaft Riksbüttel der Polizei:Sergeant in Riksbüttel.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. September 1879.

N 77.

den 26. September 1879.

Bekanntmachung, betreffend Schutz der Schiffahrtszeichen.

Jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verschleppung von Schiffahrtszeichen, namentlich der zur Bezeichnung des Fahrwassers im Fluthgebiet der Elbe ausgelegten Feuerschiffe, Tonnen, Bojen, Baaken u. s. w. ist verboten.

Die Lootsen und diejenigen Schiffsführer, welche keinen Lootsen an Bord haben, sind verpflichtet, die ihnen bei Befahrung der Elbe bekannt gewordenen Beschädigungen oder Verschleppungen von Schiffahrtszeichen bei der Hafenbehörde desjenigen Elbhafens, bei welchem sie zuerst zu Anker gehen, zur Anzeige zu bringen.

Zuwiderhandlungen werden zufolge § 366 unter 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, sofern nicht die in den §§ 322 und 326 angedrohten schwereren Strafen verwickelt sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. September 1879.

N 78.

den 29. September 1879.

Ausführungs:Verordnung zum Reichsgesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

§ 1.

Zum Vorsitzenden des Senats und zu dessen Stellvertretern werden Landrichter oder Amtsrichter vom Senate ernannt.

§ 2.

Die Protokollführung, die Kanzleiarbeiten und die Zustellungen sind von Beamten des betreffenden Gerichts zu übernehmen. Zu diesem Behufe wird die Zahl der Gerichtsschreiber erster Gehaltsklasse um einen vermehrt.

§ 3.

Behufs Deckung der erwachsenden Kosten wird ein entsprechender Betrag in das Jahresbudget für das Justizwesen aufgenommen. Die Bewilligung für die Zeit vom 1. October bis Ende des Jahres 1879 erfolgt durch den Senat unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses.

§ 4.

Die Aufsichtsbehörde (§ 6 des Reichsgesetzes) ist der Senat.

Dem Senat in Gemeinschaft mit dem Bürger-Ausschuß steht das Recht zu, erforderlichen Falles zu beschließen, daß die Zahl der Richter behufs Ausführung dieses Gesetzes um einen vermehrt wird.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1879 an die Stelle der Ausführungs-Verordnung vom 21. December 1877 und spätestens am 1. October 1880 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. September 1879.

Nr 79.

den 3. October 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht.

Der Senat bringt die nachstehende, im Art. 2 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck vom 16. April 1879 vorausgesetzte Kaiserliche Verordnung wegen Ueberganges der bei dem Oberappellationsgerichte zu Lübeck in dritter Instanz anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der in Instruction begriffenen Handelsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen an das Reichs-Oberhandelsgericht gelangen würden, — an das Reichsgericht, welche im Reichsgesetzblatte No. 33 verkündet worden ist, hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde.

Verordnung,

betreffend die Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht. Vom 26. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c. verordnen im Namen des Reichs, in Gemäßheit des § 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77), auf den Antrag der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg und nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths:

Die Verhandlung und Entscheidung der am 1. October 1879 anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck zu erledigen gewesen wären, wird dem Reichsgericht zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Dtto Graf zu Stolberg.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. October 1879.

Nr 80.

den 3. October 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verletzung von Bestimmungen des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Der Senat bringt die Bestimmung des § 11 der auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Reichs-Gesetzblatt 1877, Seite 244) erlassenen Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879, hierdurch noch besonders, wie folgt, zur öffentlichen Kunde:

Die Revision wird begründet durch Verletzung der §§ 30, 41 und 54 des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. December 1865.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 3. October 1879.

N 81.

den 13. October 1879.

Transitorisches Gesetz

zu §§ 28–30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft in den für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen beschlossen und verkündet hierdurch — mit dem Bemerken, daß das Provisorische Gesetz vom 26. September d. J., betreffend Abänderungen der Anlage No. 2 zum Wahlgeseß vom 12. August 1859, nunmehr wiederum außer Kraft tritt — als Gesetz, was folgt:

Bis zu dem vor Ablauf der ersten Woche des Monats März 1880 erfolgenden Zusammentritt der auf Grund der Revidirten Verfassung erwählten Bürgerschaft übt die auf Grund der Staatsverfassung vom 28. September 1860 und des Gesetzes vom 6. März 1874 (betreffend die Vertretung Bergedorfs in der Bürgerschaft) erwählte Bürgerschaft, nachdem mit dem 1. October 1879 die nach Maßgabe Art. 30 sub 2 der Verfassung in dieselbe abgeordneten Vertreter der Gerichte ausgeschieden sind, alle die der Bürgerschaft verfassungsmäßig zustehenden Functionen in bisheriger Weise aus.

Für die Dauer dieses Provisoriums wird die Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 dahin abgeändert, daß im § 63 derselben an die Stelle der Worte „mehr als 98 Mitglieder“ die Worte treten: „mehr als 91 Mitglieder“ und daß es im § 70 derselben statt „oder nicht mehr als 98 Stimmen erhalten hat“, vielmehr heißt: „oder nicht mehr als 91 Stimmen erhalten hat“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. October 1879.

N 82.

den 13. October 1879.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg.

Nachdem die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 von Senat und Bürgerschaft einer Revision unterzogen ist, wird die

revidirte Verfassung nunmehr mit dem Bemerken publicirt, daß dieselbe in Gemäßheit des Transitorischen Gesetzes vom heutigen Tage zu §§ 28 bis 30 der Verfassung vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 spätestens mit Ablauf der ersten Woche des Monat März 1880 in Kraft treten soll.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2.

Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulirung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Art. 3.

Angehörige des Hamburgischen Staates sind Diejenigen, deren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maaßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 4.

Bürger des Hamburgischen Staates sind diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Ueber Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

Art. 5.

Durch das religiöse Bekenntniß wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Art. 6.

Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft,
die vollziehende vom Senat,
die richterliche von den Gerichten
ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7.

Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

Art. 8.

Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 9.

Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaussatz von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aussatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aussatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben,

zunächst ein größerer Aussatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aussatz zu bringen. Die bürgerchaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aussatz gebracht werden. Um auf den Aussatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerchaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aussatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aussatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerchaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aussatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behündigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaussatzes wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerchaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aussatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaussatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aussatz gelangt sind, von seinen Commissarien übergeben. Der Senat präsentirt von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerchaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerchaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aussatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaussatzes Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalte dem Senate bei Uebergabe des Wahlaussatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aussatz von zwei

Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aussatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aussatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaussatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaussatzes die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung constatirt sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen, auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so daß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, oder sonst nicht gültigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senats als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich.

Art. 10.

Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abretende das sechszigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritttheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11.

Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

Art. 12.

Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13.

Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt so wie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufschädigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Art. 14.

Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15.

Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16.

Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17.

Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Art. 18.

Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben mittelst ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

Art. 19.

Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.

Art. 20.

Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Art. 21.

Hinsichtlich des Hamburgischen Contingentes zum Reichsheere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reiches den Contingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen.

Art. 22.

Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältniß zum Deutschen Reiche und zum Auslande.

Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des Hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrathe des Deutschen Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratification derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23.

Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 24.

Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Art. 25.

Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzuliegenden Wahlaussatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

Art. 26.

Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27.

Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28.

Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und sechszig Mitgliedern.

Art. 29.

Von diesen werden Achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Theilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30.

Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1) aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigenthümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und der Vororte belegenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

2) aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbe-Kammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 31.

Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

- 1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
- 2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind;
- 3) Diejenigen, welche entmündigt sind;
- 4) Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreiet sind;
- 5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;
- 6) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Art. 32.

Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete hat.

Art. 33.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen: ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften ertheilt werden.

Art. 34.

Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes so wie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Art. 35.

Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

Art. 36.

Besoldete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürgerschaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 37.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 38.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wahlkörper gewählten Mitglieder aus.

Art. 39.

Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40.

Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Art. 41.

Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammen zu berufen.

Mit dem Termine für die theilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Functionen der bisherigen Bürgerschaft auf.

Art. 42.

Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Art. 43.

Bei eintretender Vacanz wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

Art. 44.

Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45.

Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als Achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern constatirt ist.

Ueber die Beschlußfähigkeit für Auberäumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen, und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Art. 46.

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne Weiteres, Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürger-Ausschuß dem Antrage des Senats auf eine geheime Sitzung beitrifft.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Versammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitglied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Art. 47.

Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

Art. 48.

Kein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren.

Art. 49.

Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50.

Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen:

- 1) auf Anordnung des Senats,
- 2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses,
- 3) auf ihren eigenen Beschluß,
- 4) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verfloßen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens Dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werkstage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51.

Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direct an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft ertheilen; die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiden hat, verweigert werden.

Art. 52.

Die Bürgerschaft erwählt für die sämtlichen Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlauffage, welchem jedoch ein vierter Namen seitens des Bürger-Ausschusses durch einen mit mindestens zweidrittel Mehrheit gefaßten Beschluß hinzugefügt

werden kann. An der Entwerfung des Wahlauffafes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil.

Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart.

Art. 53.

Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Ausführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Geseze nicht verlegt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesez festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controlle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichlichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54.

Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürger-Ausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschuß-Mitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens ein Viertel der Anwesenden als Ausschuß-Mitglied bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiederholt, als die herzustellende Zahl von neunzehn Ausschuß-Mitgliedern es nothwendig macht. Wenn bei einer Wiederholung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erfordert werden, die genügende Stimmenzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmen-Gleichheit das Loos. Ebenso wird bei Ergänzungs-Wahlen verfahren.

Art. 55.

Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im

Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürger-Ausschuß gewählt werden.

Art. 56.

Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehaltlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputationen sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57.

Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58.

Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59.

Die Sitzungen des Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60.

Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

1) auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von \mathcal{M} 5000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten —;

4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maafregeln zur Anzeige zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61.

Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62.

Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staats-Anleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialletats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlages der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, sowie etwaige Nachbewilligungen.

Ratification von Staatsverträgen.

Ertheilung einer Amnestie.

Art. 63.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldmöglichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres, der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64.

§ 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürgerschaft können unabhängig von einander stattfinden.

§ 2. Die gegenseitigen amtlichen Mittheilungen erfolgen schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

§ 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien abordnen. Dieselben sind befugt an den Berathungen Theil zu nehmen und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu ertheilen. Hat ein Senatscommissar nach Schluß der Discussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.

§ 4. Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Commissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Art. 65.

Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu verlangen. Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senate mitzutheilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Commissarien mitzutheilen. Bezeichnet die Bürgerschaft ein Auskunftersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu ertheilen, oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Ertheilung einer Auskunft überhaupt oder zur Zeit verhindern.

Art. 66.

Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 67.

Anträge, welche von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht sind, können durch Verneinung der Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen seien, ohne weitere Berathung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Discussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Discussion vorzunehmende Abstimmung eine Majorität von wenigstens zwei Dritttheilen der Anwesenden für die Verneinung ergiebt.

Anträge des Senats an die Bürgerschaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in Betracht zu ziehen.

Art. 68.

Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben Theil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wann die zweite Berathung und Abstimmung stattfinden soll; doch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Ueber einen Antrag über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschlossen und dem der Senat sich nur mit Modificationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Berathung bedarf.

Art. 69.

Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne Weiteres, sondern nur mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt den letzteren seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger:Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft, oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittlungs:Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht ertheilen will.

Art. 70.

Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Drittheile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Drittheilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

Art. 71.

Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Reichsgericht zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgefetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschloffen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72.

Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechszehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt:

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl getheilt, als bürgerschaftliche Mit-

glieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusehenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

Art. 73.

In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgelooften Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusehenden anderen Sitzung, wird den sämtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senats oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst Jemand, noch auch durch irgend eines anderen Befehl, Autorität oder Ueberredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvortheil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache voriren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!“

Art. 74.

Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu

fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr Behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, in's Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt fand.

Art. 75.

Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpflichtet diese Functionen anzunehmen; die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Fristigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76.

Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der im Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Reichsgericht, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer Entscheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so

ist hierüber der Ausspruch des Reichsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat.

Art. 77.

Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78.

Die Staatsverwaltung zerfällt nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 79.

Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der Personen eintreten.

Art. 80.

Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die Letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputation sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81.

Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 83.

Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gefesmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehältlich der Entlassung durch die Bürgerschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 34.)

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84.

Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürger:Ausschuß angehören. Auch ist Niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied einer Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Geseß.

Art. 85.

In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputation ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86.

Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Geseß zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürger:Ausschuß vorzulegen.

Art. 87.

Nach Maafgabe der gefeslichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verlegt werde.

Art. 88.

Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem in Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89.

Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 90.

Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu ertheilen.

Art. 91.

Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verfllossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92.

Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93.

Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94.

Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen mittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 95.

Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Obergewalt des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96.

Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Obergewalt des Staates. Ueber die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.**Die Gemeinden.****Art. 97.**

Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Theile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet, werden durch Specialgesetze geregelt.

Art. 98.

Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbstständig feststellen.

Art. 99.

Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Obergewalt führt:

- 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
- 2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
- 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;
- 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
- 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Art. 100.

Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 101.

Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

- a. ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder, und mit Drei-Viertels-Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;
- b. die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder mit Drei-Viertels-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschlußfassung der Bürgerschaft gefaßten Beschluß.

Treten weniger als drei Viertel der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und der bezügliche Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 102.

Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausfuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 103.

Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. October 1879.

Nr 83.

den 27. October 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Erlaubniß zum Betriebe von Schankwirthschaft, Gastwirthschaft
u. s. w. in den Landgemeinden.

Auf Grund Artikel 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung wird hierdurch für das Gebiet

der Landgemeinde; Ordnung sowie für die Pachtgüter auf den Elbinseln mit Zubehör bestimmt, daß hinfort nicht bloß die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sondern auch die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht zum Branntwein gehörigen geistigen Getränken nur auf Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses zu erteilen ist.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. October 1879.

N 84.

den 10. November 1879.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkehr in den hiesigen Häfen und im Fahrwasser der Elbe.

Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen in den hiesigen Häfen und dem Fahrwasser der Elbe, wird in Ergänzung der revidirten Verordnung, betreffend Benutzung des Hamburger Hafens vom 18. April 1866 und sonstiger Vorschriften, Folgendes verordnet:

1) Das Anhaken von Schuten oder anderen Fahrzeugen an Schleppdampfer oder an von denselben bugsirte Fahrzeuge ist ohne Genehmigung des Führers des Schleppdampfers nicht gestattet.

2) Das Ankerwerfen im Brookthorhafen unter der Ericus-Drehbrücke und auf beiden Seiten des dort versenkten Telegraphenkabels ist untersagt.

3) Die Grenze des Ankerplatzes längs des St. Pauli gegenüber liegenden Elbufers, von dem Schanzengraben bis zur Mündung des Köhlbrandes, ist durch drei schwarze Tonnen bezeichnet. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Fahrzeuge nicht ankern.

4) Das Ankern und Verankern von Schiffen im südlichen Fahrwasser bei Neumühlen ist verboten und nur im nördlichen Fahrwasser, unterhalb des Quais in Neumühlen gestattet. Die südliche Grenze dieses Ankerplatzes ist durch zwei spitze, roth und weiß angestrichene Bojen festgestellt; nur nördlich von der Flucht dieser Bojen, unterhalb der östlichen Boje, dürfen Schiffe zu Anker gebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften, welche zur Anzeige zu bringen die Hafenbeamten und die Hafenpolizei angewiesen sind, haben außer der Verbindlichkeit zum Ersatz des etwa verursachten Schadens zufolge § 366 unter 10 des Strafgesetzbuchs Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen zur Folge.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. November 1879.

Nr 85.

den 5. December 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen.

Die nachstehende in No. 46 des Central-Blattes für das Deutsche Reich publicirte Bekanntmachung bringt der Senat hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung,

betreffend die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel I § 3 des Gesetzes vom 4. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 151) wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, hat der Bundesrath beschlossen, daß vom 1. December d. J. ab an die Stelle der in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 267) unter I zu § 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt und allgemein bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	20,40 <i>M</i>
1 Gulden niederländischer Währung	1,70 <i>;</i>
1 amerikanischer Dollar	4,25 <i>;</i>
1 Frank, Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 <i>;</i>
1 russischer Rubel	2,00 <i>;</i>
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier) . . .	1,70 <i>;</i>
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen . . .	112,50 <i>;</i>
100 spanische Realen	21,00 <i>;</i>
1 portugiesischer Milreis	4,50 <i>;</i>

Berlin, den 12. November 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1879.

N 86.

den 5. December 1879.

Revidirte Leihhaus-Ordnung.

Nachdem durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine Revidirte Leihhaus-Ordnung beliebt worden, wird dieselbe nunmehr nachstehend mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Gesetz am 1. Januar 1880 in Kraft tritt:

I. Verwaltung und Beamte.

§ 1.

Die Verwaltung des Leihhauses ist der Finanz-Deputation unterstellt, welche zwei ihrer Mitglieder mit der speciellen Aufsicht über den Geschäftsbetrieb beauftragt.

§ 2.

Als Erster Beamter fungirt der Lombardverwalter. Außerdem besteht das Beamtenpersonal aus dem Lombardschreiber, einem Cassenbeamten, einem Lageraufseher und einem Boten. Die Herbeiziehung von temporairen Hilfskräften in Fällen der Geschäftsüberhäufung bleibt vorbehalten und wird dafür ein angemessener Betrag im Budget ausgesetzt.

Der Lombardverwalter und der Lombardschreiber werden von der Finanz-Deputation erwählt und, nachdem die Wahl vom Senate confirmirt worden, vor demselben beeidigt. Die übrigen Beamten werden von der Finanz-Deputation nach ihrem alleinigen Ermessen erwählt und haben vor dem Präses der Finanz-Deputation einen Amtseid zu leisten.

Der Amtseid sämtlicher Beamten soll zugleich das Gelöbniß strenger Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse im Geschäftsverkehr der Anstalt, soweit nicht anderweitige Pflichten gegen den Staat dem entgegenstehen, enthalten.

§ 3.

Sämmtliche Beamten sind, ein jeder hinsichtlich des ihm zugewiesenen Geschäftskreises, für getreue und sorgsame Amtsführung dem Staate verantwortlich und haben eine angemessene Caution zu stellen (s. § 25).

II. Geschäftszeit.

§ 4.

Das Leihhaus soll mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Auctionstage täglich von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags dem Publikum gedffnet sein.

Die Finanz-Deputation kann unter Zustimmung des Senats außerdem auch zu anderen Stunden Annahme und Herausgabe der Pfänder anordnen.

III. Belehnungsbedingungen.

§ 5.

Eine Belehnung nur solcher Gegenstände findet Statt, welche einen allgemeyn gangbaren Werth haben, keinen zu großen Raum einnehmen und bei sorgfältiger Aufbewahrung während der Versafzeit weder dem Verderb, noch einer bedeutenden Werthabnahme ausgesetzt sind.

Belehnungsfähig sind ferner Hamburgische Staatspapiere und Sparkassenbücher.

Von der Belehnung ausgeschlossen sind: Dienstuniformen und Dienstwaffen, alle Gegenstände, welche mit dem Abzeichen der Allgemeinen Armen-Anstalt, sonstiger öffentlichen Anstalten, der Kirchen oder der milden Stiftungen versehen sind, sowie Handwerksgeräth.

§ 6.

Vorschüsse an Pfandleiher und Minderjährige sind untersagt. Auch den Angestellten des Lombard darf unter keinen Umständen für eigene oder fremde Rechnung ein Vorschuß bewilligt werden.

Gegenstände, bei welchen Verdachtsgründe vorliegen, daß sie gestohlen sein könnten, dürfen nicht in Versaf genommen werden.

Die Versiegelung von eingebrachten Pfändern ist nicht gestattet.

§ 7.

Die Beurtheilung des Werthes des einkommenden Pfandes und die Bestimmung des darauf zu gewährenden Vorschusses ist dem Verwalter allein überlassen und geschieht für seine Gefahr und Rechnung (s. §§ 18 und 24).

§ 8.

Der niedrigste Vorschußbetrag ist auf \mathcal{M} 1 festgestellt, der höchste auf \mathcal{M} 1000.

§ 9.

Ein jedes Darlehn wird auf sechs Monate geschlossen.

Den Pfandsehern ist es jedoch gestattet, ein versetztes Pfand auch vor Verfall einzulösen und wird in solchem Falle die Gebühr nur für die Zeit, während welcher das Pfand versetzt gestanden, berechnet, wobei jedoch der angefangene Monat für voll gerechnet wird.

Eine Erneuerung des Vorschusses nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist ist nach Ermessen des Verwalters gestattet; dieselbe wird jedoch in jeder Beziehung wie eine neue Belehnung behandelt.

§ 10.

Für Zinsen und sämtliche Kosten wird dem Pfandseher eine Gebühr von 1 Pfennig für jede Mark und jeden angefangenen Monat berechnet, und bei Einlösung oder Erneuerung des Pfandes erhoben.

§ 11.

Jedem Pfandseher wird ein mit der Nummer des Pfandes und dem Datum der Anleihe versehener Lombardzettel ausgehändigt, worauf der verpfändete Gegenstand genau bezeichnet und der Vorschußbetrag notirt, sowie die Bestimmungen über die Verfallzeit und die Gebühr abgedruckt sind.

§ 12.

Gegen Einlieferung des Lombardzettels bei oder vor Verfall und gegen Rückzahlung des Anlehens mit der darauf haftenden Gebühr soll das Pfand unverändert und unverletzt sofort an den Inhaber des Zettels zurückgegeben werden und dürfen dafür keine sonstige Gebühren oder Kosten irgend welcher Art gefordert oder angenommen werden.

§ 13.

Sollte ein Pfand durch Feuersbrunst, Einbruch oder andere Unglücksfälle beschädigt werden oder verloren gehen, so wird dem Pfandseher die Erstattung des Anlehens sammt Zinsen erlassen; doch hat er weiter nichts zu fordern.

IV. Auctionen.

§ 14.

Die bei Verfall uneingelöst gebliebenen Pfänder werden im öffentlichen Ausrufe verkauft und zu dem Behufe alljährlich mindestens zwei Auctionen im Leihhause abgehalten. Die beiden regelmäßigen Auctionen finden um Ostern und um Michaelis statt.

Jeder Auktionstermin soll wenigstens vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 15.

Verwalter und Schreiber müssen bei den Auctionen gegenwärtig sein und hat jeder von ihnen über den Verkauf der Pfänder absondert Buch zu führen. Alles Creditgeben für die in den Auctionen verkauften Gegenstände ist den Beamten auf

das Strengste untersagt; vielmehr ist dies, wie in anderen Auctionen, lediglich Sache des Auctionators.

§ 16.

Die Eincassirung des Ertrages der im Ausruf verkauften Pfänder wird lediglich vom Auctionator bewirkt und hat derselbe nach Abzug seiner Gebühren und Kosten den Nettoerlös direct an die Hauptstaatskasse abzuführen.

§ 17.

Zur Deckung der Verkaufskosten wird von der Verkaufssumme eine Auctionsgebühr von 6 pEt. in Abzug gebracht. Die Zinsen werden auf verkaufte Pfänder bis zum ersten Tage des öffentlichen Ausrufs berechnet, jedoch so, daß der laufende Monat für einen vollen gerechnet wird.

§ 18.

Was bei dem öffentlichen Verkaufe nach Abzug der Auctionsgebühren und der rückständigen Zinsen aus dem einzelnen Pfande weniger als der Vorschußbetrag gelbset wird, ist lediglich zu Lasten des Lombardverwalters und muß von ihm allein aus eigenen Mitteln getragen werden.

Der etwaige Ueberschuß dagegen soll demjenigen, welcher innerhalb eines Jahres nach beendigter Auction den darüber ausgestellten Lombardzettel einliefert, unverkürzt ausgezahlt werden. Die nach Ablauf eines Jahres nicht abgeforderten Ueberschüsse sind der Staatskasse verfallen.

V. Geschäftsleitung, Buchführung, Kasse und Inventarisirung.

§ 19.

Der Verwalter hat die Oberaufsicht über sämtliche Beamten und leitet den Verkehr mit den Pfandseignern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Unter seiner Verantwortlichkeit werden die Bücher des Lombard nach den Regeln kaufmännischer Buchhaltung geführt und liegt es den verwaltenden Finanz-Deputirten ob, die ordnungsmäßige Einrichtung und Führung der Bücher zu beaufsichtigen.

§ 20.

Die Kasse ist dem Verwalter und dem Schreiber gemeinschaftlich anvertraut. Deshalb darf der eine ohne den anderen die in dem Comptoir des Leihhauses befindliche, mit zwei Schlössern versehene Kiste, wozu jeder der Beamten einen Schlüssel hat, nicht öffnen und weder Geld hineinlegen noch herausnehmen.

In der Regel soll der Kassenbestand die Summe von \mathcal{M} 6000 nicht übersteigen und der Mehrbetrag an die Hauptstaatskasse abgeliefert werden.

Der Kassenbeamte vermittelt den Kassenverkehr mit dem Publikum. Er erhält zu dem Ende täglich eine entsprechende Summe von dem Verwalter und dem Schreiber, und liefert am Schlusse der Geschäftszeit den Saldo wieder an dieselben ab. Er darf keine andere Zahlungen leisten, als gegen Anweisungen des Verwalters und hat für eingehende Zahlungen auf den Lombardzetteln Quittung zu leisten, gegen welche die Auslieferung der Pfänder erfolgt.

§ 21.

Dem Lageraufseher liegt die Erhaltung der Ordnung in den Lagern ob; er hat für gehörige Lagerung der Pfänder und für die Herausnahme der ausgelösten Pfänder nach Maaßgabe der ihm desfalls beziehungsweise vom Verwalter und vom Schreiber erteilt werdenden Anweisungen Sorge zu tragen und das Lagerbuch zu führen.

§ 22.

Die verwaltenden Finanz-Deputirten haben wenigstens einmal monatlich die Kasse zu revidiren und mindestens viermal jährlich in unregelmäßigen Zwischenräumen eine Revision unter den versehenen Pfändern vorzunehmen.

§ 23.

Alljährlich einmal ist ein Inventarium aller im Hause befindlichen Pfänder aufzunehmen.

VI. Beamtengehälter und Cautionen.

§ 24.

Der Lombardverwalter und der Lombardschreiber werden mit Vorbehalt beiderseitiger sechsmonatlicher Kündigung, der Kassenbeamte und der Lageraufseher mit Vorbehalt gegenseitiger dreimonatlicher Kündigung angestellt.

Der jetzige Verwalter erhält ein festes Gehalt von \mathcal{M} 4000. Außerdem bezieht er den vierten Theil von dem Jahres-Überschuß der Einnahmen des Leihhauses über sämtliche Verwaltungs- und Betriebs-Ausgaben desselben, nachdem von solchem Überschuß ein Aversionalbetrag von \mathcal{M} 20,000 für Zinsen und Mierthe in Abrechnung gebracht ist. Dieser Antheil wird dem Verwalter mit einem jährlichen Minimum von \mathcal{M} 3000 garantirt, wird demselben aber auch nur bis zu einem jährlichen Maximum von \mathcal{M} 5000 vergütet.

Endlich bezieht der Verwalter noch eine Entschädigung von \mathcal{M} 600, für etwaige durch Minderertrag der Pfänder ihm verursachte Verluste (cf. § 18).

Der Lombardschreiber erhält ein festes Gehalt von \mathcal{M} 4500, der Kassenbeamte von \mathcal{M} 2000, der Lageraufseher von \mathcal{M} 1800, der Bote von \mathcal{M} 1200.

§ 25.

Lombardverwalter und Lombardschreiber haben eine Caution von je \mathcal{M} 12,000 zu leisten, die beiden anderen Beamten bestellen je \mathcal{M} 6000, der Bote \mathcal{M} 600 Caution.

§ 26.

Der Finanz-Deputation liegt ob, die erforderlichen Vorschriften über die Geschäftseintheilung, über die Vertretung der Beamten in Verhinderungsfällen, über sorgsame Aufbewahrung der Pfänder, über Buch- und Kassensführung, über gehörige Controle und über Ablieferung der Gelder zu erlassen, auch etwaige Bestimmungen über den Totalbelauf des vom Lombard überhaupt zu leistenden Vorschusses und sonstige Verwaltungemaafregeln nach Maßgabe dieses Gesetzes zu treffen.

§ 27.

Sobald dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gilt die Neue Leihhaus-Ordnung vom 26. November 1873 für aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. December 1879.

N 87.

den 8. December 1879.

Bekanntmachung,

betreffend den der Stadt Bergedorf zu leistenden jährlichen Staatsbeitrag.

In Ausführung von § 10 des Bergedorfischen Organisationsgesetzes vom 30. December 1872 hat der Senat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Der Stadt Bergedorf ist aus den staatsseitig in Bergedorf eingehobenen Grund- und Einkommensteuern des jedesmaligen Vorjahres fünf und siebenzig Procent als Beihülfe zu den Kosten und lokalen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung von der Staatscasse bis auf Weiteres jährlich zu leisten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. December 1879.

M 88.

den 12. December 1879.

Bekanntmachung, betreffend Regulativ für den Betrieb auf den Quai-Geleisen.

Der Senat bringt nachstehend das durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellte Regulativ für den Betrieb auf den Quai-Geleisen zur öffentlichen Kunde:

§ 1.

Die dem Staate gehörigen Geleise der Quai-Anlagen auf dem Grasbrook sind zur Vermittelung des Güter-Transportes zwischen den Quai-Anlagen und den Bahnhöfen der in Hamburg einmündenden Eisenbahnen bestimmt.

§ 2.

Der Fahr- und Rangirbetrieb auf den Quai-Geleisen wird für Rechnung des Staates von der Quai-Verwaltung ausgeführt und haben sich die Eisenbahnverwaltungen wegen Ueberführung der von ihnen zu stellenden Güterwagen von und nach den Bahnhöfen mit der Quai-Verwaltung in Verbindung zu setzen.

§ 3.

Die nach den Quai-Anlagen bestimmten Züge, welche von der Berlin-Hamburger sowie deren Anschluß- und Hinterbahnen kommen, sind von der Bahnverwaltung auf den Geleisen an der Einmündung der Quaibahn in den Bahnhof, diejenige von der Ebn-Mindener Bahn und deren Anschluß- und Hinterbahnen an dem Uebergabegleise östlich vom Schuppen 16 dem Quai-Beamten mit einem Verzeichnisse der im Zuge befindlichen Wagen zu überliefern, aus welchem genau zu ersehen ist, für welches Schiff bezw. Schuppen, der oder die betreffenden Wagen bestimmt sind.

Der Weitertransport nach den Schuppen der Quai-Anlagen geschieht durch die Quai-Verwaltung, desgleichen ist das Ausladen der Güter lediglich Sache derselben.

Die mit der Bahn nach den Quai's zu besördenden, für verschiedene Schiffe bestimmten Eilgüter müssen die Bahnverwaltungen der Quai-Verwaltung thunlichst getrennt rechtzeitig überliefern.

Erfolgt der Transport solcher Eilgüter mittelst Rollwagen, so dürfen die Bahnverwaltungen eine höhere als die für den Bahntransport vorgeschriebene Gebühr nicht erheben.

§ 4.

Auf den in vorstehenden Paragraphen benannten Uebergabegleisen findet in derselben Weise die Uebergabe der von den Quai's kommenden Wagen statt und ist die Weiterbeförderung von dort Sache der Bahnverwaltungen.

§ 5.

Für die nach dem Quai gelangenden beladenen Wagen beträgt die Lauffrist einen Tag von dem Zeitpunkt der Uebergabe (§ 3) ab gerechnet.

Die Entladung hat die Quai-Verwaltung für die Wagen der hier einmündenden Bahnen innerhalb 48 Stunden, für die Wagen fremder Bahnen innerhalb 24 Stunden zu beschaffen. Werden diese Fristen nicht innegehalten, so hat die Quai-Verwaltung der resp. Bahnverwaltung eine Wagenstrafmiethc von M. 3 per Tag zu zahlen. Mit der beendeten Entladung treten die Wagen in die Disposition der Bahnverwaltung zurück.

§ 6.

In Uebereinstimmung mit § 6 al. 2 des Quai-Reglements vom 10. Februar 1877 ist die Quai-Verwaltung nicht verpflichtet Güter zu übernehmen für Schiffe, denen ein Ladeplatz am Quai noch nicht angewiesen ist. Außerdem bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, den Zugang von Wagen ganz oder theilweise zu suspendiren und für die Wiederaufnahme der Zufuhr den Zeitpunkt zu bestimmen.

Für die hieraus etwa entstehenden Nachtheile haftet die Quai-Verwaltung nicht.

Die Bahnverwaltungen andererseits sind befugt, in Zeiten außergewöhnlichen Verkehrs, wenn die Möglichkeit der unverzügerten Abnahme aller für den Quai bestimmten, beladenen Wagen zweifelhaft erscheint, zu verlangen, daß die Schiffszettel über Güter, welche dem Quai zugeführt werden sollen, vorher von der Quai-Verwaltung zum Zeichen der Bereitwilligkeit zur Abnahme abgestempelt, diejenigen Güter aber, hinsichtlich welcher innerhalb der von den Bahnverwaltungen festgesetzten Frist, von der Quai-Verwaltung abgestempelte Schiffszettel nicht beigebracht werden, an den gewöhnlichen Entladungsplätzen der Bahnhöfe abgenommen werden.

§ 7.

Die Frachtbriefe über diejenigen Güter, welche von den Quai-Anlagen vermitteltst der hier einmündenden Eisenbahnen über Hamburg hinaus weiter befördert werden sollen, müssen nach ordnungsmäßig erfolgter Abstempelung durch die Quai-Verwaltung von den Versendern an die betreffenden Güterexpeditionen behufs Abnahme der Güter vom Quai und deren Verladung übergeben werden.

§ 8.

Das Beladen der Wagen geschieht durch die Quai-Verwaltung und zwar soweit als thunlich in der Weise, daß ein nochmaliges Umladen der Güter auf den Bahnhöfen vor ihrer Weiterbeförderung nicht erforderlich wird. Die hierzu erforderlichen Wagen hat die betreffende Eisenbahn-Verwaltung zu stellen und zwar so rechtzeitig, daß die Beladung innerhalb dreier Tage nach Uebergabe des abgestempelten Frachtbriefs erfolgen kann, vorausgesetzt, daß bei der Uebergabe des Frachtbriefs das Gut bereits ladefähig auf dem Schuppen vorhanden war. Werden diese Fristen durch Nichtstellung von Wagen Seitens der betreffenden Bahnverwaltung überschritten, so hat dieselbe die im Quaitarif vorgeschriebene Lagermiete an die Quai-Verwaltung zu entrichten, es sei denn, daß die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen durch außergewöhnliche Verkehrs- oder Betriebsverhältnisse entschuldigt wird. Diejenigen Güter, welche vor ihrer Weitersendung der zollamtlichen Behandlung unterliegen, müssen nach erfolgter Verladung am Quai, innerhalb 24 Stunden der betreffenden Zollstelle zugeführt werden.

§ 9.

Die Uebergabe der Güter an die Bahn geschieht auf den Schuppen der Quai-Anlagen an die dazu designirten Beamten der betreffenden Bahnverwaltung und zwar nach Gewicht, Marke, Nummer resp. Stückzahl auf Grund und nach Inhalt der Frachtbriefe in der Weise, daß sämtliche zu einem Frachtbriefe gehörigen Güter unmittelbar hintereinander übergeben werden. Güter, zu denen die erforderlichen Frachtbriefe der Eisenbahn Seitens der Versender noch nicht zugestellt, sowie Gütersendungen, welche nach Inhalt der Frachtbriefe nicht vollständig sind, sind die Eisenbahn-Gesellschaften abzunehmen nicht verpflichtet.

Erforderliche Nacharbeit bestimmt die Quai-Verwaltung und haben die Eisenbahn-Gesellschaften derartigen Anträgen zu entsprechen.

§ 10.

Die Haftpflicht der Eisenbahn-Gesellschaften für diejenigen Güter, welche den Quai-Anlagen zugeführt werden, erlischt mit dem Augenblicke, wo die Quai-Verwaltung diese Güter auf den Schuppen unbeanstandet annimmt, ebenso erlischt die Haftpflicht der Quai-Verwaltung für die Güter, welche sie den Eisenbahnen übergibt mit dem Zeitpunkt, wo die Uebergabe an die Eisenbahnen auf dem Schuppen unbeanstandet erfolgt ist. Die Quittung über abgelieferte Güter erfolgt auf der, von dem abliefernden Theile angefertigten Designation. Monitoren hinsichtlich nicht wohl conditionirter Güter sind sowohl Seitens der Quai-Verwaltung, als auch der Eisenbahnen bei der Uebergabe

auf dem Schuppen, nach einem bereit zu haltenden Schema bei Verlust des Rechts der Monitur schriftlich zu machen und ist sofort von dem anderen Theile anzuerkennen, daß die Monitur erhoben ist.

§ 11.

Bei der Uebergabe der Wagen von der Bahnverwaltung an die Quai-Verwaltung und von der Quai-Verwaltung an die Bahnverwaltung (§ 3) sind dieselben von Beamten der beiderseitigen Verwaltungen zum Zwecke der Feststellung etwa vorhandener Mängel und Beschädigungen gemeinschaftlich zu revidiren.

Für Mängel und Beschädigungen, welche bei dieser Revision vorgefunden werden, haftet die übergebende Verwaltung.

Eine Haftpflicht für Beschädigungen des Inhalts der Wagen übernimmt die Quai-Verwaltung nur in dem Falle, daß derartige Beschädigungen nachweislich bei der Beförderung der Wagen von den Uebergabegleisen an den Schuppen oder umgekehrt durch die Quai-Verwaltung durch ihr Verschulden entstanden sind.

§ 12.

Die Bestellung leerer Wagen erfolgt bei den dazu bestimmten Gütererpeditionen der Bahnverwaltungen.

Für die möglichst schleunige Zuführung solcher Wagen an die Schuppen nach Uebergabe Seitens der Bahnverwaltungen wird die Quai-Verwaltung besondere Fürsorge tragen. Es steht jedoch der Quai-Verwaltung die ausschließliche Entscheidung über die Reihenfolge der Ent- resp. Beladung der Wagen zu.

§ 13.

Es ist den Eisenbahnen gestattet einen Bestand von leeren Wagen am Quai zu halten, jedoch nur soweit die Rangir-Verhältnisse dies gestatten, worüber im einzelnen Falle die Quai-Verwaltung zu bestimmen hat.

§ 14.

Für den Transport und das Aus- oder Einladen der Güter, welche auf den Quai-Gleisen befördert werden, wird Seitens der Quai-Verwaltung durch Vermittelung der betreffenden Eisenbahnverwaltung von den Empfängern beziehungsweise Versendern an Gebühren erhoben:

1. Für folgende Güter in Sendungen von mindestens 100 Centner:
Asphalt, Asphalterde, Borke, Blei, Braunstein, Buchweizen, Cement, Chilisalpeter, Eichorienwurzeln, Cokes, Dünger (künstlichen), Eis (rohes), Eisen (Roh- Bruch- und altes), Eisenbahnschienen, Erdwachs, Flußspath, Getreide, Glasbruch, Glauber:

salz, Griesmehl, Guano, Hanfssaat, Heringe, Heu, Hirsesaat, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, Kartoffelsyrup, Kleie, Knochenmehl zum Düngen, Kreide, Kupfererz, Leinsaat in Säcken, Leinkuchen, Leinkuchennmehl, Lupinen, Mais, Malz, Marmor (unverarbeitet und unverpackt), Mehl von Getreide, Delfkuchen, Delfsaat in Säcken, Nußholz (inländisches, unverpackt), Pech (rohes, schwarzes), Porzellanerde, Rohzucker auch Sandzucker und Zuckermehl, Salz, Sand, Schiefer, Schilf, Schlammstärke, Schwerspath, Stärkezucker, Stärkezuckersyrup, Steine (bearbeitete und un bearbeitete, unverpackt), Steinkohlen, Steinkohlentheerpech, Theer, Thierknochen (rohe, trockene), Thou, Thonerde, Thonrdhren, Traubenzucker, Traubenzuckersyrup, Weizengries, Zinkblech, Zink in Platten

5 Pfennige per Centner.

2. Für die ad 1 genannten Güter, sofern die einzelnen Sendungen 100 Centner nicht erreichen, sowie für alle andern Frachtgüter

7,5 Pfennige per Centner.

Sind jedoch in den Eisenbahn-Frachtsäcken die Kosten für das Ein- und Ausladen mitenthaltten, so trägt von dem sub 2 genannten Sache von 7,5 Pf. die Eisenbahnverwaltung 2,5 Pf.

Vorstehende Ansätze gelten im Verkehr mit sämmtlichen in Hamburg einmündenden Eisenbahnen.

§ 15.

Außerdem haben die Eisenbahnverwaltungen für Benutzung der Quai-Anlagen eine Gebühr von 2,20 Pf. per Centner aller für die betreffende Bahn auf den Quai-Gelassen bewegten Güter an die Quai-Verwaltung zu entrichten. Diese Gebühr ist von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen selbst zu tragen und darf der Fracht nicht zugeschlagen werden.

§ 16.

Ueber die in den §§ 14 und 15 festgesetzten Erhebungen haben sich die Bahnverwaltungen allmonatlich mit der Quai-Verwaltung zu verrechnen.

§ 17.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, sich allen im Interesse der Steuerverwaltung zu machenden Vorschriften unweigerlich zu unterwerfen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg den 12. December 1879.

N 89.

den 12. December 1879.

G e s e z, betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz was folgt:

Art. 1.

Landgemeinden.

Landgemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Gemeinden, welche nach Maafgabe der Hamburgischen Landgemeinde-Ordnung vom 12. Juni 1871 oder deren späteren Abänderungen organisiert sind, namentlich also die in dem Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung und dem § 9 des Gesetzes betreffend die Einführung Hamburgischer Organisationen in Bergedorf vom 30. December 1872 bezeichneten Gemeinden.

Art. 2.

Section der Oberschulbehörde.

Für das Schulwesen in den Landgemeinden, dessen Leitung und Beaufsichtigung nach § 1 des Unterrichtsgesetzes vom 11. November 1870 der Oberschulbehörde zusteht, wird eine besondere Section derselben eingesetzt. Diese Section hat alle der Oberschulbehörde in diesem Gesetze zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen, sofern nicht ausdrücklich ein Anderes gesagt ist oder durch Beschluß der Oberschulbehörde ein Anderes bestimmt wird.

Zu den von der Oberschulbehörde in die Section für das Landschulwesen zu delegirenden Mitgliedern gehört außer einem Senatsmitgliede als Vorsitzendem, einer der Schulräthe. Es treten ihr ferner zwei vom Senate zu delegirende Landherren als Mitglieder bei.

Die Bestimmungen des Art. 24 der Landgemeindeordnung über die Competenz der Landherren in Landgemeindeangelegenheiten bleiben, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, unverändert in Kraft.

Durch Beschluß der Oberschulbehörde in ihrer Gesamtheit können einzelne Schulen des Landgebiets einer anderen Section unterstellt werden.

Art. 3.

Schulen.

Jede Landgemeinde muß entweder für sich allein oder mit anderen Gemeinden zusammen eine oder nach Bedürfniß mehrere Gemeindeschulen besitzen. Ausnahmen sind

nur dann zu geſtatten, wenn für die Gemeindeangehörigen in anderer Weiſe für genügenden Schulunterricht geſorgt iſt.

Für jede Gemeindefchule iſt eine Schulordnung feſtzustellen, auf Grund welcher ein Schulvorſtand die Schulangelegenheiten leitet (Art. 5 und 6).

Die gegenwärtig in den Landgemeinden beſthenden Schulen ſind in der Anlage B zu dieſem Geſez verzeichnet. Die Aufhebung einer der beſthenden Gemeindefchulen ſowie die Errichtung einer neuen bedarf der Genehmigung der Oberſchulbehörde.

Art. 4.

Schulbezirke und Schulpflichtigkeit.

Jede Gemeindefchule iſt für einen feſt begrenzten Umkreis (Schulbezirk) beſtimmt; die in demſelben wohnhaften Kinder ſind für die Bezirkſchule nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Unterrichtsgefezes (§§ 54—57) ſchulpflichtig.

Der Nachweis, daß die die Bezirkſchule nicht beſuchenden Kinder den nothwendigen Unterricht empfangen, iſt dem Schulvorſtand und auf Verlangen auch der Oberſchulbehörde ſowie der Landherrſchaft zu liefern.

An die Stelle der „competenten Schulbehörde“ des § 57 des Unterrichtsgefezes ſowie an die Stelle der „Polizei-Behörde“ in den §§ 57 und 58 daſelbſt tritt die Landherrſchaft.

Art. 5.

Schulordnungen.

Die für eine oder mehrere Gemeinden geltende Schulordnung iſt von den betreffenden Gemeindeverſammlungen feſtzustellen, bedarf jedoch der Genehmigung der Oberſchulbehörde. Dieſe muß verweigert werden, wenn die Schulordnung den in der Anlage A enthaltenen Normativbeſtimmungen oder den ſonſtigen Beſtimmungen des gegenwärtigen oder eines anderen Geſezes nicht entſpricht. Iſt in ſolchem Fall eine Verſtändigung mit den Gemeindebehörden nicht zu erzielen, ſo ſteht es der Oberſchulbehörde zu, die erforderlichen Aenderungen ſelbſt vorzunehmen und die ſo veränderte Schulordnung zur Ausführung bringen zu laſſen.

Art 6.

Inhalt der Schulordnungen.

Die Schulordnungen der Landgemeinden müſſen Anordnungen treffen:

1. über die Zuſammeneſetzung des Schulvorſtandes, dem der Schullehrer als Mitglied angehören muß, ſowie über die Wahlart und die Pflichten und Befugniſſe des Schulvorſtandes, namentlich auch über das Verfahren bei der Wahl der Lehrer und bei der Entlaſſung der nicht feſtangeſtellten Lehrer;

2. über die Anzahl der anzustellenden Lehrer, deren Obliegenheiten, sowie die Gehaltsätze und das sonstige Einkommen derselben;
3. über die täglichen Unterrichtsstunden;
4. über die Ferien und die regelmäßige Zeit für die Aufnahme und Entlassung der Schüler;
5. über die Beurlaubung der Lehrer und über die Vertretung derselben bei Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit und bei eintretenden Vacanzen;
6. über die Ausführung der Vorschriften des vierten Abschnittes des Unterrichtsgesetzes;
7. über den Betrag des Schulgeldes.

Art. 7.

Schulvorstand.

Nach Maaßgabe der Schulordnung ist der Schulvorstand einzusetzen.

Die von der Oberschulbehörde damit beauftragten Mitglieder derselben können die Berufung des Schulvorstandes anordnen, der Sitzung desselben beiwohnen und von den Protocollen Einsicht nehmen.

Art. 8.

Schulinspectoren.

Die specielle Beaufsichtigung des Landschulwesens wird einem Schulinspector übertragen, welcher zu den Sitzungen der Section mit beratender Stimme hinzuzuziehen ist. Derselbe hat mindestens zweimal im Jahre eine Inspection jeder einzelnen Schule vorzunehmen und über etwaige von ihm bemerkte Mängel, insofern sich dieselben nicht durch Besprechung mit dem Schulvorstand sofort erledigen lassen, zu berichten und wegen Abstellung der Uebelstände die behufsigen Anträge der Oberschulbehörde vorzulegen.

Die Oberschulbehörde ist befugt auf eingezogenen Bericht des Schulraths bei sich herausstellendem Bedürfniß für eine oder mehrere Gemeindeschulen überdies eine in der Gemeinde oder einer benachbarten Hamburgischen Gemeinde ansässige geeignete Persönlichkeit zum Localschulinspector zu bestellen. Der Localschulinspector ist als ständiger Vertreter der Oberschulbehörde für die Inspection der betreffenden Schule zu behandeln.

Den Landherren und den übrigen Mitgliedern der in Art. 2 erwähnten Section bleibe selbstverständlich jederzeit unbenommen, persönlich von dem Zustand der Schulen Kenntniß zu nehmen.

Art. 9.

Verpflichtungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben nach Art. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 12. Juni 1871 für ihr Schulwesen Sorge zu tragen.

Namentlich liegt ihnen die Salairung der Lehrer, die Beschaffung und Erhaltung des Schulinventars und die Verpflichtung ob, die Schulgebäude und die Wohnungen der Lehrer in gehdrigem Stande zu erhalten, sowohl wenn dieselben Eigenthum der Gemeinde, als auch wenn sie Staatseigenthum oder von Seiten des Staates erbaut und bisher unterhalten, der Gemeinde aber zur Benutzung übergeben worden sind. Sind dieselben Eigenthum der Kirche oder der Gemeinde und der Kirche gemeinschaftlich, so gelten die Bestimmungen des Art. 13.

Die Oberschulbehörde hat darüber zu wachen, daß in den Gemeindeschulen in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in den baulichen Einrichtungen, unter die in den Normativbestimmungen, Anlage A, aufgestellten Erfordernisse hinuntergegangen werde; sie hat, wo sie eine Aenderung des Bestehenden für unerläßlich hält, dieselbe zu verfügen.

Art. 10.

Staatsbeihilfe.

Den Landgemeinden wird zu den Ausgaben für ihre Gemeindeschulen staatsseitig eine Beihilfe in folgender Weise geleistet:

1. Es werden denselben nach Maafgabe des Art. 21 aus der Staatscasse vergütet diejenigen einmaligen Aufwendungen, welche erforderlich werden, um Schulräume und Schulinventar den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechend herzustellen.
2. Die Kosten eines Neubaus oder bedeutenderen Umbaus von Schulhäusern, welche die betreffende Gemeinde nach Anordnung der Oberschulbehörde unter Zustimmung und Leitung der zuständigen Baubehörde ausgeführt hat, werden ihr aus der Staatscasse vergütet. Jedoch ist hierzu in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Senates einzuholen. Den dazu geeigneten Platz hat die Gemeinde unentgeltlich herzugeben oder anzuschaffen.
3. Die in Gemäßheit des Unterrichtsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes den Lehrern an einer Gemeindeschule gebührenden Pensionen und Dienstzulagen sind ihnen aus der Staatscasse zu zahlen. Die ersteren richten sich nach den zur Zeit des Eintritts der Pensionirung geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Eintritt des Gesetzes bereits bewilligte Pensionen werden von der Staatscasse übernommen. Das Gnadenquartal wird von der Staatscasse in soweit bezahlt, als der Gemeinde durch Bezahlung desselben eine größere Last erwachsen würde als die bis dahin ihr obgelegene.

Art. 11.

Lehrer.

Die Wahl des Schullehrers und der anderen festangestellten Lehrer erfolgt durch die nach der Schulordnung zuständige Gemeindebehörde aus einem von der

Oberschulbehörde zu präsentirenden Wahlaussatz von drei Personen. Die Wahl der Hülfslehrer ist nicht beschränkt, bedarf aber der Bestätigung der Oberschulbehörde.

Art. 12.

Entlassung der Lehrer.

Der Senat ist berechtigt, auf Antrag der Oberschulbehörde anzuordnen, daß festangestellte Lehrer, falls sie den Anforderungen ihres Amtes wegen vorgedrücktten Alters, körperlicher oder geistiger Schwäche zu genügen nicht mehr im Stande sind — auch ohne ihre Einwilligung — in den Ruhestand versetzt werden.

Sind solche Lehrer mindestens 10 Jahre, aber weniger als 25 Jahre an hiesigen öffentlichen Schulen festangestellt gewesen, so beziehen sie $\frac{1}{2}$, sind sie aber 25, 30, 40, oder 50 Jahre festangestellt gewesen, so sind sie berechtigt, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{5}$ oder $\frac{5}{6}$ ihres Gehalts in Anspruch zu nehmen. Der Werth der Amtswohnung, des Gartenlandes und des Brennmaterials kommt hiebei nicht in Anrechnung. Für den Fall einer Abänderung des § 18 des Unterrichtsgesetzes bleibt eine analoge Abänderung der vorstehenden Sätze vorbehalten.

Bei der Anstellung solcher Lehrer, welche bereits festangestellt gewesen oder eine selbstständige Stellung im Schulfach hier oder auswärts eingenommen haben, hat die Oberschulbehörde den Beginn der für die Pensionsberechnung maachgebenden Amtsdauer nach Prüfung der vorliegenden Verhältnisse eventuell auf einen früheren Zeitpunkt festzusetzen.

Ueber solche Pflichtverletzungen der festangestellten Lehrer, welche nicht unter das Strafgesetzbuch fallen, hat die Oberschulbehörde nach gewährtem Gehör disciplinarisch zu entscheiden und erforderlichen Falls selbst die Entlassung zu verfügen.

Nicht festangestellte Lehrer stehen in der Regel auf gegenseitige vierteljährige Kündigung mit der Beschränkung, daß der Austritt, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur zu Ostern oder zu Michaelis stattfinden darf; dieselbe kann von Seiten der Schule auf Anordnung der Oberschulbehörde oder durch einen von derselben zu genehmigenden Beschluß des Schulvorstandes erfolgen.

Art. 13.

Kirchenschulen.

Bei denjenigen Schulen, deren Lehrer zugleich als Küster, Organist, Vorsänger oder mit ähnlichen Functionen bei einer Kirche angestellt sind, hat die Oberschulbehörde darauf zu achten, daß über die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Schulvorstand und dem Kirchenvorstand durch Vermittlung des Landherrn eine Verständigung herbeigeführt wird. Ist eine solche nicht zu erlangen, so hat die Oberschulbehörde in ihrer

Gesamtheit, mit Vorbehalt des Recurses an den Senat zu entscheiden. Für solche Schulstellen werden die nach Art. 9 erfolgenden Beihilfen des Staates auf Grund derjenigen Summen berechnet, welche die bürgerliche Gemeinde als Gehalt für den Schuldienst zahlt.

Schulen, welche ausschließliches Eigenthum der Kirche bleiben oder in das ausschließliche Eigenthum der Kirche übergehen, können von der Oberschulbehörde, unter Vorbehalt des Widerrufs, als Gemeindeschulen anerkannt werden, sei es neben der durch Art. 3 für die betreffende Gemeinde geforderten Gemeindeschule, sei es an Stelle derselben. Für solche Kirchenschulen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gemeindeschulen, doch liegen die durch dieses Gesetz den Landgemeinden auferlegten Verpflichtungen ausschließlich der Kirchenverwaltung ob. Der Seitens der Kirche mit der Verwaltung der Kirchenschulen betraute Vorstand tritt zu der Oberschulbehörde in ein gleiches Verhältnis wie der Schulvorstand einer Gemeindeschule. Kirchenschulen, welche nicht als Gemeindeschulen anerkannt werden, gelten als Privatschulen.

Art. 14.

Staats- und Privatschulen.

Wenn in den Landgemeinden Staatschulen errichtet werden, so stehen dieselben unter unmittelbarer Verwaltung der Oberschulbehörde, welche auch die Schulordnungen erlassen wird.

Für das Privatschulwesen in den Landgemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 49—53 des Unterrichtsgesetzes mit der Abänderung, daß an die Stelle der Section für das Privatschulwesen die Section für das Landschulwesen tritt und daß die Functionen der Schulcommissionen von dem Schulrath zu übernehmen sind.

Art. 15.

Zwangsmaaßregeln.

Sollte die Oberschulbehörde bei den von ihr nach Maaßgabe dieses Gesetzes und der Normativbestimmungen getroffenen Anordnungen auf Widerstand stoßen, sei es daß der Schulvorstand, beziehungsweise der Gemeindevorstand oder die Gemeindeversammlung die Ausführung verweigerte, oder mit der Ausführung nicht in ordnungsmäßiger Weise vorginge, so wird die Oberschulbehörde die Hülfe des betreffenden Landherrn requiriren, der das weitere Verfahren zu leiten hat. Derselbe hat dann zunächst einen bestimmten Termin zum Beginn der Ausführung zu setzen unter der Androhung, daß widrigenfalls Seitens der Behörde selbstständig das Erforderliche geschehen werde. Dies besteht, wenn der Termin fruchtlos verstrichen ist, in Folgendem:

1. Handelt es sich um eine Wahl oder um einen zu fassenden Beschluß so geht das Wahlrecht und das Recht der Beschlußfassung ohne Weiteres auf die Oberschul-

behörde über. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn einem gefaßten Beschluß die Bestätigung versagt ist und eine anderweitige Beschlußfassung verweigert wird.

2. Handelt es sich um einen Bau oder eine bauliche Reparatur oder um Anschaffung, Abänderung oder Reparatur von Inventarstücken, Lehrmitteln u. s. w., so hat der Landherr das von der Oberschulbehörde für erforderlich Erachtete auf Kosten der Gemeinde machen oder anschaffen zu lassen.
3. Handelt es sich um Zahlung von Lehrergehältern oder um sonstige dem Schulvorstande obliegende Zahlungen, so wird der Landherr dieselben für Rechnung der Gemeinde leisten.
4. Zur Deckung der in den vorgedachten Fällen von dem Landherrn gemachten Geldauswendungen ist derselbe berechtigt, sich zunächst an den der betreffenden Gemeinde beziehungsweise den betreffenden Gemeinden zukommenden Staatszuschuß zu halten. Ist derselbe bereits ausgezahlt oder reicht der noch nicht ausgezahlte Theil nicht aus, so kann auf die in der Gemeindecasse befindlichen Geldmittel, eventuell auf die zu erhebenden Gemeindesteuern Beschlagnahme gelegt, und wenn in solchem Fall die Erhebung der Steuern verweigert werden sollte, so kann staatsseitig der erforderliche Beitrag als Gemeindesteuer erhoben werden.

Art. 16.

Recurs.

Gegen die Beschlüsse der Oberschulbehörde oder des Landherrn kann Recurs an den Senat eingelegt werden; dies muß, bei Verlust des Recurses, innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Beschlusses geschehen. Uebrigens wird, wenn das Interesse der Schule durch Verzdgerung gefährdet erscheint, das im Art. 14 vorgeschriebene Verfahren durch die Einlegung des Recurses nicht aufgehalten.

Die bestehenden Vorschriften über Benutzung des Rechtsweges werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 17.

Von dem Gesetze, betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870 finden die §§ 5—8, 16—19, 22—29, 32—48 auf die Schulen der Landgemeinden keine Anwendung.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 18 (zu Art. 4).

Insofern die Grenzen des Umkreises, für welchen eine Gemeindegemeinschaft bestimmt ist, noch nicht festgestellt sind, hat der Landherr sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung derselben zu veranlassen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten darüber entscheidet der Senat endgültig.

Art. 19 (zu Art. 5).

Die Landherren haben dafür zu sorgen, daß innerhalb eines von ihnen zu bestimmenden Termins die betreffenden Gemeinde-Versammlungen Commissionen zur Entwerfung, beziehungsweise zur Revision der Schulordnungen einsetzen und daß innerhalb einer gleichfalls von den Landherren festzusetzenden Frist die von der Gemeinde-Versammlung genehmigten Schulordnungen der Oberschulbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird die erste Frist nicht eingehalten, so wird der Landherr selbst die Commission ernennen; wird die andere Frist veräußert, so ist die Oberschulbehörde berechtigt, die Schulordnung festzustellen. Auch wo die Ortsstatuten Bestimmungen über das Schulwesen enthalten, ist gleichwohl eine besondere Schulordnung aufzustellen. Vorschriften der Ortsstatuten, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, gelten nur bis die neue Schulordnung des betreffenden Bezirks in Kraft tritt.

Die neuen Schulordnungen werden für das erste mal auf Staatskosten gedruckt.

Art. 20 (zu Art. 8).

Mit dem Zeitpunkt der Publication dieses Gesetzes hört die gegenwärtig bestehende Localschulinspektion auf und werden die alsdann fungirenden Localschulinspectoren der als solchen ihnen obliegenden Verpflichtungen entbunden.

Art. 21 (zu Art. 10).

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Oberschulbehörde feststellen was nöthig erscheint, um Schulhäuser und Schulinventar nebst Lehrmitteln den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechend herzustellen. Die Bestreitung der hiernach entstehenden einmaligen Aufwendungen wird, auf mehrere Jahre vertheilt, in einer nach Maaßgabe der Dringlichkeit durch die Oberschulbehörde unter Genehmigung des Senates zu bestimmenden Reihenfolge vom Staate übernommen. Der jährliche Gesamtbetrag wird der Oberschulbehörde im Budget für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Art. 22 (zu Art. 11).

Die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Schulordnung angestellten Lehrer bleiben, insofern nicht der Oberschulbehörde Personalveränderungen nothwendig erscheinen, in ihrem bestehenden Gehalts-Verhältniß, jedoch mit Anspruch auf das Minimum der nach Maaßgabe der Normativbestimmungen unter III, 3 in der betreffenden Schulordnung bestimmten Gehaltsätze, welche ihnen aus den Mitteln der Gemeinde, beziehungsweise der Schule für das nächste Quartal auszuzahlen sind. Die Bewilligung und der Betrag der etwaigen Alterszulage (III, 4) hängt von einem besonderen

Beschluß der Oberschulbehörde ab, welche dabei außer dem Dienstalter die Leistungsfähigkeit und die sonstigen Verhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen hat.

Das Gesetz vom 8. November 1876, betreffend eine veränderte Fassung des § 12 des Gesetzes über das Unterrichtswesen tritt für die Landgemeinden erst mit dem 1. Januar 1882 in Kraft. Jedoch findet dasselbe keine Anwendung auf diejenigen Lehrer, welche bei Publication des gegenwärtigen Gesetzes an Gemeindeg- oder Kirchenschulen in den Landgemeinden dauernd angestellt sind.

Art. 23 (zu Art. 13).

Wo bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes das Schulbedürfniß einer Gemeinde durch eine bestehende Kirchenschule befriedigt und deswegen vorläufig von Errichtung einer Gemeindeg- oder Kirchenschule abgesehen wird, hat der Landherr den Kirchenvorstand aufzufordern innerhalb einer zu bestimmenden Frist, spätestens ein Jahr nach Publication des gegenwärtigen Gesetzes, eine den Normativbestimmungen entsprechende Schulordnung der Oberschulbehörde vorzulegen, welche nach Prüfung des Inhaltes, eventuell nach weiterer Verhandlung über Abänderung desselben, entscheiden wird, ob die fragliche Schule als Gemeindeg- oder Kirchenschule anzuerkennen sei. Ist dies unthunlich, so hat die Gemeinde für den erforderlichen Ersatz, nöthigenfalls durch Errichtung einer Gemeindeg- oder Kirchenschule zu sorgen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. December 1879.

Anlage A.

Normativ-Bestimmungen für die Abfassung der Schulordnungen.

1. Schulgebäude und Inventar.

1. Die Zahl der Classenzimmer richtet sich nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder desjenigen Bezirks, für welchen die Schule bestimmt ist (Art. 4). Die durchschnittliche Normalzahl der Kinder für ein Classenzimmer ist 60. Steigt zwei Schuljahre hintereinander die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf mehr als 70, so ist regelmäßig für Einrichtung eines zweiten Classenzimmers Sorge zu tragen, unter Befugniß der Oberschulbehörde in besonderen Fällen Dispensation von dieser Vorschrift zu ertheilen.

2. Der Normal-Classenzimmer beträgt für jedes Schulkind durchschnittlich 2½ Kubikmeter bei einer Zimmerhöhe von mindestens 3¼ Meter.

3. In vier- und mehrklassigen Schulen sind wenigstens auf der obersten Stufe die Geschlechter räumlich zu trennen.

4. Für jedes Geschlecht sind besondere Aborte anzubringen.
5. Zur ordnungsmäßigen Ausstattung einer Schule gehört ein Spielplatz von angemessener Größe mit Turngeräth.
6. Die Wohnung des Schullehrers muß außer der Küche und den erforderlichen Nebenräumen mindestens 3 heizbare Zimmer enthalten. Für jeden Hilfslehrer, welcher in demselben Hause wohnen soll, ist 1 heizbares Zimmer mehr zu rechnen.
7. Das Inventar und die Lehrmittel sind nach Anweisung der Oberschulbehörde zu beschaffen.

II. Zahl und Vorbildung der Lehrer.

1. Die Zahl der Lehrer richtet sich nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler. Die Normalzahl der durch einen Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler ist 50. Bei einer größeren Anzahl ist jedenfalls eine Sonderung in Abtheilungen mit ganz oder theilweise getrennter Schulzeit vorzunehmen. Steigt die Zahl über 70, so ist für Anstellung eines Hilfslehrers zu sorgen, und bei größerem Anwachs nach Verhältniß.

2. Jede Schule steht unter Leitung eines festangestellten Lehrers (des Schullehrers). Für eine mehr als dreiclassige Schule ist ein zweiter festangestellter Lehrer erforderlich. Die übrigen können Hilfslehrer sein; auch dürfen diese an einer drei- oder mehrclassigen Schule theilweise durch Hilfslehrerinnen ersetzt werden.

3. Sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen müssen die nöthige Vorbildung erhalten und sich über ihre Befähigung ordnungsmäßig ausgewiesen haben. Für eine feste Anstellung wird überdies außer der entsprechenden Prüfung eine mindestens fünfjährige practische Lehrthätigkeit vorausgesetzt.

III. Dienst Einkommen der Lehrer.

1. Die Lehrer haben Anspruch auf freie Wohnung (l. 6); der Schullehrer außerdem auf freie Benutzung einer in der Nähe derselben liegenden Fläche Gartenlandes im Geestgebiet von mindestens $\frac{1}{2}$, im Marschgebiet von mindestens $\frac{1}{10}$ Hectar. Kann das Eine oder das Andere unter Umständen nicht gewährt werden, so muß eine angemessene Entschädigung an die Stelle treten. Die Gemeinde hat die Lehrerwohnungen stets in wohllichem Stand zu halten; Schaden, der durch Schuld des Lehrers oder der Seinen entsteht, ist von diesem selbst zu ersetzen. Die Amtswohnung oder Theile derselben dürfen nicht ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde vermieethet werden.

2. Dem Schullehrer muß ferner das für seinen Haushalt und für Heizung der Schulzimmer, sowie der Zimmer derjenigen Hilfslehrer, welche im Schulhause

wohnen, erforderliche Brennmaterial geliefert und frei in's Haus geschafft, oder aber eine an die Stelle tretende Geldleistung gewährt werden. Das Maaß ist durch die Schulordnung zu bestimmen.

3. Die Lehrer haben außerdem Anspruch auf ein in baarem Gelde vierteljährlich auszuzahlendes Gehalt. Für dasselbe gelten die nachfolgenden Minimalsätze und zwar dergestalt, daß, wenn zwei Ziffern angegeben sind, zwischen diesen der Gehaltsatz in jedem einzelnen Falle nach Ortsverhältnissen und Schülerzahl von der Oberschulbehörde zu bestimmen ist:

- a. für den Schullehrer einer einclassigen Schule bei 35 oder weniger Schülern \mathcal{M} 1000—1200, bei mehr als 35 Schülern \mathcal{M} 1200—1500;
- b. für den Schullehrer einer mehrclassigen Schule \mathcal{M} 1500—2000;
- c. für einen festangestellten Lehrer \mathcal{M} 1000—1200 und freie Wohnung nebst Brennmaterial für dieselbe, beziehungsweise eine in der Schulordnung nach den Verhältnissen des Ortes zu bestimmende Entschädigung;
- d. für einen nicht festangestellten Lehrer, welcher ordnungsmäßig den Nachweis seiner Befähigung geführt hat, entweder \mathcal{M} 500—700 nebst Beköstigung und möblirter Wohnung oder \mathcal{M} 800—1000 nebst Wohnung, jedoch ohne Beköstigung;
- e. für eine nicht festangestellte Lehrerin, welche ordnungsmäßig den Nachweis ihrer Befähigung geführt hat, \mathcal{M} 400—700 nebst Beköstigung und möblirter Wohnung oder \mathcal{M} 700—1000 nebst Wohnung, jedoch ohne Beköstigung;
- f. die nicht festangestellten Lehrer und die Lehrerinnen erhalten die ihnen zukommende möblirte Wohnung, beziehungsweise möblirte Wohnung und Beköstigung in der Regel im Hause des Schullehrers, welcher dafür von der Gemeinde einen entsprechenden in der Schulordnung zu bestimmenden Kostenersatz erhält. Kann Wohnung nicht gewährt werden, so tritt eine entsprechende, in der Schulordnung festzusetzende Geldentschädigung an die Stelle.
- g. Wenn für den Unterricht in Handarbeiten eine besondere Lehrerin gehalten wird, so muß dieselbe für jede wöchentliche Unterrichtsstunde mindestens \mathcal{M} 30 jährlich erhalten.

Für die Gemeindeschule auf Neuwerk kann unter die in a—g vorstehend aufgestellten Minimalsätze hinabgegangen werden.

4. Die Schullehrer und festangestellten Lehrer erhalten eine aus der Staatscasse zu bezahlende Alterszulage, welche nach dreijährigem Dienst 10 pEt. des Gehaltes beträgt und dann von 3 zu 3 Jahren jedesmal um 10 pEt. des ursprünglichen Gehaltes steigt bis zu 40 pEt. Ein Schullehrer erhält, ohne Rücksicht darauf, ob er früher als festangestellter Lehrer Zulage erhalten hat, nach dreijährigem Dienst als Schullehrer

10 pEt. und dann weiter von 3 zu 3 Jahren 20, 30, 40 pEt. seines Schullehrer:gehaltes als Alterszulage. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, festangestellten Lehrern, welche zu Schullehrern befördert werden, die über das Gehalt der neuen Stelle hinausgehende Alterszulage ganz oder theilweise zu lassen.

5. Zur Zeit bestehende Naturallieferungen sind nach einer Vereinbarung des Schulvorstandes mit dem Lehrer auf das Gehalt anzurechnen. Diese Vereinbarung ist von fünf zu fünf Jahren zu erneuern und unterliegt der jedesmaligen Genehmigung des Landherrn. Doch sollen bei Neuanstellungen Naturallieferungen, welche bestimmt sind, auf das Gehalt angerechnet zu werden, nicht gestattet sein.

6. Wo bei Eintritt der neuen Schulordnung Schulland von Seiten eines Lehrers verpachtet ist, darf dies Verhältniß bis zum Ablaufe des bestehenden Pachtvertrages beibehalten werden. Von solchem Falle abgesehen ist das vorhandene Schulland vom Schulvorstand für Rechnung der Schulcasse zu verpachten.

7. Die Besorgung der Heizung und Reinigung, die Anschaffung von Dinte, Kreide und sonstigen Classenbedürfnissen, wird dem Schullehrer nach Bestimmung der Schulordnung vergütet.

8. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der Schullehrer und die festangestellten Lehrer ihrer Schule der Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Angestellten des Hamburgischen Staates beitreten; namentlich hat sie den nach § 24 der Pensionscassen:Ordnung in solchem Fall jährlich zu entrichtenden außerordentlichen Zuschuß von 3 pEt. für dieselben zu beschaffen. Der erste Satz des § 24 der Pensionscassen:Ordnung tritt demgemäß hinsichtlich der Landgemeinde:Schulen außer Kraft.

9. Nach dem Tode eines Schullehrers oder festangestellten Lehrers erhalten dessen Hinterbliebene für das laufende Quartal (Sterbequartal) und dann ferner: die Wittve oder Kinder desselben noch für ein Vierteljahr länger (Gnadenquartal) das Gehalt in derselben Weise wie der Verstorbene ausbezahlt (s. jedoch Art. 10 Satz 3). Wohnung und Garten haben die Hinterbliebenen in der Regel mit dem Ablauf des Sterbequartals zu räumen.

10. Differenzen und Zweifel in Bezug auf das Dienst Einkommen der Lehrer stehen zur Entscheidung der Oberschulbehörde.

IV. Verpflichtung der Lehrer.

1. Jeder Lehrer ist mit seiner ganzen Arbeitskraft der Schule verpflichtet und darf andere amtliche oder Privatgeschäfte nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde übernehmen.

2. In der Regel haben die Lehrer bis zu 30, die Lehrerinnen bis zu 26 Stunden Unterricht wöchentlich zu erteilen. Die Uebertragung einer größeren Anzahl von Stunden bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde.

3. Der Lehrer darf in der Schulzucht die Grenzen einer ernsten elterlichen Zucht nicht überschreiten. Beschwerden wegen Ueberschreitungen sind bei der Oberschulbehörde anzubringen.

4. Der Schullehrer hat die Pflicht, von dem Unterricht der übrigen Lehrer der von ihm geleiteten Schule durch den Besuch ihrer Classen Kenntniß zu nehmen und regelmäßig wenigstens allmonatlich alles die Schule und einzelne Kinder Betreffende eingehend mit ihnen zu berathen. Die Ergebnisse der Berathungen sind kurz zu protokolliren und den die Schule Inspicirenden zur Einsicht vorzulegen.

5. Hinsichtlich der Lehr- und Lernbücher haben die Lehrer sich nach den von der Oberschulbehörde getroffenen Bestimmungen zu richten.

6. Durch den Schullehrer, beziehungsweise unter dessen Aufsicht, ist ein genaues Schulprotokoll über Fleiß, Fortschritte und sittliches Verhalten der Schulkinder zu führen und jedes Zuspätkommen und jedes Versäumniß zu notiren. Ein vollständiges Verzeichniß der Schulversäumnisse mit Angabe, ob sie mit Erlaubniß oder ohne solche stattgefunden, ist regelmäßig alle Vierteljahr durch denselben der Oberschulbehörde einzusenden, behufs Veranlassung des Weiteren nach § 57 des Unterrichtsgesetzes.

7. Der Schullehrer hat darauf zu achten, daß kein Kind ohne Erlaubniß die Schule versäume. Von Krankheitsfällen haben die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder dem Schullehrer Anzeige zu machen. In anderen Fällen eines beabsichtigten Versäumens der Schule ist die Erlaubniß bei dem Schullehrer nachzusuchen. Das Nähere wird durch eine Instruction der Oberschulbehörde bestimmt.

Der Wunsch der Eltern, Schulkinder zu Erwerbszwecken zu verwenden, ist in der Regel als genügender Grund für irgend ein Schulversäumniß nicht zu betrachten.

8. Jedesmal vier Wochen vor Ostern und vor Michaelis muß der Schullehrer nach Maßgabe der von der Oberschulbehörde angeordneten Vertheilung der Unterrichtsgegenstände den für das nächste halbe Jahr bestimmten Stundenplan entwerfen und in zweifacher Ausfertigung der Oberschulbehörde zur Genehmigung einsenden.

9. Ist der Schullehrer veranlaßt, abgesehen von den ordnungsmäßig freien Tagen den Unterricht der Schule oder einer einzelnen Classe auszusetzen, so hat er dafür die Genehmigung der Oberschulbehörde einzuholen; nur in ganz dringenden Fällen kann

diese Genehmigung nachträglich eingeholt werden. Ist es nothwendig, daß ein Lehrer für den Fall der Erkrankung oder sonstiger Behinderung eines anderen Lehrers vorübergehend erhöhte Leistungen zu übernehmen hat, so hat er sich dem unweigerlich zu unterziehen. Hält die Oberschulbehörde eine Vertretung durch einen neuen Lehrer für nothwendig, so hat dieselbe nach Billigkeit zu entscheiden, ob und wie weit der behinderte Lehrer einen Theil der in der Regel von der Gemeinde zu bezahlenden Vergütung zu tragen hat.

10. Alljährlich hat der Schullehrer der Oberschulbehörde nach Maaßgabe der von ihr darüber zu erlassenden Vorschrift einen Schulbericht zu übermitteln.

11. Erwaige Entlassungsgesuche der Schullehrer oder der fest angestellten Lehrer sind in der Regel drei Monate vor dem Oster- und Michaelis-Termin an den Schulvorstand zu richten, dessen Entscheidung jedoch der Bestätigung der Oberschulbehörde bedarf.

V. Unterricht und Ferien.

1. Gegenstände des Unterrichts in den Schulen der Landgemeinden sind: Religion, deutsche Sprache, Anschauungsunterricht, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Lesen, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Singen, außerdem für Knaben Raumlehre und Turnen, für Mädchen weibliche Handarbeit.

Hiernach hat die Oberschulbehörde für die verschiedenen Gemeindeschulen je nach der Zahl ihrer Classen einen Normal-Lehrplan zu entwerfen.

Hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände für die Rectorschule und die höheren Mädchenschulen in Cuxhaven, sowie für die öffentliche Schule in Bergedorf bleibt der Oberschulbehörde weitere Bestimmung vorbehalten.

2. Die Ferien und sonstigen freien Tage sind durch die Schulordnung so zu bestimmen, daß die Gesamtzahl derselben, ausschließlich der Sonntage, 48 nicht übersteigt.

3. Die Aufnahme der Schüler erfolgt, nachdem sie das schulpflichtige Alter erreicht haben, in der Regel am ersten Schultage im April; die Entlassung derjenigen, welche im Laufe des Schuljahres das schulpflichtige Alter vollendet haben, erfolgt mit Ende März.

Anlage B.

Vorhandene Schulen.

Es bestehen gegenwärtig Schulen in folgenden Landgemeinden, und zwar in jeder Gemeinde, wenn nicht dem Namen eine andere Zahl beigefügt ist, je eine Schule.

I. Landherrenschaft der Geestlande:

Groß-Borstel.	Farmsen.	Wohldorf.
Fuhlsbüttel.	Volkendorf.	Groß Hansdorf.
Langenhorn.		

II. Landherrenschaft der Marschlande:

Billwärder a/d. Bille 3.	Ochsenwärder 4.	Moorwärder.
Moorfleth 2.	Spadenland.	Moorburg.
Allermöhe 2.	Tatenberg.	Finkenwärder 2.
Reitbrook.		

III. Landherrenschaft Kiegebüttel:

Euphagen 4.	Stickenbüttel.	Orstedt.
Groden.	Behrensch.	Neuwerk.
Döse.		

IV. Landherrenschaft Bergedorf:

Bergedorf 3.	Neuengamme 3.	Eurslack.
Kirchwärder 5.	Altengamme 2.	Geesthacht 2.

N 90.

den 29. December 1879.

V e r o r d n u n g ,

betreffend die Prolongation verschiedener Steuern und Abgaben.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz was folgt:

Die zur Zeit bestehenden Verordnungen über

die Einkommensteuer,

die Stempel-Abgabe,

die Consumtions-Abgabe,

die Erbschafts-Abgabe,

die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien und

die Abgabe von den öffentlichen Vergnügungen

sind bis zum Ablaufe des Jahres 1880 prolongirt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. December 1879.

N 91.

den 29. December 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung.

Nach Maafgabe § 13 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht u. w. d. a. vom 29. November 1875, wird der vom Senat mit dem Bürger-Ausschuß für das Jahr 1880 vereinbarte Tarif über die für Natural-Einquartierung aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung hierdurch veröffentlicht.

	Quartier ohne Ver- pfelegung	Quartier mit Ver- pfelegung
1) Für die Stadt, Vorstadt und sämtliche Vororte:		
für 1 General mit Burschen.....	4 10.—	4 13.—
• 1 Oberst oder Major mit Burschen.....	6.—	9.—
• 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen.....	3.—	6.—
• 1 Feldwebel.....	1.20	2.10
• 1 Unterofficier oder Gemeinen.....	— .60	1.50
• 1 Pferd.....	— .60	1.50
2) Für die Landgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinden Stadt Bergedorf und Cuxhaven:		
für 1 General mit Burschen.....	6.—	9.—
• 1 Oberst oder Major mit Burschen.....	3.—	6.—
• 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen.....	1.80	4.80
• 1 Feldwebel.....	— .80	1.70
• 1 Unterofficier oder Gemeinen.....	— .30	1.20
• 1 Pferd.....	— .15	1.05
3) Für die Gemeinden Stadt Bergedorf und Cuxhaven:		
für 1 General mit Burschen.....	6.—	9.—
• 1 Oberst oder Major mit Burschen.....	3.—	6.—
• 1 Hauptmann oder Lieutenant mit Burschen.....	1.80	4.80
• 1 Feldwebel.....	— .80	1.70
• 1 Unterofficier oder Gemeinen.....	— .40	1.30
• 1 Pferd.....	— .15	1.05

Wenn den mit Verpflegung einquartierten Mannschaften Brot aus Magazinen geliefert wird, so ist der laut Ziffer 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 für die Brotlieferung angenommene Werth der Brotportionen von 15 Pf. für den Mann und den Tag von den für Quartier mit Verpflegung festgestellten Vergütungen in Abrechnung zu bringen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. December 1879.

Zweite Abtheilung.

**Bekanntmachungen einzelner Behörden
im Jahre 1879.**

Zweite Abtheilung.
Bekanntmachungen einzelner Behörden
im Jahre 1879.

Nr 1.

den 2. Januar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Usancen beim Effecten-Handel.

Da das Syndicat der Effecten-Börse außer Function getreten ist, so publicirt die Handelskammer nachstehende

Allgemeine Usancen beim Effecten-Handel:

I. Cours- und Zinsen-Berechnung.

Die Course aller Arten von Effecten sind vorzugsweise in Procenten auszudrücken.

Alle Course sind exclusive der laufenden Zinsen verstanden und werden demgemäß die Zinsen inclusive des Tags der Zahlung besonders in Anrechnung gebracht. Sofern die Effecten einen festen Zins tragen, richtet sich die Zinsvergütung nach dessen Höhe. Für solche Effecten, welche auf einen Dividenden-Ertrag angewiesen sind, ist diejenige Zinsvergütung maßgebend, welche auf dem unter Beaufsichtigung der Sachverständigen-Commission herausgegebenen Coursblatt (§ 14) bemerkt ist.

Die Periode der Zinsberechnung richtet sich nach dem Verfall-Termine, wie solcher in den Coupons des betreffenden Effects festgestellt ist. Bei Effecten, welche nur Dividendenscheine führen, wird durchgehends der 1. Januar des laufenden Jahres als Ausgangspunkt für die Zinsvergütung angenommen, mit Ausnahme solcher Effecten, welche im Laufe des Jahres Abschlags-Dividenden zahlen oder deren Abschlußperiode nicht mit dem Kalenderjahre zusammenfällt. Für diese Effecten richtet sich die Zinsberechnung nach dem festgesetzten Verfall- resp. Abschluß-Termin.

Der Monat wird durchgehends zu 30 Tagen gerechnet; Coupons oder Dividendenscheine, welche am letzten Tage eines Monats fällig sind, werden hinsichtlich der Zinsberechnung als am ersten Tage des nächsten Monats fällig angesehen.

Im Handel mit unverzinslichen Prämien-Obligationen findet eine Zinsvergütung nicht statt.

II. Reductionscourse der Effecten, welche nicht auf *M* lauten.

Die in auswärtiger Valuta lautenden Effecten werden zu nachfolgenden festen Coursen berechnet:

Preuß. Cour. Valuta	₰ 1 gleich	<i>M</i> 3.—
Veco. Valuta	Veco. ₰ 1	: : 1,50
Francs. :	Fres. 1	: : 0,80
Oesterr. :	Oesterr. fl. 1	: : 2.—
Holländ. :	Holl. fl. 1	: : 1,70
Sterling :	£ 1	: : 21.—
Species :	} Spes. 1	: : 4,50
Spanische Valuta	Span. Piastr. 1	: : 4,50
Nordamerik. :	₰ 1	: : 4,50
Russische :	S.:R. 1	: : 3,30

III. Lieferung der Effecten.

Die zur Abnahme auf den folgenden Tag, wie auch die zur Abnahme auf einen späteren Termin verkauften Effecten sind bis 1 Uhr Nachmittags zu liefern. — Fällt der vereinbarte Lieferungstermin auf einen Tag, an welchem die hiesige Giro-Bank geschlossen ist, so hat die Lieferung am nächsten Tage zu geschehen. Eine etwaige sonstige Veränderung des Lieferungstermines, wenn solche dem Interesse des Geschäfts angemessen erscheint, wird von der Sachverständigen-Commission getroffen.

Den Effecten ist eine ordnungs- und usanzmäßig aufgestellte, mit einem Nummernverzeichnis versehene Berechnung beizugeben; wird das Nummernverzeichnis von der Berechnungs-Nota getrennt geliefert, so ist dasselbe besonders zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen.

IV. Lieferbarkeit der Effecten.

Alle Effecten gelten nur dann als lieferbar, wenn sie sich in ihren wesentlichen Bestandtheilen, wie sie ursprünglich emittirt worden sind, erhalten haben. Als solche Bestandtheile sind vornehmlich anzusehen: die Werthbestimmung, die Nummern, die Unterschriften, die Einlösungstermine und der etwaige Stempel.

In streitigen Fällen entscheidet über die Lieferbarkeit der Stücke die Sachverständigen-Commission, welche bei dem Vorhandensein einer hiesigen Zahlstelle zunächst deren Gutachten einzuholen hat.

V. Empfang und Lieferung durch einen Dritten.

Die Uebertragung des Empfangs oder der Lieferung von Effecten an einen Dritten ist nur mit Einverständnis beider Contrahenten zulässig.

Der Uebertragende bleibt für die Erfüllung seines Engagements durch diesen Dritten selbstschuldig verhaftet.

VI. Ausgelooste und gekündigte Effecten.

Ausloosungen und Kündigungen sind zu Lasten oder zu Gunsten des Verkäufers.

Kommen ausgelooste oder gekündigte Stücke unbeachtet zur Ablieferung, so ist der Lieferant zu deren Austausch gegen nicht:ausgelooste oder nicht:gekündigte Stücke verpflichtet.

In gleicher Weise ist auch der Empfänger zu solchem Austausch verpflichtet, sobald sich derselbe noch im Besitze solcher ausgeloosten oder gekündigten Stücke befindet; im andern Falle hat derselbe den Lieferanten ohne weitere eigene Haftbarkeit an den späteren Empfänger zu verweisen.

Die beiderseitige Regresspflichtigkeit erlischt nach Ablauf von 18 Monaten.

Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten ist zunächst ein Gutachten der Sachverständigen:Commission einzuholen.

VII. Verfallene Dividendenscheine und Zinscoupons.

Die zwischen dem Abschluß und der Erfüllung eines Zeitgeschäfts verfallenden Dividendenscheine oder Zinscoupons eines Effects werden nicht in Natura geliefert, sondern die durch die Sachverständigen:Commission auf dieselben festzustellende Differenz ist bei der Lieferung des Effects in Rechnung zu bringen.

VIII. Bezugsrechte.

Bezugsrechte, welche einem Effect während der Dauer eines Zeitgeschäfts zufallen, sind zu Gunsten des Käufers. Für die Ausübung dieses Rechtes und für die damit verbundenen Einzahlungen, welche vor Ablauf eines Zeitgeschäfts zu leisten sind, hat der Käufer Sorge zu tragen und sich hierüber mit dem Verkäufer zu verständigen.

Bei Prämien, Stellgeschäften und solchen mit Nachforderung und Nachlieferung ist der Käufer sowohl berechtigt als verpflichtet das zu beziehende neue Effect zu empfangen, sobald er sich zum Empfang, oder beziehungsweise Verkäufer sich zur Lieferung des alten Effects bereit erklärt hat.

IX. Prämien: und Stellgeschäfte, Geschäfte mit Nachlieferung oder Nachforderung und solche mit Kündigung.

Die Erklärung über Prämien: und Stellgeschäfte, sowie über die mit Nachforderung oder Nachlieferung per ultimo eines Monats abgeschlossenen Geschäfte ist, abgesehen von einer etwaigen besonderen Vereinbarung, drei — und wenn der betreffende Tag auf einen Sonn: oder Festtag, oder zwischen den Erklärungstag und den Ab:

rechnungstag ein Sonn- oder Festtag fällt, vier — Tage vor dem Ultimo-Abrechnungstage abzugeben. Die Zahlung einer durch die Erklärung verfallenen Prämie ist am nächsten Werktag zu leisten.

Für Geschäfte, welche mit täglicher Kündigung abgeschlossen sind, hat die Ausübung des Kündigungsrechts einen Tag vor dem Empfangs- oder Lieferungstage stattzufinden.

Alle Erklärungen und Kündigungen sind, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, bis 2½ Uhr Nachmittags an der Börse schriftlich abzugeben.

X. Der Handel mit Zinscoupons und Dividendenscheinen.

Im Handel mit Zinscoupons und Dividendenscheinen fällt dem Verkäufer der Ersatz von Coupons-Steuern und sonstigen gesetzmäßigen Abzügen, wie solche am Tage des Abschlusses des Geschäfts bekannt waren, zur Last.

Die Ablieferung verkaufter Zinscoupons und Dividendenscheine ist mit einem Nummernverzeichnis zu begleiten; dasselbe ist besonders zu unterzeichnen und zu datiren, wenn es von der Berechnungsnota getrennt übergeben wird.

XI. Schluß-Noten.

Ueber Zeitgeschäfte jeglicher Art sind außer der üblichen Börsen-Nota am Vormittage des nächsten Werktages zwischen den Contrahenten gestempelte Schluß-Noten auszutauschen, deren Ausfertigung und Auswechslung, falls das Geschäft durch einen Unterhändler geschlossen ist, von diesem zu beschaffen sind. In diesen Schluß-Noten sind die Zahlen des Quantums und des Courses, sowie des etwaigen Prämien-Betrages mit Buchstaben zu schreiben.

Alle Schluß-Noten, einschließlich der üblichen Börsen-Noten, haben im Texte die Anerkennung der allgemeinen Usancen durch folgende Worte auszudrücken:

„In Gemäßheit der allgemeinen Usancen.“

XII. Nicht-Lieferung und Nicht-Abnahme.

Bei nicht in usancemäßiger Zeit geschener Lieferung oder Abnahme von Effecten ist der Käufer resp. der Verkäufer berechtigt, den Ein- oder Verkauf derselben sofort an der Börse des stipulirten Lieferungs- oder Empfangstages für Rechnung des Säumigen zu beschaffen, welchem letzteren die etwa daraus entstehende Differenz in Rechnung zu bringen ist. Die Differenz-Berechnung ist der Sachverständigen-Commission vor deren Abgabe an den Betreffenden zur Verificirung vorzulegen.

Bei eingetretener notorischer Zahlungseinstellung des einen Contrahenten hat der andere die Befugniß, als festgestellt anzusehen, daß an dem schlußnotenmäßigen Termine Nicht-Lieferung beziehentlich Nicht-Abnahme stattfinden werde; und die fernere

Befugniß, an derjenigen Börse, an welcher die Zahlungseinstellung notorisch geworden, oder an der nächstfolgenden, nach Maßgabe der obigen Vorschriften den Ein- oder Verkauf für Rechnung des Insolventen zu beschaffen, und seine Differenz in Gemäßheit der im ersten Absatz gegebenen Vorschriften feststellen zu lassen. Von der Vornahme eines Verkaufs, resp. Einkaufs in Gemäßheit dieser Bestimmung ist derjenige, für dessen Rechnung er valediren soll, am Tage der Vornahme desselben durch eingeschriebenen Brief oder notariell zu benachrichtigen.

XIII. Courtagen; Ansätze.

Die Courtage wird sowohl beim Einkauf als auch beim Verkauf berechnet und zwar nach folgenden Ansätzen:

- 1) 1 pro mille vom ausmachenden Betrage (excl. Zinsen) auf alle mit festem Zins versehene Staats- und andere Werthpapiere. Ist der Cours derselben unter 50 pEt., $\frac{1}{2}$ pro mille vom Nominalwerth.
- 2) 1 pro mille vom Nominalwerthe auf Eisenbahn- und Bank-Actien.
- 3) $\frac{1}{2}$ pro mille vom Nominalwerthe auf Eisenbahn- und Bank-Actien, so lange auf solche unter 50 pEt. eingezahlt ist, anderenfalls vom Nominalwerthe, wie ad Nr. 2.
- 4) 20 Pfennige pro Stück bei unverzinslichen Prämien; Obligationen, wenn solche unter Hundert und fünfzig Reichsmark.
40 Pfennige pro Stück, wenn solche Hundert und fünfzig Reichsmark oder darüber im Course stehen.
- 5) $\frac{1}{4}$ pEt. vom Nominalwerthe auf Actien von Industrie-Gesellschaften, deren Directionsitz sich in Hamburg befindet, 1 pro mille vom Nominalwerthe auf alle übrigen Industrie-Papiere.
- 6) $\frac{1}{2}$ pro mille auf Zinscoupons und Dividendenscheine.

XIV. Coursnotirungen und neue Emissionen.

Die Sachverständigen-Commission hat die Ausgabe eines täglich zu erscheinenden officiellen Courszettels nach Anleitung des Art. 1 zu beschaffen, und kann diese Eigenschaft einem bereits bestehenden Courszettel zeitweilig beilegen. Im ersteren Falle hat die Sachverständigen-Commission die Unterhändler zur Mitwirkung bei den Coursnotirungen aufzufordern.

Im officiellen Courszettel werden nur solche Effecten zur Notirung zugelassen, deren Aufnahme die Sachverständigen-Commission gutheißt.

Die Emission neuer Effecten, wie auch deren Erscheinungstag, sind bei der Sachverständigen-Commission anzumelden, und ist die Aufnahme in die officiellen Notirungen erst nach geschעהener Anmeldung zulässig.

Interimscheine, welche durch solche Emissionen in den Handel gebracht werden, sind von der emittirenden Firma gegen die definitiven Stücke bei deren Erscheinen gratis umzutauschen.

Auf Preussische Thaler oder Deutsche Valuta lautende Effecten werden in der Regel nur dann zur Notirung zugelassen, wenn für deren Capital: und Zins: oder Dividenden:Zahlung eine hiesige Zahlstelle angegeben wird.

Hamburg, den 2. Januar 1879.

Die Handelskammer.

N 2.

den 3. Januar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend den Reichsstempel von Spielkarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. December v. J., betreffend die Abstempelung und die Nachstempelung von Spielkarten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stempelung von Spielkarten, sowie die Entgegennahme von Anmeldungen in der Neustädter Fuhlentwiete No. 83 mit dem heutigen Tage aufhört. Vom 4. Januar d. J. ab findet die Abstempelung für das Hamburgische Freihafengebiet wieder am Stempelcomtoir im Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke N 17, statt und sind die Anmeldungen von Spielkartenhändlern ebenfalls dorthin zu richten.

Hamburg, den 3. Januar 1879.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Stempel.

N 3.

den 13. Januar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Maaßregeln zum Schuß gegen die Rinderpest.

Das in der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 5. December v. J., betreffend Maaßregeln zum Schuß gegen die Rinderpest unter 2. enthaltene Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern aller Art (Kindvieh, Schafe und Ziegen) aus dem

auf dem rechten Elbufer belegenen Theile des Freihafengebiets seawärts, wird hierdurch auf die aus dem bezeichneten Theile des Freihafengebiets seawärts erfolgende Ausfuhr von Rindvieh beschränkt. Die übrigen Vorschriften der vorerwähnten Bekanntmachung bleiben unverändert in Kraft.

Hamburg, den 13. Januar 1879.

Die Polizei-Behörde.

Nr 4.

den 20. Januar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 28. December v. J. betreffend die Arbeitsbücher, Arbeitskarten etc. werden die Arbeitgeber, welche in ihren Fabriken oder in denselben gleichstehenden Anlagen Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigen, noch besonders auf die Vorschrift unter III. der Bekanntmachung aufmerksam gemacht, nach welcher die im Gesetz (§ 138 Gew.:Ordn.) vorgeschriebene Anzeige binnen vier Wochen zu machen ist.

Der Termin zur Einreichung solcher Anzeigen läuft am 28. d. Mes. ab und verfallen Säumige alsdann in die im Gesetz (§ 149 Gew.:Ordn.) vorgesehene Strafe.

Die Strafvorschrift im § 149 der Gewerbe-Ordnung lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 30 M und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

.....

7) Wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139 b. für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.“

Hamburg, den 20. Januar 1879.

Die Polizei-Behörde.

Nr 5.

den 20. Januar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Verbot der periodischen Druckschrift „Bismarck“.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in London erschienene, hierher gesandte, von Sonnabend, den

18. Januar d. J. datirte periodische Druckschrift „Bismarck“, herausgegeben vom Communistischen Arbeiter-Bildungs-Verein in London, welche sich als Fortsetzung der zufolge Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 17. Januar d. J. — Reichs-Anzeiger No. 15 — verbotenen periodischen Druckschrift: „Freiheit, Socialdemokratisches Organ“, manifestirt, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 20. Januar 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 6.

den 10. Februar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Vermessung Deutscher Dampfschiffe in Dänischen Häfen.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit zur Kenntniß der Theilhaftigen, daß, nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, für diejenigen Deutschen Dampfschiffe, welche nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 vermessen worden sind, die von den Rhedern und Führern derselben bei den Dänischen Hafensbehörden etwa beantragte Feststellung des Schiffs Netto Rauminhalts nach der Donau-Regel kostenfrei erfolgt.

Hamburg, den 10. Februar 1879.

Die Revisions-Behörde für Schiffsvermessung.

N 7.

den 14. Februar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 1, Absatz 1 und 3 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, ist die Prüfungsbehörde zu Hamburg für die Jahre 1879, 1880 und 1881 gebildet worden, wie folgt:

Vorsitzender:

Physikus Johann Julius Reincke Dr.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Medicinalrath Physikus Theodor Kraus Dr.

Mitglieder:

Adolf Oberdorffer, Assessor des Medicinal-Collegiums für Pharmacie;
Apothekenbesitzer Theodor Ludwig Wimmel Phil. Dr.

Für die Prüfung der Lehrlinge, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben:
Apothekenbesitzer Carl Heinrich Hermann Otte.

Zugleich wird hierdurch darauf hingewiesen, daß nach Beschluß des Bundesraths und nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen vom 4. Februar d. J.:

1) die Prüfungen in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jedes Jahres an den von dem Vorsitzenden der in § 1 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten werden;

2) das von dem vorgesehten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß Letzterer die vorschriftsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird, beizubringen ist.

Hamburg, den 14. Februar 1879.

Der Präses des Medicinal-Collegiums.
Carl Petersen Dr.

№ 8.

den 27. Februar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf und Verkauf von Portugalesern.

Um mehrfach gedaußerten Wünschen entgegen zu kommen, wird die Münzstätte von jezt ab die von der ehemaligen Hamburger Bank, der Admiralität, Commerz-Deputation oder Handelskammer edirten Portugaleser, sofern sie nicht unter 34,600 Gramm wiegen, zu dem Preise von \mathcal{M} 94 ankaufen, und solche, wenn sie vorhanden und noch gut erhalten sind, auf Verlangen dem Publikum zum Preise von \mathcal{M} 97 überlassen. (Doppelte und halbe nach Verhältniß).

Neue in der Münze geprägte Portugaleser, zur Zeit nämlich:

- 1) auf das 200jährige Bestehen der Hamburger Feuer-Casse vom 28. Februar 1878,
 - 2) auf die Thurmweihe der Petri-Kirche vom 7. Mai 1878,
 - 3) den Portugaleser der Bürgermeister Kellinghusen's Stiftung,
- nimmt die Münze für den Preis von *M* 100 an, auch überläßt sie die sub 1 und 2 aufgeführten, mit Bewilligung der zuständigen Behörden, für den Preis von *M* 105, wogegen selbstverständlich der sub 3 aufgeführte Portugaleser nicht käuflich ist.

Hamburg, den 27. Februar 1879.

Die Commission für die Münzstätte.

N 9.

Februar 1879.

I n s t r u c t i o n

für die Quarantainebeamten und Cuxhavener Staatslootsen.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 29. Januar d. J. und damit übereinstimmende Bekanntmachung Hohen Senats vom 31. Januar d. J., ist die Einfuhr gewisser Waaren aus Rußland verboten. Um die Aufrechthaltung dieses Verbotes gegen die See-Einfuhr zu sichern, hat Hoher Senat durch Bekanntmachung vom 3. Februar d. J., nach Maaßgabe § 3 der Quarantaine-Ordnung, angeordnet, daß alle aus Russischen Häfen kommenden Schiffe, obgleich diese Häfen in der Bekanntmachung nicht ausdrücklich für verdächtig erklärt sind, nach Maaßgabe §§ 4—6 der Quarantaine-Ordnung behandelt werden sollen. Dies gilt sowohl für die Häfen des nördlichen Theils von Rußland, wie für die Südrussischen. Demnach ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Wenn ein Schiff, welches von einem Schooner einen Lootsen verlangt, sich als aus einem Russischen Hafen kommend zu erkennen giebt, ist, wenn irgend möglich, bevor der Lootse an Bord geht, zu fragen, ob verdächtige Kranke an Bord sind. Im Bejahungsfall hat, wenn thunsich, der Schooner vorzusegeln und der Lootse nicht an Bord des ankommenden Schiffes zu gehen.

2. Wenn der Lootse an Bord kommt (und ebenso wie in dem Fall unter 1.) ist die Quarantaine-Flagge zu hissen (§ 4 der Quarantaine-Verordnung) und außerdem ein anderes von der Quarantaine-Commission zu bestimmendes Signal zu setzen, wodurch das Schiff als aus Rußland kommend erkannt werden kann.

3. Das ankommende Schiff ist in diesem Fall unterhalb des Kugelbaakforts zu Anker zu bringen.

4. Wenn das Schiff das unter 2. erwähnte Signal zeigt, so hat jedesmal in dem Quarantaineboot ein Arzt mit abzufahren.

5. Der Lootse hat dem Capitain des ankommenden Schiffes die obenerwähnten Verordnungen vom 29. und 31. Januar und 3. Februar d. J. vorzulegen.

6. Auf Grund derselben haben der Capitain und der Steuermann den gleichfalls von dem Lootsen vorzulegenden Fragebogen (§ 5 der Quarantaine-Verordnung) schriftlich auf Eid auszufüllen. Der beantwortete Fragebogen ist nebst den etwa vorhandenen Gesundheitspapieren in das Quarantaineboot zuzustellen.

7. Ergiebt sich aus der Beantwortung der Fragen, daß Pestkranke an Bord sind oder gewesen sind, so haben der Quarantainebeamte und der Arzt sich nicht an Bord zu begeben, sondern dem Schiff jede Communication mit dem Lande bei strenger Strafe zu verbieten und sofort nach Cuxhaven zurückzukehren, um der Commission Meldung zu machen, welche auf telegraphischem Wege von Hamburg weitere Instruktionen einholen wird.

8. Ergiebt sich aus der Beantwortung der Fragen, daß zwar Kranke an Bord sind oder gewesen sind, daß es sich dabei aber nicht um Pestfälle handelt, so haben sich der Quarantainebeamte und der Arzt an Bord zu begeben und der letztere hat eine genaue Untersuchung der Kranken und der Gesunden vorzunehmen.

9. Wenn keine Kranke an Bord sind oder gewesen sind, so hat gleichfalls eine ärztliche Befragung jedes einzelnen Mannes und eventuell auch weitere Untersuchung stattzufinden. Ergiebt sich ein Verdacht, so ist auf telegraphischem Wege in Hamburg anzufragen.

10. Der Quarantainebeamte hat sich das Manifest und sonstige auf die Reise bezüglichen Papiere vorlegen zu lassen, und falls verbotene Waaren sich vorfinden oder in dieser Beziehung sich ein Verdacht ergiebt, so ist gleichfalls auf telegraphischem Wege in Hamburg anzufragen.

11. In den unter 1., 7., 9. und 10. erwähnten Fällen, wo Pestkranke oder verdächtige Kranke oder wo verbotene Waaren an Bord sind, ist das Schiff, falls der Capitain nicht sofort wieder in See gehen will, bis zum Eintreffen der Instruktionen aus Hamburg möglichst weit unterhalb Cuxhaven zu Anker zu bringen und keine Communication von und mit demselben zu gestatten.

12. Ergiebt sich aus der Untersuchung des Quarantainebeamten und des Arztes, daß weder verbotene Waaren noch verdächtige Kranke an Bord sind und daß bei einer längeren Seereise, seit mindestens 20 Tagen, keine verdächtige Krankheit vorgekommen, so ist dem Schiffe freie Praktika zu ertheilen.

13. Der Lootse oder das Quarantaine-Personal, die am Bord eines Schiffes gewesen, auf welchem sich verbotene Waaren oder verdächtige Kranke befinden oder

innerhalb der letzten 20 Tage befunden haben, sind, sobald sie an das Land kommen, durch den Umständen entsprechende Maaßnahmen zu desinficiren.

14. Bei Entsegelungen der Quarantaine ist sofort, wenn das betreffende Schiff Cuxhaven bereits passirt hat, der Name des Schiffes nach Hamburg zu telegraphiren.

15. Eine Abänderung oder Ergänzung dieser vorläufigen Instruction bleibt jederzeit vorbehalten.

Hamburg, im Februar 1879.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

N 10.

den 7. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Aufhebung der Maaßregeln zum Schutz gegen Rinderpestgefahr.

Nachdem, amtlicher Mittheilung zufolge, nunmehr die Rinderpest im gesammten Reichsgebiete für erloschen erklärt worden, werden die durch Bekanntmachungen der unterzeichneten Behörde vom 5. und 21. December v. J. und 13. Januar d. J. angeordneten Maaßregeln zum Schutz gegen die Rinderpestgefahr hierdurch wieder aufgehoben.

Hamburg, den 7. März 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 11.

den 8. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Verbot der Druckschrift „Arbeiter-Tractat No. 2“.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von Carl Hagström herausgegebene Druckschrift „Arbeiter-Tractat No. 2“ von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde nach § 11 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Hamburg, den 8. März 1879.

Die Polizei-Behörde.

N^o 12.

den 8. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

Feststellung des Rayonplans und des Rayonkatasters des Fort Kugelbake.

Nachdem abseiten des Commandanten der Befestigungen bei Cuxhaven der Rayonplan und Rayonkataster des Fort Kugelbake, welche vom 28. Juli bis 7. September v. J. auf dem Amte zur Einsicht ausgelegt haben, in Gemäßheit § 11 des Gesetzes betreffend Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen vom 21. December 1871 festgestellt worden, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamburgisches Amt Rißebüttel, den 8. März 1879.

Dr. Werner.

N^o 13.

den 9. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend öffentliche Auslegung der nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten von Arensch und Behrensch.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Landherrenschaft vom 17. October 1873, betreffend die amtlichen Karten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten der Gemeinde Arensch und Behrensch nebst den Vermessungsregistern zur Einsicht der Beteiligten auf dem Wasserbaubureau zu Cuxhaven vom 10. März bis zum 31. März und sodann in Behrensch vom 1. bis zum 6. April, und wiederum an ersterer Stelle vom 7. bis zum 21. April an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags ausliegen werden.

Es werden alle Grundeigenthümer, Hypothekgläubiger und sonstige Berechtigte der in der Gemeinde liegenden und der an dieselben angrenzenden Grundstücke aufgefordert, ihre etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen auf dem gedachten Bureau innerhalb der vorbezeichneten Frist bei Verlust ihrer Einsprache, gegen Empfangsbescheinigung vorzubringen, mit dem Bemerken, daß der Inhalt dieser Vermessungskarten und Register, insoweit als keine Einwendungen dagegen erhoben sein werden,

nach Ablauf jener Frist, in Gemäßheit Gefefzes vom 30. October 1865, ohne Weiteres zur Grundlage der Steuerfchätzung und vorkommenden Falls zur Berichtigung der Eigenthumbücher benutzt werden foll.

Den Interessenten wird empfohlen ihre Documente zur Stelle zu bringen.

Hamburgifches Amt Nizebüttel, den 9. März 1879.

Dr. Werner.

N 14.

den 20. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. December v. J. wird hierdurch daran erinnert,

daß die Frist für die Nachstempelung der in Händen von Privaten befindlichen Spielkarten mit dem 31. März d. J. abläuft.

Der Nachstempelung ist jedes Spiel Karten unterworfen, welches zum Spielen oder sonst benutzt werden soll, auch wenn es schon gebraucht oder mit dem Hamburgifchen Stempel versehen ist.

Wer der Vorschrift des Gefefzes zuwider Karten, welche mit dem erforderlichen Stempel nicht versehen sind, in Gewahrsam hat oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von *M* 30.

Hamburg, den 20. März 1879.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.
Section für Stempel.

N 15.

den 29. März 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Lehrverträge der Gewerbtreibenden.

In Gemäßheit des unterm 22. Januar für den Umfang des Hamburgifchen Freihafengebiets verkündeten Gefefzes über Ausführung des § 129 der revidirten Gewerbeordnung wird den Gewerbtreibenden zur Kenntniß gebracht:

1. Daß die unterzeichnete Kammer zur Verschung der betreffenden Geschäfte eine ständige Commission niedergesetzt hat, welche alle Montage (excl. Festtage) und zwar von 6—8 Uhr Abends ihre Sitzungen abhält.
2. Daß Anmeldungen von Lehrverträgen auf dem Bureau der Gewerbekammer schriftlich oder mündlich in den gewöhnlichen Bureaustunden (9—4 Uhr) anzubringen sind.
3. Daß für diejenigen Vertragsschließenden, welche sich das Lehrvertrags-Formular der Gewerbekammer anzueignen wünschen, ein solches jederzeit bereit liegt.
4. Daß die Lehrvertrags-Abschlüsse bei Mitgliedern solcher gewerblichen Corporationen, welche ein der Kammer bekanntes Lehrvertrags-Formular besitzen, im Falle der Annahme dieses Formulars der Commission in noch näher zu bestimmender Weise collectiv angemeldet werden können.
5. Daß die Lehrbriefe der gewerblichen Corporationen von der Commission einfach beglaubigt werden sollen.
6. Daß solche Gewerbtreibende, welche einer Corporation nicht angehören, bei Anforderung eines Lehrbriefes der Gewerbekammer für einen bei ihnen ausgebildeten Lehrling die Erklärung zu Protokoll zu geben und für dieselbe eine entsprechende Gewähr zu beschaffen haben, daß die Ausbildung des Lehrlings nach Maaßgabe von § 126 der revidirten Gewerbeordnung stattgefunden habe.

Weiteres bleibt vorbehalten.

Hamburg, den 29. März 1879.

Die Gewerbekammer.

N 16.

den 31. März 1879.

Bekanntmachung, betreffend schriftliche Lehrverträge der Gewerbtreibenden.

Die Gewerbtreibenden des Hamburgischen Freihafengebiets werden auf folgende Rechtsnachteile aufmerksam gemacht, welche ihnen aus dem Nicht-Abschlusse schriftlicher Lehrverträge mit den bei ihnen eintretenden Lehrlingen, wie aus der Nicht-Anmeldung dieser Verträge bei der Gewerbekammer erwachsen würden.

1. Laut § 130 der revidirten Gewerbeordnung kann der Lehrherr, im Falle der Lehrling die Lehre ohne seine Zustimmung verläßt, den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In diesem Falle kann (vorausgesetzt, daß nicht das Lehrverhältniß durch Spruch des gewerblichen Schiedsgerichts für aufgelöst erklärt worden, und daß noch keine Woche seit dem Austreten des Lehrlings verfloßen) die Polizei-Behörde den

Lehrling zur Rückkehr in die Lehre und zum Verbleiben in derselben anhalten, eventuell ihn zwangsweise zurückführen oder ihn durch Anwendung von Geldstrafen bis zu *M* 50 oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr veranlassen.

2. Die Gewerbekammer hat durch das Hamburgische Gesetz vom 22. Januar d. J. die Befugniß erhalten, für den Umfang des Freihafengebiets Lehrbriefe auszustellen, bezw. diejenigen der Corporationen zu beglaubigen. Die Gewerbekammer kann aber selbstverständlich keine Lehrbriefe ausstellen oder beglaubigen, ohne Garantie dafür, daß das Lehrverhältniß im Sinne des § 126 der Gewerbeordnung absolviert worden sei, und muß ein Haupthülfsmittel hierfür in dem Vorhandensein schriftlicher Lehrverträge erkennen. Wo solche nicht vorhanden sind, da muß die Gewerbekammer entsprechende andere Nachweise über die Dauer zc. des Lehrverhältnisses fordern.

Die Gewerbekammer erklärt sich unter Hinweis auf diese Umstände bereit, für den Abschluß von schriftlichen Lehrverträgen jederzeit auf ihrem Bureau Rath zu erteilen, bezw. das Normal-Lehrvertrags-Formular der Gewerbekammer den Nicht-Corporations-Mitgliedern hierfür zur Verfügung zu stellen.

Hamburg, den 31. März 1879.

Die Gewerbekammer.

N 17.

März 1879.

Revidirte Instruction für Gasfitter.

Im Auftrage Hohen Senats erlassen.

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Vorschrift für Erlangung der Concession.

Personen, welche beabsichtigen, sich mit der Anfertigung von Gasbeleuchtungsanlagen zu beschäftigen, haben sich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß am Gewerbe-Bureau zu melden. Dieselben werden sodann von der Polizei-Behörde auf die gewissenhafte Beobachtung der in dieser Instruction enthaltenen, sowie der künfftig etwa zu erlassenden, die Betreibung dieses Gewerbes betreffenden polizeilichen Verordnungen verpflichtet.

§ 2.

Verantwortlichkeit der Gasfitter.

Die Gasfitter sind für die durch sie ausgeführten Arbeiten, für die Herstellung einer in jeder Beziehung fehlerlosen Anlage, sowie für die genaue Befolgung aller

bestehenden Vorschriften verantwortlich. Sie haben ihre Gehülfen dementsprechend zu den vorzunehmenden Arbeiten nach besonderer Beschaffenheit derselben anzuweisen und die Ausführung zu überwachen.

Abchnitt II.

Specielle Bestimmungen.

§ 3.

Aufstellungsort für Gasuhren.

Vor Beginn der Anfertigung einer Gasleitung hat der Verfertiger derselben zunächst sein Augenmerk darauf zu richten, für die Aufstellung der Gasuhr einen bequem zugänglichen und frostfreien, andererseits aber auch nicht zu warm belegenen, gut ventilirbaren Raum im Keller oder Parterre an der nach der Straße belegenen Umfassungswand des Gebäudes zu ermitteln, welcher thunlichst durch Tageslicht erhellt wird.

§ 4.

Röhrenmaterial.

Die zu verwendenden Gasröhren müssen vorzugsweise von geschmiedetem (gewalztem) Eisen sein. Röhren von anderem Material dürfen in Ausnahmefällen nur nach vorher eingeholter und nach schriftlich erfolgter Bestätigung des Inspectors des öffentlichen Beleuchtungswesens angewendet werden.

Für die Conservirung der Gasleitungsröhren empfiehlt es sich im Interesse der Consumenten, die einzelnen Röhren vor ihrer Verwendung durch einen Ueberzug von Theer, — welcher auf die zuvor angewärmten Röhren aufgetragen schnell antrocknet, — oder durch einen Anstrich von Mennige gegen Oxidation zu schützen. Zu den Verbindungen der Röhren dürfen außer schmiedeeisernen auch die sogenannten amerikanischen Fittings aus hämmerbarem Gußeisen verwendet werden, da die Erfahrung gelehrt hat, daß dieselben in der hier bisher eingeführten Qualität durchgängig den besten geschmiedeten Fittings gleichstehen.

Bei der Anfertigung von Gasleitungen undicht gewordener Röhren und Fittings dürfen unter keinen Umständen mit Zinn gelbthet oder verstemmt und dann wieder verwendet werden. Solche fehlerhaft gewordene Röhren und Fittings sind sofort von der Baustelle zu entfernen.

Zu der Verbindung der Gasuhr einerseits mit dem Straßen: Gaszuführungsrohre und andererseits mit der Hausleitung dürfen außer eisernen Fittings auch gezogene Bleiröhren bis auf Längen von höchstens 1 m verwendet werden.

Die Anfertigung solcher Röhren aus Kollblei mit gelbtheten Näthen ist absolut verboten.

Das Gewicht der zu den Uhrenverbindungen zu verwendenden gezogenen Blei-
röhren darf für

sogenannte 3 flammige Gasuhren pr. m Länge nicht unter 2,00 kg betragen

5	2,50
10	3,00
20	4,50
30	6,25
50	7,50
60	10,00
80	11,50
100	13,00
150	14,50

§ 5.

Dimensionen der Röhren.

Bei Anlage neuer Gasleitungen kann es nicht dringend genug empfohlen werden, die Röhrenleitungen womöglich etwas weiter herstellen zu lassen, als anfänglich erforderlich erscheint, weil die Röhren mit der Länge der Zeit durch Kostablagerungen im Innern derselben Verengungen erleiden. Jedensfalls aber sollte im Interesse der Consumenten bei Neuanlagen mit den Dimensionen der Röhre nie unter die in nachstehender Tabelle angegebenen Weiten hinuntergegangen werden.

Dimension in		Länge der Röhren in Metern.														
engl. Zollm.	Milli- metern	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45
		Der stündliche Gasverbrauch jeder Flamme ist auf 5 Kubikfuß engl. oder rot. 140 Liter gerechnet.														
		Flammen.														
1/4 Zoll	ca. 6mm	1														
3/8 "	10 "	4	3	2	1											
1/2 "	13 "	10	7	5	4	3	2	1								
3/4 "	19 "	25	14	10	8	6	5	4	4	3	3	2	2			
1 "	25 "	60	38	26	19	15	12	10	8	7	6	6	5	4	3	2
1 1/4 "	32 "	100	64	42	32	25	20	16	13	10	8	7	6	5	4	3
1 1/2 "	38 "	150	95	65	48	37	30	25	20	16	14	12	10	9	8	7
2 "	51 "	350	228	156	114	90	70	60	50	40	35	30	25	24	23	22

Bei Vergrößerung bereits bestehender Leitungen ist darauf zu sehen, daß die Dimensionen der alten Leitung für die beabsichtigten Erweiterungen noch genügen.

Engere Röhren als $\frac{1}{2}$ zöllige (6 mm) Eisenröhren, oder wo in Ausnahmefällen (siehe § 4) Röhren von anderem Material gestattet werden, sind überall nicht, und diese nur in höchstens 3 m Länge bei je einer Flamme zu verwenden. Zu Leitungen unter den Fußböden aber dürfen keinesfalls engere als $\frac{3}{4}$ zöllige = 10 mm weite Eisenröhren genommen werden.

§ 6.

Lage der Gasleitung.

Die Richtung, welche einer Rohrleitung innerhalb eines Gebäudes zu geben ist, wird, nachdem der Aufstellungsplatz für die Gasuhr festgestellt ist, im Allgemeinen durch die baulichen Verhältnisse der Localität bestimmt. Man suche bei den Röhrenleitungen möglichst gerade Linien einzuhalten und vermeide Winkel und Bögen so viel als thunlich.

In der Regel sollte jede Gasleitung frei und zugänglich an der Wand resp. unter der Zimmerdecke liegend angebracht werden; wo dies aber aus Schönheitsrückichten nicht gestattet werden kann, da ist mindestens darauf zu sehen, daß die Hauptleitung nicht abwechselnd bald durch kalte und dann wieder durch warme Zimmer geführt, oder nicht an den Umfassungswänden der Gebäude entlang, resp. hinaufgeleitet werde. Für die Anlage der Hauptleitung müssen thunlichst immer die Corridors und Treppenhäuser gewählt werden.

Absolut verboten ist es, irgend welche Gasröhren, sei es für die Haupt- oder für die Nebenleitungen, durch Schornsteine zu führen, oder in Schornsteinwangen einzulassen, oder endlich unter Heerd- und Ofenplätze oder durch unzugängliche Zwischenräume zu legen.

Wenn Gasröhren zwischen Fußboden und Blindboden gelegt werden müssen, so hat der Gasfitter die Leitung, wenn irgend thunlich, so zu legen, daß der größere Theil der verdeckt zu liegen kommenden Röhren mit der Längsaxe der Fußbodendielen parallel zu liegen kommt, um bei späteren Reparaturen an der Leitung das Ausbrechen größerer Fußbodenflächen zu beschränken.

Es ist ferner darauf zu achten, daß beim Legen der Fußbodendielen die darunterliegenden Gasröhren in ihrer Lage nicht verändert werden.

An solchen Stellen, wo, wie z. B. beim Durchgehen durch eine Wand, durch ein Schen des Gebäudes ein Brechen des Rohres bewirkt werden könnte, ist es erforderlich, demselben einen Spielraum zu lassen.

§ 7.

Anfertigung der Gasleitung.

Die Leitung ist so zu legen, daß sie womöglich ein ununterbrochenes Gefälle nach der Gasuhr hin bekommt.

Das Gefälle darf bei allen in horizontaler Richtung zu legenden Röhren niemals unter 1 mm auf 1 m Länge erhalten, wo aber dieses Gefälle ausnahmsweise nicht eingehalten werden kann, ist ein sogenannter Wassersack (Synphon) in die Leitung einzuschalten. Solche Wassersäcke sind auch da anzubringen, wo die Leitung von einem warmen in einen kalten Raum geführt werden muß, in diesem Falle ist derselbe aber nicht in dem kalten, sondern in dem warmen Raume in die Leitung einzuschalten.

Ferner ist es nothwendig, Wassersäcke an den Ausläufern einzelner Ableitungen, welche von der Zimmerdecke herunter an die Wand geführt werden, anzubringen. Die Wassersäcke dürfen in allen Fällen nur aus gewalztem Eisenrohr und unter Verwendung der im § 4 gestatteten Fittings angefertigt werden.

Für Röhren von 6 bis incl. 13 mm (= $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Zoll engl.) Weite genügt es, den Wassersack durch Einschalten eines vertical an der Wand herunter zu führenden Rohres zu bilden, welches am Ende mit einer ungelötheten eisernen Kappe zu schließen ist. Das herunterführende, den Wassersack bildende Rohr muß ca. 20 bis 25 cm lang sein und, wo dasselbe schönheitshalber in den Verputz der Wand gelegt werden muß, hat der Gasfitter dafür zu sorgen, daß unter allen Verhältnissen die Kappe sichtbar bleibt und jederzeit ohne Beschädigung von Sachverständigen gelöst werden kann.

Für Röhren von 19 mm ($\frac{3}{4}$ Zoll engl.) und größeren Weiten ist stets ein Wassersack mit Wasserabschluß zu verwenden, der unter keinen Umständen weder in den Verputz der Wand eingelassen, noch sonst irgendwie verdeckt angebracht werden darf. Diese für 19 mm und größere Rohrweiten anzufertigenden Wassersäcke bestehen aus einem 20 bis 30 cm langen oben und unten geschlossenen cylindrischen Rohrstück, in welches hinein das Abflußrohr bis nahezu auf den Boden geführt wird, und das äußerlich in Entfernung von 8 bis 10 cm Höhe vom Boden mit einem Abflaßhahn zu versehen ist.

Beim Einschalten in die Leitung ist der Wassersack, welcher nach Anleitung nebenstehender Skizze anzufertigen ist, einige Centimeter hoch vom Boden mit Wasser anzufüllen.

Das Zusammenschrauben der Röhren und Fittings geschieht in der Weise, daß man das zuvor sehr wenig conisch geschnittene Gewinde eindrit, einen Faden Flachs mit Mennigkit getränkt in den Schraubengang einlegt und die Verschraubung nur so mäßig fest zusammendrehet, als dies ohne besondere Kraustrengung geschehen kann. Zu fest darf das Gewinde nicht angezogen werden, weil sonst, wenn es nicht sofort eintritt, so doch später ein Plagen der Muffe zu befürchten steht. Jedes Rohr ist nun mindestens $\frac{1}{2}$ der Länge seines inneren Durchmesser in die Muffe oder das Verbindungsstück hinein zu schrauben.



Alle anderweitigen Dichtungsmittel, als Verkitten der Dichtungsstellen, das Ueberstreichen derselben mit Asphaltlack und dergleichen, ist strenge untersagt.

Die Ableitungen von der Hauptleitung sind mittelst T oder Kreuzstücke zu bewirken, oder, falls nachträglich, nachdem die Hauptleitung fertig gestellt ist, noch eine Ableitung von den Consumenten verlangt wird, so ist solche durch Anbohrung der Hauptleitung und unter Verwendung von kurzen cylindrisch geschnittenen Gewindestücken (Nipples) mit Contremuttern herzustellen. Die Verwendung von sogenannten Spitzverschraubungen zum Zwecke des Einschaltens einer Ableitung ist unstatthaft.

Die Röhren sind so solide zu befestigen und zu unterstützen, daß ein nachträgliches Durchbiegen oder Versacken der Leitung nicht eintreten kann.

Wo die Leitung von horizontaler Richtung in größerer Länge aufwärts geführt wird, wie dies bei den sogenannten Hauptleitungen für die Gasversorgung von Etagenhäusern immer der Fall ist, wenn die Leitung vom Keller oder Parterre aus ein Treppenhaus hinaufsteigt, ist der Uebergang von horizontaler zu steigender Leitung nicht durch einen Bogen, sondern stets durch ein T Stück oder Kreuzstück herzustellen, um die Leitung an dieser Stelle, wo im Laufe der Zeit Kostablagerungen stattfinden, bequem reinigen zu können. Ueberhaupt ist es rathlich, durch zweckmäßiges Einschalten von T oder Kreuzstücken, oder bei ausgedehnten horizontalen Leitungen durch Einschalten von Stücken mit Langgewinde die Leitung von vornherein so einzurichten, daß nach längerem Gebrauch das Reinigen derselben möglich ist.

Jede Abzweigung einer neu gelegten Gasleitung ist an dem Endpunkte durch eine ungelöthete eiserne oder messingne Kappe (oder durch einen massiven Pflock) vollkommen luftdicht zu schließen, welche erst bei Anbringung einer Lampe wieder abgenommen werden darf.

Zum Zwecke einer sicheren Befestigung der Lampen sind die an den massiven Wänden oder unter Gewölben angebrachten Leitungsrohren an den Endpunkten gleich bei der Anfertigung der Leitung mit solide befestigten Holzrosetten zu umgeben.

§ 8.

Prüfung der Gasleitung.

Nachdem der Gasfitter die Gasleitung soweit fertiggestellt hat, daß nur noch die Anbringung der Lampen und die Verbindung der Gasuhr mit der Leitung zu beschaffen ist, hat derselbe die Leitung einer sorgfältigen Probe auf ihre Dichtigkeit mittelst eines Druckes gleich einer Quecksilbersäule von 2,5 cm oder einer Wassersäule von 35 cm Höhe zu prüfen, und bei dieser Probe sich zu überzeugen, daß alle Theile der Leitung mit dem angebrachten Druckmesser in Verbindung stehen und daß in der Leitung keine Verstopfung vorhanden oder Wasser, vom etwaigen vorherigen Prüfen der einzelnen Rohre herrührend, enthalten ist.

§ 9.

Anzeige über Anfertigung der Gasleitung.

Der Verfertiger der Gasanlage hat nach Vollendung derselben sowohl dem vom Staate bestellten Inspector des öffentlichen Beleuchtungswesens, als auch im Directions-Bureau der Gaswerke mittelst eines gedruckten beim Senatsbuchdrucker vorrätigen Formulars, in welchem er an Eides-Statt erklärt, die im vorigen Paragraphen vorgeschriebene Dichtigkeitsprobe vorgenommen und keine Undichtigkeit resp. auch keine Verstopfung gefunden zu haben, Anzeige zu machen und darf in der Stadt vor Ablauf von 3 Tagen, in den Districten außerhalb der Stadt und Vorstadt binnen 8 Tagen behufs etwa vorzunehmender Untersuchung durch den Inspector oder den ihn vertretenden Beamten die Verbindung der Gasuhr mit der Straßenleitung nicht herstellen.

§ 10.

Anzeige vor der Inbetriebsetzung.

Wird eine neu angefertigte Gasleitung nicht sofort nach erfolgter Fertigstellung mit einer Gasuhr verbunden und in Gebrauch genommen, wie es bei Neubauten sehr häufig vorkommt, dann hat derjenige Gasfitter, welchem die Inbetriebsetzung der Leitung übertragen wird, sei es der frühere Verfertiger der Anlage oder ein Anderer, die Gasleitung abermals auf Dichtigkeit zu prüfen und sowohl dem Inspector des öffentlichen Beleuchtungswesens als auch der Direction der Gaswerke, wie im § 9 angegeben, schriftliche Anzeige zu machen und den Bescheid des Inspectors abzuwarten.

§ 11.

Außer den neuen Anlagen ist jede alte Gasleitung, sobald dieselbe durch Abnahme der Gasuhr außer Benutzung gewesen ist und aufs Neue wieder benutzt werden soll, auf Dichtigkeit zu prüfen und, wie die neuen Anlagen, zur amtlichen Prüfung anzumelden.

§ 12.

Anzeige über ausgeführte Aenderungen.

Eine gleiche an Eides-Statt zu machende Anzeige hat auch bei jeder ausgeführten Abänderung oder Erweiterung bestehender Gasleitungen zu erfolgen. Bei einer abgeänderten oder erweiterten Gasleitung ist der Gasfitter jedoch in der Regel nur für die Dichtigkeit des veränderten Theiles verpflichtet; es ist indessen dem Ermessen des Inspectors anheim gegeben, auch die Prüfung der alten Leitung zc. zu verlangen.

§ 13.

Amtliche Bornahme der Prüfung.

In den Fällen, wo die Besichtigung und Probirung der angemeldeten Leitungen für angemessen erachtet wird, hat der zu solcher Besichtigung vocirte Gasfitter sich

jederzeit persönlich mit dem für die Druckprobe erforderlichen Instrumente und dem benötigten Werkzeuge versehen einzufinden, sowie die erforderlichen Hilfsleute zu stellen, um, falls es verlangt wird, einzelne Theile der Leitung loszuschrauben zu können.

§ 14.

Durchbohren der Umfassungswände.

Nach stattgehabter Besichtigung ist das Durchbohren der Außenwände, behufs Einführung des von der Direction der Gaswerke zu legenden Zuleitungsrohres, sofort nach erfolgter Angabe des vom Staate bestellten Inspectors des öffentlichen Beleuchtungswesens, resp. des Vertreters desselben von dem die Anlage ausführenden Gasfitter in sorgfamer Weise und ohne die Festigkeit der Wand zu alteriren, zu bewerkstelligen.

§ 15.

Herstellung des Zuleitungsrohres.

Steht das mit einem Zuleitungsrohre zu versiehende Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, so hat die Direction der Gaswerke nur denjenigen Theil des Zuleitungsrohres für ihre Rechnung zu legen, der auf Straßengrund zu liegen kommt; der übrige Theil des Rohres, welcher nicht auf Straßengrund zu liegen kommt, ist der Direction der Gaswerke zu vergüten. Zuleitungsrohre von der Straße zu den Etagen führend werden von der Direction der Gaswerke nicht angelegt.

§ 16.

Aufstellung der Gasuhren.

Die von der Direction der Gaswerke nach einem von der Behörde festgestellten, Tarif geeicht zu liefernden Gasuhren sind auf einer hölzernen Unterlage von mindestens 25 mm Stärke vollkommen horizontal aufzustellen und, wo die Uhren gegen äußere Beschädigung nicht vollkommen gesichert sind, mit einem hölzernen Kasten zu umgeben.

Der Direction der Gaswerke, welche auf Verlangen des Publikums 3 und 5flammige Gasuhren jederzeit in Miete überläßt und in diesem Falle die Unterhaltung der Uhren übernimmt, steht das Recht zu, sämtliche Gasuhren auf jede geeignete Weise vor Mißbrauch zu schützen.

§ 17.

Zu wählende Gasuhrengroße.

Die Größe der Gasuhr muß im Interesse der Consumenten und zur Erreichung einer ungeflürten guten Erleuchtung der Größe der Flammenzahl entsprechen, welche durch die Leitung gespeist wird; es ist deshalb für eine Leitung mit fünf Flammen eine sogenannte fünfflammige und für eine Leitung mit 10 Flammen eine sogenannte zehflammige Gasuhr zu wählen.

Der verbreitete Glaube, daß man mit einer kleinen Uhr vortheilhaft eine größere Anzahl Flammen speisen könne, beruht auf einem Irrthume und führt zum Nachtheile der Consumenten, weil kleine Uhren bei Benutzung einer größeren Flammenanzahl in Folge der schnellen Rotation der in der Gasuhr befindlichen Nefstrommel ein mattes und unruhiges Brennen der Gasflammen bewirken und deshalb einen größeren Gasverbrauch bedingen, als bei Aufstellung einer größeren Gasuhr, welche der Flammenzahl entspricht, der Fall sein würde.

Weil jede Gasuhr vor der Benutzung nach speciellen Vorschriften des Reichsgesetzes geeicht wird, unrichtig messende Gasuhren also nicht zur Aufstellung gelangen, so ist die Befürchtung, daß das zum Privateconsum gelangende Gasquantum von einer großen Uhr unrichtiger gemessen werden könnte, als von einer kleinen Uhr, völlig ausgeschlossen.

§ 18.

Verbindung der Gasuhr.

Die Verbindung der Gasuhr mit dem Straßenzuleitungsrohre und der Hausleitung, sowie die Verbindungen der Zwischenuhren können laut § 4 unter Benutzung von gezogenen Bleirohren hergestellt werden, jedoch dürfen von den bleiernen Röhren keine Nebenleitungen abgezweigt werden. Die Verbindung von Bleirohr mit Eisentrohr durch Ineinanderschrauben oder durch unmittelbares Anlöthen ist unstatthast, sie muß vielmehr vermitteltst messingner Verschraubungen gemacht werden. Die sogenannten Knieverbindungen an den Bleirohren sind zu vermeiden. Die Verbindungen zwischen Gasuhr und den Leitungsrohren sind stets in schlanker Biegung ohne Knie auszuführen.

§ 19.

Abschlußvorrichtung.

Zur Sicherung bei Feuergefahr ist die Vorkehrung zu treffen, daß alle Leitungen vermitteltst eines zunächst beim Eintritt des Zuleitungsrohres unmittelbar hinter der Umfassungswand des Gebäudes und vor der Gasuhr anzubringenden Hahnes leicht von der Straßenleitung abgeschlossen werden können. Werden in einem Hause mehrere Gasuhren von einer Leitung gespeist, so ist vor jeder Gasuhr ein Abschlußhahn anzubringen.

Die Hauptabschlußhähne sowie die Zwischenhähne müssen dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an welchen sie angebracht sind; sie müssen mit Anschlagstift versehen und so eingerichtet sein, daß sie nicht aus der Hülfe gezogen werden können.

Der Kopf des Abschlußhahnes muß so beschaffen sein, daß man auch im Dunkeln beim Anfassen sofort erkennen kann, ob der Hahn offen oder zu ist.

Der Schlüssel zum Schließen des Hahnes muß mit Klemmschraube fest auf demselben angebracht werden und darf, sobald die Zuleitung unter Gasdruck und die Hausleitung in Gebrauch gesetzt ist, nicht wieder fortgenommen werden.

§ 20.

Anbringung der Lampen.

Jede Gaslampe muß vor dem Anschrauben von dem Gasfitter auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit, sowie auf Dichtigkeit geprüft werden und sich luftdicht erwiesen haben.

Befinden sich in Lokalen die Brenner einer vergypften Decke näher als 85 cm, oder ist die Decke oberhalb der Flamme überhaupt nicht vergypft, so sind in zweckentsprechender Höhe über den Brennern Schutzvorrichtungen zum Ableiten der strahlenden Hitze anzubringen. Desgleichen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß bewegliche Gaslampen seitwärts nicht in unmittelbare Nähe von Holzbekleidungen oder anderen brennbaren Gegenständen gelangen können. Die Entfernung der Lampe von solchen Gegenständen muß in allen Fällen genügende Sicherheit gegen Feuergefahr bieten.

§ 21.

Prüfung der Leitung unter Gasdruck.

Nach völliger Beendigung der Gaslichteinrichtung, nachdem also die Gasuhr gestellt ist, und die Lampen angebracht sind, hat der Verfertiger der Anlage durch Anzünden sämtlicher Gasflammen sich zu überzeugen, ob die Flammen ordnungsmäßig brennen, und ob die etwa vorhandenen Wasserschlußlampen genügend aufgefüllt sind; darnach hat er sämtliche Flammen zu verlöschen und an dem Registrierwerk der Gasuhr durch genaue Beobachtung der für diesen Zweck an jeder hierorts eingeführten Gasuhr befindlichen, horizontal über dem Zifferblatte angebrachten Metallscheibe zu ermitteln, ob die Gasuhr bei geöffnetem Haupthahne und bei geschlossenen Lampenhähnen ganz stille steht. Ist dies nicht der Fall, und dreht die erwähnte Scheibe weiter, dann muß eine Undichtigkeit an der Leitung oder an den Lampen eingetreten sein, und es darf die Leitung dann nicht eher in Benutzung gesetzt werden, als bis der Fehler gefunden und beseitigt ist.

§ 22.

Ablieferung der Leitung und Unterweisung des Consumenten.

Bei Ablieferung der Gaslichteinrichtung an den Consumenten hat der Gasfitter denselben mit allen Einzelheiten der Anlage bekannt zu machen, namentlich aber demselben über die Benutzung des Gases im Allgemeinen sowohl, als über die zur Sicherung der Gasuhr und die bei Entleerung etwa vorhandener Wasserfäcke zu

beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln, zu welchen letzteren auch das regelmäßige Auffüllen der Wasserschlußlampen zu zählen ist, gehörig zu unterrichten.

Insbondere hat der Gasfitter den Consumenten anzuweisen:

„Bei etwa vorkommendem Gasgeruch sofort den Haupthahn zu schließen, durch
„Öffnen der Fenster und Thüren Luftzug herzustellen und nicht mit einem brennenden
„Gegenstande die Leitung abzuleuchten.“

Er hat ferner darauf aufmerksam zu machen, daß bei jedem außergewöhnlichen Vorkommen an der Gaseinrichtung die Hülfe eines admittirten Gasfitters, oder eines von der Direction der Gaswerke dazu autorisirten Angestellten nachgesucht werde. Diese haben unter Aufwendung möglichster Sorgfalt die Entströmungsstelle des Gases aufzusuchen, und die etwaigen Defecte an der Gasleitung, bis weitere gründliche Reparaturen vorgenommen werden können, mit geeigneten Mitteln in zweckentsprechender Weise zu dichten.

Damit das oben erwähnte Schließen des Haupthahnes augenblicklich bewirkt werden kann, hat der Gasfitter den Consumenten darauf aufmerksam zu machen, den Hahn stets in gut drehbarem Zustande zu erhalten, was nur durch regelmäßiges, mindestens wöchentliches Öffnen und Schließen desselben geschehen kann, und wobei es sich empfiehlt, den Hahn von Zeit zu Zeit von einem Sachverständigen mit einer für diesen Zweck zusammengeschmolzenen Mischung von 1 Theil Wachs auf 3 Theilen reinen Talgs zu schmieren.

§ 23.

Verhalten bei Feuerausbruch.

Kein Gasfitter darf nach vorgekommenem Feuerausbruch oder nach einer stattgefundenen Explosion außer dem Schließen des Haupthahnes irgend Etwas an dem augenblicklichen Zustande der Beleuchtungseinrichtungen ändern oder ändern lassen, bevor nicht der Polizeibehörde, event. dem Inspectorat des Beleuchtungswesens Anzeige von dem Vorfalle gemacht, und von diesen die Erlaubniß dazu erteilt ist.

§ 24.

Anzeige bei Aufstellung oder Abnahme der Gasuhr.

Ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Direction der Gaswerke und ohne deren schriftliche Genehmigung darf der Gasfitter keine Gasuhr abnehmen oder aufstellen, auch kein Straßen-Zuleitungsrohr öffnen oder schließen. Beim Abnehmen einer Gasuhr muß der Verschuß durch eine ungelöthete eiserne Kappe geschehen und muß selbige direct auf das Zuleitungs- oder Speiserohr geschraubt werden.

Abfchnitt III.

Vorfchriften über Beleuchtungseinrichtungen in Theatern, Concertfälen, Schaubuden, größeren Werkstätten, Speichern, Ställen u.

§ 25.

Theaterbeleuchtung.

In Theatern und ähnlichen Zwecken dienenden Localitäten ift bei Herftellung der Leitungen außer der Befolgung der in den vorftchenden Paragraphen enthaltenen Vorfchriften die Vorforge zu treffen, daß die Beleuchtung der Ausgänge für das Publikum unabhängig von der Bühnenbeleuchtung hergefellt werde.

Es muß demnach die Bühne, wie auch der Zufchauerraum mit den Ausgängen je eine gefonderte Gasleitung, Gasuhr und Straßen-Gaszuführungsleitung erhalten.

Der Zugang nach den Gasuhren muß fo liegen, daß derfelbe beim Ausbruche eines Feuers in dem Theatergebäude ohne Gefahr für den Beleuchtungsbediensteten erreicht und wieder verlaflen werden kann.

Sämmtliche Gasflammen unter der Bühne, über der Bühne und in den mit der Bühne in Verbindung ftehenden Gängen und Treppen find in ftark gearbeiteten, unbeweglich angebrachten Laternen einzufchließen, deren Glasfcheiben durch Drahtgitter zu fchützen find.

Die Rampenbeleuchtung auf der Bühne ift, wo nicht abwärts brennende Flammen eingerichtet werden, mit überfpannten Drahtgittern, welche gegen Durchbiegung durch eiferne Bügel zu ftützen find, in folcher Höhe zu fchützen, daß die Flammen das Drahtgitter nicht erreichen.

Die zur Couiffenbeleuchtung dienenden Flammen, von welchen die untere Flamme nicht tiefer als 1 m über dem Podium angebracht fein darf, find bis 30 cm über der oberften Flamme durch hohl liegend angebrachte Bleche gegen die Couiffenwand derart zu fchützen, daß letztere nicht erwärmt wird.

Ueber jeder Couiffenreihe ift in paffender Höhe über der oberften Flamme ein folide befestigtes Schußblech anzubringen, damit herabfallende Gegenstände nicht in die Flammen gerathen können.

Die Oberlichtbeleuchtung ift in ftarken eiferernen Rähmen aufzuhängen, welche in der ganzen Länge nach eben und vorne durch doppelte, mit genügendem Zwifchenraume verfchene Schirme aus Metallblech zu fchützen find. Nach rückwärts und nach unten ift der Schuß gegen die Flammen vermittelft eines feinmafchigen, ftarken Drahtnetzes herzuftehen.

Die Lampen in den Garderoben müffen unbeweglich angebracht werden, fie find entweder mit einer Glaskuppel oder mit einem gut befestigten Drahtkorbe zu umgeben.

In gleicher Weise sind auch die Lampen in den dem Publikum zugänglichen Eingängen, Corridoren und Treppenaufgängen einzurichten.

Speziellere Bestimmungen über derartige Anlagen bleiben dem Urtheile der Besichtigungs-Commission vorbehalten.

§ 26.

Abzugsröhren für Sonnenbrenner, Gaskraftmaschinen etc.

Gasanlagen, bei welchen die Verbrennungsprodukte durch besondere Abzugsröhren fortgeleitet werden sollen, wie bei den sogenannten Sonnenbrennern oder bei Gaskraftmaschinen etc., sind bezüglich der Abzugsröhren bei der Bau-Polizei zu melden.

§ 27.

Schutzbleche bei freibrennenden Gasflammen.

In Schaubuden, Fabriklokalen, größeren Werkstätten, in Speichern, Lagerkellern, auf Böden u. s. w. ist der Gebrauch von offenen Gasflammen im Allgemeinen gestattet. Die in solchen Räumen unterhalb vergypster Decken angebrachten Flammen müssen aber mindestens 85 cm von der Decke entfernt bleiben. Ist dies nicht ausführbar, oder ist die Decke des betreffenden Raumes überhaupt nicht vergypst, so sind in Entfernung von 7 cm von der Decke hohlliegende, an den Ecken zu befestigende Eisenblechtafeln anzubringen, welche bei feststehenden Gasarmen 50 cm lang und ebenso breit sein, bei beweglichen Gasarmen aber 30 cm über die äußersten Stellungen des Brenners nach allen Richtungen hinweg ragen müssen. Außerdem müssen die Gasflammen mindestens 30 cm von allem seitlich belegenen Holze und anderen leicht brennbaren Stoffen entfernt bleiben, es sei denn, daß dieselben durch hohlliegende Blechtafeln in solcher Ausdehnung geschützt werden, daß seitwärts jeder möglichen Brennerstellung bis auf 15 cm oberhalb derselben alles Holzwerk etc. damit bedeckt ist.

Die über einander belegenen Räume in Speichern, Tischlerwerkstätten, Fournierschneidereien etc. sind mit je einem besonderen Gasabschlußhahn einzurichten, so daß die Zuführung des Gases nach jeder Etage separat abgesperrt werden kann.

§ 28.

Anwendung von Laternen.

Räume, in welchen Stoffe, wie unverarbeitete Wolle, Hanf, Flachs, Heede, Stroh und dergleichen in verpacktem oder unverpacktem Zustande lagern, resp. in größerem Betriebe verarbeitet oder verwendet werden, ferner Wattenfabriken oder solche Lokalitäten, in welchen Berg gepflückt oder Lumpen sortirt werden, dürfen durch Gasflammen, welche innerhalb des Raumes in gut verglasten und mit starken, das Glas schützenden Drahtgittern versehenen Laternen angebracht sind, erleuchtet werden. Die Entfernung zwischen dem Kopf der Laternen und der Decke des Raumes muß mindestens 45 cm betragen.

Der Gasfitter hat den Consumenten darauf aufmerksam zu machen, daß das Anzünden der Gasflammen in den in diesem Paragraphen bezeichneten Räumen mit Zündlampen, ähnlich den Lampen der Straßenlaternen-Wärter, bewirkt werden muß.

§ 29.

Beleuchtung in Destillationsräumen.

In Brenn- und Destillationsräumen, sowie in solchen Lokalitäten, in welchen explosive selbstentzündliche oder entzündliche Dämpfe erzeugende Stoffe, als Naphta, Petroleum, Alkohol, Schwefel, Pech, Theer etc. lagern, dürfen im Innern keine Gaslampen angebracht werden. Die Erleuchtung solcher Räume mittelst Gaslichtes ist nur dann gestattet, wenn die Flammen außerhalb der Lokalität hinter mindestens 5 mm starken, dicht schließenden Glasscheiben brennen, die überdies durch solide Drahtgitter gegen Zertrümmerung geschützt sein müssen.

Das Anzünden der Flamme muß von außen geschehen, wie auch die Verbrennungsprodukte nach außen abzuleiten sind.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen.

§ 30.

Gasfitter, deren Gehülften und Arbeiter, welche absichtlich oder fahrlässig durch Verabsäumung der ihnen obliegenden sorgfältigen Aufmerksamkeit die Vorschriften dieser Instruction verletzen, verfallen auf Grund des Mandats vom 29. November 1847 in Geldstrafe bis zu M 75, eventualiter Haftstrafe, vorbehaltlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Verfolgung nach den sonstigen Strafgesetzen, sofern dazu Veranlassung gegeben ist.

Hamburg, März 1879.

Die Polizei-Behörde.

Formular. (§ 9 der Instruction).

Der Unterzeichnete macht hiermit dem Inspector der öffentlichen Beleuchtung die Anzeige, daß er im Hause des Herrn belegen

N^o für Herrn

eine { Haupt- } Gasleitung von Flammen { neu angelegt } hat, welche er, nach an-
 gestellter Probitung mit dem vorgeschriebenen Drucke, für vollkommen dicht und den
 gesetzlichen Forderungen entsprechend erklärt.

Hamburg, den

Der Unterzeichnete macht hiermit der Direction der Gaswerke die Anzeige, daß er im Hause N° für Herrn eine $\left\{ \begin{array}{l} \text{Haupt-} \\ \text{Zweig-} \end{array} \right\}$ Gasleitung von $\left\{ \begin{array}{l} \text{neu angelegt} \\ \text{nachgesehen} \end{array} \right\}$ Flammen und die polizeilich vorgeschriebene Dichtigkeits-Probe derselben vorgenommen hat.

Anbei eine eiserne Kappe Zoll groß für das Zuleitungsrohr, welches $\left\{ \begin{array}{l} \text{neu zu legen} \\ \text{zu verändern} \\ \text{zu verbinden} \\ \text{fertig vorhanden} \end{array} \right\}$ ist.

Hamburg, den

Gasfitter.

Anmerkung: Von den in Klammern stehenden Worten sind die nicht geltenden zu streichen, bei Zweigleitungen der ganze, das Zuleitungsrohr betreffende Satz.

Als Anhang zu dieser Instruction ist eine Anleitung für Inbetriebsetzung von Gasleitungen und über Verwendung des Leuchtgases erschienen, welcher separat und zum Kostenpreise von 40 Pf. im Bureau der Polizei-Behörde, Zimmer I, und im Inspectorat des Beleuchtungswesens, Bleichenbrücke N° 17, verabfolgt wird.

Anhang zur Revidirten Instruction für Gasfitter.

Anleitung für Inbetriebsetzung von Gasleitungen und über Verwendung des Leuchtgases.

Ist eine Gasleitung nach den in der Instruction für Gasfitter angegebenen Regeln ausgeführt, dieselbe namentlich nicht zu eng angelegt, und die Gasuhr in einer der Flammenanzahl des Gebäudes entsprechenden Größe angeschafft und gut placirt, so wird die Benutzung des Gaslichtes zu keinen Klagen Anlaß geben.

Leider kommt es aber häufig vor, daß die Bauherren der Gasbeleuchtungsanlage nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenken und erst dann den Gasfitter mit einer Kostenveranschlagung für die Beleuchtungsanlage in dem Neubau beauftragen, wenn der Bau schon so weit vorgeschritten ist, daß Rücksichten auf eine geschützte Lage der Gasleitung, auf eine zweckentsprechende Aufstellung der Gasuhr zc. nicht mehr genommen werden können. Andererseits versäumen aber auch die Gasfitter in vielen Fällen, den Bauherren rechtzeitig auf die für die Gasleitung nothwendigen Maßnahmen und Vorkehrungen aufmerksam zu machen und sind nicht selten schuld, daß die Beleuchtungsanlagen später den Ansprüchen nicht genügen.

Hierzu kommt, daß einzelne Gasfitter nicht die nöthige Erfahrung haben, ihren Kunden mit zweckmäßigen Rathschlägen an die Hand zu gehen, wenn störende Vorkommnisse in der Beleuchtung der Häuser eintreten. Diesem Mangel abzuhelpfen und den weniger erfahrenen Gasfittern kurzgefaßte Anleitungen im Anschluß an die Instruction zu geben, ist der Zweck der nachstehenden Erörterungen.

In der Instruction ist im § 3 über die Lage des Raumes, in welchem die Gasuhr aufzustellen beabsichtigt wird, bemerkt, daß derselbe nicht zu kalt und nicht zu warm gelegen sein dürfe; am geeignetsten für die Aufstellung einer Gasuhr ist deshalb ein Raum, in welchem die Temperatur im Winter und im Sommer nicht wesentlich weniger oder mehr als 12° Celsius beträgt. Wird die Gasuhr dem Froste so ausgesetzt, daß das Füllwasser in derselben unter Umständen gefrieren kann, so ist nicht allein ein Plagen des Uhrengehäuses und eine damit in Verbindung stehende Gasentweichung zu befürchten, sondern es tritt auch bei sehr niedriger Temperatur eine Verminderung der Leuchtkraft des Gases ein, welche von einer Condensation der im Leuchtgase enthaltenen Kohlenwasserstoffe herrührt. Andererseits aber entsteht bei zu warmem Standorte der Gasuhr zum Nachtheile der Consumenten eine Volumenzvermehrung des Gases, welche für je 2½ Grad Celsius der Temperaturzunahme ca. 1 pCt. erreicht.

Schon beim Transport der Gasuhr vom Empfangsort bis zum Aufstellungsort muß dieselbe schonend behandelt werden, weil der complicirte Mechanismus der Uhr starke Erschütterungen nicht ertragen kann und dadurch leicht in Unordnung geräth. Werden größere Uhren mit Wagen abgeholt, so sind dieselben nicht auf dem Fuße stehend, sondern auf der Rückwand liegend zu transportiren; auch dürfen die Ein- und Auslaßröhren der Uhren beim Transport nicht als Handhabe benutzt werden, weil dies häufig Undichtigkeiten an diesen Stellen zur Folge hat.

Ist die Gasuhr zur Stelle, so ist zunächst die von den Arbeitern der Gaswerke auf das Straßenzuleitungsrohr geschraubte Kappe zu lösen und der in Bereitschaft gehaltene Gasahn sofort auf das Zuleitungsrohr zu schrauben. Bei dieser Manipulation darf brennendes Licht absolut nicht benutzt werden, oder in der Nähe sein; auch sollte diese Arbeit niemals von einer Person, sondern stets in Gegenwart eines anwesenden Gehülfen ausgeführt werden, weil es vorkommen kann, besonders wo der Raum nicht von Tageslicht beschienen wird, daß das Aufschrauben des Hahnes nicht sofort glückt und das Gewinde desselben noch einer Nachhülfe bedarf.

Bei großen Gasleitungen von 2 Zoll engl. und von größerer Weite werden alle neuen Straßenzuleitungsrohren seit dem Jahre 1874 von der Direction der Gaswerke auf der Straße mit einem hydraulischen Abschlusse versehen. Bei diesen Leitungen ist das Aufschießen des Abschlusshahnes im Innern der Gebäude unter Gasdruck nicht erforderlich. Der Gasfitter kann in diesen Fällen die Direction der Gaswerke um

Abschluß der hydraulischen Vorrichtung ersuchen und die Anbringung des Haupthahnes im Innern des Gebäudes, ohne durch den Gasstrom belästigt zu werden, ausführen.

Desgleichen ist in Fällen, wo Zwischenuhren in die Hauptleitung eingeschaltet werden, namentlich in Etagenhäusern, während des Einschaltens des Zwischenhahnes in allen Fällen zuvor der vor der Hauptuhr sitzende Hauptabschlußhahn abzusperrten.

Nach dem Anbringen des Abschlußhahnes ist die noch nicht mit Wasser gefüllte Gasuhr auf einer soliden hölzernen Unterlage an der dafür bestimmten Stelle horizontal aufzustellen und sind die nach § 18 der Instruction anzufertigenden Verbindungsrohre anzupassen und vorzurichten. Beim Anpassen der Verbindungsrohre ist darauf Acht zu geben, daß die Ein- und Auslaßöffnungen an den Gasuhren nicht gewaltsam aus ihrer Lage gebracht und daß die Verschraubungen an den Uhren nicht benützt werden, um etwa mangelhaft aufgepaßte Verbindungsrohre durch scharfes Anziehen der Verschraubungen nothdürftig zu dichten. Die Verschraubungen an den Gasuhren haben keinen anderen Zweck, als die zuvor gut aufgepaßten Verbindungsrohre fest und dicht zu halten.

Daß in die Gasuhr keine fremden Gegenstände gelangen dürfen, welche der Umdrehung der im Innern der Uhr befindlichen Nektrommel hinderlich werden können, liegt auf der Hand; weil aber auch hiergegen zuweilen Versöße vorkommen, so mag hiermit an Vorsicht gemahnt werden.

Sind die Uhrenverbindungen fertig gestellt, dann wird bei noch geschlossenem Haupthahn und, nachdem man zuvor die Verbindung an dem Ausgangsrohre wieder etwas gelöst und die an der Vorderseite der Uhr befindliche sogenannte Topfschraube abgenommen hat, mit dem Auffüllen der Uhr mittelst reinen, d. h. mindestens sandfreien Wassers in die für das Eingießen der Flüssigkeit bestimmte, mit einer Schraube verschließbare Füllöffnung begonnen, und das Eingießen langsam und vorsichtig so lange fortgesetzt, bis das eingegossene Wasser aus der Topfschraube zu fließen beginnt. Nachdem das überflüssige Wasser abgelaufen ist, wird zunächst die vorhin gelöste Uhrenverbindung vorsichtig wieder angezogen, und dann die Füll- und Topfschraube ohne Anwendung einer Zange mit den Händen dichtschließend eingeschraubt.

Nun erst öffnet der Gasfitter den Haupthahn, um sich zu überzeugen, daß die Verbindungen und Abschlüsse an der Gasuhr dicht sind.

Wenn Gasuhren mit der oben beschriebenen Vorsicht gestellt und behandelt werden, dann wird ein Versagen derselben nicht eintreten, da, wie in der Instruction erwähnt, keine Gasuhr verabsolgt wird, die nicht vorher vom Eichamte auf ordnungsmäßigen Gang und richtiges Messen geprüft ist.

Füllen
der Gasuhren
mit Spiritin.

Wo in Lokalen kein absolut frostfreier Raum für die Gasuhr gefunden werden kann, da empfiehlt es sich, die Gasuhr mit einer Mischung von gleichen Gewichts-

theilen Wasser und Glycerin zu füllen, welches Gemisch, unter Verwendung eines Glycerins von 17° Beaumé und 1,27 specifischem Gewicht, erst bei einer Kälte von über 10° R. gefriert.

Das Glycerin muß aber völlig säurefrei sein, weil säurehaltiges Glycerin die metallenen Theile der Gasuhr, mit denen es in Berührung kommt, stark angreift.

Ob das Glycerin säurehaltig ist, ermittelt man sofort, wenn man in verdünntes Glycerin einen Streifen blaues Lackmuspapier taucht und dieses Papier eine rothe Färbung annimmt.

Die Direction der Gaswerke wird auf Wunsch säurefreies Glycerin von ihren etwaigen Vorräthen käuflich abgeben.

Da Glycerin bekanntlich auch wenig verdunstet, so empfiehlt es sich ebenfalls, sehr warm stehende Gasuhren hiermit zu füllen.

Nicht zu empfehlen ist dagegen das hin und wieder angewandte Füllen der Gasuhren mit Spirit, weil dieses schneller als Wasser verdunstet, und das Füllen hiermit unter Umständen mit Feuergefahr verbunden ist.

Füllen
der Gasuhren
mit Spirit.

Nur in Ausnahmefällen kommt es vor, daß Gasfitter mit der Anfertigung von Lampen beauftragt werden. In der Regel kauft das Publikum die Lampen in Läden und läßt sie von den Gasfittern nur an die Leitung anbringen. Da ist es denn die Aufgabe des Mechanikers, sich zuvor von der Sicherheit und Dichtigkeit der Lampe zu überzeugen, namentlich muß er nachsehen, ob, besonders bei Hängelampen, das Gewinde an dem Lampenrohr gut ausgeschnitten ist, ob bei Lampen mit Kugelbewegung letztere vollkommen schließt, ob der Lampenhahn oder an mehrarmigen Lampen sämtliche Hähne mit Anschlagstiften versehen sind, ob bei Wasserschlußlampen der Abschluß beim tiefsten Stande der Lampe hinreichende Sicherheit gegen Gasentweichung bietet, und endlich, ob das innere Gasrohr der Wasserschlußlampe von genügender Weite ist, um auf die Dauer ein ruhiges Brennen der Flammen zu gestatten. Wasserschlußlampen mit einem inneren Gasrohre von $\frac{1}{8}$ Zoll Weite sollten überall vermieden werden; unter $\frac{1}{4}$ Zoll Weite bei zweiflammigen und unter $\frac{3}{8}$ Zoll engl. für drei bis fünfflammige Lüster oder Kronlampen sollte das innere Rohr nicht sein, weil, wie bei Gasleitungen, die Lampenröhren mit der Zeit durch Condensationsprodukte des Gases, durch Oxydation der Röhren zc. eine Verengung erleiden, was den Gaszufluß nach den Brennern vermindert. Jeder gewissenhafte Gasfitter wird es also nicht unterlassen dürfen, seinen Kunden bei Anschaffung von Lampen mit sachverständigem Rathe zur Seite zu stehen.

Gaslampen
und die Ver-
bindung der-
selben mit der
Gasleitung.

Die Befestigung der Lampen an den Decken und Wänden muß aufs Sorgfältigste ausgeführt werden. Messingrohrgewinde darf nicht unmittelbar in Eisenrohrgewinde hineingeschraubt werden, für den Uebergang von Messingrohr auf Eisenrohrgewinde ist

vielmehr ein passendes an jedem Ende mit dem erforderlichen Gewinde versehenes Verbindungsstück einzuschalten.

Schwere Lüster und Kronlampen sind durch besondere Tragevorrichtung derart unter dem Plafond des Raumes zu befestigen, daß das Gewinde des Gaszuführungsrohres durch das Gewicht des Lüsters nicht in Anspruch genommen wird.

Wahl
der Brenner.

Die Lampen werden von den Fabrikanten in der Regel ohne Brenner geliefert und es bleibt die Wahl der Brenner den Kunden oder den Gasfittern meistens überlassen.

Da von der richtigen Wahl der Brenner der Lichteffect der Gasflammen hauptsächlich abhängt, so muß der Gasfitter bei der Auswahl der Brenner besonders vorsichtig sein und sich nicht durch allerlei marktchreierische Ankündigungen von neuen Erfindungen und Verheißungen von 30 bis 50 pCt. Ersparung verleiten lassen. In den meisten Fällen sind die sogenannten Erfindungen und die von den Verkäufern vielgepriesenen Vortheile als mehr oder weniger illusorische zu betrachten und nur darauf berechnet, Geld zu machen.

Der Argandbrenner aus Porzellan, wie die einfachen sogenannten Fischschwanzbrenner oder Fledermausbrenner aus Speckstein, letztere beiden auch Loch- und Schnittbrenner genannt, haben sich in langjähriger Erfahrung erprobt und passen für die verschiedensten Bedürfnisse und die verschiedensten Lichtstärken.

Die sogenannten Sparbrenner, die Sicherheitsbrenner etc. haben sich auf die Dauer nicht bewährt, die Ersparung und die Sicherheit bei der Gasbeleuchtung beruht, wenn die Anlage den in der Instruction enthaltenen Vorschriften gemäß ausgeführt ist, lediglich auf einer aufmerksamen Behandlung der Gasuhr nebst Gasleitung und auf der ordnungsmäßigen Reinhaltung der Brenner und der Lampengläser, was bei der Oel- und Petroleumbeleuchtung als selbstverständlich betrachtet, bei der Gasbeleuchtung aber häufig ignorirt wird.

Am ökonomischsten in Hinsicht auf den Gasverbrauch ist für Zimmerbeleuchtung die Anwendung der Rund- oder sogenannten Argandbrenner mit Zuggläsern von 18 bis 24 cm Höhe. Bei richtiger Einstellung der Flammengröße ist der Lichteffect dieser Brenner dem der offenen Brenner bei gewöhnlichem Steinkohlengase um 20 bis 30 pCt. überlegen. Die Argandbrenner erfordern aber mehr Aufmerksamkeit als die offenen Brenner, weil sie gegen Druckschwankungen in der Rohrleitung und gegen äußere Luftströmungen sehr empfindlich sind.

Der Unterschied im Lichteffecte zwischen Fischschwanz- und Fledermausbrenner oder Loch- und Schnittbrenner ist unbedeutend. Erstere geben bei gleichem Verbrauch eine etwas schmäleren und höheren Flamme als die Schnittbrenner und sind deshalb letzteren da vorzuziehen, wo Lampen mit Glaskuppeln verwendet werden.

Eiserne Brenner sollte man unter allen Umständen vermeiden, weil, abgesehen von anderen Nachtheilen, welche die Benutzung derselben im Gefolge hat, der Lichteffect des Gases bei Anwendung eines Specksteinbrenners ein wesentlich größerer ist.

Jede Flamme, gleichgültig, ob Rund-, Loch- oder Schnittbrenner benutzt wird, soll gleichmäßig und ruhig brennen und ihre Form beibehalten. Sobald diese ungleich wird, was davon herrührt, daß die Oeffnungen des Brenners theilweise verstopft sind, muß der Brenner gereinigt werden, was bei den Rund- und Lochbrennern durch wiederholtes Betupfen des Brennerkopfes mit einer Bürste und beim Schnittbrenner mittelst Durchstreichens mit einem Blatte Schreibpapier geschieht. Erhält die Flamme hierdurch nicht die gleichmäßige Form, dann ist der Brenner fehlerhaft und muß durch einen anderen ersetzt werden.

Häufig sieht man, daß Zimmerdecken oberhalb der Gasflammen geschwärzt sind und daß besonders die Argandbrenner hin und wieder rußen; dies rührt lediglich von einer unvollständigen Verbrennung des Gases her, wenn wegen Mangel an Luft nicht aller Kohlenstoff desselben sich mit hinreichendem Sauerstoff verbinden kann. Wo Argandbrenner anfänglich gut brennen später bei längerem Gebrauche aber leicht zu rußen beginnen, da ist meistens durch Staubablagerung in dem Brennerkorb die Zuführung der Luft zur Flamme eine zu geringe geworden und kann hier durch Ausbürsten des Brennerkorbes leicht Abhülfe geschafft werden.

Die volle Ausnutzung der Leuchtkraft des Gases wird nur da erreicht, wo die Flammen freibrennend ohne Anwendung von Lampenkuppeln oder Glasglocken benutzt werden. Aus Schönheitsrücksichten und in vielen Fällen, um das Auge zu schonen, wendet man Kuppeln an, die je nach dem Grade ihrer Durchsichtigkeit die Leuchtkraft des Gases vermindern.

Schwächung
des Lichtes
durch Lampen-
kuppeln.

Bei Anwendung einer Kuppel aus hellem, durchsichtigem Glase verliert die Leuchtkraft einer Gasflamme von gewöhnlicher Größe um ca. 5 bis 10 pEt. je nach der Dicke und Färbung des Glases. Bei einer Kuppel aus mattirtem Glase beträgt die Abnahme schon bis zu 25 pEt., und bei einer Milchglaskuppel, die allerdings das für das Auge annehmbarste Licht bietet, ist der Verlust an Leuchtkraft gegenüber einer frei brennenden Flamme auf 40 bei dünnen und bläulich scheinenden, bis zu 80 pEt. aber bei den dickwandigen und roth scheinenden Glocken oder Kuppeln zu veranschlagen.

Die sogenannte Zellerbeleuchtung, wo außer der Kuppel oder dem Schirm aus Milchglas unter der Flamme noch ein Zeller aus mattirtem Glase angebracht ist, um das Ausstrahlen der Wärme nach unten zu verhindern, ist in Bezug auf den Gasverbrauch die kostspieligste Beleuchtung, weil es meistens verabsäumt wird, die sogenannten Zeller staubfrei zu halten, weshalb denn die Gasflamme so groß eingestellt werden muß, daß sie auch noch die auf dem Zeller lagernden Staubschichten durchdringt.

Unbegründete
Vorurtheile
gegen das
Gaslicht.

Hin und wieder werden der Gasbeleuchtung noch mannigfache, nicht begründete Vorurtheile entgegen gehalten, namentlich wird derselben eine Erhöhung der Zimmer-temperatur und eine Verschlechterung der Luft zugeschrieben. Beides ist nicht der Fall, es ist vielmehr durch vielfache sorgfältige Untersuchungen der Beweis dafür erbracht worden, daß bei gleicher Helle die gewöhnlichen Lampen und Kerzen eine größere Hitze als die Gasflammen verbreiten und daß die Gasflamme verhältnißmäßig weniger Sauerstoff erfordert, als alle übrigen bekannten Brennmaterialien, daß sie aus diesem Grunde also auch weniger als letztere die Luft verschlechtert.

Wollte der Consument bei der Gasbeleuchtung sich nur einen Bruchtheil der Unannehmlichkeiten gefallen lassen, die er bei der Oel- und Petroleumbeleuchtung fortwährend zu ertragen hat, und sich die Gaslampe nicht höher überm Arbeitstisch anbringen lassen, als die Höhe der gewöhnlichen Oel- und Petroleumlampen beträgt, dann würde er nicht allein keine Erhöhung der Zimmertemperatur bemerken, sondern vornehmlich auch sehr an Gas sparen, weil, je höher die Flamme von dem zu beleuchtenden Gegenstande entfernt ist, um so größer die Leuchtkraft, also auch der Verbrauch der Flamme sein muß.

Das Verhältniß des Mehrverbrauches steht aber nun nicht in proportionalem Verhältniß der Zunahme der Entfernung, sondern es steigt im Verhältniß der Quadrate der Entfernung, oder mit anderen Worten:

„Ist eine Flamme 2 Fuß von einem zu beleuchtenden Gegenstande entfernt, so muß, wenn man die Lampe um einen Fuß weiter, also 3 Fuß vom Tische entfernt anbringen und auf dem Tische die genau gleiche Helle haben will, die Leuchtkraft der Flamme nicht im Verhältniß von 2 : 3 oder um die Hälfte, sondern im Verhältniß von $2 \times 2 : 3 \times 3$ also wie 4 : 9 oder mehr als doppelt so groß sein, und weil mit der vermehrten Leuchtkraft naturgemäß der Consum der Flamme steigt, so liegt es auf der Hand, wie wichtig es ist, die Gasflammen in zweckentsprechender Weise anzubringen.“

Gasdruck.

Auch über das Wesen des Gasdruckes und die Wichtigkeit desselben bei der Gasbeleuchtung herrscht im Publikum, wie nicht minder bei vielen Gasfittern, oft Unklarheit.

Der Gasdruck in den Röhrenleitungen rührt her von dem Gewichte der Gasbehälter, in welchen das auf den Gasanstalten producirt Gas, bis es zum Consum gelangt, magazinirt wird. Durch Apparate, Regulatoren genannt, welche auf der Gasanstalt in die vom Gasbehälter zur Stadt führenden Leitungen eingeschaltet sind, läßt sich der Gasdruck völlig vom Straßentröhreneße absperrten oder je nach Bedarf und bis zum vollen Gewichte des Gasbehälters verstärken, welcher letztere Druck aber im höchsten Falle nicht mehr als etwa dem hundertsten Theile des Druckes der Atmosphäre entspricht. Mit einer Kraft, welche der Gasdruck in den Röhren, im Sinne des Wasserdruckes in den Wasserleitungsröhren, oder des Dampfes in einem Dampfkessel,

auszuüben im Stande wäre, ist ersterer durchaus nicht zu vergleichen und deshalb in dieser Beziehung nicht im geringsten zu fürchten.

Der Gasdruck, welcher auf der Fabrik gegeben wird, nimmt im Straßensröhrenneße aber wieder ab in Folge der Reibung, welche das Gas an den Wandungen der Röhren erleidet und zwar um so mehr, je länger und je enger die Leitung ist.

Er ist ferner abhängig von der Höhenlage der Rohrleitung und im Besonderen von dem jeweiligen Gasverbrauch der Consumenten. Würde der Gasverbrauch bei den Consumenten ein gleichmäßiger und völlig geregelter sein, dann würde auch der Gasdruck in den Straßensröhrenleitungen stets in gleicher Höhe erhalten werden können. Da aber der Gasverbrauch sowohl in den einzelnen Stunden, als auch von einem Tage zum andern, sehr verschieden ist, und weil heute an der einen, morgen an einer anderen Stelle des Röhrenneßes der größere Gasverbrauch stattfindet, so beeinflusst das die Druckverhältnisse im Straßensröhrenneße so sehr, daß es einer Gaswerksverwaltung völlig unmöglich ist, an allen Stellen in den Hauptleitungen jederzeit einen gleichmäßigen Gasdruck zu erhalten.

Weil nun aber für eine gute Beleuchtung ein bestimmter Minimaldruck erforderlich ist, so wurde 1874 in Hamburg die gesetzliche Bestimmung getroffen, daß der Gasdruck in den Straßensrohrleitungen zu keiner Zeit unter 22 mm betragen dürfe, und zur Controle hierfür in verschiedenen Gebietstheilen der Stadt und deren Umgebung eine größere Anzahl selbstregistrierender Apparate von der Behörde aufgestellt.

Wenn nun in keinem Gebietstheile der Gasdruck unter 22 mm Wasserdruck betragen darf, um allen Consumenten das verlangte Gasquantum zuzuführen, so ergibt sich aus den vorerwähnten Gründen, daß stellenweise und besonders in den den Gasanstalten nahe belegenen Straßen zeitweilig während der Hauptbrennstunden Abends ein höherer Gasdruck stattfinden muß.

Freilich betrug auch dieser höhere Druck im vorigen Winter, in Folge der in den letzten Jahren ausgeführten bedeutenden Rohrerweiterungen, an keiner Stelle des Gebietes mehr als 60 mm, da aber auch dieser Druck, wo in Haushaltungen der Gasbeleuchtung keine Aufmerksamkeit geschenkt wird, zu einem Mehrverbrauch an Gas führt, so muß an solchen Stellen, wo ein hoher Gasdruck stattfindet, was sich durch das sogenannte Pfeifen der Gasflammen sofort bemerkbar macht, durch theilweises Schließen des Haupthahnes der Gasstrom ermäßigt werden.

Es sollte deshalb auch jeder Gasfitter, nachdem er eine Leitung fertig gemacht und in Betrieb gesetzt hat, nicht unterlassen, in den folgenden Tagen Abends die in Betrieb gesetzte Leitung noch einmal zu inspiciiren, um die Regulirung des Gasstromes nach Bedürfniß vorzunehmen und seine Kunden mit dem Einstellen des Hauptabschlußhahnes vertraut zu machen.

Regulatoren.

Alle Umständlichkeiten, welche die Regulirung des Gasdruckes dem Publikum verursacht, würden vermieden werden durch Einschaltung zweckentsprechender selbstthätiger Regulatoren in die Hausleitung, und schon lange hat man sich mit der Einführung solcher Apparate für Privatleitungen beschäftigt.

Eine große Anzahl sehr verschieden construirter Apparate dieser Art ist bereits erfunden und wird dem Publikum in der Regel unter Versprechungen von 30 bis 50 pCt. Ersparniß angepriesen. Die meisten Apparate entsprechen aber leider durchaus nicht den Verheißungen und bedürfen selber einer sehr genauen Beaufsichtigung, besonders wenn sie erst einige Zeit im Betriebe gewesen sind.

Erst in neuerer Zeit ist man durch Vereinfachung in der Construction der Regulatoren einen Schritt weiter gekommen und es hat den Anschein, als ob die Regulirungsapparate schließlich doch ihren Zweck erfüllen werden, nur darf man sich nicht der sanguinischen Hoffnung hingeben, daß bei sonst sachgemäßer Benutzung des Gases durch Anschaffen eines solchen Apparates an dem Gasverbrauch einer Haushaltung ein Erhebliches erspart werde. Der Hauptnutzen, den gute Regulirungsapparate in der Praxis gewähren werden, ist der, daß sie in den Momenten einer Druckschwankung in den Straßenrohrleitungen den Gasdruck in der Hausleitung constant erhalten und dadurch bewirken, daß die im Gase enthaltenen Kohlenwasserstoffe vollständig verbrennen, also auch verhindern, daß halbverbrannte Kohlenwasserstoffe mit Rußpartikeln gemischt in die Räume treten und sowohl die Luft verschlechtern, als auch die Decorationen zc. in den Zimmern verunreinigen.

Carburiren
oder
sogenanntes
Ausbessern
des Gases.

Die Carburirung des Gases, welche in den Häusern der Consumenten hier und auswärts dann und wann versucht worden ist, besteht in Sättigung des Gases mit Dämpfen schwerer Kohlenwasserstoffe, als Petroleumäther, Naphtha, Eigorin, Benzin und dergleichen. Eine von diesen Flüssigkeiten wird in einen mehr oder minder complicirten Apparat gegossen und letzterer so hinter der Gasuhr in die Hausleitung eingeschaltet, daß das durch die Uhr gegangene Gas, bevor es weiter in die Hausleitung und zu den Brennern gelangt, auf kürzerem oder längerem Wege, je nach der Complicirtheit des Apparates, über die Flüssigkeit streichen muß und hierbei mehr oder minder von den Dämpfen der Kohlenwasserstoffe aufnimmt. Abgesehen davon, daß die Manipulation mit den genannten Flüssigkeiten mit Feuergefahr verbunden ist, hat die Carburirung des Leuchtgases noch nirgendwo rechten Bestand gehabt. Die Kosten des Carburirens sind meistens theurer, als die Anwendung von mehr Leuchtgasflammen zur Erzielung derselben Lichtstärke. Hierzu kommt, daß bei fehlender sorgfältigster Regulirung des Gasstromes das carburirte Gas noch unvollständiger, d. h. mehr rußend, als das gewöhnliche Leuchtgas verbrennt, und deshalb die Luft der Räume, in welchen das carburirte Gas verbrannt wird, in weit höherem Grade verschlechtert, als es bei dem gewöhnlichen Leuchtgase der Fall ist.

Es tritt häufig die Frage auf, ob es empfehlenswerth sei, während der Nacht den Haupthahn zu schließen.

Schließen des
Haupthahnes
bei Nacht.

Eine bestimmte Antwort hierauf läßt sich nicht geben. Durch Unachtsamkeiten veranlaßt sind Unglücksfälle vorgekommen, weil der Haupthahn Nachts abgeschlossen wurde und andererseits desgleichen, weil der Haupthahn Nachts nicht abgeschlossen war. Ist die Gasleitung in guter Beschaffenheit, sind namentlich die kleinen Gasähne an den Lampen dicht schließend und mit Anschlagstiften versehen, so kann ohne Gefahr der vor der Gasuhr befindliche Haupthahn während der Nacht offen bleiben. Hat man aber in einem Hause zu befürchten, daß ein oder der andere Lampenhahn von unberufener Hand aufgedreht, und dadurch eine Gasentweichung herbeigeführt werden könnte, so gebietet die Vorsicht, nach dem Auslöschen sämtlicher Gasflammen auch den Haupthahn zu schließen; man wird dann aber, besonders bei ausgedehnten Leitungen, den folgenden Tag schon ein oder zwei Stunden vor Beginn der Abendbeleuchtung den Haupthahn wieder öffnen müssen, um das andernfalls etliche Minuten währende blaue Brennen der Gasflammen zu verhüten.

Außer zu Leuchtzwecken wird Gas in den Haushaltungen vielfach zu Heizzwecken aber häufig auf sehr unvorteilhafte Weise verwendet. Die besten Kochapparate sind diejenigen, bei welchen das Leuchtgas, bevor es an die Brennermündung tritt, mit 40 bis 50 pCt. Luft vermischt wird und angezündet mit völlig blauer, nicht leuchtender Flamme brennt. Das Heizvermögen einer völlig blau brennenden Flamme ist bedeutend größer, als das einer leuchtenden Flamme; außerdem aber setzt die mit Luft gemischte blau brennende Flamme absolut keinen Ruß ab und brennt deshalb völlig geruchlos.

Benutzung
des Gases
zum Kochen.

Jeder Gasfitter sollte, bevor er einen Kochapparat in einer Wohnung anbringt, sich überzeugen, ob der Apparat mit völlig blauer Flamme brennt, andernfalls aber den Apparat entweder dem Verkäufer zurück geben, oder die Ausströmungsöffnung des Gaszuführungsröhres in dem Apparat so reguliren, daß bei völlig geöffnetem Hahn das Gas blau brennt.

Wenn ein Gaskochapparat anfänglich gut, also blau und geruchlos, nach längerem Gebrauch aber mit leuchtender Flamme brennt und Ruß absetzt, so liegt der Fehler meistens darin, daß die Luftzuführung zur Flamme durch Ablagerung von Staub und dergl. in dem Apparat eine unzureichende geworden ist. Durch Abnehmen und gründliches Reinigen desselben ist der Apparat leicht wieder in Ordnung zu bringen.

Seitdem die Versorgung der Stadt mit Gas von zwei großen Anstalten betrieben wird und die von den Anstalten ausgehenden großen Röhrenleitungen vielfältig mit einander in Verbindung gesetzt worden sind, kann eine Störung in der Zuführung des Gases nach den Consumenten wohl nur noch in solchen weit abgelegenen Straßen vorkommen, die mit Ausläufern des Röhrennetzes belegt und deshalb nur an einer

Beseitigung
störender Vor-
kommnisse.

Seite der Straße Anschluß an das übrige Röhrennetz haben. Ein solcher Fall, wo eine gänzliche Unterbrechung der Beleuchtung durch einen plötzlich entstandenen Rohrbruch eingetreten wäre, gehört aber selbst in Straßen mit einseitigem Anschluß zu den größten Seltenheiten.

Häufiger kommen Störungen bei den Consumenten vor, und weil das Publikum sich meistens zunächst an den Gasfitter wendet, so ist es dessen Aufgabe, die geeigneten Mittel zur Beseitigung solcher Störungen zu kennen und anzuwenden.

In der Regel merkt der Consument den Eintritt einer Störung in der Beleuchtung seines Hauses schon vorher, ehe die Gasflammen völlig erlöschen. Es zeigt sich entweder eine allmähliche Abnahme der Flammengröße, oder ein stoßweises Zucken der Flammen.

Ist die Abnahme der Flammengröße oder das Zucken der Flammen im ganzen Hause bemerkbar, dann liegt der Fehler entweder in der Gasuhr, oder in dem Haus- resp. Straßenzuleitungsrohre; vielleicht ist dann der Wasserstand in der Uhr nicht in normaler Höhe, oder, falls dieser in Ordnung befunden wird, dann ist das von der Straße bis in's Haus führende Zuleitungsrohr verstopft oder versackt.

Macht sich dagegen die Abnahme der Flammengröße oder das unruhige Brennen der Flammen nur an einer oder etlichen Stellen der Leitung bemerkbar, während die übrigen Gasflammen in demselben Hause straff und ruhig brennen, dann steht die Gasuhr oder das Zuleitungsrohr mit der Störung in keiner Verbindung, und der Fehler liegt in der Hausleitung.

In den allermeisten Fällen beruht das Versagen oder das unruhige Brennen der Gasflammen in den Häusern auf einem unrichtigen Wasserstand in der Gasuhr, und deshalb wird der Gasfitter bei eingetretenen Störungen sich allemal zunächst zu überzeugen haben, ob die Gasuhr normal gefüllt ist und eventuell den Stand der Flüssigkeit in derselben justiren. Bei dieser Manipulation ist nachstehende, Seitens der hiesigen Direction der Gaswerke ihren Uhrenausssehern gegebene Instruction auch den concessionirten Gasfittern zu empfehlen; dieselbe lautet:

„Beim Auffüllen der Uhren ist in folgender Weise zu verfahren:

„Zunächst wird der Haupthahn geschlossen, alsdann ein beliebiger Lampenhahn „geöffnet, und nun wird nach Entfernung der Füll- und Topfschraube mittelst „eines Trichters langsam Wasser resp. Glycerin in die Uhr gegossen, bis etwas „von demselben aus der Oeffnung der Topfschraube wieder herausläuft und sich „das Kugelventil hörbar bewegt. Nachdem das überflüssige Wasser ganz ab- „gelaufen ist, wird die Füll- und Topfschraube mit guter Lederscheibe wieder ein- „gesetzt und hierauf der Haupthahn geöffnet. Ist nun durch das Anzünden einiger „Flammen und durch Beobachtung des ruhigen Brennens derselben die Gewißheit

„erlangt, daß keine Ueberfüllung der Uhr stattgefunden hat, so wird nach dem „abermaligen Schließen des Haupthahnes die Topfschraube noch einmal geöffnet, „das übergedrängte Wasser abgelassen und dieselbe wieder sorgfältig dichtschließend „eingeschraubt. Nachdem nun die sämtlichen Brennerhähne geschlossen sind, wird „der Haupthahn soweit geöffnet, wie dies vor Beginn der Arbeiten der Fall war.“

Sollte durch das Auffüllen der Gasuhr der Fehler nicht gehoben sein, erst dann und nur in diesem Falle ist es dem Gasfitter gestattet, die Verbindung zwischen der Gasuhr und dem Straßenzuleitungsrohre zu lösen, um nachzusehen, ob letzteres in Ordnung ist. Erweist sich das Zuleitungsrohr verstopft und kann die Verstopfung, welche im Winter zuweilen durch sogenanntes Zudusten unmittelbar vor dem Abschlußhahn entsteht, nicht sofort entfernt werden durch Herauskraken oder durch Eingießen von starkem Spriet in das Zuleitungsrohr, dann ist, nachdem der Haupthahn zuvor wieder geschlossen worden ist, der Direction der Gaswerke Anzeige darüber zu machen und deren Anordnung abzuwarten.

Wird dagegen in dem Straßenzuleitungsrohre ein merkbarer gleichmäßiger Gasdruck vorgefunden, und brennt das Gas, nachdem die Gasuhr normal aufgefüllt ist, dennoch nur schwach oder unter Aufzucken sämtlicher Flammen, so muß man durch Horchen an der Uhr wahrzunehmen suchen, ob der Gang derselben ein regelmäßiger ist. Bemerkt man in der Uhr ein Geräusch, ähnlich einem Schleifen zweier Gegenstände aufeinander, so ist dieselbe nicht in Ordnung, und es muß der Direction der Gaswerke gleichfalls eine Anzeige davon gemacht werden.

Ergiebt aber die Untersuchung, daß die Gasuhr und die Straßenzuleitung in Ordnung sind, dann steckt der Fehler in der Hauptleitung des Gebäudes; dieselbe ist in ihrem horizontal führenden Theile entweder versackt und es hat sich ein Wassersack in der Leitung gebildet, oder dieselbe ist durch Rostablagerung stellenweise verstopft. Liegt die Leitung frei und zugänglich, dann wird man den Fehler, wenn derselbe nicht durch Manometermessungen an den Lampen aufzufinden ist, durch Anbohren der Leitung bald ermitteln und beseitigen können. Wo aber die Leitung verdeckt und unzugänglich liegt, da muß sie zunächst bei der Gasuhrenverbindung gelöst werden und man muß versuchen sie vom entgegengesetzten Ende her unter Anwendung einer geeigneten Pumpe durch Luftdruck auszublasen.

Die Anwendung von Wasser statt des Luftdruckes ist bei Leitungen, die mit gutem Gefälle liegen, zwar noch empfehlenswerther, wo man aber über das Gefälle der Leitung im Zweifel ist, da darf das Wasser nur als letzter Versuch angewendet werden.

Wo in einem Hause nur einzelne Flammen versagen, da ist die Störung natürlich auch nur an den einzelnen Lampen oder an den mit diesen in Verbindung stehenden Abzweigungsleitungen zu suchen. Durch Abnehmen der betreffenden Lampen

und gründliches Reinigen derselben, oder andererseits durch Trennen der Abzweigung von der Hauptleitung und durch scharfes und stoßweises Hindurchpusten mit dem Munde wird die Störung meistens gehoben werden können, andernfalls ist aber auch hier die Luftpumpe anzuwenden.

Ist in einem Hause die Gasuhr eingefroren, dann muß das Aufthauen derselben zunächst durch Umhüllen mit heißen Tüchern so lange fortgesetzt werden, bis Wasser aus der geöffneten Topfschraube herauszufließen beginnt, und erst dann darf man mit warmem, nicht mit kochendem, Wasser durch Eingießen in die Füllschraube so lange fortfahren, bis alles Eis in der Uhr geschmolzen ist. Das Schütteln und Rütteln bei eingefrorenen Uhren ist für den Mechanismus derselben nachtheilig.

Nach dem Aufthauen der Uhr empfiehlt es sich, dieselbe nicht wieder nur mit Wasser, sondern mit gleichen Gewichtstheilen Wasser und Glycerin zu füllen.

In § 22 der Instruction ist es dem Gasfitter zur Pflicht gemacht, bei Inbetriebsetzung einer Gasleitung dem Kunden für etwa vorkommende Fälle von Gasentweichung (Gasgeruch) in einem Raume Verhaltensregeln zu ertheilen.

Es soll hier nur noch einmal darauf hingewiesen werden, daß, wenn der Gasfitter zur Vornahme von Reparaturen bei undichten Gasleitungen schreitet, er auch selber die nöthigen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht setzen darf und nur in solchen Fällen sich eines brennenden Lichtes beim Ableuchten einer Leitung bedienen wird, wenn die Leitung völlig frei zu Tage liegt, und nachdem er den Raum, in welchem Gasgeruch bemerkt wird, zuvor gründlich gelüftet hat.

Liegt eine undicht gewordene Gasleitung zwischen Fußboden und Blindboden, dann darf die an derselben vermuthete Undichtigkeit niemals durch Ableuchten mit einem brennenden Lichte gesucht werden, weil in dem hohlen Raume unter dem Fußboden bei undichten Gasleitungen auch stets Knallgasgemisch entstanden ist. Es bleibt in diesem Falle, wo durch den Geruch eine Undichtigkeit constatirt wird, Nichts übrig, als den das Rohr deckenden Theil des Fußbodens aufzunehmen.

Kann aber in Fällen, wo Gasentweichungen bei einer Leitung vorkommen, die undichte Stelle trotz längeren Suchens nicht ermittelt werden, dann ist als letzter Versuch die Gasleitung mit Wasser anzufüllen und die Leitung eventuell etliche Tage unter einem Wasserdruck von $\frac{1}{2}$ bis 1 Atmosphäre stehen zu lassen.

Das Wasser wird dann an der undichten Stelle entweichen und zum Auffinden derselben führen. Diese Procedur darf aber nie ohne Einwilligung des Hauseigenthümers vorgenommen und muß, wie erwähnt, stets als letztes Mittel gewählt werden.

Ueber die Behandlung von Personen, welche durch Leuchtgasausströmungen bewußtlos geworden sind, giebt Quaglio, Chef-Ingenieur des Stockholmer Gaswerkes, folgendes Verfahren an:

Verfahren
bei
Erstickungs-
fällen.

Durch Einathmung von Steinkohlengas dem Ersticken nahe Bewußtlose müssen so schnell als möglich aus dem schädlichen Gase entfernt und in eine reine, kühle, durch geöffnete Fenster und Thüren sich fortwährend erneuernde Luft gebracht werden. Alle festanliegenden Kleidungsstücke sind zu entfernen, der völlig entkleidete Scheintodte wird in eine halbsitzende Lage mit erhöhtem Oberkörper und herabhängenden Füßen gebracht; nun halte man einen Schwamm mit starkem Essig unter die Nase, wasche damit auch Stirne und Schläfe und frottiere den Körper. Sollte die Athmung bereits aufgehört haben, so ist dem Scheintodten mittelst eines Röhrchen unter Zuhalten der Nase Luft in die Lunge zu blasen und eine künstliche Athmung einzuleiten, indem man zuerst die Zunge vor die Lippen zieht und ein darüber gelegtes Band unter das Kinn festbindet. Hinter dem Kopfe des Kranken stehend, ergreift man nun die Arme desselben dicht über den Ellenbogen, zieht sie sanft und fest über den Kopf und hält sie fest aufwärts gestreckt etwa zwei Secunden lang, wodurch Luft in die Lunge gezogen wird. Dann führt man die Arme des Kranken abwärts und drückt sie sanft aber fest circa zwei Secunden lang gegen die Seiten der Brust, wodurch Luft aus den Lungen getrieben wird. Dies wiederholt man abwechselnd zehnmal in der Minute so lange, bis natürliches Athmen eintritt. Man lasse mit diesem künstlichen Athmen nur nicht zu bald nach, da Fälle vorkamen, wo erst nach 4 bis 6 Stunden der Erfolg eintrat. Dem Erwachenden lasse man kaltes Wasser und Wein ein, lasse ihn in Decken gehüllt in der frischen Luft und störe sich einstellenden Schlaf und Schweiß nicht.

Man hat auch Respirationsapparate mit Blasebalg (von Hauke), welche bei der Wiederbelebung gute Dienste leisten.

Obigem ist hinzuzufügen, daß Fälle vorgekommen sind, wo durch Leuchtgas einathmung fast Ersticke, die von den anwesenden Personen als verloren bereits aufgegeben waren, durch zweckentsprechende ärztliche Behandlung und unter Anwendung von reinem Sauerstoffgas zum künstlichen Einathmen nach länger als 12 Stunden noch wieder zum Leben erwacht sind.

Anleitung bei Einrichtung von Privatlaternen.

Mit Rücksicht darauf, daß Gasfitter häufig in die Lage kommen, von Privaten mit der Anbringung von Straßens und Hoflaternen beauftragt zu werden, folgen nachstehend die in Beziehung auf solche Laternen erlassenen wesentlichsten Bestimmungen.

Ein jeder Hauseigentümer, welcher die Anbringung von sogenannten Privatlaternen an der Straßenfronte seines Grundstückes, oder, falls er Besitzer eines sogenannten Wohnhofes, einer Terrasse zc. ist, zur Erleuchtung derselben Laternen aufgestellt wünscht, hat sich wegen der näheren Bedingungen, unter welchen solche Laternen staatsseitig mit

Gas versorgt werden, persönlich im Inspectorat des Beleuchtungswesens Bleichenbrücke, Verwaltungsgebäude, zu melden.

Die Vergütung für eine oder eine Doppellaterne, welche unmittelbar an der Straßenfronte anzubringen oder aufzustellen ist, kostet z. B. jährlich \mathcal{M} 30, wofür die Laterne mit einem stündlichen Gasverbrauch von 5 Hambg. Cubikfuß oder rot. 118 Liter vor 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends und mit 2 $\frac{1}{2}$ Hambg. Cubikfuß oder rot. 59 Liter nach 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachts und im Uebrigen nach Maaßgabe des für die öffentlichen Laternen geltenden Brennkaltenders bedient wird. Die Vergütung für Laternen in Wohnhöfen, Terrassen etc., welche letzteren Nachts jederzeit frei zugänglich bleiben müssen, beträgt jährlich \mathcal{M} 18; die Flammengröße dieser Laternen ist auf 2 $\frac{1}{2}$ Hambg. Cubikfuß oder rot. 59 Liter Gasverbrauch pro Stunde normirt.

Mit Ausnahme des Anzündens, Verlöschens und Reinhaltens der Laternen, hat der Eigenthümer sie für seine Rechnung heil und ordnungsmäßig zu erhalten. Die Laternen sind so einzurichten, daß sie mit den Geräthen der Laternenanzünder bequem bedient und, wie die neuen öffentlichen Laternen, auch von unten durch den Boden ohne Benutzung einer Leiter angezündet werden können.

Die Höhe des Brenners in der Laterne darf im Allgemeinen nicht über 3 m von der Straßenoberfläche entfernt sein. Das Brennerrohr, der Schließhahn und der Brennerhalter sind genau wie bei den öffentlichen Laternen einzurichten, und es werden diese Gegenstände sowohl, wie die Laternen, Laternenarme und Pfosten von der Direction der Gaswerke auf Wunsch käuflich überlassen.

Das Zuleitungsrohr vom Straßenhauptrohr bis an den Candelaberfuß oder bis an die Grundmauer des Gebäudes, an welchem Laternenarme angebracht sind, wird in allen Fällen von der Direction der Gaswerke für Rechnung des Eigenthümers der Laternen ausgeführt, nachdem letztere fertig montirt sind. Der übrige Theil der Rohrleitung bis in die Laterne kann von dem Eigenthümer unter Beobachtung folgender Grundsätze anderweitig beschafft werden.

A. Bei Candelabern, welche von solcher Form zu wählen sind, daß der Anzünder seine Leiter behufs Reinigung der Laternen ohne Gefahr gegen den mit Quersarmen versehenen Schaft stellen kann, ist das Zuleitungsrohr für eine Flamme nicht unter 19 mm ($\frac{3}{4}$ " englisch) lichte Weite, im Innern bis an das Brennerrohr hoch zu führen. Dasselbe darf im Candelaber selbst nicht vernietet, vergossen, eingemauert oder sonst irgendwie befestigt werden, damit es jederzeit ohne Beschädigung des Candelabers herausgenommen und erneuert werden kann.

Das bei freistehenden Candelabern oder gewöhnlichen Laternenpfosten im Fuße desselben ca. 40 bis 45 cm unter der Straßenoberkante anzubringende Bogenstück der Rohrleitung muß in der Richtung nach dem Straßenhauptrohr ein ausreichendes Gefälle erhalten.

B. Bei Wandarmen, — welche bezüglich der Anbringung auch den baupolizeilichen Vorschriften unterliegen und über den öffentlichen Grund nicht weiter als 1 m hervortreten, auch nicht tiefer als 2,25 m überm Trottoir hinunterreichen dürfen, — ist möglichst diejenige Form zu wählen, bei welcher das Gasleitungsrohr vom Brenner bis an die Wandfläche ein ununterbrochenes Gefälle hat. Das Zuleitungsrohr soll von 30 cm unter Terrain bis zum Wandarm 19 mm ($\frac{3}{4}$ " englisch) und in demselben nicht unter 10 mm ($\frac{3}{8}$ " englisch) lichte Weite erhalten, aus Schmiedeeisen manometerdicht hergestellt sein und zu keinem anderen Zwecke, als lediglich zur Gasversorgung der Laternen dienen.

Liegen keine technischen Schwierigkeiten vor, so ist die verticale Leitung in die Wand einzulassen und nicht früher zu verpußen, als bis der Anschluß Seitens der Direction der Gaswerke mit dem Straßenhauptrohr erfolgt ist.

Die Mitbenutzung der Gaszuführungsrohre zur Befestigung der Laternen oder als Constructionscheile für Candelaber oder Arme ist nicht gestattet.

Ausgeschlossen von der Versorgung als öffentliche Laternen sind alle hängenden Laternen, d. h. solche, bei welchen die Gaszuführung durch den Kopf der Laterne oder überhaupt von oben erfolgt.

Hamburg, im März 1879.

C. Volbehr,

Inspector des öffentlichen Beleuchtungswesens.

Nr 18.

den 2. April 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Börsensperre.

Die Handelskammer macht wiederholt darauf aufmerksam, daß die pünktliche Einhaltung der Börsenzeit unbedingt erforderlich ist. Sie wird ihre Bemühungen in dieser Richtung, soweit sie vermag, fortsetzen, kann sich einen Erfolg derselben aber nur versprechen, wenn sie von den Börsenbesuchern selbst unterstützt wird. Indem sie daher ihre Bitte um diese Unterstützung erneuert, weist sie darauf hin, daß, wenn die Herren nur wenige Minuten vor der bekannt gemachten Schlußzeit kommen, und die verschiedenen Eingänge, namentlich die vom Rathhausmarke aus, benutzen möchten, die durch den starken Andrang bei einer Thür hervorgerufenen Mißstände und Unannehmlichkeiten für das Publikum vermieden werden würden.

Hamburg, den 2. April 1879.

Die Handelskammer.

N 19.

den 5. April 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Frühjahrschonzeit für die Fischerei.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß zufolge § 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1878, betreffend die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staate, vom 10. April bis 9. Juni d. J. die folgenden Gewässer einer Schonzeit unterliegen:

Die Elbe oberhalb Zöllenspieker,

die große Dove:Elbe von ihrer Mündung in die Norder:Elbe aufwärts,

die Gose:Elbe,

die kleine Dove:Elbe an der Südostseite Ochsenwärders vom Drikaschen aufwärts,

die Alster und alle im Flußgebiet der Alster befindlichen, nicht geschlossenen Gewässer,

die Bille,

innerhalb der Deichverbände alle nicht geschlossenen Gewässer.

Während dieser Schonzeit ist der Fischfang in den ebengenannten Gewässern in folgender Weise gestattet:

- a. das Fischen mit Zugnetzen und das Aussetzen von Reusen aus Weidengeflecht in den 3 mal 24 Stunden vom Sonnenaufgang am Mittwoch bis Sonnenaufgang am Sonnabend,
- b. das Fischen mit Netzen zum Fang von Lachsen, Lachsforellen, Maifischen und Finten, sowie Stinten in der Zeit vom Sonnenaufgang am Montag bis Sonnenaufgang am Sonnabend,
- c. das Angeln mit der Ruthe ist gestattet.

Hamburg, den 5. April 1879.

Die Polizei-Behörde.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

Die Landherrenschaft der Geestlande.

Die Landherrenschaft Bergedorf.

N 20.

den 5. April 1879.

Bekanntmachung, betreffend Verbot der Druckschrift „Die Deutschen Arbeiter“.

Auf Grund § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß die Druckschrift „Die Deutschen Arbeiter, Schauspiel in 2 Aufzügen von Andreas Scherzer, Hamburg, Druck von M. Rosenberg 1871“, nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 5. April 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 21.

den 9. April 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Verlegung von Tonnen und Treibbaken im Fahrwasser der Elbe unterhalb Cuxhaven.

In Veranlassung der wiederum stattgehabten Verschiebungen der Sände im Fahrwasser der Elbe, unterhalb Cuxhaven, wird es zur besseren Bezeichnung der dortigen Fahrstraße erforderlich, die schwarze Tonne L um 144 m in der Richtung N. O. $\frac{1}{4}$ O., die obere zwischen den schwarzen Tonnen K und L placirte Treibbake um 201 m in der Richtung N. $\frac{1}{4}$ O. und die untere daselbst placirte Treibbake um 115 m in der Richtung N. O. $\frac{3}{4}$ O. zu verlegen.

Diese Verlegung der benannten Tonnen und Treibbaken wird am Sonnabend, den 12. April d. J. beschafft werden.

Hamburg, den 9. April 1879.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

N 22.

den 21. April 1879.

Bekanntmachung,

betreffend trichinenhaltiges Fleisch von Amerikanischen Schweinen.

Da in neuerer Zeit mehrfach lebende Amerikanische Schweine hier auf den Viehmarkt gebracht und an die Schlachter zum hiesigen Consum verkauft sind, so sieht sich das Medicinal-Collegium, mit Rücksicht auf das häufige Vorkommen von Trichinen in Amerikanischen Schweinen, veranlaßt das Publikum und die Schlachter auf die Gefahr der Verbreitung der Trichinen, unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. Mai 1874, aufmerksam zu machen.

Hamburg, den 21. April 1879.

Das Medicinal-Collegium.

N 23.

den 28. April 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke im Amte Nisebüttel.

Nachdem der von der Unterelbe'schen Eisenbahngesellschaft als Streckeningenieur designirte Baumeister Kling angezeigt hat, daß die Vorarbeiten auf der im hiesigen Amte belegenen Eisenbahnstrecke alsbald beginnen sollen, werden diese Arbeiten hiermit unter öffentlichen Schuß gestellt, und wird dem genannten Herrn Kling und seinen Leuten das Betreten aller Grundstücke im diesseitigen Gebiete, soweit erforderlich gestattet.

Für etwaigen Schaden an Gärten und Feldern ist die Eisenbahngesellschaft verantwortlich, dagegen werden solche Personen, welche die Arbeiten zu hindern versuchen oder die betreffenden Meßpfähle, Richtstangen und dergleichen beschädigen, strafrechtlich verfolgt und zum Schadenersatz angehalten werden.

Hamburgisches Amt Nisebüttel, den 28. April 1879.

Dr. Werner.

N 24.

den 29. April 1879.

Bekanntmachung,
betreffend
Bestimmungen für die Verwaltung des Museums für Völkerkunde.

§ 1.

Das Museum für Völkerkunde als wissenschaftliche Anstalt hat den Zweck, Geräthe, Kleidungsstücke, Waffen und andere Gegenstände, welche auf die Cultur der fremdländischen Völker Bezug haben, zu sammeln.

§ 2.

Das Museum für Völkerkunde ist eine Staatsanstalt und untersteht der Ober-
schulbehörde, insbesondere der Ersten Section derselben.

§ 3.

Die unmittelbare Verwaltung des Museums für Völkerkunde wird von einer
Commission geführt, als deren Vollzugsorgan der Vorsteher des Museums fungirt.

§ 4.

Die im § 3 erwähnte Commission besteht aus einem Mitgliede der Oberschul-
behörde als Vorsikendem, drei andern Mitgliedern und dem Vorsteher.

§ 5.

Die erste Section der Oberschulbehörde ernennt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Commission zunächst auf ein Jahr. Derselbe ist nach Ablauf des Jahres wieder wählbar.

§ 6.

Drei Mitglieder der Commission werden aus Sachkennern und Freunden des Museums, welche der Oberschulbehörde nicht anzugehören brauchen, von der Ersten Section auf je drei Jahre gewählt. Sie bekleiden ihr Amt als Ehrenamt. Für die Wahl derselben kann die Commission Vorschläge machen, welche aber nicht bindend sind. Jährlich tritt ein Mitglied aus; die Reihenfolge des Austritts bestimmt in den beiden ersten Jahren das Loos, später die Amtsdauer. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 7.

Der Vorsteher wird von der Ersten Section der Oberschulbehörde erwählt.

Derselbe leitet die Verwaltung des Museums in Gemäßheit der Beschlüsse der Commission, führt die Correspondenz, besorgt die Anordnung und Aufstellung der Sammlungen, sorgt für Anfertigung der Inventare und Kataloge und innerhalb des Budgets der Anstalt für die zweckentsprechende Vermehrung der Sammlungen.

Bei Ankäufen im Betrage von mehr als \mathcal{M} 150 bedarf er der Genehmigung der Commission.

§ 8.

Die Commission beschließt über die Abhaltung ihrer ordentlichen Sitzungen. In dringlichen Fällen kann der Vorsitzende auch außerordentliche Sitzungen berufen.

Mit der Protocollführung in der Commission ist der Protocollführer der Ersten Section beauftragt.

In jeder ordentlichen Sitzung der Commission hat der Vorsteher über die von ihm seit der vorigen Sitzung gemachten Anschaffungen, unter Vorlegung der angekauften Gegenstände, Bericht zu erstatten.

§ 9.

Der Vorsteher wohnt den Sitzungen der ersten Section der Oberschulbehörde mit Stimmrecht bei, wenn Angelegenheiten des Museums für Völkercunde verhandelt werden.

§ 10.

Der Vorsteher ist befugt, die zur Ausübung seiner Amtspflichten erforderlichen zeitweilig beschäftigten Hülfсарbeiter im Einverständnis mit der Commission anzunehmen und zu beschäftigen.

Definitive Anstellungen sind abseiten der Commission bei der ersten Section der Oberschulbehörde zu beantragen.

§ 11.

Die Commission betraut alljährlich eines ihrer Mitglieder mit den Obliegenheiten eines Cassenführers und wählt zwei Revisoren, welche das Rechnungswesen controlliren und befugt sind, zu jeder Zeit die Rechnungen und Inventare zu prüfen und mit dem Bestande zu vergleichen.

§ 12.

Die vorstehenden Bestimmungen können, insoweit dieselben nicht auf Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft beruhen, von der ersten Section der Oberschulbehörde abgeändert werden.

Hamburg, den 29. April 1879.

Die Oberschulbehörde.
Erste Section.

Nr 25.

den 12. Mai 1879.

**Bekanntmachung,
betreffend das Gesindewesen.**

Da es sich herausgestellt hat, daß die Vorschriften, welche für die Controлле über das Gesindewesen bestehen, häufig unbeachtet gelassen werden, so werden dieselben hiermit wiederholt zur Kenntniß gebracht.

Hiesige Staatsangehörige, welche in Gesindedienst treten wollen, haben persönlich eine Legitimationskarte nachzusuchen, und des Endes ihre Heimathsberechtigung nachzuweisen. Die Legitimationskarte muß beim Dienstantritt der Herrschaft vorgezeigt werden.

Fremde Diensthöten haben sich sogleich nach ihrer Ankunft mit ihren Legitimationspapieren im Gesinde-Bureau zu melden, worauf ihnen eine Dienstkarte ertheilt wird.

Die Herrschaft hat gleicherweise für die Anmeldung, jedoch spätestens innerhalb 8 Tagen zu sorgen und dem angenommenen Diensthöten eine Bescheinigung zu ertheilen, welche das Datum des Dienstantritts und die genaue Adresse enthalten muß. Eine gleiche Bescheinigung ist beim Dienstaustritt zu ertheilen.

Die den Annumen ertheilten Erlaubnißscheine, zum Vermiethen als solche, gelten nur für 3 Tage und ist nach Ablauf dieser Frist eine Dienstkarte zu lösen.

Falls bei Umschreibungen die Zusendung der Dienstkarte durch die Post gewünscht wird, sind hierfür 10 Pfennige einzuzahlen, und ist die Dienstbescheinigung beizulegen.

Außer Dienst gekommene fremde Dienstboten haben sich sofort mit dem Entlassungsschein der Herrschaft im Gesinde-Bureau zu melden. Gehen dieselben auf Logis, so ist eine Bescheinigung des Logiswirths beizubringen. Die Logiswirths sind für die rechtzeitige Anmeldung verantwortlich. Bei der Abreise hat der Dienstbote die Dienstkarte im Gesinde-Bureau abzuliefern.

Schließlich wird das in der Vorstadt St. Pauli, den Vororten und den geestländischen und marschländischen Gemeinden wohnende Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Anmeldung der Dienstboten und die Umschreibung der Karten in gleicher Weise wie im Stadthause in den Bezirks-Bureaus erfolgen kann, und wird dasselbe zur Verminderung des großen Andranges im Gesinde-Bureau ersucht, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen.

Hamburg, den 12. Mai 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 26.

den 27. Mai 1879.

Bekanntmachung,

betreffend den Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern auf dem zur Zeit eingerichteten Theil des neuen Friedhofs in Ohlsdorf.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Eines Hohen Senats vom 26. März d. J. bringt die unterzeichnete Commission hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern auf dem bereits eingerichteten Theil des neuen Friedhofs in Ohlsdorf mit dem 10. Juni d. J. begonnen wird.

Die Gebühren für die Erwerbung von Einzel- und Familiengräbern betragen bis auf Weiteres:

Für ein Einzelgrab M 10

für ein Familiengrab, per Grabstelle:

für ein Ehepaar ; 15

für den Erwerber, dessen Ehefrau und Kinder ; 30

für den Erwerber, dessen Ehefrau, Kinder und Kindeskinde . . . ; 40

Die Beerdigungsgebühren betragen für jede Beerdigung im Einzel- oder Familiengrabe:

Für Erwachsene und Kinder über fünf Jahre M 20

für Kinder über ein bis fünf Jahre ; 10

für Kinder bis 1 Jahr ; 5

Für die Beerdigung eines zu dem Grabe Nichtberechtigten ist die Hälfte dieser Sätze mehr zu entrichten.

Nähere Auskunft über den Verkauf von Gräbern wird auf dem Friedhofsbureau im Verwaltungsgebäude, Bleichenbrücke 17, Zimmer No. 5, und in Ohlsdorf auf dem Bureau des Friedhofsauffsehers ertheilt.

Hamburg, den 27. Mai 1879.

Die Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze.

N 27.

den 28. Mai 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Usancen für den Handel mit Kartoffelmehl und Kartoffelstärke.

Die Handelskammer empfiehlt auf Antrag der Betheiligten die folgende Bestimmung als Hamburger Platz-Usancen für den Handel mit Kartoffelmehl und Kartoffelstärke:

Prima Deutsches Kartoffelmehl, sowie Prima Deutsche Kartoffelstärke muß frei von Chlor und Säure sein und darf einen Maximal-Gehalt von 20 pEt. Feuchtigkeit nicht übersteigen. Falls die Waare jedoch bis 21 pEt. Feuchtigkeit enthält, wird es dem Gutachten des für diesen Fall in Anspruch zu nehmenden Schiedsgerichts — welches von dem Vorstande der Vereinigung der am Handel mit Kartoffelfabrikaten Betheiligten nach den Statuten derselben zu ernennen ist — anheimgegeben, dem Lieferer eine Vergütung bis zu 2 pEt. vom Facturawerthe an den Käufer aufzuerlegen. Lieferung über 21 pEt. Feuchtigkeit haltender Waare ist gänzlich unstatthaft, so lange es sich um Prima-Qualitäten handelt.

Die Lieferung muß in guten, starken, nicht über 1 kg tharirenden, zugenähten (nicht zugebundenen) 100 kg Brutto wiegenden Säcken geschehen.

Hamburg, den 28. Mai 1879.

Die Handelskammer.

N 28.

den 11. Juni 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die amtliche Wirksamkeit des Fabrik-Inspectors.

Nachdem der in Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 von Hohem Senat zum Hamburgischen Fabrik-Inspector erwählte Herr David Steinert

sein Amt angetreten hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem genannten Beamten die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a, sowie des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung im ganzen Hamburgischen Staatsgebiet — neben den betreffenden Polizei-Behörden — übertragen ist. Dem Fabrik-Inspektor steht insbesondere auch das Recht zu, sämmtliche Fabriken und gewerblichen Anlagen jederzeit zu besuchen und über die Verhältnisse derselben Auskunft zu verlangen.

Das Bureau desselben befindet sich bis auf Weiteres Dammthorstraße No. 16 und ist von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr geöffnet.

Hamburg, den 11. Juni 1879.

Die Polizei-Behörde.

M 29.

den 23. Juni 1879.

Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen.

In Ausführung des § 12 Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen vom 11. November 1870 hat die Oberschulbehörde unter Revision der Prüfungsordnung vom 4. Juli 1878 die nachstehende Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen festgestellt und bringt dieselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Verschiedene Arten der Prüfung.

Die verschiedenen Arten der Prüfung, um welche es sich im nachfolgenden handelt, sind:

- A. Prüfung behufs einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen;
- B. Prüfung behufs einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen;
- C. Prüfung für Mittelschulen;
- D. Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen;
- E. Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen.

Die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen findet ausschließlich vor den an deutschen Universitäten für diesen Zweck eingerichteten wissenschaftlichen Prüfungscommissionen statt und bleibt deshalb hier außer Berücksichtigung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Regel nach wird für jede der verschiedenen Prüfungsarten alljährlich einmal und zwar für Lehrer und für Lehrerinnen je ein Termin angelegt.

Der Termin wird mit Angabe des Zeitpunktes, bis zu welchem Anmeldungen zu der betreffenden Prüfung entgegengenommen werden, mindestens 2 Monate vorher im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Mit Ausnahme der Zöglinge der drei Seminare, welche nach Vollendung des bezüglichen Vorbereitungscursus der Anstalt behufs Erlangung einer der oben unter A und D ausgeführten Lehramtsbefugnisse an der entsprechenden Prüfung theilzunehmen wünschen, haben alle Bewerber ihrem Gesuche um Zulassung zu der von ihnen in Aussicht genommenen Prüfung einen von ihnen selbst verfaßten Lebensabriß und ferner folgende Ausweise in Original und Abschrift beizulegen:

- 1) den Geburts- oder Tauffchein;
- 2) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand;
- 3) ein amtliches Führungsattest, beziehungsweise ein Zeugnis des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit und Führung im Schuldienste;
- 4) die Zeugnisse über den Bildungsgang im allgemeinen und über die Vorbereitung zum Lehrerberuf insbesondere sowie über etwa schon bestandene Prüfungen und über bisherige Leistungen im Lehrfache.

§ 3.

Diejenigen Bewerber, welche zu der von ihnen gewünschten Prüfung nicht zugelassen werden, haben mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Prüfungstermin eine mit Gründen versehene bezügliche Entscheidung der Prüfungscommission durch den Vorsitzenden dieser Commission zu gewärtigen.

§ 4.

Jede Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 5.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden, sofern sie in Clausur zu machen sind, unter Aufsicht eines der Examinatoren oder eines anderen festangestellten Lehrers angefertigt.

Die Thematata oder Aufgaben zu denselben werden von der Prüfungscommission gestellt.

Die Arbeiten sind mit dem etwaigen Concepte innerhalb der festgesetzten Frist abzugeben.

Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel sowie überhaupt jeder Versuch einer Täuschung hat die Zurückweisung von der Prüfung zur Folge.

§ 6.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer oder mehrerer Lehrproben über ein dem Bewerber 2 Tage vorher gegebenes Thema.

An dem der Prüfung vorhergehenden Tage hat der Bewerber eine ausgeführte schriftliche Disposition zu jeder der Lehrproben beizubringen.

§ 7.

Wird die Mehrzahl der schriftlichen Arbeiten oder wird die Lehrprobe, beziehungsweise werden die Lehrproben eines Bewerbers nicht für genügend erachtet, so kann derselbe von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 8.

Ob die weitere Prüfung sich auf alle dafür vorgesehenen Gegenstände zu erstrecken habe oder ob, namentlich mit Rücksicht auf das Ergebnis der vorangegangenen schriftlichen und praktischen Prüfung, bei sämmtlichen oder einzelnen Bewerbern von einzelnen Gegenständen abzusehen sei, ist jedesmal von einem Beschlusse der Prüfungscommission abhängig.

Formale Forderung ist, daß der Bewerber sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar, bestimmt und correct zu äußern vermöge.

§ 9.

Bewerber, welche nicht evangelischer Confession sind, werden in der Religion nicht geprüft.

§ 10.

Wo die Fertigkeit im Schönschreiben, im Zeichnen oder in weiblichen Handarbeiten durch vorzulegende Proben nachzuweisen ist, müssen diese Proben, sofern sie nicht von Jünglingen der hiesigen Seminare herrühren, mit der Versicherung, daß sie von dem Bewerber selbst angefertigt sind, sowie mit einer Angabe über die Zeit ihrer Entstehung versehen sein.

§ 11.

Ueber den Verlauf und die Ergebnisse sowohl der theoretischen als der praktischen Prüfung wird nach Anordnung des Vorsitzenden der Prüfungscommission von den Examinatoren abwechselnd, beziehungsweise von einem damit beauftragten Lehrer, ein Protokoll geführt.

§ 12.

Bei der Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung steht den von der Prüfungscommission etwa zugezogenen Fachlehrern und Fachlehrerinnen hinsichtlich des Gegenstandes, in welchem sie geprüft haben, das Vorschlagsrecht zu.

§ 13.

Bei allen Prüfungen sind die den Bewerbern in den einzelnen Fächern zu ertheilenden Prädicate die folgenden: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Ein Gesamtprädicat wird nicht gegeben.

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin den gestellten Anforderungen in der einen oder anderen Beziehung nicht entsprochen, so hat die Prüfungscommission unter Berücksichtigung der ganzen Sachlage darüber zu entscheiden, wann frühestens eine Wiederholung der Prüfung stattfinden dürfe. Wer sich dreimal vergeblich einer Prüfung unterzogen hat, ist für immer auszuschließen.

A. Prüfung behufs Zulassung zu einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen.

§ 14.

Die für die Zulassung zu nicht festen Anstellungen an öffentlichen Volksschulen erforderliche Prüfung wird für Lehrer und Lehrerinnen der Regel nach mit der Entlassungsprüfung der Zöglinge des betreffenden Seminars verbunden.

Nur solche Bewerber, beziehungsweise Bewerberinnen, werden zu diesen Prüfungen zugelassen, welche bis zum Ende desjenigen Quartals, in welchem die Prüfung stattfindet, das 20ste, beziehungsweise das 18te Lebensjahr vollendet haben.

Seminaristen kann nach Absolvierung ihres dreijährigen Cursus von der Ober- schulbehörde ein Altersdispens bis zu höchstens 6 Monaten vor vollendetem 20sten Lebensjahr ertheilt werden.

§ 15.

Die Prüfungscommission besteht aus zwei Commissarien der Section für das Volksschulwesen, von denen der eine den Vorsitz führt, dem Director des Lehrerseminars und zweien derjenigen fest angestellten Lehrer, welche an dem betreffenden Seminar den wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die letzteren werden auf Vorschlag des Directors von der Section bestimmt.

§ 16.

In Bezug auf die einzelnen Gegenstände sind von den Bewerbern folgende Forderungen zu erfüllen:

1. In der Pädagogik wird eine klare Uebersicht über das gesammte Gebiet dieser Wissenschaft, eine sichere Kenntnis der Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre sowie Einsicht in die psychologischen und logischen Grundlagen derselben verlangt; ferner Bekanntschaft mit der methodischen Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer. Außerdem ist in der Geschichte der Pädagogik eine übersichtliche Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgang dieser Wissenschaft, insbesondere aber eine eingehendere Kenntnis der wichtigsten Zeitabschnitte und einzelner epochemachenden Werke hervorragender Männer nachzuweisen.

2. In der Religionslehre wird Bekanntheit mit dem Wichtigsten aus der Bibelfunde, vornehmlich mit dem Inhalt der — besonders für die Schule — bedeutsamsten Bücher alten und neuen Testaments, Verständnis der Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an den Katechismus Luther's sowie übersichtliche Kenntnis der Entwicklung der christlichen Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der ersten 6 Jahrhunderte und der Reformation, gefordert. Außerdem wird Kenntnis und Verständnis der Perikopen, der Ausschlag gebenden Bibelsprüche und einer Anzahl geistlicher Lieder vorausgesetzt.

3. Im Deutschen ist Sicherheit in der Anwendung der orthographischen Regeln, klares Verständnis der Wort- und Satzformen und Bekanntheit mit den Hauptregeln der Stillehre nachzuweisen. Außerdem wird neben einer allgemeinen Uebersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Literatur Bekanntheit mit ihren Hauptvertretern und einigen Hauptwerken derselben sowie der hauptsächlichsten Dichtungsarten und metrischen Maße verlangt.

4. Im Englischen wird gute Aussprache, Sicherheit in den Formen, klares Verständnis und Sicherheit in der Anwendung der wichtigsten grammatischen Regeln sowie einige Gewandtheit im Uebersetzen leichter prosaischen Schriften gefordert.

Ebenso im Französischen, falls auch hierin eine Prüfung gewünscht wird.

5. In der Arithmetik ist nachzuweisen: Fertigkeit im Kopfrechnen, Einsicht in das Verfahren und Gewandtheit in den Operationen des bürgerlichen Rechnens, Kenntnis des Wichtigsten aus der Lehre von den Potenzen, Wurzeln, Logarithmen, den einfachen arithmetischen und geometrischen Reihen, sowie Fertigkeit in der Lösung und Anwendung der Gleichungen I. und II. Grades.

6. In der Geometrie wird eine sichere Kenntnis der Hauptsätze der Planimetrie, Stereometrie und der ebenen Trigonometrie gefordert.

7. In der Naturgeschichte ist eine gründliche Kenntnis der Classification der drei Naturreiche, besonders aber der wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Classen und Ordnungen sowie der Elemente der Organographie, Anatomie und Physiologie in Beziehung auf Pflanzen, Thiere und Menschen nachzuweisen.

8. In der Physik ist eine richtige Erklärung der wichtigsten Erscheinungen und die Bekanntheit mit der Einrichtung und Anwendung der gewöhnlichen physikalischen Apparate zu verlangen. In der Chemie ist Bekanntheit mit den einfachen chemischen Stoffen, den wichtigsten Verbindungen derselben und den Gesetzen, nach welchen diese erfolgen, nachzuweisen.

9. In der Geschichte ist eine allgemeine Bekanntheit mit den Culturvölkern, etwas genauere Kenntnis der Entwicklung des staatlichen und geistigen Lebens der Griechen, der Römer und besonders des deutschen Volks sowie derjenigen europäischen Völker, welche auf die Entwicklung und die Geschicke des letzteren hauptsächlich von

Einfluß waren, zu bekunden. Namentlich ist Vertrautheit mit denjenigen Persönlichkeiten und Begebenheiten darzuthun, welche in hervorragender Weise auf die Entwicklung unseres Volks fördernd oder hemmend eingewirkt haben.

10. In der Geographie ist Bekanntheit mit den Grundzügen der mathematischen, eingehendere Kenntnis der physischen Geographie zu fordern. In der politischen Geographie muß vornehmlich genauere Bekanntheit mit den Ländern Europas, insbesondere Deutschlands, und sodann der wichtigeren außereuropäischen Länder nachgewiesen werden.

11. In der Musik und im Gesang muß neben der für den Gesangsunterricht nöthigen theoretischen Kenntnis Sicherheit im Singen und Spielen (auf der Geige) der gebräuchlichen Chordale und Volkslieder vorhanden sein.

12. Im Turnen wird gefordert: Beherrschung der in dem Turnunterricht der Volksschule durchzunehmenden Uebungen sowohl in theoretischer als in praktischer Hinsicht und Sicherheit in der methodischen Behandlung derselben.

An die Lehrerinnen werden folgende Anforderungen gestellt:

1. In der Pädagogik Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, Bekanntheit mit dem Inhalt einiger der bedeutendsten pädagogischen Werke und mit dem Lebensgange derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts und Erziehungswesens in den letzten drei Jahrhunderten einen hervorragenden Einfluß geübt haben.

2. In der Religionslehre und 3. im Deutschen gelten dieselben Prüfungsbestimmungen wie für die Lehrer.

4. In der englischen Sprache ist die Prüfung facultativ; wird sie gewünscht, so treten die an die Lehrer gestellten Anforderungen auch hier in Kraft.

5. Im Rechnen: Fertigkeit im Kopfrechnen wie im schriftlichen Rechnen in den vier Species mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen; Gewandtheit in deren Anwendung auf die Rechnungen des täglichen Lebens; Kenntnis und Berechnung der einfachsten Flächen und Körper auf Grund der Anschauung; Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

6. In der Naturbeschreibung: Bekanntheit mit der Naturgeschichte der drei Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien; nähere Einsicht in ein botanisches System; allgemeine Bekanntheit mit den anderen sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde.

7. In der Naturlehre: Erklärung der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Kenntnis der Einrichtung und Anwendung der gewöhnlichen physikalischen Apparate; Bekanntheit mit den einfachsten chemischen Stoffen, ihren wichtigsten Verbindungen sowie mit den ihnen zu Grunde liegenden Gesetzen.

8. In der Geschichte: allgemeine Bekanntheit mit den Hauptthatsachen der Geschichte der Culturvölker; eingehendere Kenntnis des Entwicklungsganges der deutschen Nation.

9. In der Geographie: Bekanntheit mit den Grundzügen der mathematischen, eingehendere Kenntnis der physischen Geographie; allgemeine Kenntnis der politischen Geographie der fünf Erdtheile, nähere Vertrautheit mit derjenigen Europas und ganz besonders Deutschlands.

10. Im Gesang: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes; Bekanntheit mit der Gesanglehre.

11. In der Musik, falls eine Prüfung darin gewünscht wird: Sicherheit im Spielen nicht zu schwieriger Klavierstücke; einige Bekanntheit mit der Harmonielehre.

§ 17.

Die in Clausur anzufertigenden schriftlichen Prüfungsarbeiten sind:

- 1) ein deutscher Aufsatz;
- 2) eine Arbeit über ein pädagogisches Thema;
- 3) die Lösung je einer Aufgabe aus dem Bereich des bürgerlichen Rechnens und aus der Algebra und zweier Aufgaben aus der Geometrie;
- 4) die kurze Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet der Geschichte, der Geographie und der Naturkunde;
- 5) eine englische — eventuell auch eine französische — Uebersetzung eines deutschen Dictats.

Bei den Uebersetzungen werden die schwierigeren Vocabeln bei dem Dictiren mitgetheilt.

Für Lehrerinnen treten an Stelle der unter 3) aufgeführten Aufgaben 4 Rechenaufgaben, unter welchen eine mit Rücksicht auf die Raumlehre gestellt wird. Auch ist die englische Uebersetzung für sie nicht obligatorisch.

Für den deutschen Aufsatz und für die Lösung der Aufgaben unter 3) werden je 4 Stunden, für die Arbeiten unter 2) 3 Stunden, für diejenigen unter 4) sowie für die Uebersetzungen, für letztere mit Ausschluß des deutschen Dictats, je 2 Stunden Zeit gegeben.

§ 18.

Die Lehrprobe findet in der Regel für Lehrer in der Seminar-Anabenschule, für Lehrerinnen in der Seminar-Mädchenschule statt.

§ 19.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die in § 16 aufgeführten Lehrgegenstände.

Die Fertigkeit im Schönschreiben und Zeichnen, für Lehrerinnen auch diejenige in weiblichen Handarbeiten, ist durch vorzulegende Proben zu bekunden.

§ 20.

Um die Befähigung zu einer nicht festen Anstellung zu erhalten, haben Lehrer in mindestens sieben wissenschaftlichen Fächern, unter denen jedenfalls Pädagogik, Deutsch, Rechnen und, sofern nicht etwa § 9 Anwendung findet, auch Religion sein müssen, sowie in mindestens zwei technischen Fächern, Lehrerinnen dagegen in mindestens fünf wissenschaftlichen Fächern, unter denen ebenfalls die obgenannten vier, beziehungsweise drei, sein müssen, sowie in mindestens zwei technischen Fächern genügende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

§ 21.

Die Qualification zu einer nicht festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen schließt die Befugnis in sich, als Lehrer oder Lehrerin in Privatschulen, in höheren Privatschulen jedoch nur an den Unter- und Mittelklassen, zu wirken.

B. Prüfung behufs Zulassung zu einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen.

§ 22.

Die Prüfung behufs Zulassung zu einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen ist für solche hiesige Lehrer und Lehrerinnen bestimmt, welche eine Seminar-Abgangsprüfung hier oder auswärts bestanden und seitdem mindestens drei Jahre, in der Regel an hiesigen Schulen, gewirkt haben; ferner für solche Lehrer und Lehrerinnen, welche bei den durch die Bekanntmachungen vom 24. April und 12. Juni 1875 angeordneten außerordentlichen Prüfungen behufs Zulassung zum Lehramt die Berechtigung als Klassenlehrer oder Klassenlehrerinnen wenigstens für Mittelklassen erlangt und gleichfalls seitdem mindestens drei Jahre, in der Regel an hiesigen Schulen, gewirkt haben.

§ 23.

Die Prüfungskommission ist ebenso zusammengesetzt, wie bei der Prüfung behufs Zulassung zu einer nicht festen Anstellung (§ 15).

§ 24.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung

- 1) eines Aufsatzthemas,
- 2) eines Themas aus dem Gebiete der Schulpraxis.

Für die Arbeit unter 1) werden fünf, für diejenige unter 2) drei Stunden Zeit eingeräumt.

§ 25.

Die behufs der praktischen Prüfung abzuhaltende Lehrprobe findet in der Regel in einer der beiden Seminar Schulen statt. Der sich hierin ungenügend erweisende Bewerber ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

§ 26.

Die weitere Prüfung verbreitet sich mündlich bei allen zu derselben zugelassenen Bewerbern über die Erziehungs- und Unterrichtslehre im allgemeinen, die Geschichte derselben und die Methodik einzelner Lehrgegenstände im besonderen sowie über die Schulpraxis.

Ob und inwieweit bei dem einzelnen Bewerber auf das positive Wissen betreffs der verschiedenen Gegenstände des Volksschulunterrichts einzugehen sei, bleibt zwar im allgemeinen dem Ermessen der Prüfungscommission überlassen, wird jedoch vornehmlich davon abhängig gemacht, ob und mit welchem Erfolge der Bewerber bereits früher eine Prüfung in denselben bestanden hat.

Uebrigens steht es jedem Bewerber frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den bei der früheren Prüfung außer Betracht gebliebenen Gegenständen sowie in denselben Fächern zu beantragen, in welchen er eine Steigerung der früher erhaltenen Prädicate zu erlangen wünscht.

Die Prüfung in einzelnen Gegenständen kann mit derjenigen, welche behufs Erlangung der Qualification zu nicht festen Anstellungen an den öffentlichen Volksschulen in diesen Gegenständen mündlich und beziehungsweise schriftlich stattfindet, verbunden werden.

Die Fertigkeit im Schönschreiben und Zeichnen, von Lehrerinnen auch in weiblichen Handarbeiten, ist eintretendenfalls durch vorzulegende Proben nachzuweisen.

§ 27.

Durch die Schlußentscheidung der Prüfungscommission wird auf Grund des Gesamtergebnisses der Prüfung bestimmt, ob dem Bewerber die Qualification zu einer festen Anstellung an den öffentlichen Volksschulen zu ertheilen sei oder nicht. Im ersteren Falle erhält der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung.

Wird die Qualification mit Rücksicht auf hervorragende Leistungen in einzelnen Fächern ertheilt, während die Leistungen in anderen Fächern minder befriedigende waren, so wird dies in der Bescheinigung ausdrücklich bemerkt. Außerdem wird in derselben bei denjenigen Fächern, in welchen der einzelne Bewerber speciell geprüft wurde, eins der im § 13 vorgeschriebenen Prädicate beigefügt.

§ 28.

Die Qualification zu einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen schließt zugleich die Befähigung in sich, als Lehrer an den Vorschulklassen öffentlicher höherer Schulen angestellt zu werden; ferner als Vorsteher oder Vorsteherin solcher Privatschulen zu fungieren, welche mit den öffentlichen Volksschulen gleiches Lehrziel verfolgen.

C. Prüfung für Mittelschullehrer.

§ 29.

Das Bestehen der Prüfung für Mittelschullehrer giebt die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und Präparandenanstalten, beziehungsweise als Seminarlehrer der 2. Gehaltsklasse, und als Lehrer an den höheren Staatschulen (im Sinne von § 3 des Gesetzes, betreffend die Gehaltsverhältnisse der ordentlichen Lehrer an den höheren Staatschulen, vom 29. Januar 1877). Außerdem werden diejenigen, welche diese Prüfung bestanden haben, bei Besetzung der Stellen der Hauptlehrer an den öffentlichen Volksschulen und der ersten Lehrer an den Schulen der beiden öffentlichen Seminare vorzugsweise, vom 1. Januar 1884 an ausschließlich, Berücksichtigung finden.

§ 30.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Candidaten des geistlichen Amtes oder des höheren Schulamtes und solche Volksschullehrer, welche die Qualifikation zu einer festen Anstellung an öffentlichen Volksschulen (§ 22 ff.) bereits erlangt und seit ihrer ersten Prüfung (§ 14 ff.) mindestens fünf Jahre als Lehrer an Schulen praktisch gewirkt haben.

§ 31.

Die Prüfungscommission besteht aus 2 Commissarij der Oberschulbehörde, von denen der eine den Vorsitz führt, dem Director des Lehrerseminars, einem Seminarlehrer und einem Lehrer der höheren Staatschulen.

§ 32.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind:

- 1) die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder der Schulpraxis;
- 2) je nach Wahl des Bewerbers eine Arbeit aus dem Gebiete entweder des Religionsunterrichts, oder der Geschichte, oder der Mathematik, oder der Naturkunde, oder eine Uebersetzung in diejenige fremde Sprache und aus derselben, für welche der Candidat die Lehrberechtigung zu erlangen wünscht.

Nicht evangelische Bewerber können die ihnen nach 2) freistehende Wahl unter den Arbeiten nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichts lenken.

Bei den Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch eines Wörterbuchs gestattet.

Für die Arbeiten unter 1) und 2) werden je 5 Stunden Zeit gegeben, für die Uebersetzung jedoch nur 2 Stunden.

§ 33.

Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen in entsprechenden Klassen der höheren Staatschulen oder der Seminar- schulen. Der sich hierin ungenügend erweisende Bewerber ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

§ 34.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich zum Nachweis der allgemeinen Ausbildung für das Lehramt auf alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Schreibens, Zeichnens und Turnens, kann jedoch dem Bewerber in denjenigen Fächern erlassen werden, in welchen genügende Leistungen durch früher erworbene amtliche Zeugnisse von ihm documentiert sind.

§ 35.

In der Pädagogik hat der Bewerber Folgendes nachzuweisen:

Uebersichtliche Bekanntheit mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntnis von dem Leben und den Hauptschriften eines, beziehungsweise einiger der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik; Bekanntheit mit der Methode jedes Lehrgegenstandes der Volksschule, ebenso mit der Schulpraxis, den verbreitetsten, beziehungsweise besten Lehrmitteln, den vorzüglichsten Volks- und Jugendschriften.

§ 36.

Der Bewerber hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

- a. in Religion und Deutsch oder
- b. in Religion, Geschichte und Geographie oder
- c. in Deutsch, Geschichte und Geographie oder
- d. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen (und event. der Geographie) oder
- e. in zwei fremden Sprachen

Vertrautheit mit ihrer methodischen Behandlung und mit den betreffenden erprobtesten Lehrmitteln zu zeigen und hinsichtlich der Kenntnisse folgenden Anforderungen zu genügen:

1. In der Religion: Bekanntheit mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testaments im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Theile der christlichen Lehre und in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren.

2. Im Deutschen: Systematische Kenntnis der deutschen Grammatik sowie übersichtliche Bekanntheit mit der deutschen Literaturgeschichte; eingehendere Kenntnis

einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragenden deutschen Dichter und Volkschriftsteller.

3. a. In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der deutschen Geschichte nach einigen der Hauptwerke; Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

b. In der Geographie: Kenntnis der mathematischen Geographie; eingehendere Kenntnis der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile.

4. a. In der Naturbeschreibung: Uebersichtliche Systematik der drei Reiche; Kenntnis der Organographie und Physiologie; das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; einige Bekanntschaft mit der populären Literatur des Gegenstandes.

b. In der Physik und Chemie: Uebersichtliche Kenntnis des ganzen Gebiets dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen; allgemeine Kenntnis der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte sowie der chemischen Technologie; Bekanntschaft mit der Einrichtung und einige Geübtheit im Gebrauch der bei dem Unterricht vorkommenden physikalischen Instrumente und chemischen Apparate.

5. a. In der Arithmetik: Die Lehre von den entgegengesetzten Größen; Rechnung mit Potenzen, Wurzeln und Logarithmen; Kenntnis der Lehre von den Gleichungen, Progressionen und Combinationen sowie Fertigkeit in der Anwendung derselben.

b. In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

6. In den fremden Sprachen:

a. im Lateinischen: Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Caesar und aus Ovid's Metamorphosen geläufig und correct zu übersetzen und auszulegen; Kenntnis der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie; Fertigkeit im Uebersetzen eines leichten prosaischen Abschnittes aus dem Deutschen in's Lateinische.

b. im Französischen, beziehungsweise c. im Englischen: Kenntnis der Formenlehre und Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche, einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische, beziehungsweise Englische, vom Blatt richtig zu übersetzen; allgemeine Kenntnis der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Literatur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

Anmerkung. Bei denjenigen Bewerbern, welche für eine Hauptlehrerstelle oder für die Leitung einer Privatschule die Qualifikation zu erlangen wünschen, wird auf Kenntnisse in der Pädagogik und in der speciellen Methodik das Hauptgewicht gelegt.

§ 37.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis über seine Befähigung zur Anstellung als Mittelschullehrer. In demselben wird das Ergebnis hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände angegeben.

Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die im § 34 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben (vgl. § 36 Anm.).

§ 38.

Die Qualification als Mittelschullehrer schließt die Befähigung in sich, als Vorsteher von Privatschulen, mit Ausnahme der zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Knabenschulen, zu fungieren.

D. Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen.

a. für Lehrerinnen.

§ 39.

Die für die Zulassung als Lehrerin an den Oberklassen mittlerer und höherer Mädchenschulen erforderliche Prüfung wird der Regel nach mit der Abgangsprüfung am Lehrerinnen-Seminar der Unterrichtsanstalten des Klosters St. Johannis verbunden.

§ 40.

In der Regel werden nur solche Bewerberinnen zu dieser Prüfung zugelassen, welche bis zum Ende des Quartals, in welchem dieselbe stattfindet, das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 41.

Die Prüfungscommission besteht aus zwei Commissarien der Section für das höhere Schulwesen, von denen der eine den Vorsitz führt, dem Director des Lehrerinnen-Seminars des Klosters St. Johannis und denjenigen Oberlehrern desselben Seminars, welche in der ersten Classe den wissenschaftlichen Unterricht erteilen. Letztere sind dem Staat gegenüber eidlich zu verpflichten.

§ 42.

Von seiten der Bewerberinnen ist in den einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen:

1. In der Pädagogik: Kenntnis der allgemeinen Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts nebst ihrer psychologischen Begründung, Ueberblick über das Gesamtgebiet der pädagogischen Wissenschaft, Einsicht in die methodische Behandlung

der einzelnen Unterrichtsfächer; Bekanntschaft mit dem Inhalt einiger der bedeutendsten Werke und mit dem Lebensgang derjenigen Männer, welche auf die Entwicklung des Unterrichts- und Erziehungswesens seit der Zeit der Reformation einen hervorragenden Einfluß ausgeübt haben.

2. In der Religionslehre: allgemeine Bekanntschaft mit dem biblischen Lehrinhalt und mit der biblischen Geschichte, Verständnis der Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an den Katechismus; Kenntnis der Hauptthatfachen der Kirchengeschichte, zumal der ersten Jahrhunderte und der Zeit der Reformation; Fähigkeit, eine biblische Begebenheit frei zu erzählen und den religiösen und sittlichen Inhalt derselben darzulegen; Kenntnis und Verständnis der Ausschlag gebenden Bibelsprüche und einer Anzahl geistlicher Lieder.

3. Im Deutschen: Correctheit und Gewandtheit in zusammenhängender, mündlicher wie schriftlicher Darstellung, Vertrautheit mit den Hauptregeln der Rechtschreibung und der Grammatik, Uebersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Literatur, eingehendere Kenntnis einiger klassischen Meisterwerke, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Stil- und Dichtungsarten und mit den wichtigsten Metren.

4. Im Französischen: correcte Aussprache, Kenntnis der Grammatik und Sicherheit in Anwendung derselben; Fähigkeit, die in höhere Mädchenschulen eingeführten Schriftsteller ohne Vorbereitung zu übersetzen und leichte Stoffe im wesentlichen richtig, sowol mündlich wie schriftlich darzustellen; allgemeine Kenntnis der wichtigsten Epochen der Literaturgeschichte.

5. Im Englischen: wie im Französischen.

6. Im Rechnen: Fertigkeit im Kopfrechnen wie im schriftlichen Rechnen in den 4 Species mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Decimalbrüchen; Gewandtheit in deren Anwendung auf die Rechnungen des täglichen Lebens; Kenntnis und Berechnung der einfachsten Flächen und Körper auf Grund der Anschauung; Fähigkeit, das eingeschlagene Verfahren darzustellen und zu begründen.

7. In der Naturbeschreibung: Bekanntschaft mit der Naturgeschichte der 3 Reiche, namentlich mit den hervorstechenden Typen und Familien; nähere Einsicht in ein botanisches System; allgemeine Bekanntschaft mit den anderen sowie mit der Bildung und dem Bau der Erdrinde.

8. In der Naturlehre: Erklärung der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und Kenntnis der Einrichtung und Anwendung der gewöhnlichen physikalischen Apparate; Bekanntschaft mit den einfachsten chemischen Stoffen, ihren wichtigsten Verbindungen sowie den ihnen zu Grunde liegenden Gesetzen.

9. In der Geschichte: allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptthatfachen der Geschichte der Culturvölker; eingehendere Kenntnis des Entwicklungsganges der deutschen Nation.

10. In der Geographie: Bekannthſchaft mit den Grundzügen der mathematiſchen, eingehendere Kenntniß der phyiſchen Geographie; allgemeine Kenntniß der politiſchen Geographie der fünf Erdtheile, nähere Vertrautheit mit derjenigen Europas und ganz beſonders Deutschlands.

11. Im Geſang: Sicherheit im Singen eines vorgelegten Kirchen-, Schul- und Volksliedes; Bekannthſchaft mit der Geſanglehre.

12. In der Muſik, falls eine Prüfung darin gewünscht wird: Sicherheit im Spielen nicht zu ſchwieriger Klavierſtücke; einige Bekannthſchaft mit der Harmonielehre.

§ 43.

In der ſchriftlichen Prüfung ſind in Claſſur anzufertigen:

- 1) ein deutſcher Aufſatz;
- 2) ein Aufſatz aus dem Gebiet der Pädagogik;
- 3) die Löſung von 4 Aufgaben aus der Arithmetik und aus der Berechnung von Flächen und Körpern;
- 4) die kurze Beantwortung von Fragen aus dem Gebiet der Geſchichte, der Geographie, der Naturbeſchreibung und der Naturlehre;
- 5) und 6) die Ueberſetzung je eines deutſchen Dictats in die franzöſiſche und engliſche Sprache, zu welchem Zweck ſchwierige Vocabeln ſogleich dem deutſchen Text beigeſügt werden.

Für den deutſchen Aufſatz werden 4 Stunden, für die Bearbeitung der übrigen Penſen je 2 Stunden Zeit eingeräumt.

§ 44.

Die Lehrprobe findet in der höheren Mädchenschule des Klosters St. Johannis ſtatt.

§ 45.

Die mündliche Prüfung verbreitet ſich über die in § 42 aufgeführten Lehrgegenstände.

Die Fertigkeit im Schönſchreiben, Zeichnen und in weiblichen Handarbeiten iſt durch vorzulegende Proben nachzuweiſen.

§ 46.

Keine Bewerberin darf die Befähigung zu einem Lehramt an mittleren und höheren Mädchenschulen erlangen, welche nicht den in § 42 geſtellten Anforderungen hiñſichtlich der Pädagogik, des Deutſchen, des Rechnens, der beiden fremden Sprachen und, ſofern ſie evangeliſcher Confession iſt, der Religion zu genügen vermag.

b. Für Vorſteherinnen.

§ 47.

Wer die Qualification zur Leitung einer mittleren oder höheren Mädchenschule erlangen will, hat ſich einer zweiten Prüfung zu unterziehen. Die Zulaffung zu dieſer

Prüfung iſt bedingt durch den Nachweis, daß die Bewerberin die Prüfung für Lehrerinnen an mittleren und höheren Mädchenschulen beſtanden habe und ſeitdem mindestens 3 Jahre als Lehrerin an Schulen praktiſch thätig geweſen ſei.

§ 48.

Die Prüfungscommiſſion iſt wie bei der erſten Prüfung zuſammengeſetzt (§ 41).

§ 49.

Die ſchriftliche Prüfung beſteht aus der Anfertigung

- 1) eines Auffaſſes über ein Thema aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre, welchen die Bewerberinnen binnen einer Friſt von 8 Wochen zu bearbeiten und alsdann unter Beiſügung der Verſicherung, daß keine anderen als die von ihnen angegebenen Hülfsmittel benutzt ſeien, dem Vorſitzenden der Prüfungscommiſſion zuſtellen haben;
- 2) einer innerhalb 4 Stunden zu vollendenden deutſchen Claſſurarbeit über ein Thema aus der Schulpraxis.

§ 50.

Die behufs der praktiſchen Prüfung abzuhaltende Lehrprobe findet in der Regel in der höheren Mädchenschule des Kloſters St. Johannis ſtatt. Falls ſich dieſe Leiſtung als eine ungenügende herausſtellen ſollte, ſo iſt die betreffende Bewerberin von der weiteren Prüfung auszuschließen.

§ 51.

Die mündliche Prüfung hat die Geſchichte der Pädagogik, das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zuſammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber die ſpecielle Methodik und die Kenntnis der Lehrmittel ſowie der Volks- und Jugendschriften zum Gegenſtand.

Wo das Zeugnis über die Lehrerinnenprüfung Lücken in den poſitiven Kenntniſſen anzeigt oder wo ſolche während der Prüfung über die methodiſche Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände erſichtlich werden, geht die Prüfung auch auf dieſe nochmals ein.

Außerdem haben Lehrerinnen, welche nur die Befähigung für den Unterricht an Volkſchulen erworben haben, wenn ſie Vorſteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen zu werden wünſchen, die Prüfung in Bezug auf die im § 42 bezeichneten Forderungen in der deutſchen, der franzöſiſchen und der engliſchen Sprache ſowie in der Geſchichte nachzuholen.

§ 52.

Auf Grund der beſtandenen Prüfung erhalten die Bewerberinnen das Zeugnis, daß ſie zur Leitung von mittleren, beziehungsweise von höheren Mädchenschulen befähigt ſeien.

E. Prüfung für Fachlehrer und Fachlehrerinnen.

§ 53.

Zu einer Prüfung, welche über die Befähigung, ein bestimmtes Lehrfach auf Schulen zu vertreten, zu entscheiden hat, werden nur solche Bewerber und Bewerberinnen zugelassen, aus deren Lebensskizze nebst Zeugnissen sich schließen läßt, daß sie 1) die erforderliche allgemeine Bildung sich angeeignet und 2) in gewissenhafter Weise theoretisch und praktisch auf Ertheilung des betreffenden Fachunterrichtes sich vorbereitet haben.

§ 54.

Welche der verschiedenen Prüfungscommissionen in einem gegebenen Fall die Prüfung vorzunehmen hat, wird von der Oberschulbehörde bestimmt; Fachlehrer und Fachlehrerinnen für fremde Sprachen jedoch werden nur von der Prüfungscommission für Mittelschullehrer (vgl. § 31), beziehungsweise von derjenigen für Lehrerinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen (vgl. § 41) geprüft.

Die Prüfungscommission zieht erforderlichenfalls Fachlehrer oder Fachlehrerinnen zu der Prüfung hinzu. Sie kann jedoch auch, sofern geeignete Lehrer ihr zu solchem Behufe nicht zur Verfügung stehen, die Prüfung von sich ablehnen und die Bewerber an eine auswärtige Prüfungscommission verweisen.

§ 55.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung eines vorzugsweise dem Gebiet des betreffenden Fachunterrichtes entnommenen Themas. Die Arbeit soll zugleich einen Ausweis über den Standpunkt der allgemeinen Bildung liefern helfen. Handelt es sich um die Prüfung in einer fremden Sprache, so ist jene Bearbeitung in dieser auszuführen; handelt es sich dagegen um zwei fremde Sprachen, so ist in der einen ein Aufsatz, in der anderen die Uebersetzung eines deutschen Dictats anzufertigen.

Die für solche Clausurarbeiten einzuräumende Zeitdauer wird in jedem einzelnen Fall von dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission bestimmt.

Der entschieden ungenügende Ausfall des Geleisteten zieht den Ausschluß von der ferneren Prüfung nach sich.

§ 56.

In welcher Anstalt jedesmal die zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit jedes Bewerbers unerläßliche Lehrprobe in dem betreffenden Fach abzuhalten ist, wird gleichfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.

§ 57.

Hinsichtlich der mündlichen Prüfung ist es unumgängliches Erfordernis für alle Bewerber und Bewerberinnen, daß sie sich nicht nur mit der speziellen Methodik ihres Unterrichtes, sondern auch mit den Hauptlehren der Erziehung und der Schulpraxis vertraut zeigen.

§ 58.

Die Einzelerfordernisse für die hauptsächlichsten Fachprüfungen sind folgende:

I. Für die Fachprüfung im Englischen oder Französischen.

In der Prüfung soll an den Tag gelegt werden: eingehende Kenntniss der Grammatik, sowol der Formenlehre als auch der Syntax, hinlängliche Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten Sprache, wie nicht minder der sichere Besitz einer reinen und correcten Aussprache; ferner Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgang der betreffenden Nationalliteratur und mit der Lebensgeschichte ihrer Hauptvertreter sowie Vertrautheit mit einzelnen Hauptwerken derselben.

II. Für die Fachprüfung im Zeichnen.

Die Zeichenlehrer haben

- 1) schon bei Einsendung ihrer Papiere durch beigelegte Zeichnungen aus dem Gebiet des Freihandzeichnens (nach Holzkörpern, Ornamenten, Pflanzen, figürlichen Gipsmodellen), ferner aus dem der darstellenden Geometrie, einschließlich der Schattenconstruction, der Perspective, des bau- und maschinen-technischen Zeichnens und des Planzeichnens, ihren Bildungsgang und ihre Befähigung zu bekunden;
- 2) in der Prüfung unter fachmännischer Aufsicht auszuführen:
 - a. einen Kopf nach der Natur oder nach einem Gipskopf in verschiedenen Wendungen oder einen anderen figürlichen Gegenstand mit Angabe von Licht und Schatten;
 - b. ein plastisches Ornament mit Wiedergabe der Beleuchtungsvorstellung;
 - c. eine mehrfarbige Pflanzenarabeske nach einem Vorbilde;
 - d. Blumen und Pflanzen nach der Natur;
 - e. eine Construction aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie und der Schattenlehre;
 - f. eine Construction aus dem Gebiet der Perspective;
 - g. nach dem Modell eines architektonischen Baugliedes oder eines einfachen Maschinentheils eine Zeichnung oder nach einer geometrischen Zeichnung von einem solchen Gegenstand eine isometrische oder umgekehrt;
- 3) mündlich ihre Kenntnisse nachzuweisen
 - a. in der Planimetrie, Stereometrie, darstellenden Geometrie (einschließlich Schattenlehre), Linearperspective;
 - b. in der Geschichte der bildenden Künste der alten, mittelalterlichen und neueren Zeit;
 - c. in der Anatomie des menschlichen Körpers (namentlich Knochen- und Muskellehre);
 - d. in der Stillehre (namentlich hinsichtlich der Abhängigkeit der Form des Gegenstandes von dessen Zweck, Material und Herstellungsweise).

Die Zeichenlehrerinnen haben

- 1) zur Befundung ihres Bildungsganges und ihrer Befähigung Zeichnungen aus dem Gebiete des Freihandzeichnens (nach Holzkörpern, Ornamenten, Pflanzen, figürlichen Gipsmodellen) und des Musterzeichnens ihren Anmeldepapieren beizulegen;
- 2) sofern der Ausfall dieser Zeichnungen nicht zum Ausschluß von der ferneren Prüfung Anlaß giebt, in Clausur unter Aufsicht mindestens zwei Zeichnungen auszuführen, für deren Auswahl theils der Umstand entscheidet, inwieweit die eingeliesserten Probearbeiten hinlänglichen Anhalt zu einem sicheren Urtheil bieten, theils die Rücksicht auf Erprobung der Fertigkeit im Verändern gegebener Gebilde und im Erfinden derselben nach Anleitung genau vorgeschriebener Aufgaben;
- 3) vor der gesammten Commission nachzuweisen: Beherrschung der Theorie und Praxis des Zeichenunterrichtes, Verständnis der Grundregeln und Grundgesetze der Projectionelehre und der Perspective, Kenntnis der Planimetrie und der Stereometrie, letzterer, soweit sie für die Begründung der Projectionelehre und der Perspective nothwendig ist, sicheres Erfassen des Charakteristischen in den Ornamenten der wichtigsten Stilarten, Vertrautheit mit den Grundsätzen für die Verzierung einfacher weiblicher Handarbeiten.

III. Für die Fachprüfung im Turnen.

Die sich zu dieser Prüfung stellenden Bewerber und Bewerberinnen haben

- 1) ihre praktische Fertigkeit in den Uebungen des Knabens, beziehungsweise Mädchens turnens darzulegen;
- 2) mündlich nachzuweisen:
 - a. Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens; klares Bewußtsein über die Aufgabe und die Methode des Knabens, beziehungsweise des Mädchenturnens, insbesondere über die Hauptgesichtspunkte, welche bei dem Knabens, beziehungsweise dem Mädchenturnunterricht maßgebend sind; Sicherheit in der Beschreibung und Erklärung der Turnübungen, in der Entwicklung derselben von den einfachsten Formen zu den zusammengesetzteren, in der Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und Schulklassen;
 - b. deutliche Vorstellung von den für das Knabens, beziehungsweise Mädchenturnen geeigneten Uebungsgeräthen und von der Art ihrer Anwendung;
 - c. Kenntniß der beim Turnen hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der beim Turnbetriebe zu beobachtenden Gesundheitsregeln sowie der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

IV. Für die Fachprüfung in weiblichen Handarbeiten.

Zugleich mit den Anmeldepapieren sind von den Bewerberinnen als Proben ihrer technischen Fertigkeit einzuliefern:

- 1) ein schulgerecht genähtes Mannsoberhemd;
- 2) ein Frauenhemd;
- 3) ein Paar Strümpfe;
- 4) ein Paar Strümpfe mit den nöthigen Ausbesserungen (Hackeneinstricken und Maschenstopfen);
- 5) ein Tuch mit Buchstaben, sowol in Kreuzstich als gestickt;
- 6) ein weißes und ein buntes Sticktuch;
- 7) ein Stopftuch mit einer gewöhnlichen Leinwand; sowie mit einer Köper-, einer Fülls-, einer Drells- und einer Damaststopfe.

Diese Arbeitsproben sind nicht ganz zu vollenden, sondern es ist noch ein Arbeitsrest übrig zu lassen. Die wirkliche Vollendung hat im Laufe der Prüfung unter Aufsicht stattzufinden.

Außerdem haben die Bewerberinnen im Laufe der Prüfung über ihre Verträglichkeit mit dem Zuschneiden und überhaupt mit der Anfertigung von Leibwäsche Rechenschaft abzulegen.

§ 59.

Je nach dem Ausfall der Prüfung wird den Bewerbern im Zeugnis bemerkt, ob sie zur Ertheilung des Fachunterrichtes auf allen Schulstufen oder beschränkterweise nur auf gewissen befähigt sind.

Hamburg, den 23. Juni 1879.

Die Oberschulbehörde.

M 30.

den 23. Juni 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung des
Armenbezirks Borgfelde.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Zahl der Armenquartiere des Bezirks Borgfelde um drei zu

vermehrten, die Eintheilung des gedachten Bezirks vom 1. n. M. an die folgende sein wird:

1. Quartier:

Baustraße (Gebäude der Bau-Gesellschaft A I. bis A IV.).

2. Quartier:

Alfredstraße von der Bürgerweide bis zur Lübecker Eisenbahn, Baustraße mit Ausnahme der dem 1. und 6. Quartier überwiesenen Theile.

3. Quartier:

An der Bürgerweide von der kleinen Wallstraße links (die Wilhelminen-Passage).

4. Quartier:

Billwärder Steindamm, Bullerdeich vom Hochwasserbassin bis zum Billwärder Steindamm.

5. Quartier:

An der Bürgerweide von der kleinen Wallstraße links excl. der Wilhelminen-Passage.

6. Quartier:

Baustraße (Louisenstift).

7. Quartier:

Alfredstraße vom Mittelweg bis zur Bürgerweide, Anckelmannsplatz, Anckelmannsstraße, Ausschlägerweg von der Borgfelderstraße rechts, Oben Borgfelde, Borgfelderstraße von St. Georg die ganze linke Seite und rechts bis zum Ausschlägerweg (No. 2—48), An der Bürgerweide von der kleinen Wallstraße rechts, Burgstraße von der Borgfelderstraße bis zur Lübecker Eisenbahn, Mittelweg, kleine Wallstraße vom Mittelweg bis zur Lübecker Eisenbahn.

Hamburg, den 23. Juni 1879.

Das Armen-Collegium
des Ortsarmenverbandes II. der Gerstlande.

N 31.

den 25. Juni 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Verbot des Vereins „Rüper-Sängerbund“.

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß der Küper-Sängerbund hieselbst nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 25. Juni 1879.

Die Polizei-Behörde.

Nr 32.

den 29. Juli 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot des „Strike-Comitée der Tischler Hamburgs und Umgegend.“

Auf Grund § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das „Strike-Comitée der Tischler Hamburgs und Umgegend“ nach § 1 Absatz 2 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizei-Behörde verboten worden ist.

Hamburg, den 29. Juli 1879.

Die Polizei-Behörde.

Nr 33.

den 23. August 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Verlegung des Feuerschiffes „Schulau“ und Betonung des dortigen neuen Fahrwassers.

Nachdem eine neue Fahrrinne südlich vom Feuerschiff „Schulau“ ausgebagert ist, wird zur Bezeichnung dieser neuen Fahrstraße am Dienstag, den 26. August, das Feuerschiff „Schulau“ um ca. 600 m in südöstlicher Richtung von seiner bisherigen Station verlegt und überdies zur Bezeichnung des neuen Fahrwassers zwei weiße Tonnen ausgelegt werden.

Das Leuchtschiff bezeichnet die südliche Seite, die beiden Tonnen die nördliche Seite und zwar weiße Tonne 2 A die östliche, weiße Tonne 2 B die westliche Einfahrt dieser neuen Fahrrinne.

Hamburg, den 23. August 1879.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

N 34.

den 30. August 1879.

Bekanntmachung,**betreffend Auslegung und Verlegung von Tonnen im Fahrwasser der Elbe oberhalb und unterhalb St. Margarethen.**

Zur besseren Bezeichnung des Fahrwassers der Elbe oberhalb und unterhalb St. Margarethen sind oberhalb, zwischen Freiburg und St. Margarethen, eine schwarze Tonne mit weißer No. 24 in 5,2 m Tiefe niedrig Wasser, Freiburger Thurm in S. zu W. $\frac{1}{2}$ W. und Brockdorf O. $\frac{1}{2}$ S., und eine schwarze Tonne mit weißem T in 6 m Tiefe niedrig Wasser, St. Margarethen Thurm N. N. O. $\frac{1}{4}$ O. und Freiburger Thurm S. zu O. ausgelegt, und unterhalb, zwischen St. Margarethen und Brunsbüttel, die schwarze Tonne mit weißem S in der Richtung W. N. W. $\frac{1}{2}$ W. 2809 m und die schwarze Tonne mit weißem R in der Richtung W. zu N. 3010 m von ihren bisherigen Stationen verlegt worden.

Hamburg, den 30. August 1879.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

N 35.

den 18. September 1879.

Bekanntmachung,**betreffend Verbot des Einsammelns von Beiträgen für ein Geibdenkmal.**

Unter Bezugnahme auf das durch diesseitige Bekanntmachung vom 25. November v. J. auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 21. October v. J. erlassene Verbot wider das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung socialdemokratischer Bestrebungen s. w. d. a. wird das Einsammeln von Beiträgen für ein Geibdenkmal hierdurch verboten.

Hamburg, den 18. September 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 36.

den 19. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureaus für die §§ 4—16
des Gesetzes, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung.

Bis auf Weiteres und bis die Erfahrung und die Zunahme der Geschäfte eine Abänderung oder Ausdehnung dieser Anordnungen zweckmäßig erscheinen lassen wird, gelten für den Geschäftsgang bei Anwendung der §§ 4—16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung vom 14. Juli 1879, folgende Vorschriften:

1. Zur Nachsuchung der Vollstreckungsbefehl ist die Stunde von 10—11 Uhr an jedem Montag für den Bereich des Stadt-Hypotheken-Bureaus und dieselbe Stunde an jedem Dienstag für den Bereich des Landhypotheken-Bureaus bestimmt.

2. Die Beinotirung des Zinsfußes und der Zinstermine erfolgt bei neu einzuschreibenden Hypothekposten auf Verlangen sogleich. Dieselbe Beinotirung bei bereits eingetragenen Hypothekposten kann auch bei Umschreibung derselben mit Rücksicht auf den starken Geschäftsandrang in den ersten Wochen nach den Quartalsterminen erst sechs Wochen nach dem Eintritt der letzteren verlangt werden.

Hamburg, den 19. September 1879.

Das Hypotheken-Amt.

N 37.

den 22. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

Markirung des neuen Nebenfahrwassers bei Kugelbake unterhalb Cuxhaven.

Nachdem das in der Bekanntmachung der Deputation vom 4. October 1878 erwähnte Nebenfahrwasser in der Nähe der Kugelbake sich bis auf 5,2 m bei niedrigster Ebbe vertieft hat, ist dasselbe wie folgt markirt worden:

Die Nordseite durch zwei weiß und roth quadrirte Treibbaken mit Mast und daran befindlicher Federflagge, die Südseite durch drei roth und schwarz quadrirte Treibbaken mit einem nach oben zeigenden Besen.

Die nach der Bekanntmachung vom 4. October 1878 ausgelegten sechs Stechbaken an der Kante vom Steilsand sind, da das in Rede stehende Nebensfahrwasser sich mehr in nördlicher Richtung ausgebildet hat, weggenommen worden.

Hamburg, den 22. September 1879.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Nr 38.

den 30. September 1879.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung von §§ 24 und 57 des Unterrichtsgesetzes.

Die Oberschulbehörde, Dritte Section, macht die in den §§ 24 und 57 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, bezeichneten Behörden darauf aufmerksam, daß das in den gedachten Paragraphen des Unterrichtsgesetzes angeordnete Verfahren durch die Deutsche Strafprozeßordnung a. 453 in Verbindung mit § 6 sub 3 des Einführungsgesetzes zu derselben und § 4 und § 20 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, den nachstehenden Abänderungen vom 1. October 1879 an unterzogen ist:

1. Die Schulbehörden haben das Recht, die Thatfachen hinsichtlich der im § 24 und 57 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, erwähnten Uebertretungen festzustellen und zu solchem Behuf Vorladungen bei Geldstrafe zu erlassen.
2. Die Schulbehörden haben hinsichtlich der festgestellten Uebertretungen einen Straf Antrag und zwar auf Geldstrafe bis zum Belaufe von **M 18** bei der Polizei Behörde zu stellen, welcher die weitere Verfügung zusteht.

Die revidirten Bestimmungen über die Verwaltung der öffentlichen Volksschulen vom 30. Juli 1873 unterliegen einer entsprechenden Abänderung und werden demnächst in einer neuen Ausgabe zur Vertheilung kommen.

Hamburg, den 30. September 1879.

Die Oberschulbehörde.

Dritte Section.

N 39.

September 1879.

Bekanntmachung,**betreffend Wahl von Prokuratoren bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht.**

Zu Prokuratoren bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht, nach Maassgabe Art. 2 der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 29. November 1878, sind erwählt worden:

Dr. juris Carl Gustav Wilckens,
 Dr. juris Johann Hermann Koesing,
 Dr. juris Adolph Martin Andreas Hirsch,
 Dr. juris Eduard Caesar Christien,
 Dr. juris Emil Carl Ludwig Boeckelmann,
 Dr. juris Wilhelm Adolf Schulze,

hier selbst.

Hamburg, im September 1879.

Das Hanseatische Oberlandesgericht.

N 40.

September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

die Sitzungszeiten des Hanseatischen Oberlandesgerichts für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Hamburger und Bremer Civilsachen.

In Betreff der Sitzungszeiten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Hamburger und Bremer Civilsachen, wird Folgendes bekannt gemacht:

An Stelle der bisherigen Audienzen des Hamburger Obergerichts, werden Montags und Freitags um 10 Uhr an Stelle der bisherigen für Civilsachen bestimmten ordentlichen Sitzungen des Bremer Obergerichts, werden für die bei dem Handelsgericht in Bremen angebrachten Sachen Montags um 12 Uhr, für die übrigen Bremer Sachen Dienstags um 12 Uhr, bis auf Weiteres, regelmäßige Sitzungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts stattfinden.

Hamburg, im September 1879.

Das Hanseatische Oberlandesgericht.

N^o 41.

den 1. October 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die nach den bisherigen Prozeßgesetzen bei dem Landgericht
fortzuführenden Civilprozesse.

Für diejenigen Prozeßsachen, welche zufolge der Revidirten Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung im bisherigen niedergerichtlichen Verfahren fortzuführen sind, wird bis auf Weiteres jeden Freitag um 12½ Uhr in dem Lokal des Landgerichts eine öffentliche Audienz gehalten.

In denjenigen Prozeßsachen, welche zufolge der Revidirten Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung vor den Kammern für Handelsfachen nach den bisherigen Prozeßgesetzen fortzuführen sind, können Vorladungen zu den öffentlichen Audiencen nur mit Erlaubniß des Vorsitzenden der Kammer ausgebracht werden, vor welcher zufolge des Regulativs, betreffend die Geschäftsvertheilung im Landgericht, vom 23. v. M. die Sache zu verhandeln ist. — In solchen Sachen, welche während der diesjährigen Gerichtsferien angebracht sind, ist die Erlaubniß zu Vorladungen bei dem Vorsitzenden der Ersten Kammer nachzusuchen.

Hamburg, den 1. October 1879.

Der Präsident des Landgerichts.
Albrecht Dr.

N^o 42.

den 1. October 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Localitäten des Landgerichts.

Die öffentlichen Sitzungen des Landgerichts in Civilsachen und in Strafsachen werden im Rathhaus, Admiralitätsstraße, abgehalten.

Dasselbst befinden sich auch die folgenden Bureaus des Landgerichts:

die Gerichtschreiberei der Civilkammern,

die Gerichtschreiberei der Kammern für Handelsfachen,

die Kanzlei für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen fortzuführenden niedergerichtlichen Prozesse,

das Bureau für die Aufgabe von Vorladungen und sonstigen Zustellungen in den nach den bisherigen Prozeßgesetzen fortzuführenden handelsgerichtlichen Prozessen,

die Gerichtschreibereien der beiden Strafkammern.

Die Gerichtsschreiberei der Untersuchungsrichter befindet sich Neuerwall 77.
Die verschiedenen Sitzungssäle und Bureaus sind durch Schilder an den Eingangsthüren bezeichnet.

Hamburg, den 1. October 1879.

Das Landgericht.

Dr. Matthias Muegenbecher,
Gerichtsfekretair.

N 43.

den 1. October 1879.

Bekanntmachung,
betreffend das Feilbieten geschorener Schafe.

Während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März eines jeden Jahres ist es verboten, Schafe, welche in den letzten sechs Wochen geschoren sind, auf den Markt zu bringen, wenn dieselben nicht mit einer hinreichend gegen das Wetter schützenden Decke versehen sind, und zwar bei \mathcal{N} 6 Strafe für jeden Contraventionsfall.

Hamburg, den 1. October 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 44.

den 4. October 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Sitzungs- und Bureauzeiten des Amtsgerichts Rixbüttel.

Ordentliche öffentliche Sitzungen des Amtsgerichts Rixbüttel sollen gehalten werden:

in Civilsachen jeden Dienstag, Vormittags 10 Uhr,

in Strafsachen: Schöffengerichtssitzungen alle vierzehn Tage des Mittwochs, Vormittags 10 Uhr.

Die Gerichtsschreiberei ist geöffnet: im Winter Vormittags von 8½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Sommer Vormittags von 8 Uhr an.

Das Bureau des Gerichtsvollziehers im Anbau der Schloßwache ist geöffnet von 8 bis 10 Uhr Vormittags.

Rixbüttel, den 4. October 1879.

Das Amtsgericht.

A. Meinecke, Dr.

N 45.

den 4. October 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen.

Die Oberschulbehörde hat sich veranlaßt gesehen, in der unter dem 4. Juli 1878 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Lehrerinnen, namentlich in den §§ 14, 16, 30 und 36, einige Aenderungen vorzunehmen und die demgemäß revidirte Prüfungs-Ordnung durch Beschluß vom 23. Juni d. J. genehmigt.

Es wird nunmehr im Auftrage Eines Hohen Senats hierdurch bekannt gemacht, daß auf Grund dieser revidirten Prüfungs-Ordnung vom 23. Juni d. J. mit dem Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein Uebereinkommen über die wechselseitige Anerkennung der in dem Königreich Preußen und in dem Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg von jezt an auszustellenden Prüfungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen getroffen worden. Es erlangen demgemäß die im Königreich Preußen auf Grund

- a. der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren vom 15. October 1872,
- b. der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen vom 24. April 1874,
- c. der Bestimmungen über Prüfung von Zeichenlehrerinnen an höheren Töchterschulen vom 6. Februar 1864 und der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen vom 25. September 1878,
- d. eines Cursus in der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin von dieser Anstalt, sowie auf Grund des Prüfungs-Reglements für Turnlehrer vom 29. März 1866 und des Prüfungs-Reglements für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875,
- e. der für die einzelnen Provinzen von den Königl. Provinzial-Schulcollegien erlassenen Prüfungsordnungen für Handarbeitslehrerinnen

ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen auch in Hamburg, wie andererseits die in Hamburg auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 23. Juni d. J. ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen auch im Königreich Preußen die gleiche Gültigkeit, welche dieselben in dem Staatsgebiet, in welchem sie ausgestellt sind, haben.

Hinsichtlich der wechselseitigen Anerkennung früher ausgestellter Prüfungszeugnisse für Lehrerinnen und Vorsteherinnen mittlerer und höherer Mädchenschulen behält es bei der unter dem 25. Februar 1878 veröffentlichten Vereinbarung sein Bewenden.

Abdrücke der Prüfungs-Ordnung vom 23. Juni d. J. sind bei dem Rathsbuchdrucker Meißner, Schopensehl 1, für den Preis von M 0,35 zu haben.

Hamburg, den 4. October 1879.

Die Oberschulbehörde.

N^o 46.

den 11. October 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung des
Armenbezirks Eimsbüttel.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die Zahl der Armenquartiere des Bezirks Eimsbüttel um zwei zu vermehren, die nunmehrige Eintheilung des gedachten Bezirks die folgende ist:

1. Quartier:

Augustastraße, beim kleinen Schäferkamp von der SchröderstiftesstraÙe rechts, Schäferkampsallee, SchäferstraÙe, Schlump von der Grindelallee rechts, von 40 an.

2. Quartier:

BellealliancestraÙe von der MarthastraÙe bis zur Fruchtallee, FettstraÙe, Fruchtallee von der Weidenallee bis zum Eppendorferweg, Lindenallee, MargarethenstraÙe, MeißnerstraÙe, VereinsstraÙe bis zur St. Pauli Grenze, Weidenallee bis zur St. Pauli Grenze, Weidenstieg.

3. Quartier:

Eimsbütteler Chaussee von der St. Pauli Grenze bis Eppendorferweg, Eppendorferweg von der Eimsbütteler Chaussee bis Fruchtallee.

4. Quartier:

CharlottenstraÙe, Eimsbütteler Chaussee vom Eppendorferweg bis Heußweg, Paulinenallee, Sandweg, Sophienallee.

5. Quartier:

EduardstraÙe und hinter der EduardstraÙe, Eimsbütteler Park, Langensfelderdamm, Pinnebergerweg.

6. Quartier:

EichenstraÙe, EmilienstraÙe von der TornquiststraÙe bis zur EichenstraÙe, Eppendorferweg von der TornquiststraÙe bis zur Eppendorfer Grenze, im Gehdß, HenriettenstraÙe, Heußweg, Lockstedterweg, MüggenkampstraÙe, OsterstraÙe, OttersbeckstraÙe, Parkallee, erste, zweite und dritte ParkstraÙe, Scheideweg vom Eppendorferweg rechts, Schulweg, Stellingenerweg, am Weiher, WiesenstraÙe.

7. Quartier:

Emilienstraße von der Eimsbütteler Chaussee bis Tornquiststraße, Eppendorferweg von der Fruchttallee bis zur Tornquiststraße, Fruchttallee vom Eppendorferweg bis Eimsbütteler Chaussee, Tornquiststraße.

8. Quartier:

Bellealliancestraße von der Eimsbütteler Chaussee bis zur Marthastraße, Marthastraße.

Hamburg, den 11. October 1879.

**Das Armen-Collegium
des Ortsarmenverbandes I der Geeßlande.**

N 47.

den 15. October 1879.

**Bekanntmachung,
betreffend Sperrung der alten Dove-Elbe.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die alte Dove-Elbe, gegenüber dem Leisdamm auf der Billwärder Insel, mittelst eines + 5,2 m hohen Faschinenwerkes gesperrt wird und die Schifffahrt zwischen der Norder-Elbe und der Handsfähre vom 17. d. M. ab auf den Durchstich der Billwärder Insel angewiesen ist.

Hamburg, den 15. October 1879.

Die Section für Strom- und Hafenbau.

N 48.

den 29. October 1879.

**Bekanntmachung,
betreffend
Verbot von in Paris herausgegebenen socialdemokratischen Druckschriften.**

Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummern

4: Le Péril social,

5: Le Combat pour la Vie,

6: La Société de devant les Tribunaux und

7: La Question sociale,

der von der Librairie du Progrés in Paris herausgegebenen, zwei Mal im Monat erscheinenden periodischen Druckschrift: „Questions à la Portée de Tous, par un Homme du Peuple“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizei-Behörde verboten sind.

Hamburg, den 29. October 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 49.

den 5. November 1879.

Bekanntmachung,

betreffend das Liegen der Fahrzeuge bei Entenwärder und im Elb-Durchstich bei Kaltenhofe.

Es wird hierdurch das folgende verordnet:

1. Die zu Entenwärder zollamtlich abgefertigten Fahrzeuge, sowie die zum Schleppen derselben dienenden Dampfschiffe, haben die Elbe vor der Zollstelle und dem unteren Theile des Durchstichs frei zu lassen.

2. Die zu 1) erwähnten Schiffe müssen nach beendigter Zollrevision baldmöglichst in den Durchstich hinauffahren und dürfen erst oberhalb einer Linie ankern, welche durch je ein, auf den beiderseitigen Deichen stehendes Plakat bezeichnet ist.

3. Als Liegeplätze werden den Schiffen beide Ufer des Durchstichs oberhalb der unter 2) erwähnten Linien angewiesen. Mindestens ein Drittel der Breite — und zwar in der Mitte des Durchstichs — ist für die Schifffahrt frei zu lassen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maafgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs § 366, 9 und 10 bestraft werden.

Hamburg, den 5. November 1879.

Die Landherrenschaft der Marschlande.

N 50.

den 11. November 1879.

Vorschriften

für die Einführung von Straßen-Locomotiven und für den Dampfbetrieb auf der Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsbeck.

Nachdem durch Beschluß Eines Hohen Senats vom 8. September 1879 die Einführung des Dampfbetriebes neben dem Pferdebetriebe auf der Trambahn zwischen Hamburg und Wandsbeck nach näherer Anordnung der Polizei-Behörde widerrufen

gestattet worden ist, werden für die Einführung der Locomotiven sowie für den Betrieb mit denselben folgende polizeiliche Vorschriften erlassen.

1. Bedingungen für die Einführung und allmähliche Erweiterung des Dampfbetriebes.

§ 1.

Zahl und Art der gegenwärtig zum Betriebe zuzulassenden Locomotiven.

Es wird die Indienststellung von drei Locomotiven zu den seither im Probebetrieb befindlichen zwei Maschinen sowie die weitere Benutzung dieser beiden Locomotiven gestattet unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß nach Ansicht der Behörde in Folge des Dampfbetriebes sich Uebelstände herausstellen sollten, welche ein zeitweises oder gänzlichcs Aufhören dieses Betriebes im öffentlichen Interesse nothwendig machen, oder wenn der Betrieb nicht vorschriftsmäßig geführt werden sollte.

Die anzuschaffenden drei Locomotiven sollen Maschinen des Systems Brown sein und sind aus der Schweizer-Locomotiv- und Maschinen-Fabrik zu Winterthur zu beziehen. Dieselben müssen — abgesehen von etwaigen Verbesserungen, welche von der Polizei-Behörde approbirt oder verlangt werden sollten — genau den beiden Maschinen entsprechen, welche bisher hier im Probebetrieb waren; sie sollen im Besonderen auch mit einem Condensator versehen sein, welcher den bezüglich der Condensation des verbrauchten Dampfes zu machenden Forderungen (§ 12) genügt.

§ 2.

Weitere Anschaffung von Locomotiven.

Jede weitere Anschaffung von Locomotiven bedarf der Genehmigung der Polizei-Behörde und ist bei dieser in jedem einzelnen Falle zu beantragen.

Für andere Maschinen als die des Systems Brown oder für wesentlich veränderte Maschinen dieses Systems wird die Genehmigung abhängig gemacht von dem Ausfall hier am Orte vorzunehmender Probefahrten.

Ein vollständiger oder theilweiser Systemwechsel oder die Einführung eines zweiten Systems neben dem bereits eingeführten wird mit Rücksicht auf das Maaß von Sicherheit, welches die Continuität und die Einheitlichkeit eines Systems garantiren, nur dann Aussicht auf Genehmigung haben, wenn die Vorzüge des neuen Systems vor dem alten oder die vorgenommenen Veränderungen erhebliche Verbesserungen sind und Fortschritte im Gefolge haben werden, welche evident hervortreten.

§ 3.

Umbau des Geleises.

Es ist für die allmähliche Umwandlung des jetzigen Geleises in einen Oberbau, welcher dem Maschinenbetriebe genügt, Sorge zu tragen.

Zu diesem Behufe sind der Bau-Deputation ohne Zeitverlust die erforderlichen Vorlagen über das neue Schienenprofil u. s. w. zu machen, und ist mit der Bahn-umlegung alsbald nach Genehmigung des neuen Oberbau-Systemes streckenweise zu beginnen und damit successive nach Bedürfniß fortzufahren.

Falls der Umbau aus irgend welchen Ursachen nicht so rasch sollte gefördert werden können, wie nöthig ist für einen geregelten Betrieb, ohne Gefahr oder wesentliche Störungen desselben, so sind die schadhafte Stellen des Geleises auf Anordnung der Polizei-Behörde und nach Anweisung der Bau-Deputation in solchem Umfange auszubessern, daß dieselben gefahrlos und ohne Störungen zu befahren sind.

§ 4.

Herstellung von Depots und Einrichtungen der Stationen.

Gleichzeitig mit der Anschaffung von Maschinen sind zu deren Unterbringung Depots herzustellen und diese der Vermehrung der Locomotiven entsprechend zu erweitern, so daß auch in der Beziehung dem Betriebe kein Hinderniß erwächst. Die Depots sind mit den für eine rasche Ausbesserung der Schäden an den Locomotiven erforderlichen Reparatur-Werkstätten zu versehen.

Die Einrichtung der Stationen auf dem Terrain der öffentlichen Straße muß zu allen Zeiten den Anforderungen der Polizei-Behörde genügen. Alle von der Polizei-Behörde verlangten Herstellungen und Umbauten; als Neulegung oder Verlegung von Geleisen, Weichen, Wasserpfeifen u. s. w. sind nach specieller Anweisung der Bau-Deputation zu bewirken.

II. Fahr- und Betriebs-Ordnung.

§ 5.

Fahrplan.

Der mit dem Fahrplane der Pferde-Eisenbahnwagen zu combinirte Fahrplan für die Locomotivzüge unterliegt der Genehmigung der Polizei-Behörde und ist so einzurichten, daß die Fahrten von Hamburg nach Wandsbeck und umgekehrt mindestens in denselben Zwischenräumen wie bisher stattfinden, und die tägliche Fahrzeit weder später als jetzt beginnt, noch früher aufhört.

§ 6.

Zugbildung.

Der Locomotive dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Pferdebahnwagen angehängt werden. Das Anhängen von Wagen über diese Zahl hinaus bedarf für jede einzelne Fahrt der besonderen Genehmigung der Polizei-Behörde, welche im Falle der Gestattung die erforderlichen außerordentlichen Vorschriften jedesmal erlassen wird.

Die Maschine soll stets an der Spitze des Zuges sich befinden.

§ 7.

Die Locomotiven.

Sämmtliche neu anzuschaffenden Locomotiven unterliegen der Prüfung und Approbation durch die Polizei-Behörde, und sind stets in demjenigen vollkommen dienstmäßigen Stande zu erhalten, in dem sie sich bei der Probefahrt, nach welcher die Abnahme erfolgte, befunden haben.

Die Locomotiven sollen außer der Fabrik-Nummer mit fortlaufenden Nummern, die deutlich an jeder Seite der Maschine anzubringen sind, versehen sein.

Die Bremse der Locomotive muß wirksam genug sein, um den Zug, ohne Gegendampf zu geben, bei der höchsten zulässigen Geschwindigkeit, auf Zuglänge festzustellen.

Bei Dunkelheit ist die Maschine vorn mit Laternen zu versehen, welche so hellleuchtend sein müssen, daß das Geleise auf Bremslänge deutlich zu übersehen ist.

Für den Dampfkessel finden die Vorschriften des § 24 der Gewerbe-Ordnung und die polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 Anwendung; desgleichen soll die Instruction des Dampfkessel-Revisors der Baupolizei-Behörde vom 26. Juni 1874 für die vorschriftsmäßige Instandhaltung und Warrung des Dampfkessels maßgebend sein.

§ 8.

Die Personenwagen.

Jeder Personenwagen muß vorn und hinten mit einer scharfwirkenden Brems-einrichtung versehen und durch Federung gut balancirt sein. Wagen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, können polizeilich außer Cours gesetzt werden.

Alle Perrons der Personenwagen mit alleiniger Ausnahme des Hinterperrons des letzten Wagens im Zuge sind stets mittels Thüren verschlossen zu halten. Der Verschluß dieser Thüren muß derartig eingerichtet sein, daß sie nur vom Fahrpersonal geöffnet werden können; und darf dieses Öffnen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen nur geschehen, wenn der Zug vollständig still steht.

§ 9.

Das Fahrpersonal.

Die Locomotive soll von einem gelernten, zuverlässigen und verantwortlichen Maschinenführer bedient werden, dem ein mit der Behandlung der Maschine und des Dampfkessels ebenfalls vertrauter Assistent oder Heizer beizugeben ist.

Auf jedem Personenwagen muß sich ein Schaffner befinden. Der Schaffner des ersten Wagens fungirt als Zugführer.

Die Schaffner ſollen am Glockengießerwall beim Hinunterfahren auf dem Hinterrperron ihres Wagens bei der Bremsſe ſich aufhalten, um dieſe erforderlichen Falles ſofort anziehen zu können. Auch auf den übrigen Bahnſtrecken dürfen ſie den Hinterrperron des Wagens nur zum Zwecke anderer Dienſtverrichtungen, als Einſammeln des Fahrgeldes, Weichenſtellung u. ſ. w. verlaſſen.

§ 10.

Die Fahrgewindigkeit.

Die Fahrgewindigkeit ſoll außerhalb des Lübecker Thores 16 km und innerhalb deſſelben 12 km in der Stunde nicht überſchreiten. Die Maximal-Gewindigkeit darf nur auf geraden Strecken und auf dieſen nur dann angenommen werden, wenn die Bahn vor dem Zuge frei von allen Hinderniſſen iſt und rückſichtlich des übrigen Verkehrs auf der Straße Colluſionen mit anderem Fuhrwerk, Viehriſten u. ſ. w. nicht zu befürchten ſind. Die Gewindigkeit iſt zu vermindern, ſoweit der übrige Straßenverkehr eine Ermäßigung erforderlich macht, ſowie bei allen Straßenkreuzungen, in den Curven und vor den Weichen.

§ 11.

Halteſtellen und Signale.

Der Zug muß — abgeſehen von Straßenkreuzungen, in denen nicht gehalten werden darf — auf der Bahn überall anhalten, wo Fahrgäſte ein oder ausſteigen wollen.

Das von den Schaffnern zu gebende Halteſignal beſteht in zwei Schlägen an die Glocke, das Signal zum Weiterfahren in einem Schlage an die auf dem Vorderperron des erſten Wagens befindliche kleine Signal-Glocke. Dieſes Signal darf nur von dem Zugführer und nur dann gegeben werden, wenn nach dem Ein- oder Ausſteigen von Perſonen die Perronhüren wieder geſchloſſen ſind.

Das Signal zum raſchen Anhalten beſteht in drei Schlägen an die Glocke; es iſt nur im Nothfall zu geben und ſind dann alle Bremsen ſchnellhunlichſt und ſcharf anzuziehen.

Die im § 17 des Polizei-Reglements für die Pferde-Eiſenbahn vom 10. Auguſt 1866 vorgeschriebenen Warnungssignale hat der Locomotivführer zu geben.

Das Nothſignal kann ſowohl der Locomotivführer, als jeder Andere vom Fahrpersonal eintretenden Falles geben.

§ 12.

Bedienung und Führung der Locomotive, mit Rückſicht auf den übrigen Straßen-Verkehr und die Anwohner.

Die Locomotive iſt ſtets ſo zu bedienen und zu führen, daß ſie weder für den Straßenverkehr oder die Anwohner ſtörendes Geräusch macht, noch in beläſtigendem Maße Rauch, Funken, Waſſer oder Dampf von ſich giebt.

Für die Abführung des verbrauchten Dampfes wird noch besonders bestimmt, daß derselbe, wenn er nach Maaßgabe der Witterungs-Verhältnisse in der Luft sichtbar wird, stets condensirt werden soll und nur, falls bei anhaltender Condensation der Gegendruck im Dampfsylinder die Leistungs-Fähigkeit der Maschine in einem den Betrieb störenden Grade beeinträchtigen sollte, für kurze Zeit zum Schornstein hinausgelassen werden darf.

Der Dampfstoß durch den Schornstein darf nur auf offenen Strecken und dort auch nur dann erfolgen, wenn die Straße derartig verkehrsfrei ist, daß ein Scheuwerden der Pferde in Folge des Dampfes nicht zu befürchten ist. Ganz verboten ist der directe Austritt von Dampf in allen eng bebauten Straßen, wie Hermannstraße, Ferdinandstraße und Steindamm. Auf den offenen Strecken ist das Ausströmen des Dampfes nicht etwa auf ganzer Länge der Strecke anhaltend, sondern nur in Intervallen erlaubt, als am Glockengießerwall nur zwischen der Ferdinandstraße und dem Georgsplatze, am Steinthor zwischen der Eisenbahnbrücke und der Gewerbeschule, am Lübecker Thor zwischen der Lohmühlens- und der kleinen Wallstraße, an der Wandsbecker Chaussee zwischen dem Winterhuderweg und der Richardstraße sowie bei den Begräbnißplätzen.

Das Feuerungs-Material soll in besten Coles bestehen. Das Feuern darf in der Regel nur auf den Endstationen geschehen; wird ein Nachfeuern während der Fahrt erforderlich, so soll es nur auf solchen freien Strecken erfolgen, wie sie vorstehend bezeichnet sind.

Das Einnehmen von Wasser zur Speisung des Dampfkessels und das Ablassen von Wasser darf nur auf den Endstationen geschehen.

Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor der Locomotive scheu werden, ist sofort langsamer zu fahren und erforderlichen Falles ganz still zu halten, bis die Pferde sich beruhigt haben oder passirt sind. Das Fahrpersonal hat dem gefährdeten Fuhrwerk, soweit möglich, durch Beruhigung oder Festhalten der Pferde Hülfe zu leisten.

Außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen darf auf der Locomotive Niemand sich aufhalten.

III. Verhältnisse und besondere Pflichten der Beamten und Angestellten der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich des Dampfbetriebes.

§ 13.

Der technische Leiter des Betriebes.

Die Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft hat einen ihrer oberen Beamten als verantwortlichen technischen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Derselbe muß ein des Maschinensaches kundiger Ingenieur sein und ist dafür verantwortlich, daß der

gesamte technische Betrieb der Trambahn zwischen Hamburg und Wandsbeck unter genauer Beobachtung der dafür erlassenen, bezw. noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

Zu seinen Dienstobliegenheiten gehören im Besonderen:

- 1) die Sorge für die sichere, fahrplan- und vorschriftsmäßige Beförderung der Züge,
- 2) die Beaufsichtigung des Stations- und Signaldienstes,
- 3) die Sorge für den betriebsfähigen Zustand der Locomotiven und Wagen sowie des gesamten Geleises einschließlich der Weichen,
- 4) die Beaufsichtigung des Betriebs- und Bahn-Personals, im Besonderen die Prüfung der Locomotivführer und Heizer bezüglich ihrer Qualification,
- 5) die Aufrechthaltung der bahn- und betriebspolizeilichen Vorschriften,
- 6) die Aufsicht über die Depots und Werkstätten.

Der technische Betriebsleiter ist ferner dafür verantwortlich, daß die Dampfkessel der Locomotiven stets in gefahrlosem Zustande erhalten werden und soll verpflichtet sein, außer den durch den Dampfkessel-Revisor der Baupolizei-Behörde stattfindenden Untersuchungen der Dampfkessel jeden derselben mindestens einmal in 12 Monaten persönlich einer genauen äußeren und inneren Revision zu unterwerfen und das darüber aufgenommene Protocoll der Baupolizei-Behörde einzureichen.

Das Subordinations-Verhältniß des Betriebs-Ingenieurs zu allen übrigen Beamten und Angestellten der Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft hat diese nach Maafgabe der vorstehenden Vorschriften zu regeln und demselben eine entsprechende Strafgewalt über das ihm unterstehende Personal beizulegen.

§ 14.

Die Locomotivführer und Heizer.

Die Locomotivführer und Heizer müssen ihre Befähigung zur Führung und Bedienung der Maschine und des Kessels dem Betriebs-Ingenieur nachgewiesen haben.

Die Anforderungen an die Heizer sind so zu bemessen, daß dieselben die Locomotivführer in Nothfällen vertreten können und diese sich aus jenen recrutiren. Beide müssen, falls sie Ausländer sein sollten, der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

Es ist denselben eine Dienstkleidung und ein Abzeichen ihrer Function nebst einer bestimmten Nummer, welche an der Kopfbedeckung oder auf dem Rocktragen zu tragen ist, beizulegen.

§ 15.

Verantwortlichkeit des Locomotivführers

Der Locomotivführer ist persönlich verantwortlich:

- 1) für den betriebsfähigen und vorschriftsmäßigen Zustand der Locomotive mit allem Zubehör (§ 7),

- 2) für die Richtigkeit der Zugbildung (§ 6 Al. 2),
- 3) für die Innehaltung der Fahrgeschwindigkeit (§ 10),
- 4) für die richtige Abgabe und die Beachtung aller Signale (§ 11),
- 5) für die vorschriftsmäßige Bedienung und Führung der Locomotive auf der Bahn (§ 12).

Zum § 11 wird noch bemerkt, daß der Locomotivführer nach jedem Signal zur Ab: oder zur Weiterfahrt durch Rückwärtschauen sich davon zu überzeugen hat, ob sämtliche Perronthüren geschlossen sind und nur, wenn dieses der Fall ist, den Zug in Bewegung setzen darf. Da er von seinem Platze, vorn rechts auf der Locomotive, nur längs der rechten Seite des Zuges zurücksehen kann, so hat er von dem Heizer, welcher überhaupt zumeist an der linken Seite der Maschine während der Fahrt sich aufhalten soll, sich die Meldung machen zu lassen, ob die linksseitigen Perronthüren geschlossen sind.

Die unter Dampf befindliche Locomotive darf der Locomotivführer für gewöhnlich weder auf den Stationen, noch auf der Bahn verlassen, und in Nothfällen nur dann, nachdem der Heizer in seine Function getreten ist.

§ 16.

Verpflichtungen des Heizers.

Der Heizer ist dem Locomotivführer in allen Dingen untergeordnet und hat dessen Anordnungen genau zu befolgen. Er ist für die richtige Erfüllung der ihm ertheilten Aufträge in jedem einzelnen Falle verantwortlich.

Wenn er in einem Nothfalle an die Stelle des Locomotivführers treten muß, so hat er den Zug in einem langsamen Tempo an die Station seiner Bestimmung oder in das Depot zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß der technische Leiter des Betriebes auf dem kürzesten Wege von dem eingetretenen Ereigniß Meldung erhält. Er darf weder von der Station allein wieder abfahren, noch die Locomotive verlassen.

§ 17.

Zugführer und Schaffner.

Die Schaffner sind dafür verantwortlich, daß die Thüren an den Perrons der von ihnen bedienten Wagen während der Fahrt geschlossen sind und nicht von den Passagieren geöffnet werden. Sie selbst haben die Thüren nur dann zu öffnen, wenn der Zug still steht und müssen sie schließen, bevor die Ab: bezw. Weiterfahrt stattfindet (§ 8).

Sie sind ferner für die Innehaltung der ihnen angewiesenen Plätze (§ 9 Al. 3) und für die richtige Abgabe und Beachtung der Signale (§ 11) verantwortlich.

Für den Zugführer (§ 9) tritt noch die Verantwortlichkeit für die richtige Abgabe des ihm besonders übertragenen Signals zur Ab: bezw. Weiterfahrt (§ 11 Al. 2) sowie die Innehaltung der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten hinzu.

IV. Ergänzung der Vorschriften und Abänderung derselben.

§ 18.

Polizei-Reglement für die Pferde-Eisenbahnen.

Vorstehende Vorschriften werden ergänzt durch das im April 1875 renovirte Polizei-Reglement für die Pferde-Eisenbahnen vom 10. August 1866 in der Weise, daß dieses Reglement in allen Punkten maasgebend bleibt, in soweit nicht die gegenwärtigen Vorschriften Abweichungen hiervon bedingen.

Leute vom Fahrpersonal, welche wiederholt gegen das Reglement oder diese Vorschriften gehandelt haben, muß die Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft auf Verlangen der Polizei-Behörde entlassen.

§ 19.

Abänderung der Vorschriften.

Die Aenderung der vorstehenden Vorschriften nach Maasgabe der Umstände und des Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

Hamburg, den 11. November 1879.

Die Polizei-Behörde.

N 51.

den 12. November 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung von Maschinisten auf Seedampfschiffen, welche vor dem 1. Januar 1880 als solche Dienste gethan haben.

Nach §§ 1 und 30 der von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des Gesetzes, betreffend den Gewerbebetrieb der Maschinisten auf Seedampfschiffen, vom 11. Juni 1878, unterm 30. Juni 1879 erlassenen Vorschriften wird, vom 1. Januar 1880 ab, die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen durch die Ablegung einer Prüfung bedingt.

Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 auf Fahrten im Sinne des § 2 der obigen Vorschriften Dienste als Maschinisten gethan haben, erhalten nach § 5 der Vorschriften, ihren früheren Diensten entsprechende Befähigungszeugnisse als Maschinisten erster, zweiter und dritter Classe von den zuständigen Verwaltungsbehörden, welchen der Nachweis über die früheren Dienste zu führen ist.

Die unterzeichnete Deputation, als die von Hohem Senat für das Hamburgische Staatsgebiet eingesetzte zuständige Verwaltungsbehörde, fordert hiermit die betreffenden Maschinisten auf, sich wegen Ertheilung solcher Befähigungszeugnisse im Laufe des November und December auf ihrem Bureau im Rathhause zu melden.

Der Meldung müssen beigefügt werden:

- a. Der Geburtschein:
- b.
 - I. Für Maschinisten dritter Classe: glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer Dienstzeit, entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen, oder theilweise in solchen, theilweise in einer Maschinenwerkstatt.
 - II. Für Maschinisten zweiter Classe: glaubhafte Nachweisung über die Zurücklegung einer Dienstzeit, theilweise in einer Maschinenwerkstatt oder im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen.
 - III. Für Maschinisten erster Classe: glaubhafte Nachweise über die Zurücklegung einer mindestens 24 monatlichen Dienstzeit als Maschinist zweiter Classe auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen.
- c. Entsprechende Angaben, in welchen Maschinenwerkstätten oder auf welchen Schiffen die nachzuweisenden Dienste gethan sind.

Die Deputation behält sich vor in Zweifelsfällen die Beibringung weiterer Zeugnisse zu verlangen und anderweitige Erkundigungen einzuziehen, und wird ihre Entscheidung dem Antragsteller mittheilen.

Die Deputation macht, da voraussichtlich viele Meldungen eingehen werden und deren Prüfung Zeit erfordert, die Betreffenden darauf aufmerksam, sich rechtzeitig zu melden und die erforderlichen Nachweise bei ihr einzureichen, um vor dem 1. Januar 1880 die entsprechenden Befähigungszeugnisse ertheilen zu können.

Nach dem 1. Januar 1880 dürfen nur Maschinisten auf Seedampfschiffen angemustert werden, welche im Besitze von Befähigungszeugnissen sind und solche dem Seemannsamte vorlegen.

Nach § 7 der Vorschriften vom 30. Juni 1879 müssen Schleppdampfschiffe und solche Seedampfschiffe, deren Fahrten sich nicht über 50 Seemeilen von der Küste erstrecken, mindestens einen Maschinisten dritter Classe, Seedampfschiffe auf europäischer Fahrt (Fahrt zwischen europäischen Häfen und Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Asowschen Meeres) einen Maschinisten zweiter Classe als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten dritter Classe, Seedampfschiffe auf großer Fahrt (Fahrt in allen Meeren) einen Maschinisten erster Classe als leitenden Maschinisten und mindestens einen Maschinisten zweiter Classe an Bord haben.

Die Deputation ist gleichfalls zur Ausfertigung der Befähigungszeugnisse ermächtigt, die, in Gemäßheit des § 6 der Vorschriften vom 30. Juni 1879, den

Maschinisten und Maschinisten-Ingenieuren, welche im Dienst der Kaiserlichen Marine gestanden haben und ihre Befähigung durch Zeugnisse der Kaiserlichen Marine-Behörde nachweisen, behufs ihrer Zulassung als Maschinisten, bezw. erster, zweiter und dritter Classe auf Seedampfschiffen, zu ertheilen sind.

Hamburg, den 12. November 1879.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Nr 52.

den 12. November 1879.

Bekanntmachung,

betreffend das Einholen und Aussetzen von Lootsen in der Elbmündung.

Es wird hiermit die Anordnung in Erinnerung gebracht, daß, zur Unterscheidung von Schrauben-Dampfern, auf Rad-Dampfern, welche während der Dunkelheit Lootsen bei der Lootsgallioten nehmen, oder Lootsen bei dem zweiten Feuerschiff abgeben wollen, beim Zeigen des Lootsen-signals gleichzeitig am Bord mit der Schiffsglocke geläutet werden muß.

Die Führer der Rad-Dampfschiffe oder die am Bord fungirenden Lootsen, welche dieser Anordnung zuwider handeln, verfallen in Geldstrafe bis zu *M* 30.

Hamburg, den 12. November 1879.

Die Landherrenschaft Rixbüttel.

Nr 53.

den 22. November 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Eingaben an das Hanseatische Oberlandesgericht.

Unter Hinweis auf § 4 des Regulativs betreffend die Geschäftsvertheilung im Hanseatischen Oberlandesgericht vom 24. September d. J., welcher folgendermaßen lautet:

„Die Geschäfte der Civilsenate werden in der Weise vertheilt, daß der erste Senat die Handelsfachen und die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der zweite Senat die übrigen Civilsachen übernimmt. Unter Handelsfachen im Sinne dieses Paragraphen sind die im § 13 unter No. 1—3 des Gesetzes, betreffend die Er-

richtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen vom 12. Juni 1869 bezeichneten so wie die durch spätere Reichsgesetze der Competenz des Reichsoberhandelsgerichts zugewiesenen Sachen zu verstehen,"

werden die Rechtsanwälte, welche Eingaben an das Hanseatische Oberlandesgericht zu richten haben, hierdurch aufgefordert, auf den Eingaben und deren Couverts den Senat zu bezeichnen, vor welchen ihrer Ansicht nach nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung die betreffende Sache gehört.

Unterlassungen dieser Bezeichnung würden leicht zu Terminsverlegungen führen, welche im Interesse der betheiligten Parteien und Rechtsanwälte thunlichst zu vermeiden sind.

Hamburg, den 22. November 1879.

Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

F. Sieveking Dr.

N 54.

den 28. November 1879.

Bekanntmachung,

betreffend Einrichtung eines neuen Lichtes auf dem südlichen Elbufer in der Nähe des Miellstacks und Veränderung des Lühe-Lichts.

Behufs besserer Beleuchtung der Fahrrinne zwischen Hanskalfsand und der Lühe, wird auf dem südlichen Elbufer in der Nähe des Miellstacks, während der Winterzeit von December bis März, ein festes weißes Licht gezeigt werden, welches die obige Fahrrinne zwischen dem Feuerschiff „Schulau“ und den beiden weißen Tonnen 2 A und 2 B bescheint.

Zur Vermeidung einer Verwechslung dieses neuen weißen Lichts mit dem Lühe-Licht wird das letztere, welches bisher nach dieser Richtung weiß war, in ein rothes Licht abgedändert werden.

Das neue Licht bei dem Miellstack und das veränderte Lühe-Licht werden zuerst am Montag, den 1. December, Abends, gezeigt werden.

Hamburg, den 28. November 1879.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

N^o 55.

den 5. December 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Frist zur Ausfuhr der unter amtlichem Verschuß lagernden Spielkarten aus dem Bundesgebiet.

Unter Bezugnahme auf die mit Bekanntmachung Eines Hohen Senats vom 27. November 1878, N^o 34 der Hamburgischen Gesesammlung, publicirten Bestimmungen über die Nachversteuerung der Spielkarten wird hierdurch daran erinnert, daß die Frist zur Ausfuhr der bei Spielkartenhändlern und Inhabern öffentlicher Lokale unter amtlichem Verschuß lagernden Spielkarten aus dem Bundesgebiete mit Ende dieses Jahres abläuft. Ist nach Ablauf dieser Frist die Ausfuhr nicht bewirkt, so hat die Versteuerung und Abstempelung zu erfolgen.

Hamburg, den 5. December 1879.

Die Deputation für indirecte Steuern und Abgaben.

Section für Stempel.

N^o 56.

den 12. December 1879.

Bekanntmachung,

betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission zur Abnahme der Maschinistenprüfungen erster, zweiter und dritter Classe auf Seedampfschiffen u. w. d. a.

Die unterzeichnete Deputation veröffentlicht hiermit zur Kenntniß der Betheiligten die Zusammensetzung der hiesigen Prüfungs-Commission zur Abnahme der Maschinistenprüfungen erster, zweiter und dritter Classe auf Seedampfschiffen nach Maafgabe der von dem Herrn Reichskanzler unterm 30. Juni 1879 erlassenen Vorschriften.

- 1) Vorsitzender: der Maschinenbautechniker J. E. Janssen;
- 2) Techniker: der Maschineningenieur K. Pohl;
- 3) Navigationslehrer: der Director der Navigationschule E. F. B. Niebour.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise und der Einzahlung der Prüfungsgebühren von beziehungsweise 30, 15 und 10 Mark für die Prüfung zur ersten, zweiten und dritten Classe. Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden andern Mitglieder der Commission — über die Zulassung

des Prüflings und setzt den Prüfungstermin fest. (§§ 3, 4, 8, 9, 10, 27 der Vorschriften vom 30. Juni 1879).

Die Prüfungs-Commission beraumt alljährlich zwei Termine zu Prüfungen an und macht die Zeit, in welcher die Abhaltung derselben stattfindet, bekannt. (§ 9 der Vorschriften.)

Die unterzeichnete Deputation ist vom Hohen Senat als die zuständige Verwaltungsbehörde zur Ausfertigung der auf Grund der von der Prüfungs-Commission ausgestellten Prüfungszeugnisse zu ertheilenden Befähigungszeugnisse nach den vorgeschriebenen Formularen ermächtigt. (§§ 24 und 25 der Vorschriften.)

Hamburg, den 12. December 1879.

Die Deputation für Handel und Schiffahrt.

Nr 57.

den 15. December 1879.

Bekanntmachung, betreffend

Beschwerden an den Senat gegen Strafverfügungen und Strafbescheide.

Da es wiederholt vorgekommen, daß an den Senat gerichtete Beschwerden gegen Strafverfügungen und Strafbescheide von Verwaltungsbehörden direct an den Senat gelangt oder auf der Senats-Kanzlei eingereicht worden sind, so weist die Kanzlei des Senats darauf hin, daß ein solches Verfahren nach § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 unzulässig ist, indem derartige Beschwerden an den Senat vielmehr, wenn es sich um die Strafverfügung einer Polizei-Behörde handelt, bei dieser Behörde, wenn es sich um den Strafbescheid einer anderen Verwaltungs-Behörde handelt, entweder bei dieser Behörde oder bei derjenigen, welche den Bescheid bekannt gemacht hat, und zwar in jedem Falle innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung schriftlich oder zu Protocoll anzumelden sind. Auch die Rechtfertigung der Beschwerde innerhalb einer ferneren Woche ist nach § 8 des angeführten Gesetzes der Behörde, bei welcher die Beschwerde angemeldet worden, zu übergeben.

Derartige Beschwerden oder deren Rechtfertigungen, welche vorschriftswidrig in der Senats-Kanzlei eingereicht werden oder direct an den Senat gelangen, werden zurückgewiesen werden.

Hamburg, den 15. December 1879.

Die Kanzlei des Senats.

Nr 58.

December 1879.

Bekanntmachung,

betreffend

den Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureaus für die §§ 4—16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilproceßordnung vom 14. Juli 1879.

Die Bestimmungen der unter dem 19. September d. J. über den vorbezeichneten Gegenstand erlassenen Bekanntmachung werden hierdurch vom 1. Januar 1880 an bis auf anderweitige abändernde Verfügung, welche die fernere Erfahrung als zweckmäßig an die Hand geben möchte, durch die folgende Anordnung ersetzt:

1) die Ertheilung der Vollstreckungsklausel kann in allen Audienzen des Stadt- und des Landhypotheken-Bureaus nachgesucht werden;

2) die Beinotirung des Zinsfußes und der Zinstermine zu neu einzutragenden oder bereits eingetragenen Hypothekposten, gleichviel, ob bei letzteren eine Umschreibung vor sich geht oder nicht, kann auf Antrag in allen Audienzen des Stadt- und des Landhypotheken-Bureaus, auch unmittelbar nach den Quartalterminen, erfolgen. Dabei ist es jedoch, zumal bei stattfindendem Andränge der Geschäfte, selbstverständlich, daß zum Zweck thunlichst schleuniger Beförderung der bereits vorliegenden Angelegenheiten, solche Sachen, welche wegen erforderlicher eingehender Prüfung längere Verzögerung mit sich bringen würden, sofortige Erledigung nicht beanspruchen können.

Hamburg, December 1879.

Das Hypotheken-Amt.

Dritte Abtheilung.

Bekanntmachungen,

betreffend Zollvereinsangelegenheiten

im Jahre 1879.

Dritte Abtheilung.
Bekanntmachungen,
betreffend Zollvereinsangelegenheiten
im Jahre 1879.

№ 1.

den 16. Juli 1879.

Bekanntmachung,
betreffend
die Erstattung der Salzabgabe bei der Ausfuhr gepökelter Speckseiten.

Auf Antrag der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction in Altona bringt der Senat hierdurch die nachstehende Bekanntmachung derselben zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. Januar 1871, betreffend die Gewährung der Abgabefreiheit für Salz zum Einsalzen auszuführender Gegenstände (Hamburgische Gesetzsammlung für 1871, Seite 347), sowie die Bekanntmachung vom 20. April 1876 (Hamburgische Gesetzsammlung für 1876 Seite 174) wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

„daß für nicht unter steuerlicher Controle gepökelte Speckseiten, auch wenn dieselben von den Schinken und Schulterblättern nicht getrennt sind, in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet die Abgabe für das verwendete Salz künftig nur nach dem Verhältniß eines Salzverbrauchs von 9 Pfund Salz mit 54 Pfennigen für jeden Centner Nettogewicht des gepökelten Specks erstattet werden wird.“

Altona, den 12. Juli 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: gez. Jonas.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 16. Juli 1879.

N 2.

den 1. August 1879.

Bekanntmachung, betreffend die Aenderung der Zollgrenze bei der Kaltenhofe.

In Folge der Herstellung eines Elbdurchstichs durch die Kaltehofe oberhalb Hamburg, erhält der unterm 28. Juni 1869 bekannt gemachte Lauf der Zollgrenze vom 4. August d. J. ab vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Bundesraths folgende Aenderung:

Die Zollgrenze überschreitet von dem Punkt bei Rothenburgsort, an welchem die Grenzlinie das nördliche Ufer der jetzigen (künftig alten) Norderelbe erreicht, letztere in gerader Richtung auf das nördliche Ufer des abgetrennten Theils der Kaltenhofe, läuft von da in westlicher Richtung bis zur Westspitze der Kaltenhofe und überschreitet hier den neuen Elbdurchstich, welcher künftig die Norderelbe bilden wird.

Von dem mit einer Tafel bezeichneten Punkt des südlichen Ufers der neuen Norderelbe, wo hierbei die Zollgrenze den Fuß der Außenseite des Deiches an diesem Ufer trifft, läuft die Zollgrenze zunächst in südöstlicher, dann in südlicher Richtung an der Außenseite des Deiches auf der Insel Wilhelmsburg entlang, die an der Außenseite liegenden Häuser ausschließend, bis Gaetjensort und verfolgt dann die in jener Bekanntmachung angegebene fernere Richtung.

Der durch diese Aenderung der Grenzlinie vom Zoll-Ausland getrennte, dem Zollgebiet hinzutretende Theil von Kaltenhofe gehört zum Bezirk des Nebenzollamts zu Rothenburgsort, Hauptamtsbezirk Wandsbeck.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. August 1879.

N 3.

den 1. August 1879.

Verordnung, betreffend die Einbeziehung des Elbdurchstichs durch die Kaltehofe sowie eines Theiles der Kaltenhofe in die deutsche Zollgrenze.

Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 33 und 40 der Verfassung des Deutschen Reiches und unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Bundesraths sowie in Gemäßheit der übereinstimmenden Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 27. März/1. April 1868 und vom 16./30 September 1868 verordnet der Senat was folgt:

Der Elbdurchstich durch die Kaltehofe, welcher künftig die Norder-Elbe bilden wird, sowie der durch den Elbdurchstich abgetrennte Theil der Kaltenhofe, werden mit

dem 4. August d. J. dem Zollgebiet angeschlossen. Die abgeänderte Zollgrenze ist aus der Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Aenderung der Zollgrenze bei der Kaltenhofe ersichtlich. Mit dem gedachten Tage treten in dem vorstehend bezeichneten Gebietstheile alle für das Deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem Deutschen Zollgebiet angehörenden Hamburgischen Gebietstheile erlassenen Vorschriften in Kraft.

Die Erhebung einer Nachsteuer von den in dem anzuschließenden Gebietstheile am Tage des Anschlusses etwa vorhandenen Waarenmengen bleibt bis zur weiteren Beschlußfassung des Bundesraths vorbehalten. Die Menge und Beschaffenheit der eventuell einer Nachsteuer zu unterziehenden Waaren wird seitens der Zollbehörde festgestellt werden und sind die davon zu entrichtenden Nachsteuerbeträge vorläufig zu deponiren oder sicher zu stellen. Die Bewohner des anzuschließenden Gebietstheils werden deshalb angewiesen, den Requisitionen und Anordnungen der Zollbeamten in Bezug auf die Nachversteuerung bereitwillig Folge zu leisten.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. August 1879.

N^o 4.

den 22. August 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die vorläufige Feststellung eines abgeänderten amtlichen
Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

Auf Antrag der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction in Altona bringt der Senat die nachstehende Bekanntmachung derselben zur öffentlichen Kunde:

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich derjenigen Positionen des Zolltarifs, welche nach dem Gesetz vom 15. Juli d. J. sofort in Kraft getreten sind oder mit dem 1. October d. J. in Kraft treten werden, das amtliche Waarenverzeichnis vorläufig festgestellt ist und bei den Zoll- und Steuerstellen eingesehen werden kann.

Altona, den 20. August 1879.

Der Provinzial-Steuer-Director.
gez. Schomer.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. August 1879.

Nr 5.

den 12. November 1879.

Bekanntmachung,
betreffend die Zollabfertigung des oberelbischen Schiffsverkehrs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Beförderung der zollamtlichen Abfertigung der oberelbischen Schiffe eine provisorische Zollabfertigungsstelle auf dem Grasbrook und zwar am Strandquai eröffnet worden ist.

Die Schiffer, welche daselbst abgefertigt zu werden wünschen, haben sich bei dem Kaiserlichen Hauptzollamt hieselbst zu melden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 12. November 1879.

Vierte Abtheilung.

**Bekanntmachungen,
betreffend kirchliche Angelegenheiten
im Jahre 1879.**

Vierte Abtheilung.
Bekanntmachungen,
betreffend kirchliche Angelegenheiten
im Jahre 1879.

Nr 1.

den 27. Januar 1879.

Bekanntmachung,
betreffend Bildung einer neuen Kirchengemeinde.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von den zuständigen kirchlichen Behörden die Bildung einer neuen Kirchengemeinde aus bisher theils in St. Pauli, theils in Eppendorf eingepfarrten Theilen des Geestgebiets beschlossen worden ist.

Die neue Kirchengemeinde, welche den Namen „Harvestehude“ führen soll, wird gegen die Stadt und die St. Pauli Gemeinde durch die Verbindungsbahn und die Bundesstraße, gegen die Eppendorfer Gemeinde durch den Schlump von der Bundesstraße bis zur Hallerstraße, die Hallerstraße vom Schlump bis zur Eichenallee, die Eichenallee, das Jungfrauenthal und die St. Benedictstraße begrenzt.

Für die behufs Constituirung des Gemeindevorstandes in der neuen Kirchengemeinde erforderliche Wahl von Gemeindevorordneten ist ein Wahlcollegium gebildet, welches, unter dem Vorsitz der Präsidial-Mitglieder der Gemeinde-Vorstände im Gebiet der Landherrenschaft der Geestlande, die nach § 21 der Kirchenverfassung dem Gemeindevorstande obliegenden Functionen ausübt.

Wegen Aufhebung der bisherigen Parochial-Verhältnisse in der neuen Kirchengemeinde wird nach erfolgter Constituirung des Gemeindevorstandes das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 27. Januar 1879.

Der Kirchenrath.

N 2.

November 1879.

Bekanntmachung, betreffend Bildung einer neuen Kirchengemeinde.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß von den zuständigen kirchlichen Behörden die Bildung einer neuen Kirchengemeinde aus den bisher zu St. Georg gehörigen Vororten Uhlenhorst, Barmbeck und Hohenfelde beschlossen worden ist.

Die neue Kirchengemeinde, welche den Namen „St. Gertrud“ führen soll, wird begrenzt durch die Außen:Alster von der Grenze von St. Georg bis zum Langenzug, sodann durch den Langenzug und den Osterbeck:Canal; von demselben durch die Grenze Barmbeck's gegen Winterhude und Alsterdorf bis zur Gebietsgrenze; ferner durch die Gebietsgrenze gegen Steilshop, Bramfeld, Hinschenfelde und Wandsbeck, gegen Eilbeck durch den zu regulirenden Eilbeck bis zur Wartenau, die Wartenau, die Ostseite der Landwehr bis zur Lübeck:Hamburger Eisenbahn, die Nordseite der Lübeck:Hamburger Eisenbahn, die kleine Wallstraße bis zum Lübeckerthor, die östliche Befriedigung des Krankenhaus:Gartens bis zur Barcastraße und durch das Terrain des ehemaligen Krankenhaus:Kirchhofes bis zur Außen:Alster.

Für die behufs Constituirung des Gemeindevorstandes in der neuen Kirchengemeinde erforderliche Wahl von Gemeindeverordneten ist ein Wahlcollegium gebildet, welches unter dem Vorsitz der vom Senate delegirten Kirchspielsherren die nach § 21 der Kirchenverfassung dem Gemeindevorstande obliegenden Functionen ausübt.

Wegen Aufhebung der bisherigen Parochial:Verhältnisse in der neuen Kirchengemeinde wird nach erfolgter Constituirung des Gemeindevorstandes das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Hamburg, November 1879.

Der Kirchenrath.

Alphabetisches Register.

A.

	Seite		Seite
Abgaben, Steuern und, Prolongation verschiedener bis Ende 1880.	405	Amtsgerichte:	
Abstempelung von Spielkarten, s. Spielkarten.		Ritzbüttel, Sitzungs- und Bureauzeiten	488
Arztliche Districte, Veränderte Eintheilung von Eppendorf und Eimsbüttel und Neubildung von Fuhlsbüttel	121	Schöffen und Geschworene, Anzahl und Herstellung der ersten Listen	199. 285
Afrika, West-, Mitnahme von Chinin abseiten der von hier abgehenden Schiffe	121	Staatsanwaltschaft bei denselben	145
Alster, Schonzeit für die Fischerei	454	Amtsstracht für:	
Amerika, Vorschriften für die Einfuhr von Rindvieh daher	271	Amtsgerichte, Landgericht	283
Amerikanische Schweine, Warnung vor Trichinen in denselben	455	Oberlandesgericht, Hanseatisches	282
Amortisation der Staatsschuld, Authentische Interpretation von § 9 des Gesetzes, betreffend dieselbe	132	Staatsanwaltschaft	282. 283
Amtsanwälte	145	Anfechtung von Rechts-handlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens	331
Amtsgerichte:		Ankerplätze im Fahrwasser der Elbe	378
Amtsstracht	283	Apothekergehülften, Prüfungsbehörde für dieselben für 1879, 1880, 1881 und Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung derselben vom 4. Februar 1879	416
Besetzung	127	Appellationsgericht, Ober-, s. Oberappellationsgericht.	
Bürgerschaft, Abordnung von drei Mitgliedern aus dem Amtsgerichte Hamburg	349	Arbeiter, Deutsche, Verbot der so betitelten Druckschrift	454
Gerichtsverfassungsgesetz, Bestimmungen des Ausführungsgesetzes	97	Arbeiter, Jugendliche, Beschäftigung derselben in:	
Geschäftsvertheilung im Amtsgerichte Hamburg für das erste Geschäftsjahr	346	Fabriken, Termin für die zu machende Anzeige	415
Nicht streitige Gerichtsbarkeit, Zuständigkeit der Amtsgerichte in Sachen derselben	253	Glashütten	122
		Spinnereien	131
		Arbeiterinnen, Beschäftigung derselben in Glashütten	122
		Arbeiter-tractat No. 2, Verbot der so betitelten Druckschrift	420

	Seite		Seite
Arbeitsbuch, Gebühr für die Ausstellung eines neuen.....	3	Begräbnisordnung, Anwendung der Bestimmungen derselben auf die Einzelgräber und Familiengräber auf dem neuen Friedhofe in Ohlsdorf	79
Arensch und Behrensch, Doffentliche Auslegung der nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten.....	421	Begräbnisplätze, Commission für die Verlegung der, Bekanntmachung derselben, betreffend den Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern auf dem zur Zeit eingerichteten Theil des neuen Friedhofs in Ohlsdorf....	459
Armen-Collegium des Ortsarmenverbandes I der Geestlande, Bekanntmachung desselben, betreffend Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung des Armenbezirks Eimsbüttel	490	Begräbnisplätze vor dem Damthor, Schließung: Allgemeine Bestimmungen	79
Armen-Collegium des Ortsarmenverbandes II der Geestlande, Bekanntmachung desselben, betreffend Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung des Armenbezirks Borgfelde	480	St. Catharinen	146
Armenquartiere: Borgfelde	480	St. Marien-Magdalenen	281
Eimsbüttel	490	St. Michaelis	146
Arznei-Taxe, Veränderungen und Zusätze.	206	St. Nicolai }	330
Ausfuhr, betreffend: Speckseiten, Gepöckelte, Erstattung der Salzabgabe bei derselben.....	509	St. Pauli. }	330
Spiellkarten, Unter amtlichem Verschluss lagernde, Frist zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete	504	St. Petri.	281
Wiederkäufer, Beschränkung des Ausfuhrverbots auf Rindvieh	414	Behrensch, Arensch und, Doffentliche Auslegung der nach den amtlichen Vermessungen angefertigten Karten.....	421
Aussetzen und Einholen von Lootsen in der Elbmündung	502	Beleidigungen, Vergleichsbehörden in Fällen der Privatklage.....	140
Auswanderer, Beförderung vom Bestimmungshafen in's Innere des Landes..	129	Bergedorf, Amtsgericht: Amtsanwalt	145
		Schöffen und Geschworene, Anzahl und Herstellung der ersten Listen 199.	285
		Bergedorf, Landherrenschaft, Bekanntmachung derselben, betreffend die Frühljahrsschonzeit für die Fischerei	454
		Bergedorf, Stadt, Jährlicher Staatsbeitrag	385
		Beschwerden an den Senat gegen Strafverfügungen und Strafbescide von Verwaltungsbehörden, Einreichung derselben	505
		Bettwäsche, Leib- und, Gebrauchte, Verbot der Einfuhr aus Rußland	7
		Fortdauer	80
		Wiederaufhebung.....	146

B.

Baken, s. Treibbaken.

Barmbeck, Vorort, Abtrennung von dem Kirchspiel St. Georg und Zutheilung zu der neuen Kirchengemeinde St. Gertrud

Beerdigungsgebühren für den neuen Friedhof in Ohlsdorf

	Seite		Seite
Bille , Schonzeit für die Fischerei	454	Commission für die Verlegung der Begräbnißplätze, s. Begräbnißplätze.	
Billwärder Insel , Sperrung der alten Dove-Elbe gegenüber dem Leitdamm.	491	Competenz , s. Kompetenz.	
Bismarck , Verbot der so betitelten Druckschrift	415	Concession an die Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft für die Hamburgische Strecke der Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven	9
Börsensperre , Vorschriften für dieselbe.	453	Consumtionsabgabe , Prolongation bis Ende 1880	405
Borgfelde :		Cuxhaven :	
Armenquartiere, Vermehrung und anderweitige Eintheilung des Armenbezirks	480	Eisenbahn von Stade dorthin, Concession, betreffend die im Hamburgischen Gebiete belegene Strecke an die Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft	9
Grenze zwischen diesem Vorort und der Stadt im Hammerbrook	128	Kugelbake:	
Bürgerchaft :		Feststellung des Rayonplans und des Rayonkatasters des Forts.	421
Geschäftsordnung, Transitorisches Gesetz zu §§ 63 und 70	353	Markirung des neuen Nebenfahrwassers daselbst	484
Wahlgesetz, Abänderungen der Anlage 2	349	Quarantaine für aus Russischen Häfen kommende Schiffe	8
Buntdruck der Spielkartenbogen in Druckereien außerhalb der Spielkarten-Fabrik, Erforderniß der Genehmigung	287	Quarantainebeamte und Cuxhavener Staatsbootsen, Instruction wegen aus Russischen Häfen kommender Schiffe	418
Bureau des Landgericht's	487	Tonnen und Treibbaken im Fahrwasser der Elbe unterhalb Cuxhaven, Verlegung	455
C.			
Catharinen-Begräbnißplatz , St., Schließung	146	D.	
Chinin , Quantität des von den nach Westafrika und Westindien abgehenden Schiffen mitzunehmenden	121	Dänische Häfen , Vermessung Deutscher Dampfschiffe in denselben	416
Civilprozesse , Nach den bisherigen Prozeßgesetzen bei dem Landgerichte fortzusetzende	487	Dammthor , Schließung von vor demselben belegenen Begräbnißplätzen:	
Civilprozeß-Ordnung :		Allgemeine Bestimmungen	79
Ausführungsgesetz	146	St. Catharinen	146
Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureau für die §§ 4—16 des Ausführungsgesetzes	484. 506	St. Marien-Magdalenen	281
Uebergangsbestimmungen	154. 335	St. Michaelis	146
Combat pour la vie , Le, Verbot der so betitelten Druckschrift	491	St. Nicolai }	330
Commission für die Münzstätte, s. Münzstätte		St. Pauli . }	
		St. Petri	281

	Seite	G.	Seite
Dampfbetrieb auf der Pferde-Eisenbahn nach Wandsbeck, Vorschriften für denselben	492		
Dampfschiffe:			
Entenwärder und Elb-Durchstich bei Kaltenhofe, Vorschriften über das Liegen daselbst	492		
Raddampfschiffe, Vorschrift des Läutens der Schiffsglocke beim Zeigen des Lootsensignals	502		
Seedampfschiffe:			
Zulassung von Maschinisten, welche vor dem 1. Januar 1880 als solche Dienst gethan haben	500		
Zusammensetzung der Prüfungs-Commission zur Abnahme der Maschinisten-Prüfungen erster, zweiter und dritter Classe	504		
Desinfection bei Einfuhr verschiedener Gegenstände aus Rußland	7		
Deutsche Arbeiter, Schauspiel, Verbot der so betitelten Druckchrift	454		
Dienstboten, Vorschriften für die Controlle derselben	458		
Districte, Arztliche, Veränderte Eintheilung von Eppendorf und Eimsbüttel und Neubildung von Fuhlshüttel	121		
Dove-Elbe, Sperrung derselben	491		
Druckchriften, Socialdemokratische, Verbot derselben:			
Arbeiter-Tractat No. 2	420		
Bismarck	415		
Deutsche Arbeiter, Schauspiel	454		
Questions à la Portée de Tous, par un Homme du Peuple, No. 4, 5, 6 und 7	491		
Durchstich durch die Kaltehofe, s. Elb-durchstich.			
		G.	
		Effecten-Handel, Allgemeine Usancen ...	409
		Ehegatten, Ausdehnung des Hamburgischen Stadtrechts in Bezug auf die Vermögensrechte derselben auf das ganze Staatsgebiet	265
		Eigenthumsveränderungen der Immobilien, Prolongation der Abgabe von denselben bis Ende 1880	405
		Eimsbüttel:	
		Arztlicher District, Abänderung	121
		Armenbezirk, Vermehrung der Quartiere und anderweitige Eintheilung	490
		Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung, Anordnung zur Ausführung von § 2	141
		Einfuhr, betreffend:	
		Rindvieh aus Großbritannien und Amerika, Vorschriften für dieselbe.	271
		Schiffe aus Russischen Häfen, Quarantaine zur Ueberwachung der Einfuhr	8
		Verbot verschiedener Gegenstände aus Rußland zur Verhütung ansteckender Krankheiten	7
		Theilweise Aufhebung des Verbots	80
		Wiederaufhebung des Verbots ..	146
		Eingaben der Rechtsanwälte an das Hanseatische Oberlandesgericht, Vorschriften in Betreff ihrer Bezeichnung ..	502
		Einholen und Aussetzen von Lootsen in der Elbmündung	502
		Einkommensteuer, Prolongation bis Ende 1880	405
		Einquartierung, Natural-, Tarif über die für dieselbe aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung	5.406
		Einzelgräber, Verkauf derselben auf dem neuen Friedhofe in Ohlsdorf ...	79.459
		Eisenbahnen, Quai-Geleise auf dem Grassbrook, Regulativ für deren Betrieb ..	386

	Seite		Seite
Eisenbahnen:		Elbe:	
Stade-Cuxhavener:		Licht, Neues auf dem südlichen Elbufer	
Concession für die Hamburgische		in der Nähe des Mielsack und	
Strecke derselben an die Unter-		Veränderung des Lüh-Vichts.....	503
Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft.	9	Loosfen-Einholung und Aussetzung in	
Schuß der Arbeiten für dieselbe im		der Elbmündung.....	502
Amte Nigebüttel und Verant-		Norder-Elbe, Aenderung der Zollgrenze	510
wortlichkeit der Gesellschaft für		Schiffahrtszeichen im Fahrwasser, Schuß	350
Schaden an Gärten und Feldern	456	Tonnen im Fahrwasser derselben	
Verladung und Beförderung von leben-		oberhalb und unterhalb St. Marga-	
den Thieren.....	277	rethen.....	483
Eisenbahn-Gesellschaft, Unterelbe'sche:		Tonnen und Treibbaken im Fahrwasser	
Concession für die Hamburgische		derselben unterhalb Cuxhaven, Ver-	
Strecke der Eisenbahn von Stade		legung.....	455
nach Cuxhaven an dieselbe.....	9	Zollamtliche Abfertigung der ober-	
Verantwortlichkeit derselben für Schaden		elbischen Schiffe.....	512
an Gärten und Feldern im Amte		Elbinseln, Einschränkung der Erlaubniß	
Nigebüttel.....	456	zum Betriebe von Schankwirthschaft,	
Eisenbahn, Pferde-, s. Pferde-Eisenbahn.		Gastwirthschaft u. s. w. auf den	
Elbe:		Pachtgütern daselbst.....	377
Dove-Elbe, Sperrung und Verlegung		Entenwärder, Vorschriften über das Liegen	
der Schiffahrt zwischen Norder-Elbe		der daselbst zollamtlich abgefertigten	
und Handfahre.....	491	Fahrzeuge.....	492
Durchstich durch die Kaltehofe:		Entschädigung aus Staatsmitteln, Tarif	
Einbeziehung in die Deutsche Zoll-		über die für Natural-Einquartierung	
grenze.....	510	zu gewährende.....	5.406
Eröffnung.....	270	Eppendorf:	
Fahrzeuge, Vorschriften für deren		Aerztlicher District, Abänderung....	121
Liegen daselbst.....	492	Kirchengemeinde Harvestehude, Bildung	
Entenwärder, Vorschriften über das		aus bisher daselbst und in St.	
Liegen der Fahrzeuge.....	492	Pauli eingepfarrten Theilen des	
Fahrwasser, Vorschriften für den		Geestgebietes.....	515
Verkehr.....	378	Erbschaftsabgabe, Prolongation bis Ende	
Feuerschiff Schulau, Verlegung und		1880.....	405
Betonnung des dortigen neuen		Erwerbs- und Wirthschafts-Genossen-	
Fahrwassers.....	482	schaften, Bezeichnung der städtischen	
Fischerei-Schouzeit.....	454	Polizei-Behörde als höhere Ver-	
Häfen, Vorschriften für den Verkehr.	378	waltungs-Behörde im Sinne des	
Kugelbake, Markirung des neuen		§ 35 des Gesetzes, betreffend die	
Nebenfahrwassers unterhalb Cux-		privatrechtliche Stellung derselben...	119
haven.....	484	Expropriationsgesetz, Revidirtes.....	182

	Seite		Seite
F.			
Fabriken, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben	415	Gebühren, betreffend:	
Fabrik-Inspector, Amtliche Wirksamkeit desselben	460	Arbeitsbuch, Ausstellung eines neuen Friedhof in Ohlsdorf, Erwerbung von Gräbern und Beerdigung	3 459
Fahrwasser, s. Elbe.		Gericthsvollzieher	330
Fahrzeuge, s. Schiffe.		Hypotheken-Bureau, Schragen	339
Fallitenordnung von 1753, Außerkräftreten derselben	255	Notariatsgeschäfte, Zusatz zur Gebühren-Taxe	265
Familiengräber, Verkauf derselben auf dem neuen Friedhofe in Ohlsdorf.. 79.	459	Petroleumhafen, Maximal-Tarif für die Gebühren und Lagermiethen ..	201
Ferien des Oberappellationsgerichts für 1879, Verlegung derselben	6	Quai-Geleise auf dem Grabbrook, Transport und Ein- oder Ausladen der Güter	386
Feuerschiff Schulan, Verlegung desselben und Betonung des dortigen neuen Fahrwassers	482	Vorrechts-Register	288
Firmen- und Prokurentwesen, Zuständigkeit der Gerichte für dasselbe	253	Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, Ausführung derselben	179
Fischerei, Frühjahrschonzeit für dieselbe .	454	Geeßbach, Anfertigung und Auslegung einer neuen Urliste für Schöffen und Geschworene in dieser Gemeinde ...	285
Flurbücher, s. Karten.		Geeßlande:	
Freiheit, Socialdemokratisches Organ, Verbot der Fortsetzung unter dem Namen: Bismarck	415	Ärztliche Districte, Abänderung	121
Friedhof in Ohlsdorf, Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern daselbst	79. 459	Armen-Collegium des Ortsarmenverbandes I und II daselbst, s. Armen-Collegium.	
Friedhofsverwalter, Anstellung	79	Kirchengemeinde Harvestehude, Bildung derselben	515
Frühjahrschonzeit für die Fischerei	454	Geeßlande, Bekanntmachung der Landherrenschaft, betreffend die Frühjahrschonzeit für die Fischerei	454
Fußsbüttel, Neubildung des ärztlichen Districtes	121	Geib-Denkmal, Verbot des Einsammelns von Beiträgen für dasselbe	483
G.			
Gasfitter, Revidirte Instruction für dieselben	424	Gemeinden, Land-, s. Landgemeinden.	
Gastwirthschaft, Einschränkung der Erlaubniß zum Betriebe derselben in den Landgemeinden	377	Gemeindevorstand im Sinne des § 486 der Strafprozeßordnung innerhalb des Bezirks der städtischen Polizei-Behörde	140
		Genossenschaftsregister, Zuständigkeit für dieselben	253
		Georg, St., Abtrennung der bisher zu diesem Kirchspiel gehörigen Vororte Uhlenhorst, Barmbeck und Hohenfelde	516

	Seite		Seite
Gerichte, Hamburgische, Amtstracht für dieselben	283	Gerichtsvollzieheramt, Instruction für den Inspector desselben und dessen Substituten	289
Gerichte, s. auch Amtsgericht, Landgericht, Niedergericht, Oberappellationsgericht, Obergericht, Oberlandesgericht, Polizeigericht, Schöffengerichte, Schwurgericht.		Bertrud, St., Kirchengemeinde, Bildung derselben	516
Gerichtliche Verkäufe des unbeweglichen Vermögens, Gesetz, betreffend dieselben	159	Geschäftsjahr des Hanseatischen Oberlandesgerichts	139
Gerichtsbareit, Nicht streitige, Gesetz, betreffend dieselbe	253	Geschäftsordnung der Bürgerschaft, Transitorisches Gesetz zu §§ 63 und 70 derselben	353
Gerichtskostengesetz, Ausführung desselben	179	Geschäftsvertheilung für das erste Geschäftsjahr der Gerichte:	
Gerichtsschreiber:		Amtsgericht in Hamburg	346
Amtstracht	283	Landgericht	340
Gerichtsverfassungsgesetz, Bestimmungen des Ausführungsgesetzes	103	Oberlandesgericht	347
Gerichtsschreibereien des Landgerichts, Localitäten	487	Geschworene und Schöffen:	
Gerichtsverfassungsgesetz:		Anfertigung und Aufstellung der Urlisten	141. 199. 268
Ausführungsgesetz	83	Neue Urliste für die Gemeinde Geesthacht	285
Zusatz zu § 120	126	Erwählung	199
Gerichte, Besetzung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Ausführung desselben	127	Gefindewesen, Vorschriften für die Controlle desselben	458
Juristische Prüfung, Erste, Ausführung hinsichtlich derselben	142	Gewerbekammer, Ausstellung und Bestätigung von Lehrbriefen durch dieselbe .	3
Quiescirung von Mitgliedern der Gerichte mit dem Inkrafttreten desselben	126	Gewerbekammer, Bekanntmachungen derselben (in chronologischer Reihenfolge), betreffend:	
Schöffen und Geschworene, Anzahl und Erwählung in Gemäßheit § 43 und § 86	199. 285	Lehrverträge der Gewerbtreibenden ..	422
Staatsanwaltschaft, Bestellung von Hülfsheamten zur Ausführung des § 153.	349	Schriftliche Lehrverträge der Gewerbtreibenden	423
Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an das Reichsgericht in Gemäßheit § 15 des Einführungsgesetzes zu demselben ..	351	Gewerbe-Ordnung:	
Gerichtsvollzieher:		Anwendung von Bestimmungen derselben:	
Gebührenordnung, Ausführung	179	§ 135 bis § 139 auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten	122
Gerichtsverfassungsgesetz, Bestimmungen des Ausführungsgesetzes	105	§§ 135, 137, 138, 330a auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien	122
Instruction	289		

	Seite		Seite
Gewerbe-Ordnung:		Häfen, Verkehrsvorschriften für die hiesigen	
Ausführung des Reichsgesetzes über		Häfen und das Fahrwasser der Elbe..	378
Abänderung derselben	3	Hamburgische Staatsschuld-Dokumente	
Uebertragung der Aufsicht über die		auf Inhaber, Gesetz, betreffend Mortifi-	
Ausführung der Bestimmungen des		kation derselben.....	176
§ 120, Abs. 3, sowie der §§ 135		Hammerbrook, Grenze zwischen dem innern	
bis 138a auf den Fabrik-Inspector		und dem äußern	128
neben den Polizeibehörden	460	Handel und Schiffahrt, Deputation für,	
Gewerbetreibende, Lehrverträge derselben	422-423	Bekanntmachungen derselben (in chrono-	
Glashütten, Beschäftigung von Arbeiter-		logischer Reihenfolge), betreffend:	
innen und jugendlichen Arbeitern in		Instruction für die Quarantaine-	
denselben	122	beamten und Cuxhavener Staats-	
Goodall & Son in London, Art der		lootsen.....	418
Stempelung der von denselben ange-		Verlegung von Tonnen und Treib-	
fertigten Spielkarten.....	286	baken im Fahrwasser der Elbe	
Gräber-, Einzel- und Familien-, Verkauf		unterhalb Cuxhaven	455
derselben auf dem neuen Friedhofe in		Verlegung des Feuerschiffs Schulau	
Ohlsdorf.....	79-459	und Betonnung des dortigen neuen	
Grasbrook, Regulativ für den Betrieb		Fahrwassers	482
auf den Quai-Gleisen daselbst.....	386	Auslegung und Verlegung von Tonnen	
Greifswald, Wegfall der dortigen Prüfungs-		im Fahrwasser der Elbe oberhalb	
Commission für Rechtsandidaten ...	286	und unterhalb St. Margarethen..	483
Grenze zwischen dem innern und dem äußern		Markirung des neuen Nebenfahrwassers	
Hammerbrook	128	bei Kugelbake unterhalb Cuxhaven	484
Großbritannien, Vorschriften für die Ein-		Zulassung von Maschinisten auf See-	
fuhr von Rindvieh daher	271	dampfschiffen, welche vor dem	
Gutachten der Sachverständigen-Vereine,		1. Januar 1880 als solche Dienste	
Abänderung der gesetzlichen Bestim-		gethan haben	500
mungen	271	Einrichtung eines neuen Lichtes auf	
		dem südlichen Elbufer in der Nähe	
		des Mielsacks und Veränderung	
		des Lüge-Lichtes	503
		Die Zusammensetzung der Prüfungs-	
		Commission zur Abnahme der Ma-	
		schinistenprüfungen erster, zweiter	
		und dritter Classe auf Seedampf-	
		schiffen u. w. d. a.....	504

S.

Sadern und Lumpen, Verbot der Einfuhr	
derselben aus Rußland	7
Fortdauer	80
Wiederaufhebung	146
Häfen:	
Dänische, Vermessung Deutscher Dampf-	
schiffe in denselben	416
Russische, Quarantaine für aus den-	
selben kommende Schiffe	8

	Seite		Seite
Handel und Schifffahrt, Deputation für, Ermächtigung derselben als Verwaltungsbehörde zur Ausfertigung der auf Grund der von der Prüfungs-Commission ausgestellten Prüfungszeugnisse zu ertheilende Befähigungszeugnisse für Maschinisten erster, zweiter und dritter Classe auf Seedampfschiffen	504	Hohenfelde, Abtrennung dieses Vororts von dem Kirchspiel St. Georg und Zuthheilung zu der neuen Kirchengemeinde St. Gertrud	516
Handelsgesetzbuch, Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Verletzung von Bestimmungen des Hamburgischen Einführungsgesetzes zu demselben	352	Hypotheken-Amt, Bekanntmachungen desselben (in chronologischer Reihenfolge), betreffend: Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureau für die §§ 4—16 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Civilprozessordnung (vom 19. September)	484
Handelskammer, Bekanntmachungen derselben (in chronologischer Reihenfolge), betreffend: Usancen beim Effectenhandel Die Börsensperre Usancen für den Handel mit Kartoffelmehl und Kartoffelstärke	409 453 460	Den Geschäftsgang auf den Hypotheken-Bureau für die §§ 4—16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozessordnung vom 14. Juli 1879 (vom December)	506
Handelsregister, Zuständigkeit der Gerichte für dieselben	253	Hypotheken-Bureau: Gebühren-Schragen für dieselben Geschäftsgang auf denselben für die §§ 4—16 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Civilprozessordnung	339 484. 506
Handelsfachen, Kammern für, Bestimmungen über dieselben im Gerichtsverfassungsgesetz	99	J.	
Hanseatisches Oberlandesgericht, s. Oberlandesgericht.		Immobilien, Prolongation der Abgabe von den Eigenthumsveränderungen derselben bis Ende 1880	405
Hansestädte, Uebereinkunft unter denselben, betreffend die Aufhebung des Oberappellationsgerichts zu Lübeck	80	Immobilien, s. auch Unbewegliches Vermögen.	
Harburg-Stader Eisenbahn, Concession an die Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft für die Hamburgische Strecke der Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven in Anschluß an die Harburg-Stader Bahn	9	Indirecte Steuern und Abgaben, Deputation für, Section für Stempel, s. Stempel.	
Harvestehude, Kirchengemeinde, Bildung derselben	515	Injuriensachen, Anhängige, Behandlung derselben bei Einführung der Strafprozessordnung	140
		Instructionen, betreffend: Gasfitter Gerichtsvollzieheramt, Inspector, dessen Substituten und die Gerichtsvollzieher Quarantainebeamten und Cuxhavener Staatslotsen, wegen aus Russischen Häfen kommender Schiffe	424 289 418

	Seite		Seite
Jugendliche Arbeiter, Beſchäftigung derſelben in:		Kirchenrath, Bekanntmachungen deſſelben (in chronologiſcher Reihenfolge), be- treffend:	
Fabriken, Termin für die zu machende Anzeige	415	Bildung einer neuen Kirchengemeinde (vom 27. Januar)	515
Glaſhütten	122	Bildung einer neuen Kirchengemeinde (vom November)	516
Spinnereien	131	Kirchhöfe vor dem Dammtbor, Schlie- ſung:	
Juriſtiſche Prüfung, Erſte:		Allgemeine Beſtimmungen	79
Beſtimmungen für die Ablegung derſelben	142	St. Catharinen	146
Wegfall der Commiſſion für dieſelbe in Greifſwald und Bildung einer neuen bei dem Oberlandesgerichte in Stettin	286	St. Marien-Magdalenen	281
Juſtizverwaltung, Beſtimmungen über dieſelbe im Gerichtsverfaſſungsgefeze . .	107	St. Michaelis	146
		St. Nicolai }	330
		St. Pauli }	281
		St. Petri	281
K.		Kleider, Gebrauchte, Verbot der Einfuhr aus Rußland	7
Kaltehöfe:		Fortdauer	80
Einbeziehung des Elbdurchſtichs durch dieſelbe ſowie eines Theils derſelben in die Deutſche Zollgrenze	510	Wiederaufhebung	146
Eröffnung des Elbdurchſtichs durch dieſelbe	270	Knaben, Beſchäftigung derſelben in Glas- hütten	122
Fahrzeuge, Deren Liegen im Elbdurchſtich daſelbſt	492	Kompetenz der Polizei-Behörde, Auf- hebung des Geſetzes vom 30. April 1869	110
Zollgrenze bei derſelben, Aenderung .	510	Konkursordnung:	
Kammern für Handelsſachen, Beſtim- mungen über dieſelben im Gerichts- verfaſſungsgefeze	99	Ausführung	255
Kanzlei des Senats, ſ. Senats-Kanzlei.	287	Gebühren für das Vorrechts-Register in Gemäßheit des Geſetzes, be- treffend Ausführung derſelben	288
Karten, Spiel-, ſ. Spielkarten.		Konkursverfahren, Anfechtung von Rechts- handlungen eines Schuldners außer- halb deſſelben	331
Karten von Arenſch und Behrenſch, Deffentliche Auslegung der nach den amtlichen Vermeffungen angefertigten	421	Koſten, Gerichts-, ſ. Gerichtskoſten.	
Kartoffelmehl, Kartoffelſtärke, Pflanz- ſamen für den Handel mit denſelben	460	Küper-Sängerbund, Verbot dieſes Vereins	481
Kinderspielkarten, Franzöſiſche, Art der Stempelung	286	Kugelbake, Fort:	
Kirchengemeinden, Bildung neuer:		Nebenfahrwaffer daſelbſt unterhalb Cur- haven, Markfirung des neuen	484
Gertrud, St.	516	Rayonplan und Rayonkataſter des ſelben, Feſtſtellung	421
Harveſtehude	575		

	Seite		Seite
L.			
Lagermietken im neuen Petroleum-Hafen, Maximal-Tarif für dieselben	201	Land-Hypotheken-Bureau, Aufhebung des bisher in Gültigkeit gewesenen Ge- bühren-Schragens	339
Landgebiet, Abänderung ärztlicher Districte	121	Lehrbriefe der Gewerbtreibenden . . 3. 422. 423	
Landgemeinden:		Lehrer und Lehrerinnen:	
Schankwirthschafts- und Gastwirth- schafts-Betrieb, Einschränkung der Erlaubniß	377	Prüfungsordnung für dieselben	461
Schulwesen, Gesetz betreffend dasselbe	391	Prüfungszeugnisse, Uebereinkommen mit Preußen über deren wechselseitige Anerkennung	489
Landgericht:		Lehrverträge der Gewerbtreibenden, Schriftliche 3. 422. 423	
Amtsstracht	283	Leib- und Bettwäsche, Gebrauchte, Verbot der Einfuhr aus Rußland	7
Besetzung	127	Fortbauer	80
Bürgerschaft, Abordnung von elf Mit- gliedern in dieselbe	349	Wiederaufhebung	146
Bureau-Localitäten	487	Leihhaus-Ordnung, Revidirte	380
Civilprozeße, welche nach den bis- herigen Prozeßgesetzen bei demselben fortzusetzen sind	487	Lenormand'sche Wahrsagekarten, Art der Stempelung derselben	286
Gerichtsverfassungsgesetz, Bestimmun- gen des Ausführungsgesetzes über dasselbe	99	Leuchtgas, Anleitung über dessen Verwendung	438
Geschäftsvertheilung für das erste Geschäftsjahr	340	Licht, Einrichtung eines neuen auf dem süd- lichen Elbufer in der Nähe des Miellacks und Veränderung des Lühe-Lichts	503
Nicht streitige Gerichtsbarkeit, Zu- ständigkeit in Sachen derselben	253	Locomotiven, Straßen-, Vorschriften für deren Einführung	492
Sitzungen in Civilsachen und in Straf- sachen	487	Lombardschreiber, } Anstellungsverhältnisse 380 Lombardverwalter, }	
Staatsanwaltschaft bei demselben	145	Lootsen:	
Landgericht, Bekanntmachungen desselben, sowie des Präsidenten desselben (in chronologischer Reihenfolge), betreffend: Die nach den bisherigen Prozeßgesetzen bei dem Landgericht fortzusetzenden Civilprozeße	487	Cuxhavener Staatslootsen, Instruction für dieselben wegen aus Rußland kommender Schiffe	418
Die Localitäten des Landgerichts	487	Einholen und Aussetzen derselben in der Elbmündung	502
Landgericht zu Lübeck, Berufung von Ober- appellationsgerichtsrath Dr. Hoppen- stedt zum Präsidenten desselben	143	Lübeck:	
		Aufhebung des dortigen Oberappella- tionsgerichts	80
		Berufung von Oberappellationsge- richtsrath Dr. Hoppenstedt zum Präsidenten des Landgerichts daselbst	143
		Lübeck, Fürstenthum, Zuständigkeit des han- seatischen Oberlandesgerichts für das- selbe	3

	Seite		Seite
Lühe-Licht, Veränderung desselben	503	Michaelis-Begräbnißplatz, St., Schließung	
Lumpen, Verbot der Einfuhr aus Rußland	7	desselben	146
Fortdauer	80	Mielstack, Errichtung eines neuen Lichtes	
Wiederaufhebung	146	auf dem südlichen Elbufer in der	
		Nähe desselben	503
M.			
Margarethen, St., Auslegung und Ver-		Mortifikation Hamburgischer Staatsschul-	
legung von Tonnen im Fahrwasser		Dokumente auf Inhaber, Gesetz, be-	
der Elbe oberhalb und unterhalb		treffend dieselbe	176
St. Margarethen	483	Münzstätte, Commission für die, Be-	
Marien-Magdalenen Begräbnißplatz,		kanntmachung derselben, betreffend den	
St., Schließung desselben	281	Ankauf und Verkauf von Portugalesern	417
Markenschutzregister, Zuständigkeit der		Museum für Völkerkunde, Bestimmungen	
Gerichte für dieselben	253	für dessen Verwaltung	456
Markt, Vorschriften für das Feilbieten ge-		Musterschutzregister, Zuständigkeit der	
schorener Schafe auf demselben vom		Gerichte für dieselben	253
1. November bis 31. März	488		
Marischlande, Bekanntmachungen der Land-		N.	
herrenschafft (in chronologischer Reihe-		Nachstempelung von Spielkarten	414.422
folge), betreffend:		Nachversteuerung von Spielkarten, Anwen-	
Die Frühjahrsschonzeit für die Fischerei	454	dung von Bestimmungen über dieselbe	120.504
Das Liegen der Fahrzeuge bei Enten-		Natural-Einquartierung, Tarif über die	
wärder und im Elb-Durchstich bei		für dieselbe aus Staatsmitteln zu	
Kaltenhofs	492	gewährende Entschädigung	5.406
Maschinen, Zulassung derselben auf See-		Nicht streitige Gerichtsbarkeit, Gesetz, be-	
dampfschiffen, welche vor dem 1. Januar		treffend dieselbe	253
1880 als solche Dienste gethan haben	500	Nicolai-Begräbnißplatz, St., Schließung	
Maschinenprüfungen erster, zweiter und		desselben	330
dritter Classe auf Seedampfschiffen,		Niedergericht, Quiescirung von Mit-	
Zusammensetzung der Prüfungs-Com-		gliedern	126
mission	504	Nordamerika, Vorschriften für die Einfuhr	
Maximal-Tarif, s. Tarife.		von Rindvieh daher	271
Medicinal-Collegium, Bekanntmachungen		Norder-Elbe:	
desselben (in chronologischer Reihe-		Verlegung der Schifffahrt zwischen	
folge), betreffend:		Norder-Elbe und Handfähre nach	
Die Prüfungsbehörde für die Apotheker-		dem Durchstich der Billwärder Insel	491
gehülfsen	416	Zollgrenze daselbst	510
Trichinenhaltiges Fleisch von Ameri-		Notariatsordnung von 1815, Abänderungen	
kanischen Schweinen	455	derselben	265

	Seite		Seite
D.		Oberlandesgericht, Hanseatisches, Bekanntmachungen desselben, sowie des Präsidenten desselben, (in chronologischer Reihenfolge), betreffend:	
Oberappellationsgericht der freien Hansestädte:		Wahl von Prokuratoren bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht...	486
Abänderung der Oberappellationsgerichts-Ordnung.....	6	Die Sitzungszeiten des Hanseatischen Oberlandesgerichts für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Hamburger und Bremer Civilsachen.....	486
Aufhebung desselben nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich.....	80	Eingaben an das Hanseatische Oberlandesgericht.....	502
Berufung von Mitgliedern desselben in andere Gerichte.....	143	Oberschulbehörde:	
Ferien für 1879, Verlegung derselben	6	Landgemeinden, Section für deren Schulwesen.....	391
Prüfung von Rechtsandidaten.....	6	Museum für Völkerkunde, Bestimmungen in Betreff der Verwaltung	456
Zuweisung rechtshängiger Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen der freien Hansestädte von demselben zu erledigen gewesen wären, an das Reichsgericht.....	351	Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen.....	461. 489
Oberelbischer Schiffsverkehrsverkehr, Zollabfertigung desselben.....	512	Unterrichtsgesetz, Abänderung von §§ 24 und 57 desselben.....	485
Obergericht, Quiescirung von Mitgliedern	126	Oberschulbehörde, Bekanntmachungen derselben, (in chronologischer Reihenfolge), betreffend:	
Oberlandesgericht, Hanseatisches:		Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen.....	461
Amststracht.....	282	Die Prüfung von Lehrern und Lehrerinnen	489
Besehung.....	143	Oberschulbehörde, I. Section, Bekanntmachung derselben, betreffend Bestimmungen für die Verwaltung des Museums für Völkerkunde.....	456
Eingaben der Rechtsanwälte, Vorschriften in Betreff der Bezeichnung	502	Oberschulbehörde, III. Section, Bekanntmachung derselben, betreffend Abänderung von §§ 24 und 57 des Unterrichtsgesetzes.....	485
Geschäftsjahr.....	139	Oberstaatsanwalt, Ernennung des Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft zu Hamburg zum Oberstaatsanwalt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht.....	143
Geschäftsvertheilung für das erste Geschäftsjahr.....	347		
Lübeck, Fürstenthum, Zuständigkeit für dasselbe.....	3		
Prokuratoren bei demselben.....	486		
Sitzungszeiten für die nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigenden Hamburger und Bremer Civilsachen	486		
Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, Zusatzvertrag.....	132		

	Seite		Seite
Oberftaatsanwalt, Ernennung eines foldhen bei dem Landgericht und Schwurgericht	145	Plag-Usancen für den Handel mit Kartoffelmehl und Kartoffelftärke	460
Oeffentliche Vergnügungen, Prolongation der Abgabe von denfelben bis Ende 1880	405	Polizei-Behörde:	
Ohltdorf, Verkauf von Einzelgräbern und Familiengräbern auf dem neuen Friedhofe dafelbst	79. 459	Bezeichnung der ftädtifchen Polizei-Behörde als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 des Gefefes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthfchafts-Genoffenfchaften	119
Oldenburgifches Fürftenthum Lübeck, Zuständigkeit des Hanfeatifchen Oberlandesgerichts für daffelbe	3	Kompetenz, Aufhebung des Gefefes vom 30. April 1869	110
Ortsarmenverband I und II der Geestlande, f. Armen-Collegium.		Staatsanwaltschaft, Bestellung von Polizei-Beamten zu Hülfbeamten dervfelben	349
P.			
Pauli, St., Vorftadt, Zutheilung der bisher dafelbst eingepfarrten Theile des Geestgebiets an die neue Kirchengemeinde Harveftehude	515	Polizei-Behörde, Bekanntmachungen dervfelben (in chronologifcher Reihenfolge), betreffend:	
Pauli-Begräbnißplatz, St., Schließung dervfelben	330	Die Maaßregeln zum Schuß gegen die Kinderpeft	414
Penfionirungen, betreffend:		Die Befchäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken	415
Oberappellationsgerichtsmitglieder ...	143	Verbot der periodifchen Druckschrift Bismarck	415
Obergerichts- und Niedergerichtsmitglieder	126	Aufhebung der Maaßregeln zum Schuß gegen Kinderpeftgefahr	420
Richter, über 60 Jahre alt, die noch im Amte verbleiben	126	Verbot der Druckschrift Arbeiter-Tractat N ^o 2	420
Péril social, Le, Verbot der fo betitelten Druckschrift	491	Revidirte Instruction für Gasfitter	424
Petri-Begräbnißplatz, St., Schließung dervfelben	281	Die Frühjahrschonzeit für die Fifcherei	454
Petroleum-Hafen, Neuer, Maximal-Tarif für die Gebühren und Lagermiethen in demfelben	201	Verbot der Druckschrift Die Deutfchen Arbeiter	454
Pferde-Eifenbahn zwifchen Hamburg und Wandsbeck, Vorfchriften für den Dampftrieb auf dervfelben	492	Das Gefindewefen	458
		Die amtliche Wirkfamkeit des Fabrik-Inspectors	460
		Verbot des Vereins Küper-Sängerbund	481
		Verbot des Strike-Comitée der Tifchler Hamburgs und Umgegend	482
		Verbot des Einfammelns von Beiträgen für ein Geib-Denkmal	483
		Das Feilbieten gefchorener Schafe ..	488

	Seite		Seite
Polizei-Behörde, Bekanntmachungen derselben (in chronologischer Reihenfolge), betreffend:		Prüfungen, betreffend:	
Verbot von in Paris herausgegebenen socialdemokratischen Druckschriften	491	Lehrer und Lehrerinnen	461. 489
Vorschriften für die Einführung von Straßen- Locomotiven und den Dampfbetrieb auf der Pferde-Eisenbahn zwischen Hamburg und Wandsebeck	492	Rechtscandidaten beim Oberappellationsgericht, Termin für dieselbe.	6
Polizeigericht, Zweites, Eintritt der Wirksamkeit desselben	4	Prüfungs-Behörde für die Apothekergehülften für 1879, 1880, 1881	416
Polizeiherr, Bezeichnung desselben als Gemeindevorstand im Sinne des § 486 der Strafprozeßordnung innerhalb des Bezirks der städtischen Polizei-Behörde	140	Prüfungs-Commission für Rechtscandidaten, Wegfall derjenigen in Greifswald und Bildung einer solchen bei dem Oberlandesgerichte in Stettin	286
Polizeirichter, Geschäftsvertheilung bei denselben	4	Prüfungs-Commission zur Abnahme der Maschinenprüfungen erster, zweiter und dritter Classe auf Seedampfschiffen, Zusammensetzung derselben	504
Portugaleser, Ankauf und Verkauf derselben durch die Münzstätte	417	Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen	461
Postordnung vom 8. März 1879	19	Prüfungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen, Uebereinkommen mit Preußen über die wechselseitige Anerkennung derselben auf Grund der Prüfungsordnung vom 23. Juni 1879	489
Abänderungen	284	Pulver, s. Schießpulver.	
Preußen, Uebereinkommen wegen wechselseitiger Anerkennung der Prüfungszeugnisse für Lehrer und Lehrerinnen	489		
Privatklage bei Beleidigungen, Vergleichsbehörde in Fällen derselben	140	D.	
Prokuratoren, Wahl derselben bei dem Hanseatischen Oberlandesgerichte	486	Quai-Anlagen auf dem Grassbrook, Regulativ für den Betrieb auf den Geleisen	386
Prokurenwesen, Zuständigkeit der Gerichte für dasselbe	253	Quarantaine für aus Russischen Häfen kommende Schiffe	8. 418
Prüfungen, betreffend:		Quartierleistung, s. Einquartierung.	
Apothekergehülften, Abänderung der Bestimmungen über dieselbe	416	Question sociale, La, Verbot dieser Druckschrift	491
Juristische, Erste:		Questions à la Portée de Tous, par un Homme du Peuple, Verbot der No. 4, 5, 6 und 7 dieser Druckschrift	491
Bestimmungen für die Ablegung derselben	142	Quiesscirungen, betreffend:	
Wegfall der Commission für dieselbe in Greifswald und Bildung einer neuen bei dem Oberlandesgerichte in Stettin	286	Oberappellationsgerichts-Mitglieder	143
		Obergerichts- und Niedergerichts-Mitglieder	126

	Seite		Seite
N.			
Nad-Dampfschiffe, s. Dampfschiffe.		Reichsgericht:	
Rayonkataster und Rayonplan des Fort Kugelbake, Festlegung derselben	421	Berufung von Oberappellations- gerichtsrath Dr. Schlesinger an dasselbe	143
Rechtsanwälte, Eingaben derselben an das Hanseatische Oberlandesgericht, Vor- schriften in Betreff ihrer Bezeichnung	502	Zuweisung rechtshängiger Sachen aus den drei freien Hansestädten an dasselbe	351
Rechtsanwaltsordnung, Ausführung der- selben	181	Reichsstempel von Spielkarten, s. Spiel- karten.	
Rechtscandidaten:		Renten-Anleihe von 1878, Bestimmung über die Nichtzahlung einer Amorti- sationsquote von derselben	132
Eingaben für die erste juristische Prüfung	142	Renten-Ausgabe abseiten des Ham- burgischen Staates	132
Prüfung derselben beim Oberappella- tionsgericht, Termin dafür	6	Revision in bürgerlichen Rechtsstreitig- keiten, Begründung derselben durch Verletzung von Bestimmungen des Hamburgischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche . . .	352
Wegfall der Prüfungs-Commission für dieselben in Greifswald und Bildung einer solchen bei dem Oberlandes- gerichte in Stettin	286	Revisions-Behörde für Schiffvermessung, s. Schiffvermessung.	
Rechtshängige Sachen aus den drei freien Hansestädten, Zuweisung derselben an das Reichsgericht	351	Richter:	
Rechtshandlungen eines Schuldners außer- halb des Konkursverfahrens, Anfechtung derselben	331	Richteramt im Gerichtsverfassungs- gesetz, Bestimmungen des Ausfüh- rungsgesetzes	83
Rechtspflege, Verhältniß der Verwaltung zu derselben	110	Ruhegehälter derjenigen, welche bei dem Inkrafttreten des Gerichtsverfas- sungsgesetzes über 60 Jahre alt, im Amte verbleiben	126
Referendar, Ernennung nach vorherge- gangener Prüfung	142	Richter, s. auch Gerichte.	
Regulative, betreffend:		Rinderpest, Maaßregeln zum Schutz gegen dieselbe	414
Gerichte, Geschäftsvertheilung für das erste Geschäftsjahr:		Wiederaufhebung	420
Amtsgericht in Hamburg	346	Rindvieh:	
Landgericht	340	Beschränkung des Ausfuhrverbots vom 5. December 1878 auf dasselbe . .	414
Hanseatisches Oberlandesgericht.	347	Vorschriften für die Einfuhr desselben aus Großbritannien und Amerika.	271
Quai-Anlagen auf dem Grassbrook, Betrieb auf den Geleisen	386		
Spielkartenfabriken-Betrieb, Zusätzliche Bestimmungen	120. 287		

	Seite		Seite
Rihebüttel:		Salzabgabe, Erstattung derselben bei der	
Schöffen und Geschworene für das		Ausfuhr gepöckelter Speckseiten	509
dortige Amtsgericht	199	Sammlungen für ein Geib-Denkmal,	
Sitzungs- und Bureauzeiten des dortigen		Verbot derselben	483
Amtsgerichts	488	Schafe:	
Staatsanwaltschaft bei den Amts- und		Ausnahme derselben von dem Aus-	
Schöffengerichten daselbst	145	fuhrverbot vom 5. December 1878..	414
Rihebüttel, Amt, Bekanntmachungen des-		Geschorene, Vorschriften für das	
selben (in chronologischer Reihenfolge),		Feilbieten derselben auf dem Markt	
betreffend:		vom 1. November bis 31. März..	488
Feststellung des Rayonplans und des		Schafwolle, Gestattung der Einfuhr aus	
Rayonkatasters des Fort Kugelbake	421	Rußland nach vorgängiger Desinfection	7
Oeffentliche Auslegung der nach den		Schankwirthschaft, Einschränkung der Er-	
amtlichen Vermessungen angefertigten		laubniß zum Betriebe derselben in den	
Karten von Arensch und Behrensch	421	Landgemeinden	377
Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke im		Schießpulver, Vorschriften für die Aufste-	
Amte Rihebüttel	456	wahrung und den Transport desselben	273
Rihebüttel, Amtsgericht, Bekanntmachung		Schiffahrtszeichen, Vorschriften über den	
desselben, betreffend Sitzungs- und Bu-		Schutz derselben	350
reauzeiten des Amtsgerichts Rihebüttel	488	Schiffe:	
Rihebüttel, Landherrenschafft, Bekannt-		Dampfschiffe:	
machung derselben, betreffend das Ein-		Deutsche, Vermessung derselben in	
holen und Aussetzen von Lootsen in		Dänischen Häfen	416
der Elbmündung	502	Naddampfschiffe, Vorschrift des Läutens	
Rothenburgsort, Nebenzollamt, Zutheil-		des Schiffsglocke beim Zeigen	
lung des dem Zollgebiet hinzutretenden		des Lootsen signals	502
Theils von Kaltenhofe zu demselben.	510	Seedampfschiffe:	
Ruhegehalte der über 60 Jahre alten, im		Zulassung von Maschinisten auf den-	
Amte verbleibenden Richter.	126	selben, welche vor dem 1. Januar	
Russische Häfen, Quarantaine für aus		1880 als solche Dienste gethan	
denselben kommende Schiffe	8.418	haben	500
Rußland, Verbot der Einfuhr verschiedener		Zusammensetzung der Prüfungs-	
Gegenstände daher	7	Commission zur Abnahme der	
Theilweise Aufhebung	80	Maschinistenprüfungen erster,	
Wiederaufhebung	146	zweiter und dritter Classe auf	
		denselben	504
		Feuerschiff Schulau, Verlegung des-	
		selben	482
		Liegen derselben bei Entenwärder und	
		im Elb-Durchstich bei Kaltenhofe .	492
		Quarantaine für aus Russischen Häfen	
		kommende	8.418

S.

Sachverständige, Zeugen und, Ausführung	
der Gebührenordnung für dieselben . .	179
Sachverständigen-Vereine, Abänderung	
der gesetzlichen Bestimmungen über	
deren Gutachten	271

	Seite		Seite
Schiffe:		Schuten, Verbot des Anhakens derselben an	
Verkehr in den hiesigen Häfen und		Schleppdampfer oder an von letz-	
im Fahrwasser der Elbe, Vorschriften		teren bugsirte Fahrzeuge	378
für denselben	378	Schutz der Schiffsfahrtszeichen, Vorschriften	
Westafrika und Westindien, Bestim-		dafür	350
mungen über die Verpflichtung zur		Schweine, Amerikanische, Warnung vor	
Mitnahme von Chinin für dahin ab-		Trichinen in denselben	455
gehende	121	Schwurgericht, Besetzung der Staats-	
Zollamtliche Abfertigung der ober-		anwaltschaft bei demselben	145
elbischen	512	Seedampfschiffe, } s. Schiffe.	
Schiffsvermessung, Revisions-Behörde		Seeschiffe, }	
für, Bekanntmachung derselben, betref-		Seeunfälle, Ausführungsverordnung zum	
fend die Vermessung Deutscher Dampf-		Reichsgesetz, betreffend die Untersuchung	
schiffe in Dänischen Häfen	416	derselben	350
Schöffen und Geschworene:		Senat, Anmeldung und Rechtfertigung von	
Anfertigung und Auslegung der Ur-		Beschwerden an denselben gegen Straf-	
listen	141. 199. 268	verfügungen und Strafbescheide von	
Neue für die Gemeinde Geesthacht	285	Verwaltungsbehörden	505
Ausschüsse für die Erwählung	199	Senat, Erlasse desselben, s. Inhaltsver-	
Schöffengerichte:		zeichniß.	
Gerichtsverfassungsgesetz, Bestimmun-		Senate, Eintheilung des Hanseatischen	
gen im Ausführungsgesetz	98	Oberlandesgerichts in zwei Civilsenate	
Staatsanwaltschaft bei denselben	145	und einen Strafsenat	347
Schonzeit für die Fischerei im Früh-		Senats-Kanzlei, Bekanntmachung derselben,	
jahr	454	betreffend Beschwerden an den Senat ge-	
Schragen, Gebühren, Für die Hypotheken-		gen Strafverfügungen und Strafbescheide	505
Bureau	339	Sitzungszeiten des Hanseatischen Ober-	
Schulau, Feuerschiff, Verlegung desselben		landesgerichts für die nach den bis-	
und Betonung des dortigen neuen		herigen Prozeßgesetzen zu erledigenden	
Fahrwassers	482	Hamburger und Bremer Civilsachen .	486
Schulbehörden, Wirksamkeit derselben in		Socialdemokratie, Maaßregeln gegen die	
Bezug auf Uebertretungen des Unter-		gemeingefährlichen Bestrebungen der-	
richtsgesetzes	485	selben, Verbote, betreffend:	
Schuldner, Anfechtung von dessen Rechts-		Druckschriften:	
handlungen außerhalb des Konkurs-		Arbeiter-Tractat No. 2	420
verfahrens	331	Bismarck	415
Schulwesen in den Landgemeinden, Gesetz,		Die Deutschen Arbeiter, Schauspiel	454
betreffend dasselbe	391	Questions à la Portée de Tous,	
Schulwesen, s. auch Oberschulbehörde.		par un Homme du Peuple,	
		No. 4, 5, 6 und 7	491
		Sammlungen für ein Weib-Denkmal	483

	Seite		Seite
Socialdemokratie, Maafregeln gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben, Verbote, betreffend:		Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber, Hamburgische, Gesetz, betreffend Morstifikation derselben	176
Bereine:		Stade-Cuxhavener Eisenbahn:	
Küper-Sängerbund	481	Concession für die Hamburgische Strecke derselben an die Unter-Elb'sche Eisenbahn-Gesellschaft	9
Strike-Committée der Tischler Hamburgs und Umgegend	482	Schuß der Arbeiten für dieselbe im Amte Ribbüttel und Verantwortlichkeit der Gesellschaft für Schaden an Gärten und Feldern	456
Société de devant les Tribunaux, La, Verbot der so betitelten Druckchrift	491	Stadt-Hypotheken-Bureau, Aufhebung des bisher in Gültigkeit gewesenen Gebühren-Schragens	339
Speckseiten, Gepöckelte, Erstattung der Salzabgabe bei der Ausfuhr derselben	509	Stadtrecht, Hamburgisches, Ausdehnung desselben in Bezug auf die Vermögensrechte der Ehegatten auf das ganze Staatsgebiet	265
Spiellkarten:		Stechbaken, Wegnahme der 1878 ausgelegten sechs an der Kante vom Steilsand	484
Abstempelung und Nachstempelung derselben	120.286.414.422	Steilsand, Wegnahme der 1878 ausgelegten sechs Stechbaken an dessen Kante	484
Frist zur Ausfuhr der unter amtlichem Verschuß lagernden, aus dem Bundesgebiet	504	Stempel, Section für, Bekanntmachungen derselben (in chronologischer Reihenfolge), betreffend:	
Nachstempelung mit dem Reichsstempel	422	Den Reichsstempel von Spielkarten	414
Spinnereien, Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in denselben	131	Die Nachstempelung von Spielkarten mit dem Reichsstempel	422
St. Catharinen, St. Gertrud, St. Margarethen, St. Marien-Magdalenen, St. Michaelis, St. Nicolai, St. Pauli, St. Petri, s. Catharinen, Gertrud u. s. w.		Die Frist zur Ausfuhr der unter amtlichem Verschuß lagernden Spielkarten aus dem Bundesgebiet	504
Staatsanwaltschaft:		Stempelabgabe, Prolongation derselben bis Ende 1880	405
Amtstracht	282.283	Stempelabgabe, Wechsel-, s. Wechselstempelabgabe.	
Ernennungen für:		Stempelung von Spielkarten, s. Spielkarten.	
Amtsgerichte, Landgericht, Schöffengerichte, Schwurgericht	145	Stettin, Bildung einer Prüfungs-Commission für Rechtsandidaten bei dem dortigen Oberlandesgericht	286
Oberlandesgericht	143	Steuern und Abgaben, Deputation für indirecte, Section derselben für Stempel, s. Stempel.	
Gerichtsverfassungsgesetz, Bestimmungen des Ausführungsgesetzes über dieselbe	100		
Hülfsbeamten, Bestellung derselben zur Ausführung des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes	349		
Staatslootsen, Cuxhavener, Instruction wegen aus Russischen Häfen kommender Schiffe	418		
Staatsschuld, Authentische Interpretation von § 9 des Gesetzes, betreffend die Amortisation derselben	132		

	Seite		Seite
Steuern und Abgaben, Prolongation verschiedener bis Ende 1880.....	405	Strike-Committée der Tischler Hamburgs und Umgegend, Verbot desselben ...	482
Strafbescheide von Verwaltungsbehörden, Anmeldung und Rechtfertigung der Beschwerden an den Senat gegen dieselben	505	Strom- und Hafenbau, Section für, Bekanntmachung derselben, betreffend Sperrung der alten Dove-Elbe.....	491
Strafgesetzbuch, Anwendung von Bestimmungen desselben:		Südamerika, Vorschriften für die Einfuhr von Rindvieh daher.....	271
§ 322, } auf Beschädigung und Ver-			
§ 326, } schleppung von Schiffahrts-			
§ 366,10 } zeichen	350		
§ 327, auf Einfuhr verbotener Gegenstände aus Rußland	7.80		
§ 366, 9 und 10, auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, das Liegen der Fahrzeuge bei Entenwärdern und im Elb-Durchsicht bei Kaltenhofe betreffend.....	492		
§ 366,10 auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften wegen des Verkehrs in den hiesigen Häfen und im Fahrwasser der Elbe.....	378		
Strafprozeßordnung:			
Ausführung derselben	140.141		
Unterrichtsgesetz, Abänderung in Folge von § 453 der Strafprozeßordnung, sowie von § 6 des Einführungsgesetzes	485		
Strafsachen, Anhängige, Behandlung derselben bei Einführung der Strafprozeßordnung.....	140		
Strafverfügungen von Verwaltungsbehörden, Anmeldung und Rechtfertigung der Beschwerden an den Senat gegen dieselben	505		
Straßen-Locomotiven, Vorschriften für die Einföhrung derselben.....	492		
Streitige Verwaltungs- und Regierungssachen, Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 12. August 1859.....	110		
		T.	
		Tarife, betreffend:	
		Einquartierung, Natural-, Aus Staatsmitteln zu gewährende Entschädigung	406
		Friedhof in Ohlsdorf, Erwerbung von Gräbern und Beerdigung.....	459
		Petroleum-Hafen, Gebühren und Lagermiethen in demselben, Maximal-Tarif	201
		Quai-Gelände auf dem Grabbrook, Transport und Ein- oder Ausladen der Güter.....	386
		Zoll, Feststellung eines abgeänderten amtlichen Waarenverzeichnisses für denselben.....	511
		Taxen, betreffend:	
		Arznei, Veränderungen und Zusätze .	206
		Notariatsgeschäfte, Zusatz	265
		Thiere, Lebende, Bestimmungen über die Verladung und Beförderung derselben auf Eisenbahnen	277
		Tischler Hamburgs und Umgegend, Strike-Committée der, Verbot desselben	482
		Todeserklärungen verschollener Personen, Revidirte Verordnung	172
		Tonnen, Auslegung im Fahrwasser der Elbe bei:	
		Cuxhaven	455
		Feuerschiff Schulau.....	482
		St. Margarethen	483

	Seite
Treibbaken, Verlegung derselben im Fahrwasser der Elbe unterhalb Cuxhaven	455
Trichinen in Amerikanischen Schweinen, Warnung vor denselben	455

U.

Uebereinkünfte, s. Verträge.	
Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung	154. 335
Uhlenhorst, Abtrennung dieses Vororts von dem Kirchspiel St. Georg und Zuthellung zu der neuen Kirchengemeinde St. Gertrud	516
Umschreibung von Dienstkarten, Vorschriften in Betreff derselben	458
Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe	159
Unter-Elbe'sche Eisenbahn-Gesellschaft: Concession für die Hamburgische Strecke der Eisenbahn von Etade nach Cuxhaven an dieselbe	9
Schutz der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke im Amte Ritzbüttel und Verantwortlichkeit der Gesellschaft für Schaden an Gärten und Feldern	456
Unterrichtswesen, Gesetz, betreffend dasselbe: Abänderung von §§ 24 und 57	485
Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen in Ausführung von § 12 Absatz 1 und 2	461
Untersuchung von Seeunfällen, Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, betreffend dieselbe	350
Untersuchungsrichter, Localität der Gerichtschreiberei derselben	487
Urlisten für Schöffen und Geschworene, Aufstellung und Auslegung	141. 199. 268
Neue für die Gemeinde Geesthacht	285
Usancen, Handels-, betreffend: Effecten	409
Kartoffelmehl und Kartoffelstärke	460

V.

	Seite
Verein Küper-Sängerbund, Verbot	481
Verfassung: Revidirte	353
Transitorisches Gesetz zu §§ 28—30 der Verfassung vom 28. Septbr. 1860	353
Vergleichsbehörde in Fällen der Privatklage bei Beleidigungen	140
Vergnügungen, Öffentliche, Prolongation der Abgabe von denselben bis Ende 1880	405
Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, Gesetz	110
Verhältniß der Verwaltung zur Strafrechtspflege, Aufhebung des Gesetzes vom 30. April 1869	111
Verkäufe des unbeweglichen Vermögens, Gerichtliche, Gesetz, betreffend dieselben	159
Verklarungswesen, Zuständigkeit der Gerichte für dasselbe	253
Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen, Bestimmungen darüber	277
Vermessung Deutscher Dampfschiffe in Dänischen Häfen	416
Vermessungskarten von Arensch und Behrens, Öffentliche Auslegung derselben	421
Vermögen, Unbewegliches, Zwangsvollstreckung in dasselbe und gerichtliche Verkäufe	159
Vermögensrechte der Ehegatten, Ausdehnung des Hamburgischen Stadtrechts in Bezug auf dieselben auf das ganze Staatsgebiet	265
Verschollene Personen, Todeserklärungen derselben	172
Verträge, betreffend: Hanseatisches Oberlandesgericht, Zusatzvertrag zu der Uebereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung desselben	132

	Seite		Seite
Verträge, betreffend:		Wandsbeck, Vorschriften für den Dampf-	
Oberappellationsgericht zu Lübeck,		betrieb auf der Pferde-Eisenbahn dahin	492
Uebereinkunft der drei freien Hanse-		Wechselstempelabgabe, Berechnung der-	
städte wegen Aufhebung desselben	80	selben von den in außerdeutschen	
Prüfungszeugnisse für Lehrer und		Währungen ausgedrückten Wechsel-	
Lehrerinnen, Uebereinkommen mit		summen	379
Preußen wegen wechselseitiger An-	489	Westafrika, {	
erkennung derselben		Mitnahme von Chinin abseiten	
Stade-Curhavener Eisenbahn	9	der von hier dahin abge-	
Verwaltung, Verhältniß derselben zur		henden Schiffe	121
Rechtspflege	110	Wiederläuer, Beschränkung des Ausfuhrver-	
Vieh, s. Rindvieh.		bots vom 5. December 1878 auf Rindvieh	414
Völkerkunde, Museum für, Bestimmungen		Wirthschaft, s. Gastwirthschaft.	
für die Verwaltung desselben	456	Wirthschafts-Genossenschaften, Erwerbs-	
Volksschulen, Deffentliche, Bevorstehende		und, Bezeichnung der städtischen	
Revision der Bestimmungen über die		Polizei-Behörde als höhere Ver-	
Verwaltung derselben vom 30. Juli 1873	485	waltungs-Behörde im Sinne des	
Volksschulwesen, s. Oberschulbehörde.		§ 35 des Gesetzes, betreffend die	
Vormundschaftsbehörde, Ernennung der		privatrechtliche Stellung derselben...	119
Mitglieder und Zuständigkeit derselben	253		
Vormundschaftsordnung	208	B.	
Vorrechts-Register, Gebühren für dasselbe	288	Zeugen und Sachverständige, Ausführung	
Vorstadt St. Pauli, Bildung der Kirchen-		der Gebührenordnung für dieselben...	179
gemeinde Harvestehude aus bisher		Ziegen, Ausnahme derselben von dem Aus-	
dieselbst und in Eppendorf einge-		fuhrverbot vom 5. December 1878..	414
pfarrten Theilen des Geistgebiets ..	515	Zollabfertigung des oberelbischen Schiff-	
		fahrtsverkehrs	512
		Zollabfertigung zu Entenwärder, Vor-	
		schriften über das Liegen der Fahr-	
		zeuge nach Erledigung derselben...	492
		Zollgrenze, Deutsche:	
		Aenderung derselben bei der Kaltenhose	510
		Einbeziehung des Elbdurchflusses durch	
		die Kaltenhose, sowie eines Theils	
		der Kaltenhose in dieselbe	510
		Zolltarif, Vorläufige Feststellung eines ab-	
		geänderten amtlichen Waarenverzeich-	
		nisses für denselben	511
		Zwangsvollstreckung in das unbewegliche	
		Vermögen, Gesetz, betreffend dieselbe	159

W.

Waarenverzeichnis zum Zolltarif, Vor-	
läufige Feststellung eines abgeänderten	
amtlichen	511
Wäsche, Bett- und Leib, Gebrauchte,	
Verbot der Einfuhr aus Rußland...	7
Fortdauer	80
Wiederaufhebung	146
Wahlgesetz vom 12. August 1859, Ab-	
änderungen der Anlage 2 zu demselben	349
Wahrsagekarten, Lenormand'sche, Art der	
Stempelung derselben	287





